Stanford University Libraries
3 6105 130 831 840

# Geschichte

## des schweizerischen Freistaates und Kantons

# St. Gallen,

mit besonderer Beziehung

auf Entstehung, Wirksamkeit und Untergang

des fürstlichen Stiftes St. Gallen.

Von

**Gallus Jakob Baumgartner.**

Dritter Band.

Druck und Verlag von

Einsiedeln — **Benziger & Co.** — Waldshut.

New-York, Cincinnati, Chicago. Benziger Brothers.

1890.

# Geſchichte

des

# Kantons St. Gallen

## von 1830 bis 1850.

Von

**Gallus Jakob Baumgartner,**

Landammann.

Nach dem Tode des Verfaſſers herausgegeben

von ſeinem Sohne

**Alexander Baumgartner, S. J.**

Druck und Verlag von

Einſiedeln — **Benziger & Co.** — Waldshut.

New-York, Cincinnati, Chicago. Benziger Brothers.

1890.

# Vorwort.

Der vorliegende Band ist die letzte Arbeit meines sel. Vaters, welcher am 12. Juli 1869 seine irdische Laufbahn vollendete. Es war ihm nicht beschieden, das Werk so weit zu führen, als er geplant hatte. Auf die Anregung schweizerischer Freunde dachte ich daran, es fortzusetzen; allein eine von der seinigen durchaus verschiedene Lebensstellung, weitabliegende Studien und Berufsgeschäfte, andauernde Verbannung aus der Schweiz seit nun bald dreißig Jahren, später auch aus Deutschland, und anderweitige Umstände haben diesen Plan von Jahr zu Jahr durchkreuzt, und ich muß mich begnügen, den Band so herauszugeben, wie ich ihn vorgefunden habe, wenn es auch leider damit etwas spät geworden.

Eine tüchtige geschichtliche Arbeit kann jedoch so leicht nicht veralten, noch überholt werden, und es ist mir wenigstens kein Werk bekannt geworden, das inzwischen den gleichen Gegenstand mit derselben Ausführlichkeit und Gründlichkeit behandelt hätte. Manche Freunde des Verstorbenen, welche sein Buch mit großem Interesse gelesen haben würden, sind ihm inzwischen allerdings in's Grab nachgefolgt; der Kreis seiner nähern Bekannten ist sehr zusammengeschmolzen; anderseits sind aber auch seine unversöhnlichsten persönlichen Gegner vom Schauplatz abgetreten; die leidenschaftlichen Angriffe, welche ihn noch bis zum Tode verfolgten, sind verstummt; die Wogen des Kampfes, aus welchen sie hervorgingen, haben sich wenigstens theilweise gelegt, und die gegenwärtige Generation wird im Stande sein, unbefangener über den einst vielbefehdeten Staatsmann, sein politisches Leben und seine Geschichtschreibung zu urtheilen, als es noch vor zwanzig Jahren möglich gewesen wäre.

Geist, Talent, ausgebreitetes Wissen, staatsmännische Einsicht und Energie, seltene administrative Befähigung, eiserner Fleiß, unerschöpfliche Arbeitskraft, vielfache Verdienste um seinen Kanton und um die Schweiz sind ihm auch von seinen unversöhnlichsten politischen Gegnern im Grunde nie ernstlich bestritten worden. Sein vierbändiges Werk über die neuere Geschichte der Schweiz hat in den verschiedenartigsten Kreisen Anerkennung gefunden. Auch solche, welche seine religiösen und kirchenpolitischen Anschauungen nicht theilen, werden zugestehen, daß er wie kaum ein anderer befähigt war, die neuere Geschichte des Kantons St. Gallen zu schreiben.

Sechs Jahre vor der Gründung des Kantons (1797) geboren, kam er schon sechs Jahre nach derselben (1809) an das katholische Gymnasium, das in jenem Jahre an die Stelle der einstigen Klosterschule trat, und wuchs hier gleichsam mit dem noch jungen Kanton auf, unter der Oberleitung und dem geistigen Einfluß desselben Mannes, der an der Gründung des neuen Freistaats den größten Antheil hatte und dessen Entwicklung bis zum Jahre 1830 maßgebend leitete, des Landammanns Karl Müller von Friedberg. Auf Empfehlung dieses mächtigen und einflußreichen Politikers ward er bereits 1820 als Archivgehilfe, 1822 als Regierungssekretär angestellt, und von ihm selbst nach und nach in alle Zweige der öffentlichen Verwaltung, der kantonalen und allgemein schweizerischen, eingeführt, sein verständnißvoller Schüler, sein Vertrauter in den gewichtigsten Angelegenheiten, bald sein selbständiger Kollege und Mitarbeiter, endlich auch, ohne es anzustreben, sein Rivale in der Gunst des Volks und der Repräsentanten desselben. Wie Müller-Friedberg 1803 die erste Organisation des Kantons eingeleitet und in der Folgezeit weiter ausgebaut hatte, übte Baumgartner bei der demokratischen Neugestaltung desselben im Jahr 1830 den entschiedensten Einfluß aus und ward dann auch durch die Neuwahlen von 1831 als leitender Staatsmann an die Stelle seines früheren Vorgesetzten und Lehrmeisters berufen. Bis zum Jahre 1847 blieb er, mit nur kurzer Unterbrechung, an der Spitze der Kantonsregierung und vertrat den Kanton auch als erster Gesandter fast an sämmtlichen Tagsatzungen dieser Zeit.

Aufgewachsen in josephinistischen und liberalen Anschauungen, von angesehenen Geistlichen darin bestärkt, trug er anfänglich kein Bedenken, in kirchenpolitischen Fragen eine Richtung einzuschlagen, welche mehr oder weniger derjenigen seines Vorgängers entsprach, ja der Kirche theilweise noch ungünstiger war. Er unterstützte den liberalisirenden Theil des Klerus in seinem Kampfe gegen die bischöfliche und päpstliche Gewalt, wirkte mit zu der eigenmächtigen Aufhebung des Bisthums Chur-St. Gallen, betheiligte sich an der Abfassung der später von Gregor XVI. verurtheilten Badener-Konferenzartikel und stand auch der Aufhebung des Klosters Pfäfers nicht ganz ferne. Erst die gewaltsame Unterdrückung der Aargauischen Klöster und die daran sich knüpfenden schreiendsten Rechtsverletzungen öffneten ihm die Augen über die eigentlichen Ziele, welchen der schweizerische Radikalismus zusteuerte und über die verhängnißvolle Politik, welcher er selbst bis dahin in kirchlichen Fragen gehuldigt hatte. Er stand nicht an, der gewonnenen besseren Einsicht zu folgen, sich von seinen bisherigen Freunden und Bewunderern loszusagen, den angerichteten Schaden nach Möglichkeit gut zu machen und fürder mit der ganzen Energie seiner Persönlichkeit für die Rechte des katholischen Volkes und für die Freiheit der Kirche einzustehen, welche er früher aus Vorurtheil befehdet hatte. Von diesem Augenblick an ward er von seinen früheren Anhängern als „Apostat" gebrandmarkt und mit fanatischem Parteihaß verfolgt. Sie ruhten und rasteten nicht, bis es ihnen gelang, ihn in dem Schicksalsjahre 1847 endlich aus der Regierung zu verdrängen. Seinen öffentlichen Einfluß aber völlig zu brechen glückte ihnen nicht.

Als Führer der katholisch-konservativen Partei im Großen Rathe und im katholischen Großrathskollegium, als Mitglied der wichtigsten berathenden Kommissionen, als Förderer des Eisenbahnwesens, als angesehene Autorität in den verschiedensten Verwaltungsfragen, als selbständiger Politiker und Publizist, als Geschichtschreiber der neueren politischen Entwicklung der Schweiz fuhr er ungebeugten Muthes fort, sich dem Dienste und Wohle seiner Heimat zu widmen, bis ihn ein langsamer Umschwung der Lage 1857 als Mitglied des Ständeraths in

die neue ſchweizeriſche Bundesverſammlung, 1859 wieder in die Regierung ſeines Kantons berief. Fünf Jahre war es ihm vergönnt, ſeine reichen Erfahrungen und ſeine adminiſtrativen Talente im Schooße dieſer Behörde zu verwenden, als ihn 1864 derſelbe fanatiſche Parteigeiſt abermals aus derſelben verſtieß und in private Stellung zurückdrängte. Jetzt erſt, nachdem er 45 Jahre an dem politiſchen Leben ſeines Heimatkantons den thätigſten, vielfach auch den hervorragendſten und entſcheidendſten Antheil genommen, beſchloß er, ſeine letzten Jahre geſchichtlichen Arbeiten zu widmen und ſeinen Mitbürgern als Vermächtniß ein Werk zurückzulaſſen, das ſeine politiſchen Erfahrungen auch für die Folgezeit fruchtbar machen könnte.

Wie bedeutſam für die Geſchichte eines Landes das Zeugniß eines Mannes iſt, der ſie ſelbſt faſt ein halbes Jahrhundert mitgelebt und mitgewirkt, liegt auf der Hand. Ein ſpäterer Forſcher mag dasſelbe wohl mühevoll nach anderweitigen Berichten kontrolliren und vielleicht in dieſen oder jenen Einzelheiten berichtigen, aber den vollen lebendigen Zuſammenhang der Ereigniſſe, wie ihn der Mithandelnde vor ſich hatte, vermag er nur annähernd zu erreichen, die perſönliche Kenntniß der Perſonen und Sachen kann er nur durch anderweitige Zeugniſſe und wieder nur annähernd einigermaßen erſetzen. Alle geſunde Kritik führt zuletzt auf unmittelbare Zeugen zurück, welche das Selbſtgeſchaute, Selbſtgehörte, Selbſterlebte nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen mittheilen wollen und durch ihre Offenheit und Gradheit es ermöglichen, ihre etwaigen unfreiwilligen Täuſchungen und Irrungen leicht zu berichtigen. In einem Freiſtaat aber, wo alle Behörden und alle Staatsangelegenheiten der Kontrolle der Oeffentlichkeit unterliegen, gilt gottlob das ſchimpfliche Wort des belgiſchen Miniſters van de Weyer nicht: «En fait d'histoire contemporaine, il n'y a de vrai que ce qu'on ne dit pas», zu deutſch: „Alle zeitgenöſſiſche Geſchichte iſt erlogen!“

„Eines bedarf es,“ ſo ſchrieb dagegen der Verfaſſer dieſes Buches, „um als Zeitgenoſſe die vaterländiſche Geſchichte zu ſchreiben: es bedarf eines hohen Maßes von geiſtiger Selbſtändigkeit und einer Stimmung, die ſich durch die Strömungen

des Parteiweſens nicht knechten läßt. Ohne ſolche Selbſtändigkeit hört jede Wahrhaftigkeit auf, ohne Wahrhaftigkeit aller Werth der Geſchichte. Sie ſoll nicht die Quelle oder die Patronin der Täuſchungen, ſondern die ſiegreiche Ueberwinderin der Irrthümer ſein. Bevor ich die Feder angeſetzt, habe ich mich ernſtlich geprüft, ob ich jenem Erforderniß Genüge zu leiſten im Stande ſei. Es wurde wenigſtens mein ernſter Vorſatz, das Mögliche zu leiſten und dem Ideal, das mir vorgeſchwebt, ſoweit es verträglich mit menſchlicher Unzulänglichkeit, in nächſte Nähe zu kommen."

Das war ſein Standpunkt als Geſchichtſchreiber. Jene Selbſtändigkeit hat er in ſeinem Leben mehr als einmal glänzend erprobt, indem ihn weder die verlockendſten Ausſichten, noch die drohendſten perſönlichen Nachtheile, weder der Verluſt der angeſehenſten Lebensſtellung, noch jahrelange bittere Verfolgung bewegen konnte, das, was er für recht, wahr und gut hielt, den Machtgeboten einer triumphirenden Partei zum Opfer zu bringen. Seine Gewiſſenhaftigkeit als Hiſtoriker aber ſpiegelt ſich darin, daß er ſich keineswegs auf die Treue ſeines ungewöhnlich ſcharfen Gedächtniſſes verließ, ſondern auch in bezug auf Selbſterlebtes die archivaliſchen Dokumente und die Berichte Anderer mit einer Sorgfalt zu Rathe zog, als ſtände er den Ereigniſſen wie ein Fremder gegenüber.

Er war bereits ein ſiebenzigjähriger Greis, als er ſich anſchickte, dieſe Geſchichte des Kantons St. Gallen zu ſchreiben. Obwohl geiſtig noch ungewöhnlich rüſtig, fühlte er doch ſeine körperlichen Kräfte langſam abnehmen, und ſetzte darum den Umfang jenes Werkes vorläufig nur auf zwei Bände an, welche bis zum Jahre 1830 reichen ſollten. Nur ſchüchtern, bedingungsweiſe wagte er in der Vorrede (vom 16. Okt. 1867) noch einen dritten Band in Ausſicht zu ſtellen, und das Vorgefühl eines baldigen Todes hat ihn nicht getäuſcht. Es war ihm nicht vergönnt, das Werk nach ſeinem bedingungsweiſen, gottergebenen Wunſch, bis herab auf ſeine letzten Lebensjahre fortzuſetzen. Das vorliegende Fragment iſt jedoch umfangreich und bedeutend genug, um die Veröffentlichung zu verdienen. Nur um 150 Seiten bleibt der Band hinter dem Umfang der vorigen zurück,

und er bildet ein durchaus sachlich, nicht willkürlich abgeschlossenes Ganze. Die Geschichte St. Gallens wird darin von der politischen Neugestaltung des Kantons im Jahre 1830 bis auf die Jahre fortgeführt, in welchen die schweizerische Eidgenossenschaft selbst, durch Umwandlung aus einem Staatenbund in einen Bundesstaat, die tiefgreifendste Veränderung und die wichtigste Grenzscheide ihrer neueren Geschichte erhielt. Hier beginnt im ganzen und vollsten Sinn eine neue Zeit.

Es ist dadurch aber keineswegs überflüssig geworden, in die vorausgegangenen zwanzig Jahre und allenfalls auch darüberhinaus zurückzublicken. Die neue Zeit ist unter Anwendung von Gewalt und nicht ohne schwere Wunden zu Stande gekommen. Das so Gewordene erheischt früher oder später ein Heilverfahren, einen organischen Ausgleichungsprozeß. Eine solche Ausgleichung aber ist nicht möglich, ohne daß man auf die natürliche Entwicklung zurückkommt, die gewaltsam unterbrochen worden, und daß man ihre Forderungen weise und friedlich mit dem nun einmal Gewordenen zu vereinbaren sucht. Weder die gewaltsamen Schöpfungen der französischen Revolutionsepoche, noch jene der Helvetik, noch jene der Mediationszeit haben bleibenden Bestand gehabt; nach der Julibewegung von 1830 wie nach den folgenschweren Umwälzungen des Jahres 1848 hat man wieder auf frühere Rechtsfragen, Institutionen, Gesetze, politische Thatsachen und Verhältnisse zurückgreifen müssen, nicht um im Staatsleben selbst eine rückläufige Bewegung einzuschlagen, sondern um dem Gewordenen eine sichere Basis zu geben, überstürzte Beschlüsse zu verbessern, über's Knie gebrochene Fragen wirklich zu lösen, Irrungen gutzumachen, bloße Gewaltmaßregeln durch rechtliche Verfügungen zu ersetzen. Ein wahrer, gründlicher Fortschritt in Verfassungsfragen, wie in der Gesetzgebung ist unmöglich, wenn man deren Entwicklung und entferntere Grundlage nicht kennt. In einem republikanischen Gemeinwesen, wo alle stimmfähigen Männer zu direktem Antheil am politischen Leben befähigt und berufen sind, ist die Kenntniß der politischen Geschichte deshalb von allgemeinster, tiefgreifendster Wichtigkeit.

So wird das vorliegende Buch, obwohl in eine bereits

etwas entlegenere Vergangenheit zurückgreifend, auch für die Gegenwart nicht ohne Interesse, nicht ohne Nutzen sein. Es schildert mit eingehendster Sachkunde Entstehung, Wesen und Wirken der Verfassung von 1830, die daran sich lehnende kantonale Gesetzgebung von Periode zu Periode bis zum Jahre 1851, den Antheil des Kantons St. Gallen an allen wichtigen Angelegenheiten der Schweiz und besonders an ihrer politischen Neugestaltung, die konfessionellen Kämpfe dieses Zeitalters, den traurigen Untergang des uralten Klosters Pfäfers, die Aufhebung des Doppelbisthums Chur-St. Gallen, die langwierigen Unterhandlungen über die nunmehr nöthig gewordene neue Regelung der kirchlichen Verhältnisse, die endliche Gründung eines eigenen Bisthums St. Gallen, die Stellungnahme St. Gallens in der Aargauischen Klosterfrage, in der Jesuitenfrage, in der Sonderbundsfrage, in der Vorbereitung und Durchführung der neuen schweizerischen Bundesverfassung. Wie als Staatsmann so hat der Verfasser aber auch als Geschichtschreiber über den großen politischen und kirchenpolitischen Fragen nie die mehr reellen und materiellen Aufgaben der Staatsverwaltung vergessen. Straßenwesen, öffentliche Bauten, Münz- und Steuerwesen, Zölle, Handel und Industrie beschäftigen ihn ebenso lebhaft, als später das Eisenbahnwesen, der Telegraph und die Entwicklung der modernen Technik. Seine Darstellung hat darum nicht nur großes Spezialinteresse für die einzelnen Landestheile des Kantons, sondern auch für die allgemeinen wirthschaftlichen Zustände und die Kulturgeschichte dieser Zeit. Der weitläufige aktenmäßige Stoff ist dabei ungemein übersichtlich und kurz zusammengedrängt und in ansprechender Form auf die einzelnen Abschnitte vertheilt. Die hervorragenderen Persönlichkeiten sind kurz und treffend charakterisirt, wichtigere Aktenstücke und Reden meist auszugsweise in die Darstellung verflochten. Wohl die meisten St. Gallischen Leser werden bedauern, daß das Werk nicht weiter reicht, aber sie werden dabei den unermüdlichen Arbeiter ehren, der sich auch als Greis im Dienste seiner Heimat keine Muße gönnte, sondern die Feder erst niederlegte, als der Tod ihn dazu zwang.

Für die deutsche Lesewelt haben die zwei vorausgegangenen

Bände des Werkes naturgemäß ein größeres Interesse. Der Untergang des Stiftes St. Gallen, einer der ehrwürdigsten Kulturstätten des mittelalterlichen Deutschlands, war ein Schlag, der nicht bloß die Schweiz, sondern auch Deutschland traf, und für die Kirchengeschichte überhaupt von erheblichem Belang ist. Die verwickelte Geschichte dieser Katastrophe, theils durch die Gewaltherrschaft der französischen Revolution und des Kaisers Napoleon, theils durch die Schwäche der übrigen europäischen Mächte, theils durch die ehrgeizigen Ränke und die Kurzsichtigkeit schweizerischer Politiker herbeigeführt, ist hier von meinem Vater zum ersten Male nach den bis dahin unzugänglichen Briefen und Tagebüchern des letzten Fürstabts, unter Benützung eines anderweitigen umfangreichen Quellenmaterials, zu einer eingehenden, gründlichen Darstellung gelangt.

Um die Benützung des ganzen Werkes zu erleichtern, ist dem vorliegenden Band ein Personenregister über alle drei Bände beigegeben. Im übrigen hat sich die Thätigkeit des Herausgebers darauf beschränkt, den Text des III. Bandes — einige unerhebliche stilistische und sprachliche Veränderungen abgerechnet — genau nach der hinterlassenen Handschrift zu besorgen. Der Werth des Buches selbst, wie die Pietät gegen den Verfasser schienen das zu erheischen. Fällt die Verantwortlichkeit für die gesammte Darstellung somit dem letzteren zu, so sind dem Herausgeber doch nur sehr wenige Stellen begegnet, wo er eine Aenderung wünschbar gefunden hätte.

**Exaeten**, bei Roermond (Holland), 12. Juli 1890.

**A. Baumgartner, S. J.**

# Inhaltsverzeichniß.

Vorwort . . . . . V—XII

## Siebentes Buch.

Von der Volkserhebung im Jahre 1830 bis zum Bürgerkrieg unter den eidgenössischen Ständen im Jahre 1847.

**Erster Abschnitt.** (Herbst bis Mitte Dezember 1830.) Die kantonalen Verfassungsrevisionen Thurgau voran 1—2. — Wünsche und Anträge eines St. Gallischen Bürgers. Eingreifen der Regierung 3—5. Die Neunzehner-Kommission. Verhandlungen und Vertagung dieser Kommission 6—11. — Weitergreifende Bewegung. Volksversammlungen 12—18. — Einberufung eines Verfassungsrathes; die Volkssouveränität anerkannt 19—20. — Außerordentliche Tagsatzung im Dezember 1830; die Instruktion von St. Gallen 21—23.

**Zweiter Abschnitt.** (Ende Dezember 1830 bis März 1831.) Die Wahlen in den Verfassungsrath; seine hervorragenden Geister; sein lebensfrisches Auftreten und Wirken 24—27. — Kampf zwischen den Demokraten und Repräsentativen über die Grundlage der Verfassung 28—30. — Die Demokratie siegt. Das Volksveto geschaffen. Die Oeffentlichkeit der Sitzungen beschlossen und rasch durchgeführt 31—33. — Einige Grundbestimmungen. Freie Niederlassung für die Schweizer. Zentralisation des Straßen- und Zollwesens 34—36. — Die konfessionelle Autonomie bestätigt 37—46. — Die neue Gebietseintheilung und die Bezirksgemeinden 47—52. — Die Gefahr anarchischer Auflösung überwunden 53—54. — Das Verfassungswerk glücklich beendigt 53—55.

**Dritter Abschnitt.** (Frühjahr 1831.) Die Verfassung vom 1. März 1831, ihr Wesen. Reichlich gewährte Grundrechte 55—61. — Selbständige und übergeordnete Stellung des Großen Rathes gegenüber der Regierung 62—63. — Das allgemeine Stimmrecht. Die zahlreichen Wahlrechte des Volkes. Integralerneuerung der Behörden; kurze Amtsdauer derselben 64—66. — Die Organisation des Veto 67. — Sturm gegen die Annahme der Verfassung seitens des Volkes. Sie erhält die Mehrheit durch Zuzählung der nicht erschienenen Stimmfähigen 68—70. — Die

erſten Bezirksgemeinden. Der neue Große Rath 71—72. — Geſuch an den Papſt um Trennung St. Gallens vom Bisthum Chur 73—75.

**Vierter Abſchnitt.** (1831 bis 1835.) Die neue Regierung. Auswanderung Müller-Friedbergs 76—78. — Das Departementalſyſtem 79. — St. Gallens Betheiligung an eidgenöſſiſchen Fragen. Verſuch einer Reviſion der Bundesverfaſſung 80—87. — Die Zerwürfniſſe in Baſel, Schwyz und Neuenburg 88—93. — Innere Angelegenheiten; kantonale Geſetzgebung; das Volksveto in Wirkſamkeit 94—105. — Meuterei im Rheinthal; militäriſche Exekution 106—107. — Erneuerung des Großen Rathes 1833. Straßenbau im Toggenburg, am Rhein und Zürichſee. Zentraliſation des Straßenunterhalts, der Zölle und Weggelder 108 bis 113. — Freie Niederlaſſung der Schweizer gegenrechtlich. Armenweſen. Monopole 114—115. — Das zweite konfeſſionelle Geſetz; katholiſche und evangeliſche Organiſationen 116—121. — Die radikalen Elemente in den katholiſchen Behörden; ihr Wirken in Schulſachen 122—124. — Der Radikalismus auch unter der katholiſchen Geiſtlichkeit; ihre Zerwürfniſſe mit dem Fürſtbiſchof Karl Rudolph 125—129. — Das Geſetz über die Rechte des Staates in kirchlichen Dingen. Tod des Fürſtbiſchofs. Aufhebung des Doppelbisthums 130—137. — Die Badener Konferenz. Abſetzung Greith's 138—141. — Volksveto gegen den Joſephinismus; katholiſche Vereine 142—144.

**Fünfter Abſchnitt.** (1835 bis 1839.) Die Wahlen von 1835; die konſervative katholiſche Partei im Großen Rath; die Regierung von 1831 beſtätigt 145—147. — Proviſoriſche Beilegung der Bisthumswirren; Trennung der Bisthümer Chur und St. Gallen; Ernennung eines apoſtoliſchen Vikars für St. Gallen 148—151. — Eidgenöſſiſche Angelegenheiten; die Bundesreviſion; Verwicklungen mit dem Ausland 152—157. — Kantonale Geſetzgebung. Poſtweſen. Einheitliches Maß und Gewicht. Einführung der Dampfſchifffahrt 158—160. — Vereinfachung des Zollweſens. Straßenbauten. Erſte Anregung eines Eiſenbahnbaus 161—166. — Neuwahlen. Rückkehr Greiths. Reviſionsſtatut 167—169. — Die politiſche Preſſe. Bau eines Zuchthauſes und Zeughauſes 170—173. — Forſtverwaltung. Grenzzwiſtigkeiten. Der St. Antoninsſpitalfond in Utznach 174—178. — Kriminalprozeſſe 179—182. Aufhebung des Kloſters Pfäfers 183—197. — Die evangeliſchen Verwaltungsbehörden 198. — Volkszählung 199—200.

**Sechster Abſchnitt.** (1839 bis 1843.) Der Bürgerkrieg in Wallis. Der Straußenhandel in Zürich 200—201. — Die Wahlen von 1839. Joh. Joſ. Müller. Verſtärkung der konſervativen katholiſchen Partei 202 bis 203. — St. Gallens Stellung zu dem Aufſtand in Zürich 204—205. — Die Frage über das Kloſtergut 206—208. — Neuwahlen von 1841. Geſetze über Zivilrecht und Militärorganiſation 209—211. — Loskauf der Kollaturen 212—213. — Gründung des Kurortes Ragatz 214—215.

— Straßenbau. Rheinkorrektion. Herstellung der Kantonskarte 216—221. — Wohlthätigkeitsanstalten. Bau des neuen Stadtspitals 222—224. — Verwaltung und Finanzen 225—228. — Nochmals die Bundesrevisionsfrage. Baumgartner's Votum 229—231. — St. Gallen im Streit über die Aargauischen Klöster 232—239. — Innere konfessionelle Angelegenheiten 240—245. — Das Schulwesen. Die Kantonsschule 246—250. — Der Kampf um das kaufmännische Direktorium in St. Gallen 251—257. — Das Jubelfest der Buchdruckerkunst 258.

**Siebenter Abschnitt.** (1843 bis 1847.) Das dreifache Wahljahr 1843; Stand der Parteien 259—261. — Das St. Gallische Votum in der Aarganer Klosterangelegenheit. Trennung der Eidgenossenschaft in zwei Lager 262—266. — Die Wirren in Wallis 267. — Die Jesuitenfrage 268—270. — Der zweite Freischaarenzug 271—272. — Rückwirkung der Schweizer-Ereignisse auf die Wahlen von 1845. Der Große Rath in zwei gleich starke Parteien getheilt 273—275. — Verwaltung und Gesetzgebung 276—277. — Gründung einer Irrenanstalt 278. — Verkehrs- und Handelssachen. Theurung und deren Abwehr 279—286. — Verwendung für die Eisenbahnen; das Lukmanier-Projekt 287—289. — Verwaltungsmaßregeln 290—292. — Das Bisthum St. Gallen auf neuer Grundlage errichtet 293—301. — Wahl und Weihe des Bischofs Johann Petrus Mirer 302—305. — Gespannte Stellung der Parteien. Katholikenkongresse 306—309. — Sieg des Radikalismus in den Wahlen von 1847. Die zwölfte Stimme in der Tagsatzung gewonnen 310—313.

## Achtes Buch.

St. Gallen in den Zeiten des Ueberganges von der alten zur neuen Bundesordnung. (Von Juni 1847 bis Anfangs 1851.)

**Erster Abschnitt.** (Mitte 1847 bis Mitte 1848.) Lage der beiden politischen Parteien 314—315. — Die Tagsatzungsbeschlüsse gegen die Sonderbundskantone. St. Gallens Betheiligung an denselben 316—317. — Weder's beschwichtigendes Votum 318—320. — Entgegengesetzte Beschlüsse der Tagsatzung. Vertagung derselben. Die letzten Vollmachten zum Krieg werden eingeholt 321—322. — Friedenspetition der St. Gallischen Katholiken 323—324. — Maßregeln der Regierung gegen die Katholiken 325—327. — Entscheidende Sitzung des Großen Raths. Der Kriegsbeschluß 328—333. — Waffnung St. Gallens gegen Schwyz 334. — Meuterei bei einigen St. Gallischen Kompagnien. Landsturmgerüchte. Panik der Regierung. St. Gallen von Interventionstruppen umzingelt 335—344. — Der kurze Krieg gegen die sieben Kantone; die St. Gallischen Kontingente dabei 345—348. — Aufruhrprozeß und bedingte Amnestie 349 bis 361. — Gesetzgebung. Die Rheingemeinden verlangen Uebernahme der Rheinkorrektion durch den Staat 362—367.

**Zweiter Abſchnitt.** (1848 bis Anfangs 1849.) Wiederaufnahme der Bundesreviſion. Einfluß der revolutionären Ereigniſſe im Ausland auf den Gang derſelben 368—369. — Der Bundesentwurf vom April 1848; Beſchlüſſe des Großen Rathes darüber 370—375. — Berathung der Tagſatzung über den Entwurf; deſſen ſchließliche Faſſung 376—378. — Genehmigung des Entwurfs durch den Großen Rath und das Volk von St. Gallen 379—382. — St. Gallen gegen die Allianz mit Sardinien und gegen das radikale Flüchtlingstreiben 383—385. — Die letzte Tagſatzung 386. — Einführung der Bundesverfaſſung vom 12. September 1848. Die Wahlkreiſe für die Nationalrathswahlen 387—388. — Wahlergebniſſe. St. Gallen durch W. Näff im Bundesrath vertreten 389—390. — Weſen der neuen Bundesverfaſſung im Vergleich zu den früheren Bundesordnungen der Eidgenoſſenſchaft 391—394.

**Dritter Abſchnitt.** (1849 bis 1851.) Einſchränkung des kantonalen Lebens durch den neuen Bund 395. — Zentraliſation des Poſtweſens 396—397. — Einführung des Telegraphen, zuerſt in St. Gallen 398. — Neue Zollordnung. Neuer Münzfuß. Eidgenöſſiſche Militärorganiſation. Das Bundesgericht 399—404. — Einbürgerung der Heimatloſen. Stimmrecht der Schweizer in Kantonalſachen 405. - Bundesgeſetz vom 3. Dezember 1850 über die gemiſchten Ehen 406—407. — Politiſcher Prozeß gegen den Bezirksammann Zündt; radikales Parteiregiment 408—410. — Neuwahlen von 1851. Tod der Regierungsräthe Stadler, Erpf und Falk 412. - Weitere Gelüſte des Radikalismus. Scheitern der geplanten Verfaſſungsreviſion von 1849 413—416. — Schickſal der letzten Kapitularen des einſtigen Stiftes St. Gallen 417—419.

Perſonenregiſter über alle drei Bände 420—437.

## Berichtigungen.

Seite 77 Zeile 20 von oben „Staatsſchreiber“ anſtatt „Statsſchreiber“.
„ 96 „ 19 „ „ „für“ „ „jür“.
„ 96 „ 5 „ unten „ein Geſetz“ „ „im Geſetz“.
„ 361 „ 9 „ oben „Domvikar Klaus“ „ „Domdekan Klaus“.
„ 419 P. Viktor Spillmann, geboren 1769, legte 1788 im Kloſter St. Gallen Profeß ab, ſtarb am 21. Januar 1849. Unter ſeiner Kupferſtichſammlung, auf die er viel Mühe und Geld verwendete, fanden ſich die meiſten Stiche von Werken Raſaels in ſeltener Vollſtändigkeit.

# Siebentes Buch.

## Von der Volkserhebung im Jahre 1830 bis zum Bürgerkrieg unter den eidgenössischen Ständen im Jahre 1847.

## Erster Abschnitt.

Die kantonalen Verfassungsrevisionen. Thurgau voran. St. Gallen folgt. Die Neunzehner-Kommission. Verhandlung und Vertagung dieser Kommission. Volksversammlungen. Einberufung eines Verfassungsrathes; die Volkssouveränität anerkannt. Außerordentliche Tagsatzung; St. Gallische Instruktion.

(Herbst bis Mitte Dezember 1830.)

Revision der Kantonsverfassungen war in dieser Zeit schon nichts Ungewöhnliches mehr. War in den Jahren 1803, dann 1814 und 1815, das Ausland bei Feststellung der kantonalen Verfassungen thätig dazwischen getreten, so versuchten sich nun mehrere Kantone in freier Durchführung der Revision. Luzern, Waadt, Tessin, Appenzell-Innerrhoden waren theils mit Partial-, theils mit Totalrevisionen vorangegangen, durch welche, ohne revolutionäre Vorgänge, wesentliche Verbesserungen erzielt wurden. Die Periode ebenso selbständiger Verfassungsrevisionen schien hiedurch für alle oder die meisten Kantone herangekommen. Die angeordnete Revision des Großrathsreglements mochte im Kanton St. Gallen als ihr amtlicher Vorbote gelten. Eine Revision der Verfassung wäre ihr, doch langsameren Ganges, ohne Zweifel nachgefolgt, selbst wenn die Pariser Julitage nicht eine gleichsam elektrische Wirkung

auch auf die Schweiz ausgeübt hätten; von etwas Durchgreifendem aber wäre ohne dieſe allgemeine Anregung zur Zeit wenigſtens kaum die Rede geweſen; namentlich hätten demokratiſche Grundſätze nicht ſo leicht durchzudringen vermocht. Nachdem erwähnte kantonale Verfaſſungsänderungen ganz ruhig verlaufen waren, Teſſin ſeine neue Verfaſſung, welche vollſtändig unmittelbare Wahlen einführte, im Sommer 1830 der Tagſatzung zur Garantie vorgelegt, dieſe auch erhalten hatte, regte es ſich allernächſt im Thurgau.

Pfarrer Thomas Bornhauſer in Matzingen erhob ſich als Wortführer des Volkes, das mindeſtens eben ſo ſchwach mit politiſchen Rechten ausgeſtattet war, als jenes von St. Gallen. Eine theilweiſe Wahlerneuerung des Großen Rathes ſollte eben vorgenommen werden; Vornahme derſelben wäre neue Garantie für den Fortbeſtand der alten Ordnung geweſen, obwohl die Regierung von ſich aus Reviſionsverheißungen machte. Eine am 18. Oktober verabredete, am 22. in Weinfelden abgehaltene, 2000 bis 2500 Mann ſtarke Volksverſammlung verlieh der bereits vielfach erklärten Ablehnung der Großrathserneuerung den nöthigen Nachdruck. Die aus jener Verſammlung hervorgegangene und durch 516 Unterſchriften beſtätigte Erklärung verlangte thatſächliche Anerkennung der Volksſouveränität, Reform der Verfaſſung durch einen unmittelbar vom Volke gewählten Verfaſſungsrath, Vorlegung des Verfaſſungsentwurfes in den Kreisverſammlungen zur Annahme oder Verwerfung. Bornhauſer war ihr Verfaſſer. Ganz ſo weit kam es nun freilich nicht. Aber ein völlig neuer Großer Rath, zum größten Theil unmittelbar gewählt, ſchuf unter dem überwiegenden Einfluß Bornhauſer's eine neue Verfaſſung.

Im Kanton St. Gallen war Alles bald reif zu Gleichem. Kaum hatten die Thurgauer in Weinfelden geſprochen, ſetzte ſich Baumgartner in St. Gallen an den Schreibtiſch und brachte ſeine Gedanken über Verfaſſungsreviſion in beſtimmte Form.[1])

[1]) „Wünſche und Anträge eines St. Galliſchen Bürgers für Verbeſſerung der Staatseinrichtungen dieſes Kantons, in ſiebenundvierzig Punkten.“ Trogen, Meyer und Zuberbühler, 1830.

Es waren dies die Ergebnisse seiner fünfjährigen Erfahrungen im Großen Rath und im Kreise der Regierung, im Amts- und Volksleben überhaupt, Ergebnisse namentlich der vielfachen oppositionellen Kundgebungen, welche seitens der staatswirthschaftlichen und anderer Kommissionen des großen Rathes im Laufe der zwanziger Jahre vernommen worden. Die Wünsche und Anträge bewegten sich in zwei Richtungen: in der bürgerlich-politischen, dann in der konfessionell-politischen Richtung. In beiden Beziehungen hatte das Verfassungsleben seit 1815 wichtige Erfahrungen zu Tage gefördert.

In rein politischer Beziehung empfahl der Verfasser jener Schrift die Ausstattung des Volkes mit ausgiebigeren Wahlrechten: die Wahl des Großen Rathes soll ihm annähernd ganz zustehen, höchstens etwa zwanzig Mitglieder durch mittelbare Wahl berufen werden; völlige Emancipation des Großen Rathes von jener kleinräthlichen Leitung und Gängelung, wie sie seit 1803 durch die Verfassungen gesichert, durch die Praxis noch abschreckender geübt worden; daher Ausdehnung der gesetzgeberischen Initiative auch auf die Mitglieder des Großen Rathes bis zum Recht der Eingabe vollständiger Gesetzesvorschläge, doch mit Vorschriften zur Sicherung gegen Ueberstürzung und gegen Schmälerung freier Bethätigung auch des Kleinen Rathes; selbständige und freie Wahl eines Präsidenten des Großen Rathes, ohne dabei auf die Mitglieder des Kleinen Rathes beschränkt zu sein; Aufhebung der Anordnung, welche die Mitglieder der Regierung als gesönderte Körperschaft oder Behörde im Großen Rath erscheinen ließ; durch diese Mittel Erzielung formeller und materieller Unabhängigkeit des Großen Rathes; Oeffentlichkeit der Großrathsverhandlungen mit freiem Zutritt der Bürger; Uebertragung der Souveränität auf das Volk, statt auf den Großen Rath, daher Volkssanktion für Verfassungsvorschriften und deren künftige Abänderung, mit Festsetzung der Normen für eine Verfassungsrevision durch die Verfassung selbst; für das Volk auch die Garantien des Petitionsrechtes und der Presse; Abkürzung der Amtsdauer der höheren Behörden von neun Jahren auf sechs; bessere Trennung der Gewalten auch in Bezug auf das Justizwesen; daher Aufhebung gewisser Ein-

miſchung der Regierung in Rechtsſachen, welche ſich bis zur Kaſſation von rechtskräftigen Urtheilen verſtiegen hatte; Beſetzung der Bezirksgerichte durch das Volk, bezirksweiſe durch von ihm bezeichnete Wahlmänner. Manches lief noch mit, was bloß adminiſtrative Zwecke hatte, ſo die Einführung regelmäßiger Unterſuchung der Kommunalverwaltung durch die Bezirksvorſtände.

In konfeſſionell-politiſcher Beziehung beantragte Baumgartner die Aufhebung jener konfeſſionellen Trennung, wie ſie der Art. 2 der Verfaſſung von 1814 geſchaffen; in den beiden konfeſſionellen Großrathskollegien und ihrer Wirkſamkeit glaubte er nämlich Staaten im Staate zu erblicken, welche der allgemeinen Wohlfahrt des Landes nachtheilig wären; Uebergabe der konfeſſionellen Verwaltungen, bei voller Sicherung des konfeſſionellen Eigenthums, an Sonderausſchüſſe, welche von der Regierung zu wählen wären; Wiederbeſtellung eines gemeinſchaftlichen Erziehungsrathes; dabei möge die Parität bei Beſetzung der Oberbehörden wie bisher Beachtung und Anwendung finden. Baumgartner huldigte damals, in beſten Treuen, jener Anſchauung, welche die Beſorgung der konfeſſionellen Angelegenheiten in die einheitliche Hand der Staatsverwaltung gelegt wiſſen wollte wie ſolches auch in den andern Staaten gemiſchten Bekenntniſſes der Fall war. Erziehung, Umgang und politiſche Lebensſtellung gemeinſam hatten in ihn dieſe Richtung geführt.

Iſt in Tagen der Aufregung das erſte Wort geſprochen, ſo löſen ſich die Zungen Aller. Das war auch im Kanton St. Gallen der Fall; ohnehin hatte Baumgartner im Weſentlichen nur vor allem Volke ausgeſprochen, was Viele ebenfalls wünſchten und ſchon längere Zeit auch wirklich anſtrebten. Kaum war die erſte Flugſchrift geleſen, folgte eine Reihe anderer, wovon ſpäter. Die Regierung aber wollte ihre Initiative und die Ehre wahren, zur Leitung der Kriſis ſelbſt Hand angelegt zu haben. Am Tage, nach welchem die „Wünſche und Anträge“ in einer Zeitung angekündigt worden, veröffentlicht noch nicht, (der Verfaſſer mochte vermuthet werden, war aber nicht genannt), verſammelte ſich der Kleine Rath zu außerordentlicher Sitzung (28. Oktober); Ergebniß der Berathung: außerordentliche Ein-

berufung des Großen Rathes zum Zwecke der Verfassungsrevision. In bezüglicher Botschaft verkündete die Regierung: nach einmal gegebenem Beispiel einiger größeren Kantone, Luzern, Waadt und Tessin, habe sich die öffentliche Aufmerksamkeit auch in andern Gebieten der Schweiz der Erörterung etwaiger Blößen oder Vorzüge der Verfassungen zugewendet, und es habe diese Besprechung einen solchen Umfang gewonnen, daß unthätiges Zusehen und Theilnahmlosigkeit der Behörden die höchsten Interessen des Vaterlandes gefährden könnte. Den Behörden eines freien Volkes aber gezieme es, stets mit der Zeit Schritt haltend, auf mögliche Verbesserungen in Allem, was auf das Staatsleben von wesentlichem Einfluß sein kann, Bedacht zu nehmen, wenn ein vielfacher Ruf nach solchen den reifen Moment verkünde; daß dieser eingetreten, sei nicht zu mißkennen; die rege Theilnahme an den allgemeinen Angelegenheiten des Landes habe sich vorzugsweise auf konstitutionelle Fragen konzentrirt; ihre amtliche Erörterung unter dem Schutze glücklicher Ruhe und Ordnung im Kanton werde zur steten Erhaltung dieser selbst beitragen, und als günstiger Umstand sei insbesonders noch zu betrachten, daß, ungeachtet erschütternder Ereignisse im Ausland, von dorther gleichwohl weder mittelbare noch unmittelbare Einwirkung zu besorgen sei. Ueber das Materielle der vorzunehmenden Verfassungsänderungen sprach sich die Botschaft nicht aus; möglichst schüchtern betonte sie die Vornahme „einiger Modifikationen, die einen wohlthätigen Einfluß auf organische, gerichtliche und auf andere, mit der Oekonomie der Gemeinden in naher Berührung stehende Verhältnisse auszuüben" geeignet wären. Das Wort „Verfassungsrevision" war der Regierung zu tiefgreifend; eine „Durchsicht und Prüfung" derselben schlug sie vor; daß es thatsächlich auf Eines herauskomme, war ihr nicht klar.

Für das bei dieser Arbeit einzuhaltende Verfahren blieb sie der alten Gewohnheit des Großen Rathes treu. Man erinnerte sich der Neunzehner Kommission vom Jahre 1814, bestehend aus zwei Mitgliedern aus jedem Bezirke und drei Mitgliedern des Kleinen Rathes; einer solchen Kommission die große Aufgabe zu übertragen, schien der Regierung auch jetzt wieder das Weiseste;

dadurch sei nämlich „die größtmögliche Berücksichtigung der Bedürfnisse und Wünsche der verschiedenen Landestheile“ gesichert. (Botschaft vom 4. November). Ein außerordentlicher Großer Rath im Kanton St. Gallen, weil überhaupt selten, war an sich schon etwas Feierliches; ein außerordentlicher Großer Rath in damaliger „bewegter Zeit“ (gewöhnliche Bezeichnung seitens der Aengstlichen) spannte die Gemüther noch mehr. Landammann Hermann Fels leitete die Versammlung. Also sprach er bei deren Eröffnung: „Nach fünfzehnjähriger Ruhe ist die Welt neuerdings von den heftigsten Erschütterungen heimgesucht worden. Der Stoß ging abermal von Frankreich aus und hat nun noch die Niederlande getroffen, deren Unglück, in Erinnerung des sonst so blühenden Zustandes dieses Landes tief ergreifen muß. Ebenso ist auch anderwärts viel Gährungsstoff vorhanden, und die Einwirkung all dieser Erscheinungen auf die Schweiz zeigt sich deutlich im eigenen bewegten Zustande des Vaterlandes.“ Auf die bevorstehende Aufgabe selbst ging der Redner nicht ein, auf die Vorlage des Kleinen Rathes verweisend und das Beste vom vaterländischen Sinne des Großen Rathes erwartend.

Dieser war zahlreich versammelt, in ruhiger, gemessener Stimmung. In der Diskussion versicherten einzelne Mitglieder, so Joh. Heinrich Steger, Statthalter in Obertoggenburg, daß die Einberufung des Großen Rathes nicht nur den Beifall des Volkes gewonnen, sondern auch wesentlich zur Erhaltung der Ruhe und Zufriedenheit beigetragen habe. Wie lange aber das Volk noch ruhig bleiben werde, sei ungewiß; ein kleiner Funke könne oft zünden, ohne daß es vorher geahnet würde; das Klügste sei daher, sofort in den Gegenstand einzutreten, ohne durch Eingehen auf hemmende reglementarische Vorfragen Mißtrauen im Volke zu wecken. Baumgartner ebenso; was im Ausland und im Inland bereits geschehen, sei Gutachtens genug über die Vorfrage des Eintretens. Landammann Müller-Friedberg war sachlich der Meinung: den Beschwerden des Volkes könnte man wahrscheinlich durch Verfügungen außerhalb der Verfassung begegnen, ohne diese selbst zu ändern. Allein in bewegten Zeiten dürfe man nicht viel grübeln; St. Gallen solle nicht dazu beitragen, daß in der Schweiz Anarchie entstehe; es

ſolle der Große Rath vielmehr das Volk vor deren Einbruch ſichern; deßhalb ſtimme auch er für unverweiltes Eintreten.

Kubli von Quinten, der geweſene Regierungsrath und ehemalige helvetiſche Senator, ging ſofort auf die Sache ein, rügte die höchſt untergeordnete Stellung des Großen Rathes, welcher, bloß auf Ja- oder Neinſagen angewieſen, zu einer Unthätigkeit verurtheilt ſei, die ſeiner, als der oberſten Landesbehörde, unwürdig. Arzt Göldi von Sennwald ſtellte ſich auf den Boden der Demokratie: vor Allem ſolle man die Kreiſe anfragen, ob ſie mit der Verfaſſung zufrieden ſeien oder nicht; im letzteren Falle ſolle man allerdings zur Reviſion ſchreiten; neckend warf er noch die Frage auf, ob die Verfaſſung je vom Volk angenommen und beſchworen worden ſei, und hielt dann ein mit ſeiner Rede.

Nach langer Pauſe legte der Präſident das Geſtändniß ab: die Verfaſſung von 1814 ſei lediglich vom Großen Rath angenommen und beſchloſſen, dem Volk aber nicht vorgelegt und von ihm nicht beſchworen worden. „Somit iſt die jetzige Verfaſſung nur proviſoriſch," fiel Göldi ein, gleichviel ob ſolches Proviſorium fünfzehn Jahre oder nur ganz kurze Zeit gedauert habe. Solche friſche Auffaſſung der Lebensfrage war im Großen Rath ganz neu, und zündete wie heutzutage eine Gasflamme im dunkeln Raume. Die Reviſion ſelbſt anlangend, ſagte der witzige Mann ſpäter: „in alte Schläuche ſoll man keinen neuen Wein gießen." Einzelnen Zauderern gegenüber, die ſelbſt die Vorfrage des Eintretens noch als Gegenſtand vorgängiger Unterſuchung bezeichneten, wollten Andere, ſo der Kreisammann Müller von Mosnang, zunächſt den Unterbehörden den weiteſten Spielraum, eine Friſt nämlich bis 1. Dezember öffnen, binnen welcher die Gemeinderäthe und andere Behörden, ebenſo die eigens zu verſammelnden Bezirkswahlkorps, ihre Anſichten und Wünſche den Oberbehörden einzugeben hätten, dieß Alles mit Vermeidung von Urverſammlungen. Einhellig, mit Ausnahme einer einzigen Stimme, beſchloß der Große Rath das unverweilte Eintreten. Nun kam die Hauptſache. Die Alten ſchwiegen; deßhalb erhoben nach einander die jüngern Männer ihre Stimme, Baumgartner, Wilhelm Näff, Dr. Chriſtian Friedrich Fels; der erſte der

Genannten zeichnete in lebhafter Darstellung das Gebieterische der äußeren und inneren Lage, die früher schon im Großen Rath zur Anerkennung gekommene Ansicht, daß es bei der ausschließlichen Initiative des Kleinen Rathes länger sein Bewenden nicht haben könne, ohne Abänderung der Verfassung selbst aber hierin nicht abzuhelfen sei; Näff gedachte auch verschiedener nicht weniger dringender Veränderungen, welche die Verbesserung des Gerichtswesens erheische; Dr. Fels des Umstandes, daß dem Volk eine seiner würdige Stellung in der Verfassungsfrage eingeräumt werden müsse.

Es folgte der ganz einhellige Beschluß für Vornahme der Verfassungsrevision, weiter ein lebhafter Kampf über die Frage, ob die angetragene Kommission nach Bezirken oder frei gewählt werden solle. Einflußreiche Männer der alten Schule, so die Regierungsräthe Gmür und Reutti, wollten die beliebte alte Weise, welche der Erhaltung des Einflusses bisheriger Notabeln günstig war, dem Antrag auf ganz oder doch theilweise freie Wahl gegenüber, dem die Männer der bisherigen Opposition, Anderegg, Steinmann, Steinlin, Baumgartner, das Wort sprachen, nicht fallen lassen. Jene siegten mit 74 gegen 61 Stimmen. Hauptbeweggrund der Minderheit für ihre Ansicht war gewesen, jenem Geist der lokalen Sonderinteressen zu begegnen, der sich im Laufe der Jahre so oft kund gegeben und einheitliche Gesinnung und Gestaltung im Kanton in den Hintergrund gedrängt hatte, und dem zum Theil die ungünstigen Großrathsergebnisse über manche Gesetzesvorlagen zugeschrieben wurden. Längerer Kampf entstand auch über die der Kommission zu gebenden Aufträge und über die Beziehungen zum Volk. Hier stellte sich die Frage in den Vordergrund, ob die seiner Zeit vom Großen Rath zu beschließenden Abänderungen der Verfassung dem Volk zur Sanktion vorzulegen seien oder nicht. Baumgartner und Gleichgesinnte verlangten nicht nur schon jetzt bestimmten Entscheid über diese Frage, sondern vollends einen solchen im bejahenden Sinne. „Das Volk," so sprach er, „hat das ewige unverjährbare Recht, sich als ein freies Volk sein Grundgesetz, seine Verfassung selbst zu geben; dieses Recht soll ihm nicht entzogen werden, und was in den Jahren 1803 und 1814 unter

andern, vielleicht gebieterischen, Umständen geschehen ist, kann nicht als Beispiel dienen." Die ältern Staatsmänner wollten diese und ähnliche Fragen annoch der Zukunft anheimstellen, zunächst die Revisionsarbeit seitens der Kommission vor sich gehen lassen; am entschiedensten in diesem Sinne Regierungsrath Gmür. Auch Falk hatte vergessen, wie er im Jahre 1814 für jenes Volksrecht gekämpft hatte;[1]) er wollte Hindernisse sehen in der verfassungsmäßigen souveränen Stellung des Großen Rathes, darum auch noch zögern. Auch Reutti wünschte Aufschub, gab jedoch die Richtigkeit des Antrages zu und versicherte, daß er einer endgültigen Volksabstimmung nicht entgegenstehen werde.

Durch diese Verhandlung war das Eis gebrochen. Der Große Rath beauftragte die Kommission nicht nur zu möglichst beförderlichen Entwerfung der in der Verfassung vorzunehmenden Aenderungen sondern auch zu Begutachtung der Frage, auf welche Weise die Abänderungen der Verfassung, welche die Genehmigung des Großen Rathes erhalten haben werden, an das Volk gebracht und seine Sanktion dafür eingeholt werden solle (9. November). Die Volkssouveränität war ausgesprochen, wenn auch mittelst einer Umschreibung; der Beschluß ein entscheidender für die künftige Stellung des Volkes in Bezug auf die wichtigste Lebensfrage. Wie ganz anders als im Frühjahr und Sommer 1814, oder vollends im Jahre 1803, war die Lage schon jetzt! Die Häupter des Staates, dem Volke und den Vertheidigern seiner Rechte allein gegenübergestellt, waren nach kurzem Kampf überwunden, wenigstens zum Rückzug oder zur Vereinbarung mit dem Volk genöthiget. Im Jahre 1814 hatten sie ihr Auge der auswärtigen Einmischung und ihren Geboten, dem Volke dagegen den Rücken zugewendet. In die Kommission wurden gewählt, aus dem Kleinen Rathe: Fels, Reutti und Stadler; als Bezirksrepräsentanten: Steinmann und K. v. Gonzenbach aus St. Gallen, Joh. Nep. von Bayer und Ledergerber aus dem Bezirk Rorschach, Schaffhauser und Schildknecht aus Goßau, Wirth und Kappler aus Obertoggenburg, Müller von Mosnang und Kuhn von Oberuzwyl aus Unter-

[1]) Vergl. Bd. II, S. 388.

toggenburg, Joh. Mathias Näff und Baumgartner aus dem Rheinthal, Oberli und Kubli aus Sargans, Altſtadtſchreiber Curti von Rapperſchwyl und Vettiger aus dem Bezirk Uznach. Die Gewählten gehörten zumeiſt den höhern Staats- und Beamtenkreiſen oder dem oberſten Gericht an. In den Großrathsverhandlungen wird von nun an die Perſon eines der erſten St. Galliſchen Staatsmänner, des geweſenen Appellationsgerichtspräſidenten Müller-Friedberg (Sohn) nicht mehr genannt; nach ſeinem Austritt aus der oberſten Gerichtsbehörde ging er auf Reiſen, erſchien nicht wieder im Rathsſaale, verließ ſpäter den Kanton und ſiedelte ſich in Konſtanz an.

Der erſte Schritt auf dem Wege der Verfaſſungsreviſion war nun geſchehen. Der Landammann Fels, der Präſident der Reviſionskommiſſion, dem erſten Staatsſchreiber ſein volles Vertrauen ſchenkend, berieth ſich mit ihm über die Zeit ihrer Einberufung; beide waren einig, daß Beförderung nöthig, und ſchädliche Aufregung, deren Früchte unſicher wären, zu vermeiden. Die Einberufung geſchah auf den 24. November. In Zeiten der Gährung bedarf es nur eines Wörtchens, um allgemeines Mißtrauen unter das Volk zu werfen. Sofort hieß es: man wolle dem Volke den Mund ſchließen, deßhalb durch Anſetzung der kurzen Friſt verhindern, ſeine Wünſche an die Behörde zu bringen. Wäre die Einberufung erſt auf eine ſpätere Zeit geſchehen, ſo hätte die Reviſionskommiſſion den Vorwurf hinnehmen müſſen, daß es ihr am guten Willen fehle, dem erhaltenen Auftrag Genüge zu thun. Die Verfügung war nach den Umſtänden eine durchaus richtige. Aber die Kommiſſion drang nicht genügend in ihre Aufgabe ein. Aengſtlichkeit, wenn nicht Furcht, führte die Herrſchaft. Die Kommiſſion begann mit wenig erbaulicher Verhandlung über die Etiquettenfrage, in welcher Reihenfolge die Mitglieder zu ſitzen hätten; für die Bezirksrepräſentanten übergab man den Entſcheid dem Loos; den drei Regierungsmitgliedern räumte man eben ſo viele Ehrenplätze ein: die Präſidialleitung durch den Landammann nahm man als ſelbſtverſtändlich an. Es lagen Petitionen aus dem Toggenburg vor, welche Verſchiebung jeglicher Verhandlung wünſchten, damit Zeit bleibe für freie Eingabe von Volks-

wünſchen. Dieſes Umſtandes bemächtigte ſich, wie im Großen Rath, jener Zaudergeiſt, der Alles ſoviel wie möglich im Ungewiſſen laſſen, jeden ernſten Entſcheid, wenn nicht ganz vermeiden, doch wenigſtens verſchieben wollte. In einer langen Erörterung wurde mit hohem Ernſt hervorgehoben, daß das augenblicklich Unerläßlichſte jedenfalls die Vorſorge ſei, dem Volke die Möglichkeit zu freier Betheiligung bei der Verfaſſungsarbeit ja nicht zu verkümmern, d. h. ihm Zeit zu laſſen, auf die unmittelbarſte Weiſe ſeine Begehren an die Reviſionskommiſſion einzugeben. Einmal im Fahrwaſſer der Zögerungen, übertrieb man dieſe bis zur Fahrläſſigkeit. Einwendungen des älteſten und des jüngſten Mitgliedes (Kubli und Baumgartner) wurden nicht gehört. Es wurde die Vertagung auf den 10. Januar 1831 beſchloſſen, dann eine Dreier-Kommiſſion, zur Entgegennahme allenfalls eingehender Petitionen, zu ihrer Sichtung und Klaſſifizirung und zur Verichterſtattung über den Inhalt an die Reviſionskommiſſion eingeſetzt (Stadler, Baumgartner und Steinmann). Henne hatte bereits eine periodiſche Schrift: „Volkswünſche" betitelt, angkündiget und ausgegeben; die Reviſionskommiſſion legte die Eingabe zu den Akten, gegründet darauf, daß nur handſchriftlich unterzeichnete Mittheilungen und Vorſtellungen Gegenſtand amtlichen Einſchreitens der Kommiſſion ſein könnten.

Die lange Vertagung ſeitens der Neunzehner Kommiſſion ſtand einer wirklichen Abdankung ſehr nahe. Sofort entſpann ſich ein lebhafter Kampf über die bisher noch nicht behandelte Frage: wie ſteht es mit der Befugniß des Großen Rathes zur Reviſion? Soll die Initiative nicht gänzlich vom Volk ausgehen? Der Entſcheid über eine neue Verfaſſung oder auch über bloße Fragmente einer ſolchen war dem Volke geſichert. Aber es traten ſofort Männer aus einer jungen Schule auf, die ſich bisher noch nicht hatte hören laſſen und welche mit obigem Ausſpruch nichts weniger als befriediget war. Ein junger katholiſcher Geiſtlicher, Felix Helbling von Rapperſchwyl, war zunächſt ihr Wortführer: nicht von den Großen Räthen könnten und dürften die neuen Verfaſſungen ausgehen, ſondern aus dem Volke ſelbſt; das ſei der oberſte und erſte Grundſatz, der auch

im Kanton St. Gallen in Anwendung kommen müſſe; die Reviſionskommiſſion habe daher nichts beſſeres zu thun, als abzutreten und ihre Vollmachten in die Hände des Großen Rathes zurückzulegen. Das ſchrieb Helbling auf einen aus Baumgartner's Feder gefloſſenen Zeitungsartikel, welcher über die zu Gunſten der Reviſion gefaßten Großrathsbeſchlüſſe Befriedigung ausgeſprochen und ſolche auch bei andern hatte hervorrufen wollen. Baumgartner, dem Großen Rathe und der Reviſionskommiſſion treu, obwohl er in letzterer in Minderheit geblieben, hob den Handſchuh für beide auf, vertheidigte die Initiative des Großen Rathes, die dem Volke den freieſten Entſcheid offen gelaſſen, ſomit das Schickſal der Verfaſſungsfrage ganz in deſſen Hände gelegt habe, verwies dabei auf die Vorgänge in Zürich, wo ſelbſt die Volksverſammlung von Uſter durch Eingabe ihrer Wünſche dem Einſchreiten des großen Rathes mit vollſtem Vertrauen entgegengekommen ſei, ſchließlich auch auf die Gefahren einbrechender Anarchie, welcher der Kanton bei Vernichtung der Großrathsſtellung in dieſer Angelegenheit unvermeidlich entgegengehen würde. Voranſchreitend für die Demokratie im Großen Rath, konnte ſich Baumgartner doch noch nicht mit dem Grundſatze der ausſchließlichen Volksinitiative befreunden. Sie erſchien ihm zu gewagt. Der raſche Lauf der Ereigniſſe überholte aber jede derartige Zurückhaltung, und Baumgartner wurde mit ſeiner Vertheidigung der Großrathslegimität ſelbſt von denen im Stiche gelaſſen, die früher mit Eigenſinn großräthliche Allmacht geübt und feſtgehalten hatten. Es beſtanden damals, äußerlich noch, drei Parteien: die ſtabile, welche das Eingehen auf eine Verfaſſungsreviſion eingeleitet hatte, aber derſelben im Grunde abgeneigt und gram war; die Partei der Reform, welche ſie ernſtlich durch die ordentlichen Organe der Staatsverwaltung, dem freien Sanktions- oder Verwerfungsrecht des Volkes unbeſchadet, durchführen wollte; endlich die Partei eines aufzuſtellenden Verfaſſungsrathes, dem Grundſatz huldigend, daß die Reviſion ausſchließlich durch hiefür beſonders Beauftragte des Volkes vorgenommen werden dürfe und ſolle. Die beiden erſten Parteien waren alsbald geſchlagen, ſelbſt die Reformpartei, ſoweit es das einzuhaltende Verfahren betraf.

Manche der eifrigen Demokraten vom Jahr 1814, mit ihren Erinnerungen auch aus dem Jahr 1802, lebten in dieſer Zeit der Gährung und Ausſcheidung der Geiſter wieder friſch auf. Den ſchreibenden Theoretikern und Praktikern gegenüber, die bis dahin in und außer den Räthen um Grundſätze gefochten, miſchten ſich alsbald auch jene Demokraten in den Kampf, zunächſt in den reizbareren Völkerſchaften des Kantons. Schon Ende November ließen ſie ihre Rührigkeit wahrnehmen; in Altſtätten Joſeph Eichmüller, Bürger daſelbſt, ein Mann höchſt mißtrauiſchen Charakters, der gewöhnlichen obrigkeitlichen Regiererei gram, wenig in ihr Weſen und in ihre Zwecke eingehend, demokratiſcher Ordnung hold, von jeher Wortführer der Leute, die bei jeder Gelegenheit den Wunſch laut werden ließen, eine wohlfeile, einfache Regierung, nach dem Zuſchnitte derjenigen von Appenzell J. R., zu erhalten. Von Zeit zu Zeit verſammelte er ſeine Anhänger, die beſonders von den Bergen herab (vom Kornberg und Umgegend) ſich eifrig bei ihm einfanden. Vom Kreisammann Kubli verlangte er die Anordnung einer allgemeinen Verſammlung der Gemeinde (identiſch mit dem Kreis Altſtätten); ablehnend gedachte der Kreisammann durch die Einladung an die Bürger, nach Gutfinden ihre Wünſche über Verfaſſungsänderung einzugeben, nöthige Beſchwichtigung herbeizuführen (27. November). Eichmüller und ſeine Leute aber wollten ſich nicht auf papierenes Petitioniren beſchränken; ſie wurden ungeſtüm, und dumpfe Gerüchte liefen um: man werde zu einer Verſammlung läuten, und wer nicht freiwillig erſcheine, werde mit Gewalt aus dem Haus zur Verſammlung geholt werden. Eichmüller, vor Amt beſchieden und über ſeine wirklichen Abſichten befragt, überreichte in ganz gemäßigter Haltung das ſchriftliche Begehren um die Abhaltung mehrerwähnter Gemeinde-Verſammlung; entſpreche man, „ſo könne er für Ruhe und Ordnung gutſtehen“; er nahm ſchon die Haltung eines Volkstribuns ein. Es wurde entſprochen und die Verſammlung auf den 5. Dezember angeordnet. Wie einſt Künzle in Goßau, ſo hatte jetzt auch Eichmüller ſeine etliche hundert Anhänger um und hinter ſich. Eichmüller ließ ihnen den ſchriftlich empfangenen Amtsbeſchluß vorleſen.

Es war ursprünglich Absicht der Behörde, die Versammlung in der Pfarrkirche zu halten; das mußte wegen der großen Zahl herangerückter Bürger aufgegeben werden; und hin auf die „Breite", den großen Landsgemeindeplatz von 1802, zogen sie, und es wurde jener Landsgemeindestuhl herbeigeschafft, von dem aus damals das rheinthalische Volk zu wiederholter freistaatlicher Organisirung geleitet worden. Der verhaßte Census von 200 Franken war thatsächlich beseitigt. Bei 3000 Männer hatten sich versammelt; aus der ursprünglich beabsichtigten Kreisgemeinde wurde eine Volksversammlung. Zahlreich hatten sich auch Bürger aus den Nachbargemeinden, nebst Zuschauern aus dem Kanton Appenzell, eingefunden. Von St. Gallen her waren gemeinsam Baumgartner, Wilhelm Näff und K. Friedrich Custer, alle drei Bürger von Altstätten erschienen. Nach kurzem Eröffnungswort des Kreisammanns Kubli sprach Eichmüller, vom Landsgemeindestuhl herab, den er und die drei Gäste aus St. Gallen bestiegen hatten. Eichmüller verlangte mit Nachdruck ein rein demokratisches Vorgehen in der Revisionsfrage; denn der Große Rath und die Revisionskommission seien nun einmal nicht aus dem Volke hervorgegangen; lauter Beifall des Volkes unterstützte seinen Vortrag; zum erstenmal nach Langem fühlte es sich wieder frei. Baumgartner sprach nach ihm, munter und freundlich zugleich, hob aber in seiner Rede die Kehrseite hervor; vom Großen Rath und seiner Revisionskommission könne man das Beste hoffen; diese namentlich sei mit Männern besetzt, die dem Volke nahe ständen und seines Vertrauens würdig wären; das wichtigste Volksrecht, das Recht der Abstimmung über die neue Verfassung, sei gewahrt. Eitle Mühe. Das Volk hörte aufmerksam und mit großem Anstand zu, wollte sich aber mit den Ansichten dieses Redners nicht im Geringsten befreunden. Nach ihm sprachen eben so erfolglos W. Näff und Custer. Eichmüller blieb der Gefeierte des Volkes; in einer nochmaligen Rede machte er den drei Halb-Demokraten aus der Hauptstadt einige freundliche Komplimente, beharrte jedoch auf seinen schlagenden Sätzen und schloß mit dem Antrag: Regierung und Großer Rath seien nur noch als provisorisch zu betrachten, jene um die Veranstaltung anzugehen, daß die Revisionskommission

aufgelöst, statt ihrer seitens der Kreisversammlungen ein Verfassungsrath gewählt werde. Und dieß wurde jubelnd „ermehrt". Wer wollte mit einem solchen Volksbeschluß noch rechten? Er war nur die verdiente Antwort auf die obrigkeitlichen Willkürhandlungen von 1814.

Tags darauf war in Rheineck die „rheinthalische Gesellschaft" nebst vielen Gästen aus dem Landvolk der Umgegend versammelt (6. Dezember). Die überwiegende Mehrzahl der Anwesenden gehörte der Klasse der sogenannten „Honoratioren" an; über die Verfassungsfrage gab sich auch hier die einhellige Ueberzeugung kund: „keine Neunzehner Revisionskommission mehr, überhaupt keine Verfassungsrevision durch den alten Großen Rath, sondern durch einen besonders zu wählenden Verfassungsrath." Das Alles hörten die beiden anwesenden rheinthalischen Mitglieder der Neunzehner Kommission, Alt-Regierungsrath J. M. Näff und Baumgartner, mit an. Beschluß der Versammlung: die Regierung um Einleitung anzugehen, daß die Revisionskommission aufgelöst und durch die Urgemeinden oder Kreise ein Verfassungsrath gewählt werde. Zur Ausführung dieses Beschlusses wurde ein Fünfer Ausschuß gewählt: Joh. Konrad Lutz von Rheineck, sein Bruder Advokat Lutz, Advokat Gruber von Rebstein, Arzt Bärlocher von Thal und August Näff von Altstätten, jüngerer Sohn des Altregierungsrathes Näff. Die beiden Mitglieder der verworfenen Neunzehner Kommission, treuherzig ebenfalls in den Ausschuß gewählt, hatten abgelehnt.

Gleichzeitig wie im Rheinthal herrschte die Aufregung im obern Toggenburg, wo das Volk den Behörden mehr abgeneigt war als irgendwo. Hier hatten die Bauern ihre alten feierlichen Landsgemeinden noch nicht vergessen; sie sprachen bereits von Abhaltung von Bezirkslandsgemeinden, denen sodann nicht nur die Verfassung, sondern auch die Gesetze zur Bestätigung oder Abänderung vorzulegen seien; am kürzesten wär' es, so meinten sie, das Appenzeller-Landbuch anzunehmen. Der „gemeine Mann" wolle fortan nur von der Appenzeller Verfassung wissen. So meldete amtlich der Statthalter Steger. Die Regierung erwiderte mit Befehl: man solle das Volk bestmöglich

von dem ernsten Willen der Staatsbehörden zur Vornahme der Verfassungsrevision unterrichten, doch solle das ohne Aufsehen und ohne Anordnung von Versammlungen geschehen (2. Dezember). Wie in Altstätten längere Zeit Jos. Eichmüller's Haus der Sammelplatz der Demokraten gewesen, so war es im obern Toggenburg das Wirthshaus zur Krone „an der Wies" zwischen Wattwyl und Kappel. Auf dem Markt in Lichtensteig hatte Gebert von Gomiswald ein Flugblatt im Sinne der Obertoggenburger Landleute verbreitet. Von der Krone aus wurde eine Volksversammlung eingeleitet; die Regierung mußte, trotz empfangenen Jammerberichtes des Statthalters, in geduldiger Ohnmacht zusehen. Die Versammlung war 2 bis 3000 Mann stark. Ein Volksredner ermahnte die Bauern, ihre Souveränität geltend zu machen. Honoratioren, die beschwichtigend einwirken wollten, blieben ohne Einfluß. Man wollte in der Regel nichts hören von Beamten oder von Männern, die in Berührung mit solchen standen. Die Versammlung verlangte direkte Wahl von Kreisausschüssen zu Entwerfung einer neuen Verfassung (4. Dezember). Advokat Würth (Vater) von Lichtensteig, Buchdrucker Keller von Ebnat und Hauptmann Joh. Georg Anderegg von Wattwyl sollten das schriftliche Begehren der Regierung überbringen; unterzeichnet war es von den beiden ersten. Die Versammlung war auch von Männern aus der Landschaft Utznach besucht; die Bewegung verzweigte sich augenfällig von dort durch das Toggenburg hinüber bis ins Rheinthal; aber zwischen Rheinthal und Toggenburg war der Unterschied, daß hier nur die Landleute, im Rheinthal auch ein großer Theil höher gestellter Bürger mit dem Begehren eines Verfassungsrathes einverstanden waren; im Toggenburg war schroffe Ausscheidung zwischen Bauern und Herren eingetreten.

Was Felix Helbling von Rapperschwyl geschrieben, das hatte dort allgemein gezündet. Aber den Freunden des Verfassungsrathes standen wie im Toggenburg die Beamten entgegen, von der Auflösung der Neunzehner Kommission das Hereinbrechen allgemeiner Anarchie besorgend. Statthalter Vettiger berief auf den 7. Dezember Gemeindeausschüsse nach Utznach ein; sie zeigten sich noch dem Großen Rathe günstig. Sofort

aber fiel eine Versammlung von Rapperschwyler Bürgern mit dem dreifachen Begehren an den Großen Rath ein: Anerkennung der Volkssouveränität durch den Großen Rath, Niedersetzung eines Verfassungsrathes unmittelbar durch das Volk und Auflösung der Neunzehner Kommission (8. Dezember). Was hier an Zahl gebrach (es waren nur 130 Versammelte), das ersetzte ihre Energie; hervorragend unter den Führern war, nebst Felix Helbling, und einem andern Geistlichen Joseph Helbling, der Major Felix Diog, gewesener Offizier in französischem Dienst, Sohn des zu einer gewissen Berühmtheit in weiten Kreisen gelangten Malers. Der Kreisammann Fuchs von Rapperschwyl und der Bezirksstatthalter äußerten sich in ihren Amtsberichten über den Vorgang besorgnißvoll und erbittert zugleich; Vettiger warnte die übrigen Gemeinden vor den Seublingen Rapperschwyl's. Der Warnung folgte als Antwort eine Volksversammlung zu St. Gallenkappel, der mehr als 3000 Bürger aus den Gemeinden Utznach, Goldingen, Gomiswald, St. Gallenkappel, Eschenbach, Ernetschwyl und Schmerikon beiwohnten. Advokat Kägi von Gomiswald führte das Wort. Rapperschwyler machten die Versammlung mit den dortigen Beschlüssen bekannt. Diese wurden unbedingt genehmiget; ein Ausschuß von mehreren Männern erhielt Auftrag, die Volksbegehren geltend zu machen (10 Dezember). All dies erinnerte an die Souveränitätshandlungen der alten Grafschaft Utznach im Jahr 1814 und war gleichsam Fortsetzung derselben; denn mit Gaster bestand, wie damals, keine Gemeinschaft, trotz der politischen Einschachtelung in *einen* Bezirk. In andern Landestheilen kamen größere Versammlungen nicht zu Stande; doch vereinbarte sich eine Versammlung von Gemeindeabgeordneten in Untertoggenburg, gemeinschaftlich einen Verfassungsrath zu begehren (10. Dezember), ein Verlangen, das den Gemeinden zur Genehmigung dann der Regierung übermittelt werden sollte; die Massen waren auch hier in Gährung.

Der Bezirk Rorschach blieb still; einzig Tablat machte eine Eingabe von Verfassungswünschen und anerkannte sonach die Neunzehner Kommission. Von Sargans verlautete nichts. Hinwieder war aus dem Bezirk Goßau schon am 24. November

das schriftliche Begehren aller Gemeinden für Aufhebung aller mittelbaren Großrathswahlen nach St. Gallen abgegangen; es war dies eine Erneuerung der im Jahre 1814 fruchtlos erhobenen Klage über Beeinträchtigung der Wahlrechte des Volkes. In der Stadt St. Gallen brach die Einsicht sich Bahn, daß auch hier Neuerung am Platze wäre; eine Versammlung von 50 Bürgern befaßte sich mit der Lösung der Frage, ob die Stadt das Gehäuse ihrer von 1814 bis 1816 so thätig betriebenen örtlichen Verfassung nicht selbst beseitigen sollte. Für die Neugestaltung des Kantons hatte sich auch der Stand der Advokaten vereinbart (21. November). Von den Preßorganen war es vornehmlich der „Freimüthige", Organ des Dr. Henne, welcher die Auflösung der Revisionskommission und die Ernennung des Verfassungsrathes betrieb; die „Appenzellerzeitung" unterstützte solches Vorgehen nicht nur in Bezug auf den Kanton St. Gallen, sondern grundsätzlich auch gegenüber der ganzen Schweiz und war gleichsam das Centralorgan einer neuen Schule, welche die Reform aus den direkten Volkswahlen hervorgehen lassen wollte. Auf das Verhalten der St. Gallischen Regierung wirkten äußere und innere Verhältnisse zugleich; hier die erzählten Versammlungen da und dort, die weit verbreitete Unzufriedenheit über das Vorgehen des Großen Rathes und das Bestehen seiner Revisionskommission, das gebieterische Drängen nach Ausübung konstituirender Gewalt durch das Volk selbst; von Außen her die in mehreren andern Kantonen wachsende Aufregung und das dortige Vorschreiten zu Verfassungsrevisionen; im Kanton Aargau der Freienämtler-Zug nach der Hauptstadt, welcher der dortigen Regierung den Verfassungsrath abtrotzte. Diese Erscheinungen und Ereignisse allzumal wirkten dermaßen auf die Stimmung der St. Gallischen Regierung zurück, daß sie bereits in der Woche nach der Wattwyler und Altstätter Versammlung sich entschloß, dem Großen Rath die Ernennung eines Verfassungsrathes vorzuschlagen. Die meisten höheren Staatsbeamteten, unter ihnen der angesehene Statthalter des Bezirks Obertoggenburg, Steger, hatten sich bereits zu dieser Ansicht bekannt.

Der Große Rath eröffnete seine zweite ordentliche Jahresversammlung am 14. Dezember, im dunkeln Saale des Appel-

lationsgerichtes. Die Botschaft der Regierung erzählte in kurzen Zügen und mit beinahe affektirter Kälte die Ereignisse im Innern des Kantons und berief sich zur Rechtfertigung ihres Antrages auch auf die neuesten Vorgänge in den Kantonen Zürich, Thurgau und Aargau, von halben Maßregeln abrathend und mit dem Beifügen, daß sie sich einer Erörterung der staatsrechtlichen Seite der Sache enthalte. Sofort erging der einhellige Beschluß: es sei von dem souveränen Volk des Kantons St. Gallen in den Kreisversammlungen ein unmittelbar, frei aus allen Kantonsbürgern zu wählender Verfassungsrath zu ernennen, dieser beauftragt, eine neue Verfassung zu entwerfen, die nachher den Kreisversammlungen zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen sei (14. Dezember). Eine Proklamation vom gleichen Tag verkündete Solches dem Volk. Mit Entwerfung des Vollziehungsbeschlusses wurden Rentti, Baumgartner, Dr. Stadler, Steinmann, Schaffhauser, Näff (Vater) und Wirth von Lichtensteig betraut; sie waren alle Mitglieder der Neunzehner Kommission gewesen. Die Kommission nahm die Bevölkerung zur Grundlage, gab jedem Kreis auf 1000 Einwohner einen Abgeordneten, ebenfalls einen für Bruchtheile von mehr denn 500 Seelen; so erhielten 7 Kreise je zwei, 22 je drei, 11 je vier, 2 je fünf, Altstätten 6, St. Gallen 9, alle Kreise zusammen 149 Repräsentanten. Das war die Vollzahl der Mitglieder des Verfassungsrathes.

Die Stadt St. Gallen unterzog sich ohne Einrede dem unvermeidlichen Schicksal, den Landgemeinden gleich gehalten zu werden. Für konfessionell gemischte Kreise war die Beachtung der Parität vorgeschrieben. Der Zensus fiel weg; als stimmfähig wurde, ohne weitere Bedingung, jeder Bürger erklärt, der das 21ste Altersjahr angetreten; als wahlfähig, ebenfalls ohne allen Vermögensausweis, jeder stimmfähige Bürger, der das 25ste Altersjahr angetreten hatte (17. Dezember). So waren im Verlauf von bloß fünf Wochen alle Vorurtheile oder alle Ueberzeugungen von der absoluten Nothwendigkeit künstlicher Wahlformen wenn nicht völlig überwunden, so doch thatsächlich beseitiget. Was die helvetische Republik in ihren wechselnden Verfassungen, die Schöpfer der Mediationsurkunde und der

Kantonsverfassung von 1814 als große Weisheit aufgesucht und gepriesen, war aberkannt. Die Demokraten von 1798 bis und mit 1814 hatten eine glänzende Genugthuung erhalten. Dem Verfassungsrathe schied das souveräne Großrathsdekret vollste Selbständigkeit zu; so war beispielsweise im Kommissionalbericht ausdrücklich gesagt, daß es im Falle der Nichtannahme der neuen Verfassung Sache des Verfassungsrathes bleibe, an derselben jene Veränderungen vorzunehmen, welche sie dem Volke genehm machen könnten. Der Große Rath selbst behielt sich nicht die mindeste Einmischung in die Verfassungsfrage vor, und den Kleinen Rath betraute er nur mit wirklichen Vollziehungsmaßnahmen. Die Wahlen in den Verfassungsrath ordnete der Großrathsbeschluß auf den 22. Dezember 1830, die Eröffnung seiner Berathungen auf den 7. Januar 1831 an. Das Zauderwesen, mit welchem sich die Neunzehnerkommission lächerlich gemacht hatte, wurde nicht wiederholt. Thatsächlich war der Kanton nun in ein Provisorium eingetreten, wenn auch die Behörden nach alter Verfassung und die Gesetze als fortbestehend erklärt worden waren.

In Sachen der Verwaltung und Gesetzgebung mußte sich der Große Rath in dieser Zeit kurz fassen. Kommissionalberichte über einen zweiten Vorschlag eines neuen Brandversicherungsgesetzes und über den vom Kleinen Rath wiederholt beantragten Beitritt zum eidgenössischen Niederlassungskonkordat wurden vertagt; ebenso die Berathung über den vom kleinen Rathe eingebrachten Gesetzesvorschlag zu neuer Organisation des Militärwesens und eine definitive gesetzliche Vormundschaftsordnung. Dagegen fehlte es nicht an dringenden wichtigen Aufträgen zu verschiedenen Verbesserungen im Verwaltungssache. Was immer zur Aufhellung der unklar erschienenen Militärrechnungsverhältnisse hatte geschehen können, war geleistet; auf das diesfallsige unerfreuliche Ergebniß deuten mehrere ernste Beschlüsse des Großen Rathes; es wurde nämlich dem Kleinen Rath, bei persönlicher Verantwortlichkeit der Mitglieder untersagt, der Militärkasse fürderhin unbewilligte Baarvorschüsse zu machen, die bis dahin in den Aktiven der Staatsbilanz aufgetragene Schuld der Militärkasse von 18,200 Gl. als uneinbringlich auf

derselben gestrichen, auch die Zurückbezahlung inzwischen ertheilter neuer Vorschüsse für die Militärverwaltung an die Staatskasse auf Ende 1831 befohlen; unter diesen und ähnlichen Vorbehalten und Anordnungen erhielten endlich die Militärrechnungen von 1828 und 1829 die höhere Gutheißung; Schluß der Session am 18. Dezember.

Inmitten der Aufregung über innere Verhältnisse wurden die äußeren nicht vergessen. Zwar schien die Anerkennung des neuen bürgerkönigl ichen Thrones in Frankreich seitens der europäischen Mächte keinem Zweifel zu unterliegen; aber der Aufstand in Belgien brachte den zweiten Riß in die europäischen Zustände; revolutionäre Bewegungen in manchen deutschen Einzelstaaten kamen dazu. Ein Krieg zwischen dem Osten und Westen bedrohte Europa. Die Ostmächte waren gerüstet; Frankreich rüstete selbst auch, obwohl von der Rednerbühne aus friedliche Gesinnung verkündet wurde. Infolgedessen wurden in der Schweiz die Erinnerungen an den Dezember 1813 wach; es entstand weitverbreitete Besorgniß, einem europäischen Prinzipienkrieg würden ernste Angriffe auf das Gebiet der Schweiz, ihre Neutralität und Selbständigkeit folgen. Am tiefsten von dieser Sorge ergriffen waren die zahlreichen Freunde der eben in Fluß begriffenen Neugestaltung der kantonalen Ordnungen; so namentlich im Osten der Schweiz. Hier wollte man nicht Gefahr laufen, daß Bern seine Sonderpolitik von 1813 erneuere, die übrigen Kantone nur das Zusehen hätten, nachdem ein neuer Riß entstanden wäre. In diesem Sinne ließ sich die Regierung von Appenzell A. R. amtlich vernehmen mit dem Begehren an den Vorort um außerordentliche Einberufung der Tagsatzung, mit Ersuchen an die übrigen Stände, solches durch ihre Stimmgebung zu unterstützen. Nach St. Gallen hinab sandte sie zu gleichem Zweck eine persönliche Abordnung an die Regierung. Diese ihrerseits fragte den Stand Zürich um seine Meinung an und erhielt eine Antwort, die ebenfalls der Einberufung der Tagsatzung das Wort sprach. Das nämliche Verlangen an den Vorort stellte in gleicher Zeit der Stand Genf durch persönliche Abordnung nach Bern.

Kaum war die Volksversammlung in Altstätten vorüber,

so wurde Baumgartner daselbst mit seinen anwesenden politischen Freunden einig, für die höchsten vaterländischen Interessen einen ernsten Schritt zu thun. Nachts verfaßte er den Entwurf zu daheriger Eingabe an die St. Gallische Regierung. Am folgenden Tag (6. Dezember) kam derselbe zur Verhandlung in der „rheinthalischen Gesellschaft" zu Rheineck; er wurde einmüthig genehmiget, mit 73 Unterschriften versehen und der Regierung durch einen engern Ausschuß überbracht (Baumgartner, K. Fr. Custer, Mitglied des evangelischen Erziehungsrathes, und Alt-Regierungsrath Näff). Hauptinhalt: Ersuchen an die Regierung, den Vorort Bern um außerordentliche Einberufung der Tagsatzung auf 3. Januar 1831 nach Luzern anzugehen; im Falle wirklich eintretender Einberufung derselben Instruktionen für unbedingte Handhabung der Neutralität und der Unverletzlichkeit des Schweizergebietes zu ertheilen. Im Text der Eingabe war auch angedeutet, daß den Kantonen überlassen bleiben solle, sich innerhalb der Schranken der Bundesordnung unbehindert eine beliebige Verfassung zu geben, immerhin unter Obsorge, daß dabei die Sicherheit und die Ruhe des Vaterlandes in keiner Weise Schaden leide.

Die Schlußnahme des Vororts fiel in gleiche Zeit. Am 7. Dezember berief er die Tagsatzung auf den 23. gl. M. nach Bern ein. Durch den Inhalt des Einberufungsschreibens wurde die Besorgniß Vieler nicht ganz gehoben, daß Bern geneigt sein möchte, die vorörtliche Leitung auch über den Jahreswechsel hinaus fortzusetzen, während mit 1. Januar bundesgemäß dieselbe auf den Stand Luzern übergehen sollte. Die Aufträge, welche der Große Rath von St. Gallen seiner Gesandtschaft nach Bern ertheilte, sprachen den doppelten Zweck aus: entschlossene Vertheidigung der Schweiz gegen das Ausland, und den Grundsatz der Nichtintervention des Vororts und der Tagsatzung in die inneren Verfassungsarbeiten der Kantone; die aus denselben hervorgehenden Verfassungen habe die Tagsatzung anzuerkennen, falls sie nichts Bundeswidriges enthielten. Mißtrauisch gegen die Berner Regierung, erklärte sich die St. Gallische Instruktion auch für Permanenz der Tagsatzung, oder, wenn längeres Verweilen derselben unnöthig würde, für Aufstellung des eidgenössi-

schen Repräsentantenrathes aus. Bei der Wahl der Gesandtschaft wurde der Landammann Müller-Friedberg übergangen; es war das Bestreben sichtbar, das Votum einem andern, kräftigeren Staatsmann der älteren Schule anzuvertrauen. So wurde Reutti gewählt, der bei den Vorberathungen der Instruktion am meisten mit den Ansichten der Reformpartei sich befreundet hatte; Steinmann wurde als zweiter Gesandte beigegeben. Die Tagsatzung genügte den allgemeinen Erwartungen, sprach sich sofort für Handhabung strengster Neutralität aus und übergab das Weitere zur Vorberathung einer Siebner-Kommission, in welcher der Kanton St. Gallen eine persönliche Vertretung nicht fand. Auch der Uebergang der vorörtlichen Geschäftsführung von Bern an Luzern wurde beinahe einhellig beschlossen, am 27. Dezember endlich der Grundsatz der Nichtintervention in die Verfassungsangelegenheiten der Kantone ausgesprochen. Gleichen Tages machte eine Proklamation der Tagsatzung Stände und Volk der Eidgenossenschaft auf die Wahrscheinlichkeit aufmerksam, daß „bedeutende Aufgebote werden stattfinden müssen". Die Tagsatzung erklärte sich in Permanenz, verlegte ihren Sitz am Jahresschluß nach Luzern; von dann an weilten Reutti und Steinmann monatelang in der eben genannten Bundesstadt; die Verhandlungen der Tagsatzung verschleppten sich in fast unerklärliche Länge; der Große Rath von St. Gallen aber war infolge erwähnter Neutralitätserklärung und der Mahnungen zur Rüstung seitens der Bundesbehörde, genöthiget, in außerordentlicher Versammlung einen Kredit von 54,000 Gl. für verschiedene Anschaffungen in das Zeughaus (grobe Geschütze, Infanteriegewehre und viel Anderes) anzuweisen, um allfälligen Anforderungen der Eidgenossenschaft bundesgemäß Genüge leisten zu können; für Bestreitung von Geldkontingenten an die Bundeskasse behufs etwaiger Truppenaufgebote ertheilte der Große Rath Vollmacht zum Abschluß entsprechender Anleihen (5. Januar 1831).

## Zweiter Abschnitt.

Die Wahlen in den Verfassungsrath; seine hervorragenden Geister; sein lebensfrisches Auftreten und Wirken. Kampf zwischen den Demokraten und den Repräsentativen über die Grundlagen der Verfassung. Die Demokratie siegt. Das Volksveto geschaffen. Die Oeffentlichkeit der Sitzungen beschlossen und rasch durchgeführt. Einige Grundbestimmungen. Freie Niederlassung für die Schweizer. Zentralisation des Straßen- und Bollwesens. Die konfessionelle Autonomie bestätiget. Ursprung der neuen Bezirkseintheilung und der Bezirksgemeinden. Die Gefahr anarchischer Auflösung wird überwunden. Das Verfassungswerk glücklich beendiget.

(Von Ende Dezember 1830 bis März 1831.)

Das Volk bleibt mißtrauisch immerdar; so war es damals wenigstens im Oberrheinthal. Obwohl der Große Rath nun Alles in seine Hände gelegt hatte, witterten die dortigen Demokraten immer noch verfängliche Machenschaften. Unrichtige Auslegung einiger Bestimmungen des Dezemberbeschlusses war die Ursache davon. Joseph Eichmüller und seine Anhänger wähnten: sie seien verpflichtet, wie ehedem, einen Theil der Repräsentanten außerhalb des Kreises zu wählen; und sie wollten nicht bloß die vorgeschriebene Zahl von Abgeordneten ernennen, sondern auch besondere Ausschüsse zur fernern Geltendmachung ihrer politischen und andern Begehren: Wiederholung dessen, was so vielfach im Jahre 1814 und in früheren Zeiten des Ueberganges in verschiedenen Landestheilen geübt worden. So schrieb Joseph Eichmüller an den Kreisammann von Altstätten als „Demokrat bis in Tod" (wie er sich wörtlich unterzeichnete). Jene Besorgnisse waren bald beschwichtiget. Die Wahlen in den Verfassungsrath gingen allenthalben in Ordnung vor sich, in einzelnen Theilen des Kantons, namentlich im obern Toggenburg, unter hartnäckiger Ausschließlichkeit gegen die „Beamten";

kein Civil- oder Militärbeamter darf gewählt werden, hieß es geradezu in einem Kreis jenes Landestheils. In Schänis ward bald nachher ein Freiheitsbaum errichtet, was als Zeichen der Unzufriedenheit mit dem Wahlergebniß gedeutet und zugleich entschuldigt wurde; in Utznach war ein solcher in Bereitschaft gesetzt.

Aus der Regierung waren nur vier Mitglieder gewählt: Hermann Fels, Gmür, Falk und Stadler; übergangen wurden bei den Wahlen: Müller-Friedberg, Reutti, Mayer, Kl. v. Saylern und W. Näff. Aus den Angesehenen des Großen Rathes nennt das Wahlverzeichniß: K. von Gonzenbach, den Stadtrathspräsidenten Steinmann und G. L. Steinlin (sämmtlich von St. Gallen), die Appellationsrichter Schaffhauser und Schildknecht aus dem Bezirk Goßau; Steger und Wirth aus Lichtensteig; Vettiger von Utznach und Kreisammann Ignaz Gmür von Schänis; Kreisammann Müller von Mosnang, Brägger von Kirchberg, Chiodera von Ragatz, Bernold und Kreisammann Huber von Wallenstadt. Von der jüngern Schule: Dr. Fels von St. Gallen, J. N. v. Saylern von Wyl, Georg Anderegg, Baumgartner. An neuen geistigen Kräften sind zu nennen: August Wegelin von St. Gallen; M. Dr. Thürlemann von Oberbüren, Joh. Konrad Lutz und K. Fr. Custer von Rheineck; Dr. A. Henne von Sargans, Franz Anton Good, Rudolph Oberly und Dionys Good, alle drei von Mels, Felix Helbling und Diog von Rapperschwyl, August Näff, der jüngere Sohn des Alt-Regierungsrathes Näff; Flavian Egger von Ragatz, die Aerzte Glaus von Benken und Krömler von Eggersriet. Von Sennwald erschienen die beiden Brüder Göldi, der Arzt und sein Bruder Jakob, gewesener Offizier in Frankreich, beide später von Einfluß auf die Versammlung. Auch Schullehrer wurden gewählt; dann vier Handwerker: der Schuster Engler von St. Gallen, der Schmid Wölfli von Waldkirch, der Bäcker Dierauer von Berneck, alle drei aufgeweckte Köpfe; vom Grabserberg her der Schneidermeister Eggenberger. Als Demokraten von 1814 erschienen der Ammann Jakob Graf von Rebstein, Jos. Eichmüller von Altstätten, der Alt-Kantonsrath Raymann von St. Gallenkappel, persönliche Zeugen, daß die Zeit der ausschließlichen Bezirksmatadorenherr-

ſchaft vorüber. Gleichfalls Zeugen der Reaktion gegen 1814 waren die Wahlen des ſchon genannten Franz Ant. Good von Mels und des Barons Wirz à Rudenz von Wyl. Als Redner betheiligten ſich an den ſpätern Verhandlungen am meiſten: Gonzenbach, Steger, Schildknecht, Dominik Gmür, Falk, Dr. Henne, Helbling, Dr. Fels, Baumgartner, Diog, Wegelin, Dr. Thürlemann, Stadler, Cuſter, Fr. A. Good.

Am zweiten Tage des neuen Jahres ſahen ſich geſammte Verfaſſungsräthe des Rheinthals, unter ihnen Baumgartner und K. Fr. Cuſter, an einer Vorverſammlung zu Balgach. Die bevorſtehende Aufgabe wurde lebhaft beſprochen: Eichmüller und Graf hatten ihre Ideale in den Verfaſſungen von Graubünden und Appenzell bereits gewählt; in jener fanden ſie das Recht der Abſtimmung der Gemeinden über die Geſetze; in den Kantonsverfaſſungen beider Landestheile von Appenzell vollends die Landsgemeinde und die ſchon ſo lang erſehnte einfache und unkoſtſpielige Regierungsform. Ihre Meinung war vorherrſchend; Empfehlungen zu Gunſten der Repräſentativordnung wollten nicht verfangen.

Wie kurz vorher der Große Rath, ſo verſammelte ſich auch der Verfaſſungsrath im hintern Saale des Appellationsgerichtes (Freitags den 7. Januar 1831). Die Regierung hatte jegliche einleitende Anordnung für Konſtituirung der Verſammlung unterlaſſen. Da rief Landammann Fels die Männer aus den fünfziger Jahren des achtzehnten Säkulums hervor, damit der älteſte die Verhandlungen eröffne. Es meldete ſich einzig der geweſene Landammann der altlandſchaftlichen Republik, Appellationsrichter Joſeph Schaffhauſer von Andwyl, (geb. am 17. Sept. 1757), der ſich vom arbeitſamen und beſcheidenen Leineweber zum wohlhabenden Familienhaupt und hochgeachteten Magiſtraten emporgeſchwungen. So ſprach der würdige Greis zu den Verſammelten: „Ihnen iſt ein ehrenvoller Ruf geworden, ein Ruf, wie ein ſolcher unſern Vätern während Jahrhunderten nicht gegönnt war; um ſo höher die Pflicht Aller; nach Konſtituirung des Verfaſſungsrathes iſt kein Mitglied mehr Kreisabgeordneter; Alle ſollen nur das Ganze im Auge haben, Einer aus des Andern Ueberzeugung Belehrung und Erbauung ſchöpfen.“

Die Verſammlung fühlte ſich vom erſten Augenblick ihrer Thätigkeit an in gehobener Stimmung. Ihre Glieder waren unmittelbar aus dem Volk hervorgegangen; ihre Vorſteher gaben ſie ſich ſelbſt. Sie waren keine Kreaturen der Bonaparte, der Talleyrand, der Dememier, der Schraut und der Capo d'Iſtria. Durch die einleitenden Wahlen fand ſich das Büreau beſtellt wie folgt: Präſident der gemüthliche Landammann Fels (in Konkurrenz war mit 54 Stimmen Baumgartner geſtellt); Sekretäre: Baumgartner und Dr. Fels; Stimmenzähler: Schaffhauſer und Steger, beide mit Silberhaaren geſchmückt, in der Mitte zwiſchen ihnen G. L. Steinlin; es waren die ſtattlichſten Triumvirn, die St. Gallen je am Stimmenzählertiſche geſehen. Parteien beſtanden keine; daher gab es auch keine obligate Parteiſtellung, keine Partei-Verſchriebenheit, am wenigſten Partei-Terrorismus. Die Stimmgebung des Einzelnen war das freie Ergebniß ſeiner Anſichten oder Ueberzeugungen. Wurde die Verhandlung über irgend einen Gegenſtand eröffnet, ſo konnte man in der Regel nicht zum voraus ſagen wie ſie enden werde; ja oft waren die Ergebniſſe überraſchend. Die Verhandlungen waren belebt, die Reden ſprühten oft von Feuer; perſönliche Leidenſchaften und Gegnerſchaften waren ſelten wahrnehmbar. Der Verfaſſungsrath zeichnete ſich aus durch eine Fülle ſchöpferiſcher Kraft, auch Originalität in Geltendmachuug derſelben. Er baute in Allem von Grund aus, als ob nen die Welt aus ſeinen Händen, wie Minerva aus Jupiters Schädel, hervorgehen ſollte. Das unentbehrliche Geſchäftsreglement wurde über Nacht improviſirt. Für alle Hauptabſtimmungen befahl es individuelle Abzählung der Voten; anders als mit Zuſtimmung von 75 Mitgliedern, alſo der abſoluten Mehrheit geſammter Mitglieder ohne Rückſicht auf die Zahl der Anweſenden, konnte kein gültiger Abſchluß über Sachfragen gefaßt werden. Die etwas breiten Amtstitulaturen von 1803 her wurden beſeitiget, auch unverſchoben die Oeffentlichkeit der Sitzungen beſchloſſen (8. Januar). Die Zeit hatte Flügel. Sieben Monate früher hatte die Regierung mit einigen Anhängern einen beſchränkenden Antrag ſelbſt gegen bloße ſchriftliche Sitzungsberichte vorzulegen und zu vertheidigen gewagt. Wenn man will und muß, iſt raſche Ausführung möglich. Der Verfaſſungs-

rath ersuchte die Regierung um Heizbarmachung des Großrathssaales und um Vorkehung zur Aufnahme des „Publikums“; am 14. Januar zog er in denselben ein, und alsbald füllte sich die rasch errichtete Bühne mit einer ansehnlichen Zahl freudig erregter Zuhörer, die sich jedoch sofort die väterliche Ermahnung des Präsidenten gefallen lassen mußten, „sich der Ruhe zu befleißen und aller Beifalls- oder Tadelszeichen sich zu enthalten“. Das Institut solcher Oeffentlichkeit war neu, und nicht ohne Besorgnisse hatten Einzelne der Einführung entgegengesehen. Bald aber war es wie eingebürgert und dem Volke selbst unentbehrlich geworden.

Man schritt zur Sache; der Präsident erinnerte an die Nothwendigkeit irgend eines einleitenden Verfahrens zur Vorbereitung des Berathungsstoffes. Der gewöhnliche Ausweg der Bestellung eines Ausschusses zur Ausarbeitung von Entwürfen gefiel nicht. In den Augen der Demokraten war nach Beseitigung der Neunzehner Kommission jede Ernennung irgend eines neuen Ausschusses eine Versündigung gegen den gesunden Menschenverstand. Diog, ihr Hauptredner, wollte von Kommissionen und ähnlichen Vorbereitungen nichts wissen; eben so manche andere, weniger begabte Mitglieder. In entschlossener Haltung rief Diog aus: „Vor Allem muß der Grundsatz bestimmt werden, von dem unser Werk ausgehen soll. Es ist dies die Volkssouveränität. Diesem Wort sucht man aber bereits eine unzulässige Deutung zu geben. Souverän ist der Höchste. Nun reden aber Einige von repräsentativem System, das nichts anderes ist als ein Abtreten der Souveränität. Wer aber delegirt, ist nicht mehr souverän, und wenn ein Großer Rath die Gesetze selbst gibt, so ist die Demokratie eine Lüge. Ich hoffe jedoch, das Volk wird sich das bereits Errungene nicht mehr entwinden lassen.“ Das war die schlagende Logik des Demokratenhauptes in der Versammlung, des Mauerbrechers für die Volkssouveränität und für eine wahre unverfälschte und ungeschwächte Demokratie.

Solche Sprache war neu und machte die Repräsentativen schon in den ersten Tagen der Verfassungsarbeiten wanken. Dieselben waren sonst einig in Bezug auf die Stellung zum Volke, gingen aber auseinander in der Auffassung konfessioneller

Dinge. Ein Theil derselben wollte Emanzipation der Volksstellvertretung von der Allmacht der Regierung, namentlich eine aus dem Volk hervorgegangene Repräsentation, zugleich aber Schwächung, wenn nicht völlige Aufhebung konfessioneller Sonderhoheit und Sonderverwaltung (diese Fraktion wurde allgemach mit dem Namen der „Liberalen" bezeichnet); der andere Theil der Repräsentativen wollte ursprünglich so viel möglich für die Regierungsgewalt und für die konfessionelle Autonomie retten. Mit diesen unter sich wesentlich abweichenden Gesinnungen waren die Glieder dieser Fraktion in den Verfassungsrath getreten; als aber die Versammlung in ihrer Gesammtheit vor Augen stand und die Persönlichkeit mancher Glieder der demokratischen Partei Unterstützung konfessionellen, namentlich katholischen Selfgovernments hoffen ließ, näherten sich die Häupter dieser Fraktion den demokratischen Ansprüchen, und es entstand nach und nach, wenn nicht eine Allianz, doch ein Zusammengehen der Häupter der älteren administrationsräthlichen Partei mit den Demokraten; Ursprung der spätern (katholischen) sogenannten „konservativen" Partei. Dominik Gmür war das Haupt dieser Fraktion im Verfassungsrathe; als Wortführer der liberalen Repräsentativen ist Baumgartner zu nennen.

Diese Ausscheidung ging jedoch nur allmählich vor sich, und in den ersten Wochen des Verfassungsrathes war sie kaum bemerkbar. Hauptfrage war immer: ob und welche unmittelbare Betheiligung bei der Staatsregierung dem Volke eingeräumt werden solle, beziehungsweise ob eine demokratische Ordnung mehr dem Namen nach, oder auch thatsächlich, gegründet werden solle oder nicht. Im weitern Verlauf der ersten Diskussionen über Anerkennung unbedingter Volkssouveränität flossen seitens der Demokraten selbst Drohungen des Weglaufens, so von Eichmüller und Diog. Dieser sprach aus: „Wird das Repräsentativsystem beschlossen, so kehre ich zurück zum Volk und sage ihm, ich wollte dich nicht beschimpfen helfen und dir Abtretung zumuthen"; und weiter: „Nur das demokratische Prinzip hat Winkelriede gezeugt; alles andere ist ein Schritt zur Monarchie". Die Repräsentativen erklärten ruhig, daß sie das Weglaufen nicht fürchteten. Abgeschlossen wurde zur Stunde noch nichts.

Die Versammlung ließ sich wenigstens zur Ernennung einer Art Traktanden-Kommission herbei, d. h. ernannte einen Ausschuß, welcher die Hauptpunkte der bevorstehenden Berathungen skizziren solle, ohne jedoch selbst Anträge zu Abschlüssen über dieselben zu machen. Sie entwarf sofort ein Verzeichniß von Berathungspunkten, welche ihrer Beschaffenheit zufolge durch die Grundbestimmungen ihre Entscheidung finden mußten. Ein anderer Ausschuß wurde bestellt, welcher die eingehenden Petitionen und Vorstellungen zu Handen zu nehmen, zu ordnen und bei den einschlägigen Hauptberathungen vorzulegen hatte (Petitionskommission). Beide Ausschüsse wurden ohne Ausschließlichkeit bestellt.

Die von dem ersten Ausschusse abgegebene Punktation führte alsbald zu Wiederaufnahme des Kampfes zwischen der Demokratie und dem Repräsentativsystem (11. Januar); an diesem Tage mehrstündige Redeschlacht zwischen den Hauptvertretern beiderseitiger Meinungen; auf Seite der Demokraten neben dem durchgreifenden Diog der glatte, freundliche Graf von Rebstein und Jakob Göldi von Sennwald; auf Seite der Repräsentativen Henne, Helbling, Dr. Fels und Baumgartner, dann Wirth, Steger, Schildknecht von der ältern Schule. Die Redner dieser Partei stellten wiederholt dar: die sogenannte reine Demokratie würde in den Händen der Massen die unreinste von der Welt; die Zeiten hätten sich geändert; man müsse mit ihnen vorwärts; eine fortschreitende Gesetzgebung sei aber nicht möglich, wenn das Gesetzgebungsrecht dem Volke übergeben werde. Diog blieb die scharf logische Erwiderung nicht schuldig; er rief aus: „Darf das Volk ohne Nachtheil des Staates nicht selbst handeln, wie könnet Ihr ihm die Verfassung zur Annahme oder Verwerfung vorlegen? und wenn dieses, was nicht widersprochen wird, warum nicht auch das Geringere, die Gesetze?“ Wiederholt protestirte er gegen Delegation des Gesetzgebungsrechtes an den Großen Rath. Der Sache nach waren die Demokraten schon am Schlusse der Sitzung vom 11. Januar Sieger, was besonders dem einschmeichelnden Vortrage Graf's zu danken war, der gut machte, was Diog durch seine Heftigkeit verdarb.

Ueber Nacht entschlossen sich einzelne Repräsentative zum

Nachgeben. Die Einen brachten Palliative, so Baumgartner den Vorschlag, daß jedes Gesetz zweimaliger Berathung des Großen Rathes unterliegen solle, solche zweite Berathung erst sechs Monate nach der ersten stattfinden dürfe. Andere gingen weiter, so Henne und Dr. Fels mit dem Antrag: dem Volke das Recht zur Einsprache gegen die Vollziehung eines Gesetzes einzuräumen, das „Veto". Hiermit war der Widerstand gegen das Gesetzgebungsrecht des Volkes als gebrochen anzusehen; die Demokraten blieben starr bei ihrer Ansicht, ohne ein Jota nachzugeben; von den Repräsentativen gingen die meisten zum Veto über. Einen Antrag zu ungeschwächter Handhabung des Repräsentativsystems brachte keiner von ihnen zur Abstimmung; eine Frage blieb nur noch, ob die vom Großen Rath ausgehenden Gesetze dem Volke zu förmlicher Abstimmung (Annahme oder Verwerfung) vorgelegt, oder ob ihm nur das beschränktere Recht zur Verweigerung der Anerkennung eines promulgirten Gesetzes eingeräumt werden solle, d. h. ob Volks- oder Gemeinde-Abstimmungen wie in Graubünden, oder die neue Schöpfung des Veto. Feierlich und einhellig beschloß der Verfassungsrath zunächst: das Volk des Kantons sei ein souveränes Volk, die Souveränität ruhe in der Gesammtheit der Bürger; das Volk übe infolgedessen das Gesetzgebungsrecht selbst aus, und jedes Gesetz unterliege seiner Genehmigung. Ob dieses Recht der Genehmigung ein unbedingtes sein solle oder nicht, blieb einer zweiten Abstimmung vorbehalten; 75 Stimmen machten Mehrheit für das bloße Veto, gegen 66 Stimmen, welche verlangten, daß jedes Gesetz dem Volke zur feierlichen Abstimmung müsse vorgelegt werden. Die Demokraten hatten demnach annähernd die Hälfte der Stimmen inne. So fiel im Kt. St. Gallen das durch die Verfassungen von 1803 und 1814 dem Volk aufgedrungene, in sich darüberhin sehr mangelhafte, Repräsentativsystem, und es kam durch die Abschlüsse des St. Gallischen Verfassungsrathes das Veto des Volkes zu erster Geltung in der Schweiz (12. Januar).

Ohne Unordnung und Störung sind die erzählten Verhandlungen nicht zum Ziele gelangt. Jos. Eichmüller, von Altstätten her mit zugezogener Schaar Anhänger zum Tumul-

tiren geneigt, hatte einen Verſuch zu Gleichem in St. Gallen gemacht. Das übliche Debattiren der Fragen kam ihm ſonderbar vor; er wollte ſofort Entſcheide in ſeinem Sinn und berichtete, was vorging, nach Altſtätten. Am 12. Januar Vormittags rückte von dort eine Truppe hitziger Demokraten in St. Gallen ein und ſetzten ſich auf Treppen und Gängen des Regierungsgebäudes feſt; im Saal hörte man, während der Reden, das unruhige Brauſen außerhalb unter den Ankömmlingen. Eichmüller und J. J. Steiger (ebenfalls von Altſtätten) wieſen in ihren Vorträgen triumphirend auf dieſe Unterſtützung, und die Verſammlung wurde je länger je belebter. Endlich wurden die ſchon gemeldeten Entſcheide gefaßt, Folge der allgemeinen Lage der Dinge und der Entwickelung, die ſeit Ende Oktober 1830 gewonnen, nicht aber des Andringens der kleinen aus den Altſtätter Berghöhen hergekommenen Schaar.

Ernſter ſah es am folgenden Tag aus. Die Agitation Eichmüller's wirkte nachhaltig auf das Volk. Es war im Laufe des 12. Januar im Rheinthal durch Sendlinge von Altſtätten aus zu einem Zuge nach St. Gallen aufgeboten worden, in der Abſicht, um ſo gewiſſer die lang erſehnte Volksſouveränität und demokratiſche Ordnung zu erringen, nöthigenfalls ſelbſt zu ertrotzen. Infolgedeſſen erſchienen am 13. Januar Vormittags etwa 600 Rheinthaler, einzelne mit Stöcken verſehen, im „Kloſterhof" und polterten im Regierungsgebäude, wie ihre Vorgänger Tags zuvor. Für ihre Aufgabe kamen ſie zu ſpät; was ſie wollten, war ſchon beſchloſſen, und der Verfaſſungsrath beſchäftigte ſich bereits mit andern Gegenſtänden der Tagesordnung. Sie verlangten Einlaß in den Saal oder Oeffentlichkeit der Sitzung. Die Verhandlung mußte unterbrochen werden. Einzelne Mitglieder, auf ihre Popularität zählend, gingen unter die Menge, gaben zu wiſſen, daß Oeffentlichkeit und Volksſouveränität ſchon beſchloſſen ſeien, in beiden Beziehungen nichts mehr zu wünſchen übrig bleibe. Das verfing aber nicht ſo leicht. Endlich ſtellte ſich Baumgartner im Kloſterhof auf, las der ihm nachgefolgten Menge die Tags zuvor gefaßten Beſchlüſſe vernehmlich vor, fügte weiter bei, was zur Beruhigung der überaus mißtrauiſchen Leute dienlich ſein mochte und er-

munterte sie schließlich zu ruhiger Heimkehr. Die gleiche Mahnung wiederholte Baumgartner, in die Versammlung zurückgekehrt und von dieser durch förmlichen Beschluß hiezu eingeladen, aus einem Fenster des Sitzungssaales, als wahrgenommen wurde, daß die Leute in einzelnen Gruppen noch beisammen standen und sich noch nicht entfernt hatten. Das half endlich; die Menge verlief sich. Im Volksmund ist dieser Tag der „Steckli-Donnerstag" geblieben.

Im Kreise der Verfassungsräthe aber war starke Mißstimmung eingetreten; voll Aerger über die Störung waren die Einen, schlotterhaft ängstlich die Andern. Auf Antrag Graf's beschloß der Verfassungsrath „zur Beruhigung des Volkes" eine Proklamation an dasselbe zu erlassen. Sie erschien am 14. Januar, meldete dem Volk die bereits angeführten Hauptbeschlüsse mit dem Beisatz, noch sei die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher das Volk einem Gesetze die Anerkennung und Vollziehung werde versagen können; es werde Bedacht darauf genommen werden, daß sie den Bürgern die nöthige Zeit gewähre, das Gesetz vollständig zu prüfen und kennen zu lernen. Folgerecht werde nun auch in den übrigen Theilen der Verfassung nichts übersehen werden, was die Freiheit und Rechte der Bürger auf alle Zeiten zu gewährleisten geeignet sei. Vom Volke gewärtige der Verfassungsrath inzwischen Geduld und Vertrauen. Das war die erste öffentliche Kundgebung des Verfassungsrathes. Jedenfalls war er durch die amtliche Veröffentlichung der Beschlüsse nun zu Festhaltung an denselben gebunden.

Im Volke machten die Vorgänge vom 13. Januar gar verschiedenen Eindruck; die Einen belachten dieselben, und wirklich konnten sie in keiner Weise ernstliche Besorgnisse veranlassen; Andere, und das war eine große Zahl von solchen, denen die neue Demokratie nicht munden wollte, schaarten sich zum Schutz der öffentlichen Ordnung, zur Erhaltung der Freiheit der Berathung für den Verfassungsrath und zur Sicherung der Meinungsfreiheit im Allgemeinen. In diesem Sinn ergingen private und öffentliche Erklärungen; besonders ließen sich die Obertoggenburger vernehmen; ein Verein zu Lichtensteig, aus Männern verschiedener Gemeinden, namentlich von Wattwyl

zuſammengeſetzt, ſprach durch eine Adreſſe zu Handen des Verfaſſungsrathes den Willen aus, nach Möglichkeit für ſeine freie Berathung einzuſtehen und für Erhaltung der allgemeinen Sicherheit und Ordnung mitzuwirken (18. Januar); die Unterzeichner und ihre Vollmachtgeber waren übrigens erklärte Gegner der demokratiſchen Bewegung, welche aus den Volksverſammlungen vom Dezember 1830 hervorgegangen. Vom 14. Januar an wurden die Sitzungen des Verfaſſungsrathes, wie ſchon oben gemeldet, im Großrathsſaale gehalten. Noch Tags zuvor hatte der Verfaſſungsrath die weitere Annahme der Ehrenwache abgelehnt, beziehungsweiſe ſolche verabſchiedet; ſie hatte ſich während der Tumulte vom 12. und 13. als unbrauchbare Zuthat erwieſen. Solche Ehrenwache war von 1803 an regelmäßig während der ganzen Dauer einer Großrathsſeſſion an den Eingängen zum Regierungsgebäude und an der Flügelthüre des Großrathsſaales aufgeſtellt geweſen.

Im Verlauf der folgenden Wochen wurden weitere „allgemeine Beſtimmungen“ oder Gewährleiſtungen durchberathen und feſtgeſetzt. Wir erwähnen ſolcher, die eine beſondere geſchichtliche Bedeutung haben. Auf den Traktanden ſtand neben Anderm die Ausſchließung aller außerordentlichen Gerichtsſtände. Das war die ſchuldige Reaktion gegen das Ausnahms- oder Präſidentengericht vom J. 1816; dieſes und die infolge ſeines Spruches vollzogene Einhebung der Inſurrektionskoſten von 1814 waren nichts weniger als vergeſſen. An Widerſpruch gegen den Antrag war nicht zu denken. Franz Anton Good, deſſen Vater und andere Verwandte von jenem Ausnahmsgericht verurtheilt worden und der einer Beitragszahlung oder Geldbuße nur durch ſeine Jugend entgangen, ſprach für den Antrag. Er erinnerte, übrigens ohne alle Bitterkeit, wie dem Volke damals eine Verfaſſung wider Willen aufgedrungen worden, die Repräſentanten vom Volk im Sarganſerland als Vermittler erwartet worden, während ſie gegentheils die Bevölkerung durch wenig einnehmende Aeußerungen von ſich abgeſtoßen hätten, und ſprach die Anſicht aus, daß unter den bekannten Umſtänden ein verfaſſungsmäßiges Gericht in geſetzlicher Verhandlung der unterdrückten Partei keineswegs die aus den Ereigniſſen von

1814 hervorgegangenen Kosten auferlegt hätte. Der Verfassungsrath entsprach und erklärte, daß andere als die durch die Verfassung selbst aufgestellten Gerichte unzulässig seien.

Am 17. und 18. Januar wurde eine Frage günstig ausgefochten, welche vom Großen Rath seit 1814 stets ablehnend entschieden worden war: die freie Niederlassung der Schweizer. Man erinnert sich, daß der Große Rath solche weder durch Gesetz noch durch den Beitritt zum eidgenössischen Niederlassungskonkordat vom J. 1819 je hatte bewilligen wollen. Baumgartner trat nun zu Gunsten dieser freien Niederlassung auf; in die Verfassung gehörte der Gegenstand freilich formell nicht, aber der Antragsteller mochte vorsehen, daß, spreche nicht die Verfassung günstig, im künftigen Großen Rath wieder nichts zu erreichen sein würde. Der Antrag wurde schwer angefochten, besonders durch die Einwendung, daß man keine Gegenseitigkeit erhalten könne, die Niederlassung thatsächlich auch in solchen Kantonen nicht frei sei, welche sie wörtlich gewähren, weil strenge Gewerbsbeschränkungen ebendaselbst manche Gewerbsleute hinderten, von dem formalen Recht der Niederlassung Gebrauch zu machen, auch Ausschließungen aus konfessionellen Gründen da und dort stattfänden. Der Grundsatz siegte, aber nur mit dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit. Es wurde die freie Niederlassung der Schweizer aus andern Kantonen gewährt, sofern sie nachwiesen, daß diese in Hinsicht auf die Niederlassung selbst, dann auf unbeschwerte Gewerbsbetreibung und Güterankauf, ohne Rücksicht der Konfession, gleiche Begünstigung gewährten wie der Kanton St. Gallen. Diese Verfassungsvorschrift hatte das Gute, daß andere Kantone allmälig veranlaßt wurden, ihre Hemmnisse gegenüber den St. Gallischen Bürgern zu beschränken oder vollends aufzuheben.

In ähnlicher Weise wurde über manche andere wichtige Frage entschieden, dann und wann erst nach besonderer Kommissionalbegutachtung. Beharrte nämlich der Verfassungsrath immer noch in seinem Widerstand gegen Vorlage eines allgemeinen Verfassungsentwurfs durch eine Kommission, so ließ er sich hingegen allmälig zu Ernennung von Ausschüssen zur Beleuchtung einzelner Fragen herbei. So geschah es mit dem

Straßen- und Zollwesen; es war ein Vorzug des Verfassungsrathes, daß in seinem Kreise nicht ein großes Interesse, nicht eine Lebensfrage des Kantons unbesprochen blieb. Rüstig berieth er auch den erwähnten wichtigen Gegenstand.

Einzelne Straßen wurden seit 1803 je nach altem Recht und Herkommen vom Staat, oder aber ohne sein Zuthun durch die einzelnen Gemeinden oder durch korporative Verbindungen mehrerer Gemeinden, unterhalten. Die Unterhaltung besonders dieser zweiten Abtheilung von Straßen ließ zu wünschen. Im Toggenburg war man infolge der wichtigen Straßenbaubeschlüsse der eben vorangegangenen Jahre etwas scheu geworden vor den übernommenen Bau- und Unterhaltungsbeschwerden, und Flugschriften von dort her nahmen daher die Staatsverwaltung dafür in Anspruch. Das Zoll- und Weggeldswesen bot ein unbeschreibliches Durcheinander dar, wie es im Laufe von beinahe einem halben Jahrtausend entstanden. Baumgartner, vertraut mit dem Stoff, beantragte die Uebernahme der Unterhaltung gesammter Haupt- und Handelsstraßen des Kantons von Staatswegen, gleichzeitige Zentralisation des Zoll- und Weggeldswesens, dann Einlösung der Waarenzölle. Es ging dies Vorhaben nicht ohne Widerstand durch, da besonders Gmür und Gonzenbach, zumeist aus finanziellen Gründen, sich entgegenstellten. Nach langer Erörterung wurde die wichtige Verfügung mit 96 gegen 41 Stimmen durchgesetzt. Auch alter Willkür für Straßenzwecke und ähnliche Bauten wurde gesteuert; von 1803 her war es seitens der Staatsgewalt Uebung, in solchen Fällen über das Privateigenthum nach Belieben zu verfügen; und geschah es auch nicht geradezu in auffallendem Maß, so kamen immerhin, bei Abgang jedes gesetzlichen Verfahrens, namentlich schüchterne oder unbeholfene Bürger bei dem Zugreifen des Staates in Schaden und Nachtheil. Der Verfassungsrath erkannte nun zwar dem Staat das Expropriationsrecht zu, beschränkte es aber auf die Fälle unzweifelhaften Bedarfes.

Waren auch zu jener Zeit die politischen Fragen durchaus vorherrschend und galt die Bewegung von 1830 auf 1831 vor allem der Einführung einer Staatsordnung, welche die Uebergewalt der Regierung und des Beamtenthums bräche und dem

Volke einen ziemenden Einfluß auf den Gang der Gesetzgebung und Staatsverwaltung einräumte: so konnte doch nicht ausbleiben, daß die rührige Zeit auch der kirchlichen und konfessionellen Fragen sich bemächtigte. In Deutschland waren eben damals sehr ernste kirchliche Fragen aufgeworfen. Die süd- und mitteldeutschen Regierungen trafen Verständigungen über ihr Verhalten gegen die Kirche mit dem besondern Bezug auf die neu gegründeten Bisthümer und sprachen sich darin ein überwiegendes Maß von Befugnissen gegenüber der Kirchengewalt zu; der Ruf nach Synoden wurde gehört; es wurde der Fortbestand des Priestercölibats angegriffen. All dies wirkte hinüber auf die Schweiz und regte auch hier auf. Mit dem thatsächlichen Freiwerden der schweizerischen Presse waren die Zeitungen auch den Angriffen gegen die Kirche und ihre Würdenträger, überhaupt den Erörterungen über kirchliche Dinge, geöffnet. Im Kanton St. Gallen insbesondere waltete noch immer der Zwiespalt zwischen der weltlichen katholischen Behörde (Administrationsrath) und dem Bischof über die wichtigsten Fragen; der Bestand des Bisthums und das Wirken der bischöflichen Behörde war Gegenstand mehrseitiger Erörterungen; die konfessionelle Autonomie wie sie namentlich seitens der weltlichen katholischen Behörde geübt wurde, verletzte und war mißfällig; am wenigsten konnte sich der Bischof mit derselben befreunden; die konfessionell gesönderte Leitung des Schul- und Erziehungswesens hatte ihre Gegner nicht bloß bei den Laien beider Konfessionen, sondern auch bei einer Anzahl katholischer Geistlicher, die in Ansehen und Einfluß standen; über Geist und Wesen der bischöflichen Verwaltung selbst waren unter der katholischen Geistlichkeit ganz auseinandergehende Ansichten verbreitet.

Zu bereits früher erwähnten Anträgen namentlich für Wiedervereinigung der Leitung in Schulsachen kamen andere hinzu; so eine Flugschrift des Advokaten Ferdinand Curti von Rapperschwyl in Verbindung mit Dr. Henne herausgegeben; sie besprach die politische Ordnung meist im Sinne Baumgartner's, doch eingreifender in manchen Dingen. Auf kirchlichem Gebiet brachte die Schrift ganz Neues in Vorschlag, namentlich die Garantie für freie Meinungsäußerung auch in religiösen

Dingen, die Uebertragung aller Kollaturen an den Staat, auf dem Wege der Einlösung; die „Seelen-Leibeigenschaft", welche „Private" und „Gemeinheiten" in dieser Beziehung auf Tausende ausübten, sollte aufhören; alle Pfründebesetzungen sollten hinfür vom „Staatsrath", von der Regierung, ausgehen; konfessionelle Fonde sollte ebenfalls die Regierung selbst verwalten.

In die Appenzeller-Zeitung legten einzelne katholische Geistliche, unter ihnen Federer und Schönenberger, die Zeugnisse ihrer Unzufriedenheit über Bischof und Domkapitel in einem Tone nieder, den man nur in Schmähschriften zu finden gewohnt ist; sie erschienen bald nachher als besondere Flugschrift. Aber Andere wollten auch sprechen; von Häggenschwyl her ließ der Pfarrer Gallus Jos. Popp seine „rufende Stimme aus der Wüste" erschallen, um die Gegnerschaft der bestehenden kirchlichen und konfessionellen Zustände allzumal aus dem Felde zu schlagen. Das bischöfliche Generalvikariat erwog und erkannte die Bedeutung der Zeit, suchte vor Allem durch Kreisschreiben an die Dekanate wach gewordene Besorgnisse für die Kirche zu beschwichtigen, benutzte jedoch den gleichen Anlaß, allfällige Wünsche und Anliegen der Geistlichkeit einzuholen (30. November 1830). Die bis Ende Dezember eingesendeten Antworten lauteten höchst verschieden; einzelne Dekanate sahen dem Gange der Dinge mit voller Beruhigung zu, während andere über die unruhige Zei klagten und mehrere Garantien für Sicherung der kirchlichen Gewalt, namentlich des bischöflichen Einflusses, empfahlen; so das Dekanat von Sargans, welches unter Anderem verlangte, es solle das Erziehungswesen unter die Oberaufsicht des Bischofs gestellt werden. Wieder Andere begehrten, daß die Ausschließung der Geistlichen von der Wählbarkeit in den katholischen Administrationsrath aufgehoben, dann deren mehrere wirklich in denselben gewählt würden; das Dekanat Rheinthal verlangte die Einberufung der Diözesan-Geistlichkeit zu einer Synode, einzelne Dekanate die Beibehaltung und Sicherung bisheriger konfessioneller Trennung laut Verfassung von 1814. Die Regimkel von Rapperschwyl schwieg störrisch; jene von Utznach verlangte vor Allem eine Generalversammlung von Delegirten aller Kapitel. Dekan Schmid in St. Fiden rieth dem Generalvikar zu Handen

der Kurie „eine verständige, aufrichtige Hingebung in den Zeitgeist, hinsichtlich des neueren Staats- und Kirchenrechts.“ Alle Eingaben zusammen bewiesen, daß für eine befriedigende Verwaltung des Bisthums nach den Ansichten der Geistlichkeit Manches zu wünschen übrig blieb. Fürstbischof Karl Rudolph ging seinen eigenen Weg und ließ sich am wenigsten durch die geistlichen Gegner aus dem Diöcesanklerus in seinen Handlungen bestimmen. Er empfahl dem Verfassungsrath durch Schreiben vom 10. Januar 1831 die Bestätigung der Art. 1 und 2 der Verfassung von 1814. Ganz abweichend von ihm schrieb der Dekan Schmid an Baumgartner: würde etwa behauptet, es sei die Beibehaltung des Art. 2 (konfessionelle Trennung) auch der allgemeine Wunsch des Klerus, so dürfe dieser Angabe geradezu widersprochen werden; wenn nicht der zahlreichere („major“), so sei doch der einsichtigere Theil („sanior pars“) der Geistlichkeit entgegengesetzter Meinung.

Die Berathung über Art. 1 (Garantie der beiden christlichen Glaubensbekenntnisse) wurde am 14. Januar vorgenommen. Der Bestätigung gegenüber trug Henne auf Gewährleistung allgemeiner Religionsfreiheit an; 119 gegen 20 Stimmen sprachen sich für wörtliche Beibehaltung des alten Garantie-Artikels aus. Bevor noch über den Art. 2 (konfessionelle Trennung) eingetreten wurde, kam die Loskäuflichkeit der Kollaturen in Berathung, damals ein Gegenstand vielseitiger Erörterung, namentlich zwischen dem Fürstbischof und dem katholischen Administrationsrath. Ob die beabsichtigte Loskäuflichkeit allen Kollaturen überhaupt gelte, oder wesentlich nur solchen, welche in den Händen von Privaten, kantonsfremden Familien und allenfalls außerkantonalen Korporationen sich befanden, wurde bei der Anregung des Gegenstandes nicht gesagt, so daß die Tragweite der angetragenen Vorschrift im Dunkel blieb. Einzelne Mitglieder der katholischen Administration erhoben Einsprache, besorgend, daß möglicher Weise auch die Rechte dieser Behörde dem Loskauf seitens einzelner Gemeinden ausgesetzt werden könnten. Aber 99 gegen 37 Stimmen beschlossen gleichwohl, daß die Verfassung sämmtlichen Gemeinden und Kollaturen das gegenseitige Recht des Loskaufes und der Abtretung der Kollaturen garantire, verweisend auf künftige Ge-

ſetzesvorſchriften behufs der Ausführung. Hinwieder wurde der Antrag Henne's die Kollaturen zur Staatsſache zu machen, d. h. der Staatsregierung zu übertragen, mit 115 gegen 10 Stimmen verworfen.

Der zu Gunſten der Loskäuflichkeit gefaßte Beſchluß mißfiel begreiflich dem Biſchof; er erhob Einſprache dagegen, vindizirte alles auf die (katholiſchen) Kollaturrechte Bezügliche der Kirche, forderte insbeſondere die Anerkennung der einſchlägigen Satzung der Kirchenverſammlung von Trient, laut welcher die beſchloſſene Ablöſung als eine verbotene erſcheine, und erſuchte ſchließlich um Zurücknahme des Beſchluſſes (24. Januar). Einem Dreier-Ausſchuß (Baumgartner, Regierungsrath Gmür und Dr. Fels) fiel die Begutachtung zu. Sie beſtand in dem von Fels verfaßten Entwurf einer ſachlich ablehnenden Antwort, welche der Verfaſſungsrath am 27. Januar genehmigte; unter den angeführten Ablehnungsgründen war auch der: die Vorſchrift beabſichtige bloß, den einen Pfarrgemeinden die Erwerbung von Rechten möglich zu machen, welche andere ſchon beſäßen. Daß Gmür zu ſolcher Antwort an den Fürſtbiſchof mitwirkte, zeigt zur Genüge, wie auch zu dieſer Zeit zwiſchen dieſem und dem katholiſchen Adminiſtrationsrath ſich noch kein freundliches Verhältniß geſtaltet hatte. Der Biſchof kam nicht wieder auf den Gegenſtand zurück.

Tags darauf wurden die auf die konfeſſionelle Trennung bezüglichen Fragen in Behandlung genommen; mit dieſen hatte die Traktanden-Kommiſſion, nicht ganz logiſch, die „Rechte des Staates in kirchlichen Dingen" zuſammengeworfen. Das war viel auf einmal: die Placetfrage und Verwandtes, die Verwaltungsautonomie der beiden Konfeſſionen, Gerichtsbarkeit in Eheſachen, Erziehungsweſen. Vollſtändige oder ausgearbeitete Projekte zur Löſung der Geſammtheit dieſer Fragen ſeitens der Reformer hatte Niemand; am beſtimmteſten ausgeprägt war die Abſicht, die gemeinſame Leitung des Erziehungsweſens herzuſtellen, wie ſie von 1803 bis 1814 geweſen, doch ohne den Beſtand der konfeſſionellen Schulen als ſolcher anzugreifen. Weitere Wünſche waren auf Verminderung konfeſſioneller Selbſtherrlichkeit gegenüber dem Staate überhaupt gerichtet; in den

konfeſſionellen Großrathskollegien und in dem Wirken der ihnen untergeordneten Verwaltungsbehörden hatten Manche den Beſtand zweier Staaten im Staate erblickt; insbeſondere waltete auf Seite der katholiſchen Opponenten die Abſicht, den ſo vielſeitig überwiegenden Einfluß des katholiſchen Adminiſtrationsrathes in engere Schranken zurückzuweiſen, der Regierung die nöthige Selbſtändigkeit auch in Angelegenheiten der Konfeſſionen wiederzugeben; man fand, daß ſolche nicht vorhanden, zumal die Häupter der konfeſſionellen Behörden beiderſeits gleichfalls Mitglieder des Regierungsrathes, ſomit in der Lage waren, freie Schlußfaſſungen der Staatsbehörde gegenüber den Konfeſſionen geradezu unmöglich zu machen. Die Freunde des Beſtehenden hinwieder hielten feſt an dem, was nach langen Erörterungen, namentlich während den Verfaſſungsberathungen im Jahr 1814, geſchaffen worden, und an jener Geſetzgebung über konfeſſionelle Dinge, welche aus der Verfaſſung des genannten Jahres hervorgegangen war, nicht weniger an der Auslegung derſelben durch eine Praxis, welche als die möglichſt ungünſtige gegenüber dem Staate bezeichnet werden kann.

Mit dieſer Stimmung betraten die Kämpfer den Kampfplatz. Etwelche Spannung der Gemüther ließ ſich ſchon bei dieſer erſten Berathung wahrnehmen. In die Hauptvorträge theilten ſich Regierungsrath Gmür und Baumgartner; jener trat für Erhaltung deſſen auf, was man weſentlich als ſeine Schöpfung betrachten mochte, der andere für die gegneriſche Anſicht. Gmür hatte von vornherein gewonnene Sache; was der Kanton nöthig habe, ſo ſprach er, das gebe bereits der Art. 2 der Verfaſſung von 1814: infolgedeſſen lebten die beiden Konfeſſionen neben einander in ſchönſter Eintracht; was man außerhalb desſelben anſtrebe, gefährde die Glaubensfreiheit beider. Der Eintracht, wie Gmür ſie darſtellte, ſetzte Baumgartner das Bild des friedlichen Zuſammenlebens entgegen, welches zur Zeit der Mediation beſtanden und aus damaliger einheitlicher Organiſation beruht habe, während ſeither der Staat gegenüber den Konfeſſionen geradezu in Nullität verſunken ſei; Angriffe auf kirchliche oder religiöſe Rechte beabſichtige man übrigens keineswegs; alle und jede Verfügung über Kirchliches und Religiöſes ſolle dem

Staat vielmehr entrückt, das aber, was auf diesem Gebiete weltlichen Rechtes sein möge, in die Hände der Staatsbehörden zurückgelegt, nicht ferner gesönderten konfessionellen Kollegien überantwortet werden, gerade so, wie man es in den übrigen gemischten Kantonen und auswärtigen Staaten diesfalls halte, wo allerdings von einer konfessionellen Trennung nach Art derjenigen in St. Gallen nichts zu sehen war. Diese Ansichten und Pläne waren leicht aus dem Felde geschlagen. Gmür leugnete, daß religiöse Interessen hier nicht betroffen seien; eine Trennung im Kanton sei nicht vorhanden, da vielmehr volle bürgerliche Einheit bestehe; Kirchliches werde auch auswärts ohne Einmischung der Staatsregierungen besorgt; die St. Gallische Staatsbehörde genieße des ihr gebührenden Einflusses; keine konfessionelle Verordnung könne ohne deren Genehmigung erlassen werden; einer Vereinigung des Schulwesens bedürfe es nicht; der Zustand der Schulen sei beiderseits befriedigend; das Volk würde eine solche übrigens nicht zugeben; das religiöse Element müsse in der Schule mit berücksichtiget werden; darum tauge auch ein gemeinsamer Erziehungsrath nicht, eben so wenig als gemeinsame Schulbücher, welche Reformirte und Katholiken je nach ihren Grundsätzen einrichten müßten. Das Eis war für die Erhaltung des Statusquo durch Gmür's Vorträge schon gebrochen. Doch wurde noch ein Neuner-Ausschuß zur Begutachtung niedergesetzt, an dessen Spitze Baumgartner und Gmür (28. Januar).

Folgenden Tages wollte der Verfassungsrath zur Begutachtung der allgemeinen politischen Organisation übergehen. Da blieb er stecken, weil es an einem Entwurf fehlte. Obige Neuner Kommission wurde alsdann um sechs Mitglieder verstärkt und in dieser Zahl von fünfzehn mit Abfassung des nöthigen Organisationsentwurfes beauftragt; eben so mit Vorlage einer Verordnung für die spätere Volksabstimmung über die Verfassung. Baumgartner trat für diese Kommission vom Präsidium zurück, damit es auf den Präsidenten des Verfassungsrathes, Mitglied der Fünfzehner-Kommission, übergehen könne. Nachhin wurde Vertagung auf 9. Februar verordnet.

Diese Zwischenzeit benutzten Freunde und Gegner der konfessionellen Trennung zur Verbreitung ihrer Ansichten im

Volke. Infolgedeſſen petitionirten die Gemeinden aus dem Bezirk Utznach und die katholiſchen Gemeinden im Rheinthal um Beibehaltung der beſtehenden Ordnung; ſo auch die katholiſchen Lehrer Toggenburg's in Bezug auf getrenntes Schulweſen. Die Regierung beſorgte Volksaufläufe von Altſtätten her und traf Anſtalten zu allfälliger Abwehr; ihre Aengſten waren glücklicher Weiſe unbegründet. Neben genannten Bezirken war auch die alte Landſchaft beſorgt um die konfeſſionellen Rechte der Katholiken, eine Beſorgniß, die in große Aufregung überging. Die Proteſtanten ſtanden abweichend von ihrem Verhalten im J. 1814, theilweiſe auf der entgegengeſetzten Seite; die evangeliſche Geiſtlichkeit petitionirte für Aufhebung des Trennungsartikels; die organiſchen Geſetze, ſagte ſie, ſeien über die Verfaſſung hinausgegangen; ſo ſchroffe Trennung habe weder im Wort noch im Sinn des Art. 2 gelegen; die Trennung des Erziehungsweſens habe keineswegs wohlthätig gewirkt. Der Geiſtlichkeit ſchloß ſich eine Verſammlung proteſtantiſcher Lehrer aus Toggenburg an. Eine Anzahl Altſtätter Bürger gleicher Konfeſſion thaten dasſelbe. Unklar, verlangten die drei evangeliſchen Kapitel zuſammen „vollkommene Gleichſtellung beider Konfeſſionen im und zum Staat"; es ſchien in dieſem Begehren die Abſicht zu liegen, daß beide Konfeſſionen in ihren weltlichen Berührungen unmittelbar unter den Staat geſtellt würden. Profeſſor Peter Scheitlin von St. Gallen verlangte in einer Eingabe an den Verfaſſungsrath Vereinigung alles Volkes zu einer und derſelben Urform des Chriſtenthums, ohne Rückſicht auf die geſchichtliche Ausbildung und den Beſtand zweier bis dahin anerkannten und garantirten Glaubensgenoſſenſchaften. Evangeliſch Berneck verlangte das Recht freier Entlaſſung bepfründeter Geiſtlichen. Am Schluß der kurzen Vertagungszeit fand ſich namentlich die katholiſche Bevölkerung in höchſter Spannung; neun Zehntheile hatten religiöſe Beſorgniſſe von drohenden Eingriffen in das Heiligſte in ſich aufgenommen; ſie fürchteten für die katholiſchen Fonde, wähnten, daß man die Schulen beider Konfeſſionen in einheitliche, gemeinſame umgeſtalten wolle.

Unterdeſſen hatte die Neuner-Kommiſſion an Löſung ihrer Aufgabe gearbeitet. Sechs Mitglieder (Baumgartner, Stadler,

Helbling, Steger, Henne und Steinlin) hatten sich auf einen weitläufigen Vorschlag verständiget, der in sechs Ziffern ausführlich das Oberaufsichtsrecht des Staates in „äußerlich-kirchlichen" Dingen nach bekannter Josephinischer Auffassung zur Anerkennung brachte, dann für beide Konfessionen zwar eigene, jedoch unmittelbar unter Leitung der Staatsbehörde wirkende Kirchenräthe aufstellte; jedem Konfessionstheil sein Vermögen gewährleistete, sowie dessen eigene Verwaltung zusagte (die Staatsaufsicht vorbehalten), in Ehesachen, welche die Lösung des Ehebandes beträfen, den konfessionellen Gerichtsstand anerkannte, in allen anderweitigen Ehestreitigkeiten den ordentlichen bürgerlichen Richter für befugt erklärte; das Recht der Eingehung gemischter Ehen aussprach, endlich die Leitung des Erziehungswesens einem nach der Parität zu besetzenden gemeinsamen, von der Regierung gewählten Erziehungsrath übertrug. Stadler brachte die Abschlüsse in Schrift. Abgesehen von der Sache, war die Form nicht glücklich gewählt. Der Antrag war weitschweifig geworden. Aber auch in der Sache selbst hatte er Lücken und Blößen; er ließ die wichtigste aller Fragen, von wem denn die beiden Kirchenräthe zu wählen seien, ob (ganz selbständig) von den eigenen Konfessionsgenossen oder aber durch gemischte Staatsbehörden, unentschieden; es genügte sonach der Umstand nicht, daß auch dieser Theil des Vorschlages ganz ehrlich und ohne tadelnswerthe Rückgedanken gemeint war. Die drei Minderheitsmitglieder, Gmür, Falk und Schaffhauser, hatten sich in günstigere Stellung versetzt; sie trugen auf einfache Genehmigung des alten Artikels 2 an.

Als der Verfassungsrath am 9. Februar sich wieder versammelte, strömte auch das Landvolk, besonders aus den benachbarten katholischen Bezirken, zahlreich herbei; es war in überaus gereizter Stimmung, füllte die Bühne und die Gänge des Saales bis hinein zwischen die Bänke der Verfassungsräthe. Mehrheit und Minderheit des Ausschusses vertheidigten ihre Anträge; mit dem Gefühl bevorstehender Niederlage jene, mit dem Bewußtsein siegreicher Stellung die Minderheit. Die vier Anträge der Mehrheit über Kirchliches, konfessionelle Fonde und Verwaltung nebst Ehesachen, wurden mit 77 bis 79 gegen 54 bis

57 Stimmen, jene über das Erziehungswesen mit 81 gegen 46 Stimmen verworfen. Die stärkere Zahl Katholiken war jederzeit bei der Mehrheit, aber auch manche Reformirte, diese besonders rücksichtlich des Erziehungswesens, weil aus gleichen Gründen wie die katholische Mehrheit eingenommen gegen eine staatliche Leitung des Erziehungswesens; daher die schwächste Minderheit gerade bei diesem Punkt. Mit 81 gegen 50 Stimmen wurde der zweite Artikel der Verfassung, mit ihm die bisherige Autonomie der beiden Konfessionen, bestätiget. Der Entscheid war der richtige und ein Glück für den Kanton: eine Verfassung mit andern konfessionellen Vorschriften als jenen der alten Verfassung wäre vom Volke massenhaft verworfen worden und hätte zudem den Kanton in unabsehbare Wirren gestürzt. Die Zustände während der Mediationszeit hatten keine günstigen Erinnerungen im Volke zurückgelassen; das war ein Umstand, der namentlich den jüngern Männern unter den Reformern nicht genug bekannt sein konnte; ihre Wirksamkeit war das Ergebniß von Eindrücken aus geistlicher und weltlicher Umgebung, die sie im Laufe der letzten Zwanziger Jahre in sich aufgenommen hatten.

Fast seltsam klingt es, daß, nach obigen grundsätzlichen Entscheiden, der Verfassungsrath am folgenden Tage (10. Februar) ohne erheblichen Widerstand mit 91 gegen 44 Stimmen den Satz genehmigte: „Die Verfassung gewährleistet das Recht der Eingehung gemischter Ehen.“ Diese staatliche Vorschrift sollte vieljährigen Zerwürfnissen über diesen Gegenstand ein Ende machen. Bei dem Fürstbischof von Chur galt als maßgebend die kirchliche Vorschrift, daß die Einsegnung gemischter Ehen verboten, für allfällige Ausnahme in besondern Fällen nach Rom zu berichten sei,[1]) allgemeine Dispense zu Gunsten eines Bisthums vorbehalten, welche für Chur nicht bestand. In einem besondern Fall wurde seitens des Pfarramtes in Amden die Einsegnung verweigert; die Regierung führte deßhalb Beschwerde bei dem Bischof, mit ausführlicher Begründung, daß solche Verbote (mit Ausnahme seines alten Kirchensprengels) etwas

[1]) Erlaß des Kanzlers Baal an den bischöflichen Kommissär in Waldkirch, aus Chur, 10. Nov. 1820.

ganz Neues in der Eidgenossenschaft seien (8. Januar 1820). Der Bischof verwies in seiner Antwort auf mangelnde Befugniß; würde der apostolische Stuhl das Verbot nachsehen, so werde er (Bischof) nicht ermangeln, sich darnach zu richten (21. Januar gl. J.). Aehnliche Anstände wie in St. Gallen hatten sich in andern schweizerischen Bisthümern ergeben. Diesen Umstand erwägend, beantragte die Regierung von St. Gallen durch Kreisschreiben an gesammte katholische und paritätische Stände, bei dem päpstlichen Stuhl durch das Mittel des Vororts eben so nachdrückliche als ehrfurchtvolle Vorstellung gegen „die beschwerende Inhibition" einzureichen und um deren Aufhebung einzukommen (28. Mai 1821). Während der Tagsatzung gleichen Jahres in Zürich fand konferenzielle Berathung darüber statt; von einer Vorstellung an den päpstlichen Stuhl wurde Umgang genommen; dagegen kam der Entwurf eines Konkordates zu Stande, durch welchen über die Verkündung gemischter Ehen Willkürliches verordnet und eben so zu deren Einsegnung nöthigenfalls der reformirte Geistliche angewiesen wurde (14. Aug. 1821) St. Gallen lehnte den Beitritt ab. [1]) Von da an hatte es dabei sein Bewenden. Anläßlich der Verfassungsrevision, durch die man allen bisherigen wirklichen oder vermeinten Uebelständen. zu steuern hoffte, wollte man nun auch die Frage der gemischten Ehen abschließlich ordnen. Die in die Verfassung aufgenommene Vorschrift war und blieb indessen eine einseitige, und das fernere Verfahren war doch wieder von den Weisungen der bischöflichen Kurie abhängig.

Die St. Gallischen Reformer hatten durch ihr Vorgehen in konfessionellen Sachen der Demokratie ganz absichtslos einen großen Dienst geleistet. Die Häupter der katholischen Partei hatten bei früheren entscheidenden Anlässen, insbesondere im Jahr 1814, den Demokraten der Landbezirke nicht die geringste Rücksicht und Nachsicht geschenkt; gemeinschaftlich mit den andern Staatslenkern wiesen sie damals die Begehren jener Demokraten zurück und wirkten mit zu den despotischen Beschlüssen, die gegen sie zur Ausführung gekommen sind. Anfangs 1831 riefen sie

[1]) Vergl. Bd. II. Seite 471.

die gleiche Partei zu Hilfe für Behauptung der im J. 1814 gegründeten konfessionellen Trennung, von welcher theilweise auch die Behauptung wichtigen persönlichen Einflusses abhängig war. Die Demokratie hatte aber von jeher ihren Sitz und ihre Kraft vorzugsweise in der katholischen Bevölkerung des Landes. Aus den konfessionellen Verhandlungen vom Januar und Februar 1831 ging dieselbe, bereits mächtig infolge der vorangegangenen Volksversammlungen, verstärkt hervor.

Nachdem die konfessionellen Fragen beseitiget, ging der Verfassungsrath um so rüstiger zu den noch hängenden politischen Hauptfragen über. Eine derselben war die Wahlart der Stellvertretung, des Großen Rathes, verschlungen mit der Frage der Gebietseintheilung. Abweichenden Projekten entgegen war, noch vor Vertagung des Verfassungsrathes, die unveränderte Beibehaltung der Gebietseintheilung in die bekannten acht Bezirke beibehalten worden. Dabei konnte es aber sein Bewenden nicht haben. Die Konzessionen des Verfassungsrathes an die Demokraten in der zweiten Woche Januars begünstigten weitere Gelüste. In der zweiten Hälfte des gleichen Monats rückten beinahe alle Gemeinden des Bezirks Utznach mit Petitionen für die gänzliche Demokratisirung des Kantons ein, namentlich für Bestellung des ganzen Großen Rathes durch unmittelbare Volkswahl; einzelne Eingaben gingen viel weiter, verlangten die Wahl aller Behörden und Oberbeamteten an Bezirksversammlungen (also an Bezirkslandsgemeinden). Der Kanton St. Gallen sollte eine kleine Föderation (Eidgenossenschaft) von Bezirken werden, von diesen aus das Regiment bestellt und dann auch geführt werden. Diog war mit dem Plan ganz einverstanden, und dieser stand im engsten Zusammenhang mit seinen früheren Reden über das Wesen der Volkssouveränität.

In der Fünfzehner Kommission wurde die Tragweite dieser Bestrebungen erwogen. Sie konnte kein Heil in denselben finden, nicht hoffen, daß eine Regierung bestehend aus acht von den Bezirksgemeinden gewählten Mitgliedern, mit einem allenfalls vom Großen Rath ernannten Landammann, der Erhaltung des Kantons als Gesammtheit förderlich wäre. Dazu kam der Umstand, daß das Amt der Kreisammänner, welche die Hand in

Allem hatten, mißfällig geworden, von Beibehaltung der Kreise daher gar keine Rede mehr sein konnte. Natürliche Folge solcher Erwägungen und daheriger Ueberzeugungen war, die Zahl der Bezirke zu vermehren; man erzielte dadurch eine ansehnliche Verminderung der Zahl der vollziehenden Beamten; der Bezirksstatthalter und Kreisammänner zusammengenommen, waren nämlich zweiundfünfzig. Theilte man nun jeden der sieben Landbezirke in zwei, so gab es im Ganzen fünfzehn Bezirke und eben so viele Exekutionsbeamte zwischen der Regierung und den Gemeinderäthen. Das wurde Hauptgedanke der Fünfzehner Kommission, wobei sie jedoch den Fehler beging, das Rheinthal ausnahmsweise in drei Bezirke auszuscheiden. Inbegriffen im Plane war, daß dann jeder dieser fünfzehn (beziehungsweise sechzehn) Bezirke seine Bezirksgemeinde erhalten, diese die Großrathsmitglieder und die Amtspersonen für den Bezirk zu wählen haben sollte. Diesem Plane standen zunächst die entschiedensten Demokraten gegenüber, weil er ihre föderalistische Staatsorganisation durchkreuzte, dann auch die Freunde des Alten überhaupt.

Zwei Tage lang und mit größter Wärme verhandelte der Verfassungsrath diese Hauptfrage. Die Vertheidiger des Kommissionalvorschlages bezeugten laut, daß sie einer wohlgeordneten Demokratie beistimmten, nicht aber einer solchen, von welcher sie die größten Gefahren für den glücklichen Fortbestand des Kantons besorgten. Nicht weniger lebendig waren die Redner der Demokraten. Die Diskussion hatte den eben so erfreulichen als glänzenden Erfolg, daß mit 113 Stimmen gegen bloß 20 größere Volksgemeinden als Hauptwahlkörper beschlossen wurden; und als es sich dann um die Festsetzung der Zahl der Bezirke handelte, gaben 95 Stimmen ihrer Vermehrung von acht auf fünfzehn den Vorzug. Dadurch waren die Kreise aufgehoben und war ein gut demokratisches Wahlsystem errungen; die überwiegende Mehrheit hielt zahlreiche Wahlversammlungen für weit vorzüglicher als die kleinen, wenn sie auch in die Diog'schen Pläne nicht eingehen konnte. Der 12. Januar 1831 hatte dem Kanton das Veto gegeben; der 12. Februar ist der Geburtstag der fünfzehn Bezirke, der Bezirksgemeinden und des auf denselben beruhenden demokratischen Wahlsystems.

Den neuen Bezirken mußte man Namen geben; der Anträge hiefür gab es gar mancherlei Den obersten Theil des Toggenburgs wollten Einige „Thurthal" nennen; der geschichtliche Name der alten Grafschaft überwog, und alle vier Bezirke, in die ihr Gebiet nun getheilt wurde, erhielten entsprechende Bezeichnungen; die alten Burgen oder Burgruinen Alt- und Neutoggenburg wurden dazu benutzt. Die Toggenburger hatten darüberhin die Freude, daß jeder der vier neuen Bezirke nur aus altem toggenburgischem Gebiete gebildet, von demselben nichts hinweggenommen, hinwieder auch keine Gebietsparzelle irgend eines andern alten Landestheils zugeschieden wurde. Der Bezirk Utznach wurde einfach in seine zwei Haupttheile zerlegt; so erhielt Gaster seinen geschichtlichen Namen zurück; weil dann Rapperschwyl und Utznach sich gegenseitig Namen und Vorsitz für den übrigen Theil des Bezirks Utznach streitig machten, fand die neue Beziehung „Seebezirk" Beifall; die ebenfalls angetragenen Benennungen „Seeland", „Unterlinth", „Utznach und Rapperschwyl" (vereint) „Sion", blieben in Minderheit. Für den obern Theil des alten Bezirkes Rorschach wurde die Bezeichnung „Tablat" dem ebenfalls vorgeschlagenen „Stiftsbezirk" vorgezogen. Dagegen wurde die Stiftsenclave, in Aufhebung der früheren verwickelten Verhältnisse, wie sie die Verfassungen von 1803 und 1814 geschaffen hatten, in allen Beziehungen der Gemeinde Tablat einverleibt, so daß alle Bewohner des enclavirten Gebiets ohne Unterschied der Konfession stimmfähig und steuerpflichtig in eben dieser Gemeinde wurden. Die Gemeinde Straubenzell wurde dem alten Bezirk Rorschach enthoben und dem neuen Bezirk Goßau zugetheilt. In der Hauptsache galt die alte geschichtliche Gebietsscheidung; infolgedessen behielt der Stadtbezirk St. Gallen seine alten Grenzen; die ehemalige alte Landschaft wurde, wie das Toggenburg genau ohne fremdartige Theile, in vier neue Bezirke zerlegt. Sargans und Werdenberg, weil zusammen ohnehin zu ausgedehnt, wurden mit diesen Bezeichnungen in zwei neue Bezirke getrennt; gleichmäßig das Rheinthal nach seinen auch sonst landesüblichen Bezeichnungen Ober- und Unterrheinthal. So wurde eine beim ersten Anblick sehr schwierige Frage ganz zweckmäßig und leicht

gelöſet. An Größe und Volkszahl wurden die Bezirke allerdings ſehr ungleich; aber die Gleichmacherei iſt nicht die zuträglichſte Regel für die Organiſation der Staaten.

Von der Landeseintheilung in Bezirke ging der Verfaſſungsrath zur Frage der Volksſtellvertretung über. Eine Verminderung der Zahl der Mitglieder des Großen Rathes von 150 auf 100 bis 120 fand keinen Beifall; die Mehrheit hielt dafür, daß zahlreiche Repräſentativverſammlungen der Freiheit förderlicher ſeien, als das Gegentheil. Lebhafter Streit aber entſtand darüber, ob die Vertheilung auf die Bezirke nach der Zahl der Kantonsbürger allein, oder aber nach jener der Geſammtbevölkerung zu geſchehen habe. Aus dieſem Streit ging der vermittelnde Beſchluß hervor: es ſeien als Grundlage der Repartition geſammte Kantons- und Schweizerbürger in Anrechnung zu bringen. Nach Vorſchlag der Fünfzehner Kommiſſion bedachte der Verfaſſungsrath die Stadt, mit Rückſicht auf ihre bisherige Stellung und ihre verhältnißmäßig bedeutenderen Leiſtungen an die Staatslaſten, ausnahmsweiſe mit einer Repräſentantenzahl über ihr Betreffniß von 9 oder 10 Mitgliedern hinaus. Beſondere Bewerbung um dieſe begünſtigende Ausnahme ſeitens der Stadt hat nicht ſtattgefunden. Dieſelbe wurde indeſſen durch die Bedingung beſchwert, daß unter den ihr zugeſchiedenen fünfzehn Repräſentanten wenigſtens drei Nicht-Stadtbürger, und unter dieſen dreien wenigſtens ein Katholik gewählt werden müſſe. Ohne dieſe Vorſchrift hätte die Stadt, wie immer ſeit 1803, vorausſichtlich auch ferner ausſchließlich nur Ortsbürger und ausſchließlich nur Proteſtanten gewählt, im Widerſpruch zu bezüglichen Verhältniſſen ihrer Bevölkerung.

Was die Stadt im Jahr 1814 ſo beharrlich verlangt hatte, Gleichheit der kantonalen Stellvertretung zwiſchen Katholiken und Proteſtanten (volle Parität), das brachte im Jahre 1831 der Statthalter Steger von Lichtenſteig wieder auf die Bahn; eine ſolche Verfügung, ſo ſagte er, würde weſentlich zur Vereinigung der Gemüther führen. Die Verſammlung wollte von ſolcher Gleichheit nichts wiſſen und verhandelte, wie früher die Frage über die Beſtätigung der konfeſſionellen Trennung, auch das Paritätsverhältniß in großer Erregung. Habe man zwei

konfessionelle Staaten, einen katholischen und einen evangelischen, in den Gesammtstaat hineingestellt, so bleibe nur übrig, letztern so zu sagen als eine aus zwei gleichberechtigten Gliedern bestehende Konföderation anzusehen und demzufolge diese beiden Glieder durch die Repräsentation gleichzustellen; so sprach K. Fr. Custer, unterstützend den Antrag Steger's. Andere aus der Mitte der Protestanten, Dr. Fels, Anderegg, Gonzenbach, Stadler, empfahlen die Bestätigung des alten Verhältnisses (84 und 66). Gmür und Schaffhauser vertheidigten die Repräsentation genau nach der Volkszahl beider Konfessionen; sie beruhe auf dem bereits proklamirten Grundsatz der Volkssouveränität und der mit ihr innig verwandten bürgerlichen Gleichheit; durch die Abstimmung zu Gunsten der Stadt hätten die Katholiken bereits ihre Duldsamkeit bewiesen. Beide Theile, reformirte und katholische Redner, drohten mit Verwerfung der Verfassung, falls ihrem Begehren nicht entsprochen würde. Henne trat mit einem Dilemma auf: „ist die Parität gleichgültig, so lasse man sie ganz wegfallen; ist sie es aber nicht, hat sie Einfluß auf Gesetzgebung und Verwaltung, so würde ich mich als Katholik wohl hüten, je zuzugeben, daß sie verletzt würde, indem ich mich nicht befugt glaube, hier aus Gefälligkeit etwas zu verschenken, was nicht mir gehört." Mit 80 gegen 40 Stimmen wurde die Parität im Verhältniß der Volkszahl, im Gegensatz zu der Abfindung von 1814 und im Gegensatz zu der absoluten Parität, beschlossen. Das war eine landesfriedliche Schlußnahme.

Schon anfangs der Sitzungen hatte der Verfassungsrath die Regierung um Vornahme einer Volkszählung ersucht; der aufgeregten Zeit wegen wurde sie nur ungenau durchgeführt. Nach möglicher Berichtigung und nach Abzug der Ausländer blieben 157,308 Einwohner als Maßstab zur Vertheilung übrig, 9301 in der Stadt, 148,007 auf dem Land. Da für die Stadtrepräsentation eigens verfügt worden, mußte die übrige Zahl der Großrathsmitglieder auf die vierzehn Landbezirke, beziehungsweise auf 148,007 Bürger, unter denen 51,618 Protestanten, vertheilt werden. Die schließliche Ausrechnung der Stellvertretung nach Konfessionen brachte 89 katholische Großrathsmitglieder, 61 evangelische; wählte in der Folge, was dann und wann geschehen

ist, die Stadt St. Gallen mehr als einen Katholiken, so stieg die Zahl von 89 um eben so viel. Ein weiteres Ergebniß der Ausrechnung war: daß die neuen Bezirke Tablat, Rorschach, Sargans, Gaster, Seebezirk, Wyl und Goßau ausschließlich nur Katholiken zu wählen hatten, alle übrigen Bezirke Mitglieder beider Konfessionen. St. Gallen hatte im ganzen zu wählen 15, Tablat 6, Rorschach 8, Unterrheinthal 11, Oberrheinthal 14, Werdenberg 11, Sargans 13, Gaster 6, Seebezirk 10, Obertoggenburg 11, Neutoggenburg 11, Alttoggenburg 9, Untertoggenburg 11, Wyl 7, Goßau 7 Kantonsräthe. Die Bezirke erhielten diese Reihenfolge, statt der früheren geschichtlichen, indem man, von St. Gallen östlich sich wendend, dieselbe nach der örtlichen Lage rings um das Appenzellergebirge festsetzte.

Während der Verfassungsrath ununterbrochen und mit löblicher Beflissenheit rathschlagte, wurde das Gewoge der Meinungen unter dem Volke fort und fort unterhalten. Einerseits bildete sich eine mehrfach verzweigte Agitation gegen das Veto. Schriftliche Vorstellungen gegen dasselbe langten ein von einer Anzahl Bürger beider Konfessionen aus Altstätten, von angesehenen Bürgern aus mehreren Gemeinden von Obertoggenburg, dann auch von Jona und Rapperschwyl; ferner aus dem östlichen Theil des Bezirks Utznach und endlich auch aus der Stadt St. Gallen. Sie alle wollten von dem Geschenk des 12. Januars nichts wissen; für freie Bethätigung des Volkes genüge das Petitionsrecht, die freie Presse, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, die unmittelbaren Wahlen; was weiter gehe, sei vom Uebel; das Veto sei nur ein Mittel für die Demagogen oder vielmehr Anarchisten, das Volk über seine wahren Interessen zu täuschen; mit Gewährung des Veto würde der Kanton nie mehr zur Ruhe, nie zu einer vollkommenen Gesetzgebung gelangen können. Die so sprachen und schrieben, gehörten zumeist der Herrenklasse an und waren höchst besorgt und unzufrieden über die demokratischen Anläufe aus den untern Volksklassen, verlangten deßhalb die Zurücknahme jenes früheren Beschlusses, welcher dem Volke das Gesetzgebungsrecht einräumte, zu dem Zweck, daß der Große Rath, wie früher, die Gesetze ausschließlich von sich aus solle erlassen können. Selbst ein Theil der

reformistischen Presse unterstützte dieses Begehren; es war dies eine doktrinär-liberale Reaktion gegen die demokratischen Bestrebungen.

Gefährlicher als diese Opposition war die allmälige Ermüdung des Verfassungsrathes; die Sitzungen wurden unfleißiger besucht; seine Aufgabe aber war erst theilweise gelöset. Die Lage wurde kritisch, dies namentlich auch deshalb, weil Angesichts der Thätigkeit der Vetofeinde die demokratisch gesinnte Bevölkerung je länger desto unruhiger und besorgter wurde, auf die stabile Partei für Mithilfe zu schließlicher Durchführung der Verfassungsreformen nicht gezählt werden konnte. Deßhalb berief Baumgartner eine ansehnliche Zahl der hervorragendern jüngeren Männer aus der Reformpartei und aus der demokratischen Fraktion zu einer vertraulichen Abendberathung (21. Februar). Rasche und konsequente Durchführung des Verfassungswerkes sei dringendes Bedürfniß geworden, wolle man nicht Gefahr laufen, daß alles scheitere: das war bald die Ueberzeugung aller Versammelten, den anwesenden Diog inbegriffen, welcher nun fortan vom hochfahrenden Deklamiren zu klugem Maßhalten einlenkte. Ergebniß der Besprechung war die Verständigung, daß sofort zwei neue Kommissionen zu bestellen seien zur raschen Einbringung von Vorschlägen über alles Rückständige, inbegriffen die Anordnungen für spätere Volksabstimmung über die Verfassung. Den Präsidenten des Verfassungsrathes setzte Baumgartner vertraulich in Kenntniß von der Abrede, so daß jener dieselbe wirksam unterstützte; die beiden Ausschüsse wurden ernannt. Noch im Laufe Februars sollte die neue Verfassung unter Dach kommen; das war entschiedener Wille der Führer.

Aber ohne Störungen lief es doch nicht ab; wieder war die Rede von Volkszügen nach St. Gallen, um eine „rein demokratische" Verfassung zu ertrotzen. So berichtete das Statthalteramt von Obertoggenburg an die Regierung. Diese traf Anstalten der Vorsicht. Ein Zug fand wirklich statt, aber in schwacher Zahl; ungefähr 70 Männer aus Hemberg und umliegenden Gemeinden erschienen am 24. Februar auf der Bühne, um zu sehen und zu hören, wie die Sachen ständen; aber schon zuvor hatten viele Bewohner der Hauptstadt ebenfalls auf derselben

Platz genommen, allfällige Wühlerei in Schranken zu halten. Eine ruhige Berathung über die Befugnisse des Großen Rathes unterbrach einer der Hemberger mit Drohrufen und Schimpfworten zu den verdutzten Verfassungsräthen hinab. Die übrige Tribüne-Bevölkerung trat dazwischen; es entstand ein wildes Drängen, Stoßen und Gelärm unter den Zuschauern. Erst nach einer Viertelstunde Unterbrechung war die Ruhe wieder hergestellt; der größere Theil der unzufriedenen Toggenburger war entflohen. Das war der „Hemberger Donnerstag".

Der Verfassungsrath hatte sich entschlossener gezeigt als am 12. und 13. Januar. Durch persönliche Abordnung ersuchte er die Regierung um polizeiliche Untersuchung der Umtriebe allüberall im Kanton und um strafrechtliches Einschreiten gegen allfällige Schuldige. Der Kleine Rath entsprach. Die Annahme ist berechtiget, daß die Hemberger ursprünglich den Plan gefaßt hatten, in die dem Verfassungsrath selbst angewiesenen Räume des Sitzungssaales zu dringen und hier zu befehlen, was zu geschehen habe. Die Untersuchung verbreitete sich auch über das Rheinthal. Bei diesem Anlaß rief der Verfassungsrath Jos. Eichmüller: „Das Veto lasse er nicht, bis sein Leib zu Asche werde; auch die Insurrektionskosten von 1814 müssen zurück!" Das Ergebniß von dort und aus andern Bezirken war nicht erheblich; die Untersuchung blieb Stückwerk; die Justiz- und Polizeikommission erstattete keinen Bericht, und die Regierung selbst ließ die Sache liegen; denn mittlerweile war die viel wichtigere Frage über Annahme oder Verwerfung der neuen Verfassung in den Vordergrund getreten.

Wenige Tage noch, nach der tumultuarischen Sitzung vom 24. Februar, genügten zur Vollendung des Verfassungswerkes. Die allzu breite Rednerei hörte auf und wichtige Abschnitte der Verfassung wurden in kurzer Zeit festgestellt. Noch war Bescheid zu geben über die Petitionen gegen das Veto und, falls es beibehalten würde, dessen Ausübung zu ordnen. Die meisten Redner hielten den früheren Abschluß über das Gesetzgebungsrecht des Volkes, nach der Lage der Dinge, für unwiderruflich, abgesehen von dem Werth oder Unwerth des Grundsatzes; ausdrücklich empfehlend sprach Fr. Anton Good von Mels für

dasſelbe. Einſtimmig wurden die Eingaben gegen das Veto mit Tagesordnung abgefertiget. Der Name Veto kommt in der Verfaſſung nicht vor; aber er kam bald in allgemeinen Gebrauch, weil kürzer als die ausführlichen Vorſchriften über die Ausübung dieſes Rechtes.

Die Verfaſſungen von 1803 und 1814 hatten die wichtige Frage: wie allenfalls Reviſion oder Verbeſſerung derſelben eintreten möge, ganz mit Stillſchweigen übergangen. Das aber durfte nicht ferner geſchehen; ſolches Stillſchweigen iſt mittelbar Vollmacht zu Staatsſtreichen oder zu Volksaufſtänden. Es wurde daher periodiſche Volksabſtimmung über die Reviſionsfrage beſchloſſen.

In den letzten Stunden des Verfaſſungsrathes gelangte die oft beſprochene Aufſtellung eines Kaſſationsgerichtes zur Anerkennung. Die Advokaten Curti und Weber hatten ſie eben damals auf dem Petitionswege in Antrag gebracht. Beſonders dringlich ſprachen Wegelin und Henne dafür. Schwer nur und erſt nach wiederholter Abſtimmung ergab ſich die gewünſchte Mehrheit für die neue Kaſſationsinſtanz.

Dienstags den 1. März Nachmittags 3 Uhr vernahm der Verfaſſungsrath den vom Präſidenten der Vorſchlags- und Redaktionskommiſſion (Baumgartner) beſorgten Geſammtentwurf der Verfaſſung und genehmigte ihn durch einhellige Zuſtimmung. Folgenden Tages wurde die Verordnung über die Volksabſtimmung verhandelt. Die wichtigſte Erörterung war die: ſollen bei der Abſtimmung über Annahme oder Verwerfung der Verfaſſung nur die wirklich ſtimmenden Bürger gezählt werden? Die Kommiſſion (Dr. Fels, Regierungsrath Gmür, Anderegg, Wegelin, Fr. Anton Good) bejahte jene Frage. Gonzenbach, Henne, Helbling und Andere erhoben ſich gegen dieſen Antrag. „Vom Volke beauftragt," (ſo ſprachen ſie) „eine Verfaſſung zu entwerfen, habe der Verfaſſungsrath auch das Recht zu erwarten, daß ſich die Bürger, denen ſein Werk nicht gefalle, förmlich dagegen ausſprächen. In entſcheidenden Momenten dürfe es keine Neutrale geben. Nichterſcheinende ſolle man daher unbedenklich zu den Annehmenden rechnen." Eine ſchwache Mehrheit erklärte ſich für dieſe zweite Anſicht. Das Protokoll des

Verfassungsrathes begründet den Beschluß namentlich mit folgenden Worten: „Neutrale Bürger dürfe es keine geben; da das Volk den Verfassungsrath beauftragt habe, eine Verfassung zu entwerfen, so soll sich auch jeder Bürger erklären, ob er die Verfassung annehme oder verwerfe.“ Der Beschluß selbst lautete wörtlich: „Die in der Kreisversammlung nicht erscheinenden, als stimmfähig eingeladenen Bürger werden zu den die Verfassung Annehmenden gezählt.“ Der Verfasser dieses Buches bezeugt aus seiner lebhaften Erinnerung, daß bei Festsetzung obiger Vorschrift keineswegs die unlautere Absicht gewaltet habe, sich eine Volksmehrheit für die Verfassung um jeden Preis zu machen. Gegentheils verfügte der Verfassungsrath in seiner Verordnung, daß nicht die einfache absolute Mehrheit entscheidend sein solle, sondern für wirkliche Annahme der Verfassung drei Fünftheile der Bürger erforderlich seien. Dadurch war einigermassen der Uebelstand ausgeglichen, welcher an jener ersten Verfügung haften mochte.

In einer Abendsitzung des 2. März wieder versammelt genehmigte der Verfassungsrath den Entwurf erwähnter Verordnung über die Abstimmung, die Proklamation an das Volk und ein die Vollziehung anbahnendes Schreiben an die Regierung; als Tag der Abstimmung hatte er den 23. März bestimmt. Dieser Abendsitzung wohnte eine ansehnliche Zahl von Bürgern bei; während der Verlesung jener Schriftstücke waltete eine ergreifende Stille. Jede Minute steigerte in dem schwach erleuchteten Saale die Wärme der Gemüther. Der Präsident sprach zum Abschied Worte der Hoffnung und des Vertrauens in die Zukunft aus. Der erste Sekretär (Baumgartner) dankte dem Präsidenten für würdevolle Ausdauer, Schaffhauser, der gewesene Alterspräsident, den Sekretären des Verfassungsrathes. Die Herrschaft des Reglements hatte ein Ende: von der Tribüne herab drückte ein Bürger aus der Stadt St. Gallen dem Verfassungsrath für sein Werk und gewährte Oeffentlichkeit seinen Dank aus. Ein allgemeines Lebehoch zu Ehren der Versammlung erschallte von der Tribüne und eine eben daselbst postirte Blechmusik aus dem Rheinthal stimmte mit lustigem Trompetengeschmetter in den allgemeinen Jubel ein. Da sprach noch Henne

das geflügelte Wort: „Möchten dieſe muntern Töne aus unſerm Rheinthal ein freundliches Zeichen ſein des Friedens und der Freiheit, die durch die neue Verfaſſung mit der Geſetzlichkeit einziehen ſollen in unſern jungen Freiſtaat.“ Das war die Abſchiedsſtunde des St. Galliſchen Verfaſſungsrathes. „Wie dieſer hat kein anderer begonnen, keiner gearbeitet, keiner geendet! Er ſteht einzig in ſeiner Art, einzig in ſeiner Unart da!“ [1])

## Dritter Abſchnitt.

Die Kantonsverfaſſung vom 1. März 1831; ihr Weſen. Reichlich gewährte Grundrechte. Selbſtändige und übergeordnete Stellung des Großen Rathes gegenüber der Regierung. Das allgemeine Stimmrecht. Die zahlreichen Wahlrechte des Volkes. Integralerneuerung der Behörden; kurze Amtsdauer derſelben. Die Organiſation des Veto. Sturm gegen die Annahme der Verfaſſung ſeitens des Volkes. Sie erhält die Mehrheit nur durch Zuzählung der nicht erſchienenen Stimmfähigen. Die erſten Bezirksgemeinden. Der neue Große Rath. Bittſchreiben des katholiſchen Rathes an den Papſt um Trennung St. Gallens vom Bisthum Chur.

(Frühjahr 1831.)

Die neue Verfaſſung ging in 143 Artikeln, in zwölf Abſchnitte geordnet, aus den Händen des Verfaſſungsrathes hervor, war alſo ausführlicher als ihre Vorgängerin vom Jahre 1814. Reichhaltig waren die allgemeinen Beſtimmungen im erſten Abſchnitt. Sie, wie die ſpäteren organiſchen Vorſchriften, waren meiſt wörtliche Abſchrift der einzelnen Beſchlüſſe, wie ſolche an dieſem oder jenem Sitzungstag aus den Verhandlungen hervorgegangen waren.

[1]) Aus der Schrift des Verfaſſers: „Erlebniſſe auf dem Felde der Politik. Schaffhauſen, Hurter'ſche Buchhandlung, 1844“. Dieſes Buch enthält eine ausführliche Geſchichte der geſammten damaligen Verfaſſungsänderung.

An der Spitze stehen die Grundartikel über Zweck und Wesen des St. Gallischen Freistaates, seine Rechts- und Pflichtverhältnisse zur Eidgenossenschaft, die Souveränität und das Gesetzgebungsrecht des Volkes. Die Verfassung bestätigte die Aufhebung aller Vorrechte; verbot den Gebrauch adeliger Titel und das Tragen auswärtiger Orden bei Amtshandlungen; untersagte für die Folge und ohne rückwirkende Kraft, die Gründung von Familienfideikommissen aus liegendem oder fahrendem Eigenthum; bestätigte die Garantie für den Loskauf der Zehnten und Grundzinse. Sie gewährleistete die Freiheit der Presse, mit dem Beisatz, daß nie die Zensur eingeführt werden dürfe, ebenso das Petitionsrecht für die Bürger und Korporationen; verordnete die Oeffentlichkeit des gesammten Staatshaushaltes, sowie die Oeffentlichkeit der Großrathsverhandlungen, grundsätzlich gleichfalls die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen. Sie sichert den Bürger gegen jeden außerordentlichen Gerichtsstand, erklärt zu diesem Zweck als ordentliche Gerichte nur jene, welche die Verfassung selbst aufstellt, andere (außerordentliche Gerichte) als unzulässig, zur Vermeidung von Wiederholung jener Willkür, mit welcher gegen die Aufständischen vom Jahre 1814 eingeschritten worden. Sie wahrt die persönliche Freiheit des Bürgers gegen willkürliche Haft durch den Ausspruch, daß Niemand verhaftet oder in Verhaft gehalten werden könne, außer in den vom Gesetz bestimmten Fällen und auf die vom Gesetz bestimmte Art. Sie gewährt zwar dem Staat das Expropriationsrecht, aber nur in Fällen, wo es das Staatswohl „unumgänglich" erheischt und gegen volle, im streitigen Fall durch den Richter zu bestimmende, Entschädigung. Sie garantirt die Gewerbefreiheit, läßt jedoch gesetzliche Beschränkungen zu für die Erhaltung des Handwerksstandes, so wie gegen Handwerks- oder sonstige Gewerbsbetreibung durch Fremde ohne Niederlassungsbewilligung; Schuster Engler von St. Gallen hatte beredt und nicht ganz ohne Erfolg von der Noth des Handwerksstandes gesprochen. Die Verfassung hebt alle Gewerbsmonopole auf, wonach voraussichtlich das Rhodfuhrwesen im Sarganserland aufhören mußte. Sie verspricht, doch nur in allgemeinsten Ausdrücken, den Bürgern „Erleichterung und gleichmäßige Vertheilung der Militärlasten"; es war weit

mehr verlangt worden, ja selbst die unentgeltliche Lieferung von Kleidung und Bewaffnung an die Militärpflichtigen seitens des Staates; der Verfassungsrath vermied jedoch aus Finanzgründen, positive Verpflichtungen zu Lasten des Staates auszusprechen; dieser Artikel blieb daher eine etwas räthselhafte Aufgabe für den künftigen Großen Rath.

Aecht demokratisch wurde der Amtszwang vorgeschrieben, doch beschränkt auf Annahme von Aemtern aus Volkswahlen und nur für ein Amt und eine Amtsdauer; Amtsstellen in den Gemeinden mußten zugleich neben andern Aemtern angenommen werden; das sechzigste Altersjahr enthob überhaupt von der Annahme von Aemtern; Bürger, welche ferner Orden oder Jahrgehalte von auswärtigen Mächten annehmen würden, schloß die Verfassung von Bekleidung öffentlicher Aemter aus. In Zusammenhang mit diesem republikanischen Rigorismus steht eine weitere Vorschrift, welche „alle und jede Militärkapitulationen des Kantons mit fremden Mächten" als „unzulässig" erklärt. Den ungehinderten Zutritt zum Staatsdienst allen Bürgern zu sichern, wurde verordnet, daß der Ernennung zu öffentlichen Anstellungen und Bedienstungen vorangehend die freie Bewerbung zu öffnen sei; man hatte dann und wann allzu rasche Stellenbesetzung wahrgenommen, die als Mittel zu tadelnswerthen Gunstbezeugungen angesehen wurde.

Für die verheißene Uebernahme der Staatsstraßen auf Staatsrechnung wurde auf genaue gesetzliche Vorschriften über die Bedingungen verwiesen, welche zuvor noch von den pflichtigen Gemeinden zu erfüllen seien. Vom Verfassungsrath hatte man noch Mehreres erwartet und verlangt, namentlich eingreifendere Thätigkeit des Staates für den Uferbau am Rhein durch technische Bauleitung und ökonomische Beihilfe. In diesem Sinne hatten mehrere rheinthalische Gemeinden petitionirt. Der Verfassungsrath beschränkte sich auf das Dringendste und verpflichtete durch den Art. 23 der Verfassung die Staatsverwaltung zu „kunstverständiger Leitung und Beaufsichtigung des Wasserbau- und Wuhrwesens im Kanton", zu welcher es bisher am nöthigen Personal gefehlt hatte; auf Geldzusicherungen ließ er sich nicht ein.

Die Gesetzgebung wurde berechtiget, Gleichförmigkeit im Maß und Gewicht einzuführen, was schon längst als dringendes Bedürfniß erkannt worden war. Die deutsche Reichswährung wurde als Münzfuß des Kantons erklärt; dadurch sollte Einheit in diesen Gegenstand gebracht werden; noch war die abweichende Glarner- und die Zürcherwährung in den Landesgegenden an der Linth und am Zürichsee in Uebung.

Einige Artikel der Verfassung wurden der Verbesserung des Zivilprozeßganges gewidmet, so unter Anderem die Vorschrift, daß von Gerichten zweiter Instanz keine Rechtsfragen und Beweismittel angenommen werden dürfen, die nicht schon in erster Instanz vorgebracht worden. Ein anderer Artikel verpflichtete den Staat zur Aufstellung eines „Anklägers" und eines „Vertheidigers" in Kriminalfällen; im bisherigen Verfahren hatte man, namentlich was die Vertheidigung betraf, schuldige Rücksicht für die Angeklagten nicht immer wahrnehmen können.

Der Vorschriften und Garantien über Religions- und konfessionelle Verhältnisse ist schon im vorigen Abschnitt gedacht. Der Artikel über konfessionelle Autonomie und Trennung findet sich als Art. 22 in die allgemeinen Bestimmungen eingereiht. Diese Bestätigung der alten Ordnung erlitt jedoch eine wesentliche Abänderung durch die Vorschrift in einem spätern Abschnitt (Art. 126): „Kein Mitglied des Kleinen Rathes darf zugleich Mitglied irgend einer andern administrativen, vollziehenden oder richterlichen Behörde sein, worunter auch die konfessionellen Behörden begriffen sind." Fürder konnten demnach die Regierungsräthe nicht mehr als konfessionelle Administratoren Briefe an die Regierung schreiben, sodann dieselben wieder in eigner Person als Regierungsräthe beantworten; der Staatsbehörde wurde dadurch die richtige Stellung angewiesen und gewahrt.

Der zweite Abschnitt der Verfassung handelt „vom politischen Stand der Bürger". Frühere Bestimmungen über Erwerbung und Verlust des Kantonsbürgerrechtes sind theils bestätiget, theils erweitert oder verbessert. Ausländer dürfen nur alsdann in das Kantonsbürgerrecht aufgenommen werden, wenn sie auf ihr auswärtiges Staatsbürgerrecht verzichten und ihre Entlassung aus demselben urkundlich nachweisen; Verlust des Kantonsbürger-

rechts durch richterliches Urtheil wurde aus der Verfassung entfernt; man wollte nicht länger Heimathlose selbst schaffen.

War schon für die Wahl des Verfassungsrathes der Zensus abgeschafft, so konnte an dessen Wiederherstellung für die Folge nicht mehr gedacht werden. Die Bedingung des Vermögensbesitzes von 200 Franken für die Stimmfähigkeit fiel also weg; um so strenger ist die Verfassung in Hinsicht anderweitiger bürgerlicher Befähigung; von Ausübung der politischen Rechte wurden Falliten und Akkorditen ohne Ausnahme (also mit Inbegriff künftiger außergerichtlicher Akkorditen), eben so die „erwiesen sittenlosen Bürger" ausgeschlossen. Gleiche Beschränkung trat ein bezüglich des Niederlassungsrechts der Kantonsbürger von Gemeinde zu Gemeinde, ebenso für die Schweizer aus andern Kantonen; im Uebrigen garantirte für letztere der Art. 39 der Verfassung ihr freies Niederlassungsrecht unter Vorbehalt des Gegenrechts.

Der Gebietseintheilung ist der dritte Abschnitt der Verfassung gewidmet. Die fünfzehn Bezirke sind schon genannt; sie wurden zugleich als Amts-, Wahl- und Gerichtsbezirke bezeichnet; diese Bestimmung vereinfachte nach Bedarf den politischen und gerichtlichen Organismus; die Unterabtheilungen der Bezirke waren fürderhin nur die politischen Gemeinden. Die Stadt St. Gallen bildete wie früher den gleichnamigen Bezirk allein; die übrigen Bezirke wurden verschieden an Zahl der Gemeinden, der Seebezirk enthielt deren 9, Tablat und Alt-Toggenburg deren je 4, die übrigen Bezirke 5 bis 8 Gemeinden. Im Ganzen zählte man damals 89 politische Gemeinden. Versammlungsorte für die Bezirksgemeinden: Wittenbach für den Bezirk Tablat; Rorschach für den gleichnamigen Bezirk; für Unterrheinthal abwechselnd Rheineck und Berneck; für Oberrheinthal Altstätten; für den Bezirk Werdenberg der gleichnamige Ort; Mels für den Bezirk Sargans; Schänis für Gaster; Eschenbach für den Seebezirk; Neu-St. Johann für Obertoggenburg; Wattwyl für Neutoggenburg; Mosnang für Alttoggenburg; Flawyl für Untertoggenburg; Oberbüren für den Bezirk Wyl; Goßau für den gleichnamigen Bezirk. Der Sitz der Bezirksgerichte wurde nicht überall in die gleichen Ortschaften verlegt. Orts- und andere Interessen verlangten mehrseitige Berücksichtigung. Für Tablat wurde St. Fiden

Gerichtssitz, für den Bezirk Sargans die Stadt dieses Namens; für den Seebezirk abwechselnd Utznach und Rapperschwyl; für Neutoggenburg Lichtensteig; für den Bezirk Wyl die gleichnamige Stadt.

Reich an neuen Einrichtungen ist der vierte Abschnitt: „Bestand und Befugnisse der Behörden." Er gibt dem Großen Rath einen eigenen Präsidenten, schließt die Mitglieder des Kleinen Rathes von dieser Stelle aus, gibt jenem Präsidenten das Recht zu außerordentlicher Einberufung des Großen Rathes „so oft er nothwendig findet"; schreibt dessen außerordentliche Berufung auch vor, wenn dreißig Mitglieder des Großen Rathes solche bei dem Präsidenten verlangen; die Verfassung verleiht übrigens gleiches Recht auch dem Kleinen Rath. Was der Große Rath bisher nicht war, das wurde er jetzt: die frei sich bewegende oberste Landesbehörde im Gegensatz zu den Hemmungen, welche von 1803 bis 1830 seinem selbständigen Wirken entgegengestellt waren. Für die zwei ordentlichen Jahresversammlungen des Großen Rathes wurden die Eröffnungstage schon durch die Verfassung bestimmt (der erste Montag im Juni, der zweite Montag im November), damit früher üblich gewesene Verschleppung aufhöre. Als weitere Garantie für die freie Wirksamkeit des Großen Rathes räumt diesem die Verfassung das Recht ein, die vom Kleinen Rath eingehenden Vorschläge zu Gesetzen und Beschlüssen, nicht bloß anzunehmen oder zu verwerfen, sondern nach Belieben auch abzuändern; ebenso gewährt sie jedem einzelnen Großrathsmitglied die Befugniß, von sich aus nach Ermessen Gesetze und Beschlüsse in Antrag zu bringen, über welche dem Großen Rath abermals völlig freie Verfügung zusteht.

Diesen neuen Satzungen gegenüber blieb gleichwohl die Thätigkeit der Regierung unbeirrt und unbeschränkt; sie mochte jeweilen und über alle beliebigen Gegenstände Gesetzesvorschläge einbringen; aber dieser Thätigkeit stand, anregend, eine gleiche seitens des Großen Rathes und seiner Mitglieder zur Seite. Eben so konnte der Große Rath sich nach Belieben vertagen oder auflösen und ward auch in dieser Beziehung frei von der Alleinherrlichkeit der Regierung. Statt der Kanzleibeamten der Regierung führten fortan freigewählte Mitglieder des Großen Rathes dessen Protokoll. Und das Alles war des Guten gar nicht zu

viel, war weder Uebertreibung noch Uebereilung; es haben sich diese Grundinstitutionen durch jahrzehntelange Anwendung als ersprießlich bewährt. Die Oeffentlichkeit der Sitzungen trug das Ihrige bei; in diesem Punkt übrigens war die Verfassung noch schüchtern; sie nahm nöthige Ausnahmen in Aussicht, „für allgemeine Interessen des Kantons oder der Eidgenossenschaft"; namentlich glaubte man damals noch, es dürfte geschlossene Sitzung für wichtige eidgenössische Fragen (Berathung der Gesandtschaftsinstruktionen oder einzelner Theile derselben) als nöthig erscheinen.

Die Befugnisse des Großen Rathes sind ausführlicher und genauer aufgezählt als in der Verfassung von 1814. Es ist ihm insbesondere das Recht eingeräumt, alljährlich den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Staates festzusetzen; über alles, was die Staatsrechnung und andere Ausweise über die Staatsverwaltung betrifft, ist ihm freie Verfügung zugesichert (Postulate, Beschlüsse über Verwaltungssachen); was früher mühsam nur die Gewähr des Reglements hatte erhalten können, ist nun durch die Verfassung selbst gegen jede Anfechtung sichergestellt. Die Kontrolle der Staatsverwaltung vor allfälligen menschlichen Schwachheiten zu wahren, wurden für Bestellung der staatswirthschaftlichen Kommission nahe Verwandte der Regierungsmitglieder als unwählbar erklärt; die frühere Geschichte zeigt, daß Brüder und Söhne von solchen lange Jahre als Mitglieder und Referenten der Kommission in Thätigkeit gewesen, zeitweise freilich als Opponenten gewirkt hatten; in diesem zufälligen Umstand sah man aber doch keine genügende Sicherheit gegen unzeitige Nachsicht oder gegen Kurzsichtigkeit. Die Verfassung geht noch weiter: sie räumt dem Großen Rath die Befugniß ein, den Kleinen Rath oder einzelne Mitglieder desselben gegen Verletzung der Verfassung oder der Gesetze, desgleichen wegen Veruntreuung oder pflichtwidriger Verwaltung des Staatsvermögens, in Anklagestand zu versetzen. Allfälligen Gelüsten der Wähler, die Mitglieder des Großen Rathes durch Instruktionen oder Aufträge zu binden, begegnet die Verfassung durch die Vorschrift, daß die Kantonsräthe „einzig nach Eid und eigener Ueberzeugung" stimmen, für ihre in den Berathungen

kundgegebenen Meinungen und Ansichten nur dem Großen Rathe selbst verantwortlich sind. Endlich wurde die Entschädigung sämmtlicher Großrathsmitglieder aus der Staatskasse beschlossen, dem demokratischen Geist der Verfassung angemessen.

Wie die Gewalten des Großen Rathes ausgedehnt und gesichert wurden, so finden sich hinwieder jene des Kleinen Rathes theilweise vermindert und beschränkt. Das Recht der Besetzung verschiedener Amtsstellen wurde entweder dem Volk oder dem Großen Rath zugeschieden, diesem namentlich die Ernennung des Staatsschreibers, des Kantonskassiers und der Verhörrichter. Dadurch wurde der Kleine Rath zunächst auf die Ernennung der untergeordneten Amtsstellen beschränkt; weil aber in der Folge der Kreis der Staatsverwaltungszweige eine größere Ausdehnung gewann, gelangte der Kleine Rath allmälig doch wieder in den Besitz wichtiger und zahlreicher Ernennungsrechte. Die erste Verfügung über die bewaffnete Macht zu Handhabung der äußern Sicherheit und innern Ruhe wurde zwar dem Kleinen Rath eingeräumt; bot er aber Truppen auf, so mußte er zugleich den Großen Rath außerordentlich einberufen, und diesem allein stand dann die weitere Verfügung zu. Ueberraschungen zu verhüten, wurde der Kleine Rath verpflichtet, sämmtliche Gesetzesvorschläge, „ordentlicher Weise" vierzehn Tage vor der Versammlung des Großen Rathes dessen Mitgliedern gedruckt zu übermitteln. Die Zahl der Mitglieder des Kleinen Rathes wurde auf sieben vermindert; noch weitere Reduktion bis auf fünf blieb ohne Anklang.

Reich wurde das Volk mit Wahlrechten ausgestattet: den Bezirksgemeinden wurden zugeschieden alle Wahlen in den Großen Rath, die Wahl der Bezirksammänner, der Mitglieder und Suppleanten der Bezirksgerichte, dann jene der Untergerichte, deren zweiundzwanzig aufgestellt wurden; die Zahl der Mitglieder der Bezirksgerichte wurde auf sieben beschränkt; jene der Untergerichte auf fünf festgesetzt, die Ersatzmänner ungerechnet. Einzelne Bezirke erhielten zwei Untergerichte, andere nur eines; sie hatten ohne Weiterziehung über alle Streitfälle bis 40 Gl. Werth, erstinstanzlich über Streitfälle bis auf den Werth von 400 Gl., abzusprechen.

Das Appellationsgericht wurde in ein „Kantonsgericht“ umgewandelt, mit Verminderung auf elf Mitglieder. Das Kriminalgericht für erſtinſtanzliche Beurtheilung von Verbrechen blieb. Seine Wahl, wie jene der Kaſſationsbehörde von fünf Mitgliedern, wurde dem Großen Rath zugeſchieden; ebenſo die Wahl der Präſidenten dieſer Behörden. Die Wahl der Präſidenten der Bezirks- und Untergerichte wurde dem Gerichtsperſonal ſelbſt anvertraut. Das Adminiſtrationsgericht wurde aufgehoben, ſeine Befugniſſe erſtinſtanzlich den Bezirksgerichten, letztinſtanzlich dem Kantonsgericht zugewieſen. Jede politiſche Gemeinde erhielt einen Vermittler, durch ihre Bürgerverſammlung ſelbſt zu wählen. Die Kreisammänner mit ihrer dreifachen Stellung als gleichzeitige Vermittler, Richter und Vollziehungsbeamte fielen ganz weg.

Sehr beachtenswerth ſind die durch die Verfaſſung zur Regel angenommenen Integralerneuerungen und kurzen Amtsdauern. Jene wurden feſtgeſetzt für alle Behörden, Kantons-, Bezirks- und Gemeindebehörden ohne Ausnahme. Alle bloße Drittheilserneuerungen, bis dahin vorherrſchend, wurden beſeitiget. Man wollte, daß die Behörden in ihrer Geſammtheit der jeweilige Ausdruck der Geſinnungen der Wähler ſeien; wollte zwieſpältiges Sinnen und Handeln zwiſchen jenen und dieſen vermeiden; man wollte bei jeder Wahlerneuerung Gelegenheit und Freiheit haben, durch angemeſſenen Perſonenwechſel den Behörden wünſchbare Auffriſchung zu geben. Das alles hielt man für vorzüglicher, als die wirklichen oder vermeinten Vortheile der Stabilität, welche durch bloße Partial-, z. B. Drittheilserneuerungen, allerdings in hohem Maße, gewöhnlich im Uebermaß, geſichert iſt.

Dem Großen Rath gibt die Verfaſſung die Amtsdauer von zwei Jahren (es war wohl auch von alljährlicher Wahl des Großen Rathes die Rede geweſen), dem Kleinen Rath eine ſolche von vier, dem Kantonsgericht eine ſolche von ſechs Jahren; die Bezirksammänner werden auf zwei, die Bezirks- und Untergerichte auf vier Jahre, die Gemeinde- und Verwaltungsräthe wieder nur auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, der Vermittler vollends nur für ein Jahr; man gefiel ſich, in ſeiner Perſon den Friedensmann der Gemeinde zu erblicken. Dem

Präſidenten des Großen Rathes und jenem des Kleinen Rathes (für den letztern wurde die Benennung „Landammann" beibehalten) gab man eine Amtsdauer von ſechs Monaten; beide wurden für zwei nächſte Amtsdauern als nicht wählbar erklärt. Das halbe Jahr für den Landammann Präſidenten des Kleinen Rathes wurde im Gegenſatz zur beſprochenen Wiedereinführung monatlichen Präſidialwechſels vorgezogen, den die Mediationsakte geſchaffen hatte. Im Ganzen herrſchte Syſtem und Einfachheit in dieſen Anordnungen; Demokratie und Repräſentativordnung wurden ſoviel möglich in Einklang gebracht, jener und dieſer der ſchuldige Tribut geleiſtet, wobei jedoch die Demokratie augenfällig in Vortheil kam. Die größte Huldigung, welche die Verfaſſung ihr bringt, iſt das den Milizen zugeſtandene Recht eigener Wahl der Militärgerichte; die hiezu erforderlichen Militärverſammlungen nannte das Volk ſpäter einfach „Militär-Landsgemeinden". Die großen (politiſchen) Volks- oder Bezirksgemeinden wurden auf den erſten Sonntag im Mai angeſetzt; ihnen folgten die Gemeindeverſammlungen an den andern Sonntagen des nämlichen Monats.

Wie für die Ausübung des Stimmrechtes, ſo fielen auch für die Wählbarkeit in die Behörden alle Vermögensbedingniſſe hinweg; man mochte wohl in denſelben keine genügende Garantie für perſönliche Unabhängigkeit finden, die mehr Charakterſache iſt. Dagegen verlangte man Jahre der Reife, für die Regierung und die oberſten Gerichtsbehörden das angetretene dreißigſte Altersjahr; für die Wählbarkeit in alle übrigen Behörden wurde der Antritt des fünfundzwanzigſten Altersjahres vorgeſchrieben. Weiſe Vorſicht bekundet der Ausſpruch der Verfaſſung, daß ein in das Kantonsbürgerrecht aufgenommener Ausländer erſt fünf Jahre nach der Aufnahme in öffentliche Behörden wählbar ſei.

Die Beachtung konfeſſioneller Verhältniſſe bei Beſetzung der Behörden ſichert der Abſchnitt VII. Die Einhaltung der Parität blieb Grundſatz. Am genaueſten iſt ſie im Großen Rath durchgeführt. Für den Kleinen Rath, das Kantonsgericht, das Kriminalgericht und die Kaſſationsbehörde wurde feſtgeſetzt, daß die Katholiken (weil zahlreicher an Bevölkerung) ein Mitglied mehr in dieſen Behörden erhalten ſollen, als die Proteſtanten. Auch

wurde die frühere Uebung beibehalten, daß bei den Wahlen jeweilen mit einem Mitglied katholiſcher Konfeſſion anzufangen ſei. Für die gemiſchten Bezirke (als ſolche wurden die vier Bezirke Toggenburgs, die beiden Rheinthal und Werdenberg bezeichnet) wurde verordnet, daß bei der Wahl der Bezirks- und der Untergerichte, dann der Gemeinderäthe und der Verwaltungsräthe, die Beſetzung im Verhältniß der kantonsbürgerlichen Bevölkerung jeder Konfeſſion ſtattzufinden habe. Frei blieb dagegen die Wahl der Präſidenten und der Schreiber, d. h. die Vorſchrift der Verfaſſung von 1814, daß der Sekretär jeweilen in Parität zum Präſidenten der Behörde gewählt werden müſſe, wurde aufgehoben.

Die Trennung der Gewalten wurde zwar grundſätzlich beſchloſſen, in der Anwendung aber mit Vorſicht durchgeführt; weder richterliche noch vollziehende Amtsperſonen oder Beamtete wurden von der Wählbarkeit in den Großen Rath ausgeſchloſſen; aber der Art. 124 ließ nicht ferner zu, daß die Mitglieder des Kleinen Rathes im Großen Rath gleichſam als vorſitzende Körperſchaft erſchienen. Der Bezirksammann, durch die Art ſeiner Wahl dem Volk ſehr nahe geſtellt, durfte Mitglied einer adminiſtrativen Behörde ſeines Bezirks nicht ſein, der Vermittler in keiner richterlichen Behörde ſitzen. Die Verfaſſung legt allen Behörden und Beamten die Leiſtung eines Pflichteides auf, Beamten und Angeſtellten, welche Geld oder Geldeswerth für Staat oder Gemeinden verwalten, die Stellung einer Bürgſchaft.

Eine ſchwere Aufgabe war die Organiſation des Veto; die Verfaſſung erklärt: dem Veto ſeien „namentlich“ alle Theile der bürgerlichen und peinlichen Geſetzgebung und einſchlagende Staatsverträge, allgemeine Abgabengeſetze, Geſetze über das Gemeindeweſen und über das Militärweſen unterworfen. Die Praxis umfaßte bald, in natürlicher Auslegung des Art. 135 der Verfaſſung, geſammte Geſetze. Für die Einſprache gegen ein Geſetz (oder einen Vertrag) wurde eine Friſt von 45 Tagen gewährt vom Tage der Promulgation des Geſetzes an gerechnet; das Veto war in den politiſchen Gemeindeverſammlungen auszuüben; eine ſolche mußte auf Begehren von 50 Bürgern abgehalten werden. Das Abſtimmungsergebniß war mit Zahlen zu ver-

zeichnen. Nicht erschienene Stimmfähige waren zu den Annehmenden zu zählen (Art. 139). Ein Gesetz wurde als verworfen erklärt, wenn sich mindestens die absolute Mehrheit aller stimmfähigen Kantonsbürger gegen dessen Anerkennung erklärt hatte. Ein letzter Abschnitt der Verfassung verpflichtete das Volk zur Beschwörung derselben an den ersten Bezirksgemeinden; die nachrückende jüngere Mannschaft hatte den Eid an den folgenden Bezirksgemeinden zu leisten.

Diese Verfassung unterschied sich namhaft von allem, was bisher im Kanton St. Gallen und anderswo in der Schweiz gewesen. Kaum wollte man an die Lebensfähigkeit derselben glauben, und doch war sie ganz und gar das Ergebniß der Volksanschauungen, sowie des Bedürfnisses, denselben einen möglichst entsprechenden, dabei auch unnachtheiligen Ausdruck zu geben. Manches steht in der Verfassung, was nicht deßwegen angenommen wurde, weil es als gut an sich erkannt wurde, sondern weil man das, was früher gewesen, schlechterdings nicht mehr zugeben konnte und wollte; einiges gelangte zur Annahme als Mittel zur Beseitigung maßloser demokratischer Ansprüche. Gerade diese Umstände waren dem Werke günstig. Die St. Gallische Verfassung vom 1. März 1831 enthält Hauptnormen, welche allmählich auch in andere Kantone übergingen, so die Integralerneuerung, die kurzen Amtsdauern, die ganz unmittelbare Wahl der Volksstellvertreter, das Volksveto.

Kaum war die neue Verfassung in die Hand des Kleinen Rathes gelangt, war er bemüht, derselben die größtmögliche Verbreitung zu geben; 7000 Exemplare wurden gedruckt und in die Bezirke versendet. Zugleich aber verstummte der verfassungsräthliche Jubel des 2. März. Im Volke war man weit entfernt gewesen, solchen zu theilen. Die freudigen Regungen der letzten Monate des Jahres 1830 kehrten nicht wieder, und das Wesen der öffentlichen Stimmung im März 1831, unmittelbar vor der Abstimmung über die Verfassung, war dumpfe Gährung, die das Schlimmste besorgen ließ. Die Sitze der Unruhe und der Beunruhigung waren noch immer Oberrheinthal, Obertoggenburg und die Landschaft Utznach. Sendlinge liefen hin und her; zu größeren Versammlungen wie im Dezember suchte man Verab-

redungen zu treffen; kleinere wurden wirklich gehalten, eine solche wieder in Wattwyl „an der Wies", der neben andern Demokraten Naymann von St. Gallenkappel beiwohnte (18. März), und eine in Altstätten am folgenden Tag.

Der Verfassungsrath hatte mit seiner Verordnung über die Zählung der Abwesenden als Annehmender eine Blöße gegeben, welche eifrig zum Angriffe auf die Verfassung selbst benutzt wurde; neben den weniger begabten Demokraten, die oft schon genannt wurden, erhob sich für Verwerfung der Verfassung ein Mann von feurigem Eifer und großem Talent: der Pfarrer von Sennwald, Georg Peter Friedrich Steiger, Bürger von Flawyl. Gewesener Feldprediger im kapitulirten Schweizerregiment Bleuler in Frankreich, kam er, noch jung, auf jene Pfarrei und entwickelte bereits im Frühjahr 1831 eine überwiegende Vorliebe für die Politik, die ihn von da an lebenslang nicht mehr verließ. Er tadelte in scharfen Worten die nach seiner Meinung aus der Organisation des Veto hervorgehende Verkümmerung des Gesetzgebungsrechts des Volkes; er griff die Gesetzlichkeit jenes Artikels (8) der Vollziehungsverordnungen an, den auch viele andere verwünschten,[1]) weil er als Hinderniß für beabsichtigte Verwerfung der Verfassung angesehen wurde. Diese selbst war Ziel. Man habe eine rein demokratische Verfassung versprochen; diese sei es nicht; so hieß es allüberall in den Kreisen und Bezirken, wo die Unzufriedenheit vorherrschend. Vor und nach der Abstimmung wurden eine Menge Wünsche um Abänderung laut: es sollte die Bewaffnung dem Milizmann unentgeltlich vom Staate geliefert, es sollte die Zahl der Mitglieder des Großen Rathes vermindert, es sollten die Gesetze (im Gegensatz zum bloßen Veto) der förmlichen Annahme oder Verwerfung der Bürger unterstellt, es sollte, im Gegensatz der bloß fakultativen Revision der Verfassung nach sechs Jahren, eine solche obligatorisch vorgeschrieben, es sollten die Gehalte aller Beamten durch die Verfassung selbst festgesetzt werden. So lauteten die demokratischen Anliegen in beinahe ganzen Bezirken, noch weiter gehender Wünsche nicht zu gedenken, während

[1]) Steigers Schreiben an den Verfassungsrath, vom 24. März 1831.

man in andern Landesgegenden sich mehr nach altem Wesen sehnte, beispielsweise im Sarganserland gerne Sicherheit gehabt hätte, daß das Fuhrmonopol dortiger Gemeinden unangetastet geblieben wäre.

Dem Kanton und der neuen Verfassung kam es wohl zu statten, daß die Stadt St. Gallen und die alte Landschaft, diese befriediget durch die Bestätigung des konfessionellen Hauptartikels, für die Annahme sich geneigt zeigten und dies auch bethätigten. Abgesehen von erwähnter Gruppirung war der Kanton nichts weniger als in zwei schroffe Parteien gespalten, sondern es herrschte vielmehr ein ungeregeltes, unbezähmbares Durcheinander, in welchem Unzufriedenheit und Negation überwogen. Im wilden Gelärm verlor ein guter Theil der stillen und bescheidenen Bürger den Muth zur Stimmgebung und ließ sich absichtlich als abwesend zu den Annehmenden zählen. Am 23. März kam es keineswegs in allen Kreisen zu abschließlichen Ergebnissen; einzelne Kreisversammlungen lösten sich unverrichteter Dinge auf, oder mußten aus anderem Grund zum zweitenmal abgehalten werden, so jene von Altstätten und Schänis. Das Ergebniß war, daß sich 9190 anwesend Stimmenden und Annehmenden 11091 Verwerfende gegenüber stellten, 12692 zur Abstimmung nicht erschienene Bürger mit den ersten eine Mehrheit von 21882 Stimmen ausmachten.

Daß eine Mehrheit nur durch solchen Stimmenzuzug möglich geworden, war ein Triumph für die Ultrademokraten St. Gallens, wie für die damalige Stabilitätspartei der Schweiz überhaupt. Eigener Verordnung gemäß versammelte sich der Verfassungsrath am 7. April abermals, nach Umständen sehr zahlreich, aber tief erschüttert über die ungünstige Aufnahme seines Werkes, schritt zu amtlicher Prüfung der Kreisprotokolle, ermittelte obiges Ergebniß und zudem die Thatsache, daß 2100 Stimmen mehr als drei Fünftheile der stimmfähigen Bürger die Verfassung angenommen hätten, erklärte auf Grund dieser Erhebung die Verfassung vom 1. März als Grundgesetz des Kantons, befahl deren Einführung, setzte verbindlich gesammte Eidesformeln fest für Volk und Behörden und ersuchte schließlich den Kleinen Rath, die zur Wahl des neuen Großen Rathes

erforderlichen Bezirksgemeinden spätestens auf Sonntag den 24. April, den aus denselben hervorgehenden Großen Rath unfehlbar und unter allen Umständen längstens auf 10. Mai einzuberufen (Promulgationsdekret und Schreiben an die Regierung vom 8. April). Der Verfassungsrath hat im Ganzen (vom 7. Januar bis 8. April) einundvierzig Sitzungen gehalten. Von der Verfassung vom J. 1831 sind zwei urkundliche Exemplare gefertigt, von denen das eine in das Bundesarchiv niedergelegt wurde.

Die Regierung erfüllte pünktlich die Wünsche des Verfassungsrathes. Die Bezirksgemeinden alle wurden Sonntags den 24. April abgehalten. Zusammen die Zahl von 33000 Bürgern repräsentirend, übten sie einzeln, jede in ihrem Bereich, den ersten Akt der Konstituirung aus, zunächst durch die Wahl des Bezirksammanns, dann durch jene der Großräthe. Die neue Einrichtung gefiel nicht Jedermann, am wenigsten den sogenannten Honoratioren, welche der Zumuthung Genüge zu thun hatten, sich mitten unter der Masse der weniger vornehmen Bürger aufzustellen, oder, falls ihnen dies nicht genehm war, schmollend zu Hause zu bleiben. Zwei Regierungskommissäre, durch den Kleinen Rath aus der Zahl der Statthalter und Kreisammänner berufen, hatten jeden Ortes die Versammlung zu eröffnen, dem versammelten Volk den Bürgereid abzunehmen, sodann die Wahl des Bezirksammanns vornehmen zu lassen; nach dieser Handlung ging die Führung der Versammlung an den Bezirksammann selbst über.

Die Eidesleistung stieß auf Abneigung; in mehreren Bezirken schwor die Mehrzahl nicht, in andern machte es wenigstens eine Minderheit ebenso. Am besten verhielten sich in dieser Hinsicht die Bezirke St. Gallen und Goßau, annähernd Tablat, Gaster, Obertoggenburg, Werdenberg, Wyl. Die früher am meisten aufgeregten Bezirke bekundeten auch bei diesem Anlaß, daß das Mißtrauen noch nicht aus dem Volke gewichen. Im Uebrigen verliefen die Wahlverhandlungen ohne Störungen. Im Laufe von ein paar Stunden war der neue Große Rath gewählt; man vergleiche damit die Künsteleien von 1803 und 1808, von 1814 und 1815! Unter den Gewählten zählte man

nur 67 Mitglieder des früheren Großen Rathes (83 also waren weggefallen), dann nur 60 Mitglieder des Verfassungsrathes, endlich nur 28, die zugleich Mitglieder des alten Großen Rathes und des Verfassungsrathes gewesen. Hinwieder fanden sich alle neun Mitglieder des Kleinen Rathes unter den Gewählten. Die Ungunst, welche auf die Mitglieder des Verfassungsrathes gefallen, traf namentlich eine Zahl der jüngeren Förderer der Reformen, welche, für die Fassungskraft des Volkes im Aufschwung der Ideen zu hoch gegriffen hatten, sowie solche, welche in den Verdacht gefallen, daß sie der Demokratie nicht hinreichende Huldigungen dargeboten; je nach den Bezirken war der Ausschluß auch verschieden motivirt. Die Sarganser wählten als einen ihrer Repräsentanten den alten Joh. Bapt. Gallati, den sie früher bei Wahl des Verfassungsrathes übergangen hatten. Es war dieser Ruf die letzte politische Beehrung, die ihm zu Theil wurde. Der neue Große Rath erschien in seiner Gesammtheit als theilweise reaktionär gegenüber dem Verfassungsrath.

Noch war der Uebergang in die neue Ordnung zu bewirken. Am 5. und 6. Mai war der alte Große Rath, wie gewohnt in geschlossener Sitzung, versammelt; er nahm dem Kleinen Rath die Amtsrechnungen vom 1. April 1830 auf 31. März 1831 ab und genehmigte sie auf Grundlage eines in Bereitschaft gehaltenen Kommissionsberichtes, empfing Reutti's Gesandtschaftsrelation über die langen Verhandlungen der außerordentlichen Tagsatzung, sprach in einer Abschiedsproklamation die Amtsübergabe an die künftigen Behörden aus, und legte schließlich eigene Gewalt und Befugnisse nieder. Die Staatsausgaben in jenem letzten Rechnungsjahr der abtretenden Verwaltung betrugen 223,419 Gld. 34 Kr., wovon, der außerordentlichen Zeitläufe wegen, 89,860 Gld. 39 Kr. für Militärzwecke. Da keine unmittelbare Steuer erhoben worden, wurde der Salzfond um 100,000 Gld. geschwächt. Immerhin war der Finanzzustand noch ein günstiger, wenn auch das Gesammtvermögen im genannten Rechnungsjahre etwelche Verminderung erlitten hatte.

Während der St. Gallischen Verfassungsmühen trat die Aufmerksamkeit auf eidgenössische Dinge in den Hintergrund.

Aber der Kanton wurde an dieſelben durch große Anſtrengungen und Geldopfer erinnert, welche die Beſchlüſſe der Tagſatzung ihm auferlegt hatten. Die ſchon erwähnten außerordentlichen Ausgaben waren vornehmlich für Herſtellung und Ergänzung des Kriegsmaterials im kantonalen Zeughaus beſtimmt. Ueber Krieg und Frieden beſtand in den Augen der eigenöſſiſchen Behörden noch immer Ungewißheit, obwohl Oeſterreich in ſeiner Antwort auf die Neutralitätserklärung der Tagſatzung vom Dezember 1830 hohes Befremden über die ſchweizeriſchen Rüſtungen äußerte und gleichzeitig auf ungefährdeten Fortbeſtand des europäiſchen Friedens hinwies. Zum Glück für die St. Galliſche Staatskaſſe und das Volk ſelbſt waren wiederholte Anträge auf Mobilmachung einer anſehnlichen Zahl eidgenöſſiſcher Truppen von der Tagſatzung abgewieſen worden und hatte ſich dieſelbe auf die Beſtellung des Generalſtabes beſchränkt; vier Diviſionäre mit Gefolge waren in angewieſenen Standquartieren ſtets in Bereitſchaft auf wichtigere Ereigniſſe; zu St. Moriz im Wallis kommandirte der St. Galliſche Oberſt Forrer. Von Luzern aus, dem Sitze der Tagſatzung, gab der eidgenöſſiſche Obergeneral Julius Guiguer aus dem Kanton Waadt, die Verhaltsbefehle. Am 7. Mai 1831 vertagte ſich die Tagſatzung, nachdem ſie vielfach durch die in den Kantonen Baſel und Schwyz entſtandenen gefährlichen Zerwürfniſſe in Anſpruch genommen worden. Zu großem Lob des St. Galliſchen Volkes gereicht es, daß die im April durch den Oberſten Auguſt Bontems von Genf bezirksweiſe eingenommene außerordentliche Inſpektion beider Bundeskontingente des Kantons St. Gallen zu voller Befriedigung des eidgenöſſiſchen Beauftragten ausfiel.

Während der lebhaften Erörterungen über bürgerliche Fragen blieb der Zwieſpalt in kirchlichen Dingen unausgetragen. Noch haderten der Fürſtbiſchof Karl Rudolph und der katholiſche Adminiſtrationsrath über Ergänzung des Dotationsertrages und die Anweiſung daheriger Objekte. Der Biſchof hatte ſich darüber an den päpſtlichen Nuntius, Philipp de Angelis, Erzbiſchof von Karthago, gewendet, dieſer dann brieflich den Wunſch an den Adminiſtrationsrath ausgeſprochen, daß die Anſtände in Güte beigelegt werden möchten. Der Rath fertigte den Nuntius mit

eben so trockener als kurzer Erwiederung ab: er habe die bei der Unterhandlung über das Bisthum übernommenen Verpflichtungen gegen den Bischof erfüllt, daher den Inhalt des Schreibens Sr. Excellenz nur mit Befremden vernommen. (6. Januar 1831).

Eben zu dieser Zeit war Reutti, selbst Mitglied jener Behörde, als Standesgesandter in Luzern. Die Wünsche für Trennung von Chur erhielten je länger je mehr Nahrung; bevollmächtiget und beauftragt zu dießfälligem Vorgehen war der Administrationsrath bereit. Er ersuchte deshalb den Regierungsrath Reutti um vertrauliche Besprechung mit dem Nuntius. Dieser, obwohl persönlich verletzt wegen des unschicklichen Tons obigen Schreibens, [1]) antwortete zustimmend in Hinsicht auf die Sache, weniger in Bezug auf die Zeit zum Vorgehen; der Heil. Vater sei dermal durch andere hochwichtige Fragen vielseitig in Anspruch genommen; später, in ruhigerer Zeit, dürfte die Anregung besser am Platze sein und möge der Administrationsrath ein Gesuch um Trennung durch die Nuntiatur an den Heil. Vater erlangen lassen; das letztere setzte der Auditor bei. Der Administrationsrath aber war nicht nur für sein Vorhaben eingenommen, sondern auch ungeneigt zum Zuwarten, zumal seine eigene Stellung durch die Ereignisse erschüttert war, und ungewiß, was die künftige Organisation für die Verwaltung der katholischen Angelegenheiten mit sich bringen werde. Er erließ deshalb, unter persönlicher Mitwirkung Reutti's ein Schreiben an Papst Gregor XVI., die Bitte enthaltend: es wolle Se. Heiligkeit auf den Fall des Hinscheidens des Bischofs die Trennung des St. Gallischen Bisthums von jenem von Chur, auch im Haupte, bewilligen, solches als ein freies Bisthum schon jetzt erklären und dem Domkapitel von St. Gallen die Befugniß einräumen, von sich aus und aus seiner Mitte den künftigen Bischof für die Diözese St. Gallen nach kanonischer Vorschrift zu wählen; Gewährung der Bitte werde wesentlich zur unangefochtenen Erhaltung des Bisthums, sowie zur Förderung der katholischen

[1]) Der katholische Administrationsrath „sei dem Gesandten S. Heiligkeit in einer Weise begegnet, wie es keine protestantische Regierung je gethan hätte." So klagte der Nuntius wörtlich. Schreiben Reutti's an den katholischen Administrationsrath aus Luzern, 27. März 1831.

Religion in den St. Galliſchen Landen beitragen. Unter den Gründen für dieſes Geſuch lieſt man die urſprüngliche Beanſtandung des Doppelbisthums ſeitens des Kantons Graubünden, die ſeitherigen unbefriedigenden Ergebniſſe der Vereinigung, die Wünſche und Anſichten beiderſeitiger Kapitel und des geſammten Clerus, endlich die laut gewordene Abſicht Einzelner, die St. Galliſchen Lande, unter Auflöſung des ſogenannten „Halbbisthums“ St. Gallen, mit dem Bisthum Baſel zu vereinigen (7. Mai 1831). Der Vorſtand des Corpus catholicum von Graubünden, Landrichter P. A. de Latour, wurde um Mitwirkung angegangen, daß dortige Behörde ein gleiches Geſuch an den Heil. Vater abgehen laſſe. Der Nuntius, um Mittheilung des St. Galliſchen Schreibens an den Papſt erſucht, erklärte ſolche zur Zeit als unzuläſſig, was den Adminiſtrationsrath zu der Erwiederung veranlaßte, er überlaſſe dem Nuntius, das Schreiben ſogleich oder erſt ſpäter, in günſtig erachtetem Zeitpunkt, an ſeine Beſtimmung abgehen zu laſſen.

# Vierter Abſchnitt.

Die neue Regierung. Müller-Friedberg in Konſtanz. Das Departementalſyſtem. St. Gallens Betheiligung an den Angelegenheiten der Eidgenoſſenſchaft. Inneres: organiſatoriſche und andere Geſetzgebung; das Volksveto in Wirkſamkeit. Meuterei im Rheinthal und Militär-Exekution. Vollendung der Straßen im Toggenburg, von dort an den Rhein und an den Zürichſee. Die Zentraliſation des Straßenunterhalts, der Zölle und Weggelder. Saarkorrektion. Die freie Niederlaſſung der Schweizer gegenrechtlich. Das zweite konfeſſionelle Geſetz; katholiſche und evangeliſche Organiſationen; die radikalen Elemente in den katholiſchen Behörden; ihr Wirken in Schulſachen. Der Radikalismus auch in der katholiſchen Geiſtlichkeit; ihre Zerwürfniſſe mit dem Fürſtbiſchof Karl Rudolph; dieſer ſtirbt. Aufhebung des Doppelbisthums; das Volksveto gegen den Joſephinismus; katholiſche Vereine.

(1831 bis 1835.)

In feierlicher Stimmung verſammelte ſich am 10. Mai der neue Große Rath, beinahe in Vollzahl. Abgeordnete des Kleinen Rathes (Landammann Hermann Fels und die Regierungsräthe Gmür und Stadler), leiteten die Eröffnung und Konſtituirung der Behörde. Eidesleiſtung unter dem Geläute aller Glocken. Das geweſene Büreau des Verfaſſungsrathes ward insgeſammt als ſolches auch für den Großen Rath eingeſetzt. Die Einrichtung des Saales war ebenfalls jene geblieben, welche zu Anfang des Jahres für den Verfaſſungsrath eingeführt worden. Dem Volke gegenüber erprobte ſich der Sinn des Großen Rathes durch haushälteriſche Feſtſetzung der Gehalte für die höheren Staatsbehörden; die jährliche Entſchädigung der Mitglieder des Kleinen Rathes wurde von 1500 auf 1200 Gld., jene der Mitglieder des Kantonsgerichtes von 550 auf 400, der Gehalt ſeines Präſidenten von 1200 auf 800 Gld. herabgeſetzt. In wenigen Stunden war nur auf ſolchen und ähnlichen Poſten, im Hinblick auf die beſcheidenen Mittel des Kantons, eine Jahres-

erſparniß von 8500 Gld. erzielt. Es gab keine Oppoſition zu Gunſten höherer Gehalte; höchſtens über das Mehr oder Weniger im Haushalten wurden abweichende Anſichten ausgetauſcht. Niemand wagte zu vergeſſen, daß das Volk ſeit Jahrzehnten eine „wohlfeile und einfache Regierungsweiſe“ verlangt hatte.

Daß bei der Wahl der neuen Regierung die alten Elemente den Vorzug haben würden, ſah jedermann ſchon zuvor als ausgemacht an; alles Uebrige blieb ungewiß. Der Große Rath griff indeſſen ſtärker nach neuen Kräften, als vermuthet worden. Baumgartner wurde zum erſten, Appellationsrichter Wirth von Lichtenſteig zum fünften Mitglied gewählt; durch die beharrliche Ablehnung des Letztern entging der Staatsverwaltung die unmittelbare Wirkſamkeit eines der rührigſten Gegner alles Unlauteren und Unbefriedigenden auf dieſem Gebiete. Die gänzliche Durchführung der Wahlen brachte folgende Zuſammenſetzung des Kleinen Rathes für 1831 bis 1835: Baumgartner, Hermann Fels, Dom. Gmür, Dr. Stadler, Falk, Dr. W. Näff und Reutti; mit der Landammannsſtelle für die erſte kurze Amtsdauer wurde Fels beehrt (13. Mai). So fand ſich die Regierung aus dem ehemaligen Statsſchreiber und ſechs frühern Mitgliedern zuſammengeſetzt; die alte Schule war durch vier Mitglieder repräſentirt; der neuen gehörten drei an, die dann auch allmählich die leitenden Geiſter wurden.

Vom 1. Januar 1832 an ſehen wir die Landammannsſtelle meiſt zwiſchen Baumgartner, Stadler und Näff wechſeln; dem erſtgenannten der drei ſchrieb bald die öffentliche Stimme innerhalb und außerhalb des Kantons den bedeutſamſten Einfluß zu, dies insbeſondere in Bezug auf die Stellung und Wirkſamkeit St. Gallen's in Angelegenheiten der Eidgenoſſenſchaft; er war aber in kaum geringerem Grade an den Verwaltungsreformen im Innern des Kantons betheiligt, für welche endlich die günſtige Zeit herangekommen.

Von der ſogenannten Fünfzehner Regierung war neben Mayer und Kl. v. Saylern auch Müller-Friedberg bei Seite gelaſſen. Dieſer ſo lange gefeierte Staatsmann war infolge des Wahlergebniſſes in ſehr erregter Stimmung; er konnte ſich ſein Mißgeſchick nicht erklären; eine durchgreifende Neubeſtellung

der Regierung hätte er begriffen; daß von den ältern Staatsmännern aber er allein das Opfer des Umschwunges der Dinge sein sollte, hat ihn tief geschmerzt; fast schien er zu übersehen, daß im Lager der Alten selbst zahlreiche Gegnerschaft von länger her gegen ihn gestanden, die wiedergewählten älteren Mitglieder weit größern Anhang hatten als er, die Opposition eines geistreichen Sohnes das Ansehen des Vaters wesentlich geschwächt hatte; daß endlich das eigene hohe Alter das erste und natürlichste Hinderniß der Wiederwahl gewesen. Steger und Baumgartner wurden die Vertrauten seiner verletzten Gefühle. Müller-Friedberg erinnerte gelegentlich an die Rücksichten, die im J. 1806 für Gschwend getragen worden; etwas Aehnliches zu seinen Gunsten sah der greise Staatsmann als Sache der Billigkeit an. Die zwei Vertrauten aber waren bald einig, daß jetzt mehr denn je am Grundsatze werde festgehalten werden: die gesunde Republik pensionire nicht; sie unterließen daher im vollsten Einverständniß eine politisch unmögliche Anregung zum gewünschten Zweck. Der Große Rath erließ an gesammte drei nicht gewählte ehemalige Regierungsglieder angemessene Dankschreiben. Als bald nachher eine Neu-Bestellung des katholischen Rathes eintrat wurde Müller Friedberg in den Kreis seiner Glieder aufgenommen; er lehnte ab, nahm in freundlichem Schreiben von seinen neuen Wählern (es waren jene des Bezirkes St. Gallen) Abschied, wanderte im Herbst 1831 nach Konstanz aus,[1]) wo ein Theil seiner Familie wohnte, widmete die letzten Lebensjahre der Herausgabe der „Schweizerischen Annalen" und schloß seine lange und meist ruhmreiche staatsmännische Laufbahn im hohen Alter von 81½ Jahren, am 22. Juli 1836. Sein Name und seine Wirksamkeit füllen einen großen Theil der St. Gallischen Geschichte. Sein oft genannter älterer Sohn, der gewesene Präsident des Appellationsgerichts, hatte seit Juni 1830 den St. Gallischen Großrathssaal nicht mehr betreten und bereits Wohnsitz in der Stadt Konstanz genommen, als sein Vater sich zu Gleichem anschickte. Der frühere Regierungsrath Kl. v. Saylern erhielt eine seinen Kenntnissen entsprechende Wirksamkeit als

[1]) Die Redaktion des „Erzählers" hatte er am 30. Sept. 1831 aufgegeben.

Präsident des neugewählten Kantonsgerichtes. Steger von Lichtensteig, ein Mann voll Würde, Heiterkeit und Freundlichkeit, wurde, nach geschehener Bestellung der obern Staatsbehörden, der erste Präsident des Großen Rathes nach neuer Verfassung. Die neue Regierung konstituirte sich am 14. Mai. Der Große Rath sprach, wie der Verfassungsrath, unmittelbar zum Volk und meldete diesem den Eintritt in das neue Verfassungsleben. (18. Mai.)

Von diesen Tagen an hat die Geschichte eine nützliche und folgenreiche Thätigkeit und Beweglichkeit der höhern Staatsbehörden zu berichten, die alle früheren trüben Ahnungen von der Zukunft thatsächlich widerlegte und der neuen Ordnung allmählich die ungetheilteste Zustimmung des Volkes zuwendete. Die Mitglieder der Regierung, wenn auch sehr verschiedenen Richtungen angehörend, vertrugen sich bestmöglich. Der Drang der Zeit lehrte arbeiten, emsig und gut arbeiten. Es mußte das lange Provisorium in Vergessenheit gebracht, durch allwaltende Thätigkeit der Regierung den vielfachsten Forderungen des Großen Rathes und des Volkes Genüge geleistet werden. Die Bestrebungen der Regierung trugen der gebieterischen Lage Rechnung, und ihr Eifer brachte nach und nach Erfolge. Doch war hiezu eine wichtige Aenderung im Geschäftsgang erforderlich, wie eine solche vorher nie versucht worden. Baumgartner hatte schon von Jahren her beobachtet, wie viele Zeit für kollegialische Vorberathungen in sogenannten Regierungs-Kommissionen verloren gehe, wie oberflächlich häufig das Ergebniß derselben, wie dann aber auch oft unter dem Namen von Kommissionen der Regierung nur der Einzelwille eines Regierungsrathes an die untern Behörden gelangte; diese Geschäftsordnung war eine durchaus abgelebte.

Auf die Anregung des genannten Mitgliedes schuf sich die Regierung ein ganz neues Reglement und stellte ihre gesammte Thätigkeit auf die Grundlage individueller Referate; so entstand das Departementalsystem, das jedem Mitglied einen oder mehrere Geschäftskreise zulegte, in solcher Weise zu gründlicher Untersuchung und Bearbeitung des Stoffes nöthigte, die persönliche Haftbarkeit einführte, daneben aber auch persönliche Erfolge

ermöglichte und dadurch einen gewissen nützlichen Wetteifer der Mitglieder der Regierung hervorrief. Im Laufe Januars 1833 trat diese neue Geschäftsordnung, wichtiger als selbst mancher eingreifende Verfassungsartikel, in Wirksamkeit. Jedes Mitglied des Kleinen Rathes hatte für die Folge sein Departement zu verwalten; alle nur irgendwie erheblichen Gegenstände und daherige Anträge mußten aber die kollegialische Prüfung passieren und gingen als Beschlüsse vom Kleinen Rath aus. Der Zweck der neuen Ordnung wurde bestens erreicht. Auch die ältern Mitglieder der St. Gallischen Regierung fügten sich derselben allmählich. Erwähnte persönliche Erfolge kamen schließlich der Regierung zu statten und verliehen ihr die unerläßliche Volksthümlichkeit. Dieses sogenannte Departementalsystem ging später auch in die andern Kantone über, im J. 1849 selbst in die Bundesverwaltung. In manchen Kantonen aber artete es aus; man ließ die Departemente sich zu kleinen Ministerien aufblähen, was dann Willkür schuf, aber nicht dem System selbst zur Last gelegt werden kann.

War auch die Thätigkeit der kantonalen Behörden zunächst der innern Entwicklung gewidmet, so wurde sie bald auch, und selbst mehr, als für das Gedeihen derselben ersprießlich war, durch eidgenössische Fragen in Anspruch genommen. Es waren diese die Frage über eine Bundesrevision, sodann die Aufstände und Zerwürfnisse in den Kantonen Basel, Schwyz und Neuenburg.

Der Bundesvertrag von 1815 entsprach nicht allen Erfordernissen, am wenigsten den Ansprüchen jener, welche eine ergiebigere Thätigkeit der Bundesbehörde wünschten. Die wenigen Erfolge der Tagsatzung waren bekannt. Die nächste Ursache der daherigen Mißrechnungen lag zwar in der ängstlichen Interessen-Politik der einzelnen Kantone; denn, was an den Tagsatzungen gesprochen und wie an denselben, bejahend oder verneinend, gestimmt wurde, das war im Grunde nur das Echo dessen, was in den einzelnen Ständen, sei es von Seite der Großräthe oder der souveränen Landsgemeinden, in selbstherrlicher Stellung vorgeschrieben oder doch angestrebt worden. Insoweit also traf der häufig kundgegebene bittere Unmuth über die Tagsatzung die Kantone und ihre verfassungsmäßigen Organe selbst. Allein

daneben lag doch ausgewiesen vor, daß aus den traurigen Zerwürfnissen von 1813 bis 1815 die Selbstherrlichkeit der Kantone mit einer Ueppigkeit hervorgegangen war, welche der Erreichung der Bundeszwecke als hinderlich erscheinen mußte. Schon eine flüchtige Vergleichung des Bundesvertrages von 1815 mit dem an der eidgenössischen Tagsatzung zu Schwyz vom Jahr 1802 verfaßten Bundesentwurf beweiset das zur Genüge. Hatten dort selbst die „alten Aristokraten" nothwendig gefunden, dem Bunde wichtigere Kompetenzen und zu deren Ausübung auch reichlichere Mittel anzuweisen, so ist es um so weniger befremdlich, daß anfangs der dreißiger Jahre, als bereits eine neue Generation zur Staatsleitung herangereift war, vielseitige Rufe für Bundesrevision sich erhoben und die Umgestaltung der Kantonsverfassungen allein als ungenügend erschien.

Die ersten Rufe und Anregungen zur Bundesreform ergingen aus der mittlern und östlichen Schweiz, aus den Kantonen Luzern, Aargau, Solothurn, Zürich, Thurgau, St. Gallen. Hier war es die rheinthalische Gesellschaft, welche am 6. Dezember 1830 in Rheineck zu einer Volksversammlung angewachsen, in ihrer Adresse vom gleichen Tag an die St. Gallische Regierung die Hoffnung aussprach, es werde an der bevorstehenden Tagsatzung Einleitung zu gewünschter Reform des Bundesvertrages getroffen werden. So eilig ging es dann freilich nicht. Aber das gleiche Bestreben hatte sich bereits über den erwähnten erweiterten Kreis verbreitet. Die offizielle Anregung ging von Thurgau aus. Der Große Rath von St. Gallen, am Tage seiner Berathung des Gegenstandes noch unbekannt mit derselben, stimmte im gleichen Sinn durch die Weisung an seine Gesandtschaft zur Tagsatzung: falls Anträge auf Bundesrevision gemacht würden, solche mittelst der Standesstimme von St. Gallen auf das Wärmste zu unterstützen (11. Juni 1831). Einen Vorschlag zur Revision von sich aus zu machen, lag nicht in seinen Gesinnungen. Baumgartner wurde zum ersten Gesandten ernannt und blieb es von da an viele Jahre lang. Mehr als je bot die Tagsatzung ein Gemisch von Meinungen und Bestrebungen; die alte Ordnung war durch die politischen Ereignisse in vielen Kantonen sehr erschüttert, eine neue hatte erst noch Fuß zu fassen;

die Bundesrevision sollte ihr die endliche Weihe geben. Davon aber war man weit entfernt. Die Repräsentanten der Reform in der Tagsatzung konnten zur Zeit noch nicht zahlreich sein; sie sahen entweder Gleichgültige oder vollends entschlossene Anhänger des Bestehenden sich gegenüber. Daher war auch die Stellung der neuen St. Gallischen Gesandtschaft eine schwierige; den Abordnungen manch anderer Stände kamen ihre Aufträge mindestens ungelegen. Neue und alte Richtung wollten überhaupt in der Tagsatzung nicht leicht zusammengehen. Erstere war nun durch mehrere Standesstimmen repräsentirt. Aber genügend an Zahl waren diese nicht; für einmal sprachen sich zu Gunsten der Bundesrevision neben St. Gallen nur noch sieben andere Kantone aus, und als gewiß konnte man annehmen, daß auch unter diesen, bei Eintreten in die Materie selbst, über das Anzustrebende sich manche Abweichungen herausgestellt hätten. Auf die ehemalige helvetische Einheit zusteuern wollte Niemand. Das St. Gallische Votum, gemäß der Instruktion sehr allgemein lautend, bezielte wesentlich zweckmäßigere Vorschriften über Zusammensetzung und Befugnisse der Tagsatzung, dann über Bildung der leitenden Bundesbehörde außer der Versammlungszeit derselben, Förderung innerer Landeswohlfahrt gegenüber dem Partikularismus der Kantone. Näher ging Zürich in die Einzelnheiten ein. Im Grunde wollten beide Stände die Bundesgewalt kräftigen und gleichzeitig die größern Kantone mit größerem Gewicht in deren Ausübung ausstatten. Knapp die nöthigen zwölf Stimmen wurden dafür gewonnen, daß der Thurgauische Antrag für die künftige Tagsatzung ad instruendum genommen sei, d. h. daß an gesammte Stände die Einladung ergehe, dannzumal über denselben ihre Stimme abzugeben (19. August 1831.)

Mit diesem Ergebniß mußte sich auch St. Gallen begnügen. Thatsächlich war es noch ungünstiger, als es in formeller Beziehung schien. Denn man konnte zu jener Zeit dreizehn Kantone zählen, welche der wirklichen Vornahme einer Bundesrevision gegenüber standen. Am wenigsten wollte das kundgegebene Streben munden, die größeren Kantone mit einem größeren Stimmrecht zu begünstigen, als die übrigen; die volle staatenbündliche Rechtsgleichheit unter den Kantonen galt als Palladium

der Selbständigkeit aller. So sah es noch im Jahr 1831 und später namentlich bei den Männern im Rathssaal aus; eine verhältnißmäßig kleine Zahl derselben machte Ausnahme; so verabredeten mehrere Standesgesandte an der außerordentlichen Tagsatzung im März 1832 zu Luzern in ganz privater Stellung den Entwurf einer schweizerischen Bundesverfassung, der den Kantonen ein je nach der Volkszahl abgestuftes Stimmrecht zu zwei bis vier Stimmen an der Tagsatzung einräumte; Theilnehmer an der Verhandlung und Verfasser des Entwurfs war der St. Gallische Gesandte Baumgartner.

Im Volk regte es sich mehrfach und viel lauter, in verschiedenen Abstufungen bis zur Forderung eines schweizerischen Verfassungsrathes zur Entwerfung einer neuen Bundesverfassung. An den Großen Rath von St. Gallen gingen fünf Petitionen um Förderung dieser Angelegenheiten ein, so von der rheintalischen Gesellschaft, von einer Anzahl Bürger in Rapperschwyl (die Helbling, Rickenmann, Fornaro, Fuchs voran), dann von solchen in Utznach, auch von mehreren jungen und regsamen Bürgern in St. Gallen (an ihrer Spitze der Archivar Dr. Anton Henne mit sechs Professoren vom katholischen Gymnasium und vier Advokaten). In allen diesen Eingaben wurde entschiedener Bruch mit der bestehenden Bundesordnung verlangt. (Frühjahr 1832). Der Große Rath blieb seinem Streben treu, ging jedoch praktischer vor als im vorangegangenen Jahr. Er unterließ maßgebende Weisung über Sachliches, beschränkte sich auf den mehr formalen Auftrag an die Gesandtschaft, im Schooße der Tagsatzung den Antrag zu stellen: durch eine von dieser Behörde zu ernennende zahlreiche Kommission, die unmittelbar nach Beendigung der übrigen Tagsatzungsverhandlungen zusammenzutreten hätte, unverbindlich für alle Stände, den Entwurf einer neuen Bundesverfassung ausarbeiten zu lassen. Ansicht des Großen Rathes war im Fernern: solcher Entwurf sei nachhin den Ständen zu vollständiger Instruktionsertheilung zu übermitteln, sodann an einer außerordentlichen Tagsatzung durchzuberathen; weiter habe dann das daherige Ergebniß, beziehungsweise der aus der Tagsatzung hervorgehende revidirte Entwurf, wieder an die Stände zu weiterer Erklärung überzugehen. Eventuell wurde

die Gesandtschaft ermächtiget, auch zu abweichendem Vorgehen, falls es nur der Bundesrevision förderlich sei, mitzustimmen (18. Juni 1832.)

Eine zahlreiche Versammlung auf dem Rosenberg bei St. Gallen, aufgerufen durch Henne, Diakon Peter Ehrenzeller von St. Gallen und Custer (dem ehemaligen Verfassungsrath), erließ eine Adresse an die Tagsatzung, des wesentlichen Inhaltes: das Ideal der Unterzeichner wäre Aufstellung eines vom Volk und aus dem Volk und nach der Volkszahl gewählten Verfassungsrathes für Entwerfung des neuen Bundes; aus Besorgniß jedoch, durch diese Maßregel „die lieben Eidgenossen aus den Urkantonen und den andern minder bevölkerten Ständen in ihrem Gemüthe zu verletzen" und da sie (die Unterzeichner der Adresse) „aus dem Bruch mit ihnen — —, statt Segen, den Fluch verletzter Pietät gegen die, welche 500 Jahre lang mit uns in Lieb und Leid ausharrten, voraussehen", wollten sie sich auf folgende Hauptbegehren beschränken: Wahl einer Kommission aus der Tagsatzung; Zugabe von noch zwei Mitgliedern aus jedem Kanton, durch diesen selbst zu bezeichnen; Oeffentlichkeit der Berathungen der also erweiterten Revisionskommission, und Vorlage des von ihr ausgehenden Entwurfes der Bundesverfassung „an das Volk" (12. Juli). Mit 442 Unterschriften versehen (unter ihnen auch jene des Pfarrers Steiger) gelangte die Adresse durch Vermittlung der St. Gallischen Gesandtschaft an die Tagsatzung. Die Tagsatzung verfügte im Sinne des St. Gallischen Großrathsvotums, beschloß die Vornahme der Revision und Uebertragung dieser Aufgabe an eine Fünfzehner Kommission aus ihrer Mitte, unter deren Mitgliedern auch der erste Gesandte von St. Gallen, Baumgartner, einen Platz erhielt. (17. Juli).

Zwei Monate lang, von Ende Oktober bis gegen Ende Dezember 1832, rathschlagte die Kommission in Luzern. Aus ihren Berathungen ging der Entwurf einer Bundesakte hervor, die zwar das gleiche Stimmrecht der Kantone wahrte, aber einen Bundesrath schuf, dann mehrere Zentralisirungen in verschiedenen Verwaltungsgebieten einleitete und die Standesgesandten theilweise von der Stimmgebung nach Instruktionen entband. Die Eidgenossenschaft sollte, nach diesem Entwurf, schon mehr Bun-

desstaat als Staatenbund sein, und der zwar noch immer gewichtigen Stellung der Kantone gegenüber wäre eine mit sehr erweiterten Befugnissen ausgestattete oberste Bundesbehörde ins Leben getreten, deren Einfluß durch die Exekutionsgewalt des Bundesrathes annoch gesteigert worden wäre.

Sofort erhob sich die lebhafteste Gegnerschaft von allen Seiten; die Hüter und Lobredner der unbeschränktesten Kantonalsouveränität verurtheilten den Entwurf als das Grab aller kantonalen Selbständigkeit; die unter Leitung und Einfluß Troxler's von Münster, ehemaligen Professors in Luzern, bereits großgewachsene radikale Schule verdammte ihn hinwieder als Ausgeburt eines neuen „Herrenthums", von dem sie überhaupt nichts annehmen wollte, so wenig als von dem alten. Das Werk der Revisionskommission war in Gefahr, von den zwei großen Mühlsteinen, die sich der Annahme und Ausführung entgegenstellten, in die Mitte genommen und ohne Gnade zerquetscht zu werden. Sprecher im Geist jener Troxler'schen Schule im Kanton St. Gallen waren Henne, Hungerbühler und der Advokat Dr. Johannes Weder von Oberriet. Sie schrieben drei Gutachten, warfen sie mit Namensunterschriften als Flugschrift in das Volk hinaus. Sie wollten, daß die Bundesverfassung nur von einer allgemeinen schweizerischen Volksvertretung (einem Verfassungsrath) ausgehe, griffen die im Entwurfe der Tagsatzungskommission der Kantonalsouveränität gegebenen Garantien als verderblich an und verwahrten sich doch auch wieder gegen den möglichen Vorwurf, daß sie nach Erneuerung der helvetischen Einheitsrepublik strebten; der Inhalt der Flugschrift war ein seltsames Gemisch von Widersprüchen und Konsequenzmacherei zugleich; Hungerbühler nannte jenen amtlich verfaßten Bundesentwurf das „hölliſche Büchlein".

Der Kleine Rath aber, nicht so ausschließlich, als genannte in eidgenössischen Dingen noch wenig erfahrene Zensoren, wollte auf der gegebenen Grundlage die Revision fortsetzen, machte sich mit dem „hölliſchen Büchlein" gar viel zu schaffen, unterstellte es der skrupulosesten Kritik und entwarf infolge derselben eine sehr umfassende Instruktion für die Gesandtschaft, in welcher dann freilich viele der erheblichsten Artikel theils als unzulässig ange-

griffen theils erheblich verändert wurden. Mit ſolchem Befund gelangte der Entwurf an die maßgebende Behörde, den Großen Rath. Dieſer erhob ſich zunächſt gegen eine neue (abermals von Henne verfaßte) Roſenberger-Adreſſe, durch welche „Verwahrung" gegen das Eintreten in den Entwurf ausgeſprochen, dann die Aufſtellung einer „Nationalverſammlung" mit Aufhebung der Tagſatzung verlangt wurde. Niemanden das Recht einer ſolchen „Verwahrung" zuerkennend, wies der Große Rath die Eingabe als unzuläſſig zurück. Die proteſtirenden Vereinsmänner aber (Henne, Hungerbühler, Weber) wollten ſolche Zurechtweiſung nicht anerkennen und wieſen, mit neuer Eingabe, ihrerſeits den Großen Rath zurecht. [1])

Die Abänderungsanträge der großräthlichen Kommiſſion waren noch zahlreicher, als die aus dem Schooße des Kleinen Rathes hervorgegangenen Inſtruktionsvorſchläge. Der Berathung über die Hauptſache vorangehend wurde ein Vorſpiel aufgeführt: vor allem ſolle die Frage zur Abſtimmung an das Volk gebracht werden, ob es in eine Bundesreviſion eintreten und namentlich zugeben wolle, „allenfalls Mehreres von ſeiner Souveränität abzutreten". Dieſes Anſinnen wurde mit großer Mehrheit abgewieſen, aber ſeltſam war es, daß unter der Minderheit Mitglieder ſich fanden (wie die Regierungsräthe Gmür und Reutti), die im Jahr 1814 den Volkswillen ſelbſt in Bezug auf die Kantonsverfaſſung beharrlich umgangen hatten. Den Entwurf ſelbſt betreffend, ſprach der Große Rath für die Zentraliſation ſich günſtiger aus, als der Kleine Rath und die großräthliche Kommiſſion; ja in einem Punkte ging er ſelbſt noch weiter als der Entwurf; er verlangte Bethätigung der Geſandtſchaft für verhältnißmäßige Repräſentation der Kantone im Gegenſatze zum gleichen Stimmrecht aller; hinwieder wollte er die Mitglieder des Bundesrathes nur für zwei Amtsdauern nach einander wählbar erklären, jene des Bundesgerichtes von Amtsdauer zu Amtsdauer wechſeln laſſen. Die aus ſolcher Berathung hervorgegangenen Willenserklärungen des Großen Rathes (maß-

[1]) Die erſte und zweite Eingabe, vom Februar und März 1833, ſind im Kantonsarchiv.

gebend als Aufträge für die Gesandtschaft) legten jedenfalls eine interessante Fülle staatsmännischer Auffassung des Stoffes dar, zum Theil Bestimmungen, welche ein föderaler Freistaat ohne Gefahr für seinen glücklichen Bestand nicht außer Acht setzen darf. Was aber fehlte, war ein freudiges Eingehen in den Aufbau einer neuen Bundesordnung; es fehlte der Enthusiasmus, zum Theil infolge der bereits in der Eidgenossenschaft eingetretenen neuen Zerklüftung, die so gefährlich war als jene von 1814.

Sehr bald nach diesen zu St. Gallen im März 1833 gepflogenen Berathungen versammelte sich außerordentlich die Tagsatzung am Vorort Zürich, wesentlich zu der gemeinsamen Verhandlung des Bundesentwurfes. Mit einem für die Urheber wenig verbindlichen Lächeln wurde hier das neue Ansinnen weniger Stände (unter ihnen St. Gallen) um abgestufte Repräsentation als unannehmbar abgefertiget. Im Uebrigen waltete die Berathung während fünfunddreißig Sitzungen über ungefähr 500 Abänderungsanträge, welche von den an ihr theilnehmenden Kantonen dem ursprünglichen Entwurfe gegenübergestellt wurden. Das Wesen der Verhandlungen war: hartnäckiger Kampf der Kantone um ihre ökonomischen Interessen, unter sich und gegenüber der Bundesgewalt; Schwächung dieser Letztern zum Frommen der Kantonalsouveränität.[1]) Der Entwurf ging wesentlich geschwächt aus den Händen der Tagsatzung hervor; beispielsweise wird hier nur angeführt, daß die früher vorgeschlagene Uebertragung der Posten und des Zollwesens an den Bund, also zwei der wesentlichsten materiellen Verbesserungen, im neuen Entwurf beseitiget waren.

Die neue Berathung des Großen Rathes über den gleichen Gegenstand (Juni 1833) war noch viel zäher als die frühere. Es waren eben mehrere der schon genannten jüngeren Männer aus der radikalen Schule neu in den Großen Rath eingetreten. Sie zunächst verwarfen auch den zweiten Bundesentwurf, mit ihnen einige Männer der alten Schule (so Reutti), dann der

[1]) So sprach sich der Verfasser aus in seiner frühern Schrift: „Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830 bis 1850", wo Eingehendes über alle Verhandlungen in Bundessachen zu lesen.

Pfarrer Steiger von Sennwald, dieſer im Sinne der Bauerſame demokratiſirend und die Fahne kantonaler Selbſtändigkeit gegen moderniſirende Verbeſſerungen im Bundeshaushalt hoch emporhaltend. Nach zweitägigem Kampf über Haupt- und Nebenfragen ſprach der Große Rath mit anſehnlicher Mehrheit den Beitritt zur neuen Bundesakte aus, wie ſie um die Mitte Mai 1833 aus den Berathungen der Tagſatzung hervorgegangen; — doch auf den Fall beſchränkt, daß elf andere ganze Kantone ein Gleiches thäten (19. Juni); dieſe Bedingung wurde mit 78 gegen 51 Stimmen geſtellt. Die kantonale Volksabſtimmung, bei welcher laut Beſchluß des Großen Rathes nur die wirklich ſtimmenden Bürger gezählt werden ſollten, blieb vorbehalten, wurde aber kluger Weiſe verſchoben bis nach Erfüllung obiger Bedingung. Bald nachher verwarf das Volk Luzern's den Bundesentwurf, obwohl nach Inhalt desſelben der Hauptort jenes Kantons ſtändiger Bundesſitz geworden wäre; dieſes Umſtandes und anderer wichtiger Ereigniſſe wegen verſchob die Tagſatzung ein weiteres Vorgehen in Sachen der Bundesreviſion auf unbeſtimmte Zeit. Infolgedeſſen unterblieb die St. Galliſche Volksabſtimmung über die vom Großen Rath genehmigten Bundesentwurf als gegenſtandslos.

Solche Bundes- und kantonale Thätigkeit durchkreuzten vielfach die bittern Zerwürfniſſe in den Kantonen Baſel, Schwyz und Neuenburg. Es waren dieſe von der allgemeinen Bewegung der Geiſter mit ergriffen, wie die meiſten übrigen Kantone; es wurden Veränderungen angeſtrebt, aber mit unglücklichem Ausgang. Im Kanton Baſel war die Stadtbürgerſchaft herrſchend, die Landſchaft nicht bloß an politiſchen Rechten, ſondern auch in der Geltendmachung ihrer Gewerbsthätigkeit verkürzt. Im Oktober 1830 verlangte die Landſchaft unverkümmerte Herſtellung der Rechtsgleichheit; durch Urkunde vom Jahr 1798 war nämlich dieſe ihr ſeitens der Stadt unbeſchränkt gewährt worden. Jetzt waren die Geſinnungen im Rath weniger günſtig. Die vom Großen Rath eingeleitete Verfaſſungsreviſion führte nicht zum Ziele, das dem Landvolke vorſchwebte, und von dem es nicht ablaſſen wollte. Es verlangte alsdann die Wahl eines Verfaſſungsrathes nach der Volkszahl. Nachgiebigkeit wie andern

Ortes lag nicht in der Gesinnung der Regierung und der Stadt. Eher Trennung als Eingehen in jene Forderung: so rief man schon in der ersten Hälfte Januars 1831 aus der Stadt Basel her. Es folgte beiderseits höchste Erbitterung und Aufregung, Bewaffnung, dann wirklicher Aufstand seitens der Landschaft, Aufstellung einer provisorischen Regierung, gegenüber dieser die militärische Besetzung der Landschaft durch die Kantonsregierung und Zersprengung der Insurgenten und ihrer Häupter.

Von nun an fand wiederholte Einmischung seitens der Tagsatzung statt, bald zur Verhinderung weitern Blutvergießens, bald zur sachlichen Vermittlung zwischen beiden streitenden Theilen. Unterdessen ward eine neue Verfassung beschlossen, vom Volke zu Stadt und Land mit Mehrheit genehmigt, der Tagsatzung vorgelegt und von dieser, gleich andern neuen Kantonsverfassungen jener Zeit, ohne nähere Untersuchung, unter eidgenössische Garantie gestellt. Die Rechtsgleichheit gewährte sie nicht, und selbst die Erringung einer solchen für die Zukunft hatte sie der Landschaft wesentlich erschwert, wenn nicht ganz unmöglich gemacht. Die Sympathie der übrigen neu konstituirten Kantone fiel dem unterlegenen Landvolk von Basel zu, beschränkte sich aber anfänglich darauf, zu Gunsten der verurtheilten und flüchtigen Häupter der Landschaft Amnestie oder Begnadigung zu empfehlen. Solche Wünsche aber ließ die Regierung von Basel unbeachtet. Nun verlangte die Landschaft Trennung. Es kam zu erneuten blutigen Konflikten, dann zu bewaffneter Intervention seitens der Tagsatzung, trotz dieser zur wirklichen Trennung des größern Theiles der Landschaft von der Stadt und Aufstellung einer eigenen Regierung in Liestal, schließlich zur Anerkennung dieser letztern von Seite einer Ständemehrheit, im Gegensatz zu der von der Regierung in der Stadt vergebens angesprochenen Handhabung der garantirten neuen Verfassung, zu welcher die nämlichen Stände aus Rücksicht für die materiell berechtigten Bestrebungen der Landschaft sich nicht entschließen konnten. So hatte man zwei neue Halbkantone.

Im Kanton St. Gallen war die Theilnahme für die Landschaft überwiegend, laut im Volke und in der Presse. Seine Staatsbehörden gingen so lange als immer möglich den Weg

der strengsten Gesetzlichkeit. Feindseliges gegen die Stadt vorzunehmen oder zu begünstigen, war ihren Ansichten fremd. Der Große Rath hatte sich anfänglich unter jene Kantone gereiht, welche sich auf Empfehlung der Amnestie zu Gunsten der vertriebenen Häupter des Aufstandes beschränkten. Als dann aber die Angelegenheit sich je länger je mehr verwickelte, bald von Seite der Landschaft thatsächliche Trennung ausgeführt, bald von Seite der Stadt diese selbst ebenfalls begünstiget oder doch unausweichlich gemacht wurde, am Ende nur noch zwischen Anerkennung der Trennung, immerhin mit Vorbehalt der Wiedervereinigung, oder dann aber bewaffneter Niedertretung des Landvolkes zu Gunsten der Stadt übrig blieb: da entschloß sich auch der Große Rath von St. Gallen zu dem Unvermeidlichen und wirkte mit zu jener politischen Trennung und Theilung, nachdem er wiederholt (im September 1832 in außerordentlicher Session) berufen gewesen, die ganze verwickelte Sachlage in tagelangen Sitzungen zu verhandeln, alle Ausgleichungsversuche aber fruchtlos geblieben. Ein solcher hatte noch Anfangs Juni gl. J., unter Mitbetheiligung des St. Gallischen Gesandten, in Zofingen stattfinden sollen. Zu den wiederholten militärischen Besetzungen der Landschaft in jener Zeit hatte auch St. Gallen einzelne Milizabtheilungen zu stellen (so das Bataillon Sartori während der ersten Monate von 1832). Höheres Kommando in Basel-Land bekleidete unter Andern mehr denn ein Jahr lang, der eidgenössische Oberst Ledergerw von Wyl.

Unbefriedigend waren die Zustände auch im Kanton Schwyz. Das alte Land Schwyz übte mehr Herrscherrecht aus, als der March und Einsiedeln, und den übrigen sogenannten äußern Bezirken gefiel. Sie alle verlangten dann (November 1830) Entwerfung einer Verfassung auf Grundlage voller Rechtsgleichheit und stellten, auf den Fall der Ablehnung, eigene Konstituirung in Aussicht. Die Tagsatzung vermittelte wiederholt, konnte jedoch eine Verständigung nicht erzielen, sah dann vor ihren Augen einen „Kanton Schwyz = Aeußeres Land" erstehen, dessen Häupter in der March und im Bezirke Einsiedeln ihren Sitz hatten, und ließ sich endlich zur Anerkennung auch dieses

neuen Verhältnisses herbei (22. April 1833). Abermals waren zwei neue Halbkantone im Werden, trotz der entschiedensten Abneigung, man kann sagen aller Stände ohne Ausnahme.

Der Große Rath von St. Gallen stimmte und handelte in dieser Angelegenheit seinen politischen Grundsätzen gemäß. Er stellte sich in die Reihe der zahlreichen Kantone, welche Alt-Schwyz dringend empfahlen, eine auf die Grundlage der Rechtsgleichheit gestellte neue Verfassung entwerfen zu helfen, zugleich wie andere abmahnend von einer Trennung des Kantons und sich mit Entschiedenheit gegen dieselbe aussprechend, solange man mit solchen Erklärungen noch etwas auszurichten hoffen konnte. Rapperschwyl beglückwünschte den neuen Halb-Kanton Außer-Schwyz durch eine Abordnung nach Lachen.

Im Kanton Neuenburg war eine Partei, welche das Fürstenthum zum Freistaat umgestalten wollte. Sie griff zum Mittel des Aufstandes. Die Regierung verlangte von der Tagsatzung die Aufrechthaltung des verfassungsmäßigen Zustandes. Die Tagsatzung gewährte das Begehrte, machte durch Militär-Intervention dem Aufstand ein Ende und vermied dadurch ernstliche Verwickelung mit dem Ausland, mit Preußen zunächst. St. Gallen stimmte, ohne irgendwelches Schwanken, im Einklang mit den übrigen Kantonen, zu den Maßnahmen, welche jenen Ausgang herbeizuführen hatten. Oberst Forrer war Befehlshaber der Bundestruppen, welche zur Niederhaltung des Aufstandes befehliget wurden (September 1831).

Während die in erzählter Weise aus dem Innern ihrer Kantone angegriffenen Regierungen von Basel, Schwyz und Neuenburg um ihren Bestand kämpften, hatten die auf dem Boden der Rechtsgleichheit neu konstituirten Kantone der Sorgen ebenfalls vollauf. An Feinden der neuen Verfassungen fehlte es bei ihnen selbst nicht. Bald zeigte sich auch Gegnerschaft im Kreise der Eidgenossen. Ganz gewiß war in bewußten Verfassungen nichts Bundeswidriges zu finden; solches wurde auch von Niemanden behauptet; die Garantie war infolgedessen eine bundesmäßige Pflicht. Mehrere Stände aber, so einzelne Urkantone und Wallis, hielten mit ihrem Votum zurück (19. Juli 1831); jene Pflicht blieb demnach von ihrer Seite unerfüllt.

Eine Menge anderer Symptome ließen durchblicken, daß auf mögliche Reaktionen gerechnet, der neue Zustand nur als provisorisch angesehen werde. In solcher Weise war tiefgreifender Zwiespalt zwischen den beiderseitigen Ständegruppen gegründet; die Berathungen über die Basler und Schwyzer Zwiste verursachten lebhafte Reibungen und goßen Oel ins Feuer. Jeder Theil sah den andern als Angreifer an.

Die Häupter der neu konstituirten Kantone, an der Tagsatzung versammelt, erwogen die schwierig gewordene Stellung; so entstand der Entwurf eines Konkordates über Wesen und Umfang der Verfassungsgarantie und über das bei Geltendmachung derselben einzuhaltende Verfahren. Theoretisch war sein Inhalt eine staatsrechtliche Auslegung der einschlägigen Stelle des Bundesvertrages von 1815, thatsächlich ein Schutzvertrag zur Aufrechthaltung der neuen Verfassungen. Untadelhaft erschien der Entwurf insofern, als er allen Kantonen den Beitritt offen behielt, so daß er zur allgemeinen Bundesnorm hätte werden können, wäre nicht das schon erwähnte Zerwürfniß ein Hinderniß gewesen. Der Entwurf wurde gewöhnlich das „Garantie-Konkordat" geheißen. Verfaßt wurde er, selbstverständlich außerhalb der Tagsatzung, von den Gesandten der Stände Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen (Baumgartner und Dr. Chr. Fels), Aargau und Thurgau (März 1832) Auftrag oder Vollmacht zu solchem Vorgehen hatten sie von ihren Großen Räthen nicht empfangen. Schon dieser Umstand galt als Blöße. Der Entwurf wurde sogleich bei seinem Erscheinen von manchen Seiten mit großer Heftigkeit angegriffen; ja er nahm mehr, als irgend ein anderes Ereigniß, die allgemeine Aufmerksamkeit in Anspruch.

Der Große Rath von St. Gallen genehmigte das Konkordat in außerordentlicher Sitzung nach sehr langer, doch friedlicher Diskussion, mit 84 gegen 43 Stimmen (3. Mai), nachdem vorangehend einhellig erkannt worden, daß dem Volke das Recht des Veto gegen das Konkordat vorbehalten bleibe. Die Gemeinden Amden und Wesen machten allein von diesem Rechte Gebrauch. So trat das Konkordat für den Kanton St. Gallen in Kraft (27. Juni); die Genehmigung der meisten andern Kantone,

deren Gesandte den Entwurf mit unterzeichnet hatten, war schon vorangegangen, oder folgte sofort nach. Aber kein anderer Kanton, außer den *sieben*, konnte ebenfalls zum Beitritt gewonnen werden; daher die bald übliche Benennung: „Siebner-Konkordat". Als fester Entschluß der sieben Theilnehmer, sich in fernerer Handhabung und Durchführung ihrer neuen Verfassungen, nicht stören zu lassen, hat es seine gute Wirkung gehabt; die Regelung der eidgenössischen Verhältnisse aber hat es um keinen Schritt weiter gebracht. Einzelne Stände griffen das Konkordat vielmehr als bundeswidrig an.

Die Basler Angelegenheit nahm ihren schon erzählten unglücklichen Verlauf, und als die Tagsatzung am 5. Oktober 1832 nebst Anderm beschlossen hatte, daß von nächster Tagsatzung an *beide* Theile von Basel Sitz und Stimme an derselben haben werden, näherte sich die völlige Spaltung. Die drei Urkantone mit Neuenburg beschlossen vereint, neben einer Abordnung von Basel-Landschaft an einer Tagsatzung nicht zu sitzen, und führten dieses Vorhaben mit Beharrlichkeit aus. Als im März 1833 die Tagsatzung abermals außerordentlicher Weise in Zürich zusammentrat, waren sie, nebst einer Abordnung der Regierung von Basel, in Schwyz als kleine Gegen-Tagsatzung versammelt. Die traurige Spaltung blieb auch während der ordentlichen Tagsatzung des gleichen Jahres.

Ende Juli besetzte die Regierung von Schwyz den zum „äußern Land" gehörigen Bezirk Küßnacht. Das war in den Augen der Tagsatzung Bruch des Landfriedens. Anfangs August geriethen die beiden Parteien in den Baseler Gemeinden in ernste und offene Händel; diesen folgte ein neuer Ausfall der Stadt Basel auf die getrennte Landschaft und die Niederlage der Stadttruppen (3. August). Die Tagsatzung schritt nun gegen Schwyz und Basel ein, besetzte beide Kantone durch zahlreich aufgebotene Truppen, erklärte die Gegentagsatzung in Schwyz (vom Ort ihrer Gründung „Sarner-Konferenz" genannt) als aufgelöset, verpflichtete die Behörden der fünf Kantone zur Betheiligung an der bundesmäßigen Tagsatzung, verordnete in Schwyz die einheitliche Konstituirung des Kantons, die dann auch wirklich gelang, in Basel aber eine *erweiterte*

Trennung also, daß alle Landgemeinden diesseits des Rheins zum Halbkanton Basel-Landschaft geschlagen wurden, die Stadt mit den jenseitigen Gemeinden als Basel-Stadttheil sich zu konstituiren hatte (August und September 1833). Neuenburg, das mit dem Wiedererscheinen an der Tagsatzung zauderte, wurde deshalb mit militärischer Besetzung bedroht, fügte sich dann aber noch vorher. Durch diese energischen Verfügungen der Tagsatzung waren die verschiedenen Gegenstände des Haders unter den eidgenössischen Ständen wenigstens äußerlich beseitiget und während langen Jahren bewegte sich die Eidgenossenschaft von 1833 an in herkömmlicher Weise innerhalb der Schranken und nach Maßgabe des Bundesvertrages von 1815.

St. Gallen hatte während der Tagen der Krisis sein ganzes Gewicht in die Wagschale der Tagsatzung gelegt und trug mit seiner Stimme zum gemeldeten Ausgang, zur definitiven Trennung von Basel bei, doch erst, als ein Antrag der St. Gallischen Gesandtschaft, auch Basel, gleich Schwyz, zur Vermeidung einer Theilung des Kantons in zwei Halbkantone, wieder einheitlich und zwar durch das Mittel eines Verfassungsrathes zu konstituiren, erfolglos geblieben war. Zu den im August 1833 von der Tagsatzung für eidgenössische Zwecke aufgebotenen Truppen hatte St. Gallen mehr denn sein halbes Auszugskontingent zu stellen: zwei Bataillone Infanterie, eine Batterie Artillerie und eine Kompagnie Scharfschützen; diese St. Gallischen Truppen wurden insgesammt zur Besetzung des Kantons Schwyz verwendet und haben sich durch gute Manuszucht ausgezeichnet.

Inmitten dieser mehrjährigen Aufregung wegen eidgenössischer Reformen und Zerwürfnisse war die Thätigkeit der St. Gallischen Staatsbehörden eine ununterbrochene, beharrliche, unermüdete, meist auch erfolgreiche. Durch ein neues Reglement (vom 8. Juni 1831) sorgte der Große Rath für Beweglichkeit und Ordnung zugleich. Er nahm im Wesentlichen die Geschäftsformen des Verfassungsrathes an, behielt die offenen Kommissionswahlen bei, forderte aber auch ausnahmsweise eine sichernde Mehrheit, so bei allen Abstimmungen über Gesetze, über Begnadigungen, Rehabilitationen und Aufnahmen in das Kantonsbürgerrecht, die absolute Mehrheit des gesammten Großen

Rathes (76 Stimmen); nur für andere hier nicht genannte Gegenstände wurde die absolute Mehrheit der Anwesenden als genügend erklärt. Für gesammte Mitglieder wurden mäßige Taggelder und Reiseentschädigung aus der Staatskasse festgesetzt. Geschlossene Sitzungen wurden vorgeschrieben oder gestattet bloß für Fälle von Verhandlungen mit andern Kantonen und Staaten und für die Berathung der Instruktionen der Gesandtschaften. Das Reglement verordnete die Veröffentlichung der Staatsrechnungen durch das Amtsblatt; das Rechnungsjahr wurde dem Kalenderjahr gleichgestellt. In dieser Form erschien die erste Staatsrechnung für 1832. Einschließlich vom Jahr 1834 an gab der Kleine Rath auch seine jährlichen Amtsberichte im Druck heraus; sie gewannen sichtlich an Vollständigkeit und praktischer Abfassung.

Das Petitionswesen behandelte der Große Rath mit einiger Aengstlichkeit; er hielt es für nöthig, dem Mißbrauch vorzubeugen, und regelte sorgfältig, in welchen Fällen Petitionen angenommen und angehört werden mögen. Insofern noch eine andere, untergeordnete Behörde angerufen werden konnte, wurde eine Beschwerde nicht angenommen; nur Klagen gegen den Kleinen Rath mochten unmittelbar an den Großen Rath gebracht werden. Für Vorberathung der Petitionen in formeller und sachlicher Beziehung verordnete das Gesetz die Aufstellung einer besondern „Petitionskommission" von Session zu Session. Jede Schmälerung der Rechte des Volkes wurde bei Erlaß dieses Gesetzes gewissenhaft vermieden. Die Zeit war übrigens auch nicht zu Künsteleien gegenüber dem Volke angethan.

Eine schwere Aufgabe war die Organisation der Kassationsbehörde; das Gesetz wies ihr Wirken in möglichst enge Schranken, verordnete das schriftliche Verfahren, schloß die Advokaten von der Wählbarkeit aus, wies ein kassirtes Urtheil an das gleiche Gericht zur Remedur zurück, von welchem es gefällt worden, verlieh den Mitgliedern keine Gehalte aus der Staatskasse, sondern nur mäßige Entschädigung mittelst Sporteln seitens der Parteien (1831). Das als verfehlt angegriffene Gesetz erlitt bald eine durchgreifende Revision, durch welche vorgeschrieben wurde, daß ein infolge Urtheilskassation wieder

zu behandelnder Prozeßfall an früher ganz unbetheiligte Richter gelange, der Ausschluß der Advokaten von der Wählbarkeit in die Behörde zurückgenommen ward (Gesetz vom 1. Mai 1834).

Eine der besten gesetzgeberischen Arbeiten des Großen Rathes nach neuer Verfassung war das allgemeine organische Gesetz (erlassen im Juli 1831); es war auf Gründung und Einhaltung guter Ordnung und namentlich genauen Haushaltes in den Gemeinden berechnet; daher schrieb es zur Prüfung des Gemeindehaushaltes die regelmäßige Bestellung von „Rechnungskommissionen" vor; so erhielt nun, wie für die Landesverwaltung die staatswirthschaftliche Kommission bestand, jede Gemeinde ihren kommunalwirthschaftlichen Ausschuß; bei dieser autonomen Aufsicht der Gemeinden über ihren eigenen Haushalt ließ es der Gesetzgeber nicht bewenden; er verordnete darüberhin je zweijährliche Untersuchung und Berichterstattung des Bezirksammanns über Verwaltung, Haushaltung und Gesetzesvollstreckung im Umfang jeder Gemeinde („Kommunaluntersuche"); der Regierung verlieh das Gesetz das wichtige Recht, für jeden Bezirksammann auf Fälle seiner Behinderung einen ständigen Stellvertreter zu ernennen, sodann die noch wichtigere Befugniß, einen pflichtvergessenen Bezirksammann in seinem Amt einzustellen; für die Wahl der Sekretäre der Bezirksammänner wurde der Kleine Rath an deren Dreiervorschlag gewiesen. So wurde bald für die Stärkung der Regierungsgewalt verfügt, bald mehr im Sinne der Demokratie gehandelt; im Ganzen überwog die erstere Richtung, denn die Erfahrungen eines Jahres hatten von der Nothwendigkeit überzeugt, daß es im Staate nicht blos Befehlende, sondern auch Gehorchende geben müsse, eine Wahrheit, die zur Zeit des Verfassungsrathes außer Kurs gekommen war.

Grober Fahrlässigkeit und Veruntreuungen in der Verwaltung öffentlicher und anderer anvertrauter Gelder, zumal in der Gemeindeverwaltung, zu begegnen, regelte im Gesetz die Leistung der Bürgschaften der einzelnen Beamteten. Die Stellung des Vermittlers in möglichster Unbefangenheit zu erhalten, verordnete ein besonderes Gesetz, daß ein Gemeindammann nicht gleichzeitig jenes Amt bekleiden dürfe. Advokaten wurden vor

dem Vermittleramt nicht zugelassen, wohl aber vor den Untergerichten. Dem die Strafrechtspflege schwächenden Begnadigungsunfug zu steuern, wurde auch ein Gesetz über diesen Gegenstand erlassen, das den Kleinen Rath in der Regel zu ungesäumter Vollstreckung der Strafurtheile verpflichtete, die Fälle ausgenommen, welche sich nach den im Strafgesetzbuch selbst ausgesprochenen Grundsätzen zur Begnadigung eignen, sowie die Fälle von politischen Verbrechen; für die Verurtheilten dieser eben erwähnten Klasse war das Recht gewahrt, Aufschub der Vollstreckung zu verlangen und bei dem Großen Rath um Begnadigung einzukommen. Für Gesuche um Erlaß der Todesstrafe verordnete das Großrathsreglement die geheime Abstimmung.

Der gesetzgeberische Eifer der Behörden erfuhr schon im Laufe des ersten Jahres ihrer Wirksamkeit eine nachhaltige Belehrung seitens des Volkes. Es kamen Gesetzesvorschläge über das Hausirwesen und über das Wirthschaftswesen (Ausübung des Tavern- und Pintenrechtes und daherige Taxen) in Berathung. Sie enthielten verschiedene beschränkende Bestimmungen; in dem neuen Gesetze war das Hausiren auf gewisse Gegenstände beschränkt, dadurch für eine Menge anderer Waaren, ohne daß polizeiliche Gründe es nöthig gemacht hätten, selbst verboten; im Entwurf für das Wirthschaftsgesetz wollte die Regierung das wirkliche Bedürfniß nach Volkszahl und Verkehr als Grundlage der Konzessionirung aufstellen, ein allgemeines Anrecht der Bürger auf letztere nicht anerkennen. Schon im Großen Rathe erschallten laute Klagen, daß solche Beschränkungen sich mit der durch die Verfassung ausgesprochenen Gewerbefreiheit nicht vertrügen. In dem einen Gesetz fanden die Tadler unzulässige Ausnahmen von der Gewerbefreiheit (Verbote), in dem andern monopolistische Bevorrechtung. Ihnen gegenüber wollten Andere so scharfe Folgerungen aus dem Grundgesetz nicht ziehen. Starke Mehrheiten im Großen Rath überwogen für Erlaß beider Gesetze (29. Juli und 4. Aug. 1831).

Alsbald ward von Ergreifung des Veto gesprochen. Steiger, der Führer der Opposition, hätte sich wohl mit dieser Art

des Widerstandes zufrieden gegeben; aber er und viele andere Mißvergnügte hatten keinen Glauben an die Möglichkeit, nach den bekannten beengenden Vorschriften der Verfassung ein rechtsgültiges Veto zu Stand zu bringen. Er bot daher 30 Kantonsräthe zu gemeinsamem Begehren einer außerordentlichen Versammlung des Großen Rathes auf. Derselbe aber wurde eben in dieser Zeit wegen eidgenössischer Angelegenheiten wieder einberufen (10. September). Bei diesem Anlaß stellte Steiger den Antrag: fragliche Gesetze zurückzunehmen und in neue Berathung zu ziehen. Er sprach mit der ihm allein eigenen Eindringlichkeit und Heftigkeit, wies auf drohende Unruhe, „Revolte", ja auf einen „Stecklikrieg" hin, wenn nicht entsprochen werde. „Die Stecken stehen noch hinter der Thür," so rief er aus; das sei den Kantonsräthen auf ihrem Weg nach St. Gallen im Rheinthal warnend gesagt worden. Der Große Rath lehnte das Ansinnen ab. Um so lebhafter wurde nun nach dem Veto gegriffen; beide Gesetze wurden mit (freilich schwachen) Mehrheiten verworfen; aber die Verwerfung durch das Volk war immerhin eine rechtsgültige (Oktober 1831).

Das Ereigniß war ein überaus wichtiges: Die in der Verfassung verkündete Volkssouveränität war nun auch in Bezug auf die Gesetzgebung praktisch in das Staatsleben eingeführt. Alle Zweifel darüber mußten weichen; die Zweifler in den Reihen der Demokraten waren über ihren Irrthum belehrt, wie jene, die bis dahin dem Repräsentativsysteme hold gewesen. Im Kreise der Eidgenossen aber wähnte man, den Kanton auf anarchistischer Bahn, sah in dem Wogen und Treiben der Geister mehr Fäulniß und Auflösung, als das Ringen verjüngender und belebender Kräfte. Der Große Rath ließ sich die empfangene Lehre gesagt sein und änderte die verworfenen Gesetze wesentlich im Sinne größtmöglicher Freiheit der betroffenen Berufsgattungen (Ende November). Dem Wesen der Verfassung entsprachen die beiden neuen Gesetze besser als die vom Volke verworfenen. Die Demokratie machte in diesen Tagen noch einen andern Fortschritt zur Erstarkung. Am 9. Oktober 1831 wurden wiederholt gesammte Bezirks-

gemeinden, diesmal zur Bestellung der Bezirks- und Untergerichte, abgehalten. Wo früher noch Scheu und Abneigung gegen diese großen Wahlkörper gewaltet, wichen beide zurück, und je mehr und mehr befreundete man sich mit dem Landsgemeindeleben.

Theils vor, theils nach diesen Ereignissen wurden die Anstrengungen für vollständige Revision der Gesetzgebung fortgesetzt. Es wurde eingreifende Veränderung in der Militärverwaltung verordnet, das Technisch-Militärische vom Verwaltungswesen getrennt; neben dem Militär-Inspektor ein Kriegskommissär und ein Zeughausverwalter, beide selbständig gegenüber dem Militärinspektor, aufgestellt, sodann über den drei Militär-Beamten eine aus Fachmännern zu besetzende Militärkommission ernannt, deren Mitglieder außerhalb des Kleinen Rathes zu wählen waren. Wesentlicher Zweck dieser gesetzlichen Neuerung war: die militärische Allmacht aufzuheben, die sich im Militär-Inspektorat vereiniget, dann zu lästiger Unordnung im Militärrechnungswesen und zu dessen Untersuchung durch einen besondern Ausschuß geführt hatte. Der damalige Inhaber jenes Amtes, Oberst Forrer fügte sich nur ungern der neuen Ordnung; sein Stern erbleichte bald; Krankheit gesellte sich zum Unmuth; ein bei dem großen Truppenaufgebot gegen Schwyz und die Sarner-Konferenz ihm zugedachtes Divisionskommando konnte er nicht mehr übernehmen; am 11. September 1833 raffte ihn, der noch im besten Mannesalter stand, der Tod zu allgemeiner Trauer der St. Gallischen Milizen, ihrer Offiziere zumal, aus seiner Wirksamkeit hinweg. Die Regierung hatte ihre große Mühe, geeignete Männer für die Militärkommission zu finden; auch Forrer konnte in seiner Eigenschaft als bewegendes und belebendes Haupt im Militärwesen nicht ersetzt werden.

Eine neue allgemeine Militär-Organisation (vom J. 1832) führte einige Demokratie selbst in das Milizwesen ein, indem sie den Offizierskorps der einzelnen Militärbezirke das Recht eines Doppelvorschlages für die Brevetirung neuer Offiziere und für die Besetzung der Hauptmannsstellen einräumte; sie lieferte den Milizsoldaten die Uniform nun ganz auf Rechnung der Staatskasse (mit Aufhebung der früheren Beitragsbezahlung

von 9 Gl.), verordnete Doppelbewaffnung für das ganze Kontingent, indem der einzelne Mann verpflichtet wurde, ein kalibermäßiges Gewehr auf eigene Rechnung anzuschaffen, während gleichzeitig die Militärverwaltung die Zahl der Gewehre im Zeughaus bis auf den Bedarf von sechs Bataillonen zu ergänzen hatte. Mit wesentlicher Erleichterung der Mannschaft ging demnach weise Fürsorge für musterhafte Bewaffnung des Kontingentes Hand in Hand; für Fälle von Auszügen wurden nämlich die Milizen aus dem Gewehrvorrath im Zeughaus bewaffnet.

Ganz ernstlich machte dieses Gesetz auch den Versuch, den von vielen getadelten „Flitter" der Ausrüstung zu entfernen; Epauletten, Portépées und Haussecols der Offiziere, ebenso die Epauletten der übrigen Mannschaft, wurden aberkannt und sollten durch einfachere Auszeichnungen ersetzt werden; noch viele andere Vereinfachungen in Kleidung und Ausrüstung verordnete das Gesetz. Der Versuch mißlang. Als dieser Theil des Gesetzes zur Ausführung kommen sollte, stemmten sich, hinweisend auf bevorstehende eidgenössische Revisionen, 425 Offiziere und Unteroffiziere mittelst Petitionen entgegen; der Große Rath trat zurück und stellte die Vollziehung des angegriffenen Gesetzesabschnittes ein; [1]) Epauletten und anderer verurtheilt gewesener Schmuck erhielten sich von da an noch lange Jahrzehnte. Zu den jährlichen Militärübungen wurden die Truppen korpsweise in den Bezirken zusammengezogen und dort bei den Bürgern einquartirt; die Truppen erhielten bei diesem Anlaß keinen Sold, der Bürger keine Entschädigung für die Einquartirung, und doch war die Einrichtung bei den Milizen und bei dem Volke beliebt.

Die Gesetzgebung über das Militärwesen zu vervollständigen, erließ der Große Rath auch ein allgemeines Militär-

[1]) Gesetz erlassen am 30. November 1832, in Kraft getreten am 7. Februar 1833. Es ist hier der Ort zu bemerken, daß bald nach 1831 die Gesetze amtlich mit jenem Datum versehen wurden, unter welchem sie, nach Ablauf der Vetozeit, verfassungsmäßige Kraft erhalten hatten. Wir werden in der Regel es eben so halten.

ſtrafgeſetz, in welchem unter anderm die demokratiſche Wahl der ſieben Bezirksmilitärgerichte durch die geſammte militärpflichtige Mannſchaft des jedesmaligen Bezirkes verordnet iſt, auch vorgeſchrieben wurde, daß die Urtheile der Militärſtrafgerichte erſter und höherer Inſtanz, gleich Urtheilen der bürgerlichen Gerichte, dem Rekurs an die Kaſſationsbehörde unterliegen. Das Verbot der Militärkapitulationen durch die Verfaſſung machte ein neues Strafgeſetz in Sachen des Werbungsweſens erforderlich; das alte Geſetz wurde aufgehoben, die Werbung für jeden auswärtigen Militärdienſt mit hoher Geldſtrafe belegt, mit dem Beiſatze, daß für Forderungen aus Werbgeſchäften im Kanton kein Recht gehalten werde (1832). Beſtrafung des individuellen Eintrittes in auswärtigen Kriegsdienſt fand nicht ſtatt.

Ein neues Hypothekargeſetz (auf die Grundlage des alten gebaut, da das angetragene Aufgeben der obligatoriſchen amtlichen Schätzung der Pfänder nicht beliebte) trug manches zur Verbeſſerung der früheren Hypothekarordnung bei; es wurde um ſo nöthiger, als die früheren Kreisbehörden aufgehoben, die Beſorgung des Hypothekarweſens nun ganz den Gemeinderäthen übergeben werden mußte (1832). Aehnlich waltete in andern Zweigen der Staatsgeſetzgebung der Reviſionseifer; kaum blieb von demſelben irgend ein Theil des öffentlichen Lebens und der Staatsverwaltung unberührt; Ausnahme machte doch die in den Jahren 1831 und 1832 zweimal angeregte Reviſion des Geſetzes „über Beſchränkung der Heirath"; der Große Rath lehnte beharrlich ab.

Der Verſuch zur Abfaſſung und zum Erlaß eines allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches wurde erneuert.. Der Kleine Rath betraute mit der Aufgabe den Rechtsgelehrten Mich. Aug. Wegelin von St. Gallen, geweſenen Verfaſſungsrath, war jedoch ernſtlich bemüht, die Urſachen früheren Scheiterns des gleichen Unternehmens ganz zu vermeiden. Er machte den Redaktor aufmerkſam, daß die Matrimonial-Angelegenheiten laut Verfaſſung und nach Inhalt des inzwiſchen erlaſſenen neuen konfeſſionellen Geſetzes durch die beiden Konfeſſionstheile geſondert beſorgt werden, eherechtliche Vorſchriften demnach nur inſoweit

in das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen werden dürften, als es die bürgerlichen Folgen der Ehe und namentlich die Vermögensverhältnisse beträfe.[1]) Wegelin, obgleich sonst konfessionell gesinnt, fand in diesem Umstand und in andern von ihm bezeichneten Schwierigkeiten der Aufgabe Veranlassung, die ihm übertragene Gesetzgebungsarbeit unausgeführt zu lassen. Um so besser gediehen einzelne Theile der Zivilgesetzgebung; was früher nie zu Stande gebracht worden, das gelang jetzt: ein vollständiges Gesetz über das Vormundschaftswesen (Ende 1833), verfaßt von Wegelin, dann Gesetze mehr politischen Belanges; namentlich jenes über die Verantwortlichkeit von Behörden und Beamten und über Behandlung der Klagen gegen dieselben auf Schadenersatz, sodann ein besonderes Gesetz, welches die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Kleinen Rathes ordnet und begrenzt (1833); nur Waadt war mit einem solchen Gesetz dem Kanton St. Gallen vorangegangen.

Mehr als an den doktrinären Zweigen der Gesetzgebung nahm das Volk Antheil an Allem, was seine ökonomischen Interessen betraf. Dem Großen Rath war dies nicht fremd. Er setzte den Salzpreis von 4 auf 3 Kreuzer per Pfund zu 40 Loth herab; Joh. Jakob Steiger, Bezirksammann von Oberrheinthal, dann Pfarrer Steiger von Sennwald, hatten sich vorzugsweise für solche Maßregel verwendet; die vom Kleinen Rath selbst angetragene Herabsetzung bis auf $3^1/_2$ Kreuzer war nicht genügend erfunden worden. Der Große Rath hob die durch das Militärgesetz vom Jahre 1818 geforderte allgemeine und lebenslängliche Militärsteuer auf, welche als sogenannte „Kopfsteuer" im Sturmwinter von 1830 auf 1831 der Gegenstand bitterer Klagen gewesen, obwohl sie bloß 40 Kreuzer betragen hatte; Fortbestand im neuen Militärgesetz erhielten bloß jene Militärbeiträge, welche die vom Militärdienst Befreiten, dann aber auch nur für die Dauer des militärpflichtigen Alters, zu entrichten hatten. Er erließ ein neues Stempelgesetz mit größtentheils ermäßigten Ansätzen (1831); dem

---

[1]) Schreiben des Kleinen Rathes an Wegelin vom 24. Mai 1833, verfaßt von Regierungsrath W. Näff.

damaligen allgemeinen Streben nach Oeffentlichkeit, freier Rede und Schrift entsprechend, hob er gelegentlich die Stempelgebühr von den St. Gallischen Zeitungen ganz auf, ohne auch nur auf gegenrechtliche Behandlung seitens der andern Kantone zu warten. Die zu Gunsten der politischen Gemeinden bezogene Haushaltungssteuer wurde von einem Viertel auf das Sechstel des ganzen zu deckenden Jahresausfalles herabgesetzt. So wurde theils die ärmere Klasse der Bewohner, theils die Landwirthschaft berücksichtiget, nebenhin auch die freie politische Bewegung.

Der Große Rath wagte sich endlich auch an die Erlassung eines allgemeinen Finanzgesetzes, von dem in früheren Zeiten so oft die Rede gewesen. Thatsächlich änderte es indessen doch wenig an dem Bestand der Dinge. Als Grundsatz wurde aufgestellt, daß, was nicht aus dem Ertrage des Staatseigenthums, jenem der Regalien und Staatsmonopole, dann aus den mittelbaren Abgaben bestritten werden könne, durch eine unmittelbare Steuer zu decken sei. Als solche wurde eine allgemeine Vermögens- und Einkommenssteuer bezeichnet, letztere nach acht Klassen des Einkommens (von 30 Kreuzern bis 22 Gulden) zu erheben (1832). Eine durchgreifende allgemeine Revision der Kapital- und Einkommensansätze folgte; das steuerpflichtige Kapital war dadurch nahezu um die Hälfte erhöht, nach Meinung des Kleinen Rathes aber auch jetzt noch nicht hoch genug angegeben; öffentliche Kirchen-, Pfrund-, Schul- und Armengüter des Kantons, der Konfessionstheile und der politischen Kirchen- und Ortsgemeinden blieben von der Vermögenssteuer befreit; für Wittwen und Waisen wurde ein abgestufter Minderansatz bewilliget.

Trat in manchen Beziehungen Erleichterung für gewisse Klassen der Einwohner in Bezug auf mittelbare oder unmittelbare Steuern ein, so steigerte sich hiewieder von jetzt an der allgemeine Bedarf an Finanzmitteln für den Staat. Die Großen Räthe von 1803 bis 1830 mit Inbegriff ihrer staatswirthschaftlichen Kommissionen waren bedacht, von öffentlichen Lasten so viel als möglich den Gemeinden zur Bestreitung zu überlassen, mit kostspieligen Aufgaben und Unternehmungen sich so

wenig und so selten als möglich zu befassen. Den Kampf zwischen Fordern und Verfagen hat der zweite Band dieses Werkes erzählt. Die Frische des Zeitgeistes führte seither zum entgegengesetzten Verfahren hinüber. Was allgemeinen Belanges war, wurde den Gemeinden abgenommen und auf die breiten Schultern des Staates abgeladen. Auf diese Veränderung hin wirkte der Bestand einer unmittelbaren demokratischen Volksrepräsentation im Gegensatz zu dem früheren Gouvernementalsystem, das den Staat gleichsam dem Volk und den Gemeinden gegenüberstellte und den erstern thatsächlich bevorzugte. So entstand ein neues Gesetz über das Landjägerkorps, welches gesammte Kosten dieser Einrichtung den Gemeinden (Kreisen) abnahm und der Staatskasse auferlegte (1832); so die Uebernahme der Straßen auf Staatsrechnung und eine gute Zahl großartiger nützlicher Bauten und anderer Unternehmungen, von denen der Geschichtschreiber freudigen Sinnes Nachricht geben wird.

In der Kontrolle der Staatsverwaltung übte der Große Rath, in seinem Namen die staatswirtschaftliche Kommission, eine eiserne Strenge. Dem Amtsbericht über Verwaltung und Staatsrechnungen auf Ende 1831 stellte die genannte Kommission 87 Postulate gegenüber; auf ihren Antrag wurde die sonst übliche unverweilte Genehmigung der Rechnungen zeitweilig eingestellt. Die Kommission hatte nämlich eine sogenannte „Reservekasse" von 2 bis 3000 Gulden wahrgenommen, die bereits seit 1807 bestand und allein mit Wissen derjenigen Regierungsmitglieder fortgeführt worden war, die sich individuell mit Ueberwachung des Kassa- und Rechnungswesens zu befassen hatten. Ein Vorschuß aus der Liquidation der helvetischen Nationalschuld, soweit St. Gallen dabei betheiligt gewesen, hatte jener Kasse die Entstehung gegeben; Gewinn auf Wechseloperationen, Provision vom Stempelverkauf, Zinsen provisorischer Anleihen und Aehnliches, hatten sie genährt. Zum Nutzen der betheiligten Regierungsmitglieder war nichts verwendet worden; wohl aber wurden aus jener Kasse Honorare an Untergebene, Deckung erlittener Kassenverluste und Anderes, was man sich scheute, dem Großen Rathe mitzutheilen, bestritten.

Die Kommission, auf gleichzeitige und selbständige Berichterstattung der Regierung nicht achtend,[1]) enthüllte in ausführlichem Bericht das lange Sündenregister von 1807 bis September 1832, stellte eine Rechnung nach ihrem Befund, trug auf Ersatz des durch den Kassasaldo nicht gedeckten Mehrbetrages seitens sämmtlicher Mitglieder des Kleinen Rathes und auf Mißbilligung des Geschehenen an. Pfarrer Steiger als Minderheit beantragte: den wirklichen Vorstand der Finanzverwaltung, Regierungsrath Hermann Fels, in Anklagestand zu versetzen. Die übrigen anwesenden, zumal die jüngern, Mitglieder des Kleinen Rathes (Baumgartner saß in der Bundesrevisions-Kommission zu Luzern) lehnten die Verantwortlichkeit ab.

Es folgten äußerst belebte, für viele Mitglieder, besonders den zunächst betroffenen Hermann Fels, sehr empfindliche Diskussionen. Steiger beharrte auf seinem Minderheitsantrag: „Ich spreche mit Luther: ich kann nicht anders!" so rief der Pastor-Kantonsrath von Sennwald im Feuer der Rede aus. Hermann Fels, tief ergriffen von der Anklage, erhob sich, verwies auf seine dreißigjährigen treuen Staatsdienste, legte Regierungs- und Großrathsstelle nieder und verließ die Versammlung. Diese war einen Augenblick „wie versteinert";[2]) es regnete Vorwürfe gegen die kecke Minderheit. Endlich folgten die Abschlüsse: Verwerfung des Minderheitsantrages, Enthebung der Regierung von der Verantwortlichkeit, doch Tadels- und Mißfallensbezeugung zu Handen der betheiligten Regierungsräthe; die Ersatzforderung jedoch unterblieb. Die Differenz betraf wesentlich einen Posten von 4500 Gulden, welcher ein paar Jahre früher zu Gunsten der Baugemeinden für die neue Wildhauser Straße der Reservekasse enthoben worden war; der Große Rath nahm dessen Deckung auf das Budget des folgendes Jahres, stellte sich mit dem vom Kleinen Rath inzwischen selbst verrechneten und der Staatskasse bereits überlieferten Saldo zufrieden und

---

[1]) Sie hatte schon zwei Monate früher die Aufhebung der Reservekasse beschlossen, sobald die unbetheiligten Mitglieder Kenntniß von ihrem Bestand erhalten hatten.

[2]) „St. Galler Zeitung" vom 12. Dezember 1832.

ließ schließlich dem abgetretenen Regierungsrath und Alt-Landammann Hermann Fels eine ehrenvolle Entlassungsurkunde zukommen. Als dessen Nachfolger im Kleinen Rath wurde Daniel Steinmann von St. Gallen gewählt.

Noch hatte der Kanton die Probe von der Festigkeit seiner neuen Staatsordnung abzulegen. Einige Theile des Kantons litten noch an demokratischem Ueberreiz. Im Frühjahr 1833 verordnete die Regierung die Wahl der Bezirksmilitärgerichte seitens der militärpflichtigen Mannschaft, laut Gesetz über die Militärstrafrechtspflege. In Berneck verlangte die versammelte Mannschaft des Militärbezirks Rheinthal vor Allem Verlesung dieses Gesetzes und Abstimmung über Annahme oder Verwerfung desselben und verweigerte die Vornahme der Wahlen. Solches Begehren war unstatthaft; denn jenes Strafgesetz war bereits verfassungsmäßig in Kraft getreten. Die Wahlversammlung blieb erfolglos und mußte aufgehoben werden. Der Kleine Rath, angesichts einer gefährlichen Meuterei, welche die ganze gesetzliche Ordnung bedrohte, sah sich zu ernstem Vorgehen gezwungen und ließ, auf positives Gesetz fußend, kriminalrechtliches Verfahren eintreten. Aber die Vorgeladenen aus Oberrheinthal verweigerten, sich zu stellen; Andere verhinderten aufwieglerisch, durch Gewaltschritte gegen den diensthuenden Landjäger, die Verhaftungen.

Nach wiederholten ganz vergeblichen oberpolizeilichen Befehlen schritt die Regierung endlich exekutorisch ein, bot die bewaffnete Macht auf (an verschiedenen Waffengattungen bei 700 Mann mit 3 Stücken Geschütz), berief gleichzeitig den Großen Rath, der sofort, in starker Zahl versammelt, auf den Antrag Steiger's in imposanter Haltung einhellig die Maßnahmen der Regierung genehmigte (26. März). Noch Verfluß von kaum einer Stunde war die Verhandlung zu Ende. Zwei Tage nachher besetzte Steinmann als Regierungskommissär mit genannten Truppen Altstätten, wo der Widerstand seinen Hauptsitz gehabt. Nun trat allgemeine Unterwerfung ein; die Beschuldigten stellten sich freiwillig zur Einvernahme. Es folgten Spezialuntersuchungen im Ganzen über 27 Betheiligte; fünf zur Zuchthausstrafe Verurtheilte, alle von Altstätten, wurden

nach kurzer Strafzeit begnadiget, die Uebrigen alle amneſtirt (22. November 1834). Die Militärexekutionskoſten blieben zu Laſten des Staates. Solche Strenge und Milde vereint wirkten trefflich für die Kräftigung der Staatsordnung.

Aehnliche durch Demagogie hervorgerufene Verſtimmung wie im Rheinthal war auch noch in Obertoggenburg vorherrſchend; dort hatte ſich das Volk einen Bezirksammann gegeben, der ſtatt Geſetze und Verordnungen zu vollſtrecken, von Allem das Gegentheil that. Daher mußte auch hier die Regierung zu ſtrengen Maßregeln ſchreiten, in einzelnen Fällen durch ihre Mitglieder ſelbſt Hand anlegen zur Vollſtreckung, bis ſie endlich auf den Grund der Widerſetzlichkeit griff, nämlich den pflichtſcheuen Bezirksammann Joh. Kaſpar Böſch von Neu St. Johann in ſeinem Amt einſtellte und den wackern Bernhard Kuhn von Wildhaus als deſſen Stellvertreter berief, eine Maßnahme, mit der ſich das Volk alsbald ſo gut befreundete, daß es, nach wenigen Monaten Erfahrung über den Werth der Geſetzlichkeit, an der ordentlichen Bezirksgemeinde vom Mai 1833 jenen Stellvertreter durch eigene Wahl zum Bezirksammann erkor. Die erſten Maßregeln im Rheinthal, wie in Obertoggenburg, ſtellten endlich, zu allgemeiner Zufriedenheit, die volle Geſetzlichkeit im Kanton wieder her.

War ſchon der Große Rath von 1831 rüſtigen Schrittes vorgegangen, ſo wurde es nach den Wahlen von 1833, noch lebendiger in ſeinem Kreis. Die theilweiſe Wahlreaktion gegen den Verfaſſungsrath im Frühjahr 1831 rief einer Reaktion gegen das Großrathsperſonal von ebengenanntem Jahre. Ohne Parteiorganiſation (eine ſolche beſtand immer noch nicht) brachten die Bezirksgemeinden vom erſten Maiſonntag 1833 einen weſentlich erneuerten und verjüngten Großen Rath in's Amt. Infolge der Haupt- und einiger Nachwahlen erſchienen beinahe zur Hälfte neue, unter ihnen manche jüngere Mitglieder, auch ſolche, welche im Verfaſſungsrath eine bedeutſame Stellung eingenommen hatten; die Namhafteſten waren Advokat Wegelin, Diakon Ehrenzeller, Poſtdirektor Specker, Dr. Auguſt v. Gonzenbach, dieſe aus St. Gallen; Dr. Bärlocher von Thal (ſpäter in Rorſchach wohnhaft), Advokat Dr. Johannes Weder, Advokat

Joh. Baptiſt Gruber aus dem Rheinthal; Henne, Franz Anton Good, Rudolf Oberli, Baddirektor Egger, Staatsſchreiber Bernold, aus dem Bezirk Sargans; Bernhard Kuhn, Pfarrer Seifert in Ebnat, Advokat Weber in Lichtenſteig, Koller von Bütſchwyl, aus dem Toggenburg; Alt-Regierungsrath Kl. v. Saylern aus Wyl; Felix Helbling und Oberſtlieutenant Rickenmann von Rapperſchwyl. Manche ältere Männer von hoher Stellung und von Einfluß ließen ſich nicht mehr in die Wahl nehmen oder lehnten ab, ſo die Brüder Dominik und Ignaz Gmür im Gaſter, Schaffhauſer und Schildknecht im Bezirk Goßau. Andere Angeſehene aus der alten Schule wählte das Volk nicht mehr; dieſes Schickſal hatten auch mehrere Demokraten, welche im Dezember 1830 der Volksherrſchaft eine Gaſſe gemacht hatten. Statt bloß eines Geiſtlichen, waren jetzt deren vier im Großen Rath, drei reformirte und ein katholiſcher; neben Pfarrer Steiger, Ehrenzeller von St. Gallen und Seifert von Ebnat, Felix Helbling von Rapperſchwyl.

Die bewegenden Charaktere, den Verbeſſerungen und Neuerungen hold, hatten nun überwiegend die Oberhand; die ſtabile, zurückhaltende Partei war entſchieden zu machtloſer Minderheit herabgedrückt. An die Stelle der demokratiſchen und ariſtokratiſchen Elemente trat eine ſtarke „liberale“ Mehrheit, von der ein Theil bereits zum entſchiedenſten Eingreifen in alle öffentlichen Verhältniſſe geneigt war, der erſte Anſatz der „radikalen“ Partei des Kantons St. Gallen.[1]) Die Stelle Gmür's im Kleinen Rath lehnte der glänzend gewählte Fr. Ant. Good von Mels ab, nach ihm auch Kl. v. Saylern. Der Drittgewählte, Felix Helbling, nahm nach einigem Sträuben an.

Die Rüſtigkeit beider Behörden, des Großen und des Kleinen Rathes, wirkte günſtig zurück auf die Landſchaften und Gemeinden. Im Großen Rathe fuhr die neu eingetretene junge Schule ſofort ſtürmend über das Reglement her; denn noch hatte es ein Stück alter Heimlichkeit geborgen und gehegt: die

---

[1]) Im Kanton St. Gallen beſtehe bereits „eine formidable Radikalphalanx, die Vieles erſchwert, Chef Dr. Henne,“ ſo ſchrieb Baumgartner an Bürgermeiſter Heß von Zürich (19. Mai 1833).

geschlossenen Sitzungen für die Behandlung der diplomatischen Sachen, namentlich der Instruktionen für die Gesandtschaft zur Tagsatzung. Mit Eile wurde zur Revision des Reglements geschritten, jene Vorschrift wesentlich abgeändert. Dieses neue Reglement beschränkte die oft mißbrauchte Redefreiheit: jedem Mitglied wurde in gleicher Sache nur noch dreimaliger Vortrag gestattet. Der mißfällig gewordene Radschuh bei der Fassung von Beschlüssen (die erforderliche Mehrheit von 76 Stimmen) wurde beseitigt; es solle, so hieß es nun, die absolute Mehrheit der jeweiligen Anwesenden zur Schlußfassung genügen; bei Anwesenheit von weniger als 90 Mitgliedern aber wurde der Große Rath als beschlußunfähig erklärt (15. Februar 1834).

Bald traf der nämliche Große Rath noch eine Maßnahme, die streng genommen in die Verfassung gehört hätte. Bezirks-, politische und andere Gemeindeversammlungen waren doch nicht so zahlreich besucht, als es für Schaffung und Erhaltung gesunder Zustände wünschbar schien. Nach mehrjährigem Kampf kam endlich ein Gesetz zu Stande, welches das Erscheinen an jenen politischen Versammlungen als Bürgerpflicht erklärte, unentschuldigt Ausbleibende mit Geldbußen bedrohte (23. April 1835); Hauptzweck war, auch die bequeme oder vornehmthuende, oder überhaupt schwierige Klasse der Bürger zur Betheiligung an den öffentlichen Angelegenheiten herbeizuziehen und die Zahl der hinterrücks schmähenden Tadler zu vermindern.

Was in Bausachen während früheren Jahren so oft verlangt worden, brachte die neue Regierung zur Ausführung (1831). Sie beantragte die Aufstellung eines sachkundigen Technikers für den Straßen- und Wasserbau. Der Große Rath half eifrig mit. Der österreichische Ingenieur Aloys Negrelli, heimatlich aus Südtirol, folgte dem an ihn ergangenen Ruf. (Ende August 1832.) Unter eingreifender Leitung Baumgartner's, dem jenes Bausach zugewiesen war, wurde die neue durch die Verfassung selbst begünstigte Straßenordnung geschaffen, und wurden die bereits beschlossenen Bauten zur Ausführung gebracht, andere eingeleitet.

Die Straße über den Wildhauser Paß war vollendet und in Betrieb; aber mit den übrigen Bauten im Toggenburg hatte

es nicht vorwärts gehen wollen. Die Energie früher genannter patriotiſcher Männer im Toggenburg reichte nicht aus;[1]) es mußte theilweiſe Staatsbau mit etwelchem finanziellen Beitrag dazukommen. Nach mehrtägigen äußerſt lebhaften Berathungen verfügte der Große Rath abſchließlich: Die neuen Richtungen der Straße beſtimmt der Kleine Rath; die Gemeinden ſind pflichtig, ſich an dieſelben zu halten; gegen Vergütung des Koſtenanſchlages mögen ſie den Bau dem Staat überlaſſen. Die ſchwierigen Straßenbauten im Quartier Gonzenbach, dann in den Gemeinden Krummenau, Stein und Alt St. Johann, übernimmt der Staat ſofort auf eigene Rechnung, gegen Vergütungen ſeitens der Baupflichtigen, welche im Ganzen ſich auf 37,000 Gulden beliefen. Die Strecke von Oberglatt bis Goßau, dann der Straßenbau von Gams an den Rhein, wurden mit in die Entwürfe gezogen (8. Juni 1833.)[2]) Das Alles zuſammen war ein großes nützliches Werk. Das ganze Gebiet von Wyl und Goßau aus längs der Thur aufwärts, dann über Wildhaus bis an den Rhein, wurde mit einer den Verkehr weſentlich erleichternden, an den vielen äußerſt ſchwierigen Stellen in möglichſt niedriges Gefälle gebrachten Hauptſtraße ausgeſtattet. Von Gams auswärts wurde die gerade Richtung nach Haag und Bendern den Konkurrenzlinien über Sax und über Grabs vorgezogen; die Toggenburger wollten die unmittelbarſte Verbindung von ihrem Mittelpunkte (Lichtenſteig-Wattwyl) aus mit Feldkirch, und ſie ward ihnen.

Die meiſten der erwähnten Bauten kamen von 1833 bis 1835, die Straße Gams-Haag an den Rhein im J. 1836 zur Ausführung. An dieſelben ſchloßen ſich dann die Vollendung der Neubauten und Straßenkorrektionen von Wattwyl über Ricken und St. Gallenkappel bis in die Stadt Rapperſchwyl mit drei neuen großen Brücken, endlich, da Utznach und Schmerikon über dieſe Konkurrenzſtraße erſchraken, der Bau einer beinahe ganz neuen Straße von Bildhaus durch die Gebiete von Gomis-

---

[1]) Vergl. Bd. II., S. 545.

[2]) Von dieſem Tage datirt der offiziell bekannt gemachte Beſchluß; in Wirklichkeit kamen die Hauptverfügungen erſt am 10. Juni zu Stande.

wald und Utznach bis über Schmerikon hinaus an die Ricken-Jona-Rapperschwyler Straße. Zu dem Bau der neuen Straße von Bildhaus über Utznach hinab hatte jeder der drei Gemeinden Gomiswald, Utznach und Schmerikon 7000 Gl. beizutragen; allfällige Mehrkosten jeder Art übernahm Schmerikon; denn es galt dieser Gemeinde, ihren Land- und Seetransit möglichst zu vermehren (18. März 1833). Alte Weggeldsgemeinsamkeit der sieben Gemeinden der ehemaligen Landschaft Utznach wurde aufgehoben, der bezügliche Fond unter gesammte sieben Gemeinden vertheilt; der weitere Ertrag des Weggeldes fiel allein den straßenpflichtigen Gemeinden auf der Utznacher Straße zu; für die Straße über St. Gallenkappel wurde das von der Tagsatzung bewilligte neue Weggeld zur Anwendung gebracht (1832).

Endlich schritten Regierung und Großer Rath zu der allgemeinen Straßenzentralisation. Je nach ihrer Wichtigkeit wurden die Hauptstraßen in solche erster und zweiter Klasse eingetheilt; es wurde der Unterhalt aller, inbegriffen die eben erwähnten neuen Straßen im Toggenburg, im Werdenbergischen und im Linthgebiet, dann die meisten Brücken, vom Staate übernommen (Gesetz vom 30. Januar 1834). Die Ausführung folgte im nächsten Jahr. Von nun an waren alle Gemeinden des Kantons des lästigen Straßenunterhaltes enthoben und konnte die Staatsverwaltung selbst ihn wohlgeordnet und befriedigend betreiben.[1]) Eine allgemeine Verwaltungsorganisation lieferte hierzu die Mittel; selbst die stattlichen Stundensteine prangten, wie im großen Gebiet der alten Republik Bern, nun auch am Rande der Straßen des neuen Freistaates St. Gallen. Die Ausführung aller erwähnten Bauten und Vorkehrungen war nahezu ganz vollendet, als Negrelli, durch seine Leistungen im Kanton St. Gallen zu hohem Rufe gelangt, ausschied, sodann größeren und ergiebigeren Wirkungskreis, zuerst in Zürich,

---

[1]) Die Zentralisation der Straßenverwaltung wurde von einer Expertenkommission, an deren Spitze Jak. Laurenz Custer gestanden, schon im April 1807 vorgeschlagen, damals erfolglos. Laut jenem ersten Befund hätten die Gemeinden dem Staat für die Uebernahme der Straßen Entschädigung zu leisten gehabt.

ſpäter in Oeſterreich erhielt. Ihm folgte F. W. Hartmann aus Baiern, der fürder lange Jahre das dornichte Amt eines St. Galliſchen Straßen- und Waſſerbauinſpektors mit Erfolg verwaltete (1836).

Die Rechtsverhältniſſe des Privateigenthums gegenüber dem Straßen- und Waſſerbau und andern Baubedürfniſſen verfaſſungsmäßig zu regeln, erließ der Große Rath das erſte vollſtändige Geſetz über Expropriation; das Recht hiezu wurde nebſt dem Staat, auch den politiſchen und Ortsgemeinden zuerkannt; es wahrte ſorgfältig die Entſchädigungsanſprüche der Eigenthümer (1835).

Mit der Zentraliſation der Straßenverwaltung ging jene der Weg- und Brückengelder und der Zölle Hand in Hand; ſo wollten es die Verfaſſung und das ſchon erwähnte Straßengeſetz. Die Weggelder waren zahlreicher als die Waarenzölle; hier und da ſtak in den Tarifen ein ſeltſames Gemiſch von beiderlei Gebühren. Die nach Ausführung der Maßnahme verfaßte Ueberſicht dieſer geſammten Gefälle brachte im Ganzen achtzig verſchiedene Zoll- oder Weggeldsbezügen zu Tage, davon im Bezirk St. Gallen 1, im Bezirk Tablat 2, Rorſchach 8, Unterrheinthal 8, Oberrheinthal 5, Werdenberg 7, Sargans 13, Gaſter 5, Seebezirk 10, Obertoggenburg 1, Neutoggenburg 4, Alttoggenburg 3, Untertoggenburg 2, Wyl 9, Goßau 2. Der Bezugsſtationen waren noch mehrere. Auch ſind in obiger Aufzählung einige Lokalzölle, welche vor der Hand den Gemeinden verblieben, nicht gerechnet.[1]) Dieſe Waarenzölle mußten eingelöſet, d. h konnten nur gegen Vergütung der kapitaliſirten Ertragsſumme zu Handen des Staates gezogen werden; die betheiligten Gemeinden ſtellten in der Folge eine Geſammtforderung von 94,014 Gl. an den Staat, was dann zwiſchen dieſem und einigen der Anſprecher zu koſtſpieligen Prozeſſen führte; an Rapperſchwyl allein mußte infolge Richterſpruches die große Summe von 35,000 Gl. entrichtet werden; in der Freude ob des klingenden Sieges verlieh die Genoſſeugemeinde

[1]) Amtsbericht des Kleinen Rathes über 1835.

ihrem Anwalt, dem Advokat Gruber, das Bürgerrecht von Rapperſchwyl.

Dem Waſſerbau wurde in allen Landesgegenden ſtete Aufmerkſamkeit gewidmet; der Hafen zu Rorſchach erhielt eine anſehnliche Erweiterung durch Anlegung eines neuen Rundammes in nordöſtlicher Richtung; dafür Geldverwendung 19,582 Gl. Die Regulirung des Rheinſtromes ward unter der neuen Regierung zur unbeſtrittenen Aufgabe der Staatsverwaltung; die Vorarbeiten dafür wurden bis Ragatz hinauf fortgeſetzt; den thätigſten und bedürftigſten der baupflichtigen Gemeinden verlieh der Staat für wichtige Uferſchutzbauten alljährliche Beiträge an Geld (Wuhrprämien). In ältern Zeiten ſtaken nicht blos die Gemeinden an der Linth und am Wallenſee im Sumpf; im obern Theil des Sarganſerlandes ſtand es nicht beſſer. Dort hatte der ganz und gar ungeregelte Lauf der Saar den öſtlichen Theil des Gebietes durch Verſumpfung entwerthet und unwirthlich gemacht. Man ſah ſich um Abhilfe um; ein erſter Plan des Ingenieurs Lanicca kam in Verhandlung. An einer Konferenz zahlreicher Abgeordneten der betheiligten Gemeinden in Sargans (11. Januar 1834) kamen unter Leitung Baumgartner's die Grundlinien zu einem Vertragsentwurf behufs Ausführung der Korrektion zu Stande, die jedoch ſpäter die Genehmigung nicht ſeitens aller Gemeinden erhielten.

Nach mehrjährigen Verzögerungen gelangte endlich das Denkmal zu Ehren Eſcher's am Biberlikopf bei Weſen zur Ausführung; der Molliſerkanal erhielt amtlich die Bezeichnung Eſcherskanal.[1]) Am 29. Auguſt 1833 wurden der Familie Eſcher's die beſchloſſene Dankesurkunde nebſt ſieben goldenen Gedenkmedaillen eingehändiget. Die Liquidation des Linth-Unternehmens nahm noch längere Jahre in Anſpruch; mit dem J. 1835 begann die Einlöſung der Aktien; viele derſelben

[1]) Beſchluß der Tagſatzung vom 21. September 1832. Die Inſchrift auf dem Denkmale lautet: Jo. Conrado Eschero Lindemagico paludibus siccatis de patria bene merito ob cives servatos honoris et virtutis causa populus helveticus ex Conventus decreto posuit. MDCCCXXXII. Vergl. Bd. II., S. 479.

wurden dem Unternehmen ganz oder theilweise geschenkt. Im J. 1846 folgte die Schlußrechnung; die Linthverwaltung hatte an Boden-Mehrwerth 448,028 Fr. eingenommen. Von 1836 an war Johann Zweifel von Maseltrangen Mitglied der Linthkommission für St. Gallen.

Eine St. Gallische Armenkolonie an der Linth war nicht entstanden, und wollte man auch jetzt nicht. Ueber denjenigen Theil des russischen Kaisergeschenkes, welcher kapitalisirt worden,[1]) mußte daher andere Verfügung getroffen werden. Dieser „Rubelfond" war inzwischen zu 18,767 Gl. 39 Kr. angewachsen. Der Große Rath überwies den dritten Theil dieser Unterstützungsgelder an den Kantonalarmenfond, und schied die andern zwei Dritttheile den gesammten Toggenburger Gemeinden nebst Amden und Weesen zu, für welche ursprünglich die Vergabung vorzugsweise gemacht worden; die Ausscheidung zwischen den Gemeinden hatte nach der Volkszahl zu geschehen; das Empfangene hatte jede Gemeinde entweder dem Armen- oder dem Schulfond einzuverleiben (15. Juni 1833). In ähnlicher Weise wurde ein älterer Fond, genannt „Armenkasten", getheilt (Betrag 31,384 Gl.); durch Vertrag zwischen dem Staat und der katholischen Korporation wurden $^2/_5$ dem Kantonalarmenfond, $^3/_5$ dem katholischen allgemeinen Fond zugeschieden (18. Oktober 1834).

Für freie Niederlassung wurde das Mögliche gethan. Vermöge Gegenrechtes wurde sie den Bürgern der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Solothurn, Basel-Land, Appenzell A. R., Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf gewährt; den Bürgern der übrigen Kantone mußte sie infolge der Verfassung versagt werden, weil in dortigen Gebieten gegenrechtlich freie Aufnahme und Behandlung der St. Galler nicht zugestanden wurde. Den Bürgern dieser Kantone, die das Gegenrecht nicht gewährten, wurden weit höhere Niederlassungstaxen auferlegt, als den übrigen. In Verbindung hiemit stand ein neues Niederlassungs- und Fremdenpolizeigesetz (verfaßt von W. Näff), besonders berechnet, fernere Heimathlosigkeit für die Zukunft zu verhindern. In der Bürgerschaft der Stadt

[1]) Vergl. Bd. II. Seite 456.

St. Gallen waltete große Abneigung gegen die freie Niederlassung, besonders gegen die Aufnahme schweizerischer Handwerker.[1]) Die Sünden der Vergangenheit tilgte ein großmüthiges Gesetz für Einbürgerung der „Geduldeten", gewöhnlich Heimathlose genannt Sie wurden auf die Gemeinden vertheilt, in dortige bürgerliche Rechte eingesetzt, zugleich mit dem Kantonsbürgerrecht beschenkt (23. April 1835). Am Tage der Vollziehung (24. September gl. J.) zählte der Kanton 784 Geduldete; unentgeltlich eingebürgert wurden von diesen 593; die übrigen 191 (Alte, Gebrechliche und Kriminalisirte, welche das Gesetz von der Maßregel ausnahm) blieben in ihren bisherigen Verhältnissen und bezogen nöthige Unterstützung von Staats wegen bis zu ihrem Tode.

Gleichzeitig kam ein vollständiges Gesetz über das Armenwesen zu Stande (30. April 1835); als Regel blieb die Besorgung des Armenwesens in den Händen der Ortsgemeinden oder der konfessionellen Genossenschaften; wurden aber Armensteuern der politischen Gemeinde nöthig, so ging das Recht der Armenverwaltung an den Gemeinderath über. Das mit dem Armenwesen in naher Verbindung stehende Gesetz „über Beschränkung der Heirathen",[2]) blieb unverändert; ein Antrag auf Revision desselben wurde vom Großen Rath zurückgewiesen (1831). Die allgemeine Kantonshilfskasse wurde beibehalten, für das Landjägerkorps mit jährlichem Beitrag aus dem Kantonalarmenfond eine Invalidenkasse errichtet. Als die Schweiz und mit ihr der Kanton St. Gallen sich von der Cholera bedroht sah, wurden außerordentliche Sanitätsmaßnahmen gegen Einschleppung dieser Pest getroffen und Hülfe für die Noth eingeleitet. Die heilsame Wirksamkeit der Sanitätsbehörde wurde, wenn auch unter theilweise veränderter Organisation, fortgesetzt.

Der Verfassung auch in Sachen der „Monopole" Genüge zu thun, wurde das Rhodfuhrwesen im Bezirk Sargans und die privilegirte Beförderung der Badgäste von Ragatz nach

---

[1]) Belegt durch ein Schreiben des nachherigen Regierungsrathes Steinmann an Baumgartner, nach Luzern, d. d. 16. März 1832.

[2]) Vergl. Bd. II. S. 458.

Pfäfers aufgehoben und jegliches einschlägige Gewerb freigegeben (9. März 1833). Von nun an hörte das pflichtige Umladen der Frachtgüter in Ragatz auf, und es konnte jeder Bewohner des Kantons das Fuhrwesen im Sarganserlande betreiben; dortige Ortsbürger verloren das Vorrecht; ebenso die Bürger von Ragatz, Pfäfers und Valens das Vorrecht der ausschließlichen Beförderung der Badgäste und ihrer Effekten nach Bad Pfäfers. Völlig freigegeben wurde auch, durch Aufhebung des Gesetzes von 1829, die Ausbeutung der Braunkohlengruben im Utznacherland und der Verkehr mit diesem Brennmaterial; die Staatsgewalt beschränkte sich auf polizeiliche Sicherstellung von Personen und Eigenthum, in wie weit solche durch jenen Bergwerksbetrieb gefährdet werden mochten (Ende 1832). Eine schwere Aufgabe war die Ausführung des räthselhaften Verfassungsartikels über den Schutz der Handwerker; das Gewerb blieb frei, der Zunftzwang fern; doch wurden Handwerksgesellschaften organisirt und auf Mehrheitsbeschlüsse die Minderheit ebenfalls zum Beitritt verpflichtet; die Bestimmung jener Gesellschaften war vielseitige Obsorge für die Handwerksinteressen; der Gesetzgeber schützte soviel möglich gegen Einfuhr auswärts verfertiger Handwerksartikel (1832).

Neben der politischen Rührigkeit von Behörden und Volk ging eine fast fieberhafte Erregtheit in konfessionellen und kirchlichen Dingen einher; solches doch zumeist auf katholischer Seite. Die Schleusen einer übersprudelnden Presse waren geöffnet. Wie sollte Einhalt geschehen gegenüber einer Bewegung, die weit über die Grenzen der Schweiz hinaus reichte, ja wesentlich von Deutschland her in die Schweiz hineingebracht worden? Die konfessionelle Autonomie, wie die Jahre 1814 und 1816 sie geschaffen, war durch die Verfassung von 1831 bestätiget; die wirkliche Mehrheit des Volkes war auch jetzt noch für sie, aber eine Menge aufgeweckter Geister setzte die schon in den zwanziger Jahren begonnene Opposition gegen Wesen und Form jener Autonomie fort, und dieser Widerstand wuchs von Tag zu Tag.

Ohne erhebliche Schwierigkeiten kam der Kanton zu einem neuen „konfessionellen Gesetz". Zwar tauchten Anträge auf

wichtige Neuerungen auf, ſo die von Katholiken und Proteſtanten verſchiedener politiſchen Stellungen und Anſichten unterſtützte Forderung, die Organiſation der beiden Konfeſſionen nicht wieder von den konfeſſionellen Großrathskollegien, ſondern von eigens durch die Bevölkerung jeglicher Konfeſſion zu beſtellenden Behörden ausgehen zu laſſen. An jenen Großrathskollegien wurde getadelt, daß ſie theilweiſe das Ergebniß gemiſchter Wahlverſammlungen ſeien. Ganz abweichend wollten Andere die Großrathskollegien zwar ebenfalls abſchaffen, dann aber die konfeſſionellen Verwaltungsbehörden von einer höhern Staatsbehörde wählen laſſen. Zugeſtändniſſe im einen oder im andern Sinne hätten zu noch größeren Organiſationswirren geführt, als diejenigen waren, mit welchen man bereits zu kämpfen hatte. So überwog die Beibehaltung der Grundlage von 1816. Es wurde Aufgabe der Großrathskollegien, die beiden konfeſſionellen Organiſationen zu entwerfen und zur Sanktion an den Großen Rath einzubringen; durch die Annahme dieſer Vorſchrift war wohl auch entſchieden, daß genannte Kollegien auch ferner die Oberbehörden beider Konfeſſionsverwaltungen ſein ſollten, und ſo wurde es auch wirklich vorgeſchrieben; es wurden die Sanktions- und Plazetverhältniſſe gegenüber den beiden Konfeſſionen und den kirchlichen Behörden aufrecht erhalten, alle bisher geübten Anſprüche des Staates in dieſen Angelegenheiten erneuert und bekräftiget, theilweiſe noch in ſtrengere Form gebracht. So wurde vorgeſchrieben, daß das jeweilige Plazet zugleich mit der bezüglichen kirchlichen Verordnung bekannt gemacht werden müſſe; auch wurde die obrigkeitliche Beeidigung der Geiſtlichen (Nicht-Kantonsbürger) für Beobachtung der Landesgeſetze verordnet; thatſächlich war ſie ſchon vorangehend, namentlich in den Zeiten der Mediationsverfaſſung, geübt worden. In Hinſicht der Matrimonialgerichtsbarkeit wurde das kirchliche Moment von dem bürgerlichen ſorgfältig ausgeſchieden: dem konfeſſionellen (kirchlichen) Richter blieb die Judikatur über Löſung des Ehebandes; dem Zivilrichter hinwieder wurde die Kompetenz über ökonomiſche Fragen in Eheſtreitſachen zugeſchieden. Das frühere Geſetz über ſchiedsrichterliche Austragung von Streitigkeiten zwiſchen Korporationen

beider Religionstheile von 1816 wurde aufgehoben. Dagegen ist das Verkommniß vom gleichen Jahr über Unterhandlungen in Bisthumssachen mit Stillschweigen übergangen,[1]) aus dem einfachen Grund, weil es als thatsächlich beseitigt angesehen ward.

Für das Erziehungswesen wurde abermals jedem Konfessionstheil die Aufstellung einer eigenen Behörde auferlegt, der Beitrag aus der Staatskasse verdoppelt (4000 Gl. jährlich für jede Konfession). Das ist das zweite konfessionelle Gesetz des Kantons (26. Februar 1842). Ihm folgte die Vollziehungsverordnung über die Beeidigung der Geistlichen (Nicht-Kantonsbürger); vor Leistung des bürgerlichen Eides durfte keiner seine kirchlichen Amtsverrichtungen antreten; sodann eine Verordnung über die Ausübung des Plazets; durch diese wurde die Publikation kirchlicher Bekanntmachungen ohne Plazet mit korrektioneller Strafe bedroht (1833).

Nachdem durch das konfessionelle Gesetz die Grundlage zu der Organisation der beiden Konfessionsgenossenschaften gelegt war, ging der Kampf in die konfessionellen Behörden selbst über. Auf katholischer Seite gab es ein wichtiges Provisorium. Gmür, Reutti und Falk, die zu den einflußreichsten Gliedern des katholischen Administrationsrathes gehört hatten, mußten laut Verfassung aus dieser Behörde austreten; das Präsidium erhielt (August 1831) Schaffhauser. Was man so oft als „Allmacht" des Administrationsrathes oder vollends seines Präsidenten allein taxirt hatte, hörte auf. Die erwähnte Opposition, meist aus jüngern Männern geistlichen und weltlichen Standes bestehend, wollte auch ihre Wiederkehr verhindern und verlangte daher gründliche Theilung der Verrichtungen jener Behörde; mit dem Erziehungswesen solle sich dieselbe gar nicht mehr befassen; mit Kirchlichem auch nicht, sondern nur mit dem rein Oekonomischen. So hätten, selbständig neben einander, drei katholische Behörden aufgestellt werden sollen: ein Erziehungsrath, ein Kirchenrath und ein Oekonomierath, alle übrigens dem katholischen Großrathskollegium untergeordnet. Besonders lebhaft hatte man, noch bevor das oben erwähnte konfessionelle

[1]) Band I., S. 419.

Gesetz erlassen worden, wenigstens die Errichtung eines eigenen katholischen Erziehungsrathes gefordert. Petitionen aus mehrern katholischen Gemeinden im Rheinthal und seitens der „Regiunkel" Rapperschwyl, hier die Priester Felix Helbling und Christoph Fuchs an der Spitze, unterstützten diese Forderungen; auch mehrere Landkapitel hatten die drei katholischen Behörden, also auch einen katholischen Kirchenrath, verlangt.

Die neue katholische Organisation entsprach theilweise; der katholische Erziehungsrath wurde selbständig neben dem Administrationsrath aufgestellt, hingegen wurde die Ansicht, daß auch Oekonomisches und Kirchliches getrennt werden sollen, zum Schweigen gebracht. Die frühere Ausschließung der eingebürgerten Geistlichen von der Wählbarkeit in den Administrationsrath wurde aufgehoben; [1]) in den Erziehungsrath wurden geistliche und weltliche Kantonseinwohner (abgesehen davon, ob sie Kantonsbürger oder nicht) als wählbar erklärt. Der Administrationsrath behielt, und zwar ausführlicher bezeichnet und festgesetzt, seine weitern Befugnisse in kirchlichen Sachen gemischten Forums, dazu auch die Verwaltung des katholischen Gymnasial- und Lyzealfondes. Ernst spricht ein Schlußsatz der neuen Organisation die Vorschrift aus: „Das der katholischen Korporation des Kantons zugehörige Kapitalvermögen darf keiner Vertheilung unterworfen werden" (Art. 52). Die Geschäftsformen für das katholische Großrathskollegium gestalteten sich nach den im allgemeinen Großen Rathe gültigen Vorschriften: es wurde daher auch die Oeffentlichkeit der Sitzungen als Regel vorgeschrieben (Organisation vom 4. März 1833, genehmiget vom Großen Rath am 8. gl. M.).

Durch die allgemeinen Wahlen vom Frühjahr 1833 hatte auch das katholische Großrathskollegium eine von der früheren wesentlich abweichende Zusammensetzung erhalten; Ansichten und Bestrebungen der ehemaligen Opposition hatten jetzt eine Mehrheit. Der alte Administrationsrath, wie er noch vom August 1831 bis Juni 1833 unter Schaffhausen bestanden, hatte ganz abzutreten. Im Geist erwähnter neuen Mehrheit wurden nun

[1]) Vergl. Bd. II., S. 511 und 512.

auch die verwaltenden und vollziehenden Behörden gewählt. Der Administrationsrath wurde aus Männern bestellt, die mit mehr oder weniger scharfem Gepräge der sogenannten josephinischen Richtung angehörten, Kl. v. Saylern an der Spitze, neben ihm Wirth, Franz Anton Good, Anton Lüchinger, Oberstl. Dominik Gmür, Oberstl. Joh. Baptist Rickenmann, Dr. Bärlocher, Dekan Wölfli und Dr. Zurburg. Schildknecht und der Veteran Schaffhauser hatten abgelehnt. So war hier Alles neu, die alte „Herrschaft" nun ganz beseitiget (Juni 1833). Vor Allem neu aber war der gleichzeitig gewählte katholische Erziehungsrath: Henne, Hungerbühler, Weder, Mathis, Verhörrichter (früher Advokat) Guldin; dazu die geistlichen Mitglieder, die Pfarrer Heinrich in Altstätten und Zürcher in St. Gallen. Henne wurde mit der Präsidentschaft betraut.

Auf Ende März 1831 hatte der ehemalige Administrationsrath ein katholisches Gesammt-Korporationsvermögen von 1 ½ Millionen Gulden verrechnet, in welcher Summe die Waldungen zu 50,000 Gl. angeschlagen. Die neue aus den Wahlen von 1833 hervorgegangene Verwaltungsbehörde war bald auf theilweise veränderte Verwendung der Fonde, auch auf manche andere Neuerungen bedacht. So entstanden Beschlüsse des katholischen Großrathskollegiums, von denen der eine 50,000 Gl. für Aufbesserung zu gering dotirter Pfarrpfründen, ein anderer 100,000 Gl. für Vermehrung der Primarschulfonde oder für Gründung solcher, wo noch keine vorhanden, bestimmte. Viele Vorwürfe regnete es bei diesen Anlässen auf den alten Administrationsrath: er habe in jenen Beziehungen die ursprünglichen Dotationsgesetze von 1805 unvollzogen gelassen. Es wurde die Veräußerung des Grundbesitzes der katholischen Pfründen verordnet, damit die Bepfründeten hinfür ihre Einkünfte in Baar beziehen möchten (1834).

Weitläufige Verordnungen regelten die Anstellung von Priestern auf die katholischen Pfründen, beziehungsweise Entfernung derselben von den Pfründen, die Pastoration der Kapuziner aus den Klöstern in Wyl, Rapperswyl, Mels, Appenzell, Näfels, Frauenfeld, Feldkirch und Bregenz, die Verwaltung und Sicherung der Güter der katholischen Kirchen, Pfründen,

Schulen, Stipendien, Klöster, Landkapitel und der geistlichen und frommen Stiftungen, sowie das einschlägige Rechnungswesen; Klöster insbesondere mußten alljährlich „spezifizirte" Rechnungen über das Gesammte ihrer Oekonomie, inbegriffen den Ausweis über den Vermögensstand, einreichen (1834).

Das bereits 1809 und 1812 im Grundsatz aufgehobene Kloster in St. Georgen [1]) wurde nun auch in seinem personellen Bestand aufgelöst; die fünf noch übrigen sehr bejahrten Frauen wurden pensionirt, das liquide Vermögen dem allgemeinen katholischen Fond einverleibt (1834).

Die Nuntiatur, die früher geschwiegen, erhob Einsprache auf Grund des Art. XII. des Bundesvertrages von 1815, und des päpstlichen Oberaufsichtsrechtes; die Regierung erwiederte durch den Vorort: bundesmäßige Verpflichtungen habe der Kanton nur gegenüber den andern Bundesgliedern eingegangen; auf das schon vor dem Bundesvertrag von 1815 aufgehobene Kloster finde dieser ohnehin keine Anwendung, und überdies habe St. Gallen gegenüber der kirchlichen Oberbehörde jeweilen, gleich andern ganz katholischen Staaten, das selbständige Verfügungsrecht in Klostersachen gewahrt. Dabei hatte es sein Bewenden.

Der Fortbestand der bekannten zehn übrigen Frauenklöster wurde zwar bestätigt, doch einigermaßen erschwert durch Begehren von höherer Altersstufe für den Eintritt in das Noviziat und die Profeßablegung; für letztere wurde das zurückgelegte 24ste Jahr verlangt. Und wieder aus Furcht vor der „todten Hand" wurde festgesetzt, daß als Aussteuer den Klöstern keine Liegenschaften zugebracht werden dürften; die Beichtiger mußten von nun an aus der Klasse der Weltgeistlichkeit gewählt werden. Für den Fall, daß einzelne Klöster wegen Rückgang des Vermögens oder mangelnder Gliederzahl „ihrer klösterlichen Bestimmung nicht mehr genügen könnten", wurde die freie Verfügung des Kollegiums über das liquid werdende Vermögen des betreffenden Klosters vorbehalten (Verordnung des katholischen Großrathskollegiums vom 20. Februar 1835, vom Großen Rath genehmigt am 24. gl. M.).

---

[1]) S. Band I. Seite 249 und 250.

Diese Verordnungen insgesammt waren im Wesentlichen nur Fortsetzung dessen, was schon zur Zeit der Mediationsakte, dann unter dem konfessionellen Gesetz von 1816 vorgeschrieben oder sonst geübt worden war; doch waren sie in ihren Einzelnheiten weit vollständiger dem josephinischen Verwaltungs- und Regierungssystem angepaßt, das in Oesterreich und in andern benachbarten deutschen Staaten galt und zur Anwendung kam. Jener zahlreiche Theil der katholischen Geistlichkeit, bei welchem die sogenannte freisinnige Richtung vorherrschte, war mit dem Gang der Dinge einverstanden, hatte ihn wohl theilweise selbst hervorgerufen oder gefördert. Im Jahre 1836 befaßte sich die St. Gallisch-Appenzellische „gemeinnützige Gesellschaft" mit der Frage der Errichtung weiblicher Erziehungsanstalten. Rektor Federer behandelte den Gegenstand und befürwortete die Verwendung des Vermögens der St. Gallischen Frauenklöster zu jenem Zweck; die Gesellschaft reichte das Referat an den Großen Rath ein. Dieser aber ließ mit Recht die unüberlegte Eingabe auf sich beruhen.

Wie im Großen Rath und im katholischen Großrathskollegium, so hatte im Laufe von 1833 eine radikale Fraktion im katholischen Erziehungsrath Sitz und Stimme erhalten; ja hier, im Gebiete des Erziehungsrathes, übte sie ihren meisten Einfluß. Seine Häupter waren erklärte Gegner der Zustände, welche sie vorfanden. Sofort legten sie Hand an's Werk zu deren Umgestaltung, namentlich der katholischen Gymnasial- und Lyzealanstalt, wie sie aus den Stiftungen von 1808 bis 1810 hervorgegangen. Die geistigen Kräfte, welche in den Erziehungsrath eingetreten, suchten Verstärkung anderwärts. Wohlbegründete Unzufriedenheit über das Verhalten einiger Professoren an jener Anstalt (unter ihnen war der Priester Jos. Ant. Seb. Federer von Berneck) hatte im Jahre 1821 deren Entlassung seitens der Oberbehörde veranlaßt.[1]) Federer wirkte dann

[1]) Der Amtsbericht des Administrations- und Erziehungsrathes vom Jahre 1821 auf 1822 sagt hierüber wörtlich: „In unserer Gymnasialanstalt wurden wir durch Umstände aufgefordert, mehreren unserer Professoren die Entlassung zu ertheilen. Der Geist der Insubordination drohte um sich zu greifen; Eigendünkel und ungebundenes Handeln an der Hand

ſpäter an einer Schulanſtalt zu Baden im Aargau, nahm von dort aus ſtets den lebhafteſten Antheil an den St. Galliſchen Angelegenheiten, ſchrieb viel, nicht bloß über Kirchliches, ſondern auch über alle politiſchen Hauptfragen namentlich vom Herbſt 1830 an, ſtand in ſeinen Anſchauungen und Beſtrebungen durchaus auf radikalem Boden und wirkte demgemäß. Ihn berief der neue Erziehungsrath zum Rektor der katholiſchen Anſtalt (Herbſt 1833). Unter den im Berufungsſchreiben beſprochenen Plänen für die Zukunft ſteht unter anderem die beabſichtigte Vereinigung mit Thurgau und mit evangeliſch St. Gallen zu einem gemeinſamen Lehrerſeminar und Lyceum.

In Verbindung mit Federer, einem Manne von umfaſſenden Kenntniſſen, ſchritt die Behörde zu durchgreifender Reform des ganzen katholiſchen Schulweſens von unten bis oben. Manche aus dieſer Quelle hervorgegangenen Entwürfe fanden willige Aufnahme im katholiſchen Großrathskollegium. So entſtand eine allgemeine neue Organiſation für jenen Zweig der Verwaltung; es wurde beſchloſſen, alle Primarſchulen, wo immer nothwendig und ausführbar, in Jahresſchulen zu erweitern, es wurde ein geſetzliches Gehaltsminimum der Schullehrer (200 Gl. für eine Jahresſchule) feſtgeſetzt, jede Schulgenoſſenſchaft zur Gründung eines Schulfondes von 2900 Gl. verpflichtet; dazu gab das katholiſche Großrathskollegium aus dem allgemeinen Fond einen Kapitalzuſchuß von 250,000 Gl. (auf dieſen Beitrag wurde nämlich die ſchon früher votirte Vergabung von 100,000 Gl. erhöht), darüberhin verhieß es jährliche 4000 Gl. für die ärmern Schulgemeinden; was dann gleichwohl noch an

---

derſelben ſich auszubreiten." Weiter iſt darin ausgedrückt, daß die Behörde an den infolge dieſer Entlaſſungen neu angeſtellten Profeſſoren nicht nur die erforderliche Lehrbefähigung, ſondern auch wahren religiöſen Sinn zu beachten Gelegenheit hatte. Jener Entlaſſungsakt hatte die Profeſſoren Federer, Herrſche und Raymann getroffen und war am 17. Auguſt 1821 verfügt worden. Der Beſchluß von dieſem Tage beſchuldigt ſie unpaſſenden Betragens und erwähnt auch einer zwiſchen den entlaſſenen Profeſſoren und dem damaligen Präfekten der Anſtalt, Dr. Joh. Peter Mirer, eingetretenen Spannung. Federer nahm die ihm von der Behörde angebotene Kaplaneipfründe nicht an, ſondern ſiedelte nach dem Aargau über.

jedem einzelnen Schulfond fehlte, mußte bis auf 2900 Gl. Kapital binnen zehn Jahren auf dem Steuerwege beigebracht werden. Die katholischen Primarschulen wurden als Freischulen für alle Bewohner erklärt; die Bezahlung des Schulgeldes hörte auf; die jährlichen oder laufenden Schulbedürfnisse waren auf dem Steuerweg zu decken, sofern die Fonde nicht hinreichten.

Viel Bedacht wurde auch auf Vermehrung und Verbesserung der Real- und höheren Mädchenschulen genommen. Für die gleichmäßige Beaufsichtigung des gesammten untern Schulwesens wurde ein (katholischer) Kantonal-Schulinspektor aufgestellt. Ohne alle Rücksicht auf den Wortlaut der ursprünglichen Stiftung wurde das Gymnasium „katholischer Fundation" in eine (katholische) „Kantonsschule" umgeändert, bestehend aus einer Bürgerschule, einem Lehrerseminar, Gymnasium und Lyceum, welches letztere hiermit wieder hergestellt werden sollte (November 1834); Sachkundige hatten vergeblich die Verbindung eines Lehrerseminars mit der Hauptanstalt gerügt.

Sofort schritt der Erziehungsrath zu neuer Bestellung des gesammten Professoren-Kollegiums mit Federer an der Spitze; unter den Gewählten war auch Henne, der dann aus dem Erziehungsrath seinen Austritt nahm und durch den Elsässer Schmitt ersetzt wurde. Die katholische Bestimmung dieser höhern Anstalt wurde bei jenen Lehrerwahlen so wenig beachtet, daß unter den neuen Berufenen sich drei Protestanten aus Deutschland befanden. Die Anträge des Erziehungsrathes zur Aufhebung des Pensionats und zur Verlegung der ganzen Anstalt aus den ehemaligen Stiftsräumen auf die Landschaft hinaus[1]) wurde verworfen (Juni 1834). Es waren zu solcher Verlegung Rorschach und Rapperschwyl in Konkurrenz getreten.

Mit schweren Besorgnissen blickten der Fürstbischof Karl Rudolph und seine Kurie auf den Gang der Dinge. Hatte jener in früherer Zeit sich für den Abschluß eines Konkordats mit dem Administrationsrath zur Abgrenzung gegenseitiger Befugnisse schwierig gezeigt, so ergriff er jetzt selbst die Initiative

[1]) Botschaft des katholischen Erziehungsrathes an das katholische Großrathskollegium, vom 4. April 1834.

zu ſolchem Zweck, als die neue Organiſation für den katholiſchen Konfeſſionstheil zur Berathung gelangte (1 Auguſt 1831). Das Kollegium ließ erwiedern, daß bei beſtehendem Proviſorium, und da ſelbſt das neue konfeſſionelle Grundgeſetz noch fehle, für einmal zum biſchöflichen Antrag keine Hand geboten werden könne (25. November). Dagegen kam es nun zum offenen Krieg zwiſchen der biſchöflichen Behörde und der Geiſtlichkeit in den Landkapiteln.

Eben damals hatte die Regiunkel Rapperſchwyl, auf beſondern Antrieb von Felix Helbling und Pfarrer Chriſtoph Fuchs den Anträgen der Kurie durch jene Petition vorgegriffen, welche die Organiſation der katholiſchen Behörden betraf und namentlich die Errichtung eines eigenen (weltlichen) Kirchenrathes neben dem Oekonomie- oder Adminiſtrationsrath poſtulirte (26. Juli). Ihrem Schritte Nachdruck zu geben, hatte die gleiche Regiunkel ihren eigenen Dekan davon in Kenntniß geſetzt, dann im Weitern die übrigen Dekanate des Bisthums eingeladen, Petitionen in gleichem Sinne an das Großrathskollegium einzugeben. Gleichzeitige Anzeige an die Kurie vom Geſchehenen konnte die Sache nicht beſſer machen; mit Recht ſah die biſchöfliche Behörde nicht nur ihr Anſehen, ſondern auch die Stellung der Kirche gegenüber der weltlichen Behörde gefährdet. „In allgemeinen Angelegenheiten, welche Religion, Kirche, Kirchenräthe und geiſtliche Rechte betreffen, haben die Biſchöfe zu wachen und zu handeln, nicht die einzelnen untergeordneten Geiſtlichen," ſo ſchrieb die Kurie an die Rapperſchwyler Geiſtlichen (5. Auguſt). Es war dies ein Verweis in mildeſter Form gegeben.

Die Rapperſchwyler erwiederten: nur zu lange habe man auf gemeinſame Schritte der Geiſtlichkeit warten müſſen; da aber nichts geſchehen, haben ſie ſich bewogen gefühlt, von ſich aus zu handeln; jene Petition ſei jetzt noch „ihre heilige Gewiſſensſache". Beſtehe allerdings eine „untergeordnete Geiſtlichkeit", ſo gebe es anderſeits auch Punkte, „wo wir alle gleich ſind"; ſie anerkennen in der Kirche Gottes (zwar) eine Hierarchie, aber keine Monarchie, und wie eine bürgerliche, ſo gebe es auch eine kirchliche Freiheit; in jetzigen Zeiten thue übrigens

vor allem Eintracht noth; über alle jura canonica ſchwebe der bekannte Auguſtin'ſche Ausſpruch: »in necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus charitas!«[1]); zugleich gelangte die Regiunkel Rapperſchwyl mit neuem Schreiben an alle Dekane (9. Auguſt).

Aber auch der Geiſtliche Rath ſetzte ſelbſtändig ſeine Beſtrebungen fort. Er gab den Dekanaten Kenntniß vom biſchöflichen Konkordatsbegehren und lud ſie ein, über den Inhalt des abzuſchließenden Konkordates der Kurie ihre Anſichten und Wünſche mitzutheilen; dieſe ſei feſt entſchloſſen, mit allem Ernſt und aus allen Kräften darauf zu wirken, daß die von der Geſammtgeiſtlichkeit ausgeſprochenen Wünſche bei den kontrahirenden Theilen — der obern Staats- und Kirchenbehörde — die ihnen gebührende Berückſichtigung und Aufnahme erhielten (24. Auguſt).

Hierauf verſammelte ſich in Schmerikon das Landkapitel Utznach und rathſchlagte, wie der Geſammtklerus „nach ſeiner kirchlichen und bürgerlichen Stellung, als in der That emanzipirt", handeln ſolle; beinahe einhelliger Beſchluß: vom Biſchof zunächſt die nähere Bezeichnung der Konkordatsgegenſtände, dann zu deren Berathung die Verſammlung einer Diozeſanſynode zu verlangen. Solches ſchrieb das Utznacher Kapitel an andere Landkapitel und beſtellte zugleich zu Geltendmachung ſeines Vorhabens eine Fünfer-Kommiſſion, an ihrer Spitze den Dekan Rothlin, mit Einladung an die übrigen Kapitel, ein Gleiches zu thun behufs ſpäteren gemeinſamen Rathſchlages. Den Dekan Schmid in St. Fiden erſuchte das Kapitel Utznach um die Präſidialleitung bei dem beabſichtigten Zuſammentritt von Abgeordneten aller Kapitel. Es folgte die Verſammlung zwanzig Abgeordneter im Pfarrhaus zu Bruggen (11. Oktober). Einmüthig vereinigten ſie ſich „zu dem Wunſch, daß vom Biſchof eine Diozeſanſynode möchte einberufen werden"; das Kapitel Sargans hatte hiezu ſchriftlich ſeine Zuſtimmung gegeben, an der Verſammlung ſelbſt aber keinen Theil genom-

[1]) Dieſe Eingabe iſt vom Deputat Joſeph Helbling, Pfarrer in Jona, und von Felix Helbling als Sekretär unterzeichnet.

men. Die Dekane Schmid, Blattmann und Ochsner wurden mit der Betreibung des Begehrens beauftragt.[1])

So stand nun ein geistlicher Rath der Landkapitel dem geistlichen Rath des Bischofs und ihm selbst gegenüber. Jene Dreier-Kommission machte alsbald durch Schreiben den Bischof mit dem Begehren der Landkapitel bekannt. Der Bischof ließ freundliche Erwiederung geben, daß er später „den Dekanen" seine Ansicht mündlich eröffnen werde. Diese schwankende oder ausweichende Antwort wurde von der Geistlichkeit des Kapitels Utznach mit „Entrüstung" vernommen. Nun neue Agitation von Rapperschwyl und Utznach her, und neue Schritte von der Dreier-Kommission bei dem Bischof. Dieser gab endlich den brieflichen Bescheid: der Abschluß eines Konkordats mit der weltlichen Behörde sei rein bischöflichen Rechtes; doch wolle er schriftlich ihm zukommende Wünsche der Dekane gern seiner Aufmerksamkeit würdigen; die Abhaltung einer Synode dagegen zum bezeichneten Zweck könne nicht bewilliget werden; eine Synode hinwieder für allgemeine Berathung der kirchlichen Bedürfnisse der Diözese später abzuhalten, sei er nicht ungeneigt; doch müßten vorerst die dermaligen „politischen Bewegungen ihren Haltpunkt gefunden" haben (16. November 1831).

Die Dreier-Kommission, beschwichtigt, gab sich zufrieden und erließ ein Dankschreiben an den Bischof. Auf Betreiben der Rapperschwyler aber sprach dann das Gesammtkapitel Utznach in gedehntem Schreiben an die Dreier-Kommission den bittersten Tadel über ihr Zurücktreten und Nachgeben aus; denn im Grunde sei die Erklärung des Bischofs nichts besseres als eine gänzliche Zurückweisung. Es begründete nochmals und mit Berufung auf das Conzil von Trient die Rechtmäßigkeit des früheren Gesammtbegehrens um Abhaltung einer Synode, verlangte, daß auf demselben beharret und neues Einwirken auf den Bischof zu diesem Zwecke eingeleitet werde (20. Dezember). Die gegen Dekan Schmid und seine Kollegen bei diesem Anlaß geführte Sprache war im Wesentlichen die gleiche, welche Schmid

[1]) Protokoll der Konferenz der Kapitelsausschüsse, von Schmid und Helbling unterzeichnet.

in früherer Zeit sich gegenüber dem Generalvikar herausgenommen hatte,[1]) in der Form aber weit einschneidender, verletzend, fast gebieterisch. Solches ertrug der Dekan Schmid aber nicht. Mißmuthig legte er das ihm von der Bruggener Konferenz übertragene Mandat nieder; das Gleiche thaten auch die übrigen Mitglieder des Dreier-Ausschusses (16. Januar 1832).

Die Spaltung unter der Geistlichkeit war nun eine doppelte: Fehde zwischen den Kapiteln, dann dem Bischof und seiner Kurie; aber auch Spaltung im Schooße der Kapitel selbst, namentlich zwischen der jüngern und der ältern Geistlichkeit „freisinniger" Richtung. Doch fand (Ende Februar) noch ein zweiter Konvent in Lichtensteig statt, ohne Theilnahme Schmid's und seines Kapitels St. Gallen; diese Versammlung beharrte auf dem Begehren der Synode und ordnete selbst mancherlei Vorarbeiten für die Ausführung an, zu welchem Zweck fernere Zusammentritte in Aussicht gestellt wurden.

Der Bischof sah grelle geistliche Unbotmäßigkeit vor sich und trat ihr festen Entschlusses entgegen. Er kassirte durch Erlasse an die bischöflichen Kommissarien und an gesammte acht Kapitelsdekane die Schlußnahmen des Lichtensteiger Konvents, verbot ihnen insgesammt jede fernere Leitung oder Theilnahme, den Dekanen auch jede Veröffentlichung bischöflicher Schreiben durch die Presse. Er kenne die Urheber dieser Wirren, sagte der Bischof; sie wollen eine Revolution im kirchlichen, wie solche auf dem politischen Gebiete geschehen; ihn, den Bischof, wolle man durch das Geschrei nach einer Synode zum Mitschuldigen machen (16. März 1832). »Fulminatorium« wurde dieser Erlaß später genannt. Es wurden die Dekane überdieß zu mündlicher Verhandlung beschieden; die Ablehnung der Synode für jetzt, ihre Zusage für die Zukunft hier wiederholt; gleichfalls wurden die waltenden Wünsche und Reformvorschläge der Dekane entgegengenommen, die Verhandlungen in einen Rezeß niedergeschrieben (27. März). Nun neue Protestation des Kapitels Utznach gegen die Beschlüsse des Bischofs und solidarischer Trotz selbst gegen allfällige Kirchenstrafen, falls seine Mitglieder

[1]) Vergl. Bd. II. S. 512.

mit solchen belegt würden (23. Mai). Aber das Kapitel Utznach stand von nun an vereinzelt da. Die offizielle allgemeine Auflehnung gegen den Bischof hatte ein Ende; um so lebhafter wurde tückische Befehdung durch das Mittel der Presse fortgesetzt.

Die verbitterte Stimmung erhielt Nahrung durch eine am 13. Mai 1832 gehaltene Predigt des Priesters Aloys Fuchs von Schwyz, Professor an der Lateinschule in Rapperschwyl; dieser Mann, sonst gutmüthig und bescheiden, allmälig aber sich persönlich überschätzend, war durch Felix Helbling und Christoph Fuchs in die kirchlich reformistische Richtung getrieben worden. Die Predigt, durch den Druck verbreitet, veranlaßte eine kirchendisziplinarische Untersuchung. Aloys Fuchs wurde vor die Kurie in St. Gallen beschieden (Anfang 1833).[1]) Die Untersuchung brachte acht verwerfliche Stellen zu Tage, im Zusammenhang aber das Ergebniß, daß die Predigt gegen die gesammte hierarchische Ordnung verstoße, die Rechte des Episkopats durch demokratisirende Pläne gefährde, wesentliche kirchliche Vorschriften, wie jene über den Priesterzölibat, angreife. Im Grunde enthielt die Predigt die Quintessenz aller damals in Deutschland und in der Schweiz, insbesondere im Kanton St. Gallen kursirenden Angriffe auf die Ordnung der katholischen Kirche, und war nur ein Widerhall dessen, was Pfarrer Christoph Fuchs, weit hitziger als Felix Helbling, und die übrige oppositionelle Geistlichkeit damals anstrebten. Aloys Fuchs wollte sich den geforderten Widerruf nicht gefallen lassen; darauf sprach das Ordinariat das Urtheil: Predigt und Beilagen, weil mehrere der katholischen Glaubenslehre und der Kirchenverfassung zuwiderlaufende Lehren und Grundsätze enthaltend, seien verboten, der Verfasser in allen seinen priesterlichen Verrichtungen eingestellt (8. März).

Solche Verurtheilung abzuwenden, hatte das Kapitel Utznach zuvor noch den Inhalt der Predigt auch als seine eigene Ansicht und den Ausdruck seines eigenen heißesten Strebens erklärt.

[1]) Anwesend im Consistorium: Generalvikar Aemilian Haffner, Domprobst Heinrich Müller v. Friedberg, Theodor Wick, Konrad Scherer, Joh. Nep. Zürcher.

Von der dem Verurtheilten anheimgestellten Appellation an den päpstlichen Stuhl machte er keinen Gebrauch. Papst Gregor XVI. belobte die Handlungsweise des Bischofs in dieser Sache durch Breve vom 24. Juni 1833 und bekräftigte ihn gleichfalls in dem Entschluß, die Abhaltung der Synode „bis auf gelegene Zeit" zu verschieben. Das Urtheil über Aloys Fuchs wurde der Gegenstand der heftigsten Anfeindung durch die Presse. Daherige Aufregung wirkte mit zu der schon gemeldeten wesentlichen Veränderung des Großrathspersonals im Mai 1833. Die Freunde des Aloys Fuchs ergriffen für ihn Rekurs nach allen Seiten, an die Tagsatzung und an die Regierung von St. Gallen; jene lehnte das Eintreten ab (15. April); der Kleine Rath von St. Gallen, bei dem über Mißbrauch priesterlicher Amtsgewalt geklagt worden, beschränkte sich auf Berichterstattung an den Großen Rath, schützte aber den suspendirten Priester einstweilen bei seinen Pfrundeinkünften.

Dieser Streit gebar neuen Stoff zur Aufregung. Den vorgeschützten Mißbrauch geistlicher Amtsgewalt seitens der Kurie als wirklich voraussetzend, beauftragte der Große Rath einen Ausschuß zur Ausmittlung und Formulirung der Rechte des Staates in kirchlichen Dingen, und zugleich zur Begutachtung der Suspensionsangelegenheit des Priesters Aloys Fuchs (Juni 1833). Die Kommission sah sich fleißig um, in den vielen Verordnungen Oesterreichs und anderer deutscher Staaten über die Angelegenheiten erwähnten Belanges, entwarf aus denselben eine Aufzählung besagter Rechte und brachte solche zur Verhandlung und zum Abschluß an den Großen Rath. Absicht der Kommissionsmehrheit war nur gewesen, der Staatsbehörde durch die zu fassenden Beschlüsse bleibende Normen für die Zukunft in die Hand zu liefern.[1]) Anträge im Großen Rath, die beschlossenen Artikel als Gesetz herauszugeben, wurden von den entschiedensten Gegnern des Entwurfes mit den radikalsten Freunden desselben gierig ergriffen und genehmiget. Beide zusammen machten starke Mehrheit, und hinaus in das Volk erging das St.

[1]) „Grundlinien für die Behandlung kirchlicher Dinge sowohl von Seite der Staatsbehörde als der verfassungsmäßigen weltlichen Behörden beider Konfessionen"; so ist wörtlich in einem ersten Entwurf zu lesen.

Galliſche „Geſetz über die Rechte des Staates in kirchlichen Dingen“ (15. November 1834). Dasſelbe beſtand aus dreiunddreißig Sätzen, die ſich weſentlich um die zwei Hauptſätze bewegten, daß die kirchliche Leitung im Lande der ſtaatlichen Aufſicht unterſtellt ſei, welcher eine maßloſe Ausdehnung gegeben wurde, jene aber vom Biſchof und Erzbiſchof, nicht vom päpſtlichen Nuntius, ausgehen ſolle, daher letzterer auf kirchliche Gerichtsbarkeit keinen Anſpruch machen könne.

Durch dieſes unkluge Machwerk beſchwor der Große Rath ſelbſt muthwillig einen Vetoſturm gegen ſich herauf; das Volk verwarf das Joſephiniſche Geſetz mit 18,421 Stimmen gegen 14,355, unter welch letzteren ſich auch die ſtillen Abweſenden befanden (Januar 1835). Das war das dritte Geſetz, welches auf dem Wege des Veto's durch das ſouveräne Volk verworfen wurde. Im Großen Rathe und im Volke waren viele Proteſtanten auf die Seite der verwerfenden Oppoſition getreten. Geſchlagen war durch die Verwerfung der Radikalismus in kirchlichen Dingen, der von einem Theil der katholiſchen Geiſtlichkeit ausgegangen, unüberlegter Weiſe durch viele katholiſche Laien mehr oder weniger laut unterſtützt worden war.

Die Unterhandlung über die Trennung St. Gallens vom Bisthum Chur, beziehungsweiſe über die Auflöſung des Doppelbisthums, ruhte. Der Heil. Stuhl ließ die dringende Bitte des früheren katholiſchen Adminiſtrationsrathes vom 7. Mai 1831 unerwiedert. Vom katholiſchen Großrathskollegium wurde Ende Februar 1833 Beſchluß gefaßt, daß in Sachen vor der Hand keine weiteren Schritte geſchehen ſollten. In die biſchöflichen Anträge für einen Konkordatsabſchluß ließ ſich dasſelbe auch im weitern Verlauf der Zeit nicht ein; es verwies den an die Dringlichkeit der Sache erinnernden Generalvikar an die ſpäter eintretenden neuen Behörden.

Die im konfeſſionellen Geſetz enthaltene Vorſchrift über Beeidigung der Geiſtlichen von auswärtiger Herkunft gab Anlaß zu einem höchſt verletzenden Anſinnen gegenüber dem Biſchof. Jener Geſetzesartikel konnte und ſollte, ſowohl nach dem Wortlaut ſelbſt als nach allgemeiner Rechtsregel, keine rückwirkende Kraft haben. Eine aus Anlaß der Fuchs'ſchen Suſpenſions-

ſache eingereichte Petition aus Utznach verlangte Beeidigung der *geſammten* angeſtellten Geiſtlichkeit auf Verfaſſung und Geſetze. Der Große Rath lehnte die Forderung ab, doch, weſentlich anders zuſammengeſetzt als die Behörde, welche das Geſetz erlaſſen, verordnete er die nachträgliche Beeidigung jener nicht eingebürgerten, angeſtellten Geiſtlichen, welche nicht bereits beeidiget waren (11. und 12. Juni 1833). In unvollſtändiger Sitzung beſchloß der Kleine Rath ſpäter mit 4 gegen 1 Stimme (unter jenen der Mehrheit war Helbling der einzige Katholik): beſagter Eid ſei nachträglich auch dem Fürſtbiſchof Karl Rudolph abzunehmen. Der greiſe Prälat, dem weder bei Antritt ſeiner proviſoriſchen Adminiſtration, noch ſpäter im Jahr 1824, als ihm die St. Galliſche Biſchofswürde verliehen war, eine ſolche Zumuthung gemacht worden, ſetzte einen ablehnenden Brief in Bereitſchaft, erkrankte aber ernſtlich und wurde endlich aus den St. Galliſchen Kirchenwirren durch den Tod erlöst (23. Oktober 1833). Nach feierlichen Exequien in der Kathedrale zu St. Gallen wurden ſeine irdiſchen Reſte in der biſchöflichen Gruft zu Chur beigeſetzt.

Eine Zeit der Entſcheidung war eingetreten, der bisherige Zuſtand unhaltbar. Das Doppelbisthum war in Graubünden von Anfang her verurtheilt; in St. Gallen hatte es weder bei Geiſtlichen noch bei den Laien feſten Fuß faſſen können. Die katholiſche Oberbehörde ſelbſt hatte die Trennung verlangt, ohne daß der geringſte Widerſpruch aus dem Kreiſe der katholiſchen Geiſtlichkeit erfolgt wäre; einer neuen Biſchofswahl ſtanden unüberſteigliche Hinderniſſe entgegen; wäre auch eine ſolche durch beide Domkapitel vereint oder geſöndert durch eines derſelben allein zu Stande gekommen, ſo hätte dieſelbe vorausſichtlich die ſtaatliche Anerkennung weder in Graubünden noch in St. Gallen erhalten. Ob unter ſolchen Umſtänden für die Löſung des allgemein verurtheilten Verbandes erſt eine Unterhandlung mit dem heil. Stuhl zu eröffnen, beziehungsweiſe fortzuſetzen, oder gegentheils ſelbſtändige Verfügung zu treffen ſei, das lag nun in Frage. Baumgartner, zur Zeit Präſident des katholiſchen Großrathskollegiums, für die zweite Alternative geſtimmt, berief jene Behörde zu außerordentlicher Verſammlung

und eröffnete die Sitzung durch eine gedrängte Darstellung der Lage der Bisthumsangelegenheit. Das Kollegium trat sofort in das Wesen derselben ein und beschloß mit einer Mehrheit von 71 gegen 8 Stimmen die Aufhebung der bestehenden bisthümlichen Einrichtung, wie solche aus der päpstlichen Bulle vom J. 1823 hervorgegangen, verordnete die Entwerfung von Vorschlägen für neue künftige Bisthumsorganisation, als deren Grundbedingungen es die Aufnahme in einen Metropolitanverband und förmliche Gewährleistung der Synode aufstellte; Unterlassung jeder weitern Unterhandlung bis nach Genehmigung jener Vorschläge, eben so Verschiebung jeder Bischofswahl bis nach Austrag der Sache; Wahl eines Bisthumsverwesers durch das Domkapitel auf dreifachen Vorschlag des Administrationsrathes (das Domkapitel sollte übrigens nur noch als provisorisch fortbestehen). Solches geschah am 28. Oktober 1833, fünf Tage nach dem Hinscheid des Fürstbischofs.

Unter den vielen Motiven des Gesammtbeschlusses steht obenan: Daß die Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles, wie sie nach Maßgabe der erwähnten päpstlichen Bulle zu geschehen hätte, durch die Verwahrung des Kantons Graubünden rechtlich unmöglich gemacht sei, überdieß der Inhalt der Bulle in Ermangelung staatlicher Sanktion eine legale Anwendung nicht finden könne. Die Frage, ob künftige Unterhandlung die Errichtung eines eigenen St. Gallischen Bisthums, oder die Einverleibung in ein anderes Bisthum bezwecken solle, wurde ausdrücklich als eine offene vorbehalten. Der Beschluß entsprach im Wesentlichen den Bedürfnissen des Landes; er war wohlberechtiget gegenüber den St. Gallischen Gesetzen und Verordnungen, war und blieb aber ein unberechtigter, daher verwerflicher Machtspruch gegenüber dem heil. Stuhl. Solches erklärt hier, ohne Rückhalt, einer der eifrigsten Urheber des Beschlusses, wenn es auch immerdar wahr bleibt, daß „die Vereinigung des Bisthums Chur und des Bisthums St. Gallen unter ein Oberhaupt ein großer Unglücksgedanke gewesen.“ [1])

[1]) S. die Schrift von Karl Greith: „Allgemeine Grundzüge der Entwickelung und Reform der Kirche, zur Beurtheilung der neuesten kirchlichen Ereignisse im Bisthum St. Gallen.“ Luzern, 1834.

Von nun an beginnt eine Reihe von Verwickelungen und Sorgen, welche die katholischen Behörden mehr denn ein Jahrzehnt lang in Anspruch genommen haben; an beiden würde es übrigens auch nicht gefehlt haben, falls unmittelbar nach dem Hinschied des Fürstbischofs, mit Verzicht auf eigenmächtiges Einschreiten, der Weg der Unterhandlung mit dem Papst betreten worden wäre. Das Domkapitel fügte sich dem Beschluß nicht; den Dreiervorschlag des Administrationsrathes, aus welchem es den (St. Gallischen) Bisthumsverweser ernennen sollte, — derselbe enthielt die Namen Pfarrer Christoph Fuchs in Rapperschwyl,[1]) Pfarrer Brägger in Kaltbrunn und Dekan Blattmann in Bernhardszell, — ließ es unbeachtet; es wählte den Kanonikus und Pfarrer J. N. Zürcher in St. Gallen zum Kapitelsvikar.

Diesem Widerspruch gegen den Oktoberbeschluß folgten auf Gutachten des Administrationsrathes neue Machtsprüche des Großrathskollegiums. Das „provisorische" Domkapitel wurde als aufgehoben und aufgelöst, die Wahl des Kapitelsvikars als ungültig erklärt. Die bischöfliche Dotation, in wie weit sie bereits ausgehändigt oder doch ausgeschieden worden, wurde in den allgemeinen katholischen Fond zurückgezogen, die bischöfliche Wohnung an die Verfügung des Administrationsrathes gestellt. Domherren, welche pfarrliche oder andere Anstellung hatten, blieben auf selber ungekränkt, die andern dagegen (ehemalige Stiftskapitularen) wurden an ihre gesetzlichen Pensionen nebst etwelcher Zulage verwiesen und hatten das Stifsgebäude zu verlassen (19. November). Der greise Generalvikar Aemilian Haffner zog sich hierauf in das Kloster St. Scholastika in Rorschach zurück, der Dompropst Heinrich Müller v. Friedberg nach Goßau.

[1]) Die Stellung, welche die Geistlichkeit in Rapperschwyl damals in den St. Gallischen Kirchenangelegenheiten überhaupt einnahm, ist charakteristisch in einem Witzwort gezeichnet, das bei obigem Anlaß zum Besten gegeben wurde: „Es steht zu befürchten, daß, wenn der Heil. Vater nicht zu Allem Ja sagt, was diese Herren (das kath. Großrathskollegium) dekretirt haben, derselbe à la Napoléon von Rom abgeführt und als Staatsgefangener, statt nach Paris, nach Rapperschwyl transportirt wird." Aus Nr. 76 im Wegelin'schen Aktenband 28 (Kantonsarchiv).

wo er einst Pfarrer gewesen. Zu selbständiger Wahl eines Bisthumsverwesers schreitend, ernannte das Kollegium als solchen den gleichen Pfarrer Zürcher, den das Domkapitel zum Kapitelsvikar gewählt hatte. Die päpstliche Bestätigung blieb vorbehalten, war aber nie zu erlangen.

Zürcher blieb in seiner Doppelstellung; gegenüber der Nuntiatur und dem päpstlichen Stuhl war er Kapitelsvikar, korrespondirte mit jener Behörde als: „Vikar der Diözese St. Gallen"; von Seite der weltlichen Behörde ward er in der Verwaltung der Diöcese als Bisthumsverweser anerkannt. Er bestellte sich seinen geistlichen Rath, Schmid und Blattmann als Mitglieder, den Rektor Federer und den Pfarrer von Goldach, Markus Müller, später Regens des Priesterseminars, als Suppleanten, in denselben berufend. Diese Behörde konstituirte sich alsbald; der Diözesanvikar verkündete in der Eröffnungsrede „den festen Entschluß, im Sinn und Geist des letzten Konstanzischen Seelenhirten und seines hochverehrten Stellvertreters (Wessenberg) zum Besten der St. Gallischen Kirche zu handeln" [1]) (9. Januar 1834). Wirklich holte der geistliche Rath und sein Haupt für jeden Schritt, den sie thaten, das hoheitliche Plazet ein. Kaum waren seitens des katholischen Großrathskollegiums jene ersten Verfügungen in Bisthumssachen getroffen, wurden jene Vergabungen zu Gunsten der katholischen Landpfründen und der Primarschulen in Anregung gebracht, die bereits gemeldet worden; für den Eintritt in das Priesterseminar bestimmte eine neue Verordnung als Bedingung eine möglichst strenge wissenschaftliche Prüfung durch die weltliche Behörde. Beide Hauptbeschlüsse über Bisthum und Domkapitel erhielten die Sanktion des Großen Rathes (26. November 1833).

Der Nuntius erhob ausführliche Einwendung gegen die willkürliche Aufhebung der Bisthumseinrichtung, behauptete, daß Alles auf bestimmten Einverständnissen zwischen den katholischen Behörden St. Gallens und dem hl. Stuhl beruhe, auch unter Wissen und Mitwirkung der Staatsbehörde die Ausführung er-

[1]) Protokoll des Geistlichen Rathes von 1834 und 1835.

halten habe, und verlangte Zurücknahme.[1]) Im Auftrage des Papstes und eingehender schrieb der Kardinal-Staatssekretär Bernetti an das katholische Kollegium, rief die mißachtete Heiligkeit der Verträge an, rügte das Uebermaß der Gewalt, durch welche die Rechte des heil. Stuhles verletzt worden, sprach die Hoffnung aus, es werde die St. Gallische Behörde von der eingeschlagenen Bahn zurücktreten, und stellte endlich selbständige Verfügungen des Papstes für die Verwaltung des Bisthums St. Gallen in Aussicht.[2])

Die St. Gallischen Behörden ließen sich auf einen Widerruf nicht ein, nahmen vielmehr Bedacht auf Formulirung neuer Bisthumsentwürfe. Die katholische Geistlichkeit selbst, im allgemeinen sehr zufrieden mit der neuen Wendung der Dinge,[3]) bot die Hand dazu. Aus den Verhandlungen der Landkapitel und ihres Dreierausschusses ging der Plan zu der künftigen Bisthumseinrichtung hervor; es sollte nach ihrem einhelligen Befund ein eigenes St. Gallisches Bisthum unter schweizerisch-erzbischöflichem Verband, mit einfachem geistlichem Rath ohne Domkapitel, errichtet, dem Klerus ein angemessener Einfluß bei der Wahl des Bischofs und der geistlichen Räthe eingeräumt werden (12. Juni und 12. August 1834).

Das katholische Kollegium ging im Wesentlichen auf das Projekt ein, faßte analoge Beschlüsse und wollte auf Grundlage derselben mit der Nuntiatur für neue Gestaltung der St. Gallischen Bisthumsverhältnisse unterhandeln (7. November 1834).

[1]) Schreiben des Nuntius Philipp de Angelis, an das katholische Großrathskollegium vom 10. November 1833. Schreiben des Nuntius an den Kleinen Rath, vom 22. gl. M.

[2]) Note des Kardinal-Staatssekretärs Bernetti an das katholische Großrathskollegium, vom 22. März 1834.

[3]) Diese Zufriedenheit ist beurkundet durch das Protokoll der Kapitels-Deputirten-Konferenz, vom 28. Januar 1834, an welcher besonders der Alterspräsident, Dekan Blattmann, die neue kirchliche Aera mit Jubel begrüßte; um so unzufriedener war die Nuntiatur mit dem Verhalten dieser Geistlichkeit; der Auditor Viale Prela erklärte sich höchst mißbilligend über ihr Verhalten (Schreiben an K. Greith in Rom, 1. Dez. 1834).

Baumgartner und Klemens v. Saylern verfügten sich als Abgeordnete des Administrationsrathes nach Luzern zum Nuntius de Angelis, Erzbischof von Karthago. Persönlich mit aller Höflichkeit empfangen, suchten die Abgeordneten in längerer Konferenz demselben die Wünsche der katholischen Behörden von St. Gallen genehm zu machen, gaben Aufschluß über die Gründe früherer Mißhelligkeiten und über die Unausweichlichkeit der beantragten neuen Anordnung (18. März 1835). Noch lag es aber damals in der Absicht des Heil. Vaters, die Vereinigung der beiden Bisthümer Chur und St. Gallen nach Maßgabe der Bulle von 1823 aufrecht zu halten. Demgemäß lautete auch die Antwort des Nuntius: in neue Unterhandlung habe er nicht einzutreten, bis nicht die St. Gallischen Beschlüsse von 1833 zurückgenommen seien. Folgerecht nahm er den ihm dargebotenen neuen Bisthumsplan nicht zu Handen. Die Kommissarien erstatteten alsdann Bericht an ihre Kommittenten: was auf den Rath der St. Gallischen Geistlichkeit angestrebt werde, sei nicht erhältlich, zumal vom Nuntius Manches in den Vorschlägen als unkanonisch erklärt worden. [1])

In Chur war wie in St. Gallen eine Bischofswahl unterblieben, denn der Papst hatte dem Domkapitel eine solche für Chur allein untersagt; das dortige Domkapitel wählte alsdann den Domherrn Joh. Georg Bossi (Graubündner aus dem Oberhalbstein) zum Kapitelsvikar; der Papst erhob ihn zum Bischof von Chur und St. Gallen, immerhin spätere anderweitige Verfügungen über beide Kirchen sich vorbehaltend. [2]) Das katholische Großrathskollegium von St. Gallen aber verharrte auf seinen bekannten Beschlüssen, protestirte gegen die Wahl Bossi's oder jedes andern als Bischof beider Diözesen und traf Einleitungen zu einer Unterhandlung für den Anschluß St. Gallen's an das Bisthum Basel (24. April 1835). Die Regierung von St. Gallen unterstützte jenen Widerstand, indem

[1]) Bericht der oben genannten Unterhandlungskommissarien an den katholischen Administrationsrath, vom 31. März 1835.

[2]) Note des Kardinal-Staatssekretärs Bernetti, an den katholischen Administrationsrath von St. Gallen, vom 9. April 1835.

ſie an die ſämmtlichen Poſtbureaux des Kantons die Aufforderung ergehen ließ, keinerlei Briefe mit der Adreſſe: „Biſchof von Chur und St. Gallen“ oder mit dem Siegel eines ſolchen verſehen, anzunehmen und zu expediren.

Kaum waren die Oktoberbeſchlüſſe von 1833 für Umgeſtaltung der St. Galliſchen Bisthumsverhältniſſe gefaßt, traten Ereigniſſe ein, welche die in St. Gallen waltende Aufregung über kirchliche Angelegenheiten weſentlich ſteigerten und dieſelbe nahezu über die ganze Schweiz verbreiteten. In Luzern und Aargau war ſie ohnehin ſchon vorhanden. In Luzern hielt man den Zeitpunkt für günſtig, für die katholiſche Schweiz das ſchon länger mit Vorliebe gehegte Projekt eines nationalen „Erzbisthums“ zu eingehender Behandlung zu bringen; dafür ſollten zunächſt die Kantone der Baſeler Diözeſe gewonnen werden; das biſchöfliche Proviſorium in St. Gallen und Graubünden führte zur Hoffnung, daß von hier aus Mitwirkung zu erhalten ſei. So reifte in Luzern der Plan zur Abhaltung einer Ständekonferenz, an welcher zunächſt jener Zweck ins Auge gefaßt würde, und in dieſem Sinne ergingen auch die Einladungen. [1]) Beſprechung gemeinſamer Normen zu künftigem Verhalten gegenüber der Kirchengewalt überhaupt lag ebenfalls mit im Plan. [2]) Chriſtoph Fuchs, inzwiſchen als Profeſſor an das Lyceum von Luzern berufen, verfaßte zu Handen des Schultheißen Eduard Pfyffer das Programm.

In St. Gallen handelte die Regierung nicht von ſich aus. Sie holte die Anſicht des katholiſchen Adminiſtrationsrathes ein und empfing von dieſem die Erklärung der Bereitwilligkeit zu gemeinſamem Wirken nebſt dem Wunſch, daß der Kleine Rath ſich durch Ernennung eines eigenen Abgeordneten ebenfalls betheilige. Das letzte geſchah: Baumgartner und Kl. v. Saylern (dieſer war Präſident des katholiſchen Adminiſtrationsrathes) erſchienen als die Abgeordneten der beiden Behörden, beziehungs-

[1]) Schreiben der Regierung von Luzern an St. Gallen, vom 4. Dezember 1833.

[2]) Einladungsſchreiben Luzern's zur Konferenz in Baden, 30. Dezember gl. Js.

weise des Standes St. Gallen, an der Konferenz mit Instruktionen, welche sie zur Theilnahme an den Verhandlungen in den erwähnten Hauptbeziehungen anwiesen. Von den geladenen Kantonen blieben Zug und Graubünden aus. So entstanden im Januar 1834, wesentlich mit Benutzung eines früheren Protokolls der Baseler Diözesanstände vom Jahre 1830, die sogenannten „Badener Artikel", durch welche theils die Erhebung des Bisthums Basel zum schweizerischen Erzbisthum postulirt, theils die hauptsächlichen Ansprüche der Staatsgewalt in kirchlichen Angelegenheiten in vierzehn Hauptpunkte aufgefaßt und formulirt wurden. Sie standen in Uebereinstimmung mit dem, was schon 1830 die Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz in Deutschland unter sich über den gleichen Gegenstand festgesetzt hatten.

Der aus der Badener Konferenz hervorgegangene Entwurf wurde der Gegenstand der vielseitigsten Angriffe. Gleichwohl erfolgte die Genehmigung seitens des katholischen Großraths-Kollegiums von St. Gallen mit starker Mehrheit (11. April), dann seitens des Großen Rathes am 5. Juni 1834. Da in der Folge das vorhergehend erwähnte St. Gallische Gesetz über den gleichen Stoff erlassen, dann aber durch das Mittel des Veto's verworfen wurde, so machte sich das Volk die Meinung zurecht, es seien damit auch die Badener Artikel beseitiget. Thatsächlich verhielt es sich also, wenn auch nicht formell. Indessen betheiligte sich später die St. Gallische Regierung doch noch an einer Konferenz zu Luzern, welche die Ausführungsmaßregeln besprach (September 1835), ließ aber schließlich die ganze Angelegenheit ohne irgendwelche weitere Verfügung auf sich beruhen. Eine Promulgation der „Uebereinkunft" auf dem ordentlichen Wege der Einrückung ihres Textes in die Gesetzessammlung hat nicht stattgefunden. Papst Gregor XVI. sprach durch Rundschreiben vom 17. Mai gl. J. das Urtheil der Verwerfung über die Badener Artikel aus.[1])

[1]) Manch Einläßliches über die damaligen kirchlichen Vorgänge und Wirren sowohl im Kanton St. Gallen als in der übrigen Schweiz, zumal über den ganzen Zusammenhang dieser Bewegung, enthält das allgemein schweizerische Geschichtswerk des Verfassers: „Die Schweiz in ihren

Neben allgemeinen Zerwürfnissen lief persönliche Verfolgung einher. Der junge Priester Karl Greith von Rapperschwyl, reich an Talenten, hatte sich die vielseitigste wissenschaftliche Bildung namentlich an der Hochschule in München und am

---

Kämpfen und Umgestaltungen von 1830 bis 1850. Bd. II., S. 25 bis 59, dann S. 154 bis 184.

Vergl. auch über St. Gallische Bisthumsverhältnisse die oben angeführte inhaltreiche Schrift des Priesters und Professors Karl Greith.

Ueberaus belehrend über die Stellung der Laien und Geistlichkeit im Bisthum St. Gallen in damaliger Zeit, ist ein von Dekan Schmid verfaßter „kirchlicher Organisations- und Konkordatsentwurf für den Kanton St. Gallen", vom 28. November 1831, welches Aktenstück ganz auf jene Hauptsätze über die Rechte des Staates gegenüber der Kirche fußet, welche theils in dem später verworfenen Gesetz über diese Materie, theils in den Badener Artikeln, theils im „konfessionellen Gesetz", theils in einzelnen Verordnungen des katholischen Kollegiums jener Zeit ihre Aufnahme und Geltendmachung gefunden haben. Als Beweis wird hier nur Einiges aus dem § 5 wörtlich angeführt:

„Der Bischof legt sogleich nach erhaltener Confirmation den Eid der Treue in die Hände der obersten Kantonsbehörde ab.

In Ausübung seiner bischöflichen Rechte hat der Bischof Schutz gegen die römische Curia, Nuntius, und gegen Verfügungen eines allgemeinen Conciliums in Disciplinargegenständen, welche er seiner Diözese nicht angemessen fände. Alle Erlasse, welche von irgend einer jener Stellen aus an den Bischof gelangen, müssen erst der obersten Staatsbehörde zur Erlangung des Placet vorgelegt werden, und ihre Gültigkeit erlangen sie nur durch die bischöfliche, mit dem Placet versehene, Reception. Der Staat gestattet keine auswärtige mit der bischöflichen konkurrente Jurisdiktion.

Die bischöflichen Verordnungen und Kundmachungen, ohne Ausnahme, unterliegen dem Placet.

Der Bischof muß, auf Verlangen der Staatsbehörde, oder der Majorität der Rurarkapitel, eine Diözesan-Synode besammeln, u. s. w."

Selbst der Antrag kommt vor, daß, falls Staat und Kirche ihre Gesetzgebung über die Ehe ausscheiden, das weltliche Gericht die Scheidung von Tisch und Bett ausspreche und die davon abhängenden Vermögensverhältnisse bestimme. Der Große Rath selbst war gerechter, denn das von ihm erlassene Gesetz hat in die kirchliche Jurisdiktion über das Eheband schlechterdings nicht eingegriffen, sondern dem bürgerlichen Richter bloß den Entscheid über Vermögensfragen anheimgestellt.

(Obiges aus einem Aktenband in der Stiftsbibliothek, den schriftlichen Nachlaß des Pfarrers J. N. Zürcher und des Dekans Schmid enthaltend).

Seminar St. Sulpice in Paris erworben, ſich insbeſondere für das Bibliothekfach und für die theologiſche Lehrthätigkeit gleichmäßig vorbereitet. Kaum in die Heimat zurückgekehrt, wurde er der Gegenſtand leidenſchaftlicher Befehdung durch die Preſſe ſeitens der reformiſtiſchen Partei der Geiſtlichkeit. Im Gegenſatz genoß er das Vertrauen des früheren katholiſchen Adminiſtrationsrathes und des Biſchofs. Jener ernannte ihn zum Bibliothekar-Adjunkt an der Stiftsbibliothek; dieſer beſtimmte ihn ſpäter zum Subregens und zugleich zum Profeſſor der Moral- und Paſtoraltheologie am Prieſterſeminar. [1])

In nächſtem Verhältniß zu Karl Rudolph ſtehend, betheiligte ſich Greith, aus Ueberzeugung und Pflicht, an dem großen Kampf, in welchem durch die reformiſtiſche Geiſtlichkeit die ganze kirchliche Ordnung mit demokratiſirender Zerſetzung bedroht war. Dadurch wurde er der neuen weltlichen Behörde, welche 1833 ins Amt getreten, eine ungenehme Perſon. Sie hob beide oberwähnte Stellen auf und beförderte darüberhin zu dem vakant gewordenen Amt eines Bibliothekars den dafür gar nicht befähigten, ſuſpendirten Prieſter Aloys Fuchs, mit Uebergehung Greith's, der ſich mit den beſten Titeln in der Hand um jene wichtige Stelle beworben hatte (Februar 1834). Greith erhielt als Erſatz ehrenvollen Ruf in's Ausland. In einer trefflichen Predigt, gehalten in der Kathedrale am 2. März 1834, nahm er Abſchied vom Volk; er ſagte unter Anderem: „Große Prüfungen ſind über die Kirche eingebrochen, und durch die dunkeln Gewitterwolken dringt noch kein heiterer Sonnenſtrahl. Wollen wir darob keinen einzelnen Menſchen anklagen! — von jeher iſt meiſt alles Unglück, das über die Kirche erging, vom Heiligthum ſelber, von unwürdigen Prieſtern, ausgegangen.“ [2]) Der Geiſtliche Rath zürnte ob ſolch ungelegener Offenheit, führte Klage über den Prediger bei dem katholiſchen Adminiſtrationsrath, und dieſer beſchloß einen Verweis an den Pfarr-Rektor

[1]) [Vergl. A. Baumgartner, Erinnerungen an Biſchof Greith. Freiburg 1884. S. 23 ff.]

[2]) „Der Kampf des Chriſten in der ſtreitenden Kirche, nach dem Vorbilde unſers Erlöſers“. Abſchiedspredigt von Karl Greith. Luzern, 1834.

Th. Wick, namentlich darüber, daß er die Kanzel dem abgehenden Priester anvertraut hatte; Wick aber blieb die Antwort nicht schuldig.

Die kirchliche Suspension des Aloys Fuchs betreffend, empfahl der Große Rath dem neuen Geistlichen Rath Revision der Prozedur (14. November 1834). Al. Fuchs selbst hielt sich stille, gab wiederholte Versicherung treuen katholischen Sinnes, bezeugte solche durch Ablegung des tridentinischen Glaubensbekenntnisses und wurde endlich durch geistliches Dekret wieder in seine priesterlichen Rechte eingesetzt (7. April 1835).[1]) Sein Bibliothekar-Amt nahm ihm eine spätere im Personal veränderte weltliche Behörde „wegen erwiesener Untauglichkeit" wieder ab; den Rest seines Lebens vertrauerte er in seiner schwyzerischen Heimat; seinem Widerruf mußte er eine Ergänzung folgen lassen. Christoph Fuchs widerrief ebenfalls zweimal in Luzern (1834 und 1841). Felix Helbling, „der das Rauchfaß an den Regierungsdegen getauscht,"[2]) gewesener Freund und Genosse der beiden Fuchs im Kampf gegen die kirchliche Ordnung, legte schon im Februar 1835 seine Regierungsstelle nieder und nahm die neugeschaffene Stelle eines katholischen Schulinspektors an, nachdem er in der Regierung sich als trefflichen Administrator erprobt hatte. Nachfolger Helbling's im Kleinen Rathe wurde der Staatsschreiber Bernold. (25. Februar gl. J.)

Bei dem Volksveto gegen die Staatsoberhoheit in Kirchensachen hatte es sein Bewenden nicht. Bald nach den eingreifenden Beschlüssen von 1833 organisirte sich in Oberegg (Gemeinde Muhlen) aus vierzehn Pfarrgemeinden ein „katholischer Verein"; er gewann Boden, verbreitete sich allmählich über einen großen Theil des Kantons und richtete Petitionen an die Behörden um Einlenken in Sachen des Bisthums und der Badener Artikel. Am Schluß des Jahres 1834 konnte er seine Wirksamkeit durch eine imposante Volksversammlung in der

[1]) Anwesende: Zürcher, Diözesanvikar, Dekan Schmid, und die Suppleanten im Geistlichen Rath: Federer und Regens Markus Müller.

[2]) S. die S. 133 angeführte Schrift von Greith.

Kirche zu Goßau verkünden (29. Dezember); bei 5000 Bürger, unter ihnen 19 Geiſtliche waren anweſend, größern Theils aus der alten Landſchaft, auch 19 Abgeordnete aus dem Rheinthal, dann Toggenburger, Gaſterer und Utznacher. Man ſah hier die Demokraten Diog und Joſeph Eichmüller wieder. Häusler von Zuckenriet eröffnete die Verſammlung; Hauptredner waren Pfarrer Gallus Joſeph Popp in Häggenſchwyl und Kaplan J. B. Keller in Lichtenſteig. Das ſchon beſtandene Komitee wurde ergänzt, Popp zu ſeinem Präſidenten gewählt, neben ihm Ammann J. Juſtin Schwitzer von Goßau als Mitglied. Es erhielt unbedingte Vollmacht zur Wahrung und Vertheidigung der katholiſchen Rechte und Ordnung. Eben damals war das Veto gegen das mehrerwähnte Geſetz Aufgabe des Tages.

Von da an erglühte eifriger Widerſtand im katholiſchen Volk gegen die Neuerungen in kirchlichen Sachen; Pfarrer Popp, ein Mann voll Kraft und populären Weſens, war die Seele dieſes Strebens. Aus dem Beſtand dieſes Vereins, dann den Verlegenheiten, welche aus dem Vergehen der weltlichen Behörden in kirchlichen Sachen für jene ſelbſt hervorgingen, wuchs ein durch die ganze katholiſche Bevölkerung zuckende Oppoſition heran, welche mit Eifer und Geſchick auf die nahende Integralerneuerung des Großen Rathes ihren Feldzugsplan anlegte. Eine katholiſche konſervative Partei war nun organiſirt; vom 1. Januar 1835 an war der „Wahrheitsfreund" unter Leitung und Redaktion des Pfarrers Popp ihr öffentliches Organ. Die Regierung, das volle Vereinsrecht auch im gegebenen Falle ehrend, ſetzte der Thätigkeit des katholiſchen Vereins nicht das geringſte Hinderniß entgegen.

Die neuen Organiſationsarbeiten auf proteſtantiſcher Seite verliefen, wie immer, ruhiger als bei den Katholiken. Konfeſſionelle Autonomie lag den Proteſtanten allen am Herzen, während ein Theil der Katholiken im eigenen Bereich ſie ſo viel möglich zu zerſtören bemüht war. In neuer Organiſation wurden die drei konfeſſionellen Oberbehörden, Zentralrath, Kirchenrath und Erziehungsrath, beſtätiget und ihre verantwortliche Stellung gegenüber dem evangeliſchen Großrathskollegium in ähnlicher Weiſe geordnet, wie jene der Regierung gegenüber

dem allgemeinen Großen Rathe. Kirchen- und Erziehungsrath wurden in den Personen von einander getrennt; jener wurde letzte Instanz in Ehestreitsachen, das ehemalige Ehegericht aufgehoben. Die Synode, bestehend aus allen Geistlichen und sechs weltlichen Beisitzern, wurde wieder als oberkirchliche Behörde aufgestellt (Februar 1834). In schwunghafter Proklamation verkündete der Präsident des evangelischen Großrathskollegiums (Steiger) dem Volk gleicher Konfession das Gewordene, die Hoffnung aussprechend, es werde, wenn auch nicht alle formelle Ansprüche befriediget werden konnten, „darum nicht weniger das innere Leben der Kirche und Schule frisch und freudig blühen in unserem evangelischen Gemeinwesen" (1. März 1834).

Karl v. Gonzenbach wurde an die Spitze des evangelischen Zentralrathes gestellt, der Kantonsrichter Schirmer (ehemaliger Erziehungsrath) zum Präsidenten des Kirchenrathes, Professor Bärlocher in St. Gallen zu jenem des Erziehungsrathes ernannt. Wichtig war die Neuerung, daß den Kirchgenossenschaften das Recht zuerkannt wurde, durch absolute Mehrheit aller stimmfähigen Bürger die Pfarrer und Primarlehrer zu entlassen; der rigoristische Demokrat Pfarrer Steiger brachte mittelst seiner durchgreifenden Beharrlichkeit diese Anordnung ins Leben; die Verordnung machte anfänglich viel böses Blut unter der evangelischen Geistlichkeit und jenen Protestanten überhaupt, welche auf Handhabung kirchlicher Autorität hielten.

# Fünfter Abschnitt.

Die Wahlen von 1835; die konservative katholische Partei im Großen Rath; die Regierung von 1831 glänzend bestätiget. Die Bisthumswirren an ein provisorisches Ziel gebracht; der Papst trennt die Bisthümer Chur und St. Gallen und setzt für das Bisthum St. Gallen einen apostolischen Vikar ein. St. Gallen in Sachen der Eidgenossenschaft, zumal in den Fehden mit dem Ausland. Kantonale Gesetzesgebung und Verwaltung in diesem Zeitraum. Oeffentliche Unternehmungen und Verbesserungen: Postwesen; Zollrevision; einheitliches Maß und Gewicht; Dampfschiffahrt; erste Anregung des Eisenbahnbaues; Straßenbau nach Rorschach und Staad; neue Strafanstalt; Bau des Zeughauses; Forstgesetz. Die Verfassungsrevision vom Volke abgelehnt; Revisionsstatut. Aufhebung des Klosters Pfäfers.

(1835 bis 1839.)

Am 3. Mai 1835 machte das St. Gallische Volk wieder den freiesten Gebrauch von seinem Wahlrecht. Die Bezirksgemeinden waren ihm ein festlicher Anlaß. In Gesammtheit wählten sie beinahe drei Fünftheile neuer Mitglieder in den Großen Rath; die katholischen Bezirke, durch den Vereinseifer belebt, warfen die bisherige Mehrheit im katholischen Großrathskollegium; von reformirten Mitgliedern war die Hälfte neu; von beiden Konfessionen waren Manche aus der Amtsperiode von 1831 bis 1833 wieder zu Ehren gezogen.

Von jenem Tage an besteht im Kanton St. Gallen jene katholische Partei, welche die Handhabung kirchlicher Rechte und kirchlicher Ordnung gegenüber aller Eigenmächtigkeit und Neuerungssucht auf diesem Felde sich zur Aufgabe gemacht hat. Manche „Freisinnige" katholischer Konfession vermochten nur mittelst Nachwahlen, die durch einzelne Doppelwahlen veranlaßt worden, sich im Großen Rath zu behaupten oder neu in denselben einzutreten. Die oft genannten Brüder Dominik und Ignaz Gmür von

Schänis, erhoben sich wieder, früheren Austritt berenend oder doch gutmachend; neben ihnen traten neu in den Großen Rath ein: der Pfarrer Popp, Pfarrer Rudolph Good in Mörschwyl, fünf andere katholische Pfarrer, die aus der Wahl des Bezirks Alttoggenburg hervorgegangen, unter ihnen auch J. B. Keller, kurz vorher zum Pfarrer von Schmerikon vorgerückt, dann Laien gleicher Gesinnung: J. Justin Schwyzer von Goßau, der Kaufmann Karrer von Zutzwyl, Alois von Albertis aus Rorschach, Ammann Fäh von Benken, Hager von Kaltbrunn, Diog und Suter aus Rapperschwyl, Häusler von Zukenriet, das erste Haupt der katholischen Vereine. Gaster sandte auch den jungen Rechtsgelehrten Leonhard Gmür von Amden, des frühern Domdekans L. Gmür Neffen, der bald in die Reihen der Sprecher der kirchlich-katholischen Partei eintrat, auch ihr gewandter und fleißiger Wortführer im „Wahrheitsfreund" wurde. Von radikaler Seite fielen Henne und Weder und mehrere ihrer Gesinnungsgenossen; für sie erschienen auf der politischen Bühne neue geistige Kräfte gleicher Partei, so Hungerbühler und der Advokat Ferdinand Curti; auf Seite der Protestanten Dr. Eduard Erpf.

Eine der Hauptabsichten der konservativen katholischen Partei, den Altregierungsrath Dominik Gmür wieder an die Spitze der katholischen Angelegenheiten zu stellen, wurde nicht erreicht; er erkrankte, wurde gleichwohl zum Präsidenten des katholischen Administrationsrathes gewählt, konnte jedoch in keiner der neubestellten Behörden erscheinen und starb am 19. Juli, im Alter von 68 Jahren, auf seinem Schloß Wartegg, das er von der gräflich von Thurn'schen Familie erkauft hatte, tief betrauert von zahlreicher Anhängerschaft, auch als Mann von entschlossenem und beharrlichem Wesen von Vielen geachtet, von Andern gefürchtet. [1]) Für Dominik Gmür führten vor und nach

[1]) Dominik Gmür, der Sohn des letzten Untervogts von Gaster, war geboren den 24. November 1767, machte die Gymnasialstudien im Kloster St. Johann, die höhern Lyzealstudien in Solothurn und Besançon, und widmete sich der Rechtsgelehrtheit in Straßburg. Ganz jung noch bekleidete er eines der ersten Aemter in der ehemaligen unterthänigen Landschaft

deſſen Hinſcheid ſeine vieljährigen Kollegen Reutti und Falk die Oppoſition in den Verhandlungen über katholiſche Intereſſen, Reutti mit ſteigender Kraft und Ausdauer und ganz im Gegenſatz zu der Stellung, welche er während der Mediationszeit eingenommen, Falk durch unermüdlichen redneriſchen Fleiß und treue Anhänglichkeit an die Grundſätze der Kirche. An Reutti und Falk reihte ſich manche neue und jüngere Kraft an.

Ernſt und entſchloſſenen Sinnes hob der neue allgemeine Große Rath ſeine Amtsverrichtungen an. Frühere Sorglichkeit wegen Erhaltung der verfaſſungsmäßigen Ordnung war ganz gewichen. Die gewaltige Regſamkeit und Thätigkeit in den Behörden hatte die geiſtigen Kräfte geſtählt und ihre Träger zu hohem Anſehen gebracht; freie Bewegung in allen Richtungen gab dem ganzen Staats- und Volksleben einen ſcharf ausgeprägten republikaniſchen Charakter. Der Eifer lief oft in politiſche Leidenſchaft aus; aber die Leidenſchaft mußte ſich immer wieder beugen vor der Wachſamkeit lebhafter gegneriſcher Kräfte. Die ganze Regierung, wie ſie aus den Wahlen von 1831 und einzelnen ſeitherigen Ergänzungen hervorgegangen, wurde für den vierjährigen Zeitraum von 1835 bis 1839 glänzend beſtätiget. Die reaktionäre Partei ſelbſt verſicherte öffentlich, daß ſie in dieſer Richtung gegneriſche Abſichten nicht gehabt; jedenfalls hätte ihr die Macht zum Erfolge gefehlt. Die Thätigkeit jener Partei war der Herſtellung des Friedens mit der Kirche und ihrem erhabenen Oberhaupt gewidmet. Zu dieſem Zweck ſchritt ſie, kaum auf den Seſſeln, rüſtig zur Arbeit.

Das katholiſche Großrathskollegium, ſtark an Zahl für ſein konſervatives Vorgehen, brach die radikale Mehrheit im Adminiſtrationsrath und im Erziehungsrath durch Neuwahlen für die austretenden Hälften dieſer Behörden; ſo fielen Kl. v. Saylern

---

Gaſter. Bei der ſelbſtändigen Conſtituirung derſelben i. J. 1798 wurde er Bannerherr; während der Interimsperioden von 1799 und 1802 ſtand er als Landammann an der Spitze der dortigen Regierung. Seiner Betheiligung als „Volksrepräſentant“ während der helvetiſchen Republik iſt am betreffenden Ort gedacht. Dieß zur Ergänzung und theilweiſen Berichtigung der im Bd. II., Seite 19 enthaltenen Angaben.

und Andere aus dem Administrationsrath, Weder aus dem Erziehungsrath. Kirchlicherseits hatte, infolge der vom Papste getroffenen Bischofswahl, der St. Gallische Diözesanvikar Zürcher seinen ganz unterthänigen Rücktritt genommen (13. April); hatte sein geistlicher Rath sich thatsächlich aufgelöset, da Blattmann starb und Schmid erbittert über das päpstliche Einschreiten seinen Austritt erklärte; — hatte Bischof Joh. Georg Bossi seinen Amtsantritt auch für das Bisthum St. Gallen amtlich gemeldet. Noch war der frühere Administrationsrath im Amt; er untersagte dem Bischof Bossi jegliche geistliche Jurisdiktion auf St. Gallischem Gebiet. Aehnliches zu thun, muthete die gleiche Behörde dem neuen katholischen Großrathskollegium zu, das jedoch ganz entgegengesetzte Absichten hatte. In langer Nachtsitzung waltete der Kampf. Zurücknahme der Beschlüsse von 1833 mit Wiederanerkennung des Doppelbisthums erhielt zwar keine Mehrheit; dagegen wurde die Protestation vom 24. April zurückgenommen und Bossi als einstweiliger apostolischer Vikar anerkannt, dieß in Verbindung mit der Erklärung, daß der Fortbestand des Doppelbisthums nicht mehr statthaben solle. So glaubte man den Frieden mit dem hl. Stuhle wenigstens eingeleitet zu haben (12. und 13. Juni).

Bald nachher wurde der neue Bischof „von Chur und St. Gallen" in Einsiedeln konsekrirt, von der Regierung von Graubünden aber als solcher dermaßen entschieden zurückgewiesen, daß ihm selbst die bischöfliche Residenz in Chur gesperrt war und er sich außerhalb derselben ansiedeln mußte. Eben so entschlossen handelte der Nuntius seinerseits gegenüber dem neuesten St. Gallischen Beschluß; er nahm bezügliche Mittheilungen des Administrationsrathes nicht an. Am 1. Juli trat letztere Behörde mit zur Hälfte anderem Personal in's Amt.

Der neue Administrationsrath, vor sich das Bisthum St. Gallen ohne gesetzlich anerkannte bischöfliche oder Vikariats-Leitung erblickend, suchte nun das Ende der Wirren durch entsprechende Anträge herbeizuführen. Das Großrathskollegium, außerordentlich einberufen, rathschlagte darüber in äußerst erregter Verhandlung und unter ebenso lebhafter Theilnahme der katholischen Bevölkerung, die zu vielen Hunderten den Groß-

rathssaal belagerte. Eine Petition von 103 Geistlichen des Bisthums gab deren Gesinnung kund wie folgt: ihr Bestreben für die Erhaltung eines eigenen Bisthums sei noch das gleiche, wie ein Jahr zuvor; ihre innigste Ueberzeugung sei es auch, daß für das St. Gallische Land kein doppeltes Bisthum frommen könne, abgesehen davon, „daß nach den allgemeinen Institutionen und Canones der Kirche kein solches irgendwo bestehen sollte;" noch weniger würde nach ihrer Ansicht die Einverleibung des Kantons (St. Gallen) in die Churer Diözese zuträglich sein; in gleicher Weise würden sich die Pfarrgemeinden weitaus in der Mehrheit aussprechen, falls man sie diesfalls anfragen würde; sie, die Unterzeichner seien daher des Glaubens, es werden weder der hl. Vater noch die katholischen Rathskollegien von Graubünden und St. Gallen vereinbaren wollen, was sich der Vereinbarung entgegenstemme.

Aus zweitägigen Berathungen gingen Beschluß und Erklärung hervor: es werden gesammte vom 28. Oktober 1833 an erlassene Beschlüsse des katholischen Großrathskollegiums zurückgenommen, und es sei der Administrationsrath ermächtiget, sogleich in die vom hl. Stuhl auf diesen Fall bereits zugesagte Unterhandlung für ein eigenes St. Gallisches Bisthum einzutreten; inzwischen habe er dahin zu wirken, daß bis zum Abschluß des bezüglichen Konkordates die Diözesanverwaltung durch einen vom Bischof Bossi aus der St. Gallischen Geistlichkeit zu bestellenden, dem Administrationsrath genehmen General-Vikar besorgt werde; für diesen Beschluß sei laut Gesetz die staatliche Sanktion einzuholen (6. August 1835). So war endlich der von Seite des hl. Stuhls verlangte Widerruf eingetreten und Hoffnung baldigen Ausgleiches vorhanden. Den Anträgen, aus welchen obiger Beschluß hervorgegangen, hatten vier Administrationsräthe, unter ihnen Andreas Rorschach, Pfarrer in Waldkirch, eine Verwahrung gegenüber gestellt. Der Hauptbeschluß des Kollegiums wurde mit 52 gegen 32 Stimmen gefaßt. Anträge auf Anschließung an das Bisthum Basel, dann für Beschränkung der Unterhandlung auf die vom früheren Kollegium beschlossenen Grundlagen wurden verworfen; so waren also auch die im Jahr 1834 von der Gesammtheit der Landkapitel aus-

gegangenen Anträge über die Organisation des St. Gallischen Bisthums beseitiget.

Mit jenen August-Beschlüssen war indessen der Hader nicht abgethan. Im Laufe Novembers gelangten sie an den Großen Rath. Die Regierung beantragte bei demselben Ablehnung der verlangten Sanktion, da letztere nicht nur eine Verletzung staatlicher Rechte St. Gallens, sondern auch eine solche gegenüber dem befreundeten Mitstand Graubünden sein würde; eine Petition von 23 angesehenen Rapperschwylern sprach sich im gleichen Sinne aus. Nach achtstündiger belebter Verhandlung wurde mit 87 gegen 49 Stimmen die Sanktion versagt; auf Seite der Mehrheit standen gesammte protestantische Mitglieder mit einer Anzahl Katholiken: die Minderheit bestand ausschließlich aus jenen Katholiken, welche im katholischen Großrathskollegium die imposante Mehrheit gemacht hatten (12. November 1835). Infolge dieses hoheitlichen Ausspruches konnte der schon vorangehend von Seite des Nuntius erklärten Bereitwilligkeit zur gewünschten Unterhandlung über die neue Gestaltung der Bisthumsverhältnisse die Hand nicht geboten werden.

Inzwischen hatte nun doch die katholische Mehrheit im Kanton und Bisthum St. Gallen das Ihrige für Verständigung mit dem hl. Stuhl gethan; für ihre Niederlage im allgemeinen Großen Rath konnte sie nicht verantwortlich sein. Der Papst hatte einen Bischof erwählt, der weder von dem einen noch dem andern der betheiligten Kantone anerkannt wurde; die in neuester Zeit besprochene Theorie der Trennung der Kirche vom Staat war damals noch nicht in Umlauf; so mußte es der hl. Vater als angemessen erachten, auf Befriedigung der religiösen Bedürfnisse beider betheiligten Bisthümer mehr, als auf strengste Handhabung seiner Rechtsansprüche, zu halten. Das katholische Großrathskollegium von St. Gallen kam ihm zu diesem Behufe neuerdings entgegen, indem es einhellig beschloß, an den Nuntius die Bitte um Verwendung für Bestellung einer (provisorischen) kirchlichen Oberleitung aus der St. Gallischen Weltgeistlichkeit zu richten, die Anerkennung des Gewählten seitens des Kollegiums vorbehalten (17. November).

Der hl. Vater gewährte mittelst Konsistorialdekrets vom

23. März 1836 die Trennung beider Bisthümer und setzte den Dr. Johann Peter Mirer von Obersaxen, Pfarrer zu Sargans und Dekan des dortigen Landkapitels, „einen Priester, dessen Wissenschaft, Frömmigkeit, Eifer und Klugheit" hinlänglich bekannt seien, zum apostolischen Vikar der Diözese St. Gallen ein.[1]) Das katholische Kollegium sprach die Zustimmung zu der Verfügung als solcher aus; der Große Rath sanktionirte dessen Beschluß; alsdann genehmigte jenes Kollegium die Person des Gewählten, und der Kleine Rath sprach über die geschehene Ernennung das Plazet aus; schließlich räumte der Administrationsrath dem neuen kirchlichen Oberhirten die frühere bischöfliche Wohnung ein.

Mirer, von früher her als gewesener Vorstand und Lehrer am katholischen Gymnasium in St. Gallen Vielen wohlbekannt und durch das allgemeine Vertrauen beehrt, auf der Reise von Sargans aus besonders in Rorschach, Mörschwyl und St. Fiden festlich empfangen, zog am 17. August 1836 unter angemessener kirchlicher Feierlichkeit in die St. Gallische Kathedrale ein, nachdem er zuvor schon die Geistlichkeit der Diözese durch Rundschreiben an ihre ernsten Pflichten ermahnt hatte, bestellte sich einen geistlichen Rath und begann seine wichtigen Amtsverrichtungen.

Das Wesentliche zur Wiederherstellung kirchlichen Friedens in St. Gallen war nun gethan. In Graubünden hatte das päpstliche Trennungsdekret ein ähnliches Ergebniß; die dortigen Staatsbehörden anerkannten Bossi als Bischof von Chur und setzten ihn in den Genuß und in die freie Verwaltung der bischöflichen Güter ein. Einer hatte indessen noch weiter zu leiden; das war der Abt Plazidus von Pfäfers. Die St. Gallische Regierung erachtete, daß er, durch amtliche Assistenz bei der Consecration Bossi's als Bischof von Chur und St. Gallen sich gegen obrigkeitliche Anordnungen verfehlt habe und leitete ihn deßhalb an das korrektionelle Gericht zur Bestrafung ein; das erstinstanzliche Gericht verfällte ihn in eine Geldbuße von 6 Gl.

[1]) Note des apostolischen Nuntius de Angelis an den katholischen Administrationsrath von St. Gallen, vom 26. April 1836. Schreiben des Nuntius an Mirer, vom gleichen Tag.

52 1/3 Kr. und in die Kosten; das Kantonsgericht hinwieder sprach den zu persönlichem Erscheinen vor dessen Schranken angehaltenen Prälaten frei, legte ihm jedoch die Kosten auf (4. Februar 1836).

Die Eidgenossen ließen das Vorhaben einer Bundesrevision trotz der Luzerner Verwerfung nicht fallen. Allerlei Vorschläge kamen alsbald auf das Tapet. Der Vorort Zürich ergriff dann selbst die Initiative und mahnte zu neuer Berathung, zunächst über das einzuschlagende Verfahren; unter den verschiedenen nach seiner Meinung möglichen Revisionswegen bezeichnete er auch den der Erwählung eines schweizerischen Verfassungsrathes, von dem ein neuer Entwurf auszugehen hätte. Viele Stimmen hatten sich für einen solchen erhoben. Der Große Rath von St. Gallen gab zwar Zustimmung zur Fortsetzung der Revision und sicherte seine Mitwirkung zu, doch nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß der neuen Bundesverfassung eine verhältnißmäßige Stellvertretung der Kantone zu Grunde gelegt werde; mit dem Verfassungsrath wollte er sich zur Zeit nicht befreunden (30. November 1833). Veranlassung zu einer außerordentlichen Tagsatzung ergab sich nicht. Die eidgenössische Berathung der Frage blieb daher auf die ordentliche Bundesversammlung von 1834 verschoben. Der Große Rath von St. Gallen bestätigte obiges Votum, stimmte auch jetzt wieder dafür, daß die Revision der Tagsatzung überlassen bleiben soll, machte aber den wichtigen Zusatz: „daß falls auf diesem Wege das Ziel nicht erreicht werde, auch St. Gallen zur Aufstellung eines eidgenössischen Verfassungsrathes stimme", letzteres mit der starken Mehrheit von 98 gegen 20 Stimmen (Instruktionsbeschluß vom 12. Juni 1834).

Die Tagsatzung sodann mühte sich neuerdings ab; eine zahlreiche Kommission arbeitete wieder. Aber Bern hatte erklärt, daß es in kein Mittelding sich einlasse, sondern nur entweder zu einem Einheitsstaat seine Stimme gebe, oder dann aber bei dem Bundesvertrag von 1815 stehen bleiben wolle. An solcher Schroffheit zerschlug sich Alles. Der St. Gallische Gesandte (Baumgartner) beantragte in freier Stimmgebung als Kommissionsmitglied die Aufstellung „einer Nationalrepräsen-

tation," als Gegengewicht das Veto der Stände oder ihre förmliche Abstimmung mit Ja und Nein über die Hauptbeschlüsse jener allgemeinen Volksstellvertretung. Am Ende verlief die Berathung ohne irgend welchen Abschluß in ein allgemeines »ad referendum«.

Mit diesem Ergebniß wich alles Vertrauen in die Tagsatzung. Der Gedanke, einen Nationalausspruch einzuholen, faßte festern Boden, so namentlich unter den Großrathsmitgliedern von St. Gallen. Nach einer Vorverhandlung Vieler (unter ihnen Näff) folgte dann in gemeinsamem Verständniß eine Motion Baumgartner's, den früheren Vorbehalt nunmehr in Wirklichkeit übergehen zu lassen, und die Ernennung eines schweizerischen Verfassungsrathes gesammten Ständen in Antrag zu bringen. Zu diesem Votum hatte sich Baumgartner erst nach zweijährigem Zaudern, ja selbst nach mehrfacher eigener Opposition gegen solch außerordentliches Vorgehen, herbeigelassen. Näff und andere Redner unterstützten. Unter den Gegnern sprach mit Auszeichnung Dr. Fels. Mit einer Mehrheit von $^3/_4$ aller Stimmen wurde das Angetragene beschlossen, doch mit dem Beisatz, daß der schweizerische Verfassungsrath erst alsdann einzuberufen sei, wenn eine Mehrheit der Kantone, die zugleich die Mehrheit der Gesammtbevölkerung in sich fasse, für denselben sich erklärt haben werde (17. November 1834); der Antragsteller und seine Gesinnungsgenossen hatten förmlichst erklärt, daß der Fortbestand der Kantone mit allen wünschbaren Attributen und selbstgegebenen Verfassungen durchaus in ihrem Willen liege. Ein St. Gallisches Kreisschreiben eröffnete den Antrag gesammten Ständen. Manche eidgenössische Phrasenmacher erschraken: sie sollten nun Farbe bekennen oder mußten ihr Nein aussprechen. Das Letztere geschah von Manchen. Der St. Gallische Vorschlag, am kräftigsten von Luzern unterstützt, wurde durch zwölf Standesstimmen verworfen; zu St. Gallen standen nur die drei Vororte, nebst Thurgau und bedingungsweise auch Aargau (28. Juli 1835).

Im gleichen Geiste fester Einigung unter den Kantonen handelte St. Gallen, indem es dem von Neuenburg an die Stände gelangten Begehren um Ausscheidung aus dem Bunde,

und Umwandlung seines Verhältnisses zur Eidgenossenschaft in eine bloße allgemeine Allianz, mit beredtem Votum an der Tagsatzung entgegentrat (29. Juli 1834). Auf St. Gallischem Gebiet, in Schwarzenbach, wurde abermals ein eidgenössisches Uebungslager gehalten, in welches der Kanton St. Gallen mehrere Milizkorps zu entsenden hatte (August 1836).

Glarus gab sich eine neue Kantonsverfassung, durch welche die früheren konfessionellen Sonderlandsgemeinden und Sonderregierungen aufgehoben wurden. St. Gallen, das Recht der kantonalen Souveränität ehrend, sprach mit der Mehrheit der Stände die Garantie jener Verfassung aus. Als ihre Anerkennung seitens des katholischen Kantonstheiles von Glarus beanstandet wurde, bot die Glarner Regierung eigene Truppen zu gänzlicher Durchführung der Verfassung auf und beanspruchte auch bundesmäßigen Zuzug von Seite St. Gallens. Solcher wurde mit Absendung eines 710 Mann starken Bataillons in den Bezirk Gaster geleistet, das jedoch alsbald wieder entlassen werden konnte (25. August 1837). Die Kosten des Zuzugs bezahlte Glarus mit 2503 Gl.

Im folgenden Jahre war eine ähnliche Bundespflicht zu erfüllen. Im Kanton Schwyz entzweite sich das Volk, „Horn- und Klauenmänner" standen sich gegenüber. Die Lage schien anarchisch zu sein; wenigstens sah sie der Vorort (Luzern) als solche an; er sandte eidgenössische Kommissarien zur Herstellung der gesetzlichen Ordnung ab (Näff war der erste derselben). Die Regierung aber behauptete sich nach eigenem Ermessen und waffnete ihre Anhänger; ihre Gegner, „die Klauen," thaten das Gleiche. Einen bewaffneten Zusammenstoß beider Theile besorgend, bot der Vorort zahlreiche eidgenössische Kontingente auf, unter ihnen St. Gallische Fußtruppen und Artillerie; auf Anordnung des Kleinen Rathes sammelten sich die beiden Korps rasch im untern Theil des Seebezirks, des Befehls zum Einmarsch in den Kanton Schwyz harrend. Eine günstigere Wendung der Dinge aber erlaubte sofort ihre Abdankung (29. Juni 1838).

Zum Auslande stand in jener Zeit die Eidgenossenschaft nichts weniger als gut; theilweise hatte sie das Mißtrauen der

großen und kleinen Nachbarn selbst verschuldet, dieß namentlich durch unkluge Hätschelung revolutionslustiger Flüchtlinge in mehreren Kantonen. Sie fürchteten revolutionäre Ansteckung ihrer eigenen Handwerker; deßhalb verboten sie alle Wanderung ihrer Handwerksgesellen in die Schweiz, trafen überhaupt strenge Maßregeln zur Verhütung der gefürchteten politischen Verführung. Am schärfsten schritt Baden ein, rief alle seine Handwerker aus der Schweiz ab, verweigerte schweizerischen Handwerksgesellen den Aufenthalt im dortigen Land und schob selbst Truppen an die Grenze vor. Amtlichen Versicherungen aus der Schweiz, daß keine Gefahr walte, schenkte die badische Regierung keinen Glauben. Von den Polizeimaßnahmen Baden's waren auch die St. Gallischen Angehörigen, namentlich die Handwerker, betroffen. Ein eingetretener Fall zeigte solches handgreiflich. Aber die Regierung von St. Gallen hatte sich in Bezug auf das Nachbarverhältniß zu den deutschen Staaten gar nichts vorzuwerfen; sie hatte selbst strengste Polizei gehalten und keinerlei politischen Unfug von Ausländern auf ihrem Gebiete geduldet. Dieser günstigen Stellung bewußt, wollte sie das badische Verbot, welches thatsächlich gegen eine ganz ehrenwerthe Klasse St. Gallischer Bürger gerichtet war, nicht unterwürfig hinnehmen. Die von Seite Badens eingetretene Aufhebung guter Beziehungen für den freien Personenverkehr erschien der Regierung von St. Gallen um so verletzender, als Württemberg, Bayern und Oesterreich ein Gleiches wie Baden nicht verfügt hatten. Den St. Gallischen Bürgern das freie Wanderrecht zu wahren, griff sie zu Repressalien und verbot allen badischen Unterthanen den Eintritt in St. Gallisches Gebiet so lang, als nicht allen gut ausgewiesenen St. Gallischen Bürgern ohne Unterschied des Berufes die Aufnahme im Großherzogthum Baden gewährt würde (1. Mai 1835). Lebhaft ergriff die badische Opposition in der Kammer zu Karlsruhe den Anlaß zu allerlei Angriffsreden gegen die Minister, ohne auch nur ein unverbindliches Wort über St. Gallen von sich zu geben. Um so lauter war der Tadel gegen St. Gallen in der Schweiz; am wenigsten mochten es die Neider und Gegner des rührigen Kantons leiden, daß sein festes Auftreten im

Ausland Beachtung fand. Der gesammte Streit wurde dadurch gehoben, daß der Vorort Bern den auswärtigen Kabineten bezüglich beschränkter Fremdenduldung beruhigende Erklärung in solcher Form und Weise gab, wie sie von jenen gefordert worden. Alsdann zog Baden seine beschränkenden Polizeiverordnungen zurück; St. Gallen hob infolge dessen seine Repressionsmaßnahmen auf (24. Juli).

Der Friede mit dem Ausland dauerte nicht lange. Bern ordnete strengen Untersuch über die Flüchtlingsverhältnisse an; das Ergebniß war nichts weniger als ehrend für die Schweiz; grobe Verstöße gegen völkerrechtliche Verpflichtungen wurden aufgedeckt. Bern sah die Nothwendigkeit ein, die frechen Fremdlinge, welche fortan im Verborgenen revolutionäre Umtriebe gegen die ausländischen Staaten schmiedeten, aus der Schweiz zu entfernen, und wendete sich an Frankreich um deren Aufnahme für allfälligen Aufenthalt oder doch Gewährung des Durchpasses. Frankreich aber griff die Sache nicht so einfach auf; es antwortete mit einer Note, welche, falls nicht gänzliche Säuberung der Schweiz von den mehr erwähnten Fremdlingen erfolge, Zwangsmaßregeln in Aussicht stellte (18. Juli 1836); bald nachher folgte selbst die Drohung einer „hermetischen Blokade" gegen die Schweiz, auf diese der verlangte Tagsatzungsbeschluß.

St. Gallen versagte die Zustimmung zu letzterm, so auch Waadt und Genf, wesentlich aus dem Grund, weil der Beschluß die Souveränität der Kantone bundeswidrig beschränke. Das nachgiebige Verhalten der Tagsatzung mißfiel der radikalen Partei; sie veranstaltete eine Volksversammlung in Flawyl, wo auf den Ruf von Weder und zehn andern Gesinnungsgenossen sich bei 8000 Männer aus den Kantonen St. Gallen, Appenzell, Thurgau, Zürich und Glarus versammelten, um ihrem Unwillen über die Tagsatzung Luft zu machen. Wilhelm Näff leitete diese Versammlung. In der Adresse an die Tagsatzung sprach sie „ernste Entrüstung" aus über unterthäniges und unschweizerisches Benehmen des Vorortes und der Tagsatzungsmehrheit, verlangte bessere und würdige Wahrung der Unabhängigkeit und Freiheit des Vaterlandes, auch bundesmäßige Beachtung kantonaler Souveränität in Hinsicht der Fremdenpolizei. Unter-

zeichner waren nebst vielen Andern: Weber, Buchdrucker Wartmann, Curti, Hungerbühler, Henne, Erpf, Rektor Federer, Näff, Helbling, Steinlin und Wild. In einer zweiten Adresse forderte die gleiche Versammlung die Rekonstituirung der Schweiz durch einen Verfassungsrath; auch erließ sie ein Manifest an alle Eidgenossen mit der Aufforderung zu ähnlichen Versammlungen und gleichlautenden Beschlüssen (7. August); solcher Versammlungen wurden dann wirklich noch mehrere in andern Theilen der Schweiz gehalten. Auf Antrag Keller's, des ersten Gesandten von Zürich, wurde seitens der Tagsatzung jene erste Flawyler Adresse von den Akten wegerkannt; also „Entrüstung" gegen Entrüstung. St. Gallen hatte gegen den Polizeibeschluß der Tagsatzung verwahrende Erklärung eingelegt.

Gegenüber Frankreich folgten bald hernach noch ernstere Verwicklungen wegen des Spions Conseil; eine außerordentliche Tagsatzung wurde nothwendig. An derselben bestätigte St. Gallen jene Verwahrung soweit sie die bundesrechtliche Stellung der Kantone betraf, verhieß aber freiwillige Vollstreckung für vorkommende Fälle, demnach fernere Handhabung strenger Polizei gegen unruhige Fremdlinge (20. Oktober 1836).

Zwei Jahre später neues Zerwürfniß zwischen der Schweiz und Frankreich. Prinz Ludwig Napoleon Bonaparte, auf Schloß Arenenberg weilend, ward von dem König der Franzosen, Ludwig Philipp, als Thronprätendent angesehen, und als solcher war er auch wiederholt aufgetreten. Die französische Regierung verlangte deßhalb, daß jener Napoleonide angehalten werde, das schweizerische Gebiet zu räumen. Thurgau lehnte es ab, denn er sei Bürger von Thurgau wie ein anderer, französischer Bürger nicht mehr. Sollte dem gebieterischen Worte Frankreichs Folge geleistet werden oder nicht, darüber entstand lange Erörterung unter den Eidgenossen, die um so bitterer wurde, als Frankreich von dem bloßen Begehren zu Drohungen, dann zu kriegerischen Vorkehrungen gegen die Schweiz schritt. Die Großen Räthe der Kantone versammelten sich meist außerordentlich; auch jener von St. Gallen. Er stimmte dafür, daß der französischen Regierung ablehnende Antwort ertheilt, allfälligem Vergreifen von Seite Frankreichs an der Selbständigkeit der Schweiz mannhaft

begegnet werde, „alles in dem weiteſten Sinne, daß die Tagſatzung über Mannſchaft und Geld zum Schutze des Vaterlandes frei verfüge“ (14. April 1838). So lautete der Auftrag an die kantonale Geſandtſchaft an der Tagſatzung. Der Hader wurde durch freiwillige Entfernung Ludwig Napoleons beigelegt. Kurz vorher, im Juli gl. J., war in St. Gallen das Feſt des ſchweizeriſchen Schützenvereins (das „eidgenöſſiſche Freiſchießen“) unter feuriger Mitbetheiligung des Volkes abgehalten worden; Prinz Ludwig Napoleon war an demſelben als Führer der Thurgauer Schützen erſchienen.

Das Feld der inneren Reformen bot noch immer weiten Raum zur Bethätigung der Behörden. Die Poſten verwaltete bis dahin, im Namen des Staates, das kaufmänniſche Direktorium und für dasſelbe eine Anzahl Beamte, die theilweiſe nur mit Zuſtimmung der ſtaatlichen Finanzverwaltung ernannt werden konnten. Dafür bezog die kaufmänniſche Korporation vertragsgemäß wie früher $^1/_6$ des Reinertrages; $^4/_6$ desſelben fielen in die Staatskaſſe.[1]) Im Großen Rath wurde die Erkenntniß wach, daß der Kanton auch in dieſem Verwaltungszweige auf eigenen Füßen zu ſtehen ſtark genug ſei. Auf Antrag der ſtaatswirthſchaftlichen Kommiſſion ließ der Große Rath den Vertrag künden und eine eigene ſtaatliche Poſtverwaltung einſetzen. Im letzten Quartal des Jahres 1836 trat ſie in's Amt. Nicht ohne einige Mühe wurden die rechten Männer für das Fach gefunden. Endlich übernahm der Kantonsrath Eduard Erpf das Präſidium der Poſtkommiſſion. Unter ſeiner Leitung nahm der Poſtdienſt einen ungeahnten Aufſchwung; die St. Galliſche Poſtverwaltung iſt wohl die erſte weit und breit geweſen, welche, übrigens infolge eines vom Großen Rath ſelbſt ausgegangenen Impulſes, es gewagt hat, durch einen ganz neu organiſirten Botendienſt aller Art Poſtgegenſtände den Adreſſaten alltäglich in das Haus zu liefern; einzig für die höhern Gebirgsgegenden des Landes wurde eine Ausnahme inſoweit gemacht, daß dort die Bedienung auf zwei bis drei wöchentliche Botentage beſchränkt wurde. Der Reinertrag, wel-

[1]) Vergl. Bd. II., S. 86 und 87.

cher unmittelbar vor dem Uebergang der Posten in die staatliche Verwaltung der Staatskasse zufloß, war 18,803 Gl. Der Staat miethete für die fortgesetzte Verwaltung einen Theil des der kaufmännischen Korporation gehörenden Gebäudes, in welchem die Postverwaltung schon früher besorgt worden. Oft war in den obersten Staatsbehörden vom Bau eines staatlichen Posthauses die Rede; ein schöner Bauplan wurde in Bereitschaft gesetzt, es wurden Unterhandlungen gepflogen für die Erwerbung eines angemessenen Bauplatzes; das Vorhaben kam jedoch nicht zur Ausführung.

Im Kanton St. Gallen galten noch gar verschiedene Maße und Gewichte, wie sie aus alter Zeit in die neue herübergekommen; mindestens machten sie den Verkehr unsicher; obrigkeitliche Sorge für richtiges Maß und Gewicht war unter solchen Umständen schwer, wenn nicht unmöglich. Die landwirthschaftliche Gesellschaft beschäftigte sich zunächst mit dem Gegenstand. In ihrem Auftrag verfaßte Mechanikus Johann Zuber von Ebnat die erste vergleichende Uebersicht (1826), aus welcher sich in Verbindung mit spätern Aufnahmen ergab, daß im Kanton St. Gallen sechzehn verschiedene Maß- und Gewichtsordnungen in Anwendung waren: jene der Stadt St. Gallen, dann von Rorschach, Rheineck, Berneck, Altstätten, Oberriet, Sax und Sennwald, Gams, Grabs und Werdenberg, Atzmoos, Sargans, Wesen, Utznach, Rapperschwyl, Lichtensteig und Wyl. Eine Maß Wein in Utznach enthielt beinahe doppelt so viel als jene der Stadt St. Gallen. Zu amtlichem Einschreiten verstieg man sich damals nicht. Im Jahre 1834 ward durch eidgenössische Fachmänner ein vollständiges schweizerisches Maß- und Gewichtsystem für die ganze Eidgenossenschaft zu Handen der Tagsatzung vorbereitet. Der Große Rath gab nun dem Wink der kantonalen Verfassung Folge, führte jenes System sofort durch Gesetz ein (13. August 1835). Diese Maß- und Gewichtordnung beruht auf dem metrischen System Frankreichs, hat aber dasselbe den in der Schweiz üblichen Einheiten und Benennungen bestens angepaßt. Fast um eben dieselbe Zeit wurde sie auf dem Konkordatswege von der Mehrzahl der Kantone angenommen. In der Vollziehung schritt St. Gallen voran.

Die neuen Maße und Gewichte traten nach mühevollen und kostspieligen Vorbereitungen auf St. Gallischem Gebiete mit dem 1. Januar 1837 in Anwendung; aus der Staatskasse allein wurden mehr denn 4000 Gl. zu diesem Zwecke verwendet, große Ausgaben der Gemeinden und Privaten bei gleichem Anlaß ungerechnet. Nur langsam lebte sich das Volk in diese neue Ordnung ein.

Ueber die Stellung der Obrigkeit zum Verkehr kamen neue Grundsätze in Umlauf und Anwendung. Es wurde die amtliche Fleischtaxation, später auch die amtliche Schatzung des Mehles und Brodes, so wie die amtliche Festsetzung des Mahllohnes aufgehoben; es blieb nur noch die amtliche Ausmittlung der auf dem Getreidemarkt zu Rorschach sich thatsächlich ergebenden Durchschnittspreise vom Korn bestehen. Der Verfassung zu genügen, wurden gleichfalls alle ausschließlichen Schifffahrtsrechte und Fahrgerechtigkeiten am Bodensee, am Wallensee und am Zürchersee, auf dem Rhein und andern Flüssen des Kantons, die bisher von Gemeinden, Korporationen oder Privaten ausgeübt worden, aufgehoben; jeder Kantonsbewohner mochte nunmehr frei das Schifffahrtsrecht auf den Seen ausüben; das Fahr- oder Fährerecht auf den Flüssen wurde pachtweise an den Meistbietenden übergeben; zunächst wurde auch der fernere Bezug von Abfahrtsgebühren zwischen den Ortschaften des Kantons untersagt; später wurde deren Leistung auf Grundlage des Gegenrechts auch gegenüber von Thurgau und einzelnen deutschen Uferstaaten am Bodensee aufgehoben. Da das Gesetz für allfällige Privatrechte Entschädigung zusagte, so blieben daherige Ansprachen an den Staat um so weniger aus. Für die Fähre am Monstein allein hatte die Staatskasse den früheren privatberechtigten Inhabern laut Richterspruch und mit Hinzurechnung von Zinsen und Lasten 32,397 Gl. Ersatz zu leisten.

Die Einführung der Dampfschifffahrt brachte erhöhtes Verkehrsleben auf die St. Gallischen Seen. Am 26. November 1824 landete das erste (württembergische) Dampfschiff in Rorschach; im Sommer 1831 fuhren bereits drei, im J. 1839 sechs Dampfboote auf dem Bodensee. Ein eigenes Dampf-

boot von Staatswegen für denselben zu errichten, kam bei der St. Gallischen Regierung in Frage; die Anregung drang aber nicht durch; der Staat beschränkte sich auf finanzielle Betheiligung bei den Unternehmungen der deutschen Uferstaaten. Eben so auf dem Zürichsee; das erste Dampfschiff auf diesem („Minerva") landete in Rapperschwyl am 19. Juli 1835, von der staunenden Bevölkerung mit Jubel empfangen. Für den Wallensee war die St. Gallische Regierung selbst der anregende Theil. Sie gründete eine Aktiengesellschaft und betheiligte sich bei derselben mit 10,000 Gl. aus der Staatskasse Das Unternehmen kam zur Ausführung und vom 4. September 1837 an machte der „Linth-Escher" seine regelmäßigen Fahrten zwischen Weesen und Wallenstadt; dem Verkehr war dadurch eine Wohlthat geworden, denn nur zu oft hatte die Schifffahrt auf dem als stürmisch bekannten See schädliche Unterbrechung erlitten.

Im März 1839 vereinigten sich die bis dahin vereinzelten Gesellschaften für den Zürich- und Wallensee, bemüht, die Dampfschifffahrt auf beiden Seen in nützliche Verbindung zu bringen; es wurde zu diesem Behuf die Rapperschwyler Brücke durch eine Zugbrücke passirbar gemacht, dann auch der Obersee bis Schmerikon befahren. Die Regierung von St. Gallen hatte von jener Zeit an Sitz und Stimme in der also erweiterten und geordneten Dampfschiffverwaltung in Zürich; der Haupteinfluß auf dieselbe blieb den Zürchern. Noch bestanden St. Gallische Schifffahrtsprivilegien auf dem Wallensee gegenüber Glarus zu Recht. Die gänzliche Freigebung der Schifffahrt zwischen beiden Kantonen wurde Gegenstand ernster Unterhandlung; die Einführung der Dampfschifffahrt machte, ohne endlichen Vertragsabschluß, den alten Rechtsverhältnissen, wie sie aus Verträgen und Rechtssprüchen hervorgegangen, thatsächlich ein Ende.

Die Linthschifffahrt war Monopol, in den Händen einer Schiffergesellschaft, die in Zürich ihren Sitz hatte und von dort aus regiert wurde. St. Gallen verlangte daher die Abänderung der ältern Linthschifffahrtsordnung im Sinne der Gleichberechtigung der vier betheiligten Stände Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen. So entstand das neue Schifffahrtsreglement, das den vier Kantonen gleiche Berechtigung auf die

Leitung des Ganzen, den Bürgern aller vier Kantone gleich freien Zutritt zur Betheiligung bei der Linthschifffahrt mittelst Patentlösung einräumte (1836).

Nachdem einmal das Zoll- und Weggeldswesen in den Händen des Staates zentralisirt war, konnte man den ganzen Wust übersehen; das Wesentliche ist bereits oben gesagt worden. Der Kanton war mit Zollstationen und Schlagbäumen angefüllt; die Bezüge mußten nach höchst veralteten, daher unklaren Tarifen stattfinden; die Zoll- und Weggeldspflichtigen kamen dabei übel weg; örtliche und landschaftliche Privilegien steigerten die Ungleichheit der Leistungen. Unter Leitung Baumgartner's wurde deshalb mit allem Grund zur Revision geschritten, um einheitliche Gesetzgebung zu erzielen.[1]) Ein erster Entwurf wurde von einer großräthlichen Kommission wesentlich umgearbeitet und vereinfacht. Die Folge war ein am 21. November 1835 erlassenes Gesetz, welches zwar einen einheitlichen Weggeldstarif, dagegen aber einen abgestuften Zollsatz (von 2 bis 8 Kr. per Zentner) verordnete; die Meinung im Großen Rath, welche den Verkehr zwar mit Weg- und Brückengeld, nicht aber auch mit einem Waarenzoll belasten wollte, war in Minderheit geblieben.

Die Sache war neu; besonders aber neu war, daß von nun an alle bisher Privilegirten auch Weg- und Brückengeld und Zoll zahlen sollten. Ein neuer Vetosturm war sofort zur Hand; das Gesetz wurde vom Volke verworfen (mit 18,973 gegen 13,803 Stimmen); dies war das vierte Gesetz, welches dem Volksveto zum Opfer fiel. Die Behörden ermüdeten doch nicht, vereinfachten die vorgeschlagene Einrichtung in der Weise, daß für die Zukunft ein einheitlicher Zoll von 3 Kreuzern per Zentner Waare (es war dieß Konsumo- und Transitzoll zugleich), dann 1 Kr. Weggeld per Stunde und Pferd in der Bespannung (diese Vorschrift enthielt auch der erste Entwurf), festgesetzt wurde. Für den Zollbezug wurden an der äußeren Grenze des Kantons 21 Einfuhrstationen bestimmt, für den

[1]) Den frühern Zustand schildert eingänglich der von Baumgartner verfaßte Bericht einer von der Regierung bestellten Revisionskommission, vom 7. Januar 1835.

Bezug von Weg- und Brückengeldern theils an den Grenzen theils im Innern des Kantons 23 Weggeldsstätten angeordnet; wer längere Straßenlinien befuhr, konnte das ganze Weg- und Brückengeld an der ersten Station, die er erreichte, erlegen. So war außerordentliche Einfachheit erzielt (Gesetz vom 4. Mai 1837).

Laut Bundesvertrag mußte dasselbe der Tagsatzung zur Genehmigung vorgelegt werden. Diese war nicht leicht zu erlangen, obwohl eine vom Vorort bestellte Kommission unparteiischer schweizerischer Experten einen sehr günstigen Befund über das Gesetz abgegeben hatte; Beschwerden der Nachbarkantone Zürich, Glarus, Appenzell A. R. und Thurgau mußten angehört, es mußte mit diesen die von der Tagsatzung eingeleitete Ausgleichung gesucht werden; unwesentliche Abänderungen am Gesetz genügten hiezu. Endlich erfolgte durch Ausspruch der Bundesversammlung vom 29. Juli 1839 die Gutheißung der neuen St. Gallischen Zoll- und Weggeldsordnung, nachdem noch manche allzuselbstsüchtige Einsprache im Kreise der Tagsatzung von dem St. Gallischen Gesandten (Baumgartner) eben so entschieden, als auch mit einleuchtenden Gründen zurückgewiesen worden; den Klagenden gegenüber konnte er nämlich haarscharf darthun, daß die neuen Tarife der alten Unordnung gegenüber dem Verkehr im Allgemeinen wie mit den nächstbetheiligten Kantonen sehr erhebliche Ermäßigungen und viele andere Erleichterungen brächten. Mit 1. Januar 1840 trat die neue Zoll- und Weggeldsordnung in's Leben; sie erwarb sich bald die volle Zustimmung des Volkes.

Durch früher erzählte Straßenbauten waren neue Transportlinien eröffnet oder doch wesentlich gefördert worden. Noch kam der wichtigste und lebhafteste aller Straßenzüge zur Sprache; es war jener von St. Gallen nach Rorschach und von dort nach Staad. Diese Hauptstraße war noch immer in dem Zustand, wie Fürst Beda sie geschaffen, unvollkommen genug, nach neueren Begriffen und Bedürfnissen. In Privatversammlungen und im Großen Rath wurde ein Neubau oder doch eine erhebliche Korrektion angeregt.

Der Kleine Rath, mit der Aufgabe betraut, brachte ein

erschöpfendes Gutachten an den Großen Rath.[1]) Er strebte sofort das Höchste und Beste an. Das Bedürfniß einer Abhülfe sei unbestritten; aber wie solches zu befriedigen, das sei die ernste Frage. Er erinnerte, daß der Welt eine neue tiefgreifende Umgestaltung bevorstehe. „Es ist nun einmal am Tage," so schrieb er, „daß wie ehedem die Einführung des Schießpulvers und der Buchdruckerkunst die Gestalt der halben Welt veränderte und alle nur einigermaßen civilisationsfähigen Staaten dem allgemeinen Impulse zu folgen hatten: so auch in neuerer Zeit die Anwendung der Dampfschiffe auf den Gewässern und der Eisenbahn zu Lande unermeßliche Veränderungen im Völkerverkehr theils bereits herbeigeführt hat, theils noch voraussehen läßt." Sofort machte er die Anwendung auf den Fall: eine bloße Fahrstraße nach Rorschach würde hinter Allem zurückstehen, was eine Eisenbahn zu leisten vermöchte; freilich sei eine gewaltige Steigung zu überwinden, aber sie sei nicht unüberwindlich; Großes in diesem Fache sei schon anderwärts geleistet worden; das Gleiche könnte aber auch in St. Gallen geschehen; namentlich werde sich das handeltreibende Publikum für die Betheiligung finden lassen; baldige Ausmündung von Eisenbahnen auf deutscher Seite an den Bodensee lasse sich erwarten; an diese müsse sich ein künftiger gleichartiger Bau vom Bodensee in das Sarganserland (zur Verbindung mit Chur und Zürich) knüpfen; vor Allem aber ergebe sich auf überzeugende Weise, „daß des Kantons St. Gallen erstes und nächstes Streben dahin gerichtet sein solle, um jeden Preis eine Eisenbahn von Rorschach nach St Gallen zu errichten." Der Kleine Rath beantragte daher mit sichtlicher Entschiedenheit: wenigstens für einstweilen jede Bedachtnahme auf Neubau oder Hauptkorrektion der Straße zwischen St. Gallen und Rorschach zu unterlassen, die ganze Aufmerksamkeit und Kraft dagegen dem Bau der Eisenbahn zuzuwenden, zu diesem Ende der Vereinsthätigkeit zu rufen, von Staatswegen aber die technischen Vorstudien einzuleiten und solche nicht bloß auf die Strecke St. Gallen-Rorschach zu beschränken, sondern auch auf andere für Anlegung von Eisenbahnen sich eignende

[1]) Botschaft vom 7. November 1837.

Landesgegenden auszudehnen; weitere Betheiligung des Staates an künftigen wirklichen Eisenbahnunternehmungen vorbehalten. Das große Wort war gesprochen; es zündete noch nicht.

Ein Großrathsausschuß hatte allerlei Bedenken, überhaupt aber keinen Glauben an eine Eisenbahn von St Gallen nach Rorschach. Und der Große Rath mit ihm verlangte das Nähere und Sicherste, daß nämlich sofort und ohne Anstand zum Straßenbau geschritten werde; gleichzeitig aber bewilligte er Kredit für technische Vorarbeiten zum Zwecke allfälliger künftiger Eisenbahnbauten in den hiezu geeigneten Landesgegenden; die Linie von St. Gallen nach Rorschach möge bei den Untersuchungen mit in Erwägung genommen werden. Eventuell hatte der Kleine Rath für solche abweichende Grundansicht auch seinen Befund abgegeben, nämlich für einen neuen Straßenbau von St. Gallen nach Rorschach über Mörschwyl zum Kostenanschlag von 162,000 Gl. Der Große Rath, Pläne und Kostenberechnung noch nicht für genügend erachtend, ging nicht so weit, verordnete fortgesetzte technische Vorarbeiten und Unterhandlungen mit den Gemeinden, namentlich für günstige Bodenabtretung (24. November 1837). Die Berathungen vom folgenden Jahr förderten ein neues Projekt zu Tage, den Bau der Straße längs der Goldach, zu 347,000 Gl. berechnet, dann auch den Plan zur bloßen Korrektion der Straße in ihrer bisherigen Richtung (zu 150,000 Gl. veranschlagt); nach hitzigen Kämpfen erhielt letztere mit Beiseitsetzung der beiden andern in Vorschlag gekommenen Richtungen eine starke Mehrheit des Großen Rathes (20. November 1838). Inbegriffen war eine gründliche Straßenkorrektion nach Staad. Ohne Aufschub wurde zur Ausführung geschritten. An der entgegengesetzten Seite des Kantons wurden technische Vorarbeiten für einen neuen Straßenzug über den Hülisteggpaß vorgenommen; so hatte es der Nachbarstand Zürich gewünscht, und es lag das Unternehmen auch in den Bedürfnissen des Landes.

Zugleich mit günstiger Herstellung der Hauptstraßenlinien sorgten die Staatsbehörden für eine allgemeine Verbesserung der Nebenstraßen, damit für alle entfernt gelegene Ortschaften die wichtige Verbindung unter sich und mit den Hauptstraßen

gesichert werde; solches geschah durch Gesetz über Bau und Unterhalt der „Gemeindestraßen". Klug traf das Gesetz die richtige Mitte zwischen Zwang und Freiheit; die Unterhaltung und der Neubau solcher Straßen wurden den politischen Gemeinden überbunden, und die bisher Baupflichtigen hatten dafür eine wohlbemessene Auslösung zu bezahlen; der Entscheid über Neubauten wurde an das Ermessen der Gemeinden selbst gestellt; Entscheid seitens des Kleinen Rathes bei Konflikten zwischen mehreren Gemeinden vorbehalten (26. Januar 1837). Rühmlich haben die Gemeinden der meisten Bezirke, besonders jene von Toggenburg, für den Bau solcher neuen Verkehrswege große Summen verwendet. Der Eisenbahnbau blieb zur Zeit noch Wunsch. Der Straßeninspektor Hartmann machte eine weite Studienreise und bereitete sich dadurch zu späterer nützlicher Wirksamkeit in diesem Fache vor; von Chur hinab nach Wallenstadt und von Wesen nach Schmerikon wurden im Einverständniß mit Graubünden die ersten technischen Aufnahmen gemacht; den Bau einer Eisenbahn auch längs dem Wallensee glaubte man damals noch unterlassen zu können.

Das kaufmännische Direktorium gründete die erste Bank in St. Gallen, die ihre Geschäfte mit dem Jahr 1837 eröffnete; die Vorsteherschaft hatte die Statuten der Regierung zur Genehmigung vorgelegt; diese aber hielt sich von solchem Einschreiten fern, so daß das Unternehmen gänzlich Privatsache blieb; die Gesellschaft setzte Banknoten in Umlauf; im J. 1847 errichtete sie sich für ihre Verwaltung ein stattliches Gebäude.

Die vielen Arbeiten der Staatsbehörden unterbrach die wichtigste aller Landesfragen. Der Verfassung hatte diese selbst eine fixe Lebensdauer von mindestens sechs Jahren zugeschieden, das Weitere dem Entscheid des Volkes anheimgestellt. Soll sie einer Revision unterstellt werden oder nicht? Wenn ja, durch den Großen Rath oder einen abermals zu wählenden Verfassungsrath? Die Beantwortung dieser Fragen war der Prüfstein für die längere Haltbarkeit der neuen demokratischen Ordnung; sie war eine Erklärung des Volkes, ob manches frühere Mißtrauen, mehrseitiger Widerwille endgültig gewichen. Diese Erklärung fiel ganz günstig aus; von den fünfzehn Bezirken

ſtimmten nur fünf (Tablat, Oberrheinthal, Gaſter, Seebezirk und Goßau) in Mehrheit für Reviſion, alle übrigen dagegen; im Ganzen verwarfen 16,802 Stimmen gegen 9,677 die Vornahme einer Reviſion; eventuell wollten 19,882 ſie dem Großen Rath ſelbſt, nur 6,523 Stimmen einem Verfaſſungsrath übertragen (2. April 1837). Von Mit-Zählung der Abweſenden oder Ausgebliebenen wie 1831 war keine Rede mehr; die Mehrheit war demnach eine entſchieden aktive.

Das Ergebniß war ganz vorwurfsfrei. Der Entſcheid wirkte auch auf die Wahlen. Mäßigung wurde als ſehr nützlich, wenn nicht vollends als nothwendig anerkannt. Baumgartner ergriff den Anlaß, ein ernſtes Wort gegen „jene heftige Erörterung kirchlicher Verhältniſſe" auszuſprechen, welche während der vier vorangegangenen Jahren den Frieden des Landes getrübt, und gegen die Sucht „kirchlicher Reformen", welche den dadurch entſtandenen Hader unter der Geiſtlichkeit in den Vordergrund des bürgerlichen Lebens geſchoben und ſelbſt die Schule zum Tummelplatz politiſcher Leidenſchaft gemacht habe.[1])

Der am 7. Mai neugewählte Große Rath hielt die Mitte zwiſchen jenem von 1833 und dem Großen Rath von 1835; im Großen Rath von 1837 war die Reaktion nicht ſo ſtark ausgeprägt als in jenem von 1835, der Radikalismus hinwieder weniger, als in jenem von 1833, obwohl einige Vorkämpfer desſelben wieder zu Ehren gezogen worden.

Manche friſche Kraft trat ganz neu in die Behörde ein; vor Allem bedeutſam war die Doppelwahl des gelehrten Karl Greith. Vom heimatlichen Boden vertrieben, hatte derſelbe mehr denn zwei Jahre lang im Auftrage einer Kommiſſion des engliſchen Parlaments in Rom ſich mit den ernſteſten Forſchungen für die Geſchichte des britiſchen Inſellandes und mit der Verarbeitung ihrer Reſultate ſich befaßt, inzwiſchen auch weſentlich auf die Beilegung des St. Galliſchen Bisthumszwiſtes, namentlich auf die Einſetzung eines apoſtoliſchen Vikars in der Perſon des Dekans Mirer gewirkt, und war dann im Herbſt

[1]) Einläßlicher Artikel aus Baumgartner's Feder im „Erzähler", vom 18. April 1837.

1836 in die St. Gallischen Lande zurückgekehrt. Hier aber ging der Wunsch seiner Gönner, ihn als Bibliothekar an der Stiftsbibliothek in bleibende Wirksamkeit gesetzt zu sehen, abermal nicht in Erfüllung; denn auch jetzt wieder war er dem katholischen Administrationsrath eine genehme Person nicht. So ergriff der junge Priester und Gelehrte wiederum den Wanderstab und weilte längere Zeit im Stift Neuburg bei Heidelberg, der Gewogenheit des Konvertiten J. F. Schlosser sich freuend und mit der Herausgabe des Spicilegium Vaticanum, einer Frucht seiner Forschungen in der Vaticana zu Rom, beschäftigt. Seine bleibende Anstellung in Deutschland kam in dieser Zeit zur Sprache. Allein die Vorsehung fügte es anders. Ein Ruf auf die Pfarrei Mörschwyl, welchen Greith annahm, führte ihn in's Vaterland zurück (Februar 1837), und wenige Monate nachher trat er als Repräsentant des Bezirkes Rorschach in den Großen Rath ein. Hier übte er lange Jahre hindurch hohen Einfluß zumal in Kirchen- und Schulangelegenheiten der Katholiken; an den parlamentarischen Kämpfen der St. Galler betheiligte er sich mit unverkennbarer Ueberlegenheit; der Gegner, den er etwa auf's Korn genommen, sprach gewöhnlich in einer folgenden Rede mit mehr Vorsicht und Rücksicht gegenüber der konservativen katholischen Partei.

Bald nachher schied Reutti Alters und Krankheit halber aus der Regierung;[1]) der Große Rath anerkannte seine vieljährigen treuen Dienste in einem Dankschreiben. Reutti starb am 5. Mai 1839, am gleichen Tage, an welchem das St. Gallische Volk die fünfte Integralwahl des Großen Rathes vornahm. An seine Stelle wurde Hungerbühler, der seit 1835 als Staatsschreiber eine ausgezeichnete Geschäftstüchtigkeit bewährt, im Großen Rath den lebhaftesten Antheil an den Verhandlungen genommen hatte, gewählt; zum Staatsschreiber der Pfarrer von Sennwald, Steiger (Juni 1838). Wegen seiner hervorragenden politischen Befähigung hatte der Große Rath ihn

[1]) Sein Schreiben datirt vom 15. Mai 1838; er sagt darin: „Die Gefühle ausgezeichneter Dankbarkeit für das Zutrauen, womit mich der Kanton von seinem Anbeginn an, folglich volle 35 Jahre, mit der Stelle im Kleinen Rath beehrt hat, werde ich in mir nie erlöschen lassen."

schon früher (1836 und 1837) zum zweiten Gesandten an die Tagsatzungen in Bern und Luzern ernannt.

Nach geschehener Abstimmung über die Verfassungsrevision war fraglich geworden, wie es nun künftig mit solchen Revisionen gehalten werden sollte; denn die Verfassung selbst verfügte nichts weiter darüber. Der Kleine Rath ergriff die Initiative; er beantragte, nach dem Verfassungsrechte von Zürich, das Vorgehen auf dem Wege der Partialrevision; in diesem Sinne sprachen sich namentlich Baumgartner, Stadler und Näff aus. Der Vorschlag wurde sofort bei seinem Erscheinen heftig angegriffen, von Pfarrer Steiger zumal (16. November 1837), dann seitens des gewählten Ausschusses in Gesammtheit; derselbe sah in der Möglichkeit von Partialrevisionen die Quelle gefährlicher Beunruhigung der öffentlichen Zustände; Stabilität sei nöthig; häufige Veränderungen und stetes Rütteln an der Verfassung bringe Unheil aller Art, entkräfte den Staat und demoralisire das Volk; solches Rütteln könne höchstens jenen dienen, die nichts zu verlieren haben, bei allfälligem Wechsel aber zu gewinnen hoffen. Ebenso wenig wollte der Ausschuß dem Großen Rath allein (wenn auch unter Vorbehalt der Volksabstimmung) die Revision überlassen. Weber, Hungerbühler, Henne gingen hier einig mit Steiger; die radikale Demokratie siegte.

Aus dem Kampfe ging folgende Schlußnahme hervor: die Revision der Verfassung dürfe nur alsdann stattfinden, wenn das Volk ihre Vornahme zuvor beschließe; von sechs zu sechs Jahren müsse das Volk zu förmlicher Willenserklärung berufen werden; in der Zwischenzeit stehe jedoch dem Großen Rathe frei, die Revision von sich aus bei dem Volk in Antrag zu bringen; 10,000 Bürger seien ebenfalls berechtiget zu einem solchen Antrag; in beiden Fällen gelte der Entscheid des Volkes als maßgebend; bei jeder Abstimmung solle sich dieses nicht nur darüber erklären, ob es die Revision wolle oder nicht, sondern auch, ob der Große Rath sie vorzunehmen habe oder ob hiefür ein Verfassungsrath zu wählen sei. Das Volk genehmigte durch 21,749 gegen 3510 Stimmen. So entstand das „Revisionsstatut" vom 29. Juli 1838.

Ungerügt ging der in denſelben liegende Verſtoß gegen die Rechtsgleichheit durch; denn für die Wahl des Verfaſſungsrathes von 1831 war der Stadt St. Gallen keinerlei Vorrecht eingeräumt; dagegen gewährte das neue Reviſionsſtatut für die Wahl eines künftigen Verfaſſungsrathes ein ſolches; denn die Stadt wurde befugt erklärt, in den Verfaſſungsrath eine gleich große Anzahl Mitglieder zu liefern, wie in den Großen Rath (fünfzehn, ſtatt der Zahl, welche ſie nach dem Verhältniß der Bevölkerung getroffen hätte).

Die Tagespreſſe war in dieſer Zeit überaus thätig; die Zeitungen vermehrten ſich an Zahl, mit ſehr ungleichem Gehalt. Viel Ungebühr ging neben nützlicher Anregung und Belehrung des Volkes einher; der Große Rath ſelbſt ſah ſich einſt zum Einſchreiten gegen verleumderiſche Beurtheilung ſeines Wirkens genöthiget. Die Verfaſſung verhieß Schutz gegen Preßmißbrauch; was darunter verſtanden, darüber waren die Schreiber und die Leſer häufig uneins. Endlich brachte die Regierung auf beſonderes Geheiß des Großen Rathes und im Widerſpruch gegen ihre eigene Anſicht (ſie hätte vorgezogen, die allgemeinen Strafgeſetze walten zu laſſen) einen Vorſchlag zu einem Preßgeſetz ein, das die gewünſchte Ordnung zu ſchaffen beſtimmt war, von jeder Zeitung eine Kaution von 1000 Gl. verlangte, dann Nöthiges über die Verantwortlichkeit für den Inhalt, vom Verfaſſer bis zum Drucker, regelte. Die Anſichten einten ſich nicht. Nach mehrjähriger Verſchleppung des Gegenſtandes lautete der Endbeſchluß des Großen Rathes: von einem beſonderen Preßgeſetz Umgang zu nehmen und auch hinſichtlich der Preßdelikte einfach auf die allgemeinen Strafgeſetze zu verweiſen (8. Juni 1839). Der Zeitungsſtempel wurde endlich ganz aufgehoben (1839).

Weit entfernt, ſich bloß der Politik oder jenen Theilen der Geſetzgebung und Verwaltung zu widmen, welche das materielle Wohlergehen des Volkes zunächſt bezweckten, griffen die Staatsbehörden auch in die höheren Gebiete derſelben ein. Von Verbeſſerung der Strafanſtalten war in den früheren Perioden oft geſprochen worden. In den dreißiger Jahren ſchritt die Regierung zur That. Zunächſt ermittelte ſie den früheren Stand

der Dinge: im Jahre 1803 war das Schloß in Rapperſchwyl zu einem Zuchthaus, der „grüne Thurm" in St. Gallen für die zur Kettenſtrafe Verurtheilten eingerichtet worden. Anträge von Graubünden und Appenzell an St. Gallen zur Errichtung einer gemeinſchaftlichen Zuchtanſtalt (1810) blieben ohne Erfolg; im Jahre 1819 wurde die Zuchtanſtalt in Rapperſchwyl aufgehoben, der Reſt der Sträflinge von dort nach St. Gallen verſetzt. St. Leonhard diente nun als Zuchthaus. Gründliche Unterſuchungen wurden gepflogen über die Mittel zu beſſerer Einrichtung beider Anſtalten, jener im Grünen Thurm und zu St. Leonhard, doch nur Weniges von den damaligen Anträgen ins Leben geführt (1829). Der Zuſtand blieb daher auch ferner mangelhaft, und noch war namentlich das „Schellenhaus eine Schule des Verbrechens" für die weniger verdorbenen Sträflinge; zur Hebung der ſchweren Uebelſtände trug der Kleine Rath auf Vereinigung beider bisher getrennten Anſtalten und zwar mittelſt eines ganz beſcheidenen Neubaues an.[1])

Vom Großen Rath wurde der Antrag mit hohem Beifall aufgenommen, und bald, nach den nöthigen Vorarbeiten, erging der Baubeſchluß mit Anweiſung des geforderten Kredits; als Muſter zum Bau wurde, theilweiſe wenigſtens, die Strafanſtalt von Genf bezeichnet; die St. Galliſche ſollte für 108 Sträflinge eingerichtet werden (17. Juni 1834). Der Bau wurde alsbald in Angriff genommen, unter die unmittelbarſte Aufſicht des Architekten Felix Wilhelm Kubly von Altſtätten geſtellt, der mit vieler Sorgfalt und anerkannter Sachkunde den Plan entworfen hatte und ihn in den folgenden zwei Jahren ausführte und glücklich zur Vollendung brachte. Der 1. Juli 1839 iſt der Tag der Eröffnung dieſer neuen Anſtalt, indem 35 Sträflinge aus dem „Grünen Thurm" und von St. Leonhard in dieſelbe übergeführt wurden; ſie ſteht in St. Jakob, dem alten Stadt St. Galliſchen Hochgericht gegenüber, von dem eben in dieſer Zeit die Regierung den letzten im Kanton noch übrig gebliebenen Galgen in aller Stille entfernen ließ. Der Bau heiſchte die Summe von 90,574 Gl. 25 Kr.

[1]) Amtlicher Bericht des Kleinen Rathes über die St. Galliſchen Strafanſtalten; von Stadler verfaßt, Mai 1832.

Der Ausführung desſelben und der Hausordnung wurde im Weſentlichen das Pennſylvaniſche Syſtem zu Grunde gelegt, doch mit zweckdienlich erachteter Milderung: Abſönderung der Sträflinge in Einzelzellen bei Nachtzeit, Zuſammenleben derſelben zur Tageszeit in gemeinſamer Arbeit mit „unbedingtem Stillſchweigen". Alsbald wurden zu nützlicher Beſchäftigung der Sträflinge die verſchiedenen Handwerksarbeiten eingeführt und je länger je weiter ausgedehnt. Ende 1838 hatten ſich in den zwei alten Strafanſtalten 28 Ketten- und 39 Zuchthausſträflinge, zuſammen 67 (darunter 19 Weiber), befunden. Ende 1839 waren in der Strafanſtalt zu St. Jakob 53 kriminell verurtheilte Sträflinge, in dem inzwiſchen zu einem ausſchließlichen Strafort für korrektionell Verurtheilte beſtimmten Hauſe zu St. Leonhard 24 Individuen. Einzelne Nachbarſtände (Appenzell A. R., Glarus und Schwyz), auch die Regierungen entfernterer kleiner Kantone, (ſo Uri und Unterwalden) nahmen fortan die St. Galliſche Pönitentiaranſtalt in Anſpruch und ließen in derſelben vertragsweiſe eine Anzahl Sträflinge unterbringen, ſolange die Zahl der St. Galliſchen Verurtheilten noch Aufnahme verſtattete.

Dem Bau der neuen Strafanſtalt ging eine weſentliche Reviſion der Strafgeſetze voran; der Große Rath erachtete, daß einige der beſtehenden Strafarten ganz abgeſchafft, andere zweckmäßig umzuwandeln ſeien. Die Todesſtrafe wurde zwar beibehalten, deren Anwendung jedoch auf den Fall des vollbrachten Mordes beſchränkt (53 gegen 65 Stimmen hatten für deren gänzliche Abſchaffung geſtimmt); die Kettenſtrafe mit öffentlicher Arbeit, Staupbeſen und Brandmarkung, Pranger und Schandſäule wurden beſeitiget; dem Syſtem des Strafgeſetzes wurde überhaupt eine als zuträglich erachtete Milde zu Grunde gelegt, jener Härte gegenüber, welche durch den Kodex von 1819 zieht; ſo wurde auch die ehedem übermäßig harte Strafe gegen den Rückfall gemildert; zudem verordnete das neue Geſetz die Einführung der Schutzaufſicht über den Sträfling bei Austritt aus dem Zuchthaus (Geſetz vom 7. Februar 1839 nebſt Novelle vom 28. Januar 1841). [1])

[1]) Vergl. Bd. II., Seite 467.

In eben diese Zeit fällt der Bau eines neuen Zeughauses. Bis dahin hatte sich der Staat mit dem in sein Eigenthum übergegangenen Zeughaus der Stadt St. Gallen beholfen. Es war für die Bedürfnisse der Militärverwaltung und zu Befriedigung der militärischen Anforderungen der Eidgenossenschaft an den Kanton nicht mehr genügend, zudem sehr baufällig geworden. Ein Neubau kam ernstlich von Seite des Kleinen Rathes in Antrag; aber hohe Gunst für ihn war im Großen Rath nicht zu finden, selbst der begutachtende Ausschuß in Mehrheit demselben entgegen. Im Großen Rath selbst schützten die einen der Gegner Mangel an Geldmitteln vor; andere wollten sich jedenfalls den Bau eines Posthauses und wieder andere den gleichzeitig in Rede gekommenen Straßenbau nach Rorschach sichern. Schon sah man das Zeughausprojekt als nahezu gefallen an; da erhoben sich Falk und Baumgartner, stellten das Gefecht wieder her, erhielten Sukkurs und nach also wieder belebter Diskussion wurde mit der knappen Mehrheit von 70 gegen 68 Stimmen, in Genehmigung des vom Architekten Kubly entworfenen Planes, der Bau beschlossen (7. Juni 1837); die Sieger ließen lauten Jubel vernehmen. Das neue Gebäude war bestimmt, an die neue Pfalz angebaut und in paralleler Richtung zu der alten gestellt zu werden, gerade so, wie schon Fürstabt Beda den Anbau eines neuen Flügels an die neue Pfalz sich gedacht und auszuführen die Absicht gehabt. [1]) Ein altes stiftisches Wirthschaftsgebäude im Klosterhof wurde demolirt, dadurch der nöthige Bauplatz gewonnen Zu Ende von 1840 stand das neue Zeughaus vollendet da, mit einem Gesammtaufwand von 87,956 Gl. 17 Kr., wovon mehr denn 18,000 Gl. für Expropriation hatten verwendet werden müssen; der Geldbedarf wurde ganz aus den Staatsfonden bestritten, kein Kreuzer deßhalb auf die Steuerpflichtigen verlegt. Das alte Zeughaus in der Stadt wurde im Jahre 1848 der Ortsgemeinde St.Gallen überlassen, gegen tauschweise Abtretung der ehemaligen Klostergebäulichkeit in St. Leonhard an den Staat, nebst Baarzahlung von 4000 Gl., was der Regierung möglich machte, für die

[1]) Siehe Band I., S. 105.

dortige Strafanstalt die erforderliche bauliche Verbesserung vorzunehmen.

Die Forstverwaltung im Lande ließ noch immer zu wünschen; das Gesetz gegen wirthschaftwidrige Abholzung konnte nicht genügen; frühere Vorarbeiten[1]) zu einer allgemeinen Forstordnung wurden fortgesetzt und gediehen endlich zur Reife. Gesammte Staatswaldungen, dann die Waldungen der Gemeinden, der geistlichen und weltlichen Korporationen, Pfründen und Stiftungen, wurden unter hoheitliche Aufsicht gestellt, die Abholzung auch der Privatwaldungen nur beschränkt bewilligt, diese überhaupt manchen unerläßlichen forstpolizeilichen Vorschriften unterstellt; so verordnete ein Gesetz vom 23. August 1838, dessen nächste Vollziehung einem mit weiten Befugnissen ausgestatteten Forstinspektorat, neben einigen Bezirksförstern, übertragen wurde. Im J. 1836 war die Waldfläche im Kanton St. Gallen zu 112,960 Jucharten berechnet, wovon 1089 dem Fiskus, die übrigen 111,871 Jucharten Korporationen und Privaten angehörten. Daß das neue Gesetz nicht ersehnt war, beweiset sein spätes Erscheinen; daß es selbst auf Widerwillen im Volk stieß, dafür zeugen 10,103 Vetostimmen (zur Verwerfung wären jedoch 16,389 Stimmen nöthig gewesen); zum Veto griffen namentlich jene Gemeinden, welche mit den Waldungen am wenigsten sorgsam umgegangen waren. Die Vollziehung war deshalb auch eine schwierige; sie fiel zunächst dem jungen Forstmann Bohl von Stein zu, da Keel beharrlich ablehnte; gegen Ende 1851 trat dann letzterer an die Spitze der Forstverwaltung und hatte sich großen Zutrauens zu erfreuen.

Die noch rückständige Vollziehung des Gesetzes über Tritt- und Tratt-Loskauf in einem entlegenen Theil des Kantons führte zu ernsten Zerwürfnissen mit dem Nachbarkanton Schwyz. Am linken Ufer der Linth liegt das Staffelriet, davon der ansehnlich größere Theil auf St. Gallischem, der kleinere auf Schwyzer-Gebiet; es ist demnach durch die Grenzscheide beider Kantone durchschnitten. Auf Begehren Berechtigter wollte die St. Gallische Regierung schon im J. 1824 den St. Gallischen

[1]) Vergl. Bd. II., S. 539.

Theil des Rietes laut Gesetz vom Tritt- und Trattrecht (allgemeinem Weidgang) befreien;[1]) sie drang nicht durch. Im Jahr 1833 wurde das Begehren von vielen der „Trattpflichtigen" (Schwyzern und Zürchern) wiederholt; St. Galler keine dabei; auch die Trattberechtigten waren größtentheils schwyzerische Korporationen oder Privaten von Schwyz und Zürich. St. Gallische Interessen waren daher nur theilweise betroffen; hauptsächlich lag also das Recht der Vollziehung in Frage und dieses, so erachtete die Regierung, durfte sie nicht vergeben. Es wurde ein Friedgraben an der Grenze gezogen, dann zur Ausmittlung der Entschädigungssumme geschritten, Alles nach Vorschrift des Gesetzes. Die Regierung von Schwyz, in Mißachtung alles dessen, wollte gleichwohl für einige dortige Renitenten gegen das Gesetz den Viehauftrieb erzwingen, zu welchem Ende zahlreiche schwyzerische Mannschaft, zum Theil bewaffnet, an der Grenze erschien, den Friedgraben wieder einwerfen sollte und wollte. Da setzte St. Gallen mannhaften Widerstand entgegen, deckte durch verstärkte Polizeimannschaft und mit Zuzug anderer wehrhafter Landesbewohner die Grenze gegen jeden Versuch der Gebietsverletzung; angesichts solchen Ernstes zogen die Schwyzer ab.

Die Regierung von Schwyz aber, auf den Beistand der Tagsatzung rechnend, gelangte beschwerdeführend an diese, wurde jedoch von Seite des Standes St. Gallen[2]) und seiner Gesandtschaft mit der Beweisführung bekämpft, daß hier ausschließlich die St. Gallische Souveränität, das St. Gallische Gesetz zu gelten habe, eidgenössische Dazwischenkunft in keiner Weise gerechtfertiget wäre; das Begehren von Schwyz, daß der Gegenstand an ein eidgenössisches Schiedsgericht gewiesen werde, fand an der Tagsatzung nur sehr geringen Anklang (27. August 1835); die St. Gallische Souveränität war demnach auch im gegebenen Fall anerkannt und gesichert.

Dem Stande Graubünden gegenüber kamen Anstände über die Grenzlinie oberhalb Vättis, die sich wohl ein Jahrhundert

[1]) Vergl. Bd. II., S. 221 und 222.

[2]) Schreiben der Regierung von St. Gallen an den Vorort, vom 11. und 22. Mai 1835.

lang ohne Ausgang fortgeschleppt hatten, zur endlichen Beilegung. Es handelte sich um ansehnliches Gebiet vom Dorfe Vättis aufwärts in der Richtung nach dem Kunkelspaß. Das Gericht Tamins hatte das Land bis in das Dorf Vättis hinein angesprochen und jeweilen Unterstützung bei seiner Regierung gefunden, St. Gallen, wie früher das Kloster Pfäfers für sich und die regierenden Stände des Sargauserlandes, auf Urkunden gestützt, ein ausgedehntes Gebiet oberhalb des Dorfes gefordert. Endlich folgte eine Ausgleichung, die den Ansprüchen St. Gallens auf eine billige Weise Rechnung trug, indem sie die Grenzlinie auf ungefähr eine halbe Stunde oberhalb Vättis verlegte (August 1834); die beiderseitige Vertragsgenehmigung geschah in den folgenden Jahren, die endliche Marchensetzung im J. 1840; den Hauptgrenzstein findet man in der erwähnten Entfernung hinter Vättis. Weniger aus Rücksichten für andere Kantone und Staaten als für die eigenen Bürger hob der Große Rath den Bezug von Einheirathungsgebühren bei Ehen mit kantonsfremden Bräuten auf (Gesetz von 1838).

In Utznach bestand seit 1807 hoheitliche Verwaltung des Antonius-Spitalfondes.[1]) Nach der Staatsveränderung von 1831 wollte Utznach sich eine solche nicht ferner gefallen lassen,

[1]) Vergl. Bd. I., S. 42. Bd. II., S. 268. Der Fond rührte her von einem ehemaligen Ordenshaus der Spitalbrüder des heil. Antonius. Ursprung des Ordens in der französischen Dauphiné, zur Pflege der an einer schweren Seuche, die seither verschwunden, darniederliegenden Kranken. Vom elften bis dreizehnten Jahrhundert erhielt der Orden päpstliche Bestätigung und klösterliche Rechtsame; laut Vorschrift des Papstes Bonifazius VIII. hatten seine Mitglieder nach der Regel des heil. Augustinus zu leben und sich „regulirte Chorherren vom heil. Antonius" zu nennen.

Im vierzehnten Jahrhundert bestanden 390 Ordenshäuser, „St. Antonsspitäler", alle der erwähnten Krankenpflege gewidmet. Manche jener Häuser waren in deutschen Landen, mehrere im Bisthum Konstanz, eines in gleichnamiger Stadt. Von hier siedelten die St. Antoniusbrüder nach Utznach hinüber. Infolge reicher Vergabungen der Grafen von Toggenburg, entstand dann das dortige Ordenshaus, seither gewöhnlich St. Antonispital genannt; die St. Michaelskirche mit den Pfrundeinkünften wurde denselben einverleibt. Durch Vergabungen der Kirchgenossen von Utznach selbst entstanden später zwei Kaplaneipfründen. Die Krankenpflege wurde aus dem Ertrag der Almosen bestritten, die von eigenen Beauftragten weithin durch

sondern verlangte das Recht eigner Verwaltung des Fondes nach Maßgabe des Gesetzes über das Kommunalwesen. Das Begehren führte seitens der Regierung zu wesentlich entgegengesetzten Anträgen an den Großen Rath, welche auf neue hoheitliche Verfügung abstellten. Die Angelegenheit gelangte an einen Großrathsausschuß, der hinwieder die Urkunden zur Einsicht begehrte. Infolge Weigerung des Kirchenverwaltungsrathes von Utznach ermächtigte der Große Rath die Regierung, behufs Erhebung bewußter Dokumente nöthigenfalls selbst mit militärischer

---

die schweizerischen Gebiete vom Sarganserland hinab bis an die Reuß, dann auch in den Gebirgskantonen und bis nach Italien hinüber gesammelt wurden. Reziprok erhielten Kranke von überallher unentgeltliche Aufnahme, namentlich jene aus den Almosen spendenden Gemeinden. Nach dem Verschwinden jener Seuche wurden die Gaben überhaupt für Unterstützung von Armen und Kranken, ebenfalls ohne Abgrenzung auf bestimmte Landesgebiete, verwendet. Nach dem Aussterben der Grafen von Toggenburg waren Schwyz und Glarus Herren von Utznach. Von ihnen erwarben die Antonier viele Besitzungen; durch päpstliche Verfügung vom J. 1472 wurde dem Stift auch die Pfarrkirche zum heil. Kreuz nebst allen ihren Einkünften einverleibt. Das St. Antonsstift in Utznach war in ältern Zeiten vielbesuchter Wallfahrtsort; tausend fromme Pilger strömten an diese Gnadenstätte. Nach der Glaubensspaltung erlosch der Orden in Utznach; der letzte Ordensbruder daselbst wird aus dem Jahr 1533 genannt; die Kranken- und Armenpflege aber bestand auch ferner. Mit dem Verschwinden der Antonier ging die Verwaltung des Stiftes an die regierenden Stände Schwyz und Glarus über; sie verfügten über die Erträgnisse und ließen sich Rechnung stellen, so von 1528 bis 1798. Nach dem großen Brand von 1762, der beinahe ganz Utznach, auch das St. Antonsspital, einäscherte, erstand letzteres nicht wieder, statt dessen nur ein kleines Gebäude, „Bruderhaus" genannt. In den Freilassungsurkunden von 1798 übertrugen Schwyz und Glarus der Landschaft Utznach, also dem neuen Souverän (nicht der Gemeinde Utznach) auch die Verwaltung des Stiftes und seines Vermögens. Alsbald trat die helvetische Regierung, für den Gesammtsouverän der Schweiz, dazwischen, bewilligte zwar eine örtliche Pflegschaft, aber machte Oberaufsichtsrechte geltend und verpflichtete die Kirchgemeinde Utznach, aus dem jährlichen Vorschuß der Stiftsrechnung die Hälfte an die Armen des Kantons Linth abzuliefern. Analog verfügte später die Regierung des nachfolgenden Souveräns (des Kantons St. Gallen), setzte am 23. Dezember 1807 eine Verwaltungskommission über das Stift ein und schied die Hälfte jenes Vorschusses den Armen des damaligen Gesammtbezirkes Utznach (jetzt Seebezirk und Gaster) zu, und so blieb es bis nach Einführung der Verfassung von 1831.

Exekution einzuschreiten. Die Vorfrage lief indessen friedlich ab, da sich Utznach dem Machtgebot fügte. Aus der Untersuchung ergab sich, daß der Fond des St. Antonsstiftes bis dahin für die Pfrundbedürfnisse von Utznach und für die Unterstützung der Armen im ehemaligen Bezirke Utznach verwendet worden; jedenfalls folgerte der Großrathsausschuß in Uebereinstimmung mit dem Kleinen Rath, daß hier öffentliches Gut vorliege und die Pfarrei Utznach andere Ansprüche auf den Fond nicht machen könne, als jene auf vollständige Dotation der dem St. Antonsspital von Alters her inkorporirten Pfründen und auf einen Antheil auch für ihre Armen. Die Berechtigung der Armen des ehemaligen Bezirkes Utznach im Allgemeinen auf Almosen aus dem Fond, wurde darüberhin auch anerkannt. Da jedoch die ehemalige Hoheit über Utznach und Gaster in jene des Kantons St. Gallen übergegangen, auch schon zur Zeit der helvetischen Republik ein Theil des Vorschusses von den Einkünften den Armen des „gesammten Kantons Linth" zugeschieden worden, so erachteten die Staatsbehörden: es müsse bei der Fondausscheidung auch das neue kantonale Armengut berücksichtiget werden. So entstand der Beschluß des Großen Rathes: von dem zu 140,272 Gl. 33 Kr. berechneten Fond 57,137 Gl. 30 Kr. zur Dotation der Utznacher Pfründen anzuweisen, vom Rest des Fondes einen Drittheil an die Gemeinde Utznach, ebenso viel den gesammten Gemeinden des Seebezirks und des Gasters (mit Inbegriff der Gemeinde Utznach), zu überlassen, den letzten Drittheil dem Kantonalarmenfond einzuverleiben; solcher Drittheil belief sich auf 27,711 Gl. 50 Kr. Der Kirchgemeinde Utznach wurde eine bestimmte Erklärung über Einwilligung in den Beschluß abverlangt; für den Gegenfall behielt sich der Große Rath das Weitere vor (12. November 1834).

Der Gemeinde Utznach gefiel die Ausscheidung nicht; sie erhob Einsprache nicht bloß gegen den Großrathsbeschluß, sondern auch gegen die Verfügung der ehevorigen Regierung, die durch einen „incompetenten Machtspruch" die Hälfte des Fondsertrages den Eigenthümern entfremdet und mit demselben die „benachbarten Gemeinden begünstigt habe," womit namentlich jene von Gaster gemeint waren; Utznach verlangte eine „unpartei-

same Revisionskommission"; bisher sei es nur verurtheilt, nicht gebührend angehört worden; es bestritt, daß dem Staat Ansprüche auf das in Frage liegende Pfrund- und Armengut zuständen.

Die Eingabe blieb nicht ganz ohne Wirkung. Es kam zu einer zweiten Verhandlung im Großen Rath und infolge derselben zu einem Abfinden mit der Kirchgemeinde Utznach, vermöge dessen das Gesammtvermögen des St. Antonsspitals seitens des Staates der Kirchgenossenschaft Utznach überlassen wurde gegen die Verpflichtung, die durch den Beschluß von 1834 festgesetzte Auslösungssumme an den Kantonalarmenfond, und ebensoviel an die Gemeinden beider genannten Bezirke auszuhändigen. Die Gemeinde Utznach erkaufte durch dieses doppelte Opfer volle Selbständigkeit in Verwaltung des übrigen Fonds und zudem den Vortheil, auch den die inzwischen vorgenommene Schatzung des Vermögens bei dessen Liquidation übersteigenden Betrag unbestritten als Eigenthum behalten zu können. Am 24. März 1836 fand die Uebergabe des Vermögens seitens der Regierung und der ältern Verwaltungskommission an Utznach statt; diese trat damit gleichzeitig von ihrem Amt ab. Aus jener Liquidation hatte sich ein Gesammtvermögen von 207,489 Gl. 30 Kr. ergeben; Ueberschuß für Utznach 68,217 Gl., mit Hinzurechnung des Betrages für seine intraponirten Pfründen und seines Drittheils am berechneten Armengut 153,066 Gl. Da jedoch bald nachher die Ortschaft Ernetschwyl, bis anhin nach Utznach kirchgenössig, als eigene Pfarrei anerkannt zu werden verlangte, dieses auch von geistlicher und weltlicher Behörde bewilligt ward, so hatte Utznach an Ernetschwyl zur Dotation der neuen Pfarrei 47,000 Gl. zu verabfolgen (1843 und 1844).

In dieser Zeit war der Kanton Zeuge zweier Kriminalprozesse, deren ursprüngliche Quelle in der Parteileidenschaft jener Tage gefunden werden mag. Ignaz Gmür hatte, wie bereits erzählt worden, im Frühjahr 1835 den politischen Kampfplatz wieder betreten; er war infolge damaliger Wahlen Bezirksammann und Mitglied des Großen Rathes geworden; bald nachher ward ihm das Ehrenamt eines Präsidenten des katho-

lischen Großrathskollegiums übertragen. Er schwang lebhaft die Fahne der Reaktion und war infolgedessen der ganzen liberalen Partei, ihrer radikalen Fraktion zumal, vielleicht die mißfälligste Person; mißfällig war er jedenfalls mehr, als von Einfluß; denn dieser war infolge Hinschieds seines ältern Bruders, des Regierungsraths Dominik, erheblich geschwächt worden. Plötzlich erschien in der „St. Galler Zeitung" ein längerer Artikel, der mit Ausführlichkeit über das von dem ehemaligen Kreisgerichtsschreiber Kaspar Gmür von Schänis verübte Verbrechen der Pfandbrieffälschung Bericht erstattete und den Bezirksammann Ignaz Gmür der Hehlerei bezüglich jenes Verbrechens beschuldigte, da er, statt gegen den Thäter einzuschreiten, demselben vielmehr unter erschwerenden Umständen hohe Gunst zugewendet habe.

Die Denunziation war so öffentlich, daß irgend ein Skandal nicht unterbleiben konnte. Für den Angegriffenen brachte der „Wahrheitsfreund" eine umständliche Vertheidigung, laut welcher Ignaz Gmür schon aus Gründen naher Verwandtschaft zu gesetzlichem Einschreiten gegen den Fälscher weder verpflichtet noch auch nur berechtiget gewesen sei. Abgesehen von diesen verfrühten Parteivorträgen in den Zeitungen sah sich der Kleine Rath bei Vorlage eines Kontumazialurtheils über Kaspar Gmür verpflichtet, von den Aktenstücken, auf welchen die Anschuldigung gegen Ignaz Gmür beruhte, amtliche Kenntniß zu nehmen, was die Anordnung einer Voruntersuchung gegen denselben zur Folge hatte. Nach Eingang der Akten über diese Voruntersuchung beschloß der Kleine Rath: eine Spezialeinleitung gegen Ignaz Gmür habe nicht stattzufinden; dagegen sei derselbe, namentlich wegen seines durch einen gewissen Revers bekundeten unlauteren Verhaltens in der Angelegenheit des Kaspar Gmür, als Bezirksammann in seinem Amt eingestellt (31. Oktober 1835), und bald nachher befahl die Regierung die Wiederaufnahme des Kriminalprozesses gegen den genannten Pfandbrieffälscher.

In der Novembersession des Großen Rathes von 1835 erschien Ignaz Gmür gleich andern Mitgliedern. Sofort stellte Buchdrucker Wartmann (Verleger der „St. Galler Zeitung")

den Antrag: den Kleinen Rath wegen unterlassener Einleitung einer Spezialuntersuchung gegen Ignaz Gmür in Anklagestand zu versetzen, bis zum Austrag der Sache aber das genannte Mitglied von der Theilnahme an den Sitzungen des Großen Rathes auszuschließen. Das Letztere wurde verworfen, doch zog sich der Angegriffene freiwillig mit der Erklärung zurück, daß er sich schuldlos fühle. In Bezug auf die erste Frage wurde ein Siebner-Ausschuß zur Begutachtung eingesetzt. Es sollte hiemit, so war die Meinung Vieler, das im J. 1833 erlassene Verantwortlichkeitsgesetz gegen den Kleinen Rath zur Anwendung gebracht werden.

Der Befund lautete von Seite der Kommissionsmehrheit ablehnend; begründet darauf, daß die Anwendung der einschlägigen Artikel des Strafgesetzes der freien Ueberzeugung der einzelnen Mitglieder des Kleinen Rathes überlassen werden müsse; über die Handlungsweise des Ignaz Gmür sprach sie aber gleichzeitig mehrfachen Tadel aus. Zwei Mitglieder der Kommission (es waren die wenige Monate vorher in den Großen Rath neu eingetretenen Hungerbühler und Curti) beantragten den Anklagestand gegen jene Mitglieder des Kleinen Rathes, welche am 31. Oktober zur Spezial-Einleitung gegen Ignaz Gmür nicht gestimmt hatten, und das waren nicht weniger als drei: Falk, Reutti und Steinmann. Die ganze Verhandlung war eine äußerst peinliche für Jedermann; nie weniger als damals war man in St. Gallen zu feiger Verhehlung fester Ueberzeugungen gestimmt. Der Beschluß lautete mit 88 gegen 37 Stimmen: ein Anklageverfahren gegen die drei genannten Regierungsräthe habe nicht stattzufinden. Das war in langen Jahren der einzige Fall einer solchen Berathung; Regierungsräthe der verschiedensten politischen Ansichten wurden von da an nie mehr auf ähnliche Weise behandelt; entweder beschränkte man sich auf persönlichen Tadel, oder man griff gegen die Mißfälligen bei den Wahlerneuerungen ein.

Bald nach der Großrathssession folgte abermaliges Einschreiten gegen Ignaz Gmür. Die Kriminalkommission, bestehend aus dem Präsidenten des Kantonsgerichtes und den zwei Verhörrichtern, hatte behufs Wiederbehandlung der Kaspar Gmür'schen Straffache, vom Kleinen Rath auch die Vorunter-

ſuchungsakten gegen Ignaz Gmür in Empfang genommen. Jene ſelbſt trug nun auf die Spezialeinleitung gegen dieſelbe an, auf Grundlage von Inzichten, daß ihm die Leiſtung eines falſchen Eides in der gleichen unglücklichen Strafſache zur Laſt falle. Dießmal wurde die Spezialeinleitung ſeitens des Kleinen Rathes ausgeſprochen, Ignaz Gmür dann in Haft geſetzt. Aus dem Verlauf der Unterſuchung ergab ſich ein neuer Inkulpat, der politiſch Befreundete des Kaſpar Gmür, Oberſtlieutenant Dominik Gmür von Schänis, heftiger Gegner des Bezirksammanns Ignaz; er ſei derjenige geweſen (ſo ſcheine aus den Akten ſich zu ergeben), der drei Jahre vorher, in der Stellung als Gemeindammann von Schänis, dem Kaſpar Gmür zu rechtzeitiger Flucht verholfen habe. Auf dieſe Ergebniſſe hin folgten Bericht und Antrag der Kriminalkommiſſion gegen den neu entdeckten Sünder und Spezial-Einleitung ſeitens des Kleinen Rathes auch gegen dieſen; die Amtsverhandlungen wurden aber ſo gemüthlich betrieben, daß Oberſtlieutenant Gmür Kenntniß von dem ihm Bevorſtehenden und dadurch Zeit erhielt, in langer Epiſtel vor der Beſchlußfaſſung des Kleinen Rathes ſeine Rechtfertigungsſchrift an dieſen einzugeben, die übrigens keinen Eindruck machte.

Nun hatte der Kanton das Schauſpiel vor ſich, wie aus der Mitte der radikalen Partei der Stein gegen Ignaz Gmür geworfen wurde, derſelbe aber nicht bloß ihn, ſondern auch den bei jener Partei beſonders beliebten jüngern Dominik Gmür traf. Nach langen Verhandlungen, die eine Connexität nicht erwieſen, erging zuerſt ein gänzlich freiſprechendes Urtheil des Kriminalgerichts erſter Inſtanz zu Gunſten des radikalen, bald nachher ein gleiches zu Gunſten des konſervativen Angeklagten, nachdem beide früher ſchon gegen Caution auf freien Fuß geſetzt worden (Juli und Auguſt 1836).

Die Anklage gegen Ignaz Gmür hatte, wie das Urtheil ſelbſt ſagt, nicht bloß auf falſchen Eid, ſondern auch auf Verbrechenshehlerei zu Gunſten von Kaſpar Gmür gelautet; die Freiſprechung erfolgte bezüglich beider Anklagen; doch mit dem Beiſatz, daß Ignaz Gmür wegen Fahrläſſigkeit in Vollziehung des Hypothekargeſetzes an den korrektionellen Richter zu leiten ſei,

übrigens alle rechtlichen und außerrechtlichen Kosten zu tragen habe. In den Urtheilen ist besonders das Motiv geltend gemacht, daß beide Angeschuldigten durch ihr Verwandtschaftsverhältniß zum Verbrecher der Pflicht amtlichen Einschreitens gegen denselben enthoben gewesen seien. Des Unglücks war nun jedenfalls mehr als genug geschehen; die Regierung unterließ die Weiterziehung an die Kriminalinstanz. Später setzte sie den Bezirksammann Ignaz Gmür wieder in sein Amt ein. Ein prüfender Einblick in die Prozedurakten gibt ein trauriges Bild von der unbefriedigenden Art, wie in damaliger Zeit in den Linthbezirken von mehreren Bezirks- und Gemeindevorstehern amtirt wurde.

Abt Plazidus von Pfäfers hatte guten Willen, seinem Amt mit Ehre und Würde vorzustehen. Die Umstände aber waren ihm ungünstig. Es fehlte meist am klösterlichen Sinn der Kapitularen; wie es mit der Subordination und der Eintracht früher gestanden, ist schon erzählt worden.[1]) Wenige Jahre nach der Wahl des neuen Abtes war seine Autorität schon gebrochen. Der Abt von Einsiedeln, seit der Aufhebung des Stiftes St. Gallen an der Spitze der Kongregation der schweizerischen Benediktinerklöster stehend, ordnete eine Visitation an; aus derselben gingen verschiedene Verhaltungsvorschriften hervor, welche übungsgemäß in einen Rezeß niedergeschrieben wurden. Was den Kapitularen besonders mißfiel, war die Aufstellung eines Ordensmannes aus Einsiedeln, P. Benedikt Müller, als Lehrer und Bildner der jüngern Kapitularen und der Novizen, eine Anordnung, welche der Abt von Pfäfers selbst befürwortet und begünstiget hatte (1822).

Aufgestachelt vom Dekan P. Bonifacius Fluri widersetzte sich das Kapitel und wollte sich den „beschämenden Delegaten" nicht gefallen lassen; zudem geschah in Pfäfers alles Mögliche, um jede Wirksamkeit jenes P. Benedikt als Instructor Fratrum unmöglich zu machen. Das Kapitel verlangte Zurücknahme der Anordnung und der Abt hatte die Schwachheit, das Ansinnen desselben in besonderem Schreiben zu unterstützen,

[1]) Vergl. Bd. II., S. 131 bis 136; 232 und 233. S. 506.

wohl aus Furcht vor der Opposition, die sich gegen ihn erhoben.[1]) So war die damalige Visitation gescheitert.

Eine Wiederbelebung klösterlichen Geistes und klösterlicher Disziplin aus der Mitte der Korporation selbst erfolgte nicht. Was dießfalls der Dekan P. Bonifacius in einer Kapitelsversammlung vom Oktober 1822 gesprochen,[2]) waren hohle Phrasen. Der Zustand blieb ein lockerer, das Leben der Pfäferser Mönche ein halb klösterliches, halb freies. Abt Plazidus veranlaßte neue Berathung des innern Zustandes im Kapitel; hier waltete stets dieselbe Meinungsverschiedenheit: das Kapitel vertraute auf eigene innere Kraft; der Abt stellte wieder auf eine Visitation ab. Zu solcher begaben sich Abt Cölestin von Einsiedeln und Abt Ambrosius von Muri mit einander nach Pfäfers, 1827; das Ergebniß der Untersuchung wurde zur Nachachtung in einen Rezeß niedergelegt; der Abt von Einsiedeln wollte noch für das Kloster hoffen.

Mittlerweile hatte der Abt von Pfäfers, was unter seinen Vorgängern in ökonomischen Angelegenheiten, namentlich an Unterhaltung der Gebäude im Allgemeinen, Landwirthschaft und Anderm, versäumt worden, nachholen und gutmachen wollen; er unternahm viele Bauten und Reparaturen, in den Badegebäuden zumal, wo eben unter ihm ansehnliche Verbesserungen und Erweiterungen durchgeführt wurden; das war löblich, aber konnte ohne Schuldenmachen nicht ablaufen. Hieraus erwuchs ein Klagestoff, der von 1829 an durch die Annalen des Klosters läuft. P. Joseph Eisenring, ein fähiger aber unruhiger Kopf, verlangte Rechnungsstellung.

Eine abermalige Visitation, dießmal seitens der Aebte von Einsiedeln und Fischingen gemeinsam, erfolgte (1829). Es ergab sich aus der Untersuchung eine Reihe von Beschlüssen und

[1]) Schreiben von Dekan und Kapitel von Pfäfers an den Abt von Einsiedeln, vom 11. Oktober 1822. Schreiben des Abtes Plazidus an den Gleichen, von demselben Tage.

Status disciplinaris Monasterii Fabariensis descriptio; von Abt Plazidus. Vom 13. Dezember 1837. Im Stiftsarchiv von Einsiedeln.

[2]) S. Dr. Kaiser: Die Heilquelle zu Pfäfers und Hof Ragatz. St. Gallen, 1843.

Mahnungen, die zu Herstellung der klösterlichen Ordnung und Disziplin erforderlich erachtet wurden; als besonders nachtheilig hebt der Rezeß den Verkehr mit dem Bad und den Badgästen aus, daher dießfallsige Beschränkung auf das Nöthigste, Fernhaltung vom weltlichen Leben und streugreligiöse Haltung in allen Umgangsverhältnissen empfohlen ward. Von Seite des Abtes wurde Rechnungsstellung verheißen. P. Joseph Eisenring, wie die übrigen Kapitularen an die Pflichten des Gehorsams erinnert, unterzog sich scheinbar, aber in seinem Kopf setzte sich nun der Plan der Auflösung des Klosters fest.[1]) Die mit dem Jahr 1830 eingetretene allgemeine politische Anregung in der Schweiz war dem Vorhaben günstig.

Im Jahre 1832 stellte Abt Plazidus dem Kapitel Rechnung; zugleich aber Kopf und Muth verlierend, kündigte dieser schwache und unselbständige Prälat seine Resignation an und stellte auf die Einsetzung eines Administrators oder einer administrativen Kommission für gesammte Klosterverwaltung ab; das Ansinnen wurde vom Kapitel abgelehnt. Bald stellte sich die bereits eingetretene innere Zerrüttung in ihrer ganzen Blöße vor Volk und Behörden dar. P. Joseph Eisenring enthüllte dieselbe durch ruhe- und maßlose Einsendungen in die Zeitungen, zumal in den „Toggenburger Boten", griff in schonungsloser Weise den Abt selbst an und trieb den Skandal so weit, daß dieser sich ernstlich mit Anhebung eines Preßprozesses befaßte, der schließlich dann aber doch aufgegeben wurde. Gleichzeitig bestürmte P. Joseph mehrere Amtspersonen mit ähnlichen Klagen in zahllosen Briefen, mit einer Zähigkeit und mit einer allen Anstand und alle Rücksichten über Bord werfenden Zudringlichkeit, welche zuletzt mehr Unmuth gegen seine Person als Theilnahme für seine Zwecke hervorrief. Er hatte wohl einige Gesinnungsgenossen in Bezug auf den Zustand des Klosters und auf die, wie sie alle sagten und schrieben, unvermeidliche Aufhebung des Pfäferser Klosterverbandes; abweichend vom ausgelassenen Verhalten ihres genannten Mitbruders, gaben sie jedoch ihre Ansichten und Wünsche in schicklicher Form kund.

---

[1]) Dr. Kaiser, am angeführten Ort.

Um Volk und Behörden für die Auflösung des Klosters zu gewinnen, wurde von gleicher Seite unter Anderm auf die Gefahr aufmerksam gemacht, welche die vierzehn inkorporirten Pfründen liefen, falls die ruinose Wirthschaft im Kloster fortgesetzt werden könnte, so daß zuletzt, wie behauptet wurde, dessen Vermögen für die Leistung der schuldigen Dotationen der inkorporierten Pfarreien unzureichend wäre. Alsbald verlangten vier diese Pfarrgemeinden die Herausgabe der ihnen aus erwähntem Grund schuldigen Summen. Das Kapitel, in Verlegenheit, wie das Begehren zu beantworten, legte die Angelegenheit in den Schoß der katholischen Oberbehörden; diese sollen vor Allem den Gegenstand untersuchen (20. Oktober 1835).

Die Minderheit im Kloster, mit Halbheiten nicht zufrieden, that einen andern Schritt und gelangte an die Regierung mit umfassender Schrift, welche die Aufhebung des Klosters bezweckte.[1]) Die Regierung empfing die Schrift mit verdientem Befremden, denn sie sah sich nach Verfassung, konfessionellem Gesetze und katholischer Organisation ganz inkompetent; ihre Antwort lautete demgemäß ablehnend, worüber Steiner, Eisenring und Genossen höchst unzufrieden waren. Begreiflich wurden dann seitens der unzufriedenen Kapitularen die Umtriebe für Auflösung des Klosters nur um so lebhafter und rücksichtsloser in der Presse fortgesetzt.

Endlich rückten Abt und Konvent selbst mit der Erklärung heraus, sie seien unfähig, ihren Haushalt länger selbständig zu besorgen und zu verwalten; durch schriftliche Eingaben an den katholischen Administrationsrath verlangten sie die Einsetzung einer weltlichen Verwaltung (1836), die dann alsbald gewährt wurde. Von Zufriedenheit im Kloster war gleichwohl nichts wahrzunehmen: es fingen nun Zänkereien über das Budget an: wie viel im Allgemeinen zu verwenden, wie viel auf den einzelnen Religiosen zu berechnen sei und über Aehnliches.

Abt Plazidus wußte weder Rath noch Ausweg mehr. In einer Kapitelsversammlung vom 22. August 1837 rief er eine förmliche Berathung über Sein oder Nichtsein des Klosters her-

[1]) „Ernste Bedenken über den Fortbestand des Klosters;" 1835. Unterzeichner: Dekan Joh. Bapt. Steiner, Joseph Eisenring und drei andere Kapitularen.

vor. Die Aeußerungen der Mitglieder lauteten unbestimmt. Der Abt machte nun noch einen letzten Versuch zur Handhabung der Disziplin und erließ zu diesem Zwecke eine interimistische Verordnung; diese fand Widerstand. Im Unmuth reichte er alsdann dem Kapitel die förmliche Resignation ein, unter anderm mit der Bedingung: daß bei seinen Lebzeiten kein anderer Abt, sondern nur ein „Superior" gewählt werden dürfe, er (der Abt) lebenslänglich nach Belieben im Kloster oder im Statthaltereigebäude zu Ragatz wohnen möge (10. September 1837). Darauf reiste er nach Rapperswyl ab.

Hier blieb er nicht lange unbehelligt. Auf den dringenden Wunsch des Abtes von Einsiedeln und unter Vermittelung des P. Gall Morel kam er im Begleit des apostolischen Vikars Mirer nach Einsiedeln, wo die Lage des Klosters Pfäfers und der vom Abt Plazidus geschehene Schritt große Bestürzung und lebhafte Besorgnis wegen der Rückwirkung des Geschehenen auf die übrigen Schweizerklöster hervorrief. Nichts blieb unversucht, um den Abt Plazidus von seinem verhängnißvollen Entschluß zurückzubringen; eben so von Seite des päpstlichen Nuntius in Schwyz, zu dem sich der Abt, gedrängt von den Einsiedlern, ebenfalls verfügte, und der eifrigst bemüht war, denselben zu seiner Pflicht zurückzuführen. Der Abt verhieß ihm feierlich, das Ruder wieder zu ergreifen, den unwürdigen Dekan (Steiner) zu entlassen, „die unverbesserlichen Subjekte" auf was immer für eine Weise zu versorgen,[1]) mit einem Wort, die Ordnung im Kloster herzustellen.

In dieser Stimmung kehrte Abt Plazidus nach Pfäfers zurück. Dort hatte inzwischen das Kapitel die Resignation abgelehnt, da derselben, wie es sagte, die staats- und kirchenrechtlichen Requisiten fehlten; wolle der Abt wirklich resigniren, solle solches in legaler Form geschehen. Der Empfang, der dem rückkehrenden Abt zu Theil wurde, war ein ganz achtungsloser. Aus seinen in Einsiedeln und Schwyz gegebenen Versprechungen wurde nichts;

[1]) Kreisschreiben des Abtes von Einsiedeln an die übrigen Aebte der Benediktiner-Congregation, vom 24. April 1838. Im Stiftsarchiv von Einsiedeln.

gegentheils trat er nun mit seinen Bestrebungen für Auflösung des Klosters dringlicher auf denn je. Bei Baumgartner ersuchte er, in mündlicher Unterredung, um unmittelbares Einschreiten der weltlichen Behörden zu jenem Zweck; die Antwort lautete: solches liege außer ihrer Stellung; würde aber das Kloster selbst seine Auflösung beschließen, so würde es eben so wenig ihre Aufgabe sein, das Gegentheil zu verordnen; die Aufgabe der weltlichen Behörden würde sich dann auf die Liquidation beschränken; übrigens möge in diesem Falle darauf gezählt werden, daß die Pensionierung, zumal jene für den Abt, eine ganz standesgemäße sein würde (9. Dezember).

Diese Privatunterredung, die in den Augen des Abtes eine halb offizielle Bedeutung haben mochte, folgten neue Schritte des Abtes. Er verfaßte eine gedrängte Darstellung der inneren und äußeren Verhältnisse des Klosters,[1]) ließ diese an den Abt von Einsiedeln und auch an den Hl. Vater abgehen (15. Dezember 1837). In diesem Aktenstücke ist zu lesen: mit den früher besprochenen Reformmitteln könne man nicht mehr helfen: „Dem eigentlichen Klosterleben fremd geworden, und selbst einer Umänderung der alten Statuten im besseren Geiste neuerer Zeit abhold, ziehen die Religiosen in Pfäfers jeder Einschränkung selbst ihre Auflösung weit vor;" zu diesen Zuständen im Innern geselle sich die Gunst der weltlichen Behörden, mit welcher sie der Aufhebung entgegensähen; so von Innen und Außen verlassen, wisse er kein Rettungsmittel mehr, und er müsse, so schwer es ihm auch ankomme, seine Stimme für die Auflösung eines Klosters geben, das, dem kirchlichen Zwecke fremd geworden, nur zum Aergerniß dastehe. Gefahr für die übrigen Klöster der Schweiz würde dieselbe nicht herbeiführen; in diesen Klöstern seien die Mitglieder „mit Leib und Seele" für den Fortbestand; in Pfäfers dagegen werde durch längeres Beisammenleben seiner Bewohner, infolge der angeführten weltlichen Verwaltung, der Zustand je länger je schlimmer, da sie nunmehr an ein weichliches Leben sich gewöhnen, die jüngern (Mönche) aber insbe-

[1]) Oben erwähnte: „Status disciplinaris Monasterii Fabariensis descriptio."

ſonders ihre wiſſenſchaftliche und religiöſe Bildung vernachläſſigen, mit dem frivolen Zeitgeiſte immer mehr ſich bekannt machen, und ſo, dem Geiſte eines Religioſen und Prieſters entfremdet, von Tag zu Tag untauglicher werden für Uebernahme und ſegensvolle Verwaltung der durch Todesfälle oder andere Umſtände vakant werdenden Pfarrpfründen.

Ohne den Entſcheid der kirchlichen Oberbehörde abzuwarten, berief der Abt von Pfäfers das Kapitel zur endlichen Beſchlußfaſſung entweder für geordneten Fortbeſtand im Geiſte des Ordens, oder, wenn ſolcher unmöglich, für das Verlangen an Kirche und Staat um Auflöſung.

Von Einſiedeln her erging an Abt und Kapitel noch ein ernſtes Abmahnungsſchreiben (6. Januar 1838): „Hüten wir uns," ſo iſt darin zu leſen, „unſern Untergang ſelbſt mittelbar oder unmittelbar herbeizuführen! Welch einen unauslöſchlichen Schandfleck würden wir uns anhängen;" wie die alten Römer nie an der Erhaltung ihrer Republik verzweifelten, ſo ſolle auch das Kapitel von Pfäfers nie die Reſtauration des dortigen Gotteshauſes aufgeben. Die Warnung blieb erfolglos; Abt Plazidus unterließ, ſolche dem Kapitel vorzuleſen, und dieſes faßte einhellig den doppelten Beſchluß, den Hl. Vater um Säkulariſation, den katholiſchen Adminiſtrationsrath um Penſionierung und Verfügung über das Vermögen des Kloſters „zu frommen Zwecken" zu bitten (9. Januar). [1]) Das zweite Begehren erging an dieſe weltliche Behörde ohne allen Vorbehalt, daß die Erfüllung des erſten von Seite des Hl. Stuhles vorangehen müſſe. Eine kleine Minderheit mag es in letzterem Sinne verſtanden haben, aber im Kapitel ſelbſt wurde es nicht ausdrücklich geſagt.

Auf die kahlen Entſchuldigungen des Abtes von Pfäfers, daß und warum er das Mahnſchreiben von Einſiedeln dem Kapitel nicht vorgelegt, erwiederte Abt Cöleſtin: „Ich gebe übrigens das Wort,

[1]) Schreiben des P. Gall Morel in Einſiedeln an P. Plazidus Huber in Pfäfers (24. Januar): „Ich geſtehe, daß ich auf meiner kleinen Reiſe, die ich am 18. Januar machte, überall das am meiſten bedauern hörte, daß der leidige Beſchluß vom 9. allgemein und einſtimmig geweſen und ſo jeden Rettungsverſuch ſchon zum Voraus abgeſchnitten habe."

daß ich über Ihren jedes rechtliche und religiöse Gefühl empörenden Kapitularbeschluß unaufgefordert keine Sylbe verlieren werde. Aufgefordert aber werde ich meine Meinung unumwunden dahin abgeben: daß man dem Kapitularbeschlusse unbedenklich willfahren und über alle jetzige Individuen des Klosters Pfäfers die Säkularisation aussprechen soll, nicht so aber auch über das Kloster selbst. Ich theile nämlich selbst die Meinung des Kapitels von Pfäfers, daß mit seinem jetzigen Bestand an keine Restauration zu denken sei." Ein schauerlicher Gedanke sei es, daß vor aller Welt das Geständniß abgelegt werden mußte: „wir sind unverbesserlich." Alle Schuld hieran werde auf den Abt fallen; alle Entschuldigungen aber werden nicht verfangen; mit unvertilgbaren Buchstaben werde in die Geschichte der Ausspruch eingegraben werden: „Unter dem Abt Plazidus Pfister wurde das Kloster Pfäfers so demoralisiert, daß er, — verzweifelnd an der Möglichkeit der Besserung — selbst seine Auflösung bei dem päpstlichen Stuhl nachsuchte;" dann weiter: „und was für Buchstaben wird die Hand des Unsichtbaren an die Wand schreiben!" (14. Januar.)

Sofort ging eine Abordnung aus Pfäfers nach Schwyz an den Nuntius ab; sie wurde höchst übel empfangen, und der Nuntius lehnte selbst die Anhandnahme der ihm dargebotenen Papiere, inbegriffen das Bittschreiben von Abt und Kapitel an den Papst um Säkularisation, förmlich ab.[1])

Mit den aus Pfäfers empfangenen Beschlüssen in der Hand schritt das katholische Großrathskollegium seinerseits verfügend ein; aus langen Sitzungen ging der Beschluß hervor: Die Klosterkorporation von Pfäfers sei als aufgelöst erklärt, ihr Vermögen solle liquidirt, der Ueberschuß zunächst für Gründung von Realschulen in den katholischen Bezirken des Kantons verwendet werden (10. Februar). Ueber die Frage der Auflösung der Klosterkorporation war das Kollegium getheilt: Falk und

[1]) Schreiben des damals in der Kanzlei der Nuntiatur angestellten Albrecht von Haller, vom 24. Januar, an den Abt von Einsiedeln, den überaus ernsten Inhalt der Antwort des Nuntius an die Abordnung enthaltend.

Greith mit einigen anderen Gesinnungsgenossen widersprachen und stimmten für Fortbestand und Restauration des Klosters (in diesem Sinne im Ganzen 30 gegen 45 Stimmen). Der Beschluß enthielt auch Befriedigendes über die Pensionierung; er wurde zur Sanktion an den allgemeinen Großen Rath gebracht; er war unzweifelhaft in dem Sinne erlassen, daß das Vermögen katholisches Gut und ausschließlich für die Interessen der Katholiken verwendet werden solle; hierüber waltete keine Meinungsverschiedenheit im katholischen Großrathskollegium.

Diesen Gang der Dinge beobachteten aufmerksam einzelne Protestanten, vor allem der Pfarrer Steiger. Dann und wann hatte er, auch in wichtigen Fragen, konservative Voten abgelegt; ja seine Vorliebe für demokratische Regierungsweise bedingte häufig solche Voten, was ihn zeitweilig in der Stimmgebung mit den katholischen Konservativen zusammenbrachte; ohnehin war er dem nackten Radikalismus, der im Kanton St. Gallen so viele Träger und Förderer hatte, keineswegs gewogen, und sein Urtheil über die Häupter derselben lautete nicht selten geringschätzig, ja selbst derb tadelnd. Aber Steiger war nicht bloß Demokrat, sondern auch Protestant. Durch seinen lebhaften Kopf ging der Gedanke: bei Fassung der Beschlüsse über die Liquidation und Vertheilung des Vermögens vom Stifte St. Gallen hätten seiner Zeit der Staat, beziehungsweise die Protestanten, den Kürzeren gezogen. Aufmerksam lauerte er auf den Gang der Pfäferser Frage, und kaum war sie infolge des Kapitelsbeschlusses bei den katholischen Behörden anhängig geworden, rief er den Großen Rath zur Berathung auf: „wie die Rechte des Staates bei Säkularisation von Klöstern zu wahren seien." (Motion vom 5. Februar.) Selbstverständlich war das eine wichtige Geldfrage; ein Ausschuß sollte über dieselbe berichten. Bald nachher brachte der Kleine Rath seinen Befund über die Sanktion, der Schlußnahme des katholischen Großrathskollegiums zum Theil zustimmend. Ihm trat Steiger mit dem Antrag entgegen: den Ausspruch über Auflösung des Klosters für den Staat zu vindiziren, das Vermögen desselben als Staatsgut zu erklären.

Der Große Rath entschied sich für die Verschiebung, wollte also den Befund seines eigenen Ausschusses erwarten. Die Mit-

glieder desſelben gingen in ihren Anſichten auseinander. Die Mehrheit wollte dem großen Rath allein das Recht zuerkennen, über das Vermögen eingehender Klöſter zu verfügen; eine Minderheit ſah ſolches als ausſchließliches Recht der Katholiken, beziehungsweiſe des katholiſchen Kollegiums an; ſo Pfarrer Greith; Baumgartner gab zu, daß letztere Anſicht das poſitive Recht des Kantons, wie es ſeit 1814 geworden, für ſich habe; um des konfeſſionellen Friedens willen verzichtete er jedoch auf thatſächliche Geltendmachung der erwähnten Anſchauung (19. Febr).

Tags darauf ſchon gelangte der Gegenſtand an den großen Rath; über Nacht nämlich hatte Hungerbühler den Mehrheitsbefund zu Papier gebracht,[1]) und am 20. Februar kam derſelbe in unwiderſprechbarer Uebereilung, zur Berathung und zum Entſcheid. So wurde, unter beharrlichſter Einwirkung Weder's[2]) der Beſchluß zu Stande gebracht: „Der Ueberſchuß des Vermögens ſäkulariſirter Kloſterkorporationen, welcher nach Auflöſung der auf demſelben haftenden Verpflichtungen und Laſten übrig bleibt, wird als Eigenthum des Staates erklärt, und es ſoll dasſelbe zu allgemein frommen und milden Zwecken verwendet werden;" ein verhängnißvoller Beſchluß, wenn je ein ſolcher gefaßt worden. Sofort wurde derſelbe auf den Fall angewendet; der Große Rath erklärte ſich als berechtiget, über die vorliegende Frage von Pfäfers ſelbſt zu entſcheiden, ſetzte den vom katholiſchen Großrathskollegium gefaßten Beſchluß bei Seite, und verfügte hoheitlich, im Weſentlichen, was ſchon jenes Kollegium beſchloſſen hatte: Auflöſung des Kloſters Pfäfers, Penſionirung des Abtes (Gl. 1800 jährlich) und 6 bis 800 Gl. für jeden Kapitularen; Verwendung des Vermögensüberſchuſſes vorzugsweiſe zu Schulzwecken, zunächſt für den Bezirk Sargans; Erklärung, daß die Pfäferſer Heilquelle nicht veräußert werden dürfe. Baumgartner

[1]) In der Nacht vom 19. auf den 20. Februar ſoll ein Bote aus St. Gallen die ſchriftliche Meldung nach Pfäfers gebracht haben: „auf morgen ſei Hoffnung, daß ſanktionirt" (d. h. die Aufhebung bewilligt oder beſchloſſen werde." Aus einem Briefe des P. Karl Ochsner, vom 15. Oktober 1838 (im Stiftsarchiv von Einſiedeln). Der Verfaſſer weiß nichts von ſolchem Geheimverkehr; jedenfalls war er demſelben fremd geblieben.

[2]) S. Ehrenzeller: St. Galliſche Jahrbücher von 1835 bis 1841; Seite 152.

war wegen Krankheit abwesend und hat an der Berathung und Schlußfassung keinen Antheil genommen.

Das Kloster Pfäfers war nun dreifach aufgehoben: durch den eigenen Auflösungsbeschluß, den man in den Diskussionen auch „Selbstentleibung" nannte, dann durch jenen des katholischen Kollegiums, endlich durch den Ausspruch des Großen Rathes, der obersten Staatsbehörde.

In eben diesen Tagen beschloß das Kapitel von Pfäfers (1. März), die vom Nuntius zurückgewiesene Petition nebst seinem Auflösungsbeschluß an den Hl. Vater unmittelbar durch die Post abzusenden. Im Gegensatz zu diesem Schritt suchten einige der Pfäferser Kapitularen durch Verwendung bei der kirchlichen Oberhörde jenen Beschluß unwirksam oder doch rückgängig zu machen; sie gaben ihren am 9. Januar abgegebenen Voten entschuldigende Erklärungen, schrieben an den Hl. Vater, daß es keineswegs ihre Absicht gewesen, in bekannter Weise die Auflösung der Klosterkorporation herbeizuführen, sondern einzig den Entscheid über ihr Schicksal dem Hl. Vater anzuvertrauen, da sie selbst sich ohnmächtig fühlten, die Auflösung zu verhindern.[1]) An die Prälaten der übrigen Benediktinerklöster der Schweiz richteten sie das Gesuch um Dazwischenkunft zu dem Zweck, daß der Papst das Säkularisationsbegehren ablehne.[2])

Das Ergebniß schriftlicher und mündlicher Verhandlungen zwischen den Prälaten unter sich und mit dem Nuntius über die Pfäferser Frage war schließlich: zur Zeit wenigstens sich von jeder Einmischung oder Reklamation fern zu halten, ebenso eine in Frage gekommene Protestation an die Tagsatzung zu unterlassen.[3])

In Rom hatte nämlich inzwischen der Hl. Vater Beschluß gefaßt; durch Breve vom 20. März an den Abt von Pfäfers gab Gregor XVI. feierlich zu vernehmen: nicht nur müsse er

[1]) Die P.P. Nikolaus Hobi, Karl Ochsner, Aloys Zwissig und Augustin Kohler. Ihr Schreiben an den hl. Vater, vom 4. März 1838.

[2]) Schreiben der vier oben Genannten, nebst dem P. Pirmin Kohler an die Prälaten vom 21. März.

[3]) Oben erwähntes Kreisschreiben des Abtes von Einsiedeln, vom 24. April 1838. Im Stiftsarchiv Einsiedeln.

die Bitte um Säkularisation mit Unwillen ablehnen, sondern er ermahne darüberhin den Abt und seine Genossen, treu in früher übernommener Pflicht und Stellung auszuharren und nöthigenfalls, sofern die unberechtigten Dekrete der weltlichen Behörde vollzogen werden sollten, dagegen förmlich Einsprache zu erheben. Gleichzeitig brachte der Hl. Stuhl die Angelegenheit von Pfäfers an die Höfe von Oesterreich und Frankreich, ohne Zweifel zum Zwecke der Handhabung des Bundesvertrages im gegebenen Falle; um wo möglich inzwischen den Statusquo zu erhalten, erließ der Nuntius schriftliche Protestation an die Regierung gegen die St. Gallischen Staatsbeschlüsse (27. März). Die auswärtige Diplomatie ließ den Gegenstand, wenigstens amtlich, unbesprochen; der Nuntius hatte nichts von ihr erwartet, denn die Gesandten der Mächte, so schrieb er, seien in der Regel mehr darauf bedacht, Zwiste mit der Eidgenossenschaft zu vermeiden, als solche zu veranlassen.[1])

Um so herber mußte der Abt von Pfäfers seine Schwäche, seine Rathlosigkeit und sein pflichtwidriges Vorgehen büßen: abgesehen von den Vorwürfen des Papstes mußte er sich auch jene des Nuntius gefallen lassen, der in längeren Briefen seine ganze Handlungsweise einer schonungslosen Beurtheilung unterstellte und ihn besonders bitter deshalb tadelte, daß er, nachdem er im Dezember 1837 doch selbst die Lage seines Klosters zur Kenntniß des Hl. Stuhles gebracht und erklärt habe, dessen Aussprüchen und Befehlen in pflichtigem Gehorsam gegen das kirchliche Oberhaupt sich zu unterziehen, — in Widerspruch hiermit dann rücksichtslos und eigenmächtig vorgeschritten und die verderblichen Kapitelsbeschlüsse vom 9. Jan. 1838 hervorgerufen habe.[2])

Im Frühjahr schritt die Regierung zur Vollziehung des Großrathsbeschlusses; sie gebot den Kapitularen die Klostergebäude mit dem 1. April zu verlassen, ließ die vorgeschriebenen Aussteuern verabreichen, setzte eine Liquidationskommission ein, deren wesentliche Aufgabe war, die vielen ausstehenden Gut-

[1]) Aus einem früheren Schreiben des Nuntius an den Abt von Einsiedeln, vom 15. Februar.

[2]) Schreiben des Nuntius de Angelis an den Abt von Pfäfers, vom 6. März 1838. Im Stiftsarchiv Einsiedeln.

haben einzuziehen, die Liegenschaften (doch mit Ausschluß der der dazu gehörigen Waldungen, Großrathsbeschluß vom 6. Juni 1838,) zu veräußern und mit den inkorporirten Pfarreien über die ihnen gebührenden Dotationen zu unterhandeln. Eine durch den katholischen Administrationsrath veranlaßte Inventarisirung hatte einen Brutto-Vermögensbestand von 801,232 Gl. 34 Kr. zu Tage gefördert, von dem, nach Abzug aller Schulden und andern Lasten, nur noch 416,425 Gl. 59 Kr. übrig bleiben würden. Die Ausübung des Kollaturrechtes über die inkorporirt gewesenen Pfründen übergab der Große Rath dem Kleinen Rath, nicht ohne Widerspruch einer Minderheit im Großen Rath, welche jenes Wahl- oder Präsentationsrecht den Pfarrgenossenversammlungen selbst einräumen wollte.

Der Abt, meist in trüber Stimmung, zog sich später in das Frauenkloster Maria-Hilf bei Altstätten zurück; die übrigen Kapitularen, nach frivolem Jubel über die endliche Befreiung aus den Klostermauern, zerstreuten sich in verschiedener Richtung; einige derselben übernahmen geistliche Pfründen im Bisthum. Von Ansehen unter ihnen war P. Plazidus Huber von Wallenstadt, der Anfangs der dreißiger Jahre als der muthmaßliche Nachfolger des Abtes bezeichnet wurde, um dieselbe Zeit als Anhänger desselben galt, darum von P. Josef Eisenring wie jener befehdet wurde, später aber die Opposition gegen die Kloseraufhebung aufgab und endlich im Rufe eines sehr „liberalen" Geistlichen starb. Als Bedingung für den Bezug der Pensionen verlangte der Kleine Rath seitens der Kapitularen die Unterzeichnung der gleichen Erklärung, zu deren Ausstellung sich ehedem die Religiosen des Stiftes St. Gallen hatten bequemen müssen. Aus Gewissenspflicht erhoben einige von der Minderheit Einwendung dagegen, am längsten P. Aloys Zwissig; von guten Freunden belehrt, daß sie dadurch nur sich selbst schadeten, ohne der Sache des Klosters zu nützen, unterzogen sie sich endlich dem überflüssigen Machtgebot.

Die Auflösung des Klosters Pfäfers und die staatliche Betheiligung bei derselben war für die Behörden eine Quelle vieler Sorgen und Widerwärtigkeiten. Kaum war der Großrathsbeschluß vom 20. Februar gefaßt, berieth die Standeskommission

von Graubünden, lüstern, ob nicht auf die im dortigen Gebiet gelegenen Vermögenstheile des Klosters Hand angelegt werden könne. Wirklich erfolgte Beschlagnahme unter dem milden Titel einer provisorischen, später anderweitigen Beschlüssen nicht derogirenden Vorsichtnahme. Der Bündner Vorsicht setzte die Regierung von St. Gallen die St. Galler Vorsicht entgegen. Ihr war in Erinnerung, daß bei Anlaß der Vermögensliquidation des Stiftes St. Gallen eine Anwendung des Heimfalls- oder Epaveurechtes von Kanton zu Kanton nicht Platz gegriffen hatte, Thurgau seinen daherigen Versuch hatte fallen lassen müssen; die Regierung von St. Gallen überlegte zudem, daß die Eidgenossenschaft einhellig und beharrlich gegen Anwendung jener Maßnahme seitens des Auslandes, meist mit Erfolg, Einsprache erhoben hatte; um so weniger, so erachtete sie, könne nun von Seiten Graubündens auf Pfäferser Klostergut gegriffen werden. Zudem war sie sich ihrer Pflicht bewußt, alle und jede auf dem Vermögen haftenden Beschwerden (und diese waren groß) gegenüber wem immer getreu zu erfüllen. Aus diesen Gründen hielt die St. Gallische Regierung das Bündnerische Zugreifen für schlechterdings unzulässig. Sie erhob daher Einwendung; abgewiesen, sah sie in dem Verharren Graubündens auf der Beschlagnahme eine thatsächliche Gefährdung des Besitzstandes bei hängendem Rechtsstreit. Wolle Graubünden Ansprüche erheben auf Pfäferser Güter, werde St. Gallen vor dem bundgenössischen Richter Rede stehen; nicht aber lasse es sich in die Stelle eines Klägers drängen. Auch das half nichts. Da griff der Kleine Rath von St. Gallen zur thatsächlichen Gegenwehr und belegte sämmtliche im Kantone gelegenen bündnerische Liegenschaften und hypothekarische Guthaben mit Sequester (17. April).

Dagegen nun laute Klagen von Seiten der Betroffenen und Anderer weit um in der Schweiz; von Graubünden wurden sie offiziell bei den Ständen anhängig gemacht; St. Gallen antwortete mit Geschick und Gründlichkeit, vermochte aber doch das Gehässige, das in einer auf Privatvermögen ausgedehnten Repressalie lag, nicht ganz zu verwischen, obwohl das Klostergut, für milde Zwecke bestimmt, gewissermaßen auch als Privatgut erschien, jedenfalls nicht als unmittelbares Staatsgut gelten

konnte. Der Streit wurde an der Tagessatzung ausgefochten; sie hob die Sequesterbeschlüsse beider Kantone zugleich auf (26. Juli 1838). Unmittelbar nachher verzichtete Graubünden auf seine Ansprüche, und St. Gallen verfügte von da an frei über die in jenem Nachbarkanton gelegenen Güter und Gefälle von Pfäfers. Die Regierung des Fürstenthums Liechtenstein hatte auf Pfäferser Gut und Rechte schon im Jahre 1836, als die Verwaltung des Klostervermögens an den katholischen Administrationsrath überging, Sequester gelegt; sie machte jedoch kein Evavenrecht geltend, anerkannte vielmehr das Pfäferser Vermögen als St. Gallisches Gut, wogegen St. Gallen das Kollaturrecht auf die inkorporirt gewesene Pfarrei Eschen nebst Pfrundvermögen und einen Geldbeitrag zu Kirchen- und Pfrundhausbauten an Liechtenstein überließ, so daß für die Pfäferser Liquidationskasse noch ein Aktivrest von 10,237 Gl. 19 kr. übrig blieb. [1])

Beflissen, das Bad Pfäfers zugänglicher und wohnlicher zu machen, schritt die St. Gallische Regierung unverweilt zum Bau eines neuen Weges von Ragatz längs der Tamina bis in das Bad; Ingenieur Adolph Näff von Altstätten führte ihn aus; schon für die Kurzeit von 1839 konnte er eröffnet und benutzt werden; erste Baukosten 16,882 Gl. Der alte Weg hatte durch den Ragatzer Wald über die Berghöhen nach Valens und von dort in die Badschlucht hinab geführt, mit zwei bis drei Stunden Zeiterforderniß. Sofort wurde auch eine ansehnliche Summe für die ersten baulichen und Mobiliarverbesserungen im Bade, Vermehrung der Bäder daselbst und Aehnliches bewilliget und verwendet.

Die konfessionelle Verwaltung der Evangelischen bewegte sich wie gewöhnlich in ruhigerem Geleise als jene der Katholiken, doch, wenn möglich, in noch breiterem Formalismus. Ihre größte materielle Sorge kam von dem Mangel an Fonden her,

[1]) Vertrag, unterhandelt auf „neutralem Gebiet", wie es Liechtenstein gewünscht hatte, zu Konstanz, durch Baumgartner und den Liechtensteinischen Landvogt Menzinger, am 6. Dezember 1839 dann abgeschlossen durch dieselben Kommissarien am 29. September 1840, in Altstätten. Amtsbericht des Kleinen Rathes über das Jahr 1841.

und mit Einhebung von Steuern waren die Behörden nicht willkommen. Gleichwohl fanden ansehnliche Geldverwendungen statt, namentlich für Schulzwecke, besonders für Lehrerbildung und Repetitionskurse, für Schulhausbauten in den Landbezirken, für Schulsonde und Lehrerunterstützungen. Für Schulzwecke waren die Behörden stets bereit; karger flossen ihre Leistungen für Kirchliches. Um so umfangreicher wurde eine neue „Kirchenordnung" (17. November 1835), Alles mit Verbesserungen zusammenfassend, was in den früheren beiden Verfassungsperioden vereinzelt angeordnet worden. In gleicher Zeit wurde eine neue Schulordnung erlassen, durchgehend im Sinne der Förderung der Primar- und Mittelschulen. Die Ansiedelung vieler Reformirten im Seebezirke gab Veranlassung zur Gründung einer evangelischen Schulgenossenschaft in Rapperschwyl (1836); ihr folgte im Jahre 1839 die Errichtung der evangelischen Kirchgemeinde „Rapperschwyl und Jona", an deren Stiftungskapital der Große Rath einen Beitrag von 1000 Gl. bewilligte, endlich, im nächsten Jahr, der Bau einer neuen Kirche für dieselbe, am schönen Seegestade gelegen. Der Vorsitzende in der evangelischen Synode St. Gallens war damals gewöhnlich der Dekan Seifert, Pfarrer in Ebnat.

Die im Jahre 1830 seitens der evangelischen Oberbehörde vertagte Frage wegen Errichtung einer zentralen höheren Schulanstalt tauchte wieder auf,[1]) diesmal aber in der Gestalt eines Plans zu diesfälliger Vereinigung mit dem katholischen Kantonstheil von St. Gallen. Aufträge zur Unterhandlung wurden gegeben. Das katholische Großrathskollegium von St Gallen kam bereitwillig entgegen; beiderseitige Kommissarien entwarfen das Projekt einer gemeinsamen Kantonsschule, welche ein Lehrerseminar, eine Industrieschule, dann Gymnasium und Lyzeum in sich fassen sollte und zu deren Dotation die Katholiken 420,000 Gl., der evangelische Konfessionstheil 280,000 Gl. in Bereitschaft setzen sollte; der Fondsbeitrag wäre Eigenthum der betreffenden Konfession geblieben; die Leitung sollte einer von den beiden Konfessionsbehörden bestellten Direktionskommission anvertraut werden. Die projektirte neue, oder, wie man auch sagte, pari-

[1]) Vergl. Band II., Seite 508.

tätiſche Kantonsſchule wäre demnach in Bezug auf Verwaltung, Leitung und Eigenthum eine durchaus konfeſſionelle geblieben, nur in Bezug auf den Unterricht eine gemeinſame geworden; denn dem Staat war im Entwurf nicht die geringſte Einmiſchung oder Betheiligung zugeſchieden. Der Entwurf gelangte am 21. November 1838 in Berathung; da jedoch von Seiten der Evangeliſchen irgend eine Willensäußerung nicht vorlag, wollte man letztere zuerſt vernehmen; daher Vertagung.

Bei den Evangeliſchen war aber ein wirklicher Eifer zur Genehmigung nicht wahrzunehmen; es fehlte auf dieſer Seite namentlich an den ökonomiſchen Mitteln; am gelegenſten wäre den Proteſtanten geweſen, wenn der Große Rath geſammte Dotation aus dem Pfäferſer Kloſterfond angewieſen hätte.[1]) Aus ſolchen und ähnlichen Gründen blieb der Entwurf längere Zeit in den Vorberathungen der evangeliſchen Behörden ſtecken; endlich ließ ihn das evangeliſche Großrathskollegium fallen (Juni 1840). Das Vorhaben verſtummte infolgedeſſen auch im katholiſchen Großrathskollegium, das nie eine Antwort von evangeliſcher Seite erhielt, und war daher bald verſchollen; Lebensfähigkeit in der Ausführung hätte es ohnehin nicht gehabt; es war aus der krankhaften Sucht entſtanden, wider Verfaſſung und Volkswillen eine Schulunion in's Land zu ſtellen.

Auf Anordnung der Tagſatzung erfolgte eine allgemeine Volkszählung (im Kanton St. Gallen am 13. Februar 1837 aufgenommen); Geſammtbevölkerung des Kantons: 158,853; unter dieſer Zahl von Bewohnern 144,359 Kantonsbürger, 11,139 Schweizerbürger aus anderen Kantonen: 3355 Ausländer; Katholiken im Ganzen 99,678, Proteſtanten 59,175. Um eben dieſe Zeit belief ſich die Anzahl der verſicherten Gebäude auf 51,909, mit einem Schatzungswerth von 39,099,861 Gl., das Geſammtvermögensſteuerkapital auf 38,193,558 Gl. Das Mannſchaftskontingent des Kantons zu 3 Mann auf 100 Seelen der ſchweizeriſchen Bevölkerung berechnet, wurde durch die Tagſatzung von 1838 auf 4665 Mann, das Geldkontingent zu

---

[1]) S. die Schrift: „Das Projekt einer paritätiſchen Kantonsſchule des Kantons St. Gallen." St. Gallen, (November) 1839.

47,655 Fr. festgesetzt; Mannschaftszahl für alle Kantone: 64,019 M., ganzes Geldkontingent: 707,740 Fr. In dem Ausschuß für die schwierige Revision der Klassifikation der Kantone für das Geldkontingent war auch der St. Gallische Gesandte Baumgartner.

Drei Jahre lang weilte in der Stadt St. Gallen, dem freiwillig gewählten Asyl, der vertriebene König Gustav IV. von Schweden; er starb ebendaselbst am 7. Februar 1837.

## Sechster Abschnitt.

Die Ereignisse außerhalb des Kantons; reaktionäre Bewegung in Zürich wegen Berufung des Dr. Strauß. Rückwirkung auf St. Gallen. Die Wahlen von 1839; Verstärkung der konservativen katholischen Partei. St. Gallen gegenüber von Zürich während und nach dem dortigen Aufstand. Die St. Gallische Klostergutsfrage. Die Wahlen von 1841. Gesetzgebung. Bauten; Ragatz wird Kurort. Rheinkorrektionsbestrebungen. Die Kantonskarte gefertiget. Milde Anstalten des Staates und der Gemeinden. Verwaltung und Finanzen. St. Gallen im Streit über Aufhebung der Aargauer Klöster. Innere konfessionelle Angelegenheiten. Der kaufmännische Fond in St. Gallen.

(1839 bis 1843.)

Eine neue Wahlperiode rückte heran. Die Zeiten waren ernster geworden. In der Eidgenossenschaft wie im Kanton St. Gallen insbesondere häufte sich der Stoff zu neuen Kämpfen. Im Kanton Wallis wollte sich ein Theil des Volkes mit der im Jahr 1815 vereinbarten Verfassung nicht mehr zufrieden geben. Was man in andern Kantonen Rechtsgleichheit nannte, das verlangte nun auch Unterwallis. Oberwallis hielt fest an der eingeführten Ordnung. Eine Spaltung, Vorläuferin einer wirklichen Trennung des Landes in zwei halbsouveräne Kantonshälften, folgte, — zu deren Hebung das Begehren der Regie-

rung an den Vorort um vermittelnde Dazwischenkunft. Die Regierung von Zürich, in genannter Eigenschaft entsprechend, entsendete eidgenössische Kommissarien, Schaller von Freiburg und Baumgartner von St. Gallen. Dieser, im Verein mit seinem Kollegen, that das Mögliche zur Verständigung zwischen den streitenden Parteien auf der Basis einer nach der Volkszahl berechneten Repräsentation, ohne deren Gewährung die Spaltung ein befriedigendes Ende jedenfalls nicht finden konnte; die Monate Februar und März 1839 wurden zu diesem Zwecke verwendet; nach fruchtlosen Mühen gab Baumgartner gegen Ende März sein Mandat an den Vorort zurück und kehrte aus dem Wallis zu den vielen heimischen Obliegenheiten nach St. Gallen zurück. Die Walliser Angelegenheit nahm noch lange Zeit hindurch zunächst den Vorort, dann die Großen Räthe der Kantone und die Bundesversammlung selbst in Anspruch, bis endlich nach blutigem Zusammenstoß zwischen beiden Parteien, eine den Wünschen des siegenden Theils entsprechende neue Verfassung zur allgemeinen Anerkennung gelangte (April und Mai 1840).

Als eben die Walliser Fehde zum ersten Ausbruch gekommen (Anfangs 1839) berief Zürich den Dr. David Strauß als Professor der Dogmatik an dortige Hochschule; bereits früher war ein Theil des Züricher Volkes wegen der rationalistischen Richtung der Schule überhaupt in Zwiespalt zur Regierung gekommen; jene verwegene Berufung machte das Maß voll; das Volk von Zürich entzweite sich, stand aber bald in Mehrheit der Regierung zürnend gegenüber. Es folgte allgemeine Parteinahme für und wider in den übrigen Theilen der Schweiz; so auch in St. Gallen. Henne sprach in zwei offenen Sendschreiben an die Züricher und an ihren Großen Rath für Strauß und seine Lehre, mahnte die Behörden zum Festhalten an dessen Berufung.[1]) Allein in Zürich dachten sie anders. Von den Kanzeln herab wurde zum treuen Verharren in den Lehren des Christenthums, zum Widerstand gegen den hereinbrechenden Unglauben gemahnt. Das Volk erhob sich unter

[1]) „St. Galler Zeitung", vom 20. Februar und 13. März 1839.

Leitung angesehener Männer gegen die Regierung und gegen den bösen Geist, von dem sie getrieben ward. Regierung und Großer Rath sahen sich bald zum Nachgeben gezwungen und pensionirten den angefeindeten Professor, noch bevor er den Züricher Katheder betreten.

Das Uebel aber war geschehen; die allgemeine Aufregung konnte nicht mehr gut gemacht werden. Es hatte dieselbe auch auf St. Gallen zurückgewirkt, das unkluge Parteinehmen Henne's die katholische konservative Partei in ihren Bestrebungen bestärkt. Aehnliche Wirkung übte der Großrathsbeschluß über allfällige Säkularisation von Klöstern und Verwendung von Klostergut. Bei dem Herannahen der Wahlzeit erhob sich mit erneuerter Kraft der „katholische Verein"; ein Wahlschriftlein in seinem Sinn mahnte die katholischen Wähler zur Wachsamkeit. Die gegnerische Presse that freilich auch das ihrige; aber aus dem liberalen Lager selbst waren ernsthafte Belehrungen gegen maßloses radikales Vorgehen ergangen.

Das Ergebniß war ganz der Lage entsprechend: in dem aus den Maiwahlen von 1839 hervorgegangenen Großen Rath erschien die extreme Radikalpartei wesentlich geschwächt, die katholische konservative namhaft verstärkt; im katholischen Großrathskollegium bildete dieselbe eine überwiegende Mehrheit. Es war dieß der wiederholte Ausspruch, daß das St. Gallische Volk, im freien und ungezwungenen Zustand, sich nicht mit gebundener Hand den Diktaten der radikalen Schule ergebe; für den Kanton war dieser Umstand günstig, weil entschiedene Kräftigung gegen letztere zum öffentlichen Bedürfniß geworden. Mehr denn 60 neue Wahlen hatten übrigens Zeugniß abgelegt von der freien Selbstbestimmung des Volkes. Von neu eingetretenen Mitgliedern sind zu nennen: Johann Joseph Müller von Mosnang, Roman Hertenstein von Rorschach, Christian Rohrer von Buchs und Gräßli von Grabs, Dominik Gmür von Wartegg (Sohn des gewesenen Regierungsrathes), Dr. Good von Mels und Bleß von Flums, Versinger von Straubenzell.

Vor allen ragte Joh. Joseph Müller hervor; es war dieser ein Sohn des Kreisammanns Müller von Mosnang, der lange Jahre in der obersten Behörde des Kantons gesessen,

auch Mitglied des Verfassungsrathes gewesen, eines äußerst emsigen Mannes, der sich gern aller Geschäfte annahm, auch selbst in Veröffentlichung mehrerer Flugschriften sich versuchte, in allgemeinen Angelegenheiten aber keinen bemerkbaren Einfluß zu üben vermochte, weil es ihm an Bestimmtheit der Ansichten über politische und administrative Fragen gebrach. Der Sohn Johann Joseph Müller, ächter Toggenburger in seinem ganzen Wesen, mit hervorragendem Talent und reicher wissenschaftlicher Bildung ausgestattet, überhaupt mit Allem begabt, was schnell und nachhaltig zugleich zu hohem Einfluß in den politischen Kreisen der Republik führen kann, nahm, obwohl kaum erst in das Alter der Wählfähigkeit eingerückt, im Großen Rathe bald eine hervorragende Stellung ein, hielt sich anfänglich einige Zeit hindurch auf liberaler Seite, wandte sich jedoch allmählich konservativen Grundsätzen in Staatsverwaltung und Gesetzgebung zu, d. h. er wollte Demokratie auf Grundlage des Rechtes und der Religion, innerhalb dieser Schranken dann aber die freieste Entwickelung; so ward er ein Liberaler, wie sie Alle sein sollten; mit *seinem* Streben mußte Müller bald in ernste Gegnerschaft zum Radikalismus treten. Nach Verlauf einer kurzen Zeit sehen wir ihn auf Seite Baumgartner's, und es fand während langen Jahren hindurch zwischen diesen beiden Männern ein vielseitiges und treues Zusammenwirken statt.

Gegenüber dem neuen Großen Rath stand die Regierung fester denn je. Zwei Monate vorher war Steinmann plötzlich und inmitten seiner Finanzarbeit im Regierungsgebäude gestorben; ihn hatte der Große Rath in außerordentlicher Sitzung durch den Dr. Christ. Friedrich Fels ersetzt. *Eine* Stelle war vakant durch Nichtwiederwahl des Regierungsrathes Bernold in den Großen Rath. Die Bestätigung der alten Mitglieder war eine glänzende Anerkennung ihrer Leistungen; Baumgartner vorab wurde fast einhellig zum ersten Mitglied und zum Landammann wieder gewählt; gleiche Einstimmigkeit waltete zu Gunsten der andern Mitglieder; als siebentes und neues Mitglied sodann ging aus dem Wahlkampf der beiden vorherrschenden Parteien Ferdinand Curti von Rapperschwyl hervor. Großer Rath und Regierung setzten alsbald ihre im Ganzen

wohlbemeſſene Thätigkeit mit erneuerter Friſche fort. Aber bald folgten ſtürmiſche Unterbrechungen.

Das Züricher Volk war mit der Penſionirung des Dr. Strauß nicht befriediget; die ganze ſeit 1831 eingehaltene Regierungsweiſe war ihm mißfällig geworden; die Unzufriedenheit ergoß ſich insbeſondere über ihre Politik in Kirchen-, Schul- und Militärſachen. Während die Tagſatzung nicht ohne ſchwere Sorgen ſich mit der Rekonſtituirung des Kantons Wallis befaßte, auch ihren übrigen zahlreichen Verrichtungen oblag, ſchwoll die Unzufriedenheit des Züricher Volkes zum Sturm an; ein bewaffneter Aufſtand am 6. September löſte die Regierung auf, und es trat ein längeres Proviſorium ein. Die Situation wurde beſonders ſchwierig für die Nachbarkantone Zürichs, die mittelbar oder unmittelbar von dem anarchiſchen Zuſtande des vorörtlichen Kantons mitbetroffen werden konnten. Baumgartner eilte von Zürich, wo er an der Tagſatzung als Geſandter weilte, zurück nach St. Gallen, berief auf Grund ſeiner Präſidialſtellung die Regierung zu außerordentlicher Sitzung und berichtete mündlich über die Lage der Dinge. Das Ergebniß war die Schlußnahme des Kleinen Rathes, die am 6. September in Zürich ernannte proviſoriſche Regierung nicht als vorörtliche Behörde anzuerkennen; ihr Präſident wurde ſonach auch nicht als befugt erachtet, die Tagſatzung rechtsgiltig zu verſammeln und zu präſidiren. Mögliche und auch befürchtete Konflikte an der gemeinſchaftlichen Kantonsgrenze traten glücklicherweiſe nicht ein. Die St. Galliſche Geſandtſchaft blieb von dann an in beobachtender und zuwartender Stellung in Zürich, und als endlich ein neuer Großer Rath, und von dieſem eine neue Regierung, auch eine neue Standesgeſandtſchaft für Zürich gewählt war, betheiligte ſie ſich an der nach neunzehntägiger Unterbrechung am 23. September wieder eröffneten Tagſatzung, die jedoch ihre Verhandlungen, in ungewohnter Raſchheit, nach wenigen Tagen zu Ende brachte.

Das waren für die Eidgenoſſenſchaft ſchwere und gefährliche Tage. Durch maſſenhaften Aufſtand war die Regierung jenes vorörtlichen Standes geſtürzt worden, deſſen Wort und Beiſpiel gerade in den wichtigſten Fragen der ſtaatlichen Aus-

bildung weithin durch die ganze Schweiz und in's Ausland großen Einfluß übten; eine Regierung, die sich namentlich in Sachen der Schule und des sogenannten kirchlichen Fortschritts als die erste ansah und bewundern ließ, war unter den Keulenschlägen meist berechtigten Volksunwillens gefallen. Aber Aufruhr bleibt Aufruhr; es war ein trauriges Beispiel, welches damals vom Züricher Volke gegeben worden. Vom politischen Standpunkt aufgefaßt war erklärte Reaktion da; die nunmehr Herrschenden von Zürich standen den übrigen seit 1831 neu konstituirten Kantonen und ihren Regierungen gegnerisch, wenn nicht vollends feindlich gegenüber. Diese Alle sahen sich mehr oder weniger bedroht und nahmen daher gemessene und feste Stellung gegen das neue Regiment in Zürich, entschlossen, solche zu behaupten und sich keineswegs auf die abschüssige Bahn einer rückgängigen Politik treiben zu lassen. Diese Auffassung war besonders für St. Gallen die richtige, wo, wie die Bestellung der Regierung gezeigt, diese selbst, wenigstens noch *vor* dem Züricher Aufstand, die vollste öffentliche Anerkennung erhalten hatte. Aber neben jener politischen Auffassung der Züricher Staatsumwälzung machte sich auch eine andere geltend; man anerkannte, daß *ein* Verdienst ihr nicht abzusprechen sei: maßlosen Einfluß ausländischer Elemente und die freche und wegwerfende Behandlung religiöser Interessen und Ueberzeugungen in die Schranken der Bescheidenheit zurückgewiesen zu haben.[1])

Mit diesem Ergebniß wollten aber die Männer der katholischen konservativen Partei im Großen Rathe von St. Gallen sich nicht begnügen; es waren ihrer zweiundsechzig; sie verlangten thatsächliche Genugthuung. Mißfällig war und blieb der Willkürbeschluß des Großen Rathes über Klöster-Säkularisation und Klostergut. Petitionen für dessen Zurücknahme waren schon im Frühjahr in Umlauf; aus 69 Pfarreien mit 11,236 Unterschriften versehen, gelangten sie an das katholische Großrathskollegium; von diesem erging nach langer und ernster Be-

[1]) Baumgartner: „Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen u. s. w." Bd. II., S. 373.

ſprechung der Beſchluß: an den Großen Rath das Alternativbegehren zu ſtellen, entweder ſein Februardekret wieder aufzuheben oder daſſelbe in Geſetzesform an das Veto des Volkes gelangen zu laſſen (11. Juni 1839). Im Herbſt wurde die Agitation friſcherdings aufgenommen; Petitionen mit 14,583 Unterſchriften aus allen fünfzehn Bezirken um Zurücknahme des Februarbeſchluſſes wurden nun an den Großen Rath ſelbſt eingereicht. Dieſe und das Begehren des katholiſchen Großrathskollegiums kamen jetzt zu gleicher Zeit in Berathung; die zwei Syſteme für und wider maßen ſich in beredtem Kampf.

Für die Zurücknahme jenes Beſchluſſes wurde angeführt: Der Staat beſitze ein Säkulariſationsrecht weder gegenüber der Kirche, noch gegenüber dem Bund; die Klöſter ſeien durch den Beſchluß alles Schutzes beraubt, ihre Exiſtenz ſei von dem guten Willen des Großen Rathes abhängig gemacht; wollte aber auch ein Säkulariſationsrecht geltend gemacht werden, ſo könne es nur ſeitens der katholiſchen Korporation geſchehen; Klöſter ſeien nämlich Anſtalten der katholiſchen Konfeſſionsgenoſſen, daher ihr Vermögen für fromme Zwecke der katholiſchen Korporation ausſchließlich zu verwenden; bei früheren Säkulariſationen ſei das Kloſtergut wirklich als Eigenthum der katholiſchen Korporation anerkannt und ihr zugeſchieden worden (beiſpielsweiſe bei Aufhebung des Stiftes St. Gallen, des Stiftes Schänis und des Frauenkloſters in St. Georgen); jedenfalls ſei vermöge Art. 22 der Verfaſſung die katholiſche Korporation alleiniger Herr und Diſponent; konſequent mit dieſem Satze habe der Staat (im J. 1835) ſogar eine Verordnung über die Frauenklöſter fanzirt, welche im Art. 16 ein Diſpoſitionsrecht des katholiſchen Konfeſſionstheils über ihr Vermögen bei deren Erlöſchen vorausſetze; wollte endlich der Große Rath auch bei ſeinem Beſchluſſe beharren, ſo ſei deſſen Inhalt eine Materie der Geſetzgebung und gehöre vor das Volk.

Die Redner für Abweiſung der Petitionen und demnach für Tagesordnung vertheidigten den Beſchluß wie folgt: ein unbedingtes Säkulariſationsrecht maße ſich der Staat nicht an; derſelbe habe ſich ein ſolches nur für „gegebene Fälle“ vorbehalten (d. h. wohl, wenn im einzelnen Fall eine Kloſter-

aufhebung nothwendig geworden oder durch Zufälligkeiten herbeigeführt werde, stehe dieselbe nicht dem katholischen Kantonstheil, sondern der Staatsbehörde zu); der Beschluß verstoße sich daher weder gegen kirchliche Rechtsame, noch gegen den Bund; Klöster seien Institute von wenigstens gemischter Natur, ihr Vermögen für verschiedene Zwecke, darunter auch solche ganz allgemeiner Art, bestimmt; von ausschließlich religiösem Standpunkt könne also die Rede nicht sein; noch kein einziger Staat habe je zugegeben, daß Klöster bloß von den katholischen Konfessionsgenossen säkularisirt, das Vermögen als das ihrige erklärt werden könne, vielmehr sei noch überall die Säkularisation von den Staatsbehörden ausgegangen; habe der Staat bei früheren Klosteraufhebungen das Gut theilweise den Katholiken als Eigenthum überlassen, so bestätige dieß nur das Verfügungsrecht des Staates; spreche man von den Vorgängen von 1805 und weiter, so solle man wissen, daß damals dem Staate Unrecht geschehen, jetzt die Zeit voller Revindikation unveräußerlicher Rechte gekommen sei; der Art. 22 der Verfassung ändere nichts am früheren Rechtsbestand; er überlasse den Katholiken nur Verwaltungs- nicht aber hoheitliche Rechte; das Veto betreffend, sei solches nicht zulässig, weil über Hoheitsrechte, als unveräußerlich, nicht abgestimmt werden könne.

Die stärksten Gründe waren der politischen Lage entnommen: man wolle keinen Staat im Staat, die Trennung des Kantons in zwei Staaten *nicht* begünstigen; die Erhaltung seiner Einheit erfordere die Abweisung des vorliegenden Begehrens, zumal angesichts der vielfach erschütterten Lage der Schweiz. Der politische Grund war offenbar der Hauptgrund; alle andern Beweggründe wogen kaum schwer genug gegenüber der aus dem Grundsatz der verfassungsmäßigen konfessionellen Trennung enthobenen Motiven für Zurücknahme des Beschlusses. Mit 76 gegen 62 Stimmen wurde Tagesordnung erkannt (19. November); in der Mehrheit standen 56 Protestanten, 20 Katholiken; in der Minderheit 61 Katholiken, 1 Protestant (David Specker von St. Gallen); ein Häuflein Furchtsamer oder „Kluger" von beiden Seiten hatte vor der Abstimmung den Saal verlassen.

Von dem am 19. November 1839 gefaßten Entscheid kann der Geschichtschreiber sagen: wäre der Februarbeschluß nicht Thatsache gewesen, so würde er an jenem Tage nicht mehr gefaßt worden sein; er selbst stand als Großrathsmitglied unter jenen 20 Katholiken der Mehrheit, und zwar entschieden aus allgemein politischen Beweggründen, mit ihm mehrere andere ältere und jüngere Männer, welche man bald nachher als eifrige Genossen der konservativen Partei kennen gelernt hat, so Fr. Ant. Good und Dr. Good von Mels, Fürsprech Joh. Jos. Müller, Egger von Ragatz und Andere. Auf welcher Seite war denn das wirkliche Recht? Keine kann sich solches unbedingt zusprechen. Die Frage des Klosters Pfäfers war von Anfang her in verschobene Lage getrieben; ein Recht zu Aufhebung der Klöster hatte die katholische Korporation, d. h. die Gesammtheit der Katholiken repräsentirt durch ihre organischen Behörden, so wenig als der Staat; ein Recht zu „säkularisiren" ebenfalls nicht; deßgleichen hatte ein Recht zu selbständiger und abschließlicher Verfügung über das Klostergut weder die genannte Korporation, noch der Staat. Als das Kloster Pfäfers in sich selbst zusammenbrach und den katholischen Administrationsrath zur Uebernahme der Vermögensverwaltung anrief, als es vollends das Dekret der Selbstauflösung in den Rathssaal der Katholiken entsendete, um Liquidation und Pensionirung bat, da hätte das katholische Großrathskollegium sich behutsam jeder Verfügung enthalten, dem Heil. Vater aber eröffnen sollen: „das Kloster ist in offenbarem Zerfall, das Einschreiten der höhern kirchlichen Behörden Bedürfniß geworden; der bisherige Zustand kann nicht länger geduldet werden, denn die aus dem Kreise der Kapitularen selbst hervorgehenden lärmenden Umtriebe um die Aufhebung des Klosters stören Frieden und Ruhe des Landes und seiner Bevölkerung; wir sind der Verfügungen des Heil. Vaters gewärtig, sei es, daß eine durchgreifende Reform des Klosters eingeleitet und durchgeführt, oder dann aber von Seite des Heiligen Stuhles die Säkularisation verfügt werde; im letztern Falle sind wir erbötig zur Vereinbarung mit der Kirche über künftige Verwendung des Klostervermögens." Das wäre das einzige richtige Vorgehen in Sachen des Klosters

Pfäfers gewesen. Hoffen wir, daß die irrigen Auffassungen von 1838 für immer als obsolet dahinfallen, die Staatsbehörden sich hüten, je wieder auf Klostergut zu greifen, und daß auch die katholischen Behörden nie mehr Rechtsansprüche antasten, zu deren Schutz gerade sie berufen sind.

Während die Folgen des Züricher Aufstandes in mehreren anderen Kantonen sich durch mancherlei Erschütterungen, Systems- und Verfassungsänderungen auf lange Jahre hinaus kund gaben, blieb der Kanton St. Gallen, gegen anfängliches Erwarten und in Widerspruch zu den Besorgnissen, welche während einiger Zeit gewaltet hatten, im Wesentlichen von denselben unberührt, Dank insbesondere seiner ächt demokratischen Verfassung. Die Wahlen von 1839 konnte das Volk nach Ermessen im J. 1841 seiner beliebigen Berichtigung unterwerfen. Die Wahlen von letzterem Jahr änderten indessen das Verhältniß der Partei-Repräsentanz nicht erheblich, brachten aber, wie gewohnt, abermals manche neue Kraft in die Behörde: so die jungen Juristen Johann Zündt von Altstätten und Jak. Marin Forrer von Lichtensteig, den Priester Jak. Ant. Eberle von Engelburg, den Bezirksammann Johann Gmür von Amden, Fürsprech Meinrad Breni von Rapperschwyl, Kantonsrichter Joh. Baptist Müller von Wesen, Gemeindeammann Kunkler von St. Gallen, Johann Kaufmann und Fürsprech Joh. Lutz von Rheineck, Joh. Jak. Häne von Kirchberg, J. J. Klauser von Krummenau; Wälli von Lichtensteig; einzelne von diesen erschwangen sich in späteren Jahren zu großem Einfluß in der Behörde; Wälli war der Herausgeber eines fanatisch-radikalen Parteiblattes.

Ein beträchtlicher Theil der älteren Gesetze mit Inbegriff der vielen Verordnungen hatte die verfassungsmäßige Revision passirt, die gesetzgeberische Thätigkeit des Großen Rathes machte sich daher in dieser Periode nicht mehr in der früheren Vielseitigkeit und Mannigfaltigkeit geltend; die Regierung ihrerseits ordnete in allen Richtungen durch Vollziehungsverordnungen und Instruktionen die Amtsverwaltung der unteren Behörden, mit solchem Fleiß, daß wohl auch zuviel büralistische Schreiberei gepflanzt und unterstützt wurde. Der an sich löbliche Wille, Alles recht gut zu machen, führte allmälig zu der irrigen

Ansicht, je mehr und genauer geschrieben werde, desto besser sei Verwaltung und Vollziehung; was nicht geschrieben sei, sei nicht vorhanden oder werthlos. Es war dieß der Gegensatz älterer Amtsbequemlichkeit und Vernachlässigung.

Im Gebiete des Zivilrechts füllte ein Gesetz über die Handänderung von Liegenschaften eine oft wahrgenommene Lücke aus (28. April 1842); ein neues Schuldentriebgesetz trat vom 1. Juli 1841 an in Wirksamkeit; der Kleine Rath bezeichnet es in seinem Amtsbericht als eines der gelungensten Gesetze der neueren Periode; es biete „Gerechtigkeit ohne Härte", sichere die volle Bezahlung des Gläubigers, soweit das Vermögen des Schuldners hinreiche, zugleich aber auch den Schuldner durch angemessene Fristen; den „Unredlichkeitsgelüsten trölerischer Schuldner" habe es ein Ziel gesetzt. In diesem Gebiete war Regierungsrath Curti thätig. Die Erlassung eines umfassenden Gesetzes über den Zivilprozeß führte zu mühevollen Berathungen; sie wurden zunächst auf Grundlage eines von Advokat Wegelin verfaßten Entwurfes einer Zivilprozeßordnung gepflogen, der an Klarheit und wissenschaftlicher Gründlichkeit nichts zu wünschen ließ; zu lebhafter Erörterung führte die Frage, ob statt des alten, auch durch das Gesetz von 1803 bestätigten ausschließlich mündlichen Verfahrens wenigstens ein schriftliches Vorverfahren eingeführt werden solle (Februar 1838). Längere Zeit sträubte sich der Große Rath gegen die Neuerung. Diese selbst wie der ganze Entwurf hatten eine harte Probe zu bestehen. Einige Zeit überwog die Scheu vor der Formalistik und ihren Folgen. Daher Rückweisungen, Wahl neuer Ausschüsse, Verschiebungen. Jahrelang konnte der Entwurf zu keinem Abschlusse gelangen, da je länger je mehr die politischen und manche andere verderbliche Streitigkeiten den meisten Theil der Zeit des Großen Rathes in Anspruch nahmen.

Wichtige Veränderungen in den Militärvorschriften der Eidgenossenschaft zogen solche auch im Kanton St. Gallen nach sich. Erster Auszug und Reserve wurden zusammengezogen und hatten vereint das „Bundeskontingent" zu bilden in der vorgeschriebenen Gesammtstärke von 4665 Mann; an dasselbe schloß sich ein „Landwehrauszug" an von der halben Stärke

des Kontingents; was an wehrfähiger Mannschaft erübrigte, sollte die allgemeine Landwehr bilden. Durch jene erste Verfügung änderte sich der Stand der Dinge wesentlich; Pflichten und Lasten der Mannschaft und der Kantone mehrten sich; die Ansprüche, die vorher nur an den ersten Bundesauszug (in St. Gallen von der Stärke von 2650 Mann) gemacht worden, wurden nun übergetragen auf das einheitliche Kontingent, welches auch die frühere Reserve in sich faßte; die Ansprüche, welche früher an die Reserve gemacht wurden, sollte nun der Landwehrauszug befriedigen; dieser selbst wurde auch organisirt. Die Spezialwaffen und damit verbundene Lasten wurden vermehrt; es traf dies auch den Kanton St. Gallen (beispielsweise durch Verdoppelung des Kavalleriekontingents); ebenfalls war das Kriegsmaterial, namentlich das grobe Geschütz, zu vermehren. Die Einführung der neuen eidgenössischen Militärsatzungen führte zu einer neuen St. Gallischen Militärorganisation, welche obige Hauptvorschriften zum Vollzug brachte (Gesetz vom 28. April 1842).

Machte der Große Rath häufig durch das Organ seiner Gesandtschaften an den Tagsatzungen Opposition gegen allzuweit getriebene Vermehrung der Militärkräfte, so war er hinwieder voller Pünktlichkeit in Vollziehung dessen, was einmal bundesgemäßer Wille der Eidgenossenschaft geworden; besondere Sorgfalt wendete er der Ausbildung der Spezialwaffen zu; für die Instruktion der Infanterie blieben die Herbstübungen in den Bezirken, mit Zusammenzug sogenannter Bezirksbataillone, fortbestehen. In das Jahr 1841 fällt die Abschaffung des alten Steinschlosses und die Einführung der Perkussionszündung bei den Infanterie-Gewehren. In den höheren Graden des eidgenössischen Generalstabs war der Kanton St. Gallen wie immer schwach repräsentirt; im August 1839 wurde Dominik Gmür von Schänis zum eidgenössischen Obersten befördert. Eben damals auch hielt der eidgenössische Offiziersverein sein Jahresfest in Rapperschwyl.

Das Volk läßt sich nicht gern mit Theorien abfertigen. Die Freigebung der Mehl- und Brodtaxe entsprach den Erwartungen nicht; es wurde vielseitig die Rückkehr zur alten Ordnung

verlangt. Steiger sprach unter Beifall in diesem Sinne schon 1839: das System der Freigebung habe nur zum Verderben der Konsumenten gewirkt; bei Fruchtabschlag sei der Brodpreis nicht verhältnißmäßig gefallen, bei Fruchtaufschlag dagegen unverhältnißmäßig viel gestiegen; der ärmeren Volksklasse sei man Abhülfe schuldig. Endlich ward dieser Ansicht Rechnung getragen durch eine neue „Müller- und Bäckerordnung", durch welche der Mahllohn und die amtliche Mehl- und Brodtaxation, ersterer auf Grundlage des Fruchtverkehrs in Rorschach und dortiger Kornpreise, wieder eingeführt wurde (Gesetz vom 25. August 1842). Wichtig für das Gemeindewesen war ein anderes Gesetz, welches die Vertheilung der Einkaufstaxe der Neubürger in besserer Weise regelte als es früher geschehen; es schied der Ortsgemeindekasse die Hälfte der Taxe, dem Fond der politischen Gemeinde, dem Armenfond, dem Schulfond und dem Kirchenfond je ein Achtel derselben zu (Gesetz vom 2. Februar 1843).

Als der Verfassungsartikel über Loskauf der Kollaturen geschaffen ward, blieben manche Zweifel über dessen Tragweite bestehen. Im Jahr 1839 verhielt es sich mit den Kollaturen wie folgt: auf 26 evangelische Pfründen wählten die Pfarrgenossenschaften infolge Großrathsdekrete von 1813; für die Pfarrei Wartau stand die Kollatur der Regierung von Glarus zu; katholische geistliche Pfründen waren 173, auf 89 derselben wählte (beziehungsweise präsentirte) der katholische Administrationsrath, auf 54 andere die Gemeinden; auf 12 Pfründen (darunter 10 Beichtigerstellen) verschiedene Klöster; auf 8 Pfründen einzelne Privaten; infolge Aufhebung des Klosters Pfäfers auf 10 Pfründen der Kleine Rath. Der Gegenstand blieb längere Zeit unbesprochen. Endlich schritt der Kleine Rath, auf wiederholte Anregung im Großen Rath, zur Vollziehung jenes Verfassungsartikels und brachte zu diesem Behuf einen Gesetzesvorschlag an jene Behörde ein. Gleichzeitig beantragte er, die ihm kurz zuvor nach Auflösung des Klosters Pfäfers übertragene Ausübung der Kollaturen auf die ehemaligen Pfäferser Gemeinden diesen selbst anheimzustellen (Frühjahr 1840). Der letztere Gegenstand wurde vom Großen

Rathe vor der Hand verschoben; der allgemeine Gesetzesvorschlag fand Widerspruch; das Hauptinteresse des Berathungsstoffes haftete auf der Frage, ob der katholische Administrationsrath länger seine weiten Wahlrechte ausüben solle.

Das apostolische Vikariat und die Mehrheit der Landkapitel machten Eingaben für unveränderte Fortdauer des Bestehenden: die ersprießliche Ausübung des Kollaturrechtes sei in der Hand einer Behörde besser gesichert als in jener der Gemeinden; viele Gemeinden sehnten sich keineswegs nach solchem Recht; die Erlassung des angetragenen Gesetzes habe überhaupt Niemand verlangt. Der Große Rath ließ sich auf diese Einwendungen nicht ein und verwies vielmehr auf das gebieterische Grundgesetz: „Die Verfassung gewährleistet den Gemeinden das Recht des Loskaufs der Kollaturen." Aus den Reihen der katholischen konservativen Partei wurden gleichwohl wiederholte Einwendungen gegen den Vorschlag erhoben: er vertrage sich mit den kirchlichen Rechten nicht, so hieß es von dieser Seite. Es konnte aber die Erlassung des Gesetzes doch nicht verhindert werden. Im Verlauf der Erörterungen war es vornehmlich darum zu thun, die St. Gallische Stifts- und Mutterkirche von der allgemeinen Vorschrift auszunehmen, was dann auch gelang, so daß die Besetzung dortiger Pfründen auch ferner in den Rechten und Obliegenheiten der allgemeinen katholischen Verwaltung, des „Administrationsrathes", verblieb.

Eine zweite Haupterörterung veranlaßte die Frage: ob nicht dem katholischen Großrathskollegium die Verpflichtung auferlegt werden solle, die dem Administrationsrathe zustehenden Kollaturrechte unentgeltlich an die Gemeinden abzutreten. Die radikale Partei hatte diese Rechte, solang sie an der Spitze der katholischen Angelegenheiten stand, ohne alles Bedenken und Widerrede ausgeübt, seit 1835 hatte sie die Herrschaft zuerst theilweise, dann ganz verloren; um so lebhafter erhob sie sich jetzt, dem konservativ bestellten Administrationsrath das Recht und den Einfluß, den dessen Ausübung verlieh, zu entwinden; in diesem Sinne war vorzüglich Regierungsrath Curti thätig. Es drang nicht durch. Das Gesetz, wie es aus den längeren Berathungen des Großen Rathes hervorgegangen, regelt den

Loskauf zu Gunsten der Gemeinden, bestimmt als ihre Ersatzleistung an den früheren Inhaber der Kollatur den doppelten Betrag der jährlichen fixen Pfrundeinkünfte, setzt im Weiteren fest, daß das an die Gemeinde übergangene Wahlrecht von derselben „unter keinem Vorwand an wen immer abgetreten oder zur Ausübung übertragen werden dürfe" (25. August 1842). Durch letzterwähnte Vorschrift wollte man namentlich verhindern, daß das Kollaturrecht seitens der Gemeinden der bischöflichen Behörde überlassen werde.

Eben in dieser Zeit (1842) gedieh ein nützliches Werk zur Vollendung: es war die nach dem Willen des Großen Rathes veranstaltete Herausgabe einer neuen allgemeinen Gesetzessammlung, aus der am Besten die außerordentlichen Leistungen der Behörden seit 1831 entnommen werden konnten; die Arbeit wurde unter Leitung Hungerbühler's zu allgemeiner Zufriedenheit durch Franz Schlumpf ausgeführt. Es war dieß die zweite Sammlung dieser Art, reichend bis 1839.

In Administrativsachen waren die Behörden vielseitig durch die Pfäferser Liquidationsarbeiten und damit Verwandtes in Anspruch genommen. Kaum war der neue Weg zwischen Ragatz und Bad Pfäfers längs der Tamina erstellt, so wurde zur Herausleitung eines Theils des Thermalwassers nach Ragatz geschritten; auch diese Unternehmung gedieh bestens. Das erste Erscheinen des Pfäferser Heilwassers in Ragatz war ein Festtag für Volk und Behörden (31. Mai 1840). Für eine Badwirthschaft in dem sogenannten „Hof Ragatz", dem ehemaligen Pfäferser Statthaltereigebäude, war schon gesorgt, für eine Anzahl Bäder ebenfalls. Die Kurgäste stellten sich nach Verhältniß zahlreich ein, und von dieser Zeit an theilten sich die Freunde der Pfäferfer Heilquelle friedlich in das „alte Bad" und in die Bäder von Ragatz; hier fand sich mehr die vornehme Welt ein, im alten Bad die wohlhabende Mittelklasse aus der Schweiz und dem benachbarten Ausland. Im Bade Pfäfers war es von Alters her fromme Uebung, auch die Armen zur Kur aufzunehmen; die Regierung gab dieser Armenanstalt neue, verbesserte Statuten, nahm Bedacht auf Vermehrung des Fondes durch jährliche Zuschüsse aus der Badkasse

(1839) und widmete dem Gedeihen der Anstalt überhaupt alle mögliche Sorgfalt.

Weiter wurden die beiden Bäder mittelst bestimmten liegenschaftlichen Besitzes dotirt, in dem Sinne übrigens, daß der Ertrag der Bäder, in wie weit er nicht für deren eigene Instandhaltung selbst erforderlich, der Verwendung die für im Dekret über die Aufhebung des Klosters bezeichneten milden Zwecke nicht entfremdet, jedenfalls nicht in die Staatskasse abgegeben werde. So ist es denn auch immer gehalten worden; vom Klostergut von Pfäfers, sei dasselbe nun in dem sogenannten Liquidationsfonde, oder in den Vermögensinventarien der beiden Bäder begriffen, ist nicht das Geringste je an die Staatskasse abgegeben oder für Gegenstände verwendet worden, welche laut eingeführter Ordnung als Ausgabeposten des Staatsbüdgets erschienen. Umgekehrt wurden für Rechnung des Bades Ragatz erhebliche Schulden kontrahirt und auf den Liegenschaften desselben versichert.

Der Badewirthschaft von Ragatz wollte sich der Kleine Rath sobald möglich wieder entschlagen; zu diesem Zwecke und in der Absicht, derselben besten Aufschwung zu geben, beantragte er dem Großen Rath die Gründung einer Aktiengesellschaft, welche sich fürder mit dem Badebetrieb zu befassen hätte. Ein Großrathsausschuß wollte das Projekt auf das Bad Pfäfers ausdehnen; Pläne zu Neubauten in Ragatz waren mitbegriffen. Im Großen Rath machten sich Einsprachen gegen Veräußerung des alten Bades geltend; alle Entwürfe insgesammt wurden von der genannten Behörde verworfen (18. November 1841); sie wollte vor Allem weitere Erfahrungen sammeln lassen und sich auf das Wagniß kostspieliger Neubauten noch nicht einlassen; den Entwürfen zufolge hätte sich nämlich der Große Rath für Rechnung der Pfäferserverwaltung mit ansehnlichen Summen als Aktionär betheiligen sollen.

Im Sinne des Beschlusses über die Aufhebung des Klosters Pfäfers verabfolgte der Große Rath den acht politischen Gemeinden des Sarganser Landes ein Kapital von 50,000 Gl., nach der Volkszahl zu vertheilen; den größten Antheil von 11,644 Gl. 44 Kr. erhielt Mels, den kleinsten mit 2805 Gl. 23 Kr.

die Gemeinde Sargans. Die Regierung verordnete, daß die Antheile von Ragatz, dann jene von Mels und Sargans zusammen, ferner der Antheil von Wallenstadt, zur Gründung von Realschulen (oder für Aufstellung von Sekundarlehrern), die der übrigen vier Gemeinden für die Verbesserung ihrer Primarschulen zu verwenden seien (1840). Abgesehen von den Dotationen bereits bestehender Pfarreien im Sarganserland vergabte der Große Rath aus dem Pfäferser Gut ein Kapital von 20,000 Gl. zur Gründung einer eigenen Pfarrei in Wangs (8. Juni 1842). Das Kapital blieb zinstragend bei der allgemeinen Fondsverwaltung stehen und hat sich mit Zinsen und Zinseszinsen bis Ende 1867 auf 114,189 Fr. 20 Rp. (franz. Währung) vermehrt; es ist dieses Kapital nebst weiteren Zinsen wahres und unantastbares Eigenthum von Wangs. Auf Ende 1839 wurde das Vermögen des aufgehobenen Klosters, mit Inbegriff der Bäder, zu 705,337 Gl. 37 Kr. gewerthet; davon gingen dann die vielen nachherigen Dotationen und Vergabungen ab.

Die Förderung des Bauwesens ruhte auch in dieser Periode nicht. Die ursprünglich beabsichtigte Korrektion der Straße von St. Gallen nach Rorschach und Staad wurde durch die Art ihrer Ausführung in ihren wichtigsten Abtheilungen zu einem Neubau und entsprach den allgemeinen Erwartungen. Die Goldach wurde durch eine stattlich gewölbte Brücke überbaut; von Rorschach nach Staad wurde die neue Straße in der bequemsten Richtung, dem See entlang, angelegt, dadurch die beschwerliche und gefährliche Steigung gegen Marienberg hinauf für den Verkehr gemieden. Die Hauptbauten waren bis 1842 vollendet. An Baukosten für die ganze Straße von Neudorf bis Staad ergab sich aus den Staatsrechnungen von 1838 bis 1845 eine Gesammtsumme von 224,837 Gl. 43 Kr.

Die rührige Zeit führte auch zu ganz neuem Straßenbau von Altstätten über Trogen und Vögelinseck nach St. Gallen. Die unternehmende Gemeinde Altstätten strebte direkten und nächsten Verkehr über Appenzell A. R. mit St. Gallen an Für die ganze Linie hatte schon Negrelli den Plan entworfen. Altstätten führte mit einem Aufwand von 52,000 Gl. seinen großen Bau bis an die Grenze oberhalb dem Ruppen aus (1838);

Appenzell A. R. auf seinem Gebiet bis an die Grenze. Der Große Rath von St. Gallen endlich unternahm und vollführte den Bau von der Stadt St. Gallen aus bis hinauf nach Vögelinseck; der Ausführung waren ernste Erörterungen über die Richtung der Straße vorangegangen, da im Großen Rathe auch die Richtung über St. Georgen befürwortet worden war. Die Ausführung, in der vorgezogenen Richtung bei Notkersegg vorbei, fällt in das Jahr 1841; zu den Ausführungskosten trug die Stadt St. Gallen einiges bei. Diese Straßenlinie von St. Gallen über Trogen nach Altstätten ist eine der schönsten in der Schweiz, reich an herrlichen Aussichten.

Ein ähnlicher Bau wurde ausgeführt zwischen Lichtensteig und Schönengrund; die Gemeinden hatten zuerst die Erhebung dieser Linien zur Staatsstraße verlangt, was jedoch anfänglich abgelehnt wurde; wohl aber leistete der Große Rath einen Kostenbeitrag von 15,000 Gl.; übrige Auslagen trugen die in ihrem wohlerstandenen Interesse baulustigen Gemeinden. Mit Rücksicht auf diese beträchtlichen Opfer der Gemeinden und die Wichtigkeit dieser Straße für den öffentlichen Verkehr übernahm der Staat später deren Unterhalt als Staatsstraße auf Rechnung der Kantonskasse (Gesetz vom 22. Januar 1846). An außerordentliche Straßenbauten wurden vom Jahr 1836 bis und mit 1845 Gl. 363,786 22 Kr. verwendet, von welcher Summe der größere Theil durch den Bau der Rorschacherstraße in Anspruch genommen ward.

Ungeachtet der Einführung der Dampfschiffahrt auf dem Wallensee tauchten doch wieder Straßenprojekte in gleicher Richtung auf. Bewohner des linken Seeufers hatten sich auf dem Vereinswege für den Bau einer Straße längs dem See verständigt; an der Regierung von Glarus erhielten sie die benöthigte Stütze; sie stand in zweifacher Weise dafür ein, indem sie von Seite St. Gallens die Fortsetzung des Baues auf St. Gallischem Gebiet von der St. Galler-Glarner Grenze unterhalb Murg bis hinauf Wallenstadt verlangte, bei der Tagsatzung gleichzeitig um eventuelle Gewährung eines Weggeldes einlangte. St. Gallen machte der Regierung von Glarus begreiflich, daß namentlich das einseitige Vorgehen bei der Eidgenossenschaft zu

Gunsten des Weggeldes nicht angehe, ein Weggeldsbegehren füglich nur von beiden Kantonen gemeinsam gestellt werden könnte, daher nothwendigerweise zuerst die Vereinbarung über die Straße selbst zu Stande kommen müßte; Glarus trat wirklich zurück; das Straßenunternehmen selbst fand keinen Fortgang obwohl es den Interessen der St. Gallischen Gemeinden entsprochen hätte.

Rheinkorrektion und örtliche Wuhranstände blieben ein stehendes Verhandlungsthema zwischen St. Gallen und Vorarlberg. Der St. Gallischen Erklärung vom 28. Mai 1830 [1]) folgte nicht nur das Bedauern der österreichischen Behörde, sondern die Eröffnung, das sie nun, übrigens innerhalb des Wuhrbauprovisoriums, nach Möglichkeit selbst vorgehen werde, in Bezug auf die nöthige Abhülfe an der oft genannten Konkave auf durchgreifendem Plan beharren müsse. Wirklich stellte sich die österreichische Regierung in dieser Zeit gegenüber den bisher wuhrpflichtigen Gemeinden in wesentlich verändertes Verhältniß, erklärte die Verbauung der Grenzflüsse als Sache des Staates und übernahm die daherigen Hauptkosten, vorbehaltlich gewisser Verpflichtungen der Gemeinden, durch billige Lieferung von Material und Arbeit die Staatsbankosten zu erleichtern. Die ohnehin einheitliche Kraft der Regierung wurde durch diese Schlußnahme in Bezug auf den Rheinwuhrbau wesentlich verstärkt, während die St. Gallische Regierung an den herkömmlichen Pflichtverhältnissen nichts zu ändern vermochte und meist vom guten Willen der Gemeinden und ihrer Vorsteher abhängig blieb.

Indessen schlief auch die St. Gallische Behörde nicht; die Anstellung Negrelli's am Straßeninspektorat wirkte besonders in dieser Beziehung wohlthätig; er galt gewissermaßen als vermittelndes Element zwischen den zwei Behörden, weil er beiden eine genehme Person war. Beiderseits wurden je nach dem Ergebniß des vertragsmäßigen jährlichen Augenscheins die nöthigen Schutzbauten ausgeführt, und man lebte in so weit in Frieden. Das längs der österreichischen Grenze ausgeführte Wuhrbausystem wurde bald auch auf die Rheinlinie in den Bezirken Werdenberg und Sargans ausgedehnt, auf daß auch dort die alte

[1]) Vergl. Band II., Seite 543 und 544.

Befehdung mittelst der sogenannten Wurfwuhre aufhöre. Zu diesem Behuf wurden mit den Vorständen der liechtensteinischen und der graubündnerischen Gemeinden ebenfalls gemeinsame jährliche Augenscheine abgehalten (wie solches schon von länger her im unteren Rheingebiet geschah), alle infolgedessen beiderseits vorzunehmende Jahresarbeiten gemeinsam festgesetzt.

Für die ganze Rheinlinie wurden umfassende technische Hülfsmittel geschaffen. Im Jahr 1835 ließ Oesterreich das ganze Rheingebiet neuerdings geometrisch aufnehmen; diesseits lieferte Negrelli eine hydrotechnisch-topographische Beschreibung des Rheinstromes in den Bezirken Werdenberg und Sargans. Aus solchen Aufnahmen entstanden allmählig vollständige Wuhr- oder Korrektionskarten, die für beiderseitige Gebiete durch die Lithographie vervielfältiget, dann den Staats- und Gemeindebehörden zum Gebrauch und zur Nachachtung mitgetheilt wurden. Hartmann trat auch in Bezug auf den Rheinbau in die Fußstapfen Negrelli's und widmete der großen Aufgabe seine Sachkunde und jährlich sich erweiternde Thätigkeit. An der Spitze der Bauverwaltung stand seit 1831 Baumgartner, der es an belebendem Eifer zu nützlichem Vorgehen nicht ermangeln ließ, von 1839 an mit gleichem Geschick und Erfolg sein Kollege Näff. Mit Liechtenstein und Graubünden wurden ähnliche Verträge abgeschlossen wie mit Oesterreich, so daß der Uferbau in ganz geregelter Weise und stets mit Einhaltung einer gewissen Normalbreite betrieben wurde; auf gleichem Wege nahm man auch Bedacht auf gemeinsame Einleitung für Aufnahme und Festsetzung definitiver Korrektionspläne. Gesammte St. Gallische Gemeinden vom Bodensee bis hinauf oberhalb Ragatz stellte die Regierung unter zentrale Leitung und Aufsicht, mit ausführlichen Instruktionen über die Verrichtung der Verwaltungsräthe und der Wuhrmeister, alle dahin gerichtet, daß statt alter Saumseligkeit, Bequemlichkeit und Willkür die genaueste Vollziehung der höheren Bauanordnungen eintrete. (6. Oktober 1837.)

Entschlossener als die frühere Regierung wollten die neuen St. Gallischen Behörden auch die Hauptfrage der Korrektion bei St. Margarethen zur Austragung bringen; der Große Rath gab Aufträge in diesem Sinne (1836.) Nach mehrjähriger Unter-

handlung zwischen beiderseitigen Oberbehörden, dann zwischen der Regierung von St. Gallen und der Gemeinde Rheineck, standen sich noch immer der Plan des direkten „Auslasses" des Rheins in den Bodensee und der Durchstich bei St. Margarethen als Hauptprojekte gegenüber. Die Territorialfrage konnte dabei nicht unbesprochen bleiben. Für den Fall jener direkten Ausleitung des Rheins in den Bodensee hatten sich der Vorort Zürich und die St. Gallische Regierung dahin verständiget, daß das ganze auf die linke Rheinseite fallende Gelände, bisher österreichisches Gebiet, dem Kanton St. Gallen einzuverleiben wäre, eine Verabredung, mit welcher auch Oesterreich einverstanden schien; denn sein Gesandter bei der Schweiz, Graf v. Bombelles, hatte die ausdrückliche Erklärung gegeben, daß der Rhein jedenfalls Staatsgrenze bleiben müsse. Die Verständigung über die Baufrage erfolgte ganz nach St. Gallischen Wünschen: es solle der sogenannte Nebengraben bei St. Margarethen mittelst Kanals durchstochen, nach Oben und Unten die damit in nothwendigem Zusammenhang stehenden Korrektionen vorgenommen, von Rheineck nach Gaißau hinüber auf gemeinsame Kosten eine Fahrbrücke über den Rhein errichtet werden, mit Vorbehalt je nach Bedürfniß später in gleicher Weise noch eine zweite Rheinbrücke in der Gegend von Lustenau zu erbauen; was infolge des Kanalbaues von der St. Margarethen-Erdzunge auf das rechte Ufer zu liegen käme, wurde hoheitlich (mit Vorbehalt aller Privatrechte) an Oesterreich abgetreten (Vertrag, abgeschlossen und unterzeichnet zu Rheineck am 15. September 1840, St. Gallischerseits durch die Abgeordneten Näff und Baumgartner.)

Rheineck hatte zu Handen der St. Gallischen Regierung sich zu einem Kostenbeitrage von 55,000 Gl. verpflichtet; darüberhin forderte die Regierung bei dem Großen Rath eine Gesammtkrediteröffnung von 125,000 Gl., wovon 15,000 Gl. als Beitrag zu dem Brückenbau (Botschaft vom 11. November 1840). Ein für gemeinsame Rechnung zu beziehendes Brückengeld war bestimmt, die Auslagen beider Regierungen für Bau und Unterhalt der Brücke zu erleichtern. Mit Beförderung wurde der Vertrag zur Kenntniß und Gutheißung an den Großen Rath gebracht, unterlag dann aber einer längeren Verschleppung.

Schwere politische Erschütterungen kamen dazwischen; es trat überhaupt Ungeneigtheit für weitere Bauprojekte ein. Am 8. Juni 1842 waltete die Diskussion im Großen Rathe. Steiger berichtete Namens des Ausschusses: Das Beginnen sei zu riesenhaft, Gelingen und Ausgang ungewiß, der eidgenössische Kriegsrath gegen das Projekt gestimmt, der Finanzstand des Kantons ohnehin stark angegriffen. Eine solche Stimmung hatte sich wohl schon vorher ziemlich allgemein verbreitet; es ward die Genehmigung mit Mehrheit versagt. In Wahrheit hatte sich der Vorort gefreut, daß es der Regierung von St. Gallen gelungen, ohne irgendwie erhebliche Territorialveränderung gegenüber Oesterreich durchzukommen, und die Opposition des eidgenössischen Kriegsraths hatte keine andere Bedeutung, als daß, bei allfälliger Zerstörung der Brücke im Kriegsfalle und aus strategischen Rücksichten, die reglementarische Entschädigung aus der Bundeskasse nicht geleistet würde. Durch den negativen Abschluß des Großen Rathes waren nun alle untergeordneten Bedenken und Sorgen gehoben; zufrieden war aber doch Niemand als St. Margarethen, und die große Frage der Kanalisirung des Rheins in dieser oder jener Richtung blieb ungelöset.

Dem Kanton fehlte eine genaue Landkarte. Auch diesem Bedürfniß Genüge zu thun, setzte sich die Regierung mit dem eidgenössischen Kriegsrath, der sich die Verfertigung einer vollständigen Karte der Schweiz für Militärzwecke schon längst vorgesetzt hatte, in Verbindung. So entstand ein Vertrag zwischen beiden Theilen, laut welchem der Kanton gesammte topographische Aufnahmen auf eigene Kosten übernahm, aus der Bundeskasse dagegen einen Beitrag von 15,000 Schw. Fr. empfing. Die große Aufgabe übernahm, ebenfalls auf dem Vertragswege, der eidgenössische Ingenieurhauptmann J. Eschmann von Zürich, für den Betrag von 20,000 Gl. (Vertrag vom 13. September 1841, abgeschlossen zwischen dem Vorstand des Departements des Aeußern, Baumgartner, und genanntem Ingenieur). Der topographischen Aufnahme hatte noch die gänzliche Vollendung der Triangulirung des St. Gallischen Gebietes voranzugehen. Jedes gelieferte Blatt der Karte unterlag der Gutheißung des eidgenössischen Oberstquartiermeisters Dufour in

Genf. Die Karte ward nach Jahren in 16 großen Blättern [1]) geliefert, welche den Beifall aller Kenner erhielten; für die Richtigkeit der topographischen Details waren die einzelnen Blätter unter die besondere Kontrole des Straßeninspektors Hartmann gestellt. [2]) Die Aufnahme geschah in 1 : 25,000 der wirklichen Größe. Nach Vollendung der Blätter wurden sie durch das Mittel der Lithographie zum allgemeinen Gebrauche vervielfältiget (1844); diese zweite Arbeit hat der sehr sachkundige Jakob Melchior Ziegler von Winterthur ausgeführt. [3]) Der Kanton Appenzell wurde mit in die Darstellung aufgenommen.

An die Karte reihte sich die Verfertigung eines Basreliefs, das zunächst nur auf die südliche Gebirgsgegend berechnet war, später aber auf das ganze Kantonsgebiet ausgedehnt wurde. Der Zürcher Karl August Schöll hat diese Arbeit zu allgemeiner Zufriedenheit ausgeführt; Einheimische und Fremde erfreuen sich am Anblicke dieses Reliefbildes im St. Gallischen Regierungsgebäude. Karte und Relief haben, für ihre gänzliche Vollendung, die St. Gallische Regierung bis zu Anfang der fünfziger Jahre in Anspruch genommen.

Im ökonomischen Theil des Haushalts der Gemeinden war infolge der wohlthätigen Aufsicht und Kontrolle seitens der Rechnungskommissionen, dann der Bezirks- und Staatsbehörden eine namhafte Besserung eingetreten. Manche Gemeinden versuchten sich auch in Errichtung von Armen-, Arbeits- und Waisenhäusern; der Kleine Rath wollte der Selbstbestimmung der Gemeinden in dieser Beziehung so wenig als möglich Eintrag thun, mußte aber doch die unangenehme Erfahrung machen, daß die Gemeinden in ihren Unternehmungen nicht immer glücklich waren; bald

[1]) Ursprünglich und nach Vertrag waren 17 Blätter festgesetzt, jedes ein Gebiet enthaltend, dessen Quadratseite 14,000 Meter maß.

[2]) Mit welcher Genauigkeit alle Anordnungen zu diesem Werk getroffen wurden, dafür legt der Amtsbericht des Kleinen Rathes über das Jahr 1841 Zeugniß ab.

[3]) Vertrag vom 20. Februar 1846, durch welchen Ziegler zur Lieferung von 380 Exemplaren (darunter 12 Prachtexemplare) verpflichtet wurde; Alle für eine Zahlung von 12,000 Gl.

fehlte es an der zweckmäßigen Einrichtung der Gebäude, bald an der innern Hausordnung. Die Regierung wollte den wahrgenommenen Uebelständen in beiden Richtungen abhelfen und verordnete deshalb, vermöge ihres verfassungsmäßigen Aufsichtsrechtes, daß die Baupläne für neue Anstalten der erwähnten Art oder für bauliche Abänderung schon bestehender Gebäude, eben so die Reglemente über die innere Einrichtung und Hausordnung ihrer Genehmigung zu unterstellen seien; ein zu diesem Zwecke erlassenes Kreisschreiben (16. März 1842) gab zu verstehen, daß selbst „der äußere gelungene Bau solcher Anstalten nicht immer den innerhalb mangelnden Ernst oder die fehlende christliche Liebe zu decken vermöge." Zur Beruhigung setzte sie übrigens bei, daß es ihrerseits keineswegs auf eine allgemeine Gleichmacherei abgesehen sei; sie werde bei ihren Schlußfassungen gerne auf die Lokaleigenthümlichkeiten und die ökonomischen Mittel der einzelnen Gemeinden Rücksicht nehmen.

Nach diesem ersten Schritt versuchte die Regierung allmählich Musterpläne für die Armen- und Waisenhäuser zu entwerfen, sowie gewisse grundsätzliche Hauptvorschriften festzusetzen, welche bezüglich der innern Hausordnung allüberall maßgebend werden sollten. Geist und guter Wille mochten solche nützlich verwenden; umgekehrten Falles blieben die Anstalten trotz aller Reglementirung von Oben mangelhaft; es war und blieb namentlich schwer, das richtige Maß zwischen Milde und unerläßlicher Zucht zu treffen. In katholischen Gemeinden wurden in spätern Jahren einzelne Armen- und Waisenhäuser den Barmherzigen Schwestern zur innern Besorgung übergeben, was in moralischer und ökonomischer Beziehung sich als vortheilhaft erwies.

Die Regierung heftete ihre Blicke auch auf ein allgemeines kantonales Bedürfniß. Im Land umher, das war amtlich erhoben, heischte eine große Zahl von Irrkranken die besondere Pflege ihrer Familien oder der Gemeinden. Laut Aufnahme seitens der Sanitätskommission zählte man 164 solcher Unglücklichen, theils Wahnsinnige, theils Tobsüchtige, neben 267 Blödsinnigen und 65 Schwermüthigen Unterbringung zumal der schwer Kranken im Ausland war nicht möglich; ihre Pflege in der Heimat mußte mangelhaft bleiben, konnte in manchen

Fällen selbst der Sorge für persönliche und öffentliche Sicherheit nicht genügen. Die Regierung befaßte sich deshalb ernstlich mit Gründung einer Landesanstalt für Aufnahme, Verpflegung und Heilung der Irren. Erste Einleitungen zu diesem Unternehmen traf sie durch Absendung zweier Sachkundigen, des Architekten Kubly und des Arztes Dr. Hermann Rheiner, in die bestakkreditirten Anstalten des Auslandes zu näherer Erkundigung über Einrichtung und Erfolg derselben; die gleichen Experten wurden mit Entwerfung des Bau- und Organisationsplanes für die St. Gallische Anstalt betraut, die damals auf 100 Kranke vorberechnet war (Februar 1840).

Die ortsbürgerliche Genoßsame der Stadt St. Gallen nahm Bedacht auf Ersetzung ihres in allen Beziehungen ungenügend gewordenen alten Spitals in der Stadt durch einen Neubau. Durch diesen sollte ein allgemeines bürgerliches Kranken- und Armenhaus, gleichzeitig als Pfründner-Anstalt zu verwenden, mit Raum für 250 Personen erstellt werden (Genossenbeschluß vom 10. Mai 1840). Viele Bedenken meist ökonomischen Belanges wurden durch die Förderer des Unternehmens siegreich aus dem Felde geschlagen. Der Plan gedieh unter Leitung des Architekten Joh. Christ. Kunkler von St. Gallen zu baldiger Ausführung. Am 2. Oktober 1845 wurde diese neue, rechts an der Hauptstraße nach Rorschach liegende Anstalt in einfacher Feier seitens der städtischen Behörde eröffnet; Bau und innere Einrichtung hatten 265,816 Gl. in Anspruch genommen. Das alte Spitalgebäude an der Marktgasse wurde verkauft und zu Privatwohnungen umgebaut.

Das Zollwesen war geregelt. Der Anspruch der „alten Landschaft" auf fortgesetzten Genuß der Weggeldsbefreiung, wie sie seiner Zeit von der fürstlichen Regierung bewilliget worden, konnte ebenso wenig berücksichtiget werden, als irgend ein *anderes* Privilegium anderswo, wurde daher vom Großen Rath ablehnend beschieden. In die Salzverwaltung war Stetigkeit eingetreten, und ihr Reinertrag hob sich mehr und mehr.

Die Postverwaltung von St. Gallen wollte bei inneren Reformen nicht stehen bleiben, sondern auch den Kreis ihrer Wirksamkeit erweitern und zugleich das finanzielle Erträgniß

der Posten erhöhen. Für beide Zwecke suchte sie die Gebiete nachbarlicher Kantone in den Bereich ihrer Verwaltung zu ziehen, so von Thurgau, Appenzell, Schwyz. Thurgau war von Zürich gepachtet; und in Thurgau war man gewohnt, St. Gallen zu beschuldigen, daß es der Einleitung und Pflege engerer Verhältnisse mit diesem Nachbarkanton eher abgeneigt, als förderlich sei. St. Gallen wollte nun das Gegentheil beweisen und bot Unterhandlungen zur Vereinbarung in Postsachen an, allenfalls selbst auf dem Wege der Pachtung, für welche es einen Vertragsentwurf in Bereitschaft setzte. Die Konferenzen beiderseitiger Abordnungen verliefen ohne Erfolg; Thurgau blieb seinem Gönner an der Limmat treu. Appenzell gegenüber kam es ebenfalls nicht zu allgemeinen Verträgen, sei es auf der Basis eigener Postverwaltung seitens dortiger Kantonsgebiete, sei es auf jenem der Pachtung; dagegen blieb St. Gallen thatsächlich der Vermittler für den Appenzellischen Postverkehr.

Das Gebiet von Schwyz wollte die Postverwaltung von St. Gallen zu dem Zweck in ihren Bereich ziehen, um die monopolistische Stellung Zürichs zu brechen. Zürich schloß sich nämlich gegen Osten ab, wollte der St. Gallischen Post keinen direkten Verkehr mit der innern und westlichen Schweiz gewähren, d. h. es verweigerte dem Kanton St. Gallen den Brieftransit aus und nach der innern und westlichen Schweiz mittelst geschlossener Amtspakete, so daß der mögliche Gewinn aus der St. Gallischen Korrespondenz mit dem Westen und umgekehrt wesentlich der Postkasse von Zürich zufloß, dessen Verwaltungsbehörde Herr und Meister über die Briefstaxen blieb. Den Widerstand gegen diese Monopolstellung übte St. Gallen durch Erwerbung von Schwyz; dortige Post war früher um eine winzige Summe an Zürich verpachtet; St. Gallen bewirkte, daß ein angesehener Bürger von Schwyz, der Kantonsstatthalter Düggelin, die Schwyzer Post auf dem Wege der Pachtung erwarb, dann die Betreibung derselben gegen einen Fünftheil des Reinertrags an die Postverwaltung von St. Gallen überließ (Vertrag genehmiget vom St. Gallischen Großen Rath am 19. November 1841). Ueber Schwyz wollte St. Gallen sich den freien Postverkehr nach der innern und westlichen Schweiz

erringen; es leitete zu dieſem Ende den Abſchluß von Poſtverträgen mit Luzern und Bern ein.

Dieſer Emanzipationsverſuch nahm nicht nur außerordentlich viel Zeit der St. Galliſchen Poſtverwaltung, ſondern auch viel Geld aus der dortigen Poſtkaſſe in Anſpruch. Einen Reingewinn brachte St. Gallen aus den Schwyzer Poſten nicht heraus; gegentheils war es zu Vorſchüſſen für den regelmäßigen Betrieb genöthiget, die ſich Ende 1843 mit einem Defizit von mehr denn 30,000 Schw. Franken bezifferten. Daraus erhoben ſich Anſtände, dann Prozeſſe mit dem Schwyzer Poſtpächter Düggelin, die endlich durch einen Vergleich zwiſchen beiden Theilen beſeitiget wurden (1844), infolgedeſſen das Vertragsverhältniß zu Düggelin aufgehoben ward und St. Gallen als wirklicher Poſtpächter von Schwyz eintrat, dieß nicht des Gewinnes wegen (denn es waren auch dann noch etliche Einbußen zu tragen), ſondern um eine einmal gewonnene Stellung zu behaupten. [1]) Die ſchwierigen Verhandlungen, welche aus den erwähnten Mißverhältniſſen herauswuchſen, nahmen den Kleinen Rath ſo außerordentlich in Anſpruch, daß er von der Nothwendigkeit ſich überzeugte, die Leitung der Poſtverwaltung in die Hand eines ſeiner Mitglieder zu legen (Anfangs Juli 1843). Der betreffende Departementsvorſtand (Baumgartner) wurde zugleich Präſident der Poſtkommiſſion. Die Wirkſamkeit Erpf's hörte auf. Im Laufe der nächſten Jahre erholte ſich die St. Galliſche Poſtverwaltung und mit ihr die Poſtkaſſe von den Verluſten, die ſie im Poſtkriege gegen Zürich erlitten, ſo daß der Kanton, bei nachheriger Einführung der neuen Bundesverfaſſung einen ſehr erklecklichen Durchſchnittsertrag der Poſten für ſich in Anſpruch nehmen konnte.

Die Ausbeutung des Münzregals war ein wunder Fleck im Kanton St. Gallen; die innere und weſtliche Schweiz beſchuldigte ihn der Plusmacherei auf ihre Rechnung, weil er Batzen prägte, die in St. Gallen ſelbſt nur vier Reichskreuzer

[1]) Laut Vergleich mit Düggelin hatte St. Gallen auf alle Anforderungen an denſelben, herrührend von den Vorſchüſſen, zu verzichten und gegentheils eine Entſchädigung von 11,000 Schw. Fr. an Düggelin zu bezahlen. Im Poſtpachtvertrag mit Schwyz, vom 9. Nov. 1844, verpflichtete ſich St. Gallen zu einem jährlichen Pachtzins von 2000 Schw. Fr.

galten, so daß für einen Louisd'or zu 11 Gulden in St. Gallen 165 Batzen erforderlich waren, während beispielsweise in Bern 160 solcher Batzen für 16 Franken, (gleich einem Louisd'or) genügten. Klüglich enthielt sich der Kanton seit 1817 weiterer Prägungen. Aber vor sich sah er gleichwohl eine Münzschuld von unbestimmtem Betrag, da die wirklich geprägten Münzen über kurz oder lang mit Verlust eingelöset werden mußten. Der Große Rath bewilligte daher einige Jahre lang einen regelmäßigen, freilich geringen Kredit zu dieser Einlösung, gab die Maßnahme aber schon im Jahr 1841 wieder auf, da das Ausgabebüdget sich ohnehin schon gesteigert hatte. Bis 1817 hatte der Kanton Sechskreuzerstücke, Batzen, Halbbatzen, Kreuzer, halbe und Viertels-Kreuzer geprägt, im Gesammtbetrage von 301,054 Gl. 8 Kr., eine nicht große Zahl von Fünfbätzern ungerechnet. Die Münzprägung geschah in einem alten Lokal im „Klosterhof" zu St. Gallen, ungefähr dort, wo jetzt ein stattliches Schulgebäude zu sehen.

Die Finanzen waren auch noch in dieser Periode in befriedigendem Stand, ungeachtet der vermehrten Leistungen für verschiedene Zweige der öffentlichen Verwaltung. Der Große Rath blieb seinem ökonomischen Maßhalten treu. Als im Frühjahr 1839 anläßlich der Wahlen oppositionelle Absichten sich kund gaben, da zeichnete Baumgartner in einem öffentlichen Blatt das St. Gallische Regierungssystem mit folgenden Worten: „treue Festhaltung und Ausbildung der Verfassung; gewissenhafte Gesetzlichkeit; ernste Anwendung der Gesetzesstrenge wo nöthig; schuldige Berücksichtigung des Maßes der Staatskräfte; genauer Haushalt; eine bis in's Kleinste sich verzweigende unbedingte Redlichkeit in Verwaltung der Staatsgelder; endlich Ordnung und Arbeitsamkeit überall;" „wenn's nicht so ist" (fügte er bei), „so soll es hier und überall so sein." Im Obigen waren insbesondere Baumgartner's Anschauungen über die Finanzverwaltung des Kantons enthalten. Einflußreiche Mitglieder des Großen Rathes handelten und wirkten im gleichen Sinn; so der oft genannte Steiger, dann ein anderer Abgeordneter aus dem Bezirk Werdenberg, Kantonsrichter Johann Sulser von Atzmoos, häufig Berichterstatter der staatswirth-

schaftlichen Kommission, Karl v. Gonzenbach, Wirth von Lichtensteig, deren aller Beispiel von großem Gewicht war.

Die Staatsausgaben vom Jahr 1838 beliefen sich, trotz außerordentlicher Verwendungen für den Bau des Zeughauses, der Strafanstalt und Anderes, nur auf 328,593 Gl.; das Staatsvermögen war damals zu 1,238,204 Gl. angesetzt, die Fonde für milde Zwecke ungerechnet. Mit dem 1. April 1831 hatte die neue Regierung einen Vermögensbestand angetreten von nur 758,271 Gl. Beinahe eine halbe Million also betrug die Vermehrung, die nur theilweise aus veränderter oder vervollständigter Inventarisirung hervorging; immerhin bezeichnet das günstige Ergebniß den haushälterischen wie strebsamen Sinn der Verwaltung jener Zeit. Eine vergleichende Uebersicht der Steuerbezüge vor und nach der Verfassungsänderung von 1831 zeigt, daß von 1803 bis 1830 im Ganzen 2,206,426 Gl. direkter Steuer erhoben worden, durchschnittlich im Jahr 78,800 Gl.; von 1831 bis 1839 durchschnittlich nur 54,650 Gl. Mit Recht konnte ein öffentliches Blatt Anfangs 1840 sagen, der Kanton St. Gallen sei, unter der Zahl der großen Kantone mit vollständiger und ausgebildeter Staatsverwaltung, der am wohlfeilsten verwaltete Kanton; als solcher war er auch in der übrigen Schweiz anerkannt. Beachtenswerth ist, daß auch damals die Ausgaben für das Militärwesen verhältnißmäßig hoch gingen, von 1831 bis und mit 1839 durchschnittlich im Jahr auf 57,688 Gl.

Ungünstiger stand es mit den Finanzverhältnissen der Gemeinden; ihre Steuererhebungen schwollen an; denn die Bedürfnisse hatten sich vermehrt, und sie alle sollten, der bestehenden Gesetzgebung gemäß, ausschließlich durch direkte Steuern bestritten werden. Der Kleine Rath war bemüht, den wirklichen Sachverhalt zu erheben (1840), und es ergab sich, daß vom Jahr 1835 bis einschließlich 1839 von den Gemeinden, Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke inbegriffen, 1,143,817 Gulden direkte Steuern erhoben worden waren. Die der Regierung bekannt gewordenen Schulden der Gemeinden beliefen sich Ende 1839 auf 690,918 Gl.

Noch stieg von Zeit zu Zeit die Frage der Bundesrevision

am politiſchen Horizont auf. Der Vorort Zürich ſelbſt nahm ſie neuerdings zur Hand. Er ſah die Nothwendigkeit ein, der Wiederholung einer Bundesanarchie, wie man ſie im Herbſt 1839 erlebt hatte, wirkſam zu begegnen; daher ſein Vorſchlag an die Stände, mit Beibehaltung der drei Vororte die bisherige vorörtliche Regierung in eine Bundesregierung umzuſchaffen. Das ſetzte die Reviſion und Abänderung des §. X des Bundesvertrages von 1815 voraus. Die Tagſatzung von 1840 rathſchlagte über den Antrag; die Stellung der einzelnen Kantone blieb dabei weſentlich diejenige, welche ſie bei vorangehenden Berathungen eingenommen hatten; St. Gallen berief ſich einfach auf das im Jahr 1835 abgelegte Votum für Einberufung eines eidgenöſſiſchen Verfaſſungsrathes, da der Große Rath ſeither weder Anlaß noch Gründe gefunden, abweichende Inſtruktionen zu geben. Den gleichgeſinnten Kantonen gegenüber ergab ſich eine reglementariſche Ständemehrheit für konferenzielle Berathung dieſer Bundesfrage, an der ſich auch die Geſandtſchaft von St. Gallen betheiligte. Die Voten wurden individuell, d. h. als konſultative Beiträge zur Aufklärung der ganzen Angelegenheit ohne verbindliche Rückwirkung für den repräſentirten Stand, abgegeben, die förmliche Stimmgebung nach Maßgabe jeder Standesinſtruktion vorbehalten.

Bei dieſem Anlaß war es, daß Baumgartner, der erſte Geſandte St. Gallen's, in ausführlicher Rede die Gründung eines Nationalrathes empfahl, doch mit allem Vorbehalt für Sicherung der föderalen Stellung und Rechte der Kantone. Hier das Weſentliche des Vortrages: Hauptfrage ſei, ob in der Schweiz der Unitarismus dem Föderalismus entgegengeſtellt werden ſolle, und welcher von beiden dieſer Staatsorganiſationen der Vorzug zu geben ſei. Dieſe Frage beantworte er perſönlich dahin: der Föderalismus ſoll beibehalten, der Unitarismus nicht eingeführt werden. Eine zweite Frage aber ſei diejenige: ſoll der Föderalismus unverändert, wie er gegenwärtig beſtehe, beibehalten werden? Dieß ſei nicht möglich, da ſich die Verhältniſſe der Schweiz im Laufe der Zeit ſachlich weſentlich geändert. Vielmehr ſei durch dieſen Umſtand auch die formelle Veränderung der Bundeseinrichtungen nothwendig geworden. Früher

sei nämlich die Schweiz ein Mehreres nicht gewesen, als ein Aggregat von einzelnen kleinen Staaten; nach und nach aber sei dieselbe zu einem Bundesstaat geworden; die Tagsatzung, ehemals eine bloße Konferenz der Standesabgeordneten, sei gegenwärtig eine wirkliche Staatsbehörde; so passe denn die Form nicht mehr zum Wesen des schweizerischen Staates. Mit einer veränderten Gestaltung der Bundes-Vollziehungsbehörde allein wäre indessen wenig gewonnen; nach Ansicht des St. Gallischen Gesandten sei die Nothwendigkeit eingetreten, von der bloßen Repräsentation der zweiundzwanzig verbündeten Staaten hinüberzugehen zur Repräsentation des Bundesstaates, zu dem die Schweiz bereits geworden sei. Zwei Elemente lassen sich nämlich im schweizerischen Staatsleben nicht leugnen, das eine die Kantone, das andere die Allgemeinheit — der Bund. Mit der bloßen Stände-Repräsentation sei es daher nicht gethan; es sollte auch zur Aufstellung einer National-Repräsentation, zur Bildung eines schweizerischen Großen Rathes nach der Volkszahl, geschritten werden, doch so, daß den kleinern Kantonen wenigstens je zwei Abgeordnete zu senden zustände.[1]) Da nun aber der Föderalismus beibehalten werden solle, so frage sich, wie bei dem Bestehen einer Nationalversammlung der Fortbestand der Kantone gesichert werden könne. Zuvörderst solle man den Befugnissen des Nationalrathes nicht eine allzu große Ausdehnung geben, dann für gewisse Fälle den Kantonen ein bestimmtes Stimmrecht einräumen. Diese Fälle solle man möglichst genau bestimmen; in großen Nationalangelegenheiten (namentlich die Verhältnisse zum Ausland betreffend) möge dem Nationalrath selbst der Entscheid eingeräumt, die Gegenstände der inneren Verwaltung aber wesentlich der schließlichen Verfügung der Kantone vorbehalten werden; diesen gegenüber wäre demnach der Nationalrath in den der Kantonalsouveränität vorbehaltenen Gegenständen gewissermaßen die vorberathende Behörde. Der Redner sprach dann noch Einiges über die Form und Mittel zur Stimmgebung der Kantone; sie könnte brieflich oder auch

[1]) Der Redner, ohne hier schon die Frage der Organisation des Nationalrathes zu besprechen, hatte einen Abgeordneten auf ungefähr 20,000 Einwohner im Auge.

durch persönliche Stimmgebung stattfinden; im letzten Falle wären die Kantone durch einen besondern Staatskörper, durch einen Senat, ähnlich demjenigen in der nordamerikanischen Union, zu vertreten; einmal auf solche Basis gestellt, könnte der schweizerische Bundesstaat seine weitere Ausbildung erhalten, nicht aber durch bloße Aufstellung einer veränderten Bundesexekutive (Konferenzverhandlung in Zürich, am 10. August 1840).[1]) In diesem Vortrag ist, wohl das erste Mal in amtlicher Stellung, die Grundlage der spätern Bundesorganisation niedergelegt, wie wir solche in neuerer Zeit ausgeführt sehen, mit dem Unterschied jedoch, daß, auch abgesehen von der in erste Linie gestellten wirklichen Stimmgebung der Kantone, der besprochene „Senat" sich wohl eine andere und einflußreichere Stellung erworben hätte, als der seitherige Ständerath, und der wirkliche Hort für die nothwendige Erhaltung der Kantone geworden wäre.

Der Vortrag des St. Gallischen Gesandten wurde von Seiten der andern Abordnungen mit hohem Interesse vernommen, und besonders beruhigte er jene Kantone, welche durch den Vorschlag eines Verfassungsrathes vom tiefern Eingehen in die Bundesrevision zurückgeschreckt worden waren. Basis der Konferenzbeschlüsse wurde er aber freilich nicht; ein von der Mehrheit gewählter Ausschuß beschränkte sich auf den Befund, wie die künftige Bundesexekutive zu gestalten wäre (eidgenössischer Staatsrath von sieben Mitgliedern, bestehend aus dem Präsidenten der vorörtlichen Behörde, zwei andern Mitglieder aus der Mitte dieser und von ihr selbst gewählt, nebst vier von der Tagsatzung frei aus den Bürgern der übrigen Kantone zu wählenden Beisitzern), Alles mit Beibehaltung der drei Vororte und fernerem Wechsel derselben im Vorsitz. Dieses Kommissionalprojekt drang nicht durch; der Große Rath von St. Gallen lehnte den Beitritt an der Tagsatzung von 1841 ab.

Alle Bundes- und Kantonalfragen wurden eben in dieser Zeit durch ein Ereigniß in den Hintergrund gedrängt, welches einen verhängnißvollen Einfluß auf die ganze Eidgenossenschaft

[1]) Der Vortrag ist dem vom eidgenössischen Staatsschreiber, Dr. A. v. Gonzenbach, geführten Protokoll enthoben.

und ihre Geschicke ausgeübt hat. Die Neugestaltung Aargau's in den Jahren 1830 und 1831 war nicht ohne heftigen Sturm abgelaufen. Hatten sich bis zu jener Zeit die beiden Konfessionsgenossenschaften leidlich vertragen, da auch die Regierung das Ihrige zum Frieden beitrug, so gestaltete sich die Lage der Dinge bald anders. Die Reformirten konnten den Freiämtler-Zug nicht vergessen und nicht verschmerzen; in vielen Kantonen wurden die Verhältnisse der katholischen Kirche und ihrer Geistlichkeit Gegenstand der lebhaftesten, oft leidenschaftlichen Erörterungen durch die Presse. Die Behandlung derselben in offizieller Form an der Badener Konferenz wirkte nicht als Ableiter der herrschenden Aufregung, sondern wurde vielmehr zu deren Steigerung ausgebeutet. Anstände zwischen dem Bischof von Basel und der Regierung, dann hartes Einschreiten der Staatsgewalt gegen einzelne Geistliche kamen an die Tagesordnung. Dabei ist zu erinnern, wie schwer und ungern sich Aargau gegen das Ende der Zwanziger Jahre zu den Vereinbarungen für Gründung des neuen Bisthums Basel herbeigelassen und wie widerspenstig es sich schon von jeher bei jenen Anlässen benommen, wo die Sicherung der Klöster in erste Besprechung kam.[1]) Von 1830 an wurde fast unaufhörlich in Rede und Schrift Abneigung, Verdacht, Ungunst gegen dieselben ausgestreut.

Der Große Rath von Aargau leitete die Aufhebung dortiger Klöster ein, indem er die Aufnahme in das Noviziat einstellte, Inventarisirung und staatliche Vermögensverwaltung gegen dieselben verhängte (1835 und 1836); Vorstellungen gegen diese Maßnahmen von allen Seiten her ließ die Staatsbehörde unbeachtet. Endlich trat aus Anlaß einer allgemeinen Verfassungsrevision im Jahr 1840 giftige Spannung zwischen den beiden Konfessionstheilen ein; sie führte zum Aufstand; mitten in die daherigen Wirrnisse schleuderte der Große Rath von Aargau den Gewaltspruch, sämmtliche Klöster des Kantons seien aufgehoben (13. Januar 1841), und alsbald kam der Spruch zu Vollziehung. Eine außerordentliche Tagsatzung sollte Rath schaffen.

[1]) Vergl. Bd. II., S. 61; S. 136 und weiter.

Die Haltung St. Gallen's in allgemeinen Angelegenheiten der Klöster war diesen allerdings nicht eben günstig. Das haben wir bei Erzählung der Begebenheiten von 1803—1830 gesehen, und seither hat diese Wahrnehmung nur Bestätigung gefunden. Gleichwohl hielt der Kanton sich fern von bundeswidrigem Einschreiten, und mit wenigen Ausnahmen hatten die St. Gallischen Klöster dem Rechts- und Billigkeitssinn der St. Gallischen Behörden ihren unangefochtenen Fortbestand zu verdanken. Dieselbe Politik hielt er ein, als Klagen über die Noviziatseinstellung und verwandte Maßnahmen anderer Kantone zur Behandlung an die Tagsatzung gelangten. Der Große Rath von St. Gallen stellte zwar das Recht der Kantone zu einstweiliger Einstellung des Noviziates nicht in Abrede; als aber die von den angeschuldigten Kantonen mehrmals verheißenen Gesetze für Wiedereröffnung des Noviziates immer in Rückstand blieben, mahnte er durch seine Gesandtschaftsinstruktion vom Jahre 1839 die betheiligten Kantone (es waren Aargau, Thurgau und Zürich) zu Verfügungen im Sinne jener Noviziatseröffnung, damit die einstweilige momentane Einstellung des Noviziats nicht zur definitiven Schließung desselben werde, letztere zur Aufhebung der Klöster führe. Das war Erklärung genug, St. Gallen wolle die durch den Bundesvertrag den Klöstern zugestandene Garantie ihres Fortbestandes eingehalten und gehandhabt wissen. Dieser Politik blieb der Große Rath im Wesentlichen treu, als der Aargauische Akt der Klosteraufhebung zu seiner Kunde gelangte, wenn auch in seine ersten Voten sich manches Schwankende über die Vollziehung des Garantie-Grundsatzes einschlich.

Schon war der Große Rath durch die Regierung zur Fortsetzung seiner Wintersession für Behandlung der ordentlichen Traktanden auf den 15. Februar 1841 einberufen, als das Begehren von sechsundvierzig katholischen Kantonsräthen aus den Bezirken Tablat, Rorschach, Sargans, Gaster, Seebezirk, Alttoggenburg, Wyl und Goßau an den Präsidenten des Großen Rathes (Gruber) um dessen außerordentliche Versammlung für Handhabung des Bundesvertrags zu Gunsten der Aargauer Klöster einlangte. Die Einberufung wurde nach Wunsch jenes

Präsidenten durch den Kleinen Rath auf den 13. Februar vorgerückt. Eine große Menge katholischen Volkes fand sich zum Zuhören ein.

Mehrere Redner von katholischer konservativer Seite, so Joh. N. v. Saylern, Falk, L. Gmür, dann mit besonderer Kraft und Einläßlichkeit Pfarrer Greith, traten auf zum Schutz der Klöster und der bloßgestellten Aargauischen Katholiken überhaupt, dann zu Gunsten auch der verfolgten Flüchtlinge gegenüber ihrer von Aargau verlangten Auslieferung. [1]) Baumgartner sprach sich wesentlich im Geiste erwähnter früherer Voten des Großen Rathes aus, wonach es in dessen Stellung nicht liegen könne, den Akt der Aargauischen Klosteraufhebung irgend wie in Schutz zu nehmen; Redner anerkannte die bundesrechtliche Bedeutung der besprochenen Klostergarantie, warnte jedoch vor auffallender Parteinahme durch Begehren einer außerordentlichen Tagsatzung, und sprach im Sinne Greith's gegen Auslieferung der Flüchtlinge. Andere Mitglieder aus der liberalen Schule, so Curti und Hungerbühler, Stadler und Näff, wollten ein Eintreten in bundesmäßige Intervention entweder aus allgemeinen, der staatlichen Hoheit entnommenen Gründen ausweichen oder huldigten doch der Meinung, der Kanton St. Gallen habe sich durch die in Klostersachen während längerer Zeit eingehaltene Handlungsweise das freie Votum gegenüber andern Kantonen in gleicher Materie von vornherein abgeschnitten.

Der Große Rath verwarf mit 75 gegen 64 Stimmen den Antrag, sich jenen Kantonen anzuschließen, welche gegen den Aargauischen Gewaltakt auf Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung abstellten. Alsdann ließ er sich zunächst von Seiten des Kleinen Rathes einen Instruktionsvorschlag einreichen, da voraussichtlich die Einberufung der Tagsatzung doch nicht ausbleiben konnte; konsequent mit der Handlungsweise in früheren Fällen, beauftragte er die Regierung, der Aargauischen Ausschreibung gegen die Flüchtlinge keine Folge zu geben (71 gegen

[1]) Die Rede Greith's wurde besonders gedruckt unter dem Titel: „Die Gewaltschritte gegen die Katholiken und Klöster in Aargau. Rede gehalten u. s. w." St. Gallen, 1841.

65 Stimmen). Die Parteien hatten sich ausgeschieden; schon lag die Gewißheit vor, daß Aargau im St. Gallischen Votum keinen Vertheidiger finden werde. Solche freie Stellung des Kantons St. Gallen aber wollte die radikale Partei gesammter Kantone weder begreifen, noch viel weniger ihm verzeihen.

Am 18. und 19. Februar folgten die Entscheide auf Bericht und Anträge des Kleinen Rathes. Zweiundzwanzig Redner betheiligten sich, und am ersten Tage währte der Kampf volle zehn Stunden lang bis 6 Uhr Abends. Die von Falk und Greith beantragte Instruktion, auf allgemeine Zurücknahme des Aargauer Dekretes zu dringen, ging zwar nicht durch, doch ein Abschluß, der dem Bundesvertrag gebührende Huldigung brachte. Die Hauptinstruktion lautete nämlich: „Die allgemeine Säkularisation ist nicht zuzugeben, und es soll dieselbe nur solche Klöster treffen können, die sich durch erweisbare Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung vergangen haben; andere Klöster seien wieder herzustellen, daherige Nachweisungen von Aargau zu würdigen, und bis Austrag habe es die Vollziehungsmaßregeln einzustellen." Mehrere Protestanten, so Dr. Fels, Gonzenbach, Wegelin, Archivar Ehrenzeller und Oberstlieutenant Anderegg, bewiesen anläßlich dieser Schlußfassung billige Gesinnung gegenüber den Klöstern.

Andere Instruktionsartikel betrafen die Besorgnisse wegen Intervention der auswärtigen Kabinete; die Klagen über die Truppensendung von Seite Bern's zu Gunsten der Regierung von Aargau, während eine Dazwischenkunft im Namen der Eidgenossenschaft von Seite Bern's als Vorort unterlassen worden war; die Vorstellungen für Amnestirung zu Gunsten der verfolgten Katholiken. Auswärtige Intervention wollte der Große Rath fern halten, in allem Uebrigen in die Lage der Dinge, wie sie von Aargau und Bern geschaffen worden, nicht eintreten.

Für alle die eben erwähnten Beschlüsse wußte die radikale Partei der Schweiz dem Kanton St. Gallen keinen Dank; um so erbitterter war sie über den Abschluß in der Klostersache selbst. Ihr Streben überall war nämlich, Aargau rein zu waschen und als Sieger gegenüber dem Bundesvertrage hervor-

gehen zu lassen. Daß St. Gallen nicht mithalten gewollt, war und blieb in den Augen jener Partei eine Versündigung am Fortschritt und am Liberalismus. Und doch leisteten alljährlich die Gesandten aller Stände feierlich den Eid für getreue Handhabung des Bundesvertrages. Der St. Gallischen Instruktion ist übrigens zu entnehmen, wie sehr die Klagen Aargau's über behauptete Theilnahme einzelner Klöster am Aufstand Boden gefaßt; daß allfällige Verbrechen aber nur an einzelnen Personen gestraft werden können, das hatte der Große Rath von St. Gallen übersehen.

Die Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung hatten bald, auch ohne St. Gallen, nicht nur die bundesgemäß vorgeschriebenen fünf, sondern sechs Kantone verlangt. Sie versammelte sich auf vorörtlichen Ruf am 15. März 1841 in Bern. Baumgartner war abermals Wortführer für St. Gallen; die Stelle eines zweiten Gesandten hatte Steiger, der frühere Pastor von Sennwald, jetzt Staatsschreiber, noch vor vollendetem Skrutinium mit der stolzen, seiner ganzen nunmehrigen Politik entsprechenden Erklärung abgelehnt: er könnte sich nicht entschließen, mit der beschlossenen Instruktion an die Tagsatzung zu gehen. Protestantische Anschauung hatte bei ihm bereits, wie bei manchen Andern den Sieg über bundes- und staatsrechtliche Unbefangenheit davon getragen. Eine zahlreiche Tagsatzungskommission, in die auch der St. Gallische Gesandte Baumgartner berufen war, mühte sich mit Begutachtung der großen Streitfrage und Vorschlägen zu deren Lösung ab. Die Schlußnahmen der Tagsatzung, obwohl bundesgemäß gut gemeint, blieben doch wirkungslos gegenüber der Aargauischen Mehrheit, deren Entschluß feststand, die im Sturmschritt gewonnene Stellung zu behaupten.

Von St. Gallen aus wurde der Große Rath von Aargau hiezu durch eine Adresse ermuntert, welcher ungefähr 400 Unterzeichner beipflichteten, unter diesen die Regierungsräthe Hungerbühler und Curti, der Großrathspräsident (Advokat Gruber) selbst, dann andere Häupter der radikalen Partei beider Konfessionen, Rektor Federer, Professor Henne, Buchdrucker Wartmann, Fr. A. Real. Die Adresse gab Erklärungen, wie es

gekommen, daß die bewußte Instruktion habe erlassen werden können; der katholische Theil des St. Gallischen Volkes sei im Mai 1839 von der gleichen „Macht", welche sich im Kanton Aargau gezeigt, geleitet worden, wenigstens 60 „ultramontane" Mitglieder in den Großen Rath zu wählen; die übrigen 11, welche die Mehrheit gemacht, hätten es sonst mit der jetzigen Minderheit gehalten;[1]) wie diese aber seien noch viele Tausende im Kanton St. Gallen gesinnt. „Besorgen Sie daher keine schlimmen Folgen von der Instruktion unseres Großen Rathes an die Tagsatzung, sondern halten Sie fest an Ihrem Recht und an Ihren konstitutionellen Befugnissen. Nie würde sich eine Mehrheit unseres Großen Rathes für gewaltsame Maßregeln gegen Ihren Kanton in dieser Sache erheben." Am 8. März wurde diese Adresse dem Großen Rath von Aargau vorgelegt; aus der Verlegenheit halfen sie diesem übrigens nicht heraus, und die Mehrheit des St. Gallischen Großen Rathes vermochte sie nicht einzuschüchtern. Gegentheils gewann die Ansicht und Ueberzeugung, die Verfügung und Haltung Aargau's sei nichts anderes als Bundesbruch, je länger desto mehr Stimmen und Entschiedenheit, da inzwischen eine sachkundige Rechtfertigung

[1]) Diese Elfe haben der radikalen Partei viel zu grübeln gemacht. Die „St. Galler Zeitung" nannte drei Männer aus dem Kreise der Liberalen, welche unter den Elf gestanden und die übrigen nachgezogen hätten: Baumgartner, Franz Ant. Good von Mels, damals Bezirksammann von Sargans, und Fürsprech Joh. Jos. Müller von Mosnang. Die Adresse hat offenbar die gleichen Elf im Auge, wenn sie auch der genannten Drei nicht persönlich erwähnt. An Glossen über unedle Motive fehlte es nicht. Sie wurden jedoch muthig zurückgewiesen, und es steht geschichtlich fest, daß es im Großen Rath von St. Gallen eine Mehrheit *gegen* den Aargauer Aufhebungsbeschluß aus dem einfachen und ganz und gar *lautern* Grunde gab, weil die 71 es mit ihrer rechtlichen Ueberzeugung und ihrem Gewissen unvereinbarlich fanden, den offen vorliegenden Bundesbruch mit ihrer Stimme zu sanziren. Gleicher Ansicht waren wohl auch noch manche der Minderheit, denn die 71 hatten nur Mehrheit gemacht gegenüber dem vom Kleinen Rath ausgegangenen, dem Aargauer Beschluß weniger ungünstigen Instruktions-Vorschlag, in welchem die Mißbilligung des Aargauer Dekrets ebenfalls ausgesprochen war. Einen bedeutsamen Einfluß übte in diesen Tagen Dr. Fels, von dem die Redaktion des genehmigten Hauptinstruktionsartikels herrührte.

der Klöster gegen die ihnen vorgeworfene Betheiligung am Aufstand erschienen war.

Im Juni 1841 gab der Große Rath abermals Instruktionen im Sinne der Handhabung des Bundesvertrages nach Maßgabe des ergangenen Tagsatzungsbeschlusses; die in der Adresse ausgesprochene Meinung zu Gunsten Aargau's, von Weber vertheidigt, konnte nur ungefähr ein Dutzend Stimmen auf sich vereinigen. Die ordentliche Tagsatzung nahm die schwere Arbeit wieder auf. Aargau wollte die Ansprüche des Bundes mit (bloß bedingter) Wiederherstellung dreier armer Frauenklösterlein abfertigen. Das Anerbieten gab zu neuen Berathungen der Bundesversammlung Anlaß. Kommissionalanträge nach verschiedenen Maßstäben folgten: voran der Antrag zweier Kommittirten, die Wiederherstellung aller Klöster zu fordern. Andere Kommissionsglieder, so auch der St. Gallische Gesandte Baumgartner, glaubten, der Bund dürfe sich auch mit weniger begnügen; in seinem Gutachten war jedoch neben vier andern auch die Restauration des Klosters Muri, des angesehensten und verdientesten unter allen, verlangt, damit den schwerverletzten Katholiken des Aargau's und der Schweiz überhaupt eine reelle Genugthuung werde. Von andern, Aargau weniger günstigen Kombinationen nennen wir nur noch den Antrag des Berner Schultheißen Neuhaus, sich mit dem oben erwähnten Anerbieten Aargaus zu begnügen.

Die radikale Partei innerhalb und außerhalb St. Gallen's klammerte sich an den Antrag ihres genannten bernischen Führers an; sie wurde je länger desto leidenschaftlicher und lärmernder. Auf Baumgartner regnete es Schimpfe und Vorwürfe aller Art; das war der Lohn für seine Politik, die doch durchaus versöhnlicher Natur war und den Gegnern die weitgehendsten Zugeständnisse machte. Die Folge des tollen Treibens allüberall war, daß am Ende ihm und seinen zahlreichen Gesinnungsgenossen nichts übrig blieb, als gänzlich zu der grundsätzlichen Stimmgebung überzugehen, das heißt, für Wiederherstellung aller Aargauischen Klöster, oder mit andern Worten, für buchstäbliche Erfüllung der Bundesvorschrift zu rathen und zu stimmen.

Solches geschah im Oktober. Die Tagsatzung hatte sich

vertagt; die Großen Räthe waren berufen, über die angeführten mehreren Gutachten der Tagsatzungskommission zu entscheiden. Drei schwere Tage lang, nach einer wahrhaft glühenden Präsidialrede Steiger's, welche die gemessenen Schranken eines solchen Vortrages weit überschritt, berieth der Große Rath von St. Gallen die seiner Gesandtschaft zu gebenden Instruktionen (12. bis 14. Oktober); er schied sich in zwei Hauptgruppen aus, von denen die eine für die Wiederherstellung aller Klöster, die andere, nach Vorschlag des Kleinen Rathes, für den Neuhaus'schen Antrag sich aussprach. Mit 77 gegen 66 Stimmen gab der Große Rath seiner Gesandtschaft den Auftrag, im Grundsatze für Wiederherstellung aller Klöster zu stimmen, doch mit Vollmacht, zur Erledigung der Klosterfrage auch auf weniger entsprechendem Fuß mitzuwirken, immerhin mit Ausschluß des Aargauischen Anerbietens. Die im zweiten Theil der Instruktion wahrnehmbare Nachgiebigkeit ist dem Umstand beizumessen, daß St. Gallen namentlich für seinen innern Frieden, schlechterdings die Erledigung der Angelegenheit wünschen mußte, wäre es am Ende auch nur durch ein billiges Abfinden.

Den Verhandlungen in St. Gallen und anderwärts war eine weit verbreitete Agitation zu Gunsten des Aargauischen Aufhebungsbeschlusses vorangegangen. Das unheimliche Treiben schilderte mit Flammenzügen der Pfarrer an der evangelischen französischen Kirche in St. Gallen, Christoph Tschudi, in einer Bettagspredigt, in der er rücksichtslos erinnerte, wie „die Achtung vor der Gerechtigkeit, Treu' und Glauben" aus dem Schweizerlande verdrängt worden seien. Das Ergreifendste, was der eminente Kanzelredner anläßlich sagte, war der Ausruf, daß der Pfad des Rechtes mit Bewußtsein, nicht aus Irrthum verlassen worden sei. „Es ist da weder Irrthum noch jähe Hitze, noch Ueberzeugung. Man ist mit klarem Bewußtsein ungerecht; man glaubt selbst keineswegs an die Wahrheit der Grundsätze, zu denen man sich bekennt, an die Gesetzmäßigkeit der Ansprüche, die man erhebt; wenn's nur gelingt, wenn man herrschen und zermalmen kann." Solches Urtheil über ihr Wirken und Treiben mußte die radikale Partei aus dem Munde eines evangelischen Predigers hinnehmen.

Die Tagessatzung versammelte sich wieder am 25. Oktober 1841. Baumgartner begründete in ausführlicher Rede das Rechtsbegehren des Großen Rathes, daß Aargau alle seine Klöster wieder herstelle. Die Verhandlung war erfolglos, eine bundesmäßige Mehrheit von zwölf Stimmen ergab sich nicht; aber die Kantone, welche, wie St. Gallen, die Wiederherstellung aller aargauischen Klöster verlangt hatten, waren in relativer Mehrheit. Die Umtriebe in der ganzen Schweiz, der ihr gegenüber stehenden Minderheit den nöthigen Zuwachs an Stimmen zu geben, wurden um so stürmischer fortgesetzt. So verlief die Zeit bis im Frühjahr 1843.

Innere konfessionelle Interessen erforderten die Aufmerksamkeit der katholischen Häupter nicht weniger als die Rechte der katholischen Anstalten in der Schweiz überhaupt. Der Administrationsrath gelangte infolge der Wahlen von 1839 zu kompakter konservativer Mehrheit. Das Präsidium, früher von Kl. v. Sailern, dann von seinem Bruder Johann Nep. v. Sailern, von 1837 an durch den radikalen Advokaten Joseph v. Hoffmann von Rorschach, aus der dortigen adeligen Familie dieses Namens, bekleidet, ging um die Mitte 1839 an den bisherigen Erziehungsrath Leonhard Gmür von Amden über; ihm zur Seite war und blieb der kräftige und volksthümliche Pfarrer Popp; den Wechsel im Präsidium erklärt die Vorschrift der damaligen Organisation, daß der jeweilige Präsident nach Verlauf zweijähriger Amtsdauer nicht unmittelbar wieder wählbar sei. Die Mehrheit im katholischen Großrathskollegium war nicht minder entschieden, als in der Verwaltungs- und Vollziehungsbehörde selbst. Vereint und meist in achtenswerther Uebereinstimmung standen beide Behörden, die Rechte und die Wohlfahrt der Katholiken als solcher schützend und wahrend, zusammen.

Seit 1818 hatten sich einzelne Priester und Versammlungen von solchen mit Gründung eines Hilfsvereins für die Weltpriester abgemüht; jeweilen vergebens. Laut Großrathsbeschluß vom 8. Mai 1811 [1]) haftete auf dem aus dem Vermögen des ehema-

[1]) Siehe Band II. Seite 251 und 252.

ligen Frauenstiftes Schänis an den allgemeinen katholischen Fond übergegangenen Antheil eine Anweisung für Unterstützung unvermögender und verdienter Kuratgeistlichen. Eine wirkliche Ausführung hatte dieser Theil des Beschlusses seither noch nicht erhalten, wenn auch unzweifelhaft ist, daß aus jenem allgemeinen Fond der Unterstützungen manche an die Geistlichen verabfolgt wurden. Nun war man auf eine Stiftung bedacht; das katholische Großrathskollegium enthob dem Fond 35,000 Gl. zur Gründung einer Hülfsanstalt für die Weltpriester (Februar 1841) und verpflichtete im Weiteren gesammte Priesterschaft zu billigen Jahresbeiträgen aus Eigenem an die Kasse jener Anstalt. So entstand der Hülfsverein und der Hülfsfond; die Geistlichkeit selbst gab sich entsprechende Statuten; sie verfügt in Gemäßheit derselben über die Jahreserträgnisse des Fondes zu Gunsten der hilfsbedürftigen Priester; die katholische weltliche Behörde ihrerseits ist der unentgeltliche Verwalter dieses Fondes sowie auch der Kasse.

Für den erleichterten Fortbestand der zehn Frauenklöster wurde wohlwollender Bedacht genommen; in Revision der früheren Verordnung von 1835 wurde das vorschriftsmäßige Alter für den Eintritt in das Noviziat und für Ablegung der Profeß wieder herabgesetzt, wurde den Klöstern wieder die Aufnahme einiger Laienschwestern oder einer gleichen Zahl von Chorfrauen dann die Wahl ihrer Beichtiger nach Belieben aus der Zahl der Regular- oder der Weltgeistlichkeit bewilliget; anderer Erleichterungen nicht zu gedenken. Doch blieb immer noch die Furcht vor der „todten Hand"; denn „als Aussteuer dürfen keine Liegenschaften den Klöstern zugebracht werden", sagte die neue Verordnung vom 19. Februar 1841. Im Weitern wurden die Klöster angewiesen, sich durch Haltung von höhern und niedern Mädchenschulen, auch von besonderen Arbeitsschulen für die weibliche Jugend „gemeinnützig" zu machen, oder, als Ersatz für Nichterfüllung solcher Leistungen, an die Kosten des weiblichen Erziehungswesens einen jährlichen Beitrag zu bezahlen, dessen Bestimmung dem Erziehungsrath anheimgestellt wurde. Die St. Gallischen Frauenklöster freuten sich im Allgemeinen der freundlichen Bedachtnahme für ihren Fortbestand um so mehr, als eben

damals der Sturm gegen die Klöster im Aargau ausgebrochen war. Der Große Rath sprach die Sanktion aus. Mehr zu tadeln als zu loben ist der Verkauf von Mariaberg an die Ortsgemeinde Rorschach um die Summe von 30,000 Gl., obgleich es nur unter der Bedingung geschah, daß das „Statthaltereigebäude" zu gemeinnützigen öffentlichen Zwecken verwendet würde (14. Juni 1839).

Alle andern Angelegenheiten des katholischen Konfessionstheils überragend, harrte die Bisthumsfrage noch ihrer Erledigung. So friedlich wohlthuend das apostolische Vikariat wirkte, konnte es doch mit dessen Einsetzung sein Bewenden nicht haben; das dem hl. Stuhl gegebene Wort, auf neue bisthümliche Einrichtung Bedacht zu nehmen, mußte noch gelöst werden. Die Geistlichkeit und der Administrationsrath erinnerten daran im Jahre 1838. Im Laufe des folgenden Jahres beleuchtete ein Ausschuß des katholischen Großrathskollegiums (Baumgartner, Falk, Greith, J. N. v. Sailern und Pfarrer J. B. Keller) den Gegenstand in ausführlichen Gutachten. Die Ansichten gingen auseinander; die Mehrheit empfahl, wie es bereits im Jahr 1834 beschlossen worden, die Unterhandlung für ein eigenes St. Gallisches Bisthum mit wesentlicher Begründung auf die Landesgeschichte, laut welcher ein St. Gallisches Ordinariat schon zu Zeiten des Stiftes bestanden, dessen Fortbestand mit Erweiterung auf das ganze Kantonsgebiet seither schon vielfach gewünscht worden, auch jeweilen die Basis der Unterhandlungen mit dem Hl. Stuhle gewesen sei. Pfarrer Greith schrieb und sprach in diesem Sinne mit vollendeter Sachkunde und Klarheit.[1])

Ihm gegenüber hielt Baumgartner, in Minderheit stehend, den erneuerten Versuch für Gründung eines gesönderten St. Gallischen Bisthums wesentlich aus politischen Gründen nicht für rathsam, und sah deshalb die „Vereinigung mit jenen Kantonen, die ehedem gleich dem größeren Theil des Kantons St. Gallen zum Bisthum Konstanz gehört hatten," d. h. den Beitritt zum Bisthum Basel, wobei die Errichtung eines eigenen St. Gallischen

[1]) Gutachten Namens der Mehrheit von 4 Mitgliedern vom 18. April 1839.

General-Vikariats vorausgesetzt wurde, als der allgemeinen Lage entsprechender an,[1]) eine Ansicht in der er namentlich durch Unterredungen mit dem Domdekan des Bisthums Basel, Alois Vock, seinem ehemaligen Lehrer und Gönner an der katholischen Schule St. Gallens, bestärkt wurde, zumal er, nach den Versicherungen jenes geistlichen Würdeträgers Ursache hatte zu glauben, daß ein St. Gallisches Begehren in obigem Sinne willkommene Aufnahme bei den übrigen Interessirten des Bisthums Basel finden werde.

Es ist überflüssig zu erörtern, ob diese Voraussetzung wirklich auf sicherem Boden stand: Geistlichkeit und Volk St. Gallens waren in überwiegender Mehrheit für die Fortdauer, beziehungsweise Wiedererrichtung eines eigenen Bisthums St. Gallen; dieselbe Ansicht war vorherrschend unter den Repräsentanten gleicher Konfession, im katholischen Großrathskollegium. Nach gründlicher Erörterung der beiderseitigen Anträge sprachen sich 54 gegen 30 Stimmen für das Greith'sche Gutachten der Mehrheit aus, und nach Behandlung der verschiedenen Einzelfragen, die noch zu besprechen waren, wurde die bereits im Jahre 1834 dem Administrationsrath gegebene Vollmacht zur Unterhandlung für das gesönderte und eigene Bisthum erneuert, doch mit dem unschuldigen Nachsatz, daß, sollte das Ergebniß der Unterhandlung nicht befriedigend lauten, der Anschluß an das Bisthum Basel ausdrücklich vorbehalten bleibe (24. September 1839). Was früher von Abhaltung der Synoden und von Gründung eines Metropolitanverbandes in die Abschlüsse gelegt worden, wurde diesmal beseitigt.

Mit der neuen Unterhandlung betraute der Administrationsrath den Regierungsrath Falk und seinen Präsidenten Leonhard Gmür; als jener ablehnte, wurde statt seiner der gewesene Präsident, Joh. Nep. v. Sailern, zum Abgeordneten gewählt. Die Deputation verhandelte wiederholt mit der Nuntiatur. Der neue Beschluß des katholischen Großrathskollegiums wurde ihr mitgetheilt und gelangte auch zur Berathung an den Hl. Stuhl. Da der Inhalt jedoch auf dem mißfälligen Bisthumsprojekt von 1834 fußte, so konnte er keinen Eingang finden. Zunächst wurde seitens

[1]) Minoritätsgutachten Baumgartner's vom 10. Juni 1839.

des Hl. Stuhles der Vorbehalt eines allfälligen Anſchluſſes an das Bisthum Baſel zurückgewieſen. Der hl. Vater, ſo erklärte der Nuntius ſchriftlich, werde angeſichts der ohnehin ſchon weiten Ausdehnung des Bisthums Baſels und der geographiſchen Lage des Kantons St. Gallen in einen ſolchen Anſchluß niemals einwilligen, ſondern auf einem beſonderen Bisthum St. Gallen beharren, deſſen Beſtand durch die religiöſen Bedürfniſſe der katholiſchen Bevölkerung des Kantons geboten ſei.

Die Organiſation des Bisthums St. Gallen betreffend wurde ſeitens der Nuntiatur erklärt: Neugründung oder Errichtung eines ſolchen ſei nicht mehr erforderlich; es beſtehe bereits infolge der Bulle von 1824, und es handle ſich nur um Vornahme derjenigen Veränderungen, welche durch die Trennung von Chur erforderlich geworden. Hierauf wurden einzelne Theile des Projektes von 1834 beſprochen, welche ſchon bei der erſten Konferenz von 1835 als unannehmbar erklärt worden, ſo der von der St. Galliſchen Geiſtlichkeit ausgegange Antrag, die Wahl des Biſchofs aus einem mehrfachen Vorſchlag des katholiſchen Großrathskollegiums einem zahlreichen Ausſchuß aus der Mitte der Geiſtlichkeit zu übertragen; dieſes Anſinnen wurde vom Nuntius als völlig unzuläſſig erklärt; ebenfalls Beanſtandung fand die ungenügend gebotene Dotation. Ueberhaupt war der Wortlaut des Beſchluſſes von 1839, wie ſeine Baſis vom Jahre 1834, ſo beſchaffen, daß ein günſtiges Ergebniß auf ſolchem Fuß nicht erzielt werden konnte. Die St. Galliſchen Kommiſſarien betraten deshalb den Weg freier und unverbindlicher Erörterung der verſchiedenen Differenzpunkte, um eine Verſtändigung wenigſtens anzubahnen, das Ziel einer von St. Gallen allſeitig gewünſchten „einfachen“ Bisthumsorganiſation feſthaltend. Die Unterhandlungen, mit dem Nuntius Gizzi in Schwyz begonnen, wurden mit dem ſpäteren Nuntius d'Andrea, Erzbiſchof von Melitene fortgeſetzt.

Der vorausſichtlich unausweichlichen finanziellen Ausſtattung des Bisthums und anderen Bedürfniſſen der katholiſchen Korporation gegenüber ſchlich trübe Gier nach den in St. Gallen verwalteten katholiſchen Fonden im Volk umher. Petitionen mit 4300 Unterſchriften langten ein, welche die Vertheilung des all-

gemeinen Fondes an die katholischen Gemeinden zur Bestreitung ihrer Schul- und Armenbedürfnisse verlangten. Das Kollegium konnte auf solche Begehren nicht eingehen und fertigte sie mit 36 gegen 28 Stimmen durch Tagesordnung ab (20. November 1839). Die Begehren um Liquidation des Fondes und um Verwendung desselben in erwähnter Weise wollten aber nicht enden; sie wurden wiederholt Gegenstand ernsterer Berathungen.

Inzwischen setzte das Großrathskollegium seine wohlthätigen Gründungen und Stiftungen fort. Es vergabte 8000 Gl. zum Bau des Schulhauses für die katholische Kinderschaar in der Stadt St. Gallen; die übrigen Kosten (wohl 16,000 Gl.) wurden durch milde Gaben und gesetzliche Steuern gedeckt. Das Werk ist wesentlich der Betheiligung des Pfarrers Theodor Wick zu danken; deshalb wurde neben andern Denkzeichen sein Bildniß in den Grundstein versenkt; am 3. Juni 1841 hielt die fröhliche Schuljugend ihren Einzug in das Schulhaus. Bald nachher beschloß das katholische Großrathskollegium den Bau einer neuen Kapelle im Klosterhof für den Gottesdienst der Kinder am Hauptort (18. Februar 1842); derselbe wurde alsbald (nach dem Plan des Architekten Kubly) zur Ausführung gebracht; für den Bau und die innere Einrichtung wurden 22,000 Gl. aus den Vorschüssen des Fondes der Kathedralkirche bewilliget; das Gebäude kam an die Stelle des alten sogen. „Bruderhauses" zu stehen. An diesem Bau war den katholischen Häuptern viel gelegen; er war nicht bloß an sich nothwendig, sondern auch zur Verhinderung, daß nicht Bauten oder Einrichtungen für profane Zwecke (Krämerbuden und Aehnliches) den in bezeichneter Oertlichkeit noch verfügbaren Raum einnehmen konnten. Mit dieſem Neubau war die bauliche Umgestaltung des großen Stiftseinfanges vollendet.

In katholisch St. Gallen war um diese Zeit bereits eine ebenso grundsätzliche als folgewichtige Wandelung eingetreten. Allgemach wurde die Befehdung der Kirche, oder doch das traditionelle Mißtrauen gegen dieselbe außer Praxis und Einfluß gesetzt. Der Zwiespalt zweier Hauptrichtungen im Kreise der Geistlichkeit verschwand allmählich oder war doch weniger mehr vernehmbar als früher. Auch die demokratisirende Richtung in

Bezug auf Reorganisation des Bisthums, welche durch die Mehrheit der Geistlichkeit selbst in deren Anträgen und Begehren von 1834 kundgegeben worden, war nun infolge mehrmaliger Verhandlungen zwischen der katholischen weltlichen Behörde und der Nuntiatur beseitigt. Die Erklärungen des Nuntius wurden von der Geistlichkeit willig aufgenommen; ja, sie schaarte sich je mehr und mehr zum Zweck befriedigenden Vergleiches und schloß sich den Bestrebungen an, welche in der pastoralen Wirksamkeit des apostolischen Vikars, sowie in der politisch konfessionellen Bethätigung des Pfarr-Rektors Karl Greith ihren Ausdruck fanden, wesentlich unterstützt durch das katholische Großrathskollegium und seinen Mandatar, den Administrationsrath. Von ernsthaften Anständen über die Bisthumsfrage, obwohl sie noch im Stadium der Unterhandlung lag, überhaupt über kirchliche Angelegenheiten, konnte keine Rede mehr sein.

Um so weniger befriedigend waren die Verhältnisse an der katholischen (sogenannten) Kantonsschule. Von 1833 an (frühere mißbeliebige Wahrnehmungen waren von minderer Bedeutung), hatte an dieser Anstalt der Radikalismus in politischen und kirchlichen Angelegenheiten, abgesehen von pädagogischen Anschauungen, eine einflußreiche Stellung; Rektor und Lehrer bethätigten sich nicht bloß an der Schule, sondern nahmen auch den lebhaftesten Antheil an den politischen Entwickelungen, Versuchen und Wagnissen der Zeit; einige hervorragende Köpfe unter der Lehrerschaft standen in erklärter Opposition gegen die Kirche, ihre Würdenträger und ihre erhaltenden oder restaurativen Bestrebungen, kamen daher bald auch in Konflikt mit der Mehrheit des katholischen Volkes. Greith hatte die providentielle Bestimmung, dem Strom einen festen Damm entgegenzustellen. Er wurde Präsident des katholischen Erziehungsrathes, als solcher der Oberaufseher der höhern katholischen Schulanstalt. Personal- und Systemsänderung an dieser war hiedurch zur unvermeidlichen Folge geworden.

Den zu diesem Ziel geführten Kämpfen gingen indessen im Laufe der Jahre manche Erörterungen über ökonomische und technische Einzelheiten des Schulwesens überhaupt, insbesondere des Primarschulwesens, voran. Das katholische Großrathskol-

legium hatte im Jahr 1834 tief gegriffen; der an sich lobenswerthe Trieb zu Verbesserungen hatte zu Uebertreibungen und wohl auch zu Ueberforderungen an das Volk geführt. Die Schuleinrichtungen wurden infolgedessen theilweise mißfällig. Schon im Jahr 1836 wurde deshalb eine allgemeine Untersuchung der Sachlage angeordnet. Ein zahlreicher Ausschuß des Kollegiums drang auf verschiedene Abänderungen, namentlich auf Verlängerung des Termins zur Erstellung der Schulfonde von 10 auf 20 Jahre, Trennung des Lehrerseminars von der Kantonsschule und Aufstellung desselben als einer selbständigen Anstalt, Aberkennung des übrigens noch nicht in's Leben getretenen Lyceums, Errichtung von Bezirksrealschulen und Aufhebung des Kantonsschulinspektorates.

Der Streit wurde besonders lebhaft geführt über die rein pädagogischen Fragen, dann über Alles, was den ungeschmälerten und unveränderten Bestand der katholischen Kantonsschule anzugreifen schien. Meist unterlagen die Aenderungsanträge und blieb der einmal eingeführte Stand der Dinge, ebenso aber der ökonomische Druck, der für Erbauung neuer Schulhäuser und für Fundirung der Primarschulen auf den steuerpflichtigen Bürgern lastete, so daß einst Meldung von einer Schulgemeinde geschah, wo in einem Jahr 20 vom Tausend Schulsteuer hatte entrichtet werden müssen. Eine wichtige Aenderung geschah erst später durch Aufhebung des zentralen Schulinspektorates, dessen Verrichtungen wieder den Bezirksinspektoren übertragen wurden (November 1839); bei gleichem Anlaß trat endlich eine Milderung für die Steuerpflichtigen ein, indem die Frist für Erstellung des Schulfondes bis Martini 1850 verlängert wurde; zur Herbeischaffung der Fonds für neu zu errichtende Schulen wurde ein Termin von 15 Jahren bewilliget.

Trotz der endlosen und immer wiederkehrenden Berathungen der Oberbehörde über diese und ähnliche Fragen, die zunächst das Primarschulwesen betrafen, war das Augenmerk der Aufsichtsbehörden wesentlich auf die Kantonsschule und deren Lehrerpersonal gerichtet. Der Blößen haben wir schon gedacht. Es geschah theilweise Abhülfe mittelst einzelner neuen Professoren-Wahlen, durch welche Mißfällige entfernt wurden. In späterer

Zeit kamen die Lehren und das Verhalten des Professors Anton Henne in nähere Untersuchung. Wir haben diesen Mann auf dem politischen Feld als muntern Demokraten kennen gelernt, und bei Besprechung großer schweizerischer Fragen stand er meist in den vordern Reihen der Radikalen. Dieser Umstand und fortgesetzte schriftstellerische Betriebsamkeit drängte ihn aber auch in das religiöse Gebiet und hier in eine Richtung hinein, über welche der katholische Erziehungsrath nicht schweigen zu können glaubte. Henne's Thätigkeit wurde Gegenstand näherer Untersuchung, deren Ergebniß den Erziehungsrath zur Ueberzeugung führte, das Wirken dieses Professors entspreche in religiöser Beziehung den Anforderungen nicht, die mit Recht an einen Lehrer der Geschichte an einer katholischen Schulanstalt gestellt werden dürfen und müssen.[1]) Henne war emsig bemüht, sich in mehreren Schreiben an die Erziehungsbehörde über die gegen ihn erhobenen Anklagen zu rechtfertigen, war aber mit solchem Versuch nichts weniger als glücklich; es erfolgte ein ernster Zensurbeschluß des Erziehungsrathes (31. August 1841), dessen unvermeidlichen Wirkungen Professor Henne durch baldigen Rücktritt zuvorkam, nachdem er die Langmuth des Erziehungsrathes auf eine schwere Probe gestellt hatte.[2])

Henne wollte gleichwohl noch Recht behalten und behelligte das katholische Kollegium schriftlich mit seiner Angelegenheit. Weder kam ihm zu Hülfe, beantragte Mißfallensbezeugung an den Erziehungsrath wegen des gegen Henne Verfügten; Breny umgekehrt Mißfallensbezeugung zu Handen Weder's ob seines Antrags. Das Kollegium schritt über die Henne'sche Schrift wie über eben bemerkte Anträge zur Tagesordnung. Baumgartner sprach bei diesem Anlaß anerkennend für das Wirken des Erziehungsrathes im Allgemeinen und warf die allerwärts

[1]) Schreiben des Erziehungsrathes an Professor Dr. Henne, vom 3./11. November 1840.

[2]) Der Verfasser hat sich bei obiger Erzählung wesentlich an Henne's eigene Vertheidigungsschrift gehalten: „Dr. Henne's Vertreibung von der katholischen Kantonsschule in St. Gallen durch den Greithischen Erziehungsrath. St. Gallen, 1841." Diese Schrift selbst ist der Rechtfertigung genug für den damaligen katholischen Erziehungsrath.

gegen dieſe Behörde verbreiteten Vorwürfe, als ſei es auf Zerſtörung heilſamen Wirkens der katholiſchen Kantonsſchule, namentlich auf ein Syſtem von Verdummung abgeſehen, als grundlos zurück. Im gleichen Sinn ſprach das Kollegium allgemeine Billigung der erziehungsräthlichen Verwaltung aus (25. November 1842).

Mit der Veränderung des Profeſſoren-Kollegiums und dem klar bezeichneten Ziel des Erziehungsrathes war auch die Stellung des Rektors Federer unhaltbar geworden. Sein Wirken, wenn auch äußerlich verſchieden von jenem Henne's, fußte gleichfalls auf Anſchauungen, die mit Zweck und Weſen einer höheren katholiſchen Schulanſtalt nicht verträglich waren. Der offene Zwieſpalt zwiſchen der Erziehungsbehörde und dem Vorſtand der Schulanſtalt endete durch Uebergabe des Rektorats an den Profeſſor Brühweiler von Fiſchingen (1844). Federer wurde durch Wahl ſeitens der Regierung zum Pfarrer von Ragatz, ſpäter vom Landkapitel Sargans zu deſſen Dekan ernannt.

Der evangeliſche Kantonstheil revidirte ſeine Eheſatzungen vom J. 1818. Bei dieſem Anlaſſe wurde bisher gewährte Leichtigkeit der Eheſcheidung gerügt, und wurden die allzu gehäuften Eheſcheidungsgründe einer ſtrengen Kritik unterworfen. Selbſt die Anſicht wurde laut, die gänzliche Scheidung und die Wiederverheirathung geſchiedener Perſonen, gleich der katholiſchen Kirche, zu unterſagen. So weit gingen die Schlußnahmen dann freilich nicht; doch ſiegte die ſtrengere Partei, da es galt, den leichtſinnigen Eheſcheidungen nöthige Schranken zu ſetzen.[1]) Die Scheidungsgründe wurden auf eine möglichſt geringe Zahl von Fällen beſchränkt (Eheſatzungen vom 9. Juni 1840).

Die Synode verhandelte über die Zwangstaufe; der Antrag des Kapitels St. Gallen, bei den Behörden um Abſchaffung derſelben einzukommen, wurde nicht genehmiget. In vorkommenden Fällen vollzog die Regierung, auf Begehren der evangeliſchen Oberhörde, durch das Mittel ſtrenger Exekution; dem widerſpenſtigen Vater gegenüber wurde das Kind durch Polizei-

[1]) Peter Ehrenzeller: St. Galliſche Jahrbücher von 1835 bis 1841. St. Gallen, 1842.

gewalt dem häuslichen Kreis enthoben und zur Vornahme des Taufaktes in die Kirche geleitet; Verfasser weiß zu erzählen, daß katholische Mitglieder der Regierung nur mit Widerstreben Hand boten; thaten sie es dennoch, so geschah es, weil staatlich sanzirte Verordnungen des evangelischen Kantonstheils die Zwangstaufe rechtfertigten und forderten; sie hielten sich nicht für berechtiget, jenen Verordnungen gegenüber nach allfällig abweichender persönlicher Ansicht zu stimmen. Hätte man protestantischerseits im Kanton St. Gallen in gleicher Weise den Katholiken Rechnung getragen und Recht gehalten, so wäre es nie zu konfessionellen Fehden gekommen.

Es kam in der Synode die Aufhebung der Nachfeiertage der Hauptfeste zur Sprache; sie wurde nicht angemessen gefunden; am wenigsten glaubte die Geistlichkeit in der Stellung zu sein, von sich aus auf die Verminderung kirchlicher Feier anzutragen. Die Erhebung des Charfreitags zum hohen Festtag mit Aufhebung der Feier am Hohen Donnerstag, von der Synode angetragen, wurde vom evangelischen Großrathskollegium verworfen (16. November 1841).

In Kirche und Schule bewährte übrigens der evangelische Kantonstheil auch ferner eine rührige Thätigkeit. Evangelisch Wattwyl beschloß im Frühjahr 1843 nach Plan von Kubly den Bau einer neuen Kirche, die dann später zur Simultankirche ward, nach wenigen Jahren ihrer Vollendung, am 31. Mai 1848 die bischöfliche Einweihung für die Katholiken erhielt. Das evangelische Großrathskollegium verfügte die Erhöhung der Primarlehrergehalte auf wenigstens 200 Gl. für eine Ganzjahrschule; an unvermögliche Gemeinden lieferte es Unterstützungen zu solchem Zweck aus dem von der Kantonskasse bezogenen allgemeinen Staatsbeitrag für das Erziehungswesen (November 1841). Die Bürgerschaft der Stadt St. Gallen erbaute mit Verwendung von mehr denn 30,000 Gl. ein neues geräumiges Schulhaus für ihre evangelischen Primarschulen, das am 2. April 1841 feierlich bezogen wurde. Das kaufmännische Direktorium und der Schulrath von St. Gallen gründeten daselbst vereint eine Industrieschule von drei Jahreskursen zur Heranbildung der Jünglinge für die industriellen und merkantilischen Berufs-

gattungen (Programm vom September 1842); ihre Leistungen erwarben sich bald allgemeines Vertrauen.

Gegenüber beiden Konfessionen wollte die Regierung in Hinsicht auf ihre kirchlichen und Schulgenossenschaften organisirend eingreifen. Zwischen den Einrichtungen der katholischen und der evangelischen (kommunalen) Genossenschaften waren nämlich große Verschiedenheiten bemerkbar. Für die katholischen Genossenschaften war das Stimmrecht auf eine früher ganz unbekannte Weise ausgedehnt, indem dasselbe neben den Gemeindebürgern auch den niedergelassenen Kantons- und Schweizerbürgern, ja selbst den Ausländern eingeräumt worden war, wogegen das Stimmrecht in den evangelischen Genossenschaften sich auf die Ortsbürger dieser Konfession beschränkte. Die Regierung beabsichtigte eine gewisse Gleichstellung, wollte aber zugleich auch beschränkende Normen hinsichtlich der Steuererhebungen für Gemeindeschulzwecke aufstellen; beides sollte ein Gesetz ordnen. Der Vorschlag fand jedoch keinen Beifall; die Autonomie der beiden Konfessionen hatte ihre beredten Vertheidiger und der Gesetzesvorschlag fiel durch; das Maßhalten in Steuersachen hoffte man durch Revision des Gemeindesteuergesetzes zu reguliren. Die Katholiken beschränkten später von sich aus das Stimmrecht auf die St. Gallischen Gemeinde- und Kantonsbürger.

Wir haben im Verlaufe der neuern Geschichte St. Gallens gesehen, daß seit 1830 gleichsam alle Pulsadern des öffentlichen Lebens Gegenstand der Erörterungen wurden. Revision auf Revision, in allen Zweigen der Verwaltung, folgte; wo der Staat nicht unmittelbar wirkte, wollte er wissen, wer und mit welchem Grund solches an seiner statt thue. Bezüglich mehrerer älterer Fonde, da und dort, waren bereits neue Bestimmungen über deren Verwendung und Verwaltung getroffen. In mehreren Städten der Schweiz waren aus den Zeiten der alten Eidgenossenschaft sogenannte kaufmännische Direktorien in die neue übergegangen und hatten ihre frühere Wirksamkeit, zumal in Handels- und Postsachen, unbeirrt fortgesetzt. Auch in der Stadt St. Gallen war ein solches Institut, und es bestand noch, als anderwärts, so in Zürich, über den Fond des dortigen

Direktoriums durch Staat und Kaufmannſchaft im Verein, Verfügungen getroffen, die Verrichtungen des Direktoriums an eine vom Staat ſelbſt beſtellte Behörde übertragen worden waren. Nichts weniger als auffallend war es daher, daß auch die Kantonalbehörden von St. Gallen den Gegenſtand in den Bereich ihrer Unterſuchungen zogen.

Das Poſtweſen hatte der Staat bereits in eigene Verwaltung genommen. Noch übte aber das kaufmänniſche Direktorium der Stadt St. Gallen weite Wirkſamkeit in Allem, was die höheren Gewerbs- und Handelsintereſſen betraf. Die Regierung ſelbſt hatte von jeher über dieſe Angelegenheiten mit ihm Geſchäftsverkehr gepflogen und wohl nie, ſeit Gründung des Kantons, ging irgend eine wichtige Verfügung in Handelsſachen von Seite der Staatsbehörde aus, ohne daß nicht zuvor das Urtheil des kaufmänniſchen Direktoriums eingeholt worden wäre. Dieſes ſelbſt gefiel ſich in ſolcher Stellung, und die Regierung berief gern die erfahrenſten Mitglieder des Direktoriums zu Sendungen in der Schweiz und außer derſelben für die oft gefährdeten Handelsintereſſen. In neuerer Zeit kam es wohl auch vor, daß das Direktorium ſich in einzelne politiſche Fragen einmiſchte und der Regierung oppoſitionell ſich gegenüber ſtellte. In der Regel waltete voller Friede zwiſchen der Regierung und den Häuptern der Kaufmannſchaft. Dieſe ſelbſt gehörten alle dem angeſehenen Theil der Stadt-Bürgerſchaft an. Aber das Anomale oder mindeſtens Ungewöhnliche in der Stellung des Direktoriums trat doch ſichtlich hervor. In ſeiner öffentlich wahrnehmbaren Thätigkeit ſchien es als Behörde zu handeln; im Staatsorganismus aber war ihm kein Platz angewieſen.

Dieſe Umſtände vereint veranlaßten die Beſprechung des Sachverhältniſſes und, weil es unklar vorlag, Anregungen zu deſſen näherer Unterſuchung, zuerſt im Kleinen, dann im Großen Rath, welch' letzterer dann beinahe einhellig die Regierung mit der näheren Erhebung des Sachverhaltes zu Handen des Großen Rathes beauftragte (16. Juni 1838). Der Kleine Rath ließ ſich nun vom Direktorium ſelbſt Bericht geben über Entſtehung und Beſtimmung des in ſeinen Handen liegenden Fondes, ſowie über Beſtand und Zweck der kaufmänniſchen Korporation, als

deren engere Verwaltungsbehörde das kaufmänniſche Direktorium im Geſchäftsleben erſchien. Das Ergebniß war in den Augen des Kleinen Rathes entſcheidend: Die Korporation ſei privatrechtlicher Gründung, der Fond ihr Eigenthum, dem Staate ſtänden Anſprüche auf ſelben nicht zu; dieß war die vom Kleinen Rath nunmehr gewonnene Anſicht, von welcher ausgehend er an den Großen Rath den motivirten Antrag brachte, die Frage auf ſich beruhen zu laſſen.

Der Große Rath, dem Befund der Regierung mißtrauend, zumal derſelbe zu vorgefaßten Meinungen in Widerſpruch ſtand, ſetzte zur Unterſuchung einen eigenen Ausſchuß nieder aus Männern verſchiedener politiſcher Fraktionen der Behörde: Steiger, Curti, Baumgartner, Greith, Hungerbühler, Joh. N. v. Saylern, Joh. Joſ. Müller (3. Juni 1840). An die Spitze des Ausſchuſſes ſehen wir die beiden Männer geſtellt, welche am Entſchiedenſten zu der genaueren Unterſuchung gedrängt hatten, und die, nach ihrer oft bethätigten Handlungsweiſe, in der Regel nicht geneigt waren, von einer einmal eingenommenen Stellung leichthin zurückzuweichen. Gegen dieſe zwei Ausſchußmitglieder ſtand Baumgartner ſchon im Beginne der Arbeit in einigem Zwieſpalt, da er im Weſentlichen mit dem Befund der Regierung einverſtanden geweſen und ſich nur mit dem Gedanken trug, daß einzelne Verrichtungen, die das Direktorium noch übte, einer ſtaatlich aufzuſtellenden Handelskammer übertragen werden ſollten. Die allſeitige Stellung wurde übrigens durch den Umſtand verwickelt, daß die katholiſche konſervative Partei, mit vollem Recht unzufrieden über die bei Anlaß der Verhandlungen über das Kloſter Pfäfers gefaßten Beſchlüſſe, die Anſicht laut werden ließ, es ſollte nun im neu ſich darbietenden Fall mit gleicher hoheitlicher Elle gemeſſen werden, wie es wegen des Kloſtergutes geſchehen.

Die genannte Siebner-Kommiſſion hatte Vollmacht erhalten auch zu näherer Umſchau im Archive des Direktoriums, falls eine ſolche nothwendig werden ſollte. Sie rathſchlagte über den Gegenſtand und gelangte ſofort zum Beſchluß, durch Vermittlung der Regierung die freie Einſichtnahme in das Archiv der Korporation zu verlangen. Das Direktorium lehnte ab; zu

exekutiven Mitteln aber wollte der Kleine Rath nicht schreiten. Von nun an warf sich die Verhandlung auf die Vorfrage, ob der Staat zur Archiveröffnung berechtiget sei oder nicht. Sechs Mitglieder des Ausschusses sprachen sich bejahend aus, Baumgartner allein für die Verneinung. Es schien, wenigstens von der Mehrheit, vergessen, daß der Große Rath in dem frühern Fall der Untersuchung und Verfügung über den Fond des St. Antonsspitals von Utznach nicht eben Lorbeeren geerntet hatte und in die Lage getrieben worden war, erhebliche Abänderung seiner Beschlüsse eintreten zu lassen; vergessen insbesondere, daß jener Fall mit dem nun vorliegenden nicht in gleiche Linie zu setzen war, weil der Utznacher Fond unter hoheitlicher Verwaltung und Aufsicht gestanden, was bei dem kaufmännischen Fond in St. Gallen sich ganz entgegengesetzt verhielt.

Zur Exekution gegen das Direktorium rieth die Kommissionsmehrheit von der Voraussetzung ausgehend, daß laut vorliegenden Thatsachen das Institut der kaufmännischen Korporation ein „öffentliches" sei, das Aufgeben der Archiveröffnung auf administrativem, beziehungsweise exekutorischem Wege präjudiziell die Anerkennung der privatrechtlichen Stellung der Korporation in sich schließen würde; die Minderheit sah in dem bekannt Vorliegenden schon den genügenden Beweis, daß die Korporation und ihre Fonde als Schöpfungen privatrechtlichen Charakters erschienen; wolle der Große Rath dieß noch in Frage stellen und prätendire er zu diesem Behuf Archiveröffnung (Aktenedition), so möge er solche, wie jeder andere Kläger, vor Richter und Recht suchen. Es entbrannte heftiger Streit, in seltsamer Mischung der bisherigen Parteistellungen.

Der Ausgang konnte ein friedlicher nicht sein; namentlich blieben vermittelnde Anträge fruchtlos, so jener von Baumgartner, durch gütliche Unterhandlung mit dem Direktorium die Gründung einer Handelskammer und deren theilweise Dotation zu erzielen, wobei selbstverständlich Exekution und Prozeß gegen die Korporation zu unterbleiben gehabt hätten, — eben so der allgemeine Antrag der Regierungsräthe Näff und Fels, die Angelegenheit überhaupt, ohne gewaltsame Archiveröffnung, zu gütlichem oder rechtlichem Austrag zu bringen. Nach langer

Erörterung forderten 53 von 78 Stimmen die nöthigenfalls gewaltsame Eröffnung des Direktorialarchivs (18. November 1840).

Das Direktorium, von der Regierung zur Nachachtung des Beschlusses eingeladen, berief gesammte Mitglieder der Korporation, vierzig an Zahl, zum Rathschlag; unter sich verschiedener politischer Meinungen, lehnten sie einhellig die begehrte Archiveröffnung ab, verlangten und erhielten gleichzeitig und in gesetzlicher Form ein Rechtsbot seitens des Bezirksammanns zu Handen des Staates, die Korporation in ihrem redlichen Besitz zu schützen, mit Insinuation an die Regierung, allfällige Ansprüche auf dem Wege Rechtens geltend zu machen. Dem Großrathsbeschluß gegenüber durfte aber die Regierung auf das Rechtsbot nicht mehr achten. Durch einen Kommissär, den benachbarten Bezirksammann Konrad Härtsch von Tablat mit Zuzug des Sekretärs des Polizeidepartements nebst Standesweibel, ließ die Regierung die gewaltsame Archiveröffnung vornehmen; ein von außerhalb des Stadtbezirks berufener Schlosser führte sie aus. Das geschah in dem gleichen Gebäude, von welchem der Staat infolge privatrechtlichen Vertrages einen großen Theil für die Postverwaltung in Miethe hatte. Nach vollzogener Arbeit des Schlossers zog der Kommissär, unter Zischen und Pfeifen der Menge, von dannen; für jenen aber war ein Sicherheitsgeleite nöthig geworden (14. Dezember 1840). Die herrschende Aufregung unter der Stadtbürgerschaft beschwichtigte das Direktorium von sich aus. Noch machte es dann einen letzten Versuch zu Wahrung seiner rechtlichen Stellung: es erhob eine Provokationsklage gegen den Staat; die Gerichte wiesen ab (Januar und Februar 1841).

Die Wendung, welche der sogenannte „Direktorialhandel" in dieser Zeit genommen, war ein schweres Unglück für den Staat. Er führte heftiges und andauerndes Zerwürfniß zwischen den ersten Staatshäuptern des Kantons herbei, das hinwieder die unerschöpfliche Quelle persönlicher Befehdung und der Trübung auch allgemeiner Verhältnisse ward, zumal dann auch der weiter verzweigte Streit über die Aargauer Klosterangelegenheit sich dazu gesellte. Die einzig gute Seite der verfügten durchgreifen-

den Untersuchung über die Rechtsverhältnisse der kaufmännischen Korporation war, daß sie den angehobenen Streit auch ein gründliches Ende machte; ohne sie wäre die kaufmännische Korporation der stete Gegenstand des Mißtrauens, ihr Fond das unverrückte Ziel fiskalischer Lüsternheit geblieben.

Während den Arbeiten des Ausschusses suchte die Regierung des schlimmen Handels durch Vergleich los zu werden. Sie wollte ihn durch das Mittel einer mündlichen Unterhandlung herbeiführen; die Kaufmannschaft aber wies die bei diesem Anlaß vom Kleinen Rath geforderte Abtrennung eines Drittheils des Fondes (für Post und Handelszwecke) mit Entschiedenheit ab (Oktober und November 1842). So blieb nur der Entscheid des Großen Rathes übrig.

Die Gutachten der beiden Hauptfraktionen des Ausschusses lagen endlich, zu Bänden angewachsen, im Frühjahre 1843 vollendet vor, das eine von Hungerbühler, das andere von Baumgartner verfaßt. Für jenes standen, nebst seinem Verfasser, Curti und Steiger ein. Es beantragte: den Fond als öffentliches Gut zu Staatshanden zu ziehen, die Hälfte davon für allgemeine Post- und Handelszwecke zu bestimmen, die andere Hälfte der Ortsgemeinde St. Gallen zum Besten lokaler Handelszwecke zu überlassen, mit kurzer Frist für die Korporation, falls sie solchen Ausspruch nicht annehmen wollte, ihre allfälligen Ansprüche auf den Fond, als Kläger bei dem Richter anhängig zu machen (6. April 1843). [1])

Die andere Abtheilung der Kommission (Baumgartner, J. N. v. Sailern und Johann Jos. Müller) führte in ihrem Gutachten den urkundlichen Beweis, daß der von den vereinigten Kaufleuten gesammelte und geäufnete Fond von jeher und bis zur Stunde alle Eigenschaften eines freien Korporationseigenthums hatte und noch habe; daher ihr Befund und Antrag: es habe der Staat an die in Händen der kaufmännischen Korporation in der Stadt St. Gallen, als einer rechtlich bestehenden Privatkorporation, befindlichen Fonde keinerlei Ansprüche zu er-

[1]) Dieses Gutachten enthält mit Beilagen und Register 433 Seiten gr. 8. Die kaufmännische Postanstalt nannte es ein „Poststift".

heben (5. April 1843). In diesem Gutachten war der Fond der evangelischen französischen Kirche in St. Gallen, als kirchliche Stiftung, miteinbegriffen.[1]) An das Baumgartner'sche Gutachten schloß sich in der Hauptsache dasjenige des Dekans Greith an, welches den Fond ebenfalls als Eigenthum der kaufmännischen Korporation anerkannte, diese aber verpflichten wollte, an den Staat als Ersatz für öffentliche Merkantilfunktionen, welche bis dahin das Direktorium ausgeübt, eine Auslösungssumme zu bezahlen, um welche, streitigen Falles, der Staat die Korporation gerichtlich zu belangen hätte.

Der Tag der Entscheidung war der 24. November 1843. Weder wollte weiter gehen, als die Ausschußabtheilung Hungerbühler, und zwar den ganzen Fond als Staatsgut erklären und zu Handen nehmen. Nach erschöpfender Diskussion im Großen Rath entschieden 88 gegen 44 Stimmen, jegliche Ansprache an den Fond zu unterlassen, und mit derselben Bestimmtheit wurde der Baumgartner'sche Antrag zum Beschluß erhoben. Eine Zahl von 600 Zuhörern hatte ihre Betheiligung am Kampfe bekundet. Es war der Beschluß ein entscheidender Sieg des Rechtes. Das Ereigniß machte Epoche in der Schweiz; denn es fiel eben in die Zeit, welche bereits der Allgewalt des Staates über Gebühr huldigte und besonders lüstern nach Korporationsgut war. In St. Gallen galt es als dritte große Niederlage des Radikalismus; er war nun in Kirchen-, Schul- und Korporationsfragen überwunden. Die konservative katholische Partei hatte sich schon längst ermannt und in ihrer Brust jeden Gedanken an Wiedervergeltung gegenüber der protestantischen Bürgerschaft der Stadt zum Stillschweigen gebracht.[2]) Diese schwamm in Jubel und Freude; das St. Gallische Volk im Allgemeinen sah sich, nachdem der schlimme Handel ausgetragen, wie von einer auf ihm liegenden schweren Last befreit.

Abgesehen von politischen Leiden und Freuden wollte St. Gallen auch seine gesellschaftlichen Freuden haben. Im Jahre

---

[1]) Das Gutachten Baumgartner's füllt mit Beilagen zusammen 220 Seiten gr. 8.

[2]) Allgemeine Zeitung von Augsburg, vom 4. Dezember 1843.

1840 zählte man eben vier volle Jahrhunderte seit Erfindung der Buchdruckerkunst durch Johann, genannt Gutenberg. Das Ereigniß wollte man auch in der St. Gallischen Hauptstadt durch eine Jubelfeier preisen und verherrlichen; dem Buchdruckerjubelgreis, Johann Zollikofer, wurde freundliche Begrüßung zu Theil; es wurde sein Haus mit sinnigen Transparenten geschmückt. Am folgenden Tag mehrfache Feier durch Gottesdienst in der St. Laurenzenkirche, dann großartiger Festzug auf den Brühl, woselbst die Hauptfestrede durch Diakon Peter Ehrenzeller gehalten wurde, in welcher neben den Leistungen der stadtbürgerlichen Buchdrucker auch die Buchdrucker der „ehrwürdigen Benediktiner-Abtei St. Gallen" gebührende Anerkennung erhielten, gelegentlich aber auch die „Presse" an ihre moralische Verantwortlichkeit erinnert wurde, falls sie den Geboten der Besonnenheit, der Wahrheit und Liebe nicht Genüge leistete. Herrlicher noch sprach der französische Pastor Christoph Tschudi: er forderte die Presse auf, „die Wuth der Parteien zu mildern, gegnerische Religionsbekenntnisse zu versöhnen, die verschiedenen Volksklassen durch das ausschließliche Mittel einer mehr gleichförmigen Erziehung zur Annäherung unter sich zu bringen." Der Ruf war verständlich; er traf gerade die größten Gebrechen der Zeit, die Todsünden der Presse (23. und 24. Juni). [1])

Vier der Veteranen des Kantons schlossen ihr thätiges Leben in diesem Zeitraum: Vettiger und Schaffhauser (1840), Bernold im folgenden Jahr, Statthalter Steger in Lichtensteig (1842); sie alle hatten während längern Perioden zu den Ersten im Großen Rathe gezählt.

[1]) „Vorträge, gehalten bei der Jubelfeier der Erfindung der Buchdruckerkunst in St. Gallen (24. Juni 1840)".

# Siebenter Abschnitt.

Die Wahlen von 1843. Stimmgebung des Großen Rathes in der Klosterfrage. Das Votum der St. Gallischen Gesandtschaft an der Tagsatzung; als Folge derselben die ersten Einleitungen zur Trennung der Eidgenossenschaft in zwei Lager. Stellung St. Gallen's im Walliser Streit, in der Hetze gegen die Jesuiten und zur Zeit des zweiten Freischaarenzuges. Rückwirkung der Schweizer-Ereignisse auf die Wahlen von 1845. Der Große Rath in zwei gleich starken Parteien. Verwaltung und Gesetzgebung. Die Gründung der Irrenanstalt. Verkehrs- und Handelssachen. Theurung und deren Abwehr. Verwendung für die Eisenbahnen; das Lukmanier-Projekt. Das Bisthum St. Gallen auf neuer Grundlage errichtet. Die Wahlen von 1847; zwölfte Stimme für die Kriegspartei.

(1843 bis 1847.)

Das Jahr 1843 war ein dreifaches Wahljahr, seine Wichtigkeit daher für die St. Gallischen Hauptparteien und ihre einzelnen Fraktionen ebenfalls eine dreifache: nicht bloß die Integralerneuerung des Großen Rathes stand bevor, sondern auch jene der Regierung auf vier, und des Kantonsgerichts auf sechs Jahre.

Die radikale Partei war durch den Verlauf und die Ergebnisse der unmittelbar vorangegangenen kantonalen und eidgenössischen Kämpfe schwer erschüttert, aber nicht gebrochen. Die katholische konservative Partei hatte durch Entschiedenheit und Einigkeit Erfolge errungen; sie war ernstlich auf deren Sicherung und Erweiterung bedacht. Die Protestanten waren gespalten; ein Theil derselben hieng mit Vorliebe an der radikalen Partei und wähnte das Heil für die evangelische Konfession von dieser Seite her zu gewinnen; der kleinere Theil neigte sich schüchtern und vorsichtig zu den Häuptern der katholischen Partei oder jenen Staatsmännern, welche in freierer

Stellung das Regiment des Radikalismus gebrochen wissen wollten und für den Kanton überhaupt heilsamen Frieden und Ruhe schlechterdings ohne solches Ergebniß als unerreichbar ansahen und diese Ansicht auch öffentlich kundgaben. Denn dieser Friede beruht auf der Anerkennung der beiderseitigen konfessionellen Rechte, jener der Katholiken wie jener der Protestanten; die Meinung, daß die Anerkennung der ersteren ein Unrecht gegen den Protestantismus, überhin eine Gefahr für denselben sei, war ein grober und verderblicher Irrthum. Diese Meinung war noch nicht überwunden.

Doch war das Gesammtergebniß der Wahlen entschieden, unzweifelhaft und in zuverlässiger Mehrheit antiradikal; damit war auch Sicherheit gegeben, daß der Kanton noch ferner, weder in eigenen noch in eidgenössischen Angelegenheiten, eine den Ansprüchen des radikalen Regierungssystems entsprechende Stellung einnehmen werde, obwohl die Wahlrührigkeit der radikalen Partei, zu erhalten, was sie besaß und zu erobern, was sie noch nicht hatte, Alles überstieg, was man bisher von dieser Seite kennen gelernt hatte, jedenfalls die Thätigkeit ihrer Gegner weit übertraf. Die katholische konservative Partei berechnete ihre Stärke abermals auf ungefähr sechzig Zuverlässige; ihre Bestrebungen in Sachen der Katholiken, welche das Großrathskollegium gleicher Konfession vertrat, waren daher auch für eine neue Folgezeit gesichert.

Frische Kräfte waren von beiden Seiten wieder in den Großen Rath gebracht worden; zu nennen sind Xaver Rickenmann von Rapperschwyl, der Enkel des ehemaligen Statthalters Bonifaz Rickenmann, Joseph Guldin in Mels, der Pfarrer Heinrich in Mosnang, als Mitglied des katholischen Erziehungsrathes bekannt; Sines Mathis von Mörschwyl, Joseph Hoffmann von Rorschach, Arzt Kühnis von Rüthi, Oberstlieutenant Jos. Leonhard Bernold von Wallenstadt, Friedrich Anderegg von Wattwyl, Eigenmann von Goßau. Sulser von Atzmoos erschien nicht wieder unter den Gewählten; von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen galt auch der, daß er sich nicht als radikal genug bewährt habe; von daher auch seine bald nachher erfolgte Verdrängung aus dem Kantonsgericht.

Die Wahl der Regierung war mit dem Entscheide gleichbedeutend, ob die Politik Baumgartner's, die jahrelang der Gegenstand der heftigsten offenen und verdeckten Angriffe gewesen, die Mehrheit für sich habe, er selbst noch immer genehme Person sei. Im November 1841 war er, infolge der schon berührten Zerwürfnisse, aus eigenem freien Antrieb aus dem Kleinen Rath ausgetreten, dann durch die Wahl des Kantonsrichters Joh. Baptist Müller von Wesen ersetzt worden. Das Zutrauen des Großen Rathes schien ihm geblieben zu sein; denn er wurde, obwohl nicht mehr Mitglied der Regierung, doch an die Tagsatzung von 1842 als erster Gesandter abgeordnet, ebenfalls mit dem Präsidium des Großen Rathes beehrt. Die Bestellung der Regierung im Juni 1843 bestätigte die gleiche Gesinnung seitens des Großen Rathes. Von den Sieben war Baumgartner wieder der Erstgewählte, und nach schriftlich erklärter Annahme der Wahl wurde er auch zum Landammann-Präsidenten des Kleinen Rathes gewählt. Am Ende dieser Integralerneuerung fand sich der Kleine Rath wieder in den gleichen Männern bestellt, wie zur Zeit der unmittelbar vorangegangenen Neuwahl im Juni 1839; am meisten streitig war die Wiederwahl Hungerbühler's, dessen Freunde endlich gegen Joh. Bapt. Müller obsiegten (7. und 8. Juni).

Die wenn auch sehr schwachen Hoffnungen Baumgartner's auf friedlichere Verhältnisse gingen nicht in Erfüllung. Personen und Sachen, wie Grundsätze und Strebungen, standen sich im Kanton St. Gallen und anderwärts feindlich gegenüber. Das bewährte sich alsobald wieder bei Berathung der Instruktionen für die Gesandtschaft an die Tagsatzung, namentlich jener über die noch immer anhängige Klosterfrage.

Die Parteien und Meinungen gingen abermals so weit als möglich auseinander. Zwar bestätigte der Große Rath, wenn auch nur mit schwacher Mehrheit, schon gegebene Erklärungen wegen der Thurgauer Klöster; er stimmte für die Einladung an diesen Kanton, unter billigen Bedingungen für sämmtliche dortige Klöster das Noviziat wieder zu eröffnen, weil nur unter dieser Voraussetzung, wie er richtig sagte, ihr bundesmäßig gewährleisteter Fortbestand möglich sei; ebenso empfahl er mildere

Behandlung derselben in Bezug auf Vermögensverwaltung, zumal solche ihnen ganz entzogen war. Schwieriger war der Große Rath, als es sich um Restaurationsbeschlüsse zu Gunsten der Aargauer Klöster handelte. Der Antrag des Kleinen Rathes war schwach: er wollte sich mit dem Aargauischen Antrag begnügen, doch mit Vollmacht, auch weiter gehenden Begehren beizupflichten, um allfällige Mehrheit zu machen. Hiermit war so wenig als möglich, eigentlich nichts gesagt; denn der Aargauische Antrag war jedenfalls mit solchen Klauseln umgeben, daß ein auf diese Weise formell hergestelltes Frauenkloster doch keinen sichern Fortbestand gehabt hätte. Der Antrag des Kleinen Rathes fiel durch.

Aber auch der Baumgartner'sche Gegenantrag: Bestätigung der bisherigen Instruktion, dieser zufolge wiederholte Forderung der Herstellung aller Klöster mit allenfalls nöthigen Konzessionen, doch immerhin mit Ausschluß des Aargauischen Antrages, konnte nicht ungeschwächt durchdringen. Schon wurde von protestantischer Seite (Kantonsrichter Wegelin) der Antrag entgegengestellt, die Forderung der Herstellung aller Klöster, obwohl sie rechtlich dem Bund allein entspräche, aufzugeben und sich ganz auf das Nachgiebigkeits- und Ausgleichsverfahren zu werfen. So waren die Grundsätze bloßgestellt in einer Sache, für die ohnehin der thatsächliche Erfolg in allen Fällen zweifelhaft war.

In der Diskussion war der moralische Sieg auf Seite der Antiradikalen, und der sogenannte Liberalismus mußte treffende Vorwürfe über die „Tyrannei des Freisinns" hören und über die Gefahren seiner Rücksichtlosigkeit gegen konfessionelle Berechtigungen, dieses insbesondere von Seite eines evangelischen Mitgliedes aus St. Gallen, Joh. Philipp Weydmann. Aus einem fast endlosen Gewirre von Abstimmungen ging endlich der Wegelin'sche Antrag mit der Mehrheit von 73 gegen 72 Stimmen als Beschluß der Versammlung hervor (16. Juni). So war damals der Große Rath von St. Gallen beschaffen; er stand immer in Mehrheit dem radikalen Treiben gegenüber; aber schickte er sich an, mit der einen Hand zu nehmen, so gab er mit der andern zurück Der Hauptgrund solcher Schaukelpolitik lag in der Antipathie auch der bestgesinnten Protestanten gegen die Mannsklöster. Bei ihnen in der ganzen Schweiz galt schon

als ausgemacht, daß thatsächlich nur die Herstellung der Frauenklöster solle und werde gewährt werden; der Bürgermeister und Gesandte des Standes Zürich, Konrad v. Muralt, hatte hiezu schon im Frühjahr 1841 den Ton angeschlagen.

Der schwankenden Stimmung im Großen Rath ungeachtet wurde Baumgartner wieder zum ersten Gesandten an die Tagsatzung erwählt. Mit drei wichtigen Wahlen im Laufe weniger Tage beehrt, schien ihm die dritte zu viel. Er wollte republikanisch Maß halten, um zudem seiner Aufgabe im Kreise des Kleinen Rathes und in den inneren Angelegenheiten des Kantons desto besser vorstehen zu können. Deßhalb lehnte er ab. Die nach ihm gewählten Stadler und Näff ebenfalls. Alsdann fiel die Wahl auf den Regierungsrath Dr. Chr. Fr. Fels, die des zweiten Gesandten auf den Staatsschreiber Steiger; so war der paritätische Kanton, in welchem die Katholiken, und mit Recht, Grund zu so mancher schwerer Klage hatten, durch zwei Protestanten vertreten, von denen der eine sich als politischen Freund Aargau's, darüberhin als grundsätzlichen und stets kampffertigen Gegner der Ansprüche der Katholiken kundgegeben hatte.

Ernst und feierlich behandelte die Tagsatzung die verhängnißvolle Angelegenheit der Aargauer Klöster, Haupt- und Nebenfragen: Wiederherstellung, Liquidationseinstellung und Verwandtes. Luzern, unter politischer Leitung Siegwart's, hatte eine Haupt- und Lebensfrage des Bundes, der Eidgenossenschaft aus derselben gemacht. Siegwart führte das Wort für ungeschwächtes Bundesrecht, dessen Anerkennung wenige Monate vorher auch der Züricher Staatsrath Dr. Bluntschli, freilich vergeblich, im Großen Rathe von Zürich mit syllogistischer Schärfe beantragt hatte. Aargau, unter dem Schutze des Berner Gesandten Schultheiß Neuhaus und einiger seiner unbedingten Anhänger, kämpfte für seine Willkür- und Zerstörungspolitik, aber auch für eine endliche Schlußnahme, die ihn, den Kanton Aargau, weiterer Mahnungen des Bundes und einzelner Kantone enthöbe.

Die Standesvoten gingen wie immer aus einander. Die Wiederherstellung aller Klöster verlangten nur acht Kantone nebst Appenzell (J. R.); St. Gallen stand nicht unter diesen.

Zahlreicher waren Die, welche sich mit dem bekannten Aargauischen Herstellungsbeschluß, der keiner war, befriedigen wollten; unter diesen Kantonen war St. Gallen wieder nicht. Ganz wenige wollten Hermetschwyl zu den zugesagten drei Frauenklöstern hinzufügen. Jetzt galt es, Aargau aus der Patsche zu ziehen: es wollte die Klosterfrage aus „Abschied und Traktanden" entfernt wissen. Auf den Rath guter politischer Freunde wurde der Aargauische Große Rath versammelt; er bewilligte nachträglich Hermetschwyl als Mittel des Ausgleiches, aber es war die Herstellung und Wiedereinsetzung der vier Frauenklöster nur in den Zustand und in jene Rechtsame gemeint und erklärt, wie sie vor dem Tage der Aufhebung bestanden und gewährt worden, also als bloße Schein-Existenz, die nur eine Verlängerung ihrer Agonie gewesen wäre.

Steiger von St. Gallen war unter den Thätigen, die jenen Großrathsbeschluß befürworteten. So glaubte er nun, die St. Gallische Instruktion im Interesse Aargau's verwerthen zu können. Fels, in der Klemme, ließ sich durch ihn zu willfähriger Anerkennung des neuen Aargauer Beschlusses bewegen, in Widerspruch mit seinem eigenen, instruktionsmäßigen und offiziell abgegebenen Votum, das eine wahre unverklausulirte Herstellung der betreffenden Klöster verlangt hatte.[1]) So entstand der für alle Zeiten lächerliche Beschluß der Tagsatzung: sie erkläre sich mit dem Aargauischen Beschluß der Wiederherstellung der drei Frauenklöster zufrieden und entferne den Gegenstand aus Abschied und Traktanden (31. August 1843); genehmiget war er von $11^1/_2$ Stimmen, von denen die meisten vom Aargauischen Nachtragsbeschluß zu Gunsten Hermetschwyl's keine Notiz nahmen; dann zählte man aber gleichwohl die Stimme St. Gallen's als unentbehrliche zwölfte mit auf Grund des eben erwähnten zweiten Beschlusses von Aargau. Wollte nun Aargau auch das vierte Kloster nicht einmal formell herstellen, so lag kein bindender Tagsatzungsbeschluß vor, laut welchem es dazu hätte aufgefordert werden können. Zu solcher Taschenspielerei in so ernster Sache hätte Baumgartner nimmer gestimmt. Bei dem

[1]) „Schweizer-Zeitung," vom 22. August 1843. Abschied der Tagsatzung von 1843.

ſchmiegſamen Charakter des Abgeordneten Fels war ſie für dieſen eine traurige Möglichkeit. Fels trug ſich mit dem Gedanken, ein heilſames Werk der Verſöhnung, eine Bruderklauſenthat vollbracht zu haben. Er ſah nicht ein oder wollte oder durfte nicht einſehen, daß der Krieg nun erſt in vollen Flammen ausbrechen werde. Hatte doch ſelbſt Bluntſchli in der ſchon angeführten Rede wörtlich geſagt: „daß eine geſunde Politik die Aufhebung der Aargauer Klöſter verdamme und ihre Herſtellung wieder fordere.“ Und was der Geſandte Luzern's, Siegwart, damals ausgeſprochen: „nur die Anerkennung des Rechts führe zum Frieden,“ hat ſich noch durch alle Menſchenalter bewahrheitet.

Mit hoher Befriedigung vernahm die radikale Partei in und außerhalb St. Gallen's die Kunde vom 31. Auguſt; ihr war nun geholfen; Aargau war Meiſter des Schlachtfeldes geblieben; mit den vier Frauenklöſterlein konnte es doch umgehen wie ihm gefiel; die Mannsklöſter waren, unter Anerkennung ſeitens der Bundesgewalt, vernichtet, ihr ſtaatliches Vermögen der Aargauiſchen Regierungswillkür anheimgefallen. Die konſervativen Katholiken St. Gallens ſahen ſich verkürzt um den weſentlichen Erfolg, den ſie vom Wahlergebniß von 1843 und von ihren Beſtrebungen im Großen Rathe gehofft hatten. Ja, ein Hauptziel ihrer Anſtrengungen war für immer verloren. Darum laute Unzufriedenheit in ihrem Lager und in ihrer Preſſe. Sie machte ſich Luft auch im Großen Rath. Ein Theil der Verſammlung wollte die Amtsführung und Stimmgebung der St. Galliſchen Geſandtſchaft der Aargauer Kloſterſache nicht als inſtruktionsgemäß anerkennen, verlangte vielmehr Mißbilligung derſelben; aber dieſes Begehren, nur durch 53 Mitglieder unterſtützt, erlag gegen 78 abweiſende Stimmen. Fels hatte ſein Schickſalsvotum in langer pathetiſcher Rede ſo gut möglich vertheidiget (16. November 1843).

Von nun an rollte der Bundeswagen raſch bergab. Schon wurde der Austritt aus der Tagſatzung ſeitens der ſieben katholiſchen Kantone, (Luzern nebſt den Urkantonen, mit Zug, Freiburg und Wallis) amtlich und außeramtlich beſprochen, und ſchon redete man im gleichen Kreiſe von wirklicher Trennung und Bildung einer engeren „bundestreuen“ Eidgenoſſenſchaft

gegenüber den „bundesbrüchigen“ Kantonen. Auf Berufung Siegwart's pflogen katholische Häupter und Parteiführer aus den katholischen und gemischten Kantonen im Bade Rothen, unfern Luzern, Privatbesprechung über die brennende Hauptfrage (12. September); von St. Gallen war Leonhard Gmür Theilnehmer; das war die sogenannte Rothener-Konferenz. Folgenden Tages wurde die Lage an offizieller Ständekonferenz in Luzern besprochen. Entwürfe von rechtswahrenden Erklärungen und wirklichen Rechtsbegehren für die Handhabung bundesmäßiger Rechte der katholischen Kantone und der katholischen Glaubensgenossenschaft kamen zu Stande. Mit einigen Abweichungen an neuer Konferenz genehmiget, gelangten sie als Manifest der katholischen Stände an den Vorort zu Handen der Tagsatzung (Vorort war Luzern selbst) und an alle übrigen Stände insgesammt (Februar 1844). Den Forderungen des Manifestes entsprechen, wäre ein Aufgeben der schon länger gegen die Katholiken verübten Gewaltpolitik gewesen. Dazu waren die protestantischen und radikalisirten Kantone nicht im Mindesten gestimmt. Jene Manifestforderungen hinwieder abweisen, war mittelbare Nöthigung der katholischen Kantone, in die von ihnen bereits einläßlich besprochene Trennungspolitik schließlich einzugehen.

Das war der Friede, den Fels mit seinem St. Gallischen Votum sich geträumt. Die Begehren für Anerkennung der niedergetretenen Rechte der Klöster kehrten an der Tagsatzung wieder und wiederholten sich noch durch mehrere Jahre. Sie prallten unberücksichtiget an der Phalanx der Mehrheit ab; denn auch St. Gallen blieb bei seinem Votum; daß seine Anstrengungen für Gewährung der Wiedereröffnung des Noviziats, welche die Stimmgebung des Gesandten Fels hatte retten wollen und sollen, als ungenehm verlacht wurden, versteht sich von selbst; man wollte ja die Klöster zerstören, nicht erhalten, wie einige redliche aber schwachsinnige St. Galler gemeint hatten. Zum Schaden fehlte der Spott nicht; eine Fluth von Schmähungen durch die Presse, von Pamphleten, Pasquillen und Karrikaturen ergoß sich über die schweizerischen Katholiken und über die katholischen Institutionen.

Neue Zerwürfnisse im Kanton Wallis warfen noch mehr Brandstoff in die Eidgenossenschaft. Trotz der gewaltsamen Einführung einer neuen Verfassung im Kanton Wallis zu Gunsten der „liberalen" Partei kam diese bald in Minderheit. Das wollte sie nicht leiden; sie organisirte den Aufstand, führte ihn durch bis zur Ergreifung der Waffen, wurde aber von der Regierung und ihrer Partei in blutigem Gefecht geworfen (21. Mai 1844). Wuthentbrannt wollte die radikale Partei in der Schweiz solches nicht dulden. Sie wollte vielmehr das im Wallis Geschehene rückgängig machen. Daher das vom Kanton Aargau ausgegangene Begehren einer außerordentlichen Tagsatzung. Wie anderswo, so gab auch im Kanton St. Gallen die Walliseranangelegenheit Stoff zu heftiger Fehde. Durch Intervention der Tagsatzung sollte die bei diesem Anlasse seitens der Kantone Waadt und Bern bethätigte bundeswidrige Eigenmacht und Willkür zu Ehren gezogen, die von Seite des Vororts Luzern eingehaltene Politik mißbilliget, der Stand der Dinge im Wallis zu Gunsten der unterlegenen aufständischen Partei geradezu umgekehrt werden.

Der Große Rath von St. Gallen lehnte solche Ansinnen meist nach den von Baumgartner entwickelten und mit großer Entschiedenheit verfochtenen Grundsätzen über das Wesen des eidgenössischen Interventionsrechtes ab (14. Juni). In den Augen der Radikalen war hierdurch das Maß dieses eidgenössischen Sünders voll geworden; ohnehin war seine weitere Fernhaltung von der Tagsatzung bei denselben beschlossene Sache. Seit 1831 ununterbrochen mit der Wahl zum ersten Gesandten beehrt, wurde ihm diesmal der Regierungsrath W. Näff entgegengestellt und gewählt. Baumgartner war der unangenehmen Sorge enthoben, über Annahme oder Nichtannahme nachzudenken, wie er es ein Jahr zuvor hatte thun müssen. Als zweiter Gesandte wurde Joh. Jos. Müller gewählt, der bei allen Hauptanträgen sich an Baumgartner angeschlossen hatte. Die Wiederwahl zweier reformirten Gesandten wagte man nicht mehr.

Dem Regierungsrath Dr. Fels wurde die Gelegenheit nicht gegeben, den Faden seiner vermeinten Friedenspolitik an der Tagsatzung fortzuspinnen. Dagegen war es dem Großen Rathe genehm, sie zum Ausgangspunkte seiner fernern Stimm-

gebung in der Angelegenheit der Klöſter zu benutzen. Trotz der von überall her eingelangten Petitionen zu Gunſten der Erhaltung, beziehungsweiſe Wiederherſtellung der Klöſter, erklärte er die Schlußnahme vom 31. Auguſt 1843 als maßgebend und lehnte weiteres Eintreten ab; milden Sinn bethätigte er bloß in Bezug auf die Noviziatseröffnung, für welche er wie immer ſeit 1839 einſtand, allein wie ſchon oben angedeutet, ganz vergeblich; St. Gallen blieb mit ſolcher auf ein Minimum reduzirter Bundestreue ganz allein, da die einen Stände an der Tagſatzung eine volle Bundestreue verlangten, die andern auch die geringſte Huldigung in dieſer Richtung nicht ſyſtemgemäß erachten mochten.

Und noch eine Brandfackel ſchleuderte Aargau ebenfalls um dieſe Zeit in die Eidgenoſſenſchaft. Luzern gegenüber, das über Berufung der Jeſuiten an ſeine theologiſche Lehranſtalt rathſchlagte, beantragte Aargau an der Tagſatzung: „es ſolle der Jeſuitenorden in der Schweiz von Bundeswegen aufgehoben und ausgewieſen werden.“ Der Große Rath von St. Gallen nahm dieſem vermeſſenen Anſinnen gegenüber den Bundesvertrag als alleinige Richtſchnur ſeiner Stimmgebung; er verordnete: „die Geſandtſchaft hat einfach und ohne weitere Einläßlichkeit zu erklären, daß der Stand St. Gallen die Anſicht hege, daß in dieſen Gegenſtand nicht einzutreten ſei;“ daher ſei der Aargauiſche Antrag aus Abſchied und Traktanden zu entfernen. Und alſo ſprach auch die Tagſatzung mit der impoſanten Mehrheit von 17 Stimmen nebſt denen von zwei Halbkantonen (20. Auguſt). In dieſem Falle hatte das wahre und ungefälſchte Bundesrecht einen glänzenden Sieg errungen. Er ſollte nicht von Dauer ſein.

Als Luzern wirklich auf den Spätherbſt 1845 ſieben Prieſter aus der Geſellſchaft Jeſu an die theologiſchen Lehrſtellen und zur Paſtoration an einer Pfarrfiliale in ſeiner Hauptſtadt berief (24. Oktober 1844), das von der radikalen Partei dem Beſchluß entgegengeſtellte Veto nicht durchdrang, griff dieſe zum Mittel des bewaffneten Aufſtandes, unterſtützt durch einen Freiſchaarenzug aus dem Kanton Aargau her, welchem mehrere Banden aus andern Kantonen nachfolgten. Die Regierung von

Luzern blieb Sieger (8. und 9. Dezember 1844). Der Sieg sollte Vorbote ihres Sturzes werden. Ein allgemeiner Sturm durch die weiten Kantonsgebiete der äußern Schweiz wurde angefacht. An großen Volksversammlungen wurde die Austreibung der Jesuiten in Antrag gebracht und beschlossen.

Seit Neujahr war Zürich wieder Vorort; sein Ziel war, um jeden Preis, doch wenn möglich mit Glimpf, die Berufung der Jesuiten nach Luzern rückgängig zu machen. Der neue Vorort berief außerordentlicher Weise die Tagsatzung. Infolgedessen war gleichfalls außerordentliche Versammlung des Großen Rathes von St. Gallen. Der Kanton befand sich in höchst aufgeregtem Zustand. Das Organ der katholischen konservativen Partei schrieb die bedeutsamen Worte: „Die sogenannte Jesuitenfrage ist die folgereichste, die seit 30 Jahren die Großen Räthe der Schweiz beschäftigte, von ihr hängt Krieg oder Frieden, Erhaltung oder Auflösung der schweizerischen Eidgenossenschaft, die rechtliche Stellung oder Knechtung der katholischen Kantone, Ruhe oder blutige Verfolgung der katholischen Kirche in der gesammten Schweiz ab. Auf die Katholiken ist der vorbereitete Sturm abgesehen; das radikale Bern und Aargau sollen ihnen diktiren dürfen, welche Lehren und Lehrer katholische Regierungen ihrer Jugend geben müssen; der Klosterraub in Aarau sollte unter blutiger Bundesanarchie vergessen, die katholischen kirchlichen Institute gewaltsam zerstört und die Souveränität der katholischen Kantone einer Zentralherrschaft des Radikalismus hingeopfert werden". [1]) Gegenfüßler in der Presse war der Staatsschreiber Steiger. [2]) Seine fanatische Parteinahme warf Feuersäulen auf gleich dem Vesuv und ergoß fanatische Lava über den ganzen Kanton. [3]) Nicht auffallend, daß die Behörden bald wankend wurden.

Regierung und Großer Rath verließen den einfachen und allein entscheidenden Rechtsstandpunkt, den sie wenige Monate

---

[1]) „Der Wahrheitsfreund", vom 14. Februar 1845; Redakteur war noch immer Leonhard Gmür.

[2]) Im „Erzähler".

[3]) Steiger'n schildert ein Brief aus jener Zeit an Joh. Jos. Müller mit folgenden Worten: „St. ist durch und durch eine tyrannische, terroristische

zuvor eingenommen, stellten sich in dem Kreis derer auf, welche an Luzern die „dringende Einladung zu erlassen gedachten, mit Rücksicht auf seine hohe eidgenössische Stellung auf die Berufung der Jesuiten Verzicht zu leisten" (Beschluß vom 21. Februar); in der weitläufigen Motivirung dieser zweiten St. Gallischen Gesandtschaftsinstruktion war schon das Gewaltthätigste, „die Ausweisung der Jesuiten", als eventuelle Nothwendigkeit, daher angeblich auch als Recht der Tagsatzung, vorgesehen. Unverschobene Verjagung hatte Steiger angetragen; ganz abweichend hatte Baumgartner den präzis motivirten Gegenantrag gestellt, an der Drängerei gegen den Kanton Luzern wegen allfälliger Jesuitenberufung sich nicht zu betheiligen, auch die drei andern Kantone, in denen der Orden schon früher Aufnahme gefunden, diesfalls unbehelliget zu lassen, Beides, weil es ein unantastbares Recht der Kantone schon vor und seit Abschluß des Bundesvertrages gewesen und noch sei, über ihre kirchlichen und Erziehungsangelegenheiten nach eigenem Ermessen zu verfügen, ein Recht, in dem auch die beliebige Berufung geistlicher Orden inbegriffen sei. Beigefügt hatte der Antragsteller noch folgenden Schlußsatz: „Einen Beschluß, welcher diesen Ständen bestimmte Verpflichtungen auferlegen wollte, wird sie (die Gesandtschaft) als Einbruch in den Bundesvertrag erklären, und wollte vollends, vermittelst Truppenaufgeboten durch die Tagsatzung, zur Vollziehung geschritten werden, so sähe der Kanton St. Gallen in solchem Akt nur ein sich selbst richtendes Werk der Gewalt und der Unterdrückung."

Dieses grundsätzliche Votum konnte nur 51 gegen 95 Stimmen erhalten. Entschieden sprach sich dagegen der Große Rath gegen das Freischaaren-Treiben aus; nicht nur sollen solche bewaffnete Züge nicht mehr geduldet, sondern vielmehr die Schuldigen bestraft werden. Näff und Joh. Jos. Müller wurden als Gesandte erwählt. Die am 24. Februar eröffnete Tag-

---

Natur, ein wahrer St. Just — ——. Um ihn zu verstehen, muß man nie vergessen, daß er früher geistlich war. Dieser Haß gegen Alles, was katholisch heißt, namentlich aber gegen die katholische Geistlichkeit, ist nur daraus zu erklären." S. die Schrift: „Das Leben des Joh. Jos. Müller, von P. Gall Morel." St. Gallen 1863. S. 161.

ſatzung ſchritt raſch vorwärts in der Richtung zum projektirten Gewaltausſpruch; ſchon ſtimmten 10 Kantone für ein Verbot der Jeſuiten-Aufnahme am „Vorort“ Luzern; zu einer reglementariſchen Mehrheit waren nur noch zwei Stimmen nöthig; wie nahe ſchon ſtand St. Gallen! Auch auf Genf machte ſich die radikale Partei Rechnung. Ein Verbot der Freiſchaaren kam allerdings zu Stande; aber die Umſtände erlaubten Zweifel, ob es wirkſam und lebensfähig ſei (20. März). Gleichen Tages ging die Tagſatzung in der Form einer Vertagung auseinander.

Im frechſten Hohn gegen den Bundesbeſchluß und gegen das Bundesrecht überhaupt erfolgte alsbald ein zweiter Freiſchaarenzug gegen Luzern (31. März und 1. April). Das war Ulrich Ochſenbein's Heereszug. Eine ſchmähliche Niederlage traf ihn und die Tauſende ſeiner Hochmuthsgenoſſen. Der Vorort Zürich bot, zur Wahrung des Landfriedens, verſpätet ein zahlreiches Truppenkorps auf, zu welchem St. Gallen ein Kontingent von 1701 Mann verſchiedener Waffengattungen mit 4 Sechspfünderkanonen und 81 Pferden zu ſtellen hatte; gleichzeitig berief er die Tagſatzung wieder ein. Näff erhielt, nebſt dem Graubündner Geſandten Hößli, eine wichtige Miſſion nach Luzern. Aeußerlich galt es der Wiederherſtellung des Landesfriedens, zumal der Verhinderung eines Vorrückens der ſiegreichen Luzerner in den Kanton Aargau, ein Unternehmen, das übrigens dortige Regierung nie beabſichtigt hatte, — in Wirklichkeit der Aufgabe, die zahlreichen gefangenen Freiſchaaren mit Glimpf aus den Händen der Luzerner herauszubringen. Näff wirkte mit Erfolg, während an der Tagſatzung in Zürich der zweite Geſandte Müller im Kreiſe eines Ausſchuſſes thätig war, dem die Antragſtellung über alle Tagesfragen in Auftrag gegeben worden.

Am 11. April vertagte ſich die Tagesſatzung zum zweitenmal; vom Frieden war die Eidgenoſſenſchaft jetzt noch weiter entfernt denn je; denn ſchon war bei den thatſächlich Herrſchenden der Entſchluß zur Reiſe gediehen, das was Ochſenbein mit ſeinen Schaaren nicht vermocht, durch die Truppen der Tagſatzung ſelbſt vollenden zu laſſen. So hatte Steiger in St. Gallen ganz unumwunden erklärt. Vor und während jenes zweiten großen

Freischaarenzuges hatte sich unnennbare Spannung des St. Gallischen Volkes bemächtiget, in der kantonalen Hauptstadt besonders, wo die Niederlage Luzern's zu den heißesten Wünschen gehörte. Die Post war in jenen Tagen wie belagert, und die Kondukteure sollten die ungestümste Neugier befriedigen. Als die Wahrheit durchdrang, alle Hoffnungen zertrümmert auf dem Straßenpflaster lagen, da machte sich der Unwille Luft durch Fenstereinwerfen an den Wohnungen konservativer Katholiken (Greith, L. Gmür, Baumgartner) und durch andere ähnliche Roheiten gegen sie und ihre Gesinnungsgenossen.

Etwelche Beruhigung trat erst ein, als die Abfindungen mit Luzern der Freischärler halber eine für letztere günstige Wendung genommen hatten. Inzwischen war das Volk von Luzern und aus den Urkantonen durch den betreffenden Angriff auf seine Selbständigkeit schwer beschädiget worden. Es bildete sich ein Unterstützungskomite zu Gunsten aller Derer, welche durch den fanatischen und revolutionären Kriegszug vorzüglich gelitten; in St. Gallen betheiligten sich für dieselben vereint drei der katholischen Führer: Baumgartner, Leonhard Gmür und Anton Höfliger.[1]) Angesehene Katholiken in den übrigen Bezirken wirkten freudig mit für die Kollekte.

Dem von der Tagsatzung erlassenen Beschluß gegen die Freischaaren Folge zu geben, erließ zunächst die Regierung ein Verbot gegen die Bildung solcher Korps; später trat gesetzliche Verfügung seitens des Großen Rathes ein (21. Februar 1847). Das war eine schwere Aufgabe für Viele, die das Heil ihrer Politik vom Siege der Freischaaren erwartet hatten. Die Strafansätze waren mild. Ein Artikel des Gesetzes verpflichtete der Regierung, „mit allen ihr zustehenden Mitteln die Bildung und den Auszug solcher verbotener Corps zu verhindern, bei größerer und andauernder Gefahr den Großen Rath einzuberufen."

Inmitten der Zerwürfnisse über die eidgenössischen Fragen war das St. Gallische Volk berufen, zum dritten Mal sich über

---

[1]) Ihr Aufruf vom 4. April 1845 „für die biedern und muthigen Ueberwinder der Freischaaren". Ertrag der St. Gallischen Kollekte, der zur Verwendung nach Luzern abgegeben wurde: 5488 Gl. 36 Kr.

die Verfassung von 1831 zu erklären. Das neue Revisionsstatut war gegeben.[1]) Durch dasselbe war allgemeine Volksabstimmung von sechs zu sechs Jahren über die Verfassungsrevision vorgeschrieben. Die letzte Abstimmung hatte im April 1837 stattgefunden. Zunächst entstand Streit im Großen Rath, ob die sechsjährige Frist von der zuletzt vorgenommenen Abstimmung, oder aber von dem Datum des Revisionsstatutes zu berechnen sei. Der Große Rath entschied für die erstere Auffassung, wohl theilweise aus Furcht, eine Verschleppung der Abstimmung bis in die zweite Hälfte von 1844 könnte ungünstigen Einfluß auf den Humor des Volkes üben. Jegliche politische Agitation für oder wider die Revision unterblieb. Mit 26,455 Stimmen gegen 423 wurde die Vornahme der Verfassungsrevision abgelehnt (10. Dezember 1843); das war ein glänzendes Zeugniß für die Zufriedenheit des Volkes mit der politischen Ordnung im Allgemeinen; es wurde verstärkt durch die zweite Stimmgebung, welche für den Fall der Revision dem Großen Rath mit 16,165 Stimmen den Vorzug vor Berufung eines Verfassungsrathes gab (hiefür nur 9763 Stimmen).

Durch den schweizerischen Hader über Klöster, Jesuiten und andere konfessionelle Angelegenheiten der Katholiken waren, nächst Luzern und den übrigen Kantonen der Urschweiz, die bereits in einem Schutzverband standen, weil die Tagsatzung ihnen, wie die Erfahrung schon bewiesen, den schuldigen Bundesschutz nicht gewährt hatte, die Kantone gemischten religiösen Bekenntnisses am schwersten betroffen. Jedermann nahm Partei für Luzern oder seine Gegner, für oder gegen Jesuitenduldung, für oder gegen Handhabung des Bundesrechtes. Es konnte keine Neutralen mehr geben. So waren die Parteiverhältnisse, besonders in St. Gallen, im Frühjahr 1845 gestaltet. Die abermalige Integralerneuerung des Großen Rathes nahte heran. Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung mochte nicht ohne Grund befürchtet werden.

Die Regierung that das Nöthige für Sicherung guter Wahlordnung. Es war damals bereits in Gebrauch gekommen,

[1]) S. oben, S. 169.

seitens der Bezirksgemeinden als Stimmenzähler jene angesehensten Vertrauensmänner zu berufen, die man auch für die Großrathsstellen im Auge hatte; eben bei diesen Wahlen entbrannte dann am heftigsten der Parteikampf. Um Störungen zu vermeiden, schrieb die Regierung mit großer Pünktlichkeit vor, wie es bei den Stimmenzählerwahlen zu halten; individuelle Abzählung der ganzen Wählermasse, in ihren zwei Parteigruppen wurde schon für die Wahl der Stimmenzähler vorgeschrieben, falls die Mehrheit zweifelhaft erfunden würde. Das half, und die Bezirksgemeinden verliefen gesetzlich (4. Mai 1845); dem Bestand des Großen Rathes von 1843 bis 1845 gegenüber wurden in diese oberste Behörde 52 neue Mitglieder entsendet, von denen 32 noch nie in dieser Behörde gesessen.

Es war ein Kampf wie um Leben und Tod; die eine Partei kämpfte für das Reich des Rechtes, die andere für das Reich der Gewalt; die radikale Partei wollte nämlich die auf dem Boden gesetzlicher Demokratie im Kanton Luzern gewachsene neue Ordnung der Dinge und deren Ergebnisse nicht dulden. Die Ausschließlichkeit ward für beide Parteien zum Gebot, und beide leisteten ihm unbedingt Folge: in den katholischen Bezirken wurde kein einziger radikaler Katholik, in den reformirten Bezirken kein einziger konservativer Katholik gewählt; in den eben genannten reformirten Bezirken wurden beinahe sämmtliche protestantische Mitglieder, welche im Laufe der unmittelbar vorhergegangenen Jahre, zumal in den konfessionellen Kämpfen, Beweise von Mäßigung und Billigkeit abgelegt hatten, entfernt und durch Gesinnungsgenossen der radikalen Partei ersetzt; solche Ausschließlichkeit ging besonders hoch in St. Gallen. Einer der verdientesten Männer der Stadt, K. v. Gonzenbach, neben ihm manche andere sehr einflußreiche und geachtete Mitglieder des Großen Rathes, so Kantonsrichter Wegelin, Archivar (Diakon) Ehrenzeller und Johann Kaufmann von Rheineck, der Präsident des evangelischen Erziehungsrathes, wurden aus der obersten Landesbehörde verdrängt.

Die Einbußen, welche der Radikalismus in den katholischen Bezirken machte, ersetzte er vorbeugend dadurch, daß auf Geheiß seiner Häupter die reformirten Bezirke fast alle Repräsentanten,

die sie aus der katholischen Bevölkerung zu wählen hatten, aus der Schaar der entschiedensten radikalen Katholiken der andern Bezirke wählten. Als die Wahlen vorüber, proklamirte das Organ der konservativen Katholiken: es werde die Mehrheit des neuen Großen Rathes unzweifelhaft konservativ wirken, für Recht und Ordnung, für Ebenbürtigkeit beider Konfessionen bundestreu einstehen; den katholischen Wählern insbesondere wand es einen Maikranz. Aber jene Rechnung ging nicht ganz richtig.

Als sich am 2. Juni der Große Rath verfassungsgemäß zur Konstituirung und zu seinen ordentlichen Landesgeschäften versammelte, fand sich, daß die Parteien genau in gleicher Zahl repräsentirt waren, 75 gegen 75; denn „Farbe bekennen" mußte Jedermann. Da der frühere Großrathspräsident (Wegelin) weggeworfen worden, hatte statt seiner der greise Regierungsrath Falk als Alterspräsident einzutreten; obwohl schon den Achtzigen nahe, übte er sein Amt mit Würde und Festigkeit. So sehr sonst die wirkliche Präsidentenstelle willkommen war, wollte jetzt keine der beiden Parteien sie annehmen; denn bei allen offenen Abmehrungen hätte die Partei, welche aus ihrer Mitte den Präsidenten lieferte, 75 gegnerischen Stimmen nur noch 74 eigene entgegenzustellen gehabt. Daher lehnten die zuerst gewählten konservativen, dann die radikalen Kandidaten ab. Der Versuch der radikalen Partei, die konservativen Gegner durch allerlei Wahlkünstelei zu fangen, war mißglückt. In erwähnter Weise verliefen zwei lange Sitzungen mit Wahlen und Ablehnungen; am Schluß der zweiten Sitzung hatte der Große Rath die dreizehnte Ablehnung vernommen. Man fragte sich, woher diese außerordentliche Erscheinung, und gab die Antwort: sie habe ihren tiefern Grund in der Befugniß der zur Zeit ausschließlich radikal gestimmten Stadt St. Gallen, eine größere Zahl Mitglieder zu wählen, als ihr nach der Bevölkerung zukäme. Und das war allerdings richtig, aber damals verfassungsgemäß.

Am dritten Sitzungstage suchte man Abhülfe, und zwar in außerordentlichen Reglementsvorschriften; nachdem die kritische Lage des Kantons erörtert worden, die leicht zu anarchischer

Auflösung hätte führen können, ward abgebrochen, um vertraulichen, außeramtlichen Besprechungen Raum zu geben, an welchen sich achtzehn Mitglieder aus beiden Parteien betheiligten. Das Ergebniß war die Verständigung, daß bis auf Weiteres (d. h. bis zur nächsten Integralerneuerung) der Präsident auch bei offenen Abmehrungen stimmberechtiget sei, bei Stimmengleichheit in geheimen Wahlen das Loos entscheiden sollte.

Am 5. Juni erhob der Große Rath, nicht ohne heftigen Widerspruch Extrem-Radikaler, die Abfindung mit 100 gegen 49 Stimmen zur reglementarischen Vorschrift. Sofort kam das Loos zur Anwendung; denn für die Partei-Kandidaten zur Präsidentschaft waren genau gleich viele Stimmen gefallen. Das Loos hob einen der kräftigsten konservativen Kämpfer, den Fürsprech und Oberstlieutenant Meinrad Breny von Rapperschwyl, auf den Präsidentenstuhl. Die Gefahr, die zu Stadt und Land große Bangigkeit und freche Gerüchte von Bedrohung der gesetzlichen Ordnung hervorgerufen hatte, war abgewendet, der Große Rath konstituirt. Von nun an regelrechte Verhandlung der kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten; wir besprechen zunächst jene.

Die Bäder Pfäfers und Ragatz erfreuten sich von Jahr zu Jahr vermehrter Frequenz; in Ragatz waren die Kurgäste in den fünf Jahren von 1840 bis 1844 von 112 auf 289 angestiegen, während Bad Pfäfers seinen alten Ruf und das ungeschmälerte Vertrauen der Kurbedürftigen behielt. Im Bad (Hof) Ragatz gab der Staat nun die eigene Wirthschaft auf; die Badwirthschaft wurde vom 1. Januar 1845 an die Brüder Hauser von Wädenschwyl zunächst auf 6 Jahre um jährliche 6500 Gl. in Pacht gegeben; diese Maßnahme wirkte sehr günstig für den Aufschwung des äußern Bades. Der Bau einer neuen offenen Brücke über die Tamina nebst einer neuen Straße parallel mit dem Hof Ragatz (Verwendung für die Brücke 16,187 Gl.) trug wesentlich zur Erleichterung des Verkehrs und zur Verschönerung des Dorfes Ragatz bei.

Das Klostergebäude von Pfäfers harrte noch einer neuen Bestimmung. Der Kleine Rath verkaufte es im Jahr 1842 nebst sechzehn Grundstücken an Meinrad Heußi in Wesen (das

Gebäude, ohne Kirche, war damals für 12,000 Gl. inventarisirt); nach dem verabredeten Erlös für alle Verkaufsgegenstände glaubte er noch ein gutes Geschäft gemacht zu haben. Der Große Rath urtheilte anders. Der Erlös wurde als ungenügend, das Geschäft als wenig erbauliche Spekulation bezeichnet. Auch waltete die Betrachtung, daß bei Verwendung des Klostergebäudes höhere Zwecke als die einfache Losschlagung desselben zu berücksichtigen seien. Greith und Curti brachten dessen Verwendung für Errichtung einer Irrenanstalt in Anregung. Nach der ernsten Erörterung wurde der angetragene Verkauf einhellig verworfen, der Skandal eines solchen für bloße Privatzwecke abgewendet.

Erwähnte Anregung fiel auf ein fruchtbares Erdreich; der Große Rath ging nämlich einen Schritt weiter und verordnete Untersuchung, ob das genannte Klostergebäude nicht zu irgend einer wohlthätigen Anstalt verwendet werden könnte, was sich allernächst auf eine Irrenanstalt bezog, wenn solches, um für den Endabschluß freie Hand zu behalten, auch nicht ausdrücklich gesagt wurde (25. November 1842). Der Beschluß wurde fruchtbringend. Seitens der Regierung wurden frühere Absichten, für die Errichtung der mehrgenannten Anstalt in irgend einem geeigneten Theile des Kantons einen Neubau aufzuführen, aufgegeben; sie beantragte gegentheils, dieselbe mit angemessener Dotation in das alte Klostergebäude zu verlegen.

Ein Ausschuß wurde bestellt, der in Pfäfers seine Augenscheine hielt, im Hof Ragatz wiederholte Vorberathung pflegte; hier gingen die Ansichten auseinander; einzelne Mitglieder sprachen Zweifel aus, ob erwähnte Lokalität sich für den bezeichneten Zweck eigne; namentlich konnten sie die Errichtung der Anstalt in der Nähe zweier stark besuchten Bäder nicht ganz angemessen finden; sie besorgten neugierigen Zudrang von Badegästen und Touristen zu der Irrenanstalt, einem Zudrang, dem vielleicht nicht entsprechend gesteuert werden könne; manches Nachtheilige dann auch in ökonomischer Beziehung, da ohne große Kosten alte Gebäude für ganz andere Zwecke, als für jene, die in ihrer ursprünglichen Bestimmung liegen, nicht befriedigend einzurichten seien. Die Mehrheit des Ausschusses

setzte sich über die Bedenken hinweg. Aktenmäßig ist nirgends geschrieben, aber dem Verfasser ist in lebhafter Erinnerung, daß auf einzelne einflußreiche Mitglieder des Großen Rathes auch die (ganz grundlose) Furcht vor allfälliger Wiedereinführung irgend einer Ordenskorporation in das Klostergebäude von Pfäfers bestimmend einwirkte und ihrem Wunsche Flügel gab, dasselbe ohne weitern Verzug für die projektirte Irrenanstalt in Besitz zu nehmen. Die Wünsche der Oberländer, die Anstalt in ihren Bezirk zu bekommen, wogen auch stark in der Waagschaale. Der Entscheid erging am 14. November 1845 mit überwiegender Mehrheit für Pfäfers; Tagesblätter von damals rühmen besonders einen bei diesem Anlaß gehaltenen geistreichen Vortrag des Arztes Dr. Thürlemann in Goßau, ehemaligen Verfassungsrathes.

Den Nachweisen der Kommission hatte der Große Rath zu entnehmen gehabt, daß sich im Kanton St. Gallen damals 526 Irren befanden, unter diesen 94 Wahnsinnige, von denen 42 von den Verwandten gepflegt wurden, die übrigen 52 zu gleichem Zwecke den Gemeinden anheimfielen. Die Vollziehung folgte auf dem Fuße. Nebst dem Klostergebäude wurde der neuen Anstalt ein angemessener Gütercomplex aus der Hinterlassenschaft des Klosters zugeschieden; aus dem Kantonalarmenfond bezog sie nach dem Willen des Großen Rathes eine Dotation an Kapital von 50,000 Gl.; und aus dem eben genannten Armenfond wurde die erste bauliche Einrichtung sammt Mobiliaranschaffung, Alles zusammen im Betrage von 42,796 Gl. 58 Kr., bestritten.

Ein Großrathsbeschluß vom 16. November 1846 ordnete das Wesentliche in Bezug auf die ärztliche und ökonomische Leitung und Besorgung der Anstalt; er stellt einen Arzt als Direktor an deren Spitze; diesem ist ein Assistenzarzt beigegeben, für die Besorgung der Oekonomie ein Verwalter; zwei Geistlichen, einem katholischen und einem evangelischen, wurde die Besorgung des Gottesdienstes und der seelsorglichen Verrichtungen bei einzelnen Kranken übertragen. Die Aufnahme „armer" Kranken wurde dadurch erleichtert, daß für dieselben ein Verpflegungsgeld von nur 20 Kr. täglich festgesetzt ward. Am

11. August 1847 wurde das Haus, amtlich „Heil- und Pflege-Anstalt von St. Pirminsberg" genannt, von den ersten Kranken bezogen; bis Ende gleichen Jahres nahm die Anstalt deren 31 auf, 16 Männer und 15 Frauen, alle dem Kanton angehörig. Entsetzlich betrübend ist die Thatsache, daß von da an die Zahl der in die Anstalt aufgenommenen Irrkranken von Jahr zu Jahr sich vermehrte, die manchen Irren ungerechnet, welche anderwärts untergebracht wurden. Dr. med. Heinrich Ellinger von Gaildorf in Württemberg war der erste Direktor der Irrenanstalt in Pfäfers.

Besonders umfassend war die Thätigkeit der Behörden im Verkehrs- und Gewerbswesen, häufig durch Privatvereine angeregt. Während der Anstände über den kaufmännischen Fond in St. Gallen war die Errichtung einer staatlichen „Handelskammer" im Schooße der Behörden zur Sprache gekommen. Um dieselbe Zeit brachten auch einzelne Vereine sie in Anregung, so ein „Handels- und Gewerbsverein" in Rorschach durch Petition an den Großen Rath (1842). Im Verlauf der Jahre gewann das Begehren Anklang. Im Auftrage des Großen Rathes brachte die Regierung einen Beschlussesantrag ein für Errichtung einer kantonalen „Handelskommission", deren Aufgabe wesentlich die Begutachtung der wichtigeren Tages- und Prinzipienfragen auf diesem Felde der Staats- und Volkswirthschaft sein sollte (Mai 1845). Da Sachkundige auch ohne solchen Amtsapparat zur Hand sind, so konnte das Vorhaben doch keine Gunst erwerben, und es wurde schließlich fallen gelassen.

Mittlerweile war lebhafte Bethätigung bei den Bundesbehörden über die von der Eidgenossenschaft einzuschlagende Handelspolitik; die immerdar drückenden Verhältnisse der Schweiz zum Ausland hatten zu umfassenden Berathungen hierüber geführt. Auf Geheiß der Tagsatzung wurde eine eidgenössische Kommission zur gründlichen Erörterung der Angelegenheit niedergesetzt. Freunde der Einführung des Schutzzollsystems waren aufgetreten in der guten Meinung, den Druck seitens der großen Staaten durch den kleinen Gegendruck, welchen die Eidgenossenschaft etwa zu üben vermocht hätte, mit Erfolg zu bekämpfen. Dieses Abwehrmittel fand aber entschiedene Gegnerschaft in

jener Kommission. Wie die übrigen Stände, so war auch St. Gallen zur Abgabe seines Votums über diese schwierige Nationalfrage berufen. Nach gründlicher Erörterung und Berichterstattung eines großräthlichen Ausschusses[1]) und im Einklang mit dem Befund der Regierung erklärte sich der Große Rath entschieden gegen die Einführung des zur Sprache gekommenen schweizerischen Schutzzollsystems und wollte auch zu bloßer Verlegung der bestehenden Zölle der Kantone aus dem Innern der Schweiz an deren Grenze wenigstens für einmal nicht Hand bieten, mit Recht besorgend, daß eine solche Zentralisation leicht für schutzzöllnerische Zwecke mißbraucht werden könnte (4. Juni 1846).

Die erwähnte Kommission hatte vor Abfassung ihres Befundes Privaten und Vereine im Lande zur Mittheilung ihrer Ansichten eingeladen, und es gingen dann solche Befunde von namhaften einzelnen Industriellen wie von den verschiedenen gewerblichen Vereinen ein, so vom toggenburgischen Industrieverein, vom kaufmännischen Direktorium in St. Gallen, vom Handels- und Gewerbsverein in Rorschach, von der St. Gallischen Sektion des allgemeinen schweizerischen Gewerbsvereins, vom Stadt St. Gallischen Gewerbsverein, und von der landwirthschaftlichen Gesellschaft des Kantons, Gutachten, die alle beinahe ohne Ausnahme sich gegen Einführung aller und jeder Schutzzölle ausgesprochen hatten. Im Einklang mit den angeführten Schlußnahmen hatten fürder die Regierung und die kantonale Gesandtschaft an der Tagsatzung in Handelssachen zu wirken, und es wurde die in frühern Zeiten eingehaltene Retorsionspolitik gänzlich verlassen.[2])

Die St. Gallische Stimmgebung gegen eine sogenannte Zollunion, d. h. gegen bloße Verlegung der bestehenden Zölle an die Grenze, war indessen mehr eine beobachtende als definitiv

---

[1]) Mitglieder desselben: Baumgartner, Oberstlieut. J. G. Anderegg, W. Näff, Hoffmann von Rorschach, Joh. Jos. Müller, Eduard Erpf, Mathias Näf von Oberutzwyl. Gewählt am 7. Juni 1845. J. J. Müller behandelte den Stoff in ausgezeichneter Berichterstattung.

[2]) Vergl. Bd. II., S. 471 bis 474. Auch S. 542.

ablehnende. Das Projekt einer solchen Zolleinigung unter den Kantonen wurde wirklich nicht aufgegeben, sondern vielmehr in Konkordatsform zu verwirklichen gesucht. Eine Ständekonferenz in Aarau, an welcher sich Zürich, Bern, Solothurn, Glarus, Basel (beide Landestheile), Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau und Thurgau betheiligten, pflog hiefür die einleitenden Berathungen (27. September 1847); es trat vorläufige Verständigung ein, jedem Zollunionskanton per Kopf seiner Bevölkerung ein Zolleinkommen von 7 Batzen jährlich zu sichern. Gänzliche Vollendung des Entwurfes und Beilegung noch übrig gebliebener Differenzpunkte sollte ein paar Monate später folgen. Wichtige Ereignisse traten dazwischen, und das Gesammtzollwesen wurde bald nachher der kantonalen Souveränität entrückt.

In der Periode, von der wir sprechen, blieb infolge der erwähnten Schlußnahme gegen Einführung von Schutzzöllen die Schweiz für Wahrung der Handelsinteressen gegenüber dem Ausland auf die üblichen diplomatischen Mittel, Korrespondenzen und persönliche Sendungen, beschränkt. Das traf besonders auch den Kanton St. Gallen. Schon im Herbst 1845 infolge ungenügender Kartoffelernte ließ sich ein Nothstand wahrnehmen, zu dessen Milderung die Behörden mit bestem Willen einwirkten. Mißwachs in den benachbarten Kornländern brachte im Herbst 1846 und für das folgende Jahr eine empfindliche Theuerung hervor. Eigene Noth hatte die süddeutschen Staaten Baiern, Württemberg und Baden zur Aufstellung eines drückenden Getreide-Ausfuhrzolles von 25 Prozent des Verkaufspreises getrieben; Oesterreich that ein Gleiches auf der Rheingrenze; später trat seitens Oesterreich und Liechtenstein gänzliches Ausfuhrverbot ein, welchem St. Gallen ein Gleiches entgegenstellte, aber nicht lange bestehen ließ.

Wesentlich auf Antrieb St. Gallens entsandte der Vorort eidgenössische Kommissarien (Landammann Näff von St. Gallen und den eidgenössischen Staatsschreiber v. Gonzenbach) an die süddeutschen Regierungen; Erfolg unbedeutend; für die kurze Dauer von sechs Wochen wurde die Ausfuhr eines beschränkten Fruchtquantums mit Nachlaß jenes außerordentlichen Ausfuhr-

zolles bewilliget (St. Gallen traf es im Ganzen 3600 Scheffel). Nachher blieb die Hemmung wie zuvor.

Die Theurung stieg; die Berichte aus jener Zeit sprechen selbst von Hungersnoth. Ende April 1847 kostete der fünfpfündige Laib Kernenbrod 56 Kreuzer (11 1/6 Kr. das Pfund). Die Staatsbehörden griffen zu außerordentlichen Mitteln für die Alimentirung der Bevölkerung; aus nähern und entferntern Ländern (selbst von Nordamerika her) wurden Mais und andere Fruchtgattungen, auch Weizenmehl herbeigeschafft, im Ganzen für die Summe von 649,025 Gl. 25 Kr. und mit einer Einbuße zu Lasten der Staatskasse von 103,423 Gl. 45 Kr. Von dem Erfolg dieses direkten Staats-Fruchthandels sprach die Regierung bei Liquidation des Unternehmens nur mit Zeichen der Entmuthigung. [1])

Den Bestrebungen des Staates stand eine besondere durch das kaufmännische Direktorium geleitete Einfuhr-Unternehmung zur Seite; durch das Mittel derselben waren für 407,314 Gl. 39 Kr. „Früchte" (Cerealien) in's Land gebracht worden; an diesem auf Aktien gegründeten Geschäft hatte sich das kaufmännische Direktorium selbst mit 50,000 Gl., dann auch der Staat mit 5000 Gl., das katholische Großrathskollegium mit 20,000 Gl. betheiliget. Beide Unternehmungen zusammen repräsentiren eine Verwendung von mehr denn einer Million Gulden für außerordentliche Fruchtankäufe.

War die Vereinzelung der Kantone in Zollsachen eine Quelle vielseitigen Haders, theils im Innern einzelner Kantone selbst, so in St. Gallen während längerer Jahre, theils auch zwischen einzelnen Nachbarkantonen, so zwischen St. Gallen und Graubünden, dessen Zoll- und Konsumo-Ordnung den Stand St. Gallen zu ernsthafter Einsprache an der Tagsatzung von 1842 genöthiget hatte: so waren die Folgen der Vereinzelung in Postsachen nicht weniger bemühend und nachtheilig; St. Gallen hatte sie bereits durch seine Mißverhältnisse zu Zürich, dann infolge seiner Postprojekte bezüglich des Schwyzer Gebietes, zu erfahren gehabt.

---

[1]) Amtsbericht für 1847; S. 141 und 142.

In Zürich selbst erkannte man die Nothwendigkeit der Gründung allseitigen bessern Vernehmens; im Einverständniß mit St. Gallen schrieb deshalb Zürich eine allgemeine schweizerische Postkonferenz aus, um alle die Gebrechen des Postwesens möglichst zu heben, wie solche sich als Folge kantonaler Verwaltung in einer Angelegenheit herausstellten, die der Centralisation wohl am bedürftigsten war. Von allfällig günstigem Ergebniß dieser Verhandlungen glaubte man dann auch die Hebung des alten Postkrieges zwischen St. Gallen und Zürich erwarten zu dürfen. Dreizehn der im Fache der Postadministration wichtigsten Kantone, unter ihnen St. Gallen, versammelten sich zu erwähntem Zwecke in Zürich (1843); es wurden Konkordate verabredet für Regulirung der inneren Briefstaxen mit Rücksicht auf etwelche Herabsetzung derselben; für Gewährleistung des freien Transits geschlossener Brief-Amtspakete zwischen allen Kantonen gegen billige Taxe nach dem Gewicht; über die Eilwagentaxen; über den Umfang des Postregals, beziehungsweise Bezeichnung desjenigen Verkehrs, der monopolistisch nur durch die Post vermittelt werden dürfe; für allgemeine Einführung der Extraposten; endlich für neue Regulirung der Postverhältnisse mit Oesterreich, die im Interesse der kantonalen Postkassen wie in jener der Handelschaft einer wesentlichen Umgestaltung bedürftig waren.

Aehnliche Konferenzen wiederholten sich im folgenden Jahre ebenfalls in Zürich; die Projekte reiften langsam heran; so auch Plan und Ziel für die Unterhandlung mit Oesterreich. Die vereinten Kantone betrauten Zürich und St. Gallen mit der Unterhandlung in Wien; jenes ernannte den Staatsrath Bluntschli als Abgeordneten, St. Gallen den Landammann Baumgartner, Präsidenten der Postkommission. Im Verlauf fortgesetzter Konferenzialunterhandlungen in Luzern kamen die wieder versammelten Postadministrationen überein, daß für die sogen. Gotthardskantone ein Abgeordneter aus Basel jenen beiden bereits genannten Kommissarien beigegeben werden solle (1845). Die Projekte für die inneren Reformen kamen nicht regelrecht in Ausführung, führten aber doch zu vereinzelten kantonalen Verbesserungen. Die Unterhandlungen mit Oesterreich verzögerten

sich bis 1847, und Zürich sandte, infolge eingetretenen Systems- und Personalwechsels, statt Bluntschli den Bürgermeister Furrer.

Von Mitte April bis Juni dauerten in Wien die Unterhandlungen, an denen sich auch Abgeordnete von Uri und Luzern betheiligten, weil sie sich gelegentlich von der zürcherischen Oberherrschaft in Postsachen faktisch frei machen wollten. Baumgartner repräsentirte an den Wiener Konferenzen den größern Theil der östlichen Schweiz, nebst St. Gallen, Appenzell und Schwyz die Kantone Glarus und Graubünden, letztere beiden mit Vollmachten dortiger Behörden. Ein für die Schweiz sehr günstiger neuer Postvertrag mit Oesterreich kam zu Stande, ebenso manche durch den Anlaß gebotene Sonder-Postverträge zwischen den einzelnen Kantonen, durch welche namentlich dem Krieg wegen des freien Transits der Amtspakete, ganz im Sinne der Bestrebungen St. Gallens, ein Ende gemacht war. St. Gallen ratifizirte Haupt- und Nebenverträge. Zu einer Auswechslung der Ratifikationen zwischen der Gesammtheit der beiderseitigen Kontrahenten kam es indessen doch nicht, denn die politischen Ereignisse traten auch in diesem Fall hindernd dazwischen. Der am 6. Juni 1847 unterzeichnete Postvertrag mit Oesterreich aber blieb in seinen Hauptbestimmungen die Grundlage zur spätern Regulirung der Postverhältnisse mit dem Kaiserstaat.[1])

Baumgartner hatte, nebst der Postangelegenheit, manche anderweitige Interessen des Kantons St. Gallen bei der österreichischen Regierung zu befürworten. Vor Allem war er beauftragt, für unbehinderte, wenn möglich zollfreie Ausfuhr der vom Staat und vom kaufmännischen Direktorium zur Hebung der Theurung in den ungarischen und italienischen Provinzen des Kaiserreiches aufgekauften Kornarten, Mais und anderer Lebensmittel zu wirken, sowie die schon besprochene Fruchtsperre abzuwehren, was mit einigem Erfolg geschah. Im Weitern hatte er für die Erleichterung des St. Gallischen Grenzverkehrs mit Vorarlberg, besonders für unbeschwerten Absatz des Rhein-

[1]) Siehe die Schrift von Baumgartner: „Die Postunterhandlungen zwischen den schweizerischen Kantonen und dem österreichischen Kaiserstaat." St. Gallen, 1847.

thaler Weines ein dringendes Wort zu führen, auch die etwas veraltete Angelegenheit der Inkameration wo möglich zu gutem Ende zu bringen; dieser Sache halber hatte die Regierung im Jahr 1839 durch Kreisschreiben an die Stände die Tagsatzung in Anspruch genommen;[1]) allein die infolgedessen eingetretene Verwendung des Vorortes bei der österreichischen Regierung war erfolglos geblieben. Das Gleiche war dann der Fall mit der amtlichen, mündlichen und schriftlichen Verwendung des St. Gallischen Kommissärs im Frühjahr 1847. Oesterreich wollte auf die Reklamation in keiner Form mehr eingehen.[2])

Gelegentlich hatte der Abgeordnete auch den mit Liechtenstein schon längst projektirten und praktisch in Anwendung gesetzten Grenz- und Wuhr- (Rheinkorrektions-) Vertrag, über den die fürstliche Regierung lange Zeit geschwiegen, zum formellen Abschluß zu bringen; jener Vertrag konnte dann wirklich am 31. August 1847 ausgewechselt werden. Wegen mehrerer genannter Gegenstände öfter mit dem Finanzminister in Beziehung, machte der Abgeordnete auch eine ernste Anregung für einen Rheinbrückenbau bei Oberriet, der für Post und Publikum als dringendes Bedürfniß erschien; Minister von Kübeck war nicht ungeneigt zu näherer Verhandlung, wollte aber vor Allem erst die schriftlichen Anträge der Regierung gewärtigen. Bedeutung und Umfang der Sendung ergeben sich aus mehreren Berichten des Abgeordneten an die Regierung.[3]) Baumgartner traf am 15 Juni wieder in St. Gallen ein.

Auch mit Frankreich war der Abschluß verbesserter Postverträge nothwendig geworden; dort aber wurden, in Widerspruch zu den St. Gallischen Wünschen und Vorstellungen, die Unterhandlungen von den betheiligten Kantonen vereinzelt betrieben; Kommissär für den Kanton St. Gallen war Joseph Hoffmann, Mitglied der Postkommission, Bevollmächtigter zum

---

[1]) S. das geschichtlich interessante Kreisschreiben der Regierung von St. Gallen an gesammte Stände, vom 26. Januar 1839. Von Baumgartner verfaßt.

[2]) Ablehnender Bescheid des Fürsten v. Metternich, vom 16. Juli 1847.

[3]) Vom 19. Juni und 11. August 1847 über die Postangelegenheit; dazu vier Berichte über die andern Gegenstände, vom 22., 24. u. 26. Juni gl. J.

wirklichen Vertragsabschluß der eidgenössische Geschäftsträger v. Tschann; die erzielten Verträge gewährten Taxermäßigung und die Aufhebung der früheren Zwangsfrankatur nach England (1845 bis 1847).

Noch immer vom Gedanken getragen, daß künftige Eisenbahnen von Oben und Unten her nur bis an den Wallensee zu reichen hätten, wollten die Freunde einer Hauptstraße längs diesem See das Vorhaben auch jetzt noch nicht aufgeben. Es drängte der Speditoren-Stand in Chur, wegen gefürchteter Gotthardskonkurrenz;[1]) es drängte die Regierung von Glarus; die nöthigen Fonde für den Bau auf Glarnergebiet hielt man für gesichert; auf St. Gallischem Boden sollten, so hieß es, die Gemeinden mindestens eine Gemeindestraße errichten; die für eine wirkliche Hauptstraße erforderlichen Mehrkosten hoffte man wohl auch aufzubringen. Eine Konferenz in Wesen zwischen Abgeordneten von St. Gallen und Glarus (8. März 1843) führte nicht zum Ziel, weil Verständigung über die von Wesen zum Escherskanal (bis „Ofeneck") einzuschlagende Richtung nicht gelang. St. Gallen ließ dann Pläne aufnehmen; aber mittlerweile wankte die am meisten betheiligte St. Gallische Gemeinde Quarten; sie zog ein ansehnliches Beitragsangebot zurück; die Regierung von St. Gallen erklärte wiederholt, daß sie den Bau der Straße auf St. Gallischem Gebiet nicht zugeben werde, wenn nicht den von ihr vertheidigten St. Gallischen Interessen volle Anerkennung gewährt werde.[2]) Das Unternehmen blieb unausgeführt.

Von den Straßenprojekten aber ging man zu den Eisenbahnen über. Wir haben der bezüglichen Anregung der St. Gallischen Regierung im Jahr 1837 namentlich für die Linie Rorschach-St. Gallen schon gedacht. Ungefähr um eben jene Zeit trat die Handelskammer von Zürich mit Entwürfen auf, welche die Verbindung zwischen Basel (Rhein) über Zürich und Graubünden nach Italien sichern sollten. Ein Eisenbahnkomitee aus den betheiligten Kantonen entstand, in welches von St. Gallen her Baumgartner und Oberstlieutenant Dominik Gmür von

[1]) Dessen Memorial an die Regierung von Graubünden 1843.

[2]) Amtsberichte des Kleinen Rathes für 1843 und 1844.

Schänis berufen wurden. Das Komitee verhandelte ausführlich am 15. Januar 1838 in Zürich. Nächstes Ziel: Bau einer Eisenbahn zwischen Zürich und Basel. Baumgartner postulirte bei diesem Anlaß einleitende Schritte zur Fortsetzung solchen Bahnunternehmens von Zürich aufwärts durch den Kanton St. Gallen nach Chur. Man gab wenigstens gute Worte. Thatsächlich blieben die Züricher Bestrebungen auf das ihnen näher Gelegene beschränkt. Bald kam übrigens die Angelegenheit auf längere Zeit in's Stocken. Aus diesen Anfängen aber entstand später zunächst die Eisenbahn Zürich-Baden.

In St. Gallen verstand man, was Noth that für das eigene Gebiet. In Graubünden ebenso. Hier gab Richard Lanicca den ersten Anstoß. Seine persönlichen Verbindungen mit Piemont riefen den Gedanken in ihm wach, der Gründer einer großen Eisenbahn-Verbindung zwischen dem Bodensee und dem Langensee zu werden. In Piemont mochten politische und gewerbliche Interessen zugleich dem Unternehmen Freunde zuwenden; die k. sardinische Regierung war nämlich schon von Langem her auf Konkurrenz gegen Oesterreich in beiden erwähnten Beziehungen bedacht. Lanicca erwarb sich eine Konzession für Graubündner Gebiet, verlangte eine gleiche für die Linie Rorschach-Ragatz.

Die Regierung, in frühern Jahren und seit den Beschlüssen von 1838 wesentlich nur auf technische Vorarbeiten und auf Sammlung statistischen Materials für richtige Würdigung künftiger Eisenbahnlinien in Bezug auf die Verkehrsinteressen bedacht, schritt nun vor zur interkantonalen Unterhandlung, zunächst zwischen St. Gallen und Graubünden (konferenzielle Verhandlungen im Sennwald am 4. Juli 1845); diesen folgte Verständigung beider Kantone gemeinsam mit Tessin am 10. Okt. in Chur; von Genua bis an den Bodensee sollte die projektirte Eisenbahn reichen, so sprach die Abordnung von Tessin für dortige Regierung. Lanicca stellte sich mit der hoffnungsvollen Nachricht ein: daß sich in Turin bereits eine Gesellschaft der angesehensten Bankiers und Kaufleute gebildet habe, Willens, die Bau- und Betriebskonzessionen der drei Kantone zu erwerben und mittelst schon verfügbarer Gelder die technische Vorarbeiten

zu beginnen. Auf 72 Millionen französische Franken war das Unternehmen berechnet. Man wollte an der Beibringung der erforderlichen Summen nicht ängstlich zweifeln. Rüstig schritten die drei Kantone vorwärts zum Abschluß zunächst eines Vertrages unter sich, wobei auch die Verkehrslinie Chur-Zürich in Beachtung fiel, dann zur Unterhandlung und zum Vertragsabschluß zwischen ihnen gemeinsam einerseits und der sardinischen Regierung anderseits.

Durch den ersten jener Verträge verpflichteten sich die drei Kontrahenten zur gleichmäßigen Ertheilung der Konzessionen für die Verbindung des Langensees mit dem Bodensee einerseits, mit dem Zürichsee anderseits, doch mit Ausschluß der Linie längs dem Wallensee. Dabei waren Zweigbahnen von Rorschach nach Arbon, von Rapperschwyl auf das Zürichergebiet hinüber, von Locarno an die piemontesische Grenze, von Bellenz an die lombardische Grenze bei Como in Aussicht genommen. Der Hauptzug sollte aus Graubünden über den Lukmanier nach Tessin führen. Der Vertrag ließ nichts zu wünschen übrig, als eine solide Baugesellschaft und für diese die erforderlichen Geldmittel (abgeschlossen in Chur am 30. Oktober 1845). Die Unterhandlungskomissarien für St. Gallen waren Näff und Hungerbühler. Die Ratifikationen ließen nicht auf sich warten. Der Große Rath sprach sie, bei geschlossenen Thüren verhandelnd, in außerordentlicher Sitzung aus und genehmigte zugleich den Entwurf der Konzessionsurkunde für den Bau und Betrieb der Eisenbahn auf St. Gallischem Gebiet (18. u. 19. Februar 1846).

Der zweite Vertrag, jener der drei Kantone mit Sardinien, übertrug analoge Verpflichtungen, wie die drei kontrahirenden Kantone solche unter sich übernommen hatten, auf die Regierung in Turin; diese garantirte zudem die Ausführung einer Eisenbahn von Genua nach dem Langensee und, eventuell, selbst bis zur Schweizergrenze; versprach zu Gunsten der Konzessionäre auch wirksamen Beistand, nicht bloß „durch ihren Einfluß" sondern „auch durch ihre Geldmittel". Sie verpflichtete sich für Gewährung zollfreien Waarentransits zwischen Genua und dem Langensee, gewährte Zollermäßigung für die Einfuhr aus den drei Kantonen, endlich für ebendieselben zollfreie Ausfuhr aus

dem sardinischen Gebiet von Getreide, Reis, Wein und anderer Lebensmittel. Das Letztere war in St. Gallen besonders willkommen, da der Vertrag eben zur Zeit der Theurung und des Fruchtmangels abgeschlossen wurde (am 16. Januar 1847 in Lugano). St. Gallischer Kommissär war bei diesem Anlaß Hungerbühler allein. Freudig ratifizirte der Große Rath (10. März), so auch die andern betheiligten Kantone, König Karl Albert von Sardinien am 30. April. Der Erfolg war eine schmerzliche Enttäuschung; die in Aussicht gestellte Baugesellschaft kam nicht zu Stande; so behielten unglücklicherweise jene Recht, welche im Großen Rath auf die Insolidität gerade dieses wichtigsten Faktors aufmerksam gemacht hatten. Auch die auf Baiern gesetzte Hoffnung auf Uebernahme einer Zinsengarantie [1]) ging zu Wasser.

Was für Verbindung mit Italien die Regierung, das leistete für jene zwischen Zürich und Rorschach das kaufmännische Direktorium in St. Gallen. Ein Anruf desselben vom 12. Februar 1846 hatte unverweilt Bildung einer Gründungsgesellschaft für den Bau einer Eisenbahn von Rorschach nach St. Gallen und Wyl zur Folge; durch diesen Verein wurde die zu den Vorarbeiten nöthigen Gelder (6000 Gl.) herbeigeschafft; mit den technischen und finanziellen Entwürfen in der Hand gedachte derselbe sodann eine Bau- und Betriebsgesellschaft zu gründen. Es galt, den von den Zürichern und Thurgauern beabsichtigten Eisenbahnbau von Winterthur nach Romanshorn zu verhindern oder doch mit demselben in muthige Konkurrenz zu treten. An die Spitze des Gründungskomitee's stellte die Versammlung der Theilnehmer den Vorstand des Baudepartements, Landammann Näff. Die Regierung von St. Gallen stand der Gründungsgesellschaft durch Unterhandlungen mit Thurgau und Zürich behufs Fortsetzung der projektirten Bahn von Wyl nach Zürich zur Seite; der Gemeinderath von Wyl war für solche Bethätigung bei der Regierung eingekommen. (27. Oktober 1845).

Schon war damals von einer die ganze Schweiz von Rorschach bis Genf durchziehenden Eisenbahn die Rede. Die bald nachher eingetretenen politischen Ereignisse inner- und außer-

[1]) Amtsbericht des Kleinen Rathes über das Jahr 1846, S. 82.

halb der Schweiz brachten alle diese rühmlichen Bestrebungen in Stillstand. Für gesammte Eisenbahnunternehmungen hatte der Große Rath vorsorglich Gesetze erlassen, welche die ersehnten Eisenbahngesellschaften für die Bahn, deren Betrieb, dann für das Betriebsmaterial und für die Betriebsgebäulichkeiten als steuerfrei erklärten (22. Januar 1846 und 6. Mai 1847); ohne solche Begünstigungen, so erachteten die Behörden, wäre das nöthige Baukapital auf dem Wege der Privatassociation nicht beizubringen.

Gesetzgebung und Verwaltung in andern Gebieten des öffentlichen Wohls bieten auch wieder einige günstige Ergebnisse. Für die Regulirung des Rheinstroms war nach Möglichkeit gesorgt. Allein noch andere analoge Bedürfnisse waren zu befriedigen. Die Korrektion von Binnengewässern Behufs nöthiger Entsumpfungen ganzer Landstrecken war da und dort, besonders im Sarganserland und in den untern Rheinbezirken, nun schon seit Langem besprochen worden. Gewalt oder gute Räthe allein vermochten da nicht auszureichen. Der Gesetzgeber mußte die rechtliche Möglichkeit zur Durchführung solcher Unternehmungen schaffen. Solches geschah im Gesetz vom 21. Januar 1847. Die Vornahme von Gewässerkorrektionen wird durch dasselbe wesentlich dem Einwirken der Gemeindebehörden, dann den betheiligten Güterbesitzern anheimgestellt, in dem Sinne, daß die Mehrheit der Grundbesitzer, die zugleich den größern Theil des betroffenen Grundbesitzes inne haben, die Minderheit verpflichte, Finalentscheid der Regierung vorbehalten auf begründete Klage solcher Minderheit. Die Kosten von Korrektionsunternehmungen legt das Gesetz zur Lasten des Grundbesitzes.

Das Wirken der Mobilarversicherungsanstalten ward im Allgemeinen als zuträglich für den allgemeinen Wohlstand anerkannt; allein es vermehrte die Feuersgefahr; von daher der Erlaß eines Gesetzes über den Versicherungsbetrieb und diesfalls zu beachtende Polizeivorschriften; für die Agenturen wurde obrigkeitliche Patentirung verordnet (22. Januar 1847). Für das Gedeihen der Fischzucht traten beschränkende Verfügungen über den Fischfang ein. (Gesetz vom 2. Februar 1843).

Die Arbeiten für den Zivilprozeß wurden fortgesetzt; ein erster Entwurf hatte den Regierungsrath Reutti zum Verfasser

gehabt (1835); ein zweiter Entwurf ging Namens einer Kommission aus der Feder des Kantonsrichters August Wegelin hervor; es ist bereits der Hindernisse gedacht worden, welche das schriftliche Vorverfahren gefunden. Im Jahr 1845 folgte ein dritter Entwurf, welcher den im Großen Rath erhobenen Einwendungen wesentliche Rechnung zu tragen bemüht war; derselbe floß wieder aus der Feder Wegelin's (1845). Infolge der Großrathswahlen vom gleichen Jahr wurden Wegelin und Gonzenbach der Mitwirkung an dieser Gesetzgebungsarbeit entrückt; die Kommission mußte ergänzt werden; von einem engern Ausschuß: Curti, Weder und Höfliger, ging endlich der vierte Entwurf hervor, von dem ersten der Genannten verfaßt (1847). In diesem letzten Entwurf ist das Bestreben wieder vorherrschend, dem Gang jedes Prozesses eine sichere schriftliche Grundlage zu geben.[1]) Zur Verhandlung waren die Zeiten nicht günstig; es trat neue Verschiebung ein. Ähnliches Schicksal hatte der Entwurf einer auf Geheiß des Großen Rathes verfaßten „Advokatenordnung." Die Betreibung dieses Berufes war von jeher, und zwar infolge souveräner gesetzlicher Verfügung des Großen Rathes, eine freie geblieben; von nun an sollte dieselbe von einer Patentirung seitens des Kleinen Rathes abhängig, auswärtigen Advokaten der Zutritt vor die St. Gallischen Gerichte nur auf Grundlage des Gegenrechtes gewährt werden.

Mit Appenzell A. R. und Thurgau wurden nützliche Verträge abgeschlossen über Verpfändung der durch die gemeinsame Kantonsgrenze durchschnittenen Liegenschaften. Gegenüber einigen angrenzenden Kantonen wurden die theils schon zur Zeit der Mediationsverfassung angefangenen, theils seither in Anregung gebrachten Grenzbereinigungen zur Vollendung gebracht und urkundlich abgeschlossen; so mit Glarus, Schwyz, Zürich, Thurgau, Appenzell J. R. (1843 bis 1848). Allgemeine neue Grenz- und Marchenbeschriebe, mit großer Umständlichkeit und Genauigkeit verfaßt, gaben für künftig Gewähr gegen Erneuerung hitziger Grenzstreitigkeiten, welche in früheren Perioden und Jahrhunderten die Staatsbehörden so oft in Anspruch genommen

[1]) Kommissionalbericht, von Curti verfaßt; 27. Mai 1847.

hatten. Dem Auswanderungswesen widmeten die Behörden ihr Augenmerk, weil nun einmal der Staat, nach den Begriffen der Zeit, für Alles seine leitende oder schützende Hand bieten sollte.

Ungeachtet solchen Drängens hielten sie sich beharrlich innerhalb der Schranken bloßer mittelbarer Rath oder Hilfeleistung. Die Regierung bewilligte die Verabfolgung von Reisegeld aus den Gemeindegütern, gegen Rückerstattung. In den vier Jahren, von 1844 bis 1847, wanderten 1462 Personen fast alle nach Amerika aus. Mißernten, Theurung, Geschäftsstockung, Uebervölkerung wirkten zusammen zu der unerfreulichen Erscheinung.

In welchem Umfang das demokratische und korporative Leben im Kanton St. Gallen waltete, das bekunden die aus dem Volksleben geschichtlich herausgewachsenen thatsächlichen, dann auch die gesetzlichen organischen Einrichtungen. Neben den 15 Bezirksgemeinden, deren Wirksamkeit von zwei zu zwei Jahren den ganzen Kanton in Bewegung setzte, bestanden im Jahre 1843: 91 politische Gemeinden, 128 Ortsgemeinden, 37 konfessionelle Abtheilungen derselben, namentlich zur Verwaltung des Armenwesens, 102 katholische, 42 evangelische Pfarrgenossenschaften, 144 katholische Schulgutsgenossenschaften (mit 49 Schulkreisgenossenschaften) und 47 evangelischen Schulgenossenschaften. Von daher viele Behörden, viele Wahlen! Büreaukraten sprachen hier und da mit Tadel über solches Gemeinde- und Korporationsleben; jede Beeinträchtigung desselben aber wäre Minderung der Freiheit; diese vor Allem soll gewahrt bleiben.

In eben dieser Zeit hatte das Kirchen- und Schulstiftungsvermögen der kommunalen Genossenschaften beider Konfessionen (allgemeine Fonde oder Vermögen nicht gerechnet) einen Betrag von 6,294,230 Gld. erreicht. Die Gemeindesteuern gingen je länger desto höher; im Jahre 1846 betrugen sie (die Gesammtbevölkerung zu 160,000 Einwohnern gerechnet) 2 Gld. 3. Kr. 3 Pf. per Kopf; am empfindlichsten nahmen Schul- und Armenzwecke die Steuerpflichtigen in Anspruch. Die direkte Steuer für den Staat betrug damals 20 Kr. per Kopf. Zwischen 1832 und 1845 (beide Jahre einschließlich) betrug das Minimum der Jahresausgaben des Staates 221,296 Gld. 55 Kr., das Maxi-

mum 423,579 Gld. 40 Kr., der jährliche Durchschnitt 290,600 Gl. 12 Kr. Daneben war der Staat schuldenfrei.

Die endliche Regelung der Bisthumsverhältnisse war noch immer die wichtigste Aufgabe der katholischen Behörden. In dem von dem Großrathskollegium selbst ausgegangenen Ausspruch, daß die neue Unterhandlung nur auf Grundlage der Organisation vom Jahre 1834 zu pflegen sei, lag die Ursache eines unausweichlichen Mißerfolgs. Mit solchem hatten dann wirklich die beiden Kommissarien, Leonhard Gmür und Joh. Nep. v. Saylern, zu kämpfen. Zunächst stieß der Vorbehalt eines allfälligen Anschlusses an das Bisthum Basel, falls das Ergebniß der Unterhandlungen sich als unbefriedigend herausstellen sollte, auf Widerstand in Rom; der Heil. Vater erklärte, daß er in einen solchen Anschluß niemals einwilligen werde, sondern auf der Erstellung eines eigenen Bisthums für den Kanton St. Gallen beharre; die große Ausdehnung des Bisthums Basel und die geographische Lage St. Gallens anderseits wurde gegen solche Vereinigung als Hinderniß angeführt; Zweck müsse sein, den geistigen Bedürfnissen der katholischen Bevölkerung des Kantons zu genügen; dieß sei aber nur erreichbar durch die Errichtung oder, besser zu sagen, durch die Erhaltung eines eigenen Bisthums St. Gallen.

Um so ernster mußte die Verständigung gesucht werden. Diese erheischte das Aufgeben gewisser Forderungen, welche auf den Rath der St. Gallischen Geistlichkeit im Jahr 1834 an den Heil. Stuhl gestellt worden; es hatte dieselbe namentlich ein Kathedralkapitel nicht gewollt, dagegen die Wahl des Bischofs auf mehrfachen Vorschlag des katholischen Großrathskollegiums der versammelten Geistlichkeit des Bisthums, die Stelle eines Bisthumsverwesers bei Vakatur des bischöflichen Stuhles dem jeweiligen Generalvikar, Mitglied des geistlichen Rathes, zugedacht. Als dieß der Nuntiatur zur Kenntniß kam, erklärte sie alsbald die Unzulässigkeit solcher Forderungen; die Wahl des Bischofs und jene des Bisthumsverwesers müsse, nach kirchlicher Ordnung, entweder dem Heil. Vater selbst überlassen, oder dann aber einem Kathedralkapitel übertragen werden, welches zu diesem Ende zu errichten sein würde. Die Kommissarien,

mit ihren Vollmachten am Ende, setzten gleichwohl im Interesse der Sache ihre Bemühungen fort, versuchten Modifikationen des ältern Projektes, welche in Rom genügen, in St. Gallen annehmbar gefunden werden könnten.

So verstrichen einige Jahre mit Formulirung, Austausch, Mittheilung und Besprechung von Entwürfen, mündlicher und schriftlicher Unterhandlung mit der Nuntiatur; Personenwechsel in dieser Stelle erschwerten den Fortgang ebenfalls: auf den Nuntius de Angelis war der von früher her bekannte Gizzi, nun Erzbischof von Theben, in Schwyz eingetroffen; diesen ersetzte bald der Erzbischof von Melitene, Hieronymus d'Andrea, welcher Anfangs 1843 den Sitz der Nuntiatur von Schwyz nach Luzern zurückverlegte. Das katholische Großrathskollegium wurde mittlerweile ungeduldig; auf Antrag seiner Prüfungskommission wurde der Administrationsrath beauftragt, entweder die Unterhandlung zu baldigem Ziel zu bringen, oder dann aber für einen gedeihlichen Ausgang derselben neue Instruktionen und Vollmachten einzuholen (14. November 1843.)

Man wollte ernstlich die definitive Regulirung der Bisthums-Angelegenheit, eine feste, dem Volk entsprechende kirchliche Ordnung im Lande, die alles Provisorische beseitigte. Der Wink ward verstanden. Bald konnten die Kommissarien dem katholischen Kollegium den Entwurf zu einem Beschlusse vorlegen, der den Forderungen des Heil. Stuhls im Wesentlichen entsprach und für St. Gallen selbst sich als annehmbar herausstellte; jene ältern Gutachten der Geistlichkeit von 1834 wurde nunmehr schon als obsolet betrachtet und erfreuten sich auch von dieser Seite her keiner Unterstützung mehr. Der Entwurf schuf das von Rom empfohlene Kathedralkapitel in einer Form, die zugleich an die bestehenden Einrichtungen für die Pastoration in der Hauptpfarrei St. Gallen sich anschloß. [1])

Das katholische Großrathskollegium verhandelte den Entwurf in drei langen Sitzungen. Das eigene Bisthum nach

---

[1]) S. die ausführliche Schrift: „Das Bisthum St. Gallen und seine Reorganisation. Bericht und Anträge des katholischen Administrationsrathes an das katholische Großrathskollegium, vom 26. September 1844.

Entwurf von 1834 hatte früher die Zustimmung der radikalen Partei; jetzt aber wollte sie vom eigenen Bisthum überhaupt nichts mehr wissen. Abweichend erklärten sich für das letztere, nach neuem Vorschlag, einzelne Mitglieder, die früher in Opposition gestanden, so vor Allem Baumgartner, der nach abermals erklärter Mehrheit für ein besonderes St. Gallisches Bisthum sein ganzes Bestreben nun darauf richtete, gemeinsam mit dieser nämlichen Mehrheit die Bisthumsangelegenheit zu bleibendem Abschluß zu bringen; er sah dieß als eine persönliche Pflicht an, und erkannte darüberhin, daß solcher endliche Abschluß nicht nur als ein wohlbegründetes Recht des katholischen Volkes erscheine, sondern auch durch das allgemeine Staatsinteresse geboten sei. Darum sprach Baumgartner mit großer Entschiedenheit in diesem Sinne. Mit ihm hielten auch Andere, die früher für den Versuch zu einem Anschluß an Basel gestimmt hatten, so Joh. Jos. Müller. Mit 58 gegen 13 Stimmen erfolgte Genehmigung des Entwurfes (23. Oktober 1844). Die Opposition wollte jedenfalls das Gegebene nicht und erklärte, wohl ohne alle Aufrichtigkeit, daß sie selbst den Anschluß an das Bisthum Chur dem projektirten St. Gallischen Bisthum vorzöge; ihre Hauptredner waren Curti, Hungerbühler, Weder und Joseph Hoffmann.

Mit dem Beschluß in der Hand eilten die Kommissarien nach Luzern zum Nuntius, schrieben das gegenseitig Einverstandene in Form eines Konkordates nieder und unterzeichneten dasselbe nebst dem Nuntius am 30. Oktober.[1]) Der Inhalt war dem vom katholischen Kollegium Beschlossenen wörtlich gleichlautend. Die Sanktion des Staates wurde ausdrücklich vorbehalten; im Uebrigen war der so mannigfache Rückhalt vermieden, der in den Jahren 1823 und 1824 seitens der Behörden des katholischen Konfessionstheilles wie jener des Staates geübt worden und dann die staatsrechtlichen Gründe lieferte, auf welche gestützt das Doppelbisthum in seinem Bestand zuerst angegriffen, dann, im Jahre 1833, aufgehoben wurde.

[1]) „Uebereinkunft des katholischen Großrathskollegiums des Kantons St. Gallen mit dem Heil. Stuhle über Reorganisation des Bisthums St. Gallen." Deutsch und lateinisch.

Die katholischen Behörden wollten für ihre neue Schöpfung die vollste Rechtssicherheit seitens des Staates. Daher holten sie für das Konkordat selbst wie für eine Reihe von Vollziehungsbestimmungen mit Beförderung die vorbehaltene Sanktion des Großen Rathes ein. In ihren Erwartungen auf freundliche Aufnahme des Konkordates von dieser Seite her täuschten sie sich. Zunächst verlangte die Regierung Zeit zur Prüfung; Verschleppung stand in Aussicht. Einer solchen trat der Beschluß des Großen Rathes entgegen, daß er für Erledigung des Gegenstandes sich im Februar 1845 außerordentlich versammeln wolle.

Als das Gutachten des Kleinen Rathes vorlag, zeigte es sich theilweise ungünstig, in der Hauptsache aber doch das Recht der Katholiken ehrend. [1]) Es steckte der Widerstandspolitik der radikalen Partei, welche mit Hülfe der Staatsgewalt das St. Gallische Bisthum, wohl auch überhaupt den Abschluß von etwas Bleibendem gegenüber dem Provisorium, verhindern wollte, einen Riegel vor. Verfassung und Gesetze, so erklärte der Kleine Rath, sicherten in der Bisthumsfrage die Autonomie der Katholiken; ihr durch die Verfassung garantirtes Recht eigener Besorgung der konfessionellen Angelegenheiten würde durch eine Einmischung in die Frage, ob ein Bisthum zulässig oder nicht, in seiner Wesenheit vernichtet. Dem Aufsichts- und Sanktionsrecht des Staates dürfe eine solche Ausdehnung nicht gegeben werden. „Die Frage, ob ein eigenes Bisthum St. Gallen zu errichten sei, ist eine Frage des innern Haushaltes der katholischen Konfession, die diese innerhalb der Schranken der Verfassung, der Gesetze und der Rechte des Staates ordnen kann nach Belieben, ohne hierin durch Staatsrücksichten minderen oder mehreren Werthes, am wenigsten durch allgemeine Befürchtungen gehindert werden zu können." Die Einzelnheiten der Vorlage betreffend, fand die Regierung hinwieder in denselben Stoff zur Verweigerung der Ratifikation. Die im Bisthum Basel vorgeschriebene, nun in das St. Gallische Konkordat ebenfalls aufgenommene Formel für den Eid des Bischofs zu

[1]) Botschaft des Kleinen Rathes vom 3. Januar 1845. Sehr ausführlich; 19 Seiten in Quart.

Handen der Staatsgewalt genügte ihr nicht; sie wollte auch ausdrückliche Gewährleistung des Plazets für die Wahl des Bischofs und der Domherren; verlangte Ausweis, daß durch die für das Bisthum angewiesene Dotation die Ansprüche der Armen des katholischen Konfessionstheils auf dessen allgemeinen Fond nicht geschmälert würden, und Anderes mehr.

Ein Großrathsausschuß ward zur Prüfung des Ganzen beauftragt. Zwei seiner Mitglieder, Baumgartner und Joh. Jos. Müller erachteten die Ausstellungen nicht als stichhaltig und trugen auf unbedingte Sanktion an. Der Inhalt dieses Gutachtens verbreitet sich zunächst über die Berechtigung der Katholiken zum eigenen Bisthum; dieselbe sei vom Staate im Laufe der Jahrzehnte so oft und so bestimmt ausgesprochen worden, daß jede Beanstandung derselben in völligstem Widerspruch zu der längst eingehaltenen Politik des Staates treten würde; solches wurde geschichtlich bewiesen, mit der Erinnerung, daß der Große Rath, als es sich Ende 1833 um Aufhebung des Doppelbisthums gehandelt habe, dem bezüglichen Beschluß unter anderm mit dem Motiv die Staatssanktion ertheilt habe, daß nach Verfassung jede Konfession das „unbestreitbare" Recht besitze, ihre kirchlichen Angelegenheiten so zu ordnen, wie sie es den Bedürfnissen und Ansichten der Konfessionsgenossen angemessen finde. Der andere Theil des Gutachtens widerlegt die Begehren der Regierung, welche als Motive der Sanktionsverweigerung hingestellt wurden, insbesondere das Begehren eines Ausweises, daß für Dotation des Bisthums nicht Armengut verwendet werde.[1]) Den Antrag auf Sanktion unterstützte eine Volkspetition mit mehr als 16,000 Unterschriften katholischer Bürger. Von den katholischen Geistlichen hatten sich neun Zehntheile in gleichem Sinne erklärt.

[1]) Kommissionalbericht an den Großen Rath über Sanktion des Bisthumskonkordates, erstattet von einer Minderheit der Großrathskommission; vom 7. Februar 1845. Verfaßt von Baumgartner. 96 Seiten Oktav. Ist eine Schrift von wesentlicher Bedeutung für die Beurtheilung St. Gallischer Bisthums- und katholischer konfessioneller Zustände überhaupt; ebenso das oben erwähnte Gutachten des katholischen Administrationsrathes.

Der Minderheit des Ausschusses gegenüber unterstützte die Mehrheit desselben den Befund der Regierung; es waren Stadler, Curti, Näff, Steiger und Jos. Hoffmann.[1]) Dieser Theil des Ausschusses ging auf die Anschauungen des Kleinen Rathes ein, ja erklärte dessen Forderungen „als wahre Nothbedingungen einer künftigen Konkordatssanktion.“ Eine Dringlichkeit wollte dieses Gutachten auch nicht anerkennen; das bestehende Provisorium fand es so „geordnet“, daß dessen längere oder kürzere Andauer als unwesentlich erscheine. Der Zweck der Minderheit, unbeanstandete Sanktion, wurde zwar nicht erreicht; doch kämpften ihre Mitglieder und die übrigen Vertheidiger der katholischen Rechte, ja des Rechtes überhaupt, nicht ohne erheblichen Erfolg; mehrere Beanstandungsgründe wurden beseitiget; die Aufnahme der vom Großen Rath bestätigten Forderungen in das Konkordat selbst, wie der Kleine Rath beantragt hatte, wurde abgelehnt; und das war eine Hauptsache (Großrathsbeschlüsse vom 20. Febr. 1845). Der Extremste der Opposition, Hungerbühler, holte sich für seinen Antrag: „ein eigenes St. Gallisches Bisthum mit der Organisation des Kantons St. Gallen als unverträglich zu erklären“, eine empfindliche Niederlage, indem diese Zumuthung mit 140 gegen 7 Stimmen verworfen wurde.

Der St. Gallische Große Rath jener Zeit hat viele sehr lange und ermüdende Sitzungen gehalten; der genannte Tag ist auch zu solchen zu zählen; die Verhandlung dauerte von morgens 8 Uhr bis nachts 11 Uhr. Während die Räthe und ihre Ausschüsse arbeiteten, ging es stürmisch her in der Presse und laut im Volke. In dem infolge der Luzerner Ereignisse ohnehin tief aufgeregten Kanton Appenzell A. R. wurde darüberhin die Besorgniß wach, daß die St. Gallische Regierung von Seite der katholischen Bisthumsfreunde gefährdet sei. Das war genug für die Häupter von Appenzell, Voranstalten zu allfälliger militärischer Intervention im Kanton St. Gallen zu treffen, was eben auch Thurgau gethan hatte.

Solche Nachrichten wurden von der bedrohten Seite in St. Gallen mit Erbitterung aufgenommen; denn die außeramt-

[1]) Ihr Gutachten verfaßt von Curti, ebenfalls vom 7. Februar 1845. 96 Seiten stark.

lichen Mittheilungen lauteten, es sei auf Einberufung zweier (außerrhodischer) Bataillone auf die Dauer der Großrathssession abgesehen, damit sie nöthigenfalls auf ersten Ruf in den Kanton St. Gallen einrücken könnten. Im Kleinen Rath von St. Gallen aber war von solcher Berufung keine Rede gewesen. Die Regierung von Appenzell A. R. schrieb beschwichtigend; aber ihre Entschuldigung war Bestätigung der Anklage gegen sie selbst. Die Regierung von St. Gallen gab sich, antwortend, gleichwohl zufrieden, unterließ aber nicht, ein verständliches Wort von Wahrung der Kantonalsouveränität und von der eigenen Kraft zur Handhabung der verfassungsmäßigen Ordnung von sich zu geben.

Nach Schluß der Großrathsverhandlungen ertheilte das katholische Großrathskollegium unverweilt die erforderlichen Vollziehungsaufträge, um den Forderungen des Staates durch eine nachträgliche Uebereinkunft zu genügen; der Administrationsrath seinerseits nahm mit Rücksicht auf den neuen Stand der Angelegenheit und darauf, daß es sich wesentlich um Hebung der vom Staat aufgestellten Schwierigkeiten handelte, eine theilweise Veränderung im Personale der Unterhandlungskommissarien vor, indem er als solche den Landammann Baumgartner und den früheren Kommissär Administrationsrathspräsident Leonhard Gmür berief (24. Februar).

Die beiden Beauftragten verfügten sich alsbald zum Nuntius d'Andrea nach Luzern, verhandelten einläßlich die Differenzpunkte, unterrichteten ihn von der Schwierigkeit der Lage, sowie davon, daß es sich nur noch um Befriedigung der Großrathsbehörden in den wenigen beanstandeten Punkten handeln könne, in diesem Falle die Genehmigung des Konkordats seitens des Staates und die unbehinderte Errichtung des eigenen St. Gallischen Bisthums als unzweifelhaft zugestanden angesehen werden könne. Sie gaben in drei umfänglichen Noten vom 11. und 13. März den Standpunkt der St. Gallischen Behörden zu erkennen und formulirten in jenen Aktenstücken die Zusätze oder Abänderungsanträge, welche sie instruktionsgemäß zu stellen hatten. Sie betrafen die Formel für den Eid des Bischofs zu Handen des Staates, das staatliche Plazet für die Bischofswahl, das Plazet

für die Kanonikate und Vikariate, die Anwendung des Kollaturgesetzes von 1813 auf einzelne Kanonikate, beziehungsweise die fernere Besetzung der Pfarrbenefizien an der Kathedrale, die Befugniß des Kapitels zur Vornahme einer zweiten Bischofswahl, falls die erste von Seiten des Heiligen Stuhles den kanonischen Satzungen nicht entsprechend erfunden würde, endlich die Weglassung einer gewissen Stelle im sogenannten Consekrationseid des Bischofes, welche in den Verhandlungen des Großen Rathes als den Protestanten anstößig bezeichnet wurde.

Diese mündlichen und schriftlichen Verhandlungen nahmen beinahe eine ganze Woche in Anspruch; sofort zum Ziele zu führen, vermochten sie nicht; der Nuntius befand sich ohne Vollmacht zum Entsprechen; zudem war auch der übrige Inhalt des Konkordatsentwurfes vom Heil. Stuhl noch nicht ausdrücklich genehmiget. Es ward daher Bericht an denselben nothwendig, in Rom sodann neue Prüfung des Ganzen durch eine Kongregation angeordnet. Der Entscheid verzögerte sich; allzulanges Zuwarten aber hätte für die katholischen Interessen St. Gallens verderblich ausfallen können.

Darum wurde noch zu dem schon anfänglich in Aussicht genommenen Mittel einer außerordentlichen persönlichen Sendung nach Rom Zuflucht genommen, mit derselben der Präsident L. Gmür betraut. Zwei Monate lang, von Anfang September bis Ende Oktober, weilte derselbe in Rom, nahm für das Gelingen der Unterhandlung vielseitige Gönnerschaft aus dem Kreise der Prälaten und angesehener Laien in Anspruch. So wurden die erheblichsten Differenzpunkte gehoben; die Verständigung über dieselben wurde durch Instruktion des Kardinal-Staatssekretärs Lambruschini (vom 21. Oktober) dem Nuntius zur Kenntniß gebracht. Auf Grund derselben schlossen beide Kommissarien gemeinsam, Baumgartner und L. Gmür, nach Austausch der noch erforderlich gewesenen schriftlichen und mündlichen Erklärungen mit dem Nuntius, in neuen Konferenzen zu Luzern das nachhin zur Geltung gekommene Konkordat ab (7. November 1845). Nebst diesem brachten sie ihren Kommittenten die Eröffnung nach Hause, „daß laut wiederholter amtlicher Erklärung des Bevollmächtigten des Heil.

Stuhles, im Falle weiterer Beanstandung des Konkordates vom 7. November" (St. Gallischerseits), „ein Wiedereintreten in diese Angelegenheit von Seiten Sr. päpstlichen Heiligkeit schlechterdings abgelehnt werden würde, eine Eröffnung, der die keineswegs bedeutungslose Erklärung beigefügt worden ist, „daß sich der Heil. Vater für jenen Fall jede gutfindende Verfügung vorbehalte, die ihm sein hohes Hirtenamt auferlege." [1])

Solches wurde in St. Gallen nicht übersehen. Das katholische Kollegium genehmigte das Konkordat und den Vollziehungsbeschluß. Im Großen Rath fand die Genehmigung Widerstand. Die Regierung stellte nämlich den ungünstigen Antrag, das Abgeschlossene nochmals an das katholische Kollegium zurückzuweisen, damit es berathe, in welcher Weise dem Staat bei der Bischofswahl eine Mitwirkung eingeräumt werden möge. Die von den Kommissarien verlangte Einwilligung zum Plazet der Bischofswahl seitens der Regierung war nämlich vom Heil. Stuhl beharrlich abgelehnt worden, weil auch keinem einzigen anderen Staate bewilliget, die übliche Exklusive aber war bereits der katholischen Behörde eingeräumt; eine gleichzeitige Einräumung derselben zu Gunsten des Staates war daher unmöglich. In diesem Punkte also waren die Begehren des Staates unerfüllt geblieben.

Das rief eine äußerst bemühende Diskussion im Großen Rathe hervor; verderbliche Weiterungen von unbestimmbarer Grenze schienen bevorzustehen; denn eben damals war die Parteileidenschaft gegenüber den Katholiken nicht allein in St. Gallen, sondern in der ganzen Welt auf das Höchste gestiegen. Da trat Baumgartner dazwischen, verlangte Unterbrechung der Verhandlung, mit der Absicht, sofort das katholische Großrathskollegium über den noch einzigen Differenzpunkt selbständig entscheiden zu lassen. Das half. Das Kollegium that, was es unter diesen Umständen, wollte es die Hauptsache retten, schlechterdings nicht unterlassen durfte. Es nahm in die Vollziehungsbestimmungen den Zusatz auf, daß jede Bischofswahl

[1]) Bericht der Kommissarien Baumgartner und L. Gmür über die Unterhandlungen vom März bis Mai 1845; vom 11. November gl. J.

vor Einholung der päpstlichen Confirmation, laut konfessionellem Gesetz von 1832, zur Plazetirung dem Kleinen Rathe anzuzeigen sei. Der unmittelbar nachher wieder versammelte Große Rath sprach endlich mit 145 Stimmen die Sanktion des Konkordates aus (21. November 1845). Für Ablehnung desselben stimmten einzig Hungerbühler, Weder, Bernold, Pfändler von Flawyl und Wälle von Lichtensteig.

Trotz jenes wichtigen Tagesergebnisses gelangten die Katholiken noch nicht an das Ziel ihrer Wünsche. Zwar wurde laut amtlichen Berichts von Rom her die baldige Erlassung der päpstlichen Bullen für Reorganisation des Bisthums St. Gallen und für die Bildung des neuen St. Gallischen Domkapitels in Aussicht gestellt und das katholische Großrathskollegium machte zu Handen des Heil. Stuhles für die erste Bischofswahl den ihm zustehenden Fünfer-Vorschlag, auf welchem die Namen zu lesen: Apost. Vikar Mirer, Pfarr-Rektor Karl Greith, Dekan und Pfarrer Joh. Bapt. Keller in Wyl, Pfarrkustos Franz Rudolf Good in St. Gallen und Pfarrer Gallus Jos. Popp in Häggenschwyl. [1]) Allein der Hinscheid des Papstes Gregor XVI. und die nothwendig gewordene neue Papstwahl brachte neue Zögerung, dazu auch die in Rom mißbeliebige Wahrnehmung, daß die staatliche Sanktion des Konkordates nicht anders als im Zusammenhang mit dem Vollziehungsbeschluß ausgesprochen worden, der vermöge eines Theiles seines Inhaltes mindestens Mißtrauen erwecken mußte.

Dessenungeachtet ließ sich Pius IX. zur Wahl des Bischofes herbei, den er in der Person des ersten der Vorgeschlagenen bezeichnete, in milder Sprache der Beschränkungen erwähnend, welche der freien Wirksamkeit des Bischofs durch erwähnte Vollzugsbestimmungen entgegengestellt wurden. [2]) Mit lautem Jubel vernahm das katholische Volk die befriedigende Kunde; vom St. Galler Schloß herab knallten die Mörser zu Ehren

---

[1]) S. „Regulativ betreffend die Theilnahme des katholischen Großrathskollegiums an der Bischofswahl." Vom 18. Februar 1846.

[2]) Breve Sr. Heiligkeit Papst Pius IX. an den katholischen Administrationsrath von St. Gallen; vom 10. Oktober 1846.

des ehemaligen Pfarrers Mirer, nun erwählten Bischofs; ähnliche Freudenbezeugungen auch anderswo. Die Einsetzung des Bischofs in sein Amt jedoch blieb bis auf Weiteres verschoben; es sollten vor Allem noch die vom Papste erhobenen Anstände beigelegt werden. Für deren Hebung gab das katholische Großrathskollegium eventuelle Vollmacht zu einer zweiten Sendung nach Rom, die abermals dem Präsidenten L. Gmür anvertraut wurde. Ende Dezember 1846 dort eingetroffen, bereitete der Abgeordnete die nöthig gewordenen neuen Vereinbarungen vor, durch welche namentlich die freie Stellung und Wirksamkeit des Bischofs in Bezug auf Leitung des Priesterseminars und dortige Lehrweise, dann für die Ernennung des geistlichen Rathes und des Generalvikars gesichert wurde. Die neuen Abänderungen wurden durch das katholische Großrathskollegium in Beschlussesform gebracht und erhielten auf Empfehlung der Regierung die Sanktion des Großen Rathes mittelst 131 gegen 5 Stimmen (Weber, Hungerbühler, Curti, Bernold und Gnipper von Wattwyl). Solches geschah am 11. März 1847.

Der Ausführungsbeschluß des katholischen Kollegiums in seiner Finalredaktion vereinigt in sich die früher festgesetzten Punkte mit den letzten Abänderungen. Die definitive Urkunde der Staatssanktion umfaßt das Konkordat in Verbindung mit dem Gesammtausführungsbeschluß. Trotz willfährigsten Entgegenkommens seitens des Heil. Stuhles und des katholischen Großrathskollegiums in Bezug auf alle vom Staate gemachten Ansprüche strotzt die Sanktionsurkunde doch noch von hoheitlichem Mißtrauen, das sich durch höchst dehnbare Vorbehalte kundgiebt. Den St. Gallischen Dekreten ließ Pius IX. die oberkirchliche Bestätigung des Konkordates durch Bulle vom 14. April folgen, mittelst welcher die definitive Trennung des Bisthums St. Gallen von jenem von Chur ausgesprochen, die Reorganisation des erstern genau nach Inhalt des Konkordates festgesetzt ist. Der Kleine Rath sprach für die Bulle das Plazet aus mit den nämlichen Vorbehalten, die der Große Rath der Konkordatssanktion angehängt hatte.

Das Konkordat umfaßt in dreiundzwanzig Artikeln die ganze Organisation des Bisthums; die Zahl der Domkapitu-

laren setzt es auf dreizehn fest, wovon fünf Residentialen; diesen ist die Besorgung des Gottesdienstes an der Kathedrale und die Leitung des Priesterseminars übertragen; die Domvikarien sind zur Aushilfe bestimmt; künftige Bischofswahlen stehen dem Kathedralkapitel zu; für Ergänzungswahlen in das Kapitel findet kombinirte Betheiligung des Bischofes, des Kapitels selbst, und des katholischen Administrationsrathes statt. Für die Gesammt-Ausgaben der neuen bisthümlichen Einrichtung wurde die überaus mäßige Dotation von 160,000 Gl. ausgesetzt, wovon fast die Hälfte aus dem ehemaligen Konstanzer-Diözesanfond bestritten werden konnte; daneben sind die älteren Kapital-Fundationen für die Kathedrale und das Priesterseminar, beide ebenfalls sehr gering, bestätiget; für allfälligen Beitritt anderer Kantone zum Bisthum St. Gallen ist spätere Unterhandlung vorbehalten. Der mehrerwähnte Ausführungsbeschluß enthält nebst anderm den Wortlaut des dem Bischof auferlegten Eides zu Handen der Staatsgewalt; dann den Vorbehalt, daß die allfällige Einverleibung des Bisthums St. Gallen in einen Metropolitanverband besonderer Uebereinkunft der Betheiligten, namentlich auch mit dem Heiligen Stuhl, anheimgestellt bleibe; auch die Bestimmung, daß die durch das Konkordat angewiesenen Dotationssummen gleich den übrigen Fonden der katholischen Korporation durch den Administrationsrath zu verwalten seien; das Letztere bewilligte der päpstliche Stuhl nur für einstweilen («pour le moment»), denn auf das Recht der Kirche, jenes Vermögen selbst zu verwalten, könne er nicht verzichten.[1])

Am 28. Juli 1847 folgte die Promulgation der Bulle, am Feste der Apostelfürsten Peter und Paul die Weihe und Inthronisation des Bischofs Mirer, ein paar Tage später die Bestellung des Domkapitels. Die Weihe des neuen Bischofs vollzog der Nuntius Alexander Maciotti, Erzbischof von Colossus. Selten hat St. Gallen ein erhebenderes Fest gesehen; man schätzte die Zahl der anwesenden Theilnehmer auf 20,000; ergreifend war der Anblick, als der Consecrator als Repräsentant

[1]) Note des apostolischen Nuntius an die Kommissarien, Luzern 6. Nov. 1845.

des kirchlichen Oberhaupts von der hohen Gallerie der Kathedrale herab dem im „Klosterhof" versammelten Volke den päpstlichen Segen spendete. Der Feierlichkeit in der Kathedrale wohnte die Regierung mit andern Staatsbehörden bei; zur Erhöhung der Festfeier und Handhabung erbaulicher Ordnung hatte erstere ein zahlreiches Corps Milizen in Dienst gerufen. Bei der festlichen Tafel erschienen auch die Spitzen der protestantischen Behörden und Geistlichkeit. Alles hatte das Gepräge eines Versöhnungsfestes, mit dem sich lange bemühender Zwist abschloß. Die Katholiken frohlockten, und die Geschichte kann bezeugen, daß die protestantische Bevölkerung ohne alle Besorgniß auf das Geschehene blickte; war ja doch in der Befriedigung der Katholiken auch die beste Gewähr für den Frieden zwischen beiden Konfessionen gegeben.

Die Person des Bischofs war mit dem allgemeinsten Zutrauen umgeben. Derselbe stand bereits in vorgerücktem Alter; geboren am 2. Oktober 1778, hatte er seine Gymnasialstudien in Disentis und Pfäfers gemacht, den höhern Wissenszweigen in Dillingen und Augsburg sich gewidmet. In Meran zum Priester geweiht, fand Mirer ausgezeichnete Gelegenheit zu weiterer Ausbildung durch Aufenthalt im Ausland und weite Reisen; die Hochschule Würzburg beehrte ihn mit dem Diplom eines Doktors der Philosophie. Von 1810 an war er Professor der Rechtswissenschaften an der Kantonsschule in Chur. Seit dem J. 1820 gehörte Mirer ganz dem Kanton St. Gallen; während mehr denn acht Jahren war er Vorstand der katholischen Gymnasialanstalt in St. Gallen, zu deren Erhaltung und Hebung er wesentlich beigetragen,[1]) nachher Pfarrer in Sargans. Wie er von dort hinweg zur provisorischen Leitung der Diözese St. Gallen berufen worden, ist schon erzählt. Mirer war auf dem wissenschaftlichen Feld wohl bewandert; mehr noch begünstigten ihn eine allgemeine Weltbildung und vielseitige Lebenserfahrungen; friedlich und gütig in seinem Wesen, fein im Umgang zugleich, nahm der neue Bischof Johannes Petrus

[1]) Kommissionalbericht an das katholische Großrathskollegium, vom 24. Juni 1829. Von Baumgartner verfaßt.

einen Jeden für sich ein. Wir zählen ihn als den zweiten Bischof von St. Gallen.

Das Domkapitel, konkordatsgemäß bestellt und am 29. August kanonisch installirt, erhielt an seine Spitze den bereits rühmlichst bekannten Pfarr-Rektor und Dekan Greith; übrige Residentialen und Forenses waren aus der Reihe der würdigsten Priester des Landes gewählt. Greith war, wie einer der thätigen und einflußreichen Gründer des neuen (gesönderten) Bisthums St. Gallen, so auch Stütze und Rath des Bischofs Mirer in allen Zweigen seiner Wirksamkeit, vor Allem, wenn es galt, die Rechte der Kirche, ihrer Priesterschaft und der Katholiken überhaupt im Laufe der Ereignisse gegen Mißverständnisse, Uebelwollen oder Gewalt zu vertheidigen; aus der Feder des Domdekans Greith flossen die wichtigsten bischöflichen Klag- und Denkschriften; Pastorales schrieb der Bischof gewöhnlich selbst. Wir stehen am Schluß einer Periode langer Wirren und Unsicherheit; seit der Aufhebung des Doppelbisthums waren volle 13 Jahre und acht Monate verstrichen; so lange Zeit erforderte die Beilegung von Schwierigkeiten, welche durch jenes Ereigniß, Folge vorangegangener Mißstände hervorgerufen worden. Was die Geschichte lehrt, bleibt für keinen Verständigen ein Räthsel.

Es war ein Glück für den Kanton, daß der Hauptentscheid über die Bisthumsfrage (als solcher ist der Großrathsbeschluß vom 20. Februar 1845 anzusehen) den Integralerneuerungswahlen vom gleichen Jahre vorangegangen. Nach diesen war der Große Rath, wie schon gemeldet worden, in zwei scharf abgeschnittene Parteilager ausgeschieden. Während voller zwei Jahre blieb dieser Zustand der gleiche. Handelte es sich um eine der großen eidgenössischen Streitfragen: Herstellung der Aargauer Klöster und Rechtsame der Klöster überhaupt, Entfernung der Jesuiten oder bundesmäßiges Souveränitätsrecht der Kantone auch in Bezug auf Berufung, Duldung und Verwendung der Jesuiten für Zwecke des Erziehungswesens und der Pastoration, dann um die später aufgeworfene Frage des Sonderbundes, Mahnung an die sieben Kantone zu dessen Aufhebung und Aehnliches, so stellten sich die beiden Hauptmeinungen im Großen Rathe von St. Gallen in vollen Gegensatz. Jede

Partei formulirte in den Kommissionen die Instruktionsvorschläge nach ihrem Sinn und ihrer Anschauung. Bei der Abstimmung sodann standen sich genau 75 und 75 Stimmen einander gegenüber. Daraus ergab sich die nothwendige Folgerung, durch die Gesandtschaft an der Tagsatzung die Erklärung abgeben zu lassen, „daß der Große Rath wegen Einstehen der Stimmen zu keiner Instruktion gekommen sei"; aber selbst ein Einverständniß über diese negative Formel kam nur infolge längerer Erörterung in der „Instruktionskommission" zu Stande.

Zu jener schroffen Ausscheidung hatte die Wahrnehmung Anlaß gegeben, daß der Kleine Rath mit seinen Instruktionsvorschlägen in das Fahrwasser der radikalen oder der Kriegspartei überzugehen sich anschickte. Infolgedessen beharrten die katholischen Konservativen auf dem früheren kantonalen Votum, daß der Bundesgewalt keine Befugniß zur Einmischung in die Jesuitenfrage zustehe, und daß sie hinwieder ihre oft erwähnten Bundespflichten in Sachen der Klöster zu erfüllen habe; die vereinte reformirt-radikale Partei wollte das gerade Gegentheil. Später kam derselbe Gegensatz hinzu in Bezug auf die Frage wegen Auflösung des sogenannten Sonderbundes.

Gleiche Theilung der Stimmen in Bezug auf die Gesandtschaftswahlen; es mußte für die ordentlichen Tagsatzungen von 1845 und 1846 zum Loose geschritten werden; beidemal entschied es für Baumgartner als ersten Gesandten und gab ihm für 1845 den leidenschaftlichsten Gegner (Steiger) als zweiten Gesandten mit, günstiger für 1846 einen politischen Gesinnungsgenossen in der Person des Gerichtspräsidenten Xaver Rickenmann von Rapperschwyl.

Die Stellung der Gesandtschaft von St. Gallen an beiden Tagsatzungen war eine überaus heikle und peinliche zugleich, besonders nachdem infolge der Ermordung des Luzerner Großraths Leu die Leidenschaften in der Schweiz bis zur Fieberhitze gestiegen. Die Gesandtschaft behalf sich durch gewissenhafte Erfüllung der großräthlichen Aufträge. Einige Abspannung brachte die Mitberathung der vielen eidgenössischen Verwaltungsangelegenheiten, mit denen sich die Tagsatzung, neben den politischen Fragen, zu befassen hatte.

Wie die Gesandtschaftswahlen, so mußten auch die Präsidenten des Großen Rathes und der jeweilige Landammann während der ganzen Zeit von 1845 und 1847 durch das Loos bestimmt werden. So seltsam diese St. Gallischen Zustände an sich, so übten sie hinwieder einen durchgreifenden Einfluß auf die Gesammtlage der Schweiz. Durch das negative Votum St. Gallen's war der schweizerischen Kriegspartei Stillstand auferlegt. Sie konnte zwar ihre Agitationen fortsetzen, nicht aber zu Beschlüssen gelangen; denn neben St. Gallen blieb auch Genf in ausweichender Stellung und im Maximum konnte gedachte Partei nur über zehn ganze Stimmen verfügen. Entschieden war dadurch noch nichts. Man konnte noch hoffen, den Frieden zwischen den Eidgenossen wiederhergestellt zu sehen.

Baumgartner, an der ordentlichen Tagsatzung von 1845 in Zürich persönlicher Zeuge von der entsetzlichen Zerrissenheit der Eidgenossenschaft, veranlaßte den schweizerischen Katholikenkongreß in Zug, zunächst zu voller Einigung der Katholiken für Wahrung der rechtlichen Stellung ihrer Konfession, dann zur Einleitung einer Verständigung mit den Protestanten auf Grundlage des bestehenden Bundesrechts. Die zahlreiche Versammlung, auch von vielen der thätigsten St. Galler aus der konservativen Partei besucht, ordnete den Umfang ihres Wirkens und bestellte sich ein engeres Komitee aus den drei St. Gallern: Baumgartner, Höfliger und Leonhard Gmür, denen sechs Ausschüsse aus den andern Kantonen beigegeben wurden (15. und 19. September 1845). Die Versetzung des engern Komitee's nach St. Gallen war thatsächlicher Beweis, daß man die Wirksamkeit des Vereins nicht mit allfälliger politischer Sonderstellung der katholischen Kantone identifiziren lassen wollte. Die vor und nach dieser Versammlung gemachten Versuche zur Verständigung, zunächst mit den Häuptern der Züricher Konservativen, mißglückten.

Der Katholikenkongreß in den Tagen des 29. und 30. September 1846 in Schwyz zum zweiten Mal und zahlreicher denn früher (es hatten sich 113 Mitglieder aus sechzehn Kantonen eingefunden) unter gleichem Präsidium versammelt, bestätigte seine früheren Schlußnahmen, und seine Mitglieder gaben sich erneuert das Wort, nach besten Kräften für die

erhabenen Zwecke des Vereins zu wirken. Das that dann besonders der engere Ausschuß in St. Gallen. Für das folgende Jahr war, auf ausdrückliches Begehren Baumgartner's, das Präsidium des Vereins an L. Gmür übertragen worden. Wie es mit der Wirksamkeit dieses Vereins für die Rechte und Interessen der Katholiken gemeint war, das zeigt die Eröffnungsrede Baumgartner's in Schwyz, in welcher namentlich auch die Anerkennung erworbener Rechte der schweizerischen Protestanten, christliche Toleranz und Vermeidung von Abgeschlossenheit und Trennung empfohlen wurden.

Mittlerweile machten die Radikalen St. Gallen's einen Versuch, die Stellung der beiden schweizerischen Hauptparteien in entgegengesetzter Richtung zu verändern. Es war Sommer (1846); man ging auf Reisen, so auch zwei konservative Kantonsräthe von St. Gallen. Flugs veranlaßten 33 Radikale die außerordentliche Einberufung des Großen Rathes. Weder war ihr Wortführer. Dieses Parteivorgehen war, gegenüber der Abfindung in den Tagen der Großrathskonstituirung vom Juni 1845, mindestens illoyal. Es gelang nicht. Es handelte sich eben um ein Standesvotum für Auflösung des sogenannten Sonderbundes. Die St. Gallische radikale Partei hätte, bei üblicher Ausscheidung, eine Mehrheit von 75 gegen 73 Stimmen gehabt; aber Dr. Fels verdarb ihr diesmal das Spiel, wie er 1843 die Konservativen in ihren Hoffnungen getäuscht hatte; er stellte durch Uebertritt zu den 73 das Gleichgewicht von 74 gegen 74 her und der Große Rath mußte ohne Beschluß auseinandergehen (14. August 1846), die Kriegspartei der Schweiz noch fortwährend in ihrer harrenden Stellung verbleiben. Es fehlten ihr noch immer zwei Stimmen; die Revolution von Genf (8. Oktober gl. J.) brachte ihr die eine derselben; jetzt zählte die Partei deren elf, und es wurde um so lebhafter Jagd gemacht auf die zwölfte, auf die St. Gallische Stimme. Solche konnte nur durch die Wahlen gewonnen werden.

Die zweijährige Amtsperiode des Großen Rathes von 1845 nahte ihrem Ende. Man nahm an, daß das Außerordentliche der Stimmengleichheit zwischen den zwei Parteien sich nicht wieder erneuern würde. Bestimmte Hoffnungen konnte

keine Partei für sich in Anspruch nehmen; die konservative Partei wollte jedenfalls noch eine Pflicht der Dankbarkeit erfüllen; neben 74 katholischen Mitgliedern zählte sie einen einzigen Protestanten, es war der greise J. J. Häni von Kirchberg, ein Mann von seltener Entschlossenheit und Selbständigkeit. In Vollzahl bei einem Bankett im Gasthof zum Hecht versammelt, überreichten die katholischen Parteigenossen ihrem treuen protestantischen Mitkämpfer als Zeichen der Dankbarkeit ein geschmackvoll ausgestattetes Exemplar der Heiligen Schrift nach Luther's Uebersetzung. Die Auswahl des Geschenkes war an sich schon sprechend. Den Männern dieser Versammlung war es mit Liebe und Duldung gegen ihre protestantischen Mitbürger ernst gemeint, und sie scheuten sich weniger, hierin einen Schritt zu weit zu gehen, als jene auch nur scheinbar in ihren bürgerlichen Rechten oder in ihren persönlichen Ueberzeugungen zu kränken. Ganz hohl und grundlos ist der so oft gegen diese Partei geschleuderte Vorwurf, als ob ihr Sieg zur Unterdrückung der bürgerlichen Freiheit geführt, Industrie und Wohlstand untergraben hätte. Die zahlreichen weltlichen Führer der Partei, Männer von hoher Begabung, waren überall und immer dabei, wenn es galt, den wahren Freisinn zu fördern, das freiheitliche Leben des Volkes gegenüber aristokratischer und bureaukratischer Bevormundung in Schutz zu nehmen und zu sichern, immer und überall dabei, wenn es sich um Gründung und Förderung neuer gemeinnütziger staatlicher Anstalten und großer Unternehmungen für das Volk und sein Verkehrsleben handelte. Es bedurfte einer Fluth von Verdächtigungen und Schmähungen, um einem namhaften Theil des Volkes, den Protestanten zumal, die Meinung vom Gegentheil beizubringen.

Der Wahlkampf wurde hitziger denn je geführt; beide Theile waren bemüht, die größtmögliche Zahl von Gesinnungsgenossen an die Wahlversammlungen zu bringen; man ließ sie selbst von der Ferne herankommen und bezahlte den also Aufgebotenen die Reisekosten. Das mochte noch in Ehren geschehen. Die radikale Partei aber nahm zu einem der verwerflichsten Hülfsmittel ihre Zuflucht: zum Terrorismus, zur Entziehung der Arbeit, zur Aufkündung kleinerer und größerer Schuldposten,

und das geschah eben in jenen Tagen der Noth und Theurung, welche der Kanton schwer zu beklagen hatte. Dieses schändliche Mittel wurde besonders gegen die katholischen Oberrheinthaler angewendet, also gegen die Wähler jenes Bezirks, auf welchen einzig die radikale Partei einige Hoffnung für eine Gesammtmehrheit zu ihren Zwecken setzen mochte; bei Ausübung solchen Druckes bethätigten sich auch Industrielle der Hauptstadt.

In dieser Bedrängniß war der Bezirksammann Johann Zündt in Altstätten der Retter und Vater der Verfolgten; er schaffte durch einen Aktienverein Geld und Arbeit denen, welche man durch Entziehung derselben für radikale Stimmgebung mürbe zu machen oder zu gewinnen versuchte. Die Bedrängung, welche gegen die katholischen Rheinthaler geübt wurde, maßten sich die reformirten Toggenburger aus verschiedenen Gegenden auch gegen die meist katholischen Wähler des Bezirks Alt-Toggenburg an; sie drohten mit Arbeitsentziehung, falls nicht nach ihrem Sinn, nach dem Sinn der geldstolzen Dränger, gewählt werde.[1]) Aber die also Bedrückten und Bedrohten hielten fest. Am großen Wahltage (2. Mai) siegten in allen ganz oder zur Mehrheit katholischen Bezirken die Konservativen, mit einziger Ausnahme von Gaster; mit Gaster wäre ihre Mehrheit 79 gegen 71 Radikale gewesen; ohne Gaster ergaben sich 73 gegen 77.

Im Gaster hatte die radikale Partei, laut einer Klageschrift der Unterlegenen, Alles erschöpft, was List und Betrug ersinnen mochten; als das Verwerflichste von Allem nannte sie das Mitstimmen einer Anzahl zum Wahlakt eingeschmuggelter Glarner. Verlangte Kassation der Bezirksgemeinde wurde seitens des Kleinen Rathes abgelehnt. Es blieb bei dem Ge-

[1]) Aufruf der ersten Industriellen des Landes unter dem Titel: „Ein mahnendes Wort an unsere lieben Mitbürger in Alttoggenburg"; datirt Wattwyl, 18. April 1847. Wörtlich ist hier zu lesen: „Prüfet und wählet! — Ihr habt die freie Wahl, — aber wie Ihr sie habt, so steht sie auch Andern zu, so namentlich den unterzeichneten Gewerbsmännern, die unter gewissen Umständen ihre geeigneten Maßregeln ganz gewiß zu treffen wissen werden! Möge es nie dahin kommen, daß einem großen Theile von Euch nichts übrig bliebe als: Klagen, Jammer und tiefe Reue" — und weiter: „Wir werden am nächsten Wahl-Maisonntag unser genaues Augenmerk auf Euch zu richten nicht vergessen."

ſchehenen. Solcher Ausfall der Gaſterer Wahlen fällt jedoch nicht allein auf Rechnung von Willkür und Kniffen der Demagogie; drei katholiſche Geiſtliche, die Pfarrer von Kaltbrunn, Maſeltrangen und Rieden, Brägger (Dekan), Maurer und Heeb, hatten einen namhaften Theil der katholiſchen Bevölkerung zur radikalen Stimmgebung verführt. Die Verantwortung für die nachherige Knechtung der katholiſchen Schweiz fällt zu gutem Theil auf dieſe drei Prieſter; ihre Stimmgebung ſtand allerdings frei; aber auch die Geſchichte iſt frei in Ermittelung der Quellen des Unglücks, das die Völker trifft. Als ein paar Monate ſpäter der päpſtliche Nuntius zur Konſekration des Biſchofs den Kanton in weitem Kreiſe durchwanderte, allüberall mit herzlichem Jubel des Volkes begrüßt, ja ſelbſt von der Stadt St. Gallen geehrt wurde, da ſchwiegen Kaltbrunn und Maſeltrangen, wo Brägger und Maurer den Ton angaben.

Die zwölfte Stimme für die ſchweizeriſche Partei der Gewalt war nun gewonnen. Der neue Große Rath wählte ſich den nämlichen Mann, der am feurigſten die Sturmglocke geläutet, den Staatsſchreiber Steiger, zum Präſidenten, warf Baumgartner aus dem Kleinen Rath, erſetzte ihn durch Weder, ſtimmte für Auflöſung des ſogenannten Sonderbundes, für Ausweiſung der Jeſuiten aus der Schweiz mit Verbot fernerer Aufnahme derſelben in irgend einem Kanton, für Abweiſung aller noch bei der Tagſatzung anhängigen Klagen über Aufhebung oder Bedrückung der Klöſter da und dort. Der langjährige Widerſtand der St. Galliſchen Stimme gegen dieſe und ähnliche Vorhaben war gebrochen; die Abgabe, Begründung und Anwendung des neuen Votums wurde dem Regierungsrath Näff und dem Staatsſchreiber Steiger, als Geſandten zur Tagſatzung nach Bern, anvertraut.

St. Gallen hatte damals zwei politiſche Häupter; Steiger war das Eine; er beherrſchte die Meinung und die Stimmgebung der Reformirten;[1]) wehe dem, der ſich erkühnt hätte, eine

[1]) Wie er in der Preſſe gewirkt, das hat am Beſten Leonhard Gmür zuſammengeſtellt und beurtheilt. S. das Schriftchen: „Schlagwörter des „Erzählers“ gegen die katholiſche Kirche, geſchichtlich zurückgewieſen u. ſ. w. von Leonhard Gmür.“ 1846.

eigene freie Stellung einzunehmen! Weder war das andere Haupt; er war der Mann des Radikalismus überhaupt, zumal der Führer jener Katholiken, die zu dieser politischen Richtung hielten. Er erwarb sich den Beinamen des Radikalsten aller Radikalen. Weder war Meister im Parteiregiment und blieb es unübertroffen. Freudenfeuer auf dem Schönenberg ob Wattwyl brachten die Botschaft von seiner Wahl in die Regierung in's Gaster und bis in's Glarner Land hinüber. Auf den Anhöhen oberhalb St. Gallen knallten die Freudenschüsse, als die Entfernung Baumgartners aus dem Kleinen Rath entschiedene Sache war. Im Kleinen Rath waren die konservativen Katholiken einzig noch durch den treuen, bereits hochbetagten Falk repräsentirt, der gegen die sechs übrigen Mitglieder als einflußlos erscheinen mochte.

An der Tagsatzung war der Kanton durch zwei Protestanten repräsentirt. Gleichwohl verloren die St. Gallischen Katholiken ihre Zuversicht nicht; sie hatten ihre Schuldigkeit gethan. Für das Kommende waren nicht sie, sondern die siegende Mehrheit verantwortlich. Die Junisession des Großen Rathes von 1847, am 6. begonnen, wurde am 15. geschlossen. Bei Berathung der Instruktionen für die Gesandtschaft hatte er auch die Frage über die Bundesrevision wieder aufgenommen, über welche St. Gallen wie Solothurn, aus Gründen der Erfolglosigkeit, einige Jahre lang das passive Votum der Nicht-Theilnahme abgelegt hatte. Bei der sich darbietenden neuen politischen Situation stimmte er nun (doch mit der schwachen Mehrheit von nur wenigen Stimmen) für Wiedereintreten, nach Umständen für eine Totalrevision oder auch für Revision bloß einzelner Artikel des Bundesvertrages, gab der Gesandtschaft die Berechtigung zu freier Theilnahme an allen Berathungen über diesen Gegenstand, nicht aber Vollmacht zu irgend einem Abschluß; das „Referendum" über das Ergebniß, so verordnete er, sei vorzubehalten. Das außerordentliche Geschäftsreglement, welches im Juni 1845 wegen Gleichzahl der Parteien geschaffen worden, machte selbstverständlich bei Anfang der Amtsperiode des Großen Rathes von 1847 der üblichen Ordnung in der Stimmgebung wieder Platz.

# Achtes Buch.

## St. Gallen in den Zeiten des Uebergangs von der alten zur neuen Bundesordnung.

(Vom Juni 1847 bis Anfangs 1851.)

## Erster Abschnitt.

Politische Stellungen; die beiden Parteien. Die Tagsatzungsbeschlüsse gegen die Sonderbundskantone; St. Gallens Betheiligung an denselben. Weder's Votum gegen Anwendung von Waffengewalt. Die Vertagung der Tagsatzung. Die letzten Vollmachten zum Krieg werden eingeholt. Friedenspetition in St. Gallen, der Große Rath aber giebt Vollmacht zum Krieg. Waffnung St. Gallen's gegen Schwyz; Meuterei bei einigen St. Gallischen Kompagnien. Landsturmgerüchte. Panik der Regierung. Ihre Gegenmaßnahmen. St. Gallen von Interventionstruppen umzingelt. Der kurze Krieg gegen die sieben Kantone; die St. Gallischen Kontingente dabei. Aufruhrprozeß und bedingte Amnestie. Gesetzgebung. Die Rheingemeinden verlangen Uebernahme der Rheinwuhrlast und der Rheinkorrektion durch den St..at.

(Von Mitte 1847 bis Mitte 1848.)

Die Politik nahm auch nach den verhängnißvollen Großrathsbeschlüssen alle Aufmerksamkeit in Anspruch. Die Parteien standen sich entschlossen und eifervoll gegenüber. In der Regierung war Einheit des Willens; diese durch ihre Zusammensetzung gesichert. Mit Ausnahme eines einzigen Mitgliedes war sie im Personal die gleiche geblieben. Die Entfernung des Hauptopponenten aber war Gewähr für freies Vorgehen. Im Großen Rath war der Reichthum an geistigen

Kräften auf beiden Seiten wesentlich unverändert geblieben. An neuen Mitgliedern sind auf der radikalen Seite Arnold Aepli von St. Gallen und Jakob Ulrich Ritter von Altstätten zu nennen, letzterer von leidenschaftlich erregter protestantischer Stimmung. Auf Seite der Konservativen war statt des treuen Häni von Kirchberg, welcher, der Verfolgung, dann dem Alter und Unwohlsein weichend, die auf ihn gefallene Neuwahl abgelehnt hatte, der Dr. med. Steger von Lichtensteig eingetreten, ein Mann von seltener Furchtlosigkeit in der Stimmgebung. Die bedeutsamsten Kämpfer auf Seite der radikalen Partei waren, nebst den schon genannten Häuptern Weder und Steiger: Curti, Hungerbühler, Jos. Hoffmann, Helbling, Leonhard Bernold, Oberst Gmür, Näff, Stadler, Erpf. Amtskläger Zingg von Kaltbrunn, Weber von Lichtensteig, Fels und der oben genannte Ritter. Was die meisten aus dieser Reihe als Redner leisteten, das unterstützten Andere durch ihren politischen Einfluß auf ihre Umgebungen.

Reich an geistigen Kräften war nicht minder die konservative Partei, deren Glieder, trotz der Niederlage in der Wahlfrage ungebeugten Muthes in den Rathssaal eintraten und solchen durch alle Verhandlungen hindurch bewährten. Ihre beste Stütze war ihre Ueberzeugung vom guten Recht, für das sie kämpfte; an sie knüpfte sich die Hoffnung, der ehrliche Kampf der angegriffenen Miteidgenossen werde nicht erfolglos bleiben. Diese Partei war nicht weniger gut organisirt, als ihre radikalen Gegner; von Führern, unter denen meist erbauliche Eintracht waltete, trefflich geleitet. Dem aus der Regierung verdrängten Baumgartner räumte sie gleichsam die Ehrenpräsidentschaft ein, wenn auch thatsächlich die Führung sich unter Mehrere vertheilte. Leonhard Gmür, Domdekan Greith, Fürsprech Joh. Jos. Müller, Falk, Höfliger, Jos. Zündt, Xaver Rickenmann, Fürsprech Breny, Forrer von Lichtensteig, Thüringer von Altstätten, Guldin und Franz Anton Good von Mels, Joh. Nep. v. Saylern, Dr. Thürlemann von Goßau, die Pfarrer Thurnherr, Keller und Heinrich, Bezirksammann Boppart und Alois v. Albertis in Rorschach galten als die Angesehenern der Partei katholischerseits, manche von ihnen als die gewandtesten und

rührigsten Redner; von früheren Parteigenossen fehlte der gewesene Regierungsrath Joh. Baptist Müller, der schon seit Frühjahr 1845 nicht mehr Mitglied der Behörde war. An protestantischen Mitgliedern zählte die konservative Partei diesmal fünf: den schon genannten Dr. Steger von Lichtensteig, die in Oberrheinthal gewählten August Wegelin, Bankpräsident Hülsenbeck und Kaufmann Eduard Rietmann, alle drei von St. Gallen und den gewesenen Bezirksammann Bernhard Kuhn von Wildhaus.

Als der großräthliche Entscheid zu Gunsten der schweizerischen Kriegspartei gegeben war, sahen Volk und Repräsentanten mit unnennbarer Spannung nach der weiteren Entwickelung des großen Kampfes und seiner muthmaßlichen Folgen. Wahlen nach ihrem Sinne zu fördern, hatte die konservative Partei in ihrem Wahlmanifest vom Frühjahr prophetisch ausgerufen: „Steht St. Gallen auf dieser Seite" (auf Seite jener, welche die katholischen Kantone in Ruhe lassen wollen), so bringt es der Schweiz den Frieden, steht St. Gallen auf der andern Seite, so stürzt es sie in Bürger- und Religionskrieg. Wollet Ihr Mütter, daß Eure Söhne ausziehen zur Unterjochung der biedern Schweizer in den alten Kantonen? Wollt Ihr Söhne das Werkzeug solcher Ungerechtigkeit sein?"

Dieser Ausspruch war für die Radikalen ein Dorn im Auge, denn sie hatten Grund zu besorgen, daß, so tief auch der aufgestachelte Haß gegen die Katholiken bereits gegriffen, doch die wirkliche Lust zum Kriege unter dem Landvolk ihrer eigenen Partei nichts weniger als groß sei. Die Wortführer dieser Partei waren daher sehr beflissen gewesen, die Besorgniß, daß es irgendwie zu Thätlichkeiten kommen werde und müsse, allüberall zu verscheuchen; man werde den „Sonderbund" auch ohne Gewaltmaßnahmen auflösen können, so hieß es von dieser Seite; in diesem Sinne hatten sich bereits die Gasterer Großräthe ausgesprochen zur Rechtfertigung ihres Votum's für eben jene Auflösung und was damit in Verbindung stand.

Die schweizerischen Häupter aber an der Tagsatzung kümmerten sich wenig um solch Gerede, boten Trotz nicht nur ihren Gegnern, sondern auch den Großmächten, so Ochsenbein, der

Präsident der Tagsatzung, in seiner Eröffnungsrede (5. Juli). Die Bundesbehörde begann ihr Wirken mit Partei-Ausschließlichkeit. Dr. August von Gonzenbach, im Frühjahr 1833 als jüngstes Mitglied in den Großen Rath von St Gallen eingetreten, dann zweiter Gesandter an der Tagsatzung, war bald nachher (Oktober gl. J.) zum eidgenössischen Staatsschreiber befördert, in dieser einflußreichen Stellung während vierzehn Jahren periodisch bestätiget worden; seine Politik galt als wesentlich konservativ; in keinem Falle konnten die radikalen Häupter der Tagsatzung auf seine Billigung oder Mitwirkung bei ihren Projekten zählen. Als mißfällige Person wurde er sofort, bei Anlaß der reglementarischen Erneuerungswahl, beseitigt, und zwar unter Zuthun des St. Gallischen Gesandten Näff. Steiger, der St. Gallische Staatsschreiber, war von einzelnen Freunden als Nachfolger bestimmt, kam aber dem Versuch zu einer Wahl oder der Wahl selbst, durch die Aeußerung zuvor, daß er erwähnte eidgenössische Kanzleistelle nicht annehmen würde; fand er sich ja doch ganz behaglich in Mitte einer St. Gallischen Partei, die vertrauensvoll seinem feuersprühenden Worte folgte.

Nicht lange säumten die Häupter der Kriegspartei, zu der von ihr selbst gestellten Hauptaufgabe überzugehen. Sie beschloß die Auflösung des Sonderbundes, machte die sieben katholischen Kantone für Beachtung dieser Erklärung verantwortlich und behielt sich, falls nöthig, die weiteren Maßnahmen vor (20. Juli 1847). Genau zwölf Stimmen, unter ihnen St. Gallen, hatten sich zu diesem Beschluß vereiniget; zwei Halbkantone, Baselland und Appenzell A. R., hatten gleiches Votum abgegeben. Keine Referendums-, keine Ratifikationsvorbehalte, wie sie sonst so häufig in den Protokollen der Tagsatzung zu lesen.

Sofort entwickelten sich aus dem Beschluß der Tagsatzung zwei Fragen: werden die Betroffenen sich unterziehen, und unterziehen sie sich nicht, wird die Tagsatzung bei einer folgenden Berathung wirklich zur Vollziehung schreiten und solchen Widerstand durch Gewalt brechen wollen? Das verursachte auch im Kanton St. Gallen große Sorgen und Aengsten.

Weder wußte es, und sofort kredenzte er dem St. Gallischen Volk einen Trank der Beruhigung. Er stellte sich selbst und beantwortete öffentlich die Frage: „Dürfen die zwölf Kantone, welche den Sonderbund als unverträglich mit dem allgemeinen schweizerischen Bundesvertrage erklären, die Auflösung desselben sofort mit Gewalt erzwingen?“ Wie man auch die Sachlage ansehe, und selbst wenn man auch den „Trotz und den Uebermuth der konservativen oder ultramontanen Führer“ in Anschlag bringe, so müsse er für einmal doch entschieden gegen jedes bewaffnete Einschreiten stimmen; so schrieb Weder und gab dazu folgende Gründe: Sehe man auf die Volkszahl der sieben sonderbündischen Kantone, so erscheine dieselbe als unverhältnißmäßig klein, gegenüber der großen Bevölkerung der zwölf Kantone, welche den Sonderbund als „bundesverfassungswidrig“ erklärt haben; in der Wirklichkeit könne jene kleine Volkszahl der sieben Kantone der Eidgenossenschaft im Ernst nicht als gefährlich erscheinen. „Die sieben kleinen Kantone des Sonderbundes werden die größeren und stärkeren zwölf Kantone nie angreifen; der gemeine Soldat wie der Offizier der größeren Kantone darf sicher und ruhig schlafen und gar nie an einen Ueberfall (seitens) der kleinen Kantone denken.“ Weiter sagte der berechnende Parteiführer: „Die Ehre und das Wohl der Eidgenossenschaft fordert, daß man an einen Krieg im Innern, ohne das Vorhandensein offenbarer Gefahr, gar nicht denke. Welcher ehrliche Schweizer wollte die Verantwortlichkeit über sich nehmen, wenn bei einem bewaffneten Einschreiten der zwölf Kantone auch nur der geringste Familienvater in den Sonderbundständen sein Leben verlieren würde? daß (aber) die gewaltsame Auflösung des Sonderbundes einen Krieg veranlassen müsse, glauben wir entschieden, weil wir die Wagnisse einer fanatisirten Bevölkerung kennen.“ Der Sonderbund werde sich von selbst auflösen, sobald die größeren Kantone durch die That beweisen, daß sie gerade das nicht wollen, was die kleinern nun einmal befürchten (Eingriffe in ihre Religion); mögen die Führer der Sonderbundskantone auch waffnen, Kanonen und Gewehre anschaffen, das habe nichts zu bedeuten; das Exerzieren werde in jenen Kantonen von selbst aufhören, „wenn

der gefürchtete Feind nicht kommen will". Alles mit Mehrerem. Nachdem Weder in solcher Weise erklärt hatte, daß unter waltender Sachlage jede Bekriegung der Sonderbundskantone eine nicht zu rechtfertigende Gewaltthat wäre, bezeichnete er noch den äußersten Fall, in welchem Exekution zuläßig sein möchte: „Nur wenn die Führer des Sonderbundes ihre Kantone dahin brächten, daß diese keine Abgeordnete mehr an die Tagsatzung schicken wollten, wie weiland der Sarnerbund, und daß sie überhaupt die Bundespflichten zu erfüllen sich weigerten, dann müßten die zwölf Stände dieselben sofort mit Waffengewalt zwingen. Erst in diesem Falle wäre ein bewaffnetes Einschreiten gerechtfertiget". Schließlich sah Weder in der Entstehung und dem Auftreten des Sonderbundes im Grunde nichts Anderes und Mehreres, als „die letzte Zuckung" der an der Erreichung ihrer Zwecke verzweifelnden konservativen Partei. „Die Humanität" (aber) „hat es in der neueren Geschichte verschmäht, solche Kämpfe durch Waffengewalt zu entscheiden; die Roheit früherer Zeit unterjochte den Gegner auch in geistigen Kämpfen durch brutale Waffengewalt."

In der Wesenheit war dieses ganze Privatmanifest des St. Gallischen Parteiführers eine Verurtheilung der ungeduldigen Kriegspartei und ihrer Einleitungen zu militärischem Einschreiten gegen die Sieben Stände. Diese wollten schlechterdings nicht angriffsweise verfahren; ihre Vertheidigung aber hätte bei fortgesetzter Erörterung, falls man sie nicht angegriffen hätte, mit bloßen Protestationen enden müssen, wie solche bei andern wichtigen Anlässen auch von den übrigen Kantonen, Bern und andern, falls sie sich in ihren Rechten oder Ansprüchen verletzt glaubten, zu Protokoll gegeben worden. Von Weder ausgehend, mochte die Erklärung die Absicht haben, schwierigen Konflikten zu steuern, welche besonders die Stellung der radikalen Partei im Kanton St. Gallen zu einer bedenklichen hätte steigern können, oder eigene persönliche Verantwortlichkeit zu decken; jedenfalls war die Manifestation bestimmt, oder doch geeignet, die bei einem großen Theil der radikalen und protestantischen Bevölkerung waltenden Besorgnisse vor den Schrecken über die Gefahren eines Krieges zu beschwichtigen.

Der Meinung Weber's waren übrigens manche seiner politischen Freunde nicht; er wurde scharf zur Rede gestellt und bekämpft. Steiger erzählte, man habe an manchen Orten die Erklärung empörend gefunden; auch Hungerbühler und Curti waren nichts weniger als einverstanden damit. Alsdann ließ Weber zum zweiten Mal sich vernehmen, verharrte bei seiner Anschauung und schrieb: „In vollem Ernste behaupten wir, daß es eine der freisinnigen Partei unwürdige und unverantwortliche Handlung wäre, den Sonderbund sofort mit Waffengewalt aufzulösen.“ Man werfe vor, daß (durch erwähnte Politik der Nachsicht) die Ehre der Eidgenossenschaft kompromittirt wäre. Nein, entgegnete Weber: Die Ehre der Eidgenossenschaft würde auch dann nicht verletzt sein, wenn man das Volk der sieben Kantone noch viele Jahre lang nicht mit Waffengewalt zwänge, sofern dasselbe nicht aufhört, die Tagsatzung zu beschicken und die Bundespflichten zu erfüllen; nun sei aber notorisch, daß die große Mehrheit des Volkes in jenen Kantonen eine Trennung von der Schweiz sich um keinen Preis gefallen ließe. Aber, „man wolle endlich Ruhe und Frieden“, sagen die Gegner. Darauf antwortete Weber: „Ruhe und Frieden stiftet man nicht, wenn wir ohne die höchste Noth einen Bürgerkrieg beginnen“, und „Bürgerkrieg“ werde es geben, wenn man mit der bewaffneten Macht einschreite; man solle ja nicht glauben, daß unsere Wehrmänner nur einen Spaziergang gegen die sieben Kantone zu machen haben, wie seiner Zeit der größte Theil der Freischaaren wähnte, einen solchen nach Luzern machen zu können.“ „Im Gegentheil sind wir der Ueberzeugung, daß ein fanatisirtes Volk, so lang es seine Religion in Gefahr glaubt, sich eher todtschlagen lasse, als daß es sich unterwerfe. Befreit dasselbe zuerst von der Furcht der Religionsgefahr, und es wird kein Bürgerkrieg mehr nöthig sein.“ Ruhe und Friede würde man auch dann nicht haben, wenn das fanatische Volk der sieben Kantone durch Waffengewalt unterjocht würde. „Zur Ruhe kann die Schweiz, kann ganz Europa, nach unserer innersten Ueberzeugung, nur gelangen, wenn die Liberalen den Kampf gegen die Ultramontanen mit den einzig würdigen Waffen der Humanität und des Geistes auskämpfen.“ Zum Schluß machte

Weder seine Gegner durch die Nachweisung lächerlich, daß man in gesammten übrigen fünfzehn Kantonen, trotz der Rüstungen der Sonderbundskantone, friedlich den bürgerlichen Geschäften nachgehe und an einen Ueberfall seitens derselben „nicht einmal denke". [1])

Die schärfste, konsequenteste Verurtheilung des Kriegsvorhabens war nun ausgesprochen. Aber sie verflog unbeachtet. In der Tagsatzung überwog die gegentheilige Ansicht, und an amtlicher Stätte wurden die Kriegsvorbereitungen fortgesetzt. Beschluß auf Beschluß folgte sich: mehrere angesehene Offiziere der sieben Kantone wurden aus dem eidgenössischen Stab gestrichen; ein allgemeines Spionierwesen gegen ihre wirklichen oder vermeinten Vertheidigungsvorkehrungen wurde eingeleitet; es wurde eine Siebener-Kommission zur Begutachtung von Gegenmaßnahmen aufgestellt, in welcher der St. Gallische Gesandte Näff das vierte Mitglied war; es wurde der Befehl zur Beschlagnahme allfälliger für die Sonderbundskantone bestimmten Waffentransporte erlassen; es folgte die Ausweisung der Jesuiten aus den Kantonen Luzern, Schwyz, Freiburg und Wallis mit Verbot „künftiger Aufnahme des Jesuitenordens" und dieß „von Bundeswegen", ein schlechterdings unbefugter Eingriff in das heiligste Recht der katholischen Kantone, über die Erziehung ihrer Jugend und ebenso über die Mittel für die Seelsorge in ihren Gebieten frei und nach Ermessen zu verfügen; eine Maßnahme, zu welcher St. Gallen eben wieder die zwölfte Stimme in die Wagschale einlegte.

Das Maß war nun voll. Die sieben Kantone waren zur Unterwerfung nicht gesonnen; entweder mußte die Tagsatzung also den Weg der Geduld, des geistigen Kampfes und der „Humanität" wandeln, welchen Weder vorgeschlagen, oder dann aber zum Schwert greifen. Den sieben Kantonen konnte die Wahrnehmung nicht entgehen, daß es unvermeidlich auf ihre Unterjochung durch Waffengewalt abgesehen sei. Hiezu aber fehlte zur Zeit noch den Gesandtschaften zweier Kantone (Graubünden

[1]) Zu lesen in der Zeitung: „St. Galler-Bote", vom 24. und 31. Juli 1847. Die beiden Artikel tragen zwar die Unterschrift Weder's nicht, aber er würde sich die Autorschaft derselben nicht haben anfechten lassen.

und St. Gallen) die nöthige Vollmacht, so namentlich jener von St. Gallen. Sie mochten zu den Grundbeschlüssen mitstimmen; deren Vollstreckung blieb Sache der Zukunft, und insbesondere war die St. Gallische Gesandtschaft für den Fall, daß die sieben Kantone dem Beschluß für Ausweisung der Jesuiten sich nicht fügen würden, verpflichtet, an ihre Kommittenten zu berichten und weitere Instruktionen einzuholen.

Die Tagsatzung vertagte sich am 9. September auf den 18. Oktober; von dieser Zeit an war die öffentliche Aufmerksamkeit zum guten Theil nach Graubünden und St. Gallen gerichtet. Hier wurde auf den 11. Oktober der Große Rath außerordentlich einberufen. Die Tage des Ernstes nahten; die Parteien riefen ihre Getreuen auf. Den Radikalen, welche dem Krieg gern ausgewichen wären, wurde versichert, daß es doch nicht zum Aeußersten kommen werde, aber selbst in diesem Falle werde man mit den Umständen zu rechnen wissen und etwa dafür sorgen, daß der Kanton St. Gallen, in Anbetracht seiner eigenthümlichen Verhältnisse, mit einem Aufgebot zur Betheiligung an der Kriegsarbeit verschont bleibe.

Die konservativen Gegner verwiesen auf die Hohlheit solchen Vorgebens; Schritt um Schritt gehe der Radikalismus vorwärts; zuerst, im Frühjahr habe man vorgegeben, es handle sich nur um Beschlüsse, zum Kriege komme es nicht; jetzt werde versichert, es handle sich nur um Vollziehen, zum Kriege komme es doch nicht, es handle sich nur um Truppenaufgebote, nicht um wirklichen Angriff. Und doch war dieser Angriff Zweck aller bis dahin vorangegangenen Beschlüsse. Das publizistische Organ der Katholiken zeigte diesen deshalb die bereits eingetretene Gefahr; denn an sie trat nun die Aufforderung heran mit Hülfe ihrer Bajonette das Werk der Unterdrückung ihrer katholischen Mitbrüder ausführen zu helfen.

Den Tagen der Entscheidung ging eine unsägliche Aufregung voran. Was nicht war, wurde hinzugelogen. Die radikale Partei, gewohnt, allüberall wo sie selbst in Minderheit gekommen, den Ausschlag durch gewaltsame Verdrängung der Regierung zu geben, fürchtete nun ein Gleiches von ihren konservativen Gegnern. Auf den Sturz der Regierung sei es

abgesehen, so sprach die Furcht, und die Furcht ist der schlimmste Rathgeber.

Die St. Gallische Minderheit aber wollte schlechterdings nichts anderes, als durch gesetzliche Verhandlung abwenden, was sie als die schwerste aller Landeskalamitäten ansah; sie wollte auf diesem Weg, wie es in ihrer Bürgerpflicht lag, eine Mitwirkung des Kantons zu einem Exekutions- oder Kriegsbeschluß gegen die sieben Stände durch einen Großrathsbeschluß selbst verhindern. Zu diesem Zweck erließ sie an den Großen Rath eine Petition um Erhaltung des Friedens. In derselben erklärten die Unterzeichner: „daß sie keinen Krieg wollen, am allerwenigsten Krieg gegen Miteidgenossen und Glaubensbrüder. „Man gebe die Anfeindungen und Eingriffe in ihre Rechte auf und lasse die sieben Kantone ungestört bei ihrer bürgerlichen und kirchlichen Selbständigkeit, dann werden sie von selbst auch ihr Vertheidigungsbündniß aufgeben. Nie haben jene bedrängten Kantone uns St. Galler oder andere eidgenössische Stände verletzt; nie haben jene Katholiken ihren protestantischen Brüdern der übrigen Schweiz ein Leid angethan und sind annoch weit entfernt, ihre Treue am Bund zu brechen und den Miteidgenossen desselben irgend ein Unrecht zufügen zu wollen." So sprachen die St. Gallischen Katholiken zum Großen Rath, ihn erinnernd, daß im Kanton St. Gallen neben 60,000 Protestanten 100,000 Katholiken wohnen, die „mit ihren Glaubensbrüdern in den angefeindeten sieben katholischen Kantonen durch die heiligen Bande des Glaubens und großer geschichtlicher Erinnerungen auf mannigfache Weise verbunden sind, und daß eine gewaltsame Störung dieser Verhältnisse die folgenreichsten Rückwirkungen hervorrufen müßte." Zum Schluß ersuchten sie den Großen Rath, Folgendes für die Stimmgebung seiner Gesandtschaft an der Tagsatzung zu verordnen: „daß die sieben angefeindeten katholischen Kantone bei ihren bürgerlichen und religiösen Rechten und Freiheiten fürderhin unangefochten belassen und geschützt werden, und daß alle Gewalt und Kriegsmaßnahmen gegen dieselben unterlassen und der Landfriede in der Eidgenossenschaft gewissenhaft eingehalten werde."

So baten 16,118 St. Gallische Katholiken mit eigener

Unterschrift. Sie konnten nicht weniger thun; und was sie gethan, das geschah selbst auf protestantischer Seite. In Zürich, dem ersten der drei Vororte, hatte Bluntschli, das politische Haupt der konservativen Partei, im Großen Rathe den Antrag gestellt, zu gewaltsamem Einschreiten gegen die katholischen Kantone keine Hand zu bieten, „am Bürgerkrieg keinen Theil zu nehmen", und eine Reihe angesehener und um das Vaterland vielfach verdienter Männer hatten ihn in der gleichen Behörde unterstützt.

Schüchtern thaten zwanzig St. Gallische Protestanten ein Gleiches durch eine Petition an den Großen Rath ihres Kantons. Aber warum so wenige? Verblendung und Terrorismus waren die unübersteiglichen Hindernisse; dieser hatte alles bisher Erfahrene überstiegen; Baumgartner, L. Gmür und andere Häupter der Partei wurden nicht nur aller Orten insultirt, sondern auch in ihren Personen und jenen ihrer Familien bedroht.[1]) Scheußliche Drohbriefe ergingen an sie. Dieß Alles, obwohl sie sich jeglicher aufregenden Schritte enthalten, beispielsweise die Wiederversammlung des schweizerischen Katholikenvereins, die in Rapperschwyl hätte stattfinden sollen, als zur Zeit unangemessen, unterlassen hatten. Vergeblich. Der Regierung und ihren Anhängern war die Friedenspetition ungelegen; das endliche St. Gallische Kriegsvotum sollte errungen werden.

Oppositionsäußerungen im Volke wurden als ebensoviele Anzeichen bevorstehenden Aufruhrs angesehen. Man wolle die Regierung sprengen, den Großen Rath moralisch drängen und einschüchtern; eine und dieselbe Organisation scheine die Hetzereien nach Innen im Kanton und nach Außen zu verbinden; so schrieben eine Anzahl radikaler Offiziere und Bürger in der Stadt St. Gallen, an ihrer Spitze der Major Seb. Boppart und der Schützenmeister J. M. Scheitlin, gleichzeitig der Regierung die Bildung einer „Bürgerwehr" anbietend, d. h. einer militärischen Freischaar zum Schutz der Behörden (5. Oktober).

[1]) So durch Steiger im „Erzähler", vom 28. September. Die „Basler-Zeitung" bezeichnete den Droh-Artikel als den „verruchtesten Pöbelterrorismus."

Im gleichen Sinn und am gleichen Tag berichteten die Häupter der radikalen Partei in Rorschach über gegnerische Umtriebe und fügten im Namen einer größern Versammlung die Versicherung bei, daß sie, „komme, was da wolle — — mit Gut und Blut für Verfassung und die bestehenden Behörden — — einzustehen feierlich geloben"; von den Unterzeichnern sind zu nennen: Joh. Martin Faller, Arzt Bärlocher, Albert Hoffmann, (Bruder des Advokaten Joseph Hoffmann). Aehnliches Anerbieten erhielt zwei Tage nachher die Regierung seitens der Offiziere des Bezirksbataillons Lichtensteig, das unter Kommando des Oberstlieutenant Leonhard Bernold stand.

Um eben diese Zeit erließ der Bischof von St. Gallen ein Mahnschreiben an die Geistlichkeit zum Gebet für die Erhaltung des Friedens (29. September); die Regierung ertheilte zwar das Plazet, aber mit der brieflichen Erinnerung, daß sie erwartet hätte, es würden diejenigen Geistlichen, welche ihre Stellung zu politischen Umtrieben mißbraucht haben, in die gebührenden Schranken gewiesen werden. Der Regierung war nämlich auch die, man weiß nicht wie begründete Meldung zugekommen, daß mehrere katholische „und auch einige evangelische" Geistliche ihr Amt und ihre Stellung dazu mißbraucht hätten, Beunruhigung unter das Volk zu bringen und die Autorität der Behörden zu untergraben.[1])

Nun folgten sich der Reihe nach ein Beschluß, laut welchem ein Kreisschreiben an die Gesammtgeistlichkeit beider Konfessionen mit Mahnung und Warnung von jenem Treiben abzustehen, hätte erlassen werden sollen, ein Beschluß, der jedoch an einem folgenden Tag zurückgenommen wurde; die Genehmigung des Anerbietens aus der Stadt zur Bildung einer Bürgerwehr; deren Aufstellung und Organisation; der gemessene Auftrag an das Polizeidepartement durch „zuverlässige" und „kluge" Männer sichere Kunde über die Vorgänge in allen Bezirken des Kantons einzuziehen; das Aufgebot an drei Jägerkompagnien (dieß infolge einer aus Lichtensteig eingegangenen Offiziersadresse, die dankend erwiedert wurde, während jene aus Ror-

[1]) Protokoll des Kleinen Rathes, vom 5. Oktober 1847.

ſchach einfach ad acta ging); die Ernennung des Oberſtl. Rüſt von Risegg bei Thal zum Kantonsoberſten mit Abſicht, ihn mit dem vorausſichtlich nöthig werdenden Truppenkommando zu betrauen; die Beſchlagnahme einer Lieferung Blei in Rapperſchwyl, dort von Zürich her angekommen. Gegen den Pfarrer Jakob Gmür in Weſen (Bruder des Kantonsraths Leonhard Gmür) wurde eine Unterſuchung angeordnet, auf Klage des dortigen Gemeinderathes über den Inhalt einer infolge biſchöflichen Hirtenbriefes in der Kloſterkirche zu Weſen gehaltenen Predigt, in der er zur Verhütung des „durch eine radikale Mehrheit hervorgerufenen Bürgerkrieges“ zum Gebet eingeladen habe.

Endlich erließ die Regierung eine Proklamation (6. Oktober), des weſentlichen Inhaltes: Zweck der nächſten Großrathsſeſſion ſei der Entſcheid, durch welche Mittel dem Tagſatzungsbeſchluß vom 20. Juli zur Auflöſung des Sonderbundes Vollziehung gegeben werden ſolle; die Bürger möchten wohl auch ihr Wort dazu ſagen, ſei es in Vereinen, ſei es in Petitionen; allein der Weg leidenſchaftloſer Erörterung werde nicht nur nicht eingeſchlagen, ſondern auf frevle Weiſe geſperrt; durch die „verwerflichſten Mittel“ werde der Kanton, der ſonſt des ſchönſten Friedens ſich zu erfreuen gehabt, aufgeregt; es werde das Volk durch allerlei unwahre Vorſpiegelungen auf die ungebührlichſte Weiſe getäuſcht und mißbraucht, das Vertrauen desſelben in die verfaſſungsmäßigen Behörden an manchen Orten zu untergraben verſucht; erwähnte rein politiſche Frage werde da und dort auf die Kanzel gezogen; es werde der Bundesbehörde die Tendenz unterſchoben, als beabſichtige ſie den ſieben Kantonen Religion, Freiheit und Souveränität zu rauben, ſie auf alle Weiſe zu unterdrücken, in ihren bundesgemäßen Rechten zu beeinträchtigen. Zu dieſem Zweck werde auch das Petitionsrecht mißbraucht, dem Volk „Religions- und Bürgerkrieg“ in den gräßlichſten Farben vorgemalt[1]) und dadurch der wahre Stand der Angelegenheit verdreht; ja ungeſcheut werden Auf-

[1]) Am beſten hatte den „Religions- und Bürgerkrieg“ der Regierungsrath Weber ſelbſt in ſeinem oben mitgetheilten Manifeſt geſchildert.

ruhrsgelüste kundgegeben, öffentlich von Widerstands- und Umwälzungsversuchen gesprochen, wenn der Große Rath nicht im Sinne derer entscheide, von denen all das Erwähnte verübt werde. Solchem „ungesetzlichen Treiben" müsse Einhalt geboten werden; zu diesem Zweck werde die Regierung alle ihr zu Gebot stehenden Mittel ergreifen; sie erwartete Unterwerfung, der Entscheid des Großen Rathes möge so oder anders ausfallen, denn „in Republiken hat sich die Minderheit der Mehrheit zu unterziehen, wenn nicht Anarchie und gänzliche Gesetzlosigkeit eintreten soll.[1]) Gegen weiteres ungesetzliches Treiben „werde rücksichtslose Anwendung der Strafgesetze" folgen.

So der Kleine Rath. Und doch hatte auch nicht ein Mann von Bedeutung im ganzen Lande irgend etwas vor, das der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen mochte; was sonst vorgekommen sein mag, war das gewöhnliche Volksgerede, wie es in aufgeregten Zeiten jeweilen der Fall ist. Geistlichen und Weltlichen muß und kann die Geschichte dieses Zeugniß geben. Aber der Despotismus ist in Republiken argwöhnisch wie unter monarchischer Form, und auf Wegen des Despotismus wandelte damals die Mehrheit der eidgenössischen Stände und mit ihnen die St. Gallische Mehrheit.

Den innern militärischen Vorkehrungen, der Stadt-Freischaar und den aufgebotenen St. Galler Milizen, reihten sich jene der Nachbarregierungen an. Die Regierung von Appenzell A. R. bot, auf den Vorabend der St. Gallischen Großrathssession, dortige zwei Bataillone Infanterie nebst Scharfschützen auf und verlegte sie nach Herisau, Speicher und Trogen, gleichsam auf die Hochwachten zunächst dem St. Galler Land; das war geneigte Wiederholung dessen, was schon Anfangs 1845 bei Anlaß der Berathung über die Bisthumsangelegenheit geschehen; der protestantische Zelotismus von Appenzell A. R. ging jetzt und damals so weit, daß er sich besonders berufen glaubte, zur Niederhaltung vermeinter Aufstände der St. Gallischen Katholiken das Hauptheer zu liefern, wenn auch von Seite

[1]) Ganz im Widerspruch zu diesem republikanischen Grundsatz hatten die Angesehensten der radikalen Minderheit im Jahr 1841 dem Großrathsbeschluß über die Aargauer Klöster Trotz geboten.

der Regierung von St. Gallen keine bundesgemäße Mahnung an die Regierung von Außerrhoden ergangen.[1]) Wie Appenzell A. R., so setzten sich die Regierungen von Zürich und Thurgau zu unverweiltem militärischem Einmarsch in den Kanton St. Gallen in Bereitschaft.

Unter solchen Einleitungen war der Tag der außerordentlichen Großrathssession herangerückt. Die Stadt war in ein kleines Heerlager umgewandelt, gleichsam im Belagerungsstand; mit der Spitze der Bajonette wollte man die Politik der Regierung zur Anerkennung bringen, der Opposition Stillschweigen auferlegen. Dieser ganze Einschüchterungsapparat verfing indessen nicht. Gesammte 150 Mitglieder des Großen Rathes erschienen auf ihrem Platz, die Opposition also ebenfalls vollzählig (11. Oktober). Sofort verlangte Fr. Anton Good von Mels Rechenschaft über die geräuschvollen Militär- und Polizeianordnungen der Regierung.

Mit ächt republikanischer Freimüthigkeit und einer musterhaften Entschlossenheit warf die Opposition dem Kleinen Rath eine Reihe von Anklagen in's Gesicht: er habe ohne Grund und ohne irgendwie erhebliche Veranlassung außerordentliche Militärmaßnahmen getroffen, kränkend für das katholische Volk und seine Repräsentanten; er habe in der auf unwahren Berichten beruhenden Proklamation die Konservativen parteiisch verdächtiget; er habe die freie legale Ausübung des Petitionsrechtes auf ungeziemende Weise gehemmt und beeinträchtiget; er habe mit Umgehung der verfassungsmäßigen Bezirks- und Gemeindebehörden ein Spionirsystem durch die Landjäger eingeführt, das mehr nach Despötelei als nach Liberalismus rieche, jedenfalls einer republikanischen Regierung des Kantons St. Gallen unwürdig sei; er gebe schweigend zu, ja habe vielleicht selbst veranlaßt, daß die Appenzeller, Thurgauer und Züricher den Kanton St. Gallen während der Großrathssession mit Truppen umschlossen hätten, gleichsam als bedürfe der Große Rath derselben, um das St. Gallische Volk im Zaume zu halten. Sechzehn muthige Redner konservativerseits

[1]) Man vergleiche damit das Verhalten der Regierung von Appenzell A. R. im Jahr 1814, zu welcher sie dem von St. Gallen wirklich verlangten Zuzug keine Folge leistete (Bd. II., S. 366 und 369.)

rückten in's Feld; die Regierung, mit schwachem Zuzug, vertheidigte sich auf Grundlage ihrer Proklamation, deren Inhalt in einer besondern Botschaft über die angegriffenen Maßnahmen wesentlich reproduzirt war. Bei jenem Angriff aber blieb es nicht; Baumgartner brachte die Klagen und Begehren der Opposition in bestimmte Form; er forderte: daß die aufgebotenen Truppen unfehlbar folgenden Tages (12. Oktober) entlassen, der Kleine Rath wegen weiterer Aufgebote an seine beschränkte verfassungsmäßige Befugniß verwiesen werde; daß er die Bewilligung zur Errichtung der „Bürgergarde" in der Stadt zurückziehe, dieses Freikorps sofort auflöse; daß seitens des Großen Rathes dem Kleinen Rath über den Inhalt der bewußten Proklamation und der darin enthaltenen Verdächtigungen gegen die Petitionäre das Mißfallen bezeugt, endlich daß der Kleine Rath verpflichtet werde, den Regierungen der drei mehrgenannten Kantone das Unstatthafte ihrer Vorkehrungen vorzuhalten und von ihnen zu verlangen, daß sie von nun an sich solcher Demonstrationen enthalten und erst alsdann einschreiten sollten, wenn sie bundesgemäß und von verfassungsmäßigen Behörden in offizieller Weise dazu angegangen würden. Diese Begehren waren das Summarium der Klagen der schwer Verletzten.

Während zehn Stunden, bis Abends 8 Uhr, waltete die Diskussion über die vier Anträge. Allein die Opposition konnte es nur auf ihre 73 Stimmen bringen; mit 76 bis 77 Stimmen, unter ihnen sechs von den Mitgliedern der angeklagten Regierung wurden sie abgelehnt; der Kleine Rath war also für sich in der sonderbaren Stellung, Richter in eigener Sache zu sein. Die unterlegene Minderheit aber hatte am Schluß der Sitzung noch die Schaaren der aufgeregten Zuschauermenge zu durchlaufen, um nach Hause zu kommen, was abermals nicht ohne Insulten verlief; gegen mißfällige Katholiken schien Alles erlaubt.

Tags darauf sollte die Entscheidung der Hauptfrage folgen. Aber die konservativen Katholiken verlangten jetzt vor Allem, die Ordnung und die persönliche Sicherheit und zwar auch zu ihren Gunsten gesichert zu wissen. Rickenmann führte hiefür das Wort. Der Große Rath ertheilte entsprechende Aufträge

an die Regierung; aber auch das verlief nicht ohne parteiische Entschuldigungen des Geschehenen und ohne Anträge und Anwandlungen, über das wohlbegründete Begehren zur Tagesordnung zu schreiten.

Alsdann folgte während zweier langer Tage (12. und 13. Oktober) der Entscheidungskampf, in welchem die Hauptredner beiderseits sich an Frische und Entschiedenheit überboten, unter den Rednern für die Kriegsinstruktion auch Regierungsrath Weber, der seit seinem obenberichteten politischen Programm geschwiegen und dieses selbst in Ruhestand versetzt hatte, jetzt für die Vollziehung der Tagsatzungsbeschlüsse mittelst Waffengewalt sprach und stimmte, obwohl die Stellung der beiderseitigen Hauptparteien ganz unverändert geblieben war, und die sogenannten Sonderbundskantone seit Anfangs August nichts gethan hatten, als was Weber selbst bereits in den Bereich seiner Erörterungen gezogen und als keineswegs hinreichenden Grund erklärt hatte, jene Kantone mit Waffengewalt zu überziehen. Er half mit zu dem Krieg, zur Ausführung dessen, was er zwei Monate vorher als allgemeine Kalamität des Vaterlandes geschildert hatte.

Auch von andern Eigenthümlichkeiten des Kampfes ist Meldung am Platz. Die Unterzeichner der Friedenspetition wurden im Verlauf der Reden mit Geringschätzung und mit Zeichen des Mißfallens behandelt; sie wurden von radikalen Rednern als willenlose, verführte und verhetzte, helotische Werkzeuge der geistlichen und weltlichen Wortführer der Partei geschildert, während in umgekehrten Fällen die radikale Partei jedes Häuflein eigener Parteigenossen als Muster der Intelligenz pries und deren etwaige mündliche oder schriftliche Kundgebungen als Aussprüche des „Volkes" anerkannt wissen wollte.

Die Unterzeichner wurden aber nicht im Stiche gelassen; L. Gmür erklärte sich offen als Verfasser jener Friedenspetition und forderte mit parlamentarischer Schärfe den Kleinen Rath auf, ihn rücksichtslos zur Verantwortung zu ziehen, falls irgend etwas Ungesetzliches in der Eingabe enthalten sei. Aber noch in anderer Form wurde die Ehre der Unterzeichner gewahrt:

wolle der Große Rath das vorliegende Begehren derſelben nicht als Ergebniß wahrer und ungefälſchter Willenserklärung des katholiſchen Volkes im Lande anerkennen, ſo ſolle er (Großer Rath) die Frage über Anwendung der Waffengewalt an die freie Abſtimmung des ſouveränen St. Galliſchen Volkes bringen; das werde ihm ſichere Antwort darüber geben, ob die Mehrheit wirklich für den Krieg, und gegen Beharren auf dem Friedensweg geſtimmt ſei; ſo trugen Zündt und Joh. Joſ. Müller an; allein mit 76 gegen 72 Stimmen wurde ihr Anſinnen von der Hand gewieſen.

Und noch eine eigenthümliche Zwiſchenverhandlung! Die radikale Partei innerhalb und außerhalb der Schweiz pflegte damals mit beſonderem Vertrauen auf den Papſt Pius IX. zu blicken, weil ſie, und gewiß mit Recht, ihm wohlwollende Geſinnungen für Gewährung des größtmöglichen Maßes politiſcher Freiheit zu Gunſten der ſeinem weltlichen Szepter untergeordneten Völker Italiens zutraute; gleichzeitig aber, und gewiß mit Unrecht, brachte ſie auch die Anſicht in Umlauf, als ob der Papſt mit der Berufung der Jeſuiten nach Luzern nicht einverſtanden ſei. Mit dem Lob des Heil. Vaters aus radikalem Mund ging die Verurtheilung des ſchweizeriſchen Katholiken, als fanatiſcher Zeloten, in wohlberechneter Zugabe nebenher. Höfliger ſchöpfte aus dieſen Umſtänden die Veranlaſſung, die Lobredner des Papſtes auf ernſte Probe zu ſtellen und beantragte: es ſollen die beiden ſtreitenden Parteien, die Kantone der Mehrheit und jene der Minderheit, ihre gegenſeitigen Zerwürfniſſe und Klagen an die Vermittlung Sr. Heiligkeit des Papſtes bringen, zu welchem Behuf jedem der beiden Theile frei ſtehen ſolle, in kürzeſter Friſt ſeine Wünſche und Beſchwerdepunkte dem angerufenen hohen Vermittler zur Kenntniß zu bringen; bis Austrag der Sache ſei volle Einhaltung des Landfriedens zu verordnen. Solche Stimmgebung ſei der Geſandtſchaft von St. Gallen an der Tagſatzung, im Gegenſatze zu der vom Kleinen Rathe beantragten Exekution mittelſt Waffengewalt, in Auftrag zu geben. Begreiflich kam den Männern der Gewalt im Großen Rath obige Meinung ungelegen und ſie ließen ſich nicht auf dieſelbe ein; ſie nannten nachhin den

Antrag einen „unbedachten", der den Kanton „ganz unter päpstliche Suprematie gestellt hätte"; er wurde mit 75 gegen 70 Stimmen verworfen.

Die Verhandlung dauerte am 12. Oktober bis in den späten Nachmittag hinein, am 13. Oktober von Morgens 8 Uhr ohne Unterbrechung bis über 2 Uhr nach Mitternacht. Während dieser Zeit traf die Nachricht von der Schlußnahme des Großen Rathes von Graubünden ein, dem Krieg ebenfalls günstig. Endlich nahte die Abstimmung heran; kurz vor derselben ergriff noch Breny das Wort und schloß eine jener Kraftreden, wie nur er, durch ein klangvolles mächtiges Organ, feurige Phantasie, erschütternde Darstellungsweise und unerschöpflichen Gedankenreichthum unterstützt, sie zu halten verstand, mit den feierlichen Worten: „Wir verwahren uns vor Gott und der Welt, vor unsern Kommittenten und dem gesammten Schweizervolk, wir verwahren uns vor Gegenwart und Zukunft; wir verwahren uns in diesem altfürstlichen Saale, vor allem Unheil, welches 76 gegen 73 Stimmen über unser Vaterland heraufrufen werden".

Wirklich waren die Stimmen gezählt; die konservative Partei kannte ihre Stärke; daß keiner ihrer Genossen schwanken oder sich zurückziehen werde, dessen war sie gewiß. Und auf der Gegenseite war es eben so; überhin war der Präsident der Versammlung, Joseph Hoffmann, eines der eifrigsten Glieder der radikalen Partei. Die sechs und siebzig stimmten zum Krieg; genau die von Breny erwähnte Minderheit verweigerte die Vollmacht zu demselben.[1])

Mit dem Krieg mußten Mehrheit und Minderheit auch seine Folgen übernehmen, Mannschaft und Geld der Kantonsregierung und der Tagsatzung zur Verfügung stellen; die oft genannte kompakte Mehrheit sprach der Regierung, trotz des Hungerjahres, das der Kanton nicht ohne Aengsten und Sorgen zurückgelegt hatte, unbeschränkten Kredit zu.

---

[1]) Die 76 bestanden aus 70 Repräsentanten der in Mehrheit oder ganz reformirten Bezirke und den 6 Kantonsräthen von Gaster; — die 73 der Minderheit aus 68 katholischen und 5 reformirten Repräsentanten der in Mehrheit oder ganz katholischen Bezirke.

Aus der Stimmgebung des Großen Rathes über die Hauptfragen ging folgendes an der Tagsatzung abzugebendes Standesvotum hervor: Vor Allem aus solle die Tagsatzung durch Proklamation die Unverträglichkeit des Separatbundes mit dem allgemeinen Bunde darstellen und das waltende Mißtrauen der sieben Mitstände als grundlos erklären; eidgenössische Repräsentanten, von der Tagsatzung gewählt, sollen in dieselben entsendet werden, auf gütlichem Weg für Beruhigung und für Anerkennung der Bundesautorität sprechen; auch zu jedem andern gütlichen Mittel möge die Gesandtschaft stimmen, für welches sich eine Ständemehrheit ergebe; wäre dies alles vergeblich, so sei „in diesem Nothfall auch zu Anwendung von Waffengewalt zu stimmen", überhaupt zu Allem, was zu Vollstreckung des Tagsatzungsbeschlusses gegen den Sonderbund oder für Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung allfällig gestörter Ruhe erforderlich sein werde; Alles in Wesenheit also nach dem Programm, welches bereits von den „Tagherren" vor ihrem Auseinandergehen an der Tagsatzung vereinbart worden.

Vom dreitägigen Kampf und einer langen Nachtsitzung ermüdet, löste sich der Große Rath einige Stunden vor Tagesanbruch des 14. Oktober auf, aber nicht bloß ermüdet, sondern auch ergriffen vom Eindruck des Beschlossenen. Sprach man im Laufe der drei Tage wiederholt von den Schrecknissen des Bürgerkriegs, so waren das keine hohlen Redefloskeln; die sieben Kantone waren durch die Ereignisse seit Anfangs 1841 auf das Aeußerste getrieben; einzustehen mit Gut und Blut für ihre bundesrechtliche politische und religiöse Selbständigkeit, hatten sie bereits bei manchem feierlichen Anlaß vor gesammter Eidgenossenschaft als ihren Entschluß verkündet. Hunderttausende von Schweizern aus beiden Parteilagern glaubten an diesen Ernst; die meisten St. Galler ebenfalls.

Die Prüfungen einer höchst schwierigen Lage voraussehend, versammelten sich, am 14. Oktober in den Stunden des grauenden Morgens eine Anzahl Großräthe der konservativen Minderheit, ihr Verhalten für die nächste Folgezeit zu besprechen. Fern von jener Widerstandspolitik, welche die radikale Partei allüberall in der Schweiz, wo und wann sie in Minderheit

kam, geltend machte, einer Politik, die in einzelnen Fällen bis zum offenen Aufstand sich verstieg, sprachen die Theilnehmer an der Versammlung im Sinne eben so staatskluger als geduldiger Unterwerfung unter die Mehrheit; dieser Akt der Selbstüberwindung (Schlußnahmen wurden keine gefaßt) mochte von da an als maßgebendes Beispiel gelten auch für das Volk, dessen treue Repräsentanten sie bis dahin gewesen.

Aber in Wirklichkeit gestalteten sich die Dinge anders. Tag um Tag vermehrten sich die Anzeichen düsterer Ereignisse. Zwar entließ die Regierung alsbald die drei Infanteriekompagnieen, berief aber unmittelbar nachher eine Artilleriekompagnie „zur Instruktion" nach der Hauptstadt. Ihre Wachsamkeit war Mißtrauen nach allen Richtungen, besonders gegenüber von Schwyz, daher gemessene Aufträge an die Bezirksammänner von Gaster und Seebezirk, auf alle jenseitigen Bewegungen für die Sicherheit des St. Gallischen Gebietes ein wachsames Auge zu halten. Solche Mahnung war wenigstens in Bezug auf Gaster nicht nöthig, denn dort waltete mit unermüdlicher Thätigkeit als Bezirksammann der erste der Gasterer Repräsentanten im Großen Rath, Oberst Dominik Gmür, geeignet, bürgerliche und Militärgewalt in eigener Person vereint zu üben, getrieben von seltenem Parteieifer, der ihm eigenthümlich. Auf erste Meldung aus dem Seebezirk, die Regierung von Schwyz werde die March besetzen, erhielt Oberst Gmür vom Kleinen Rath weiteste Vollmacht, selbst die, sofort sich mit den Regierungen von Zürich und Glarus in unmittelbaren Amtsverkehr zu setzen, um nöthige militärische Hülfe in kürzester Frist zur Hand zu bekommen, mit Auftrag, durch vertraute Männer genauesten Bericht von Schwyz her über dortige Haltung und Verfügungen einzuziehen. Gleichzeitig traf die Regierung alle nöthigen Vorbereitungen zu plötzlichem Aufgebot des ganzen St. Gallischen Kontingents, ermächtigte zu diesem Behuf das Kriegsdepartement zu einer Geldaufnahme von 50,000 Gl. (die später wirklich stattfand), nöthigenfalls mit faustpfändlicher Deckung durch Pfandtitel des Salzfondes und der Staatskasse (19. Oktober).

Am folgenden Tag ging Nachricht ein von einem großen Truppenaufgebot des Kantons Schwyz und von der dortseits

wirklich beabsichtigten Besetzung der March; die Regierung von Zürich machte Meldung von Absichten der sieben Kantone, angriffsweise zu verfahren, noch bevor die Tagsatzung zu irgend einem Beschluß gekommen sein werde. Uebereinstimmend lauteten Privatbriefe. Sofort bot die Regierung von St. Gallen zwei Bataillone Infanterie, nebst Scharfschützen und Kavallerie auf, zur „Wahrung des Landfriedens" gegen Schwyz, und stellte solche unter den Oberbefehl des Obersten Rüst; an den Vorort richtete sie das Begehren, diese Mannschaft allernächst in eidgenössischen Dienst (und Sold) zu nehmen; die zur wiederversammelten Tagsatzung nach Bern abgegangene Kantons-Gesandtschaft beauftragte sie, dieses Begehren kräftig zu unterstützen; die Nachbarkantone Zürich, Glarus, Appenzell A. R., Thurgau und Graubünden mahnte sie zu bundesgenössischem Aufsehen; von Schwyz verlangte sie Auskunft über den Zweck der Truppenbewegung an dortige Kantonsgrenze (20. Oktober). Eine Proklamation des Kleinen Rathes von gleichem Tage setzte vom Wesentlichen dieser Anordnungen die Bürger in Kenntniß, die Erwartung aussprechend, daß sie dieselben durch williges Entgegenkommen und „durch eine ruhige Haltung in aller Weise unterstützen" würden.

Mittlerweile nahte der Kriegsausbruch. Die Tagsatzung entsendete ihre Repräsentanten in die sieben katholischen Kantone, zwei in jeden derselben; Näff war erster Repräsentant nach Luzern, Joseph Hoffmann der zweite nach Uri; die Tagsatzung traf nämlich Wahlen auch außer ihrer Mitte. Diese Sendungen alle waren erfolglos.

Mit oben erwähnten Mahnungen der Regierung von St. Gallen ging ein Theil der katholischen Bevölkerung nicht einig. Als die Aufgebote auf die Sammelplätze in den Bezirken Alt-Toggenburg, Sargans und Seebezirk ergingen, stellte sich die Milizmannschaft nur theilweise ein. In Bütschwyl versuchte der Bezirkskommandant vergeblich die Abhaltung der Inspektion über die hieher aufgebotenen zwei Kompagnieen; Volk und Mannschaft verhielten sich meuterisch; letztere lief zum größern Theil davon (21. Oktober). Mit dem Bericht an die Regierung über diese Auflehnung liefen Meldungen ein von Auf-

regung in mehreren Gemeinden der Bezirke Alt-Toggenburg und Wyl und von daherigem Gerede, massenhaft nach St. Gallen zu ziehen und dort „der Regierung den Meister zu zeigen".[1]) Das setzte die Regierung in großen Alarm. Sie bot nun vier verfügbare und zuverlässig erachtete Kompagnieen Milizen auf, verlegte sie in ebensoviele Gemeinden zunächst dem Bezirke Alt-Toggenburg, um allfälligen weitern Widerstand niederzuhalten, verordnete neue Einberufung der Mannschaft der beiden auseinander gelaufenen Kompagnieen zur Inspektion, erließ wiederholte Mahnung zur Bereitschaft an die befreundeten Nachbarkantone, mit Ersuchen am Thurgau, schleunigst zwei Bataillone an die Grenze der Bezirke Alt-Toggenburg und Wyl zu verlegen, richtete an Zürich den Wunsch, seine bereits aufgebotenen Truppen dem Seebezirk näher zu rücken, berief die Bürgergarde der Stadt St. Gallen wieder in Dienst zur Bewachung des Zeughauses und des Regierungsgebäudes und, setzen wir bei, zur Sicherung der bedroht geglaubten Mitglieder der Regierung. Die Nachbarkantone entsprachen: Appenzell A. R. setzte das ganze Kontingent auf das Piket, Thurgau bot die zwei Bataillone auf und verlegte sie unter Kommando des Obersten Egloff an die Grenze.

Die zweite Inspektion der früher widerspenstigen Mannschaft lief befriedigend ab, sie unterzog sich und marschirte an ihren Bestimmungsort; die wieder anwesenden Zuschauer verhielten sich ebenfalls ruhig. Aber Ruhe und Ordnung in den Civilbezirken Wyl und Alt-Toggenburg hielt die Regierung doch nicht für gesichert; sie entsendete den Oberstlieutenant Grob (in der bürgerlichen Ordnung war er Postdirektor, im Partei-Verhältniß treuer Anhänger seines Vorstandes, des Regierungsrathes Curti) als Kommissär für Handhabung der öffentlichen Ordnung und allfälligen Ruf an die Thurgauer Truppen zum Einmarsch. Gleichzeitig verlegte sie drei der in Bereitschaft gestellten Exekutionskompagnieen aus dem Militärbezirk Lichtensteig in den Militärbezirk Wyl.

---

[1]) Protokolle des Kleinen Rathes vom 21. und 22. Oktober 1847; Nachtsitzung.

Im Militärbezirk Sargans gab sich ähnliche Widerspenstigkeit der Milizen und Stimmung des übrigen Volkes kund wie in Alt-Toggenburg und Wyl. Ein Theil der Mannschaft von der einzigen aufgebotenen Kompagnie erschien auf dem Sammelplatz Mels nicht; die Inspektion der übrigen wurde durch das Andrängen und Tumultuiren von Zuschauern, namentlich aus Wangs, verhindert. Häupter im Bezirke waren damals L. Bernold für das Militärwesen, Joseph Guldin als Bezirksammann. Dieser, obwohl politisch der Minderheit im Großen Rath angehörend, wirkte dermaßen energisch für Geltendmachung des Gesetzes, daß Tages darauf die Regierung seine Thätigkeit verdankte und ihn vertrauensvoll mit der strafrechtlichen Untersuchung gegen die Urheber und Hauptschuldigen „des Aufstandes" beauftragte. Bernold bestätigte zu Handen der Regierung das gesetzliche Einschreiten des Bezirksammanns zu Herstellung der Ordnung und des Gehorsams. Am folgenden Morgen brachte man die aufgebotene Kompagnie zum verordneten Abmarsch, wenn auch noch nicht vollständig.[1]) Aber die allgemeine Aufregung war dadurch doch nicht gestillt. Guldin bezeichnete sie treffend mit folgenden Worten: „Bange Besorgniß für die Weggezogenen und Kummer um die Wendung, welche die Ereignisse nehmen möchten, die Scheu vor möglichem Kampfe zwischen Eidgenossen, erregen und erschüttern die Gemüther." Und der Sachlage angemessen fügte er Wunsch und Rath bei: „Möge baldige Beruhigung eintreten, und kein neues Aufgebot, keine unüberlegten Reizungen der Gemüther durch Presse oder Gerücht frischen Zündstoff geben."

Noch ernster faßten Bernold und einige seiner politischen Freunde des Sarganserlandes die Lage auf. Nach der Meuterei vom 21. Oktober Abends, bei welcher er Gegenstand persönlicher Insulten gewesen, zog er sich mit Rudolph Oberly und Andern nach Trübbach zurück und errichtete dort sein Amtsbüreau und Hauptquartier als Bezirkskommandant. Mit Bernold setzte sich Rohrer in Verbindung, der Bezirksammann von Werdenberg,

[1]) Bericht des Bezirksammanns Guldin an den Kleinen Rath, vom 22. Oktober.

damals eifriger Antagonist der katholischen Partei inner- und außerhalb des Kantons. Er schrieb der Regierung: Bernold und Andere dürfen, wachsender Drohungen halber gegen ihre Personen, zur Zeit nicht nach Sargans zurückkehren; die Gemeinde Wartau stehe in Sorgen, des Nachts von einem „Pöbelhaufen" von Sargans her überfallen zu werden; gehe es länger so fort, dürften unsere „Werdenberger" sich in Massen erheben und zur Selbsthülfe schreiten; die Regierung solle die Scharfschützenkompagnie Custer,[1]) auch die Werdenberger Mannschaft, Kontingent und Landwehr, marschiren lassen, dann auch „strengen Untersuch pflegen und die Führer beim Kopf nehmen" (23. Oktober).

Am gleichen Tag schrieb Bernold einen Brief voll von schlimmen Meldungen aus dem Bezirk Sargans, einen Inbegriff aller möglichen Gerüchte, die dort umgeboten wurden. Unbefriediget durch das Verhalten der Regierung wie Rohrer, verlangte er wiederholt die Absendung eines Kommissärs mit nöthigen Vollmachten „zu entschiedenstem Einschreiten"; widrigenfalls stehe Alles auf dem Spiel. Das wirkte. Bernold und Rohrer wurden zu Kommissären erwählt, mit dem Auftrag, die bereits aufgebotenen oder noch aufzubietenden Werdenberger Milizen, inbegriffen den Landwehrauszug, an sich zu ziehen, in der Nähe des Bezirkes Sargans in Bereitschaft zu setzen und im Falle des wirklichen Ausbruches eines Aufruhrs in denselben einrücken zu lassen; zu dessen Niederhaltung sollten die verfassungstreuen Bürger des Bezirkes Sargans ebenfalls militärisch organisirt und verwendet werden. Noch kannte Bernold diese Verfügungen nicht, als er Bericht von Guldin empfing, daß seit den Tagen des 21. und 22. Oktobers die Ruhe nicht mehr gestört worden, die zwar noch waltende Aufregung durch den Eifer der Beamteten wohl werde beschwichtiget werden können. Das genügte dem Kommandanten Bernold nicht; jene Ruhe schien ihm „dumpf und schwül", und durch neues Schreiben an die Regierung trug er auf Absendung des Kommissariates an (24. Oktober nach Mitternacht).

[1]) Ihr Hauptmann war feuriger Anhänger der Freischaarenpartei der Schweiz.

Inzwischen erwahrte sich aber doch, was Guldin gehofft; denn das beschlossene exekutorische Einschreiten stellte sich alsbald als überflüssig heraus. Die Sarganserländer hatten von sich aus volle Unterordnung unter das Gesetz hergestellt. Bernold aber schrieb dieses Ergebniß der Bethätigung seiner eigenen Partei zu; hochvergnügt schrieb er in einem zweiten Brief vom 24. Oktober an den Kleinen Rath: „Die tumultuose konservative Noblesse und die nobeln Aufwiegler von Mels und Wangs sind selbst im Bezirk Sargans besiegt. Mein Büreau von 4 Mann, 50 Mann Kerntruppen der Kompagnie Peter, der prompte Estafettendienst von Hrn. Hauptmann Locher in Sargans und die aufopferungsfähige Hingabe vieler und zahlreicher Bürger von Wartau, Sargans und Mels haben den Rothstrumpf[1]) überwunden. Der Feind ist in Wahrheit mit Papier und Füßen auf's Haupt geschlagen worden. Im Rücken frei, gedeckt vom Schollberg, in den Flanken Wallenstadt und Ragatz als sichere Stützpunkte, heißt die Schlacht vom 21. bis 24. Oktober die Schlacht am Trübbach." Alles mit Mehrerem und unter Beifügung eines „Siegesbülletins", das er, Bernold, nach allen Enden des Bezirks Sargans habe fliegen lassen. Aber „Vollmacht, Vollmacht!" verlangte er doch noch wiederholt bei dem Kleinen Rath, dem er schließlich meldete: „Morgen ist mein Hauptquartier in die Grafenstadt Sargans vorgerückt."

Am gleichen Tag lehnte Rohrer mit derbem Brief das ihm (mit Bernold) aufgetragenene Doppelkommissariat ab. Das Mandat gefalle ihm nicht. Sei Auflehnung im Bezirk Sargans, warum dann die Truppen bei den treuen Bürgern im Bezirk Werdenberg einquartiren lassen, die Ungehorsamen aber „väterlich" behandeln? Gleicher Meinung war Hagmann, der Militärkommandant in Werdenberg. Infolge dieser Mittheilungen zog die Regierung die Schlußnahme für Aufstellung jenes Doppelkommissariats zurück, und entsendete den Kantonsrath Jos. Hoffmann von Rorschach als Kommissär mit dem Auftrag, gegen die Hauptschuldigen sofort die Untersuchung einzuleiten und

[1]) „Rothstrumpf", damaliger Parteinahme der katholischen Konservativen in Uebung bei den radikalen Gegnern.

durchzuführen (24. Oktober Nachts); Bezirksammann Rohrer wurde als Gehülfe des Kommissärs bezeichnet. Die Vollmacht zur militärischen Besetzung widerspenstiger Gemeinden, falls der Untersuchung ernstliche Hindernisse in den Weg gelegt werden sollten, wurde beigefügt; der Stand Graubünden wurde um polizeiliche und justiziäre Unterstützung des Kommissärs, falls solche nöthig, ersucht (26. Oktober). Mels, Wangs und Sargans wurden mit zwei Werdenberger Auszugskompagnien besetzt, dortige Landwehr entlassen.

Aehnlich, doch ernster als in Bütschwyl und Mels, waren die gleichzeitigen Vorfälle in den Linthbezirken. Von zwei aufgebotenen Kompagnien war Schmerikon der einen, Gommiswald der andern als Sammelplatz angewiesen (21. Oktober). An beiden Orten machte sich grelle Insubordination geltend. Die Vorfälle in Bütschwyl wurden über Nacht in den Seebezirk berichtet. Die Kompagnie, welche in Schmerikon ihr Standquartier hatte, löste sich zum größern Theil auf, und nur ein kleiner Theil derselben führte nach Befehl den Ausmarsch nach Wattwyl aus. Eben so verlief es in Gommiswald; dortige Kompagnie nahm zum größeren Theil Reißaus; einzelne Offiziere und Unteroffiziere wurden thätlich mißhandelt; erst am 25. Oktober hatte sich die Kompagnie in Ordnung versammelt. Der Regierung gingen während dieser Zeit höchst beunruhigende Berichte ein: Schmerikon habe die Einquartierung verweigert; sie meldeten im Fernern das Vorhandensein entschiedener Sympathien für die katholischen Kantone, und angesehene Männer waren beschuldigt, solche Gesinnungen nach Kräften befördert und durch ihr Verhalten überhaupt zur Auflehnung beigetragen zu haben.

Die Regierung ordnete den Oberst Gmür und den Alt-Bezirksammann Steger von Lichtensteig als Kommissarien ab, Milizen und Bürger zum Gehorsam zurückzuführen, und gab im Weitern Befehl zur strafrechtlichen Untersuchung gegen Civil- und Militärpersonen; zum Einschreiten gegen letztere wurden Aepli und Dr. Erpf (beide Stabsauditoren) beauftragt. Während drüben in der March Alles unverändert blieb und von dort die Vertrauensmänner der St. Gallischen Regierung nichts

Neues zu entdecken hatten, gingen Berichte von ihnen ein (es waren der Oberst Gmür, der Truppenkommandant Rüst und der Bezirkskommandant Fäh), laut welchen die Widersetzlichkeit unter Truppen und Volk im eigenen Land in gefahrdrohender Weise gewachsen sei. „Die Auflehnung und Widersetzlichkeit sei in einem solchen Grade vorhanden, daß es nur noch Weniges bedürfe, so sei nicht bloß die Anarchie vollendet, sondern die Reaktion werde sich in Masse rächend gegen die gutgesinnten und treuen Bürger des Kantons wenden. Rüst aber habe im Ganzen doch nur 700 Mann zu seiner Verfügung, womit nicht einmal dem Aufruhr im Seebezirk, geschweige einer allfälligen Invasion der Schwyzertruppen begegnet werden könnte, welche letztere bei dem gegenwärtig zunehmenden Aufstand im Seebezirk sehr zu besorgen sei.“ [1])

Das war ein Ruf an die Regierung zu militärischem Einschreiten auch in den Linthbezirken; sie befehligte Werdenberger Milizen nach Wattwyl, andere nach Uznach, stellte weitere Milizen in St. Gallen in Reserve, nebenbei die ganze Landwehrmannschaft der Militärbezirke Werdenberg und Lichtensteig auf Piket. Unschwer sieht der Leser hier Aufgebote fast ausschließlich oder doch in entschiedener Mehrheit reformirter Milizen gegen katholische Bezirke.

Unmittelbar nachher vernahm die Regierung neue Schreckensberichte aus den Linthbezirken: Der allgemeine Aufstand sei bereits durch Abreden angesehener Männer organisirt, Sturmläuten in allen Gemeinden werde ihn allernächst in Bewegung setzen; Personen und Eigenthum jener Bürger, welche an der verfassungsmäßigen Ordnung festhalten, seien bedroht. Und ernstlich drang Oberst Gmür, der Bezirksammann vom Gaster, mit aller Energie, die ihm Amtspflicht und Parteistreben gleichzeitig verlieh, auf militärische Besetzung der aufständischen Gemeinden. Auf Veranlassung des gleichen Amtsmannes hatte inzwischen Zürich seine Truppen zunächst an die St. Gallische Grenze in der Richtung von Rapperschwyl und Jona vorgeschoben, zu schleunigem Einmarsch, wenn nöthig, und hatte

[1]) Protokoll des Kleinen Rathes, vom 23. Oktober.

Glarus ebenfalls ein Bataillon aufgeboten und zu gleichem Zweck an die Grenze verlegt. Die Regierung vermied indessen, den wirklichen Einmarsch dieser Truppen zu verlangen und suchte das Ziel durch eigene Hülfsmittel zu erreichen. Das war um so leichter, als die Gefahr nur eine halbe war, die Berichte über den Umfang derselben an Uebertreibung litten. In Toggenburg und St. Gallen aber, überhaupt dort, wo die Regierung ihre entschlossensten Anhänger hatte, sah man es anders an: die Meinung machte sich Luft, daß der Kanton bereits auf dem Aeußersten stehe, daß nur das größte Maß von Energie den Aufstand zu bewältigen vermöge. In den Bezirken Neu- und Ober-Toggenburg rüsteten die Bürger freiwillig gegen einen Landsturm vom Seebezirk her, errichteten ein Freikorps; Ebnat und Kappel organisirten örtliche Bürgerwachen; Oberstlieutenant J. G. Anderegg bot der Regierung freiwillig seine Dienste an. Mit Bewilligung der Regierung waffneten Gleichgesinnte im Unterrheinthal (Thal, Rheineck und St. Margrethen), dann in den Gemeinden Ganterschwyl und Flawyl, Rüthi, Altstätten; die fünf reformirten Gemeinden des Bezirks Werdenberg stellten nach Abmarsch dortiger Kontingents- und Landwehrtruppen ein Corps von 900 Mann Bürgerwehr auf. Dies Alles geschah in den Tagen vom Ende Oktober und im Laufe Novembers. So war reformirt St. Gallen gegen katholisch St. Gallen bewaffnet, das letztere wehrlos.

Infolge der Nachrichten von der Linth her verdoppelte die Regierung ihre Wachsamkeit, befahl verstärkten Militärzuzug aus dem eigenen Kanton nach dem Seebezirk, nahm Anderegg's Anerbieten an, versah ihn mit offener Generalvollmacht für alle ihm zweckmäßig erscheinenden Anordnungen, insbesondere zum Aufgebot auch des Landwehrauszugs im Militärbezirk Lichtensteig und zu dessen Verwendung im Seebezirk. Gleichzeitig verlangte sie von Appenzell A. R. das schleunige Aufgebot eines Bataillons und Verlegung desselben nach Herisau, was sich dortige Regierung nicht zweimal sagen ließ. Von Herisau mochte diese Truppe nach Bedarf zum Schutze der Regierung verwendet werden. Die Umzingelung des Kantons mit Hülfstruppen war hiedurch vollendet.

Die strafrechtliche Untersuchung gegen die am Aufruhr betheiligten Civilpersonen im Seebezirk übertrug die Regierung, den früheren Beschluß ergänzend, dem Alt-Bezirksammann Steger von Lichtensteig, dem Amtskläger Zingg von Kaltbrunn und dem Verhörrichter Neal von Rapperschwyl (24. Oktober Abends). Am gleichen Tag hatte Rüst 750 Mann Truppen in Utznach konzentrirt. Der 24. Oktober (Sonntag) war der peinlichste und geschäftsreichste dieser Zeit für die Regierung und hatte Aehnlichkeit mit dem 25. September 1814.[1]) Sie saß beinahe in Permanenz, so auch in der Nacht auf den 25. Oktober, stets das Heranrücken des Landsturms von Westen her besorgend, der doch nicht kommen wollte, weil er in Wirklichkeit von Niemanden aufgeboten worden war.

Großes Aufsehen machte in eben diesen Tagen ein Brief des Gemeindammanns Eichmann von Ernetschwyl, der als verfänglichen Inhalts angesehen wurde (Eichmann hatte eine Konferenz mehrerer Bezirksammänner beabsichtiget und zu diesem Zweck geschrieben). Aufgefangen bot der Brief dem Kommissariat im Seebezirk Stoff zu einem Haftbefehl gegen Eichmann; Regierungsrath Eßlinger von Zürich befand sich eben damals in amtlicher Stellung im Seebezirk. Da die St. Gallischen Civilkommissäre alle verfügbaren Truppen, mit Ausnahme jener von Ober- und Neu-Toggenburg, für unzuverlässig hielten, so wurde zu sicherer Verhaftung Eichmann's eine Kompagnie Artillerie aus dem Kanton Zürich her requirirt; diese aber wollte nicht marschiren, ohne eine Bedeckung von fünf St. Gallischen Infanterie-Kompagnien; nun hielt aber Rüst das Letztere nicht für thunlich; deshalb wurde die Einberufung der Züricher-Artillerie aufgegeben. Solche Rathlosigkeit der Militär- und Civilgebieter im Lande gewährte dem Gemeindammann Eichmann die nöthige Zeit zur Flucht, die er mit Glück benutzte.

Die Wendung der Dinge war der Regierung von Zürich nicht genehm; sie hatte eine starke Brigade an die Grenze vorgeschoben; St. Gallen seinerseits hatte am 25. um Entlassung eines Bataillons nachgesucht. Zu gleicher Zeit schrieb die Re-

[1]) S. Bd. II. S. 366 und 367.

gierung von Zürich: jene requirirte Artillerie hätte sie nicht gestellt, ohne ihr ein eigenes (Züricher) Bataillon Infanterie nebst Scharfschützen mitzugeben; sie habe auch ihrem Kommando die Vollmacht ertheilt, noch mehrere ihrer Truppen nachrücken zu lassen; da nun inzwischen von der Tagsatzung ein Theil des Bundesheeres aufgeboten worden, so müsse sie (die Regierung von Zürich) darauf dringen, daß man St. Gallischerseits von den Züricher Truppen endlich Gebrauch mache, bevor sie genöthiget werde, solche von der St. Gallischen Grenze zurückzuziehen; zum Schluß die Aufforderung, den Aufruhr in seinen Anfängen zu ersticken, weil er die ganze Eidgenossenschaft gefährde. Dem unwilligen Schreiben sieht man den Verdruß an, daß kein Anlaß sich geboten zu massenhaftem Einmarsch in das St. Galler Gebiet. Die Regierung von St. Gallen, besorgend, daß bei gänzlichem Abmarsch der Züricher Truppen der Aufstand sich erneuern könnte, beantwortete jenen Brief von Zürich mit der Bitte, immerhin noch zwei Bataillone an der Grenze zu lassen (26. Oktober). Wie Zürich war auch Thurgau interventionslustig; denn es hatte neben den verlangten Truppen „zwei weitere Bataillone nebst einer Kompagnie Kavallerie" aufgeboten. [1]) Die Regierung von St. Gallen mußte auch diesem Kanton gegenüber abwehrend melden, daß er der vorgeschobenen Thurgauer Truppen nicht bedürfen werde. Gleiche übereifrige Stimmung in Appenzell A. R., welchen Kanton der Kleine Rath ersuchen mußte, nach Aufstellung des Bataillons in Herisau, das andere ebenfalls aufgebotene Bataillon wieder zu entlassen.

Und woher alle diese Erscheinungen? Triebfeder allüberall war die konfessionelle Gereiztheit. Die Meuterei der wenigen St. Gallischen Mannschaft, welche sich derselben schuldig gemacht, und der Einfluß, den das übrige Volk selbst auf dieses unglückliche Verhalten der Truppen geübt, war aus der berechtigten Abneigung hervorgegangen, sich als Werkzeuge der Unterdrückung gegen die katholischen Kantone gebrauchen zu lassen. Hinwieder findet der Interventionseifer der Kantone Zürich, Appenzell A. R.

[1]) Protokoll des Kleinen Rathes vom 24. Oktober.

und Thurgau seine Erklärung wesentlich in der bis zum Fanatismus erregten protestantischen Antipathie gegen die schweizerischen Katholiken. Die Auflehnung der St. Gallischen Milizen war gleichwohl widergesetzlich. Aber ganz analog hatten die reformirten Murtener ihrer katholischen Regierung den Eintritt in den Militärdienst versagt. Mehr noch: die ganze neuere Geschichte seit 1830 belehrt uns, daß, würde gegenüber einer katholischen Bundesmehrheit (wäre eine solche nach den Bevölkerungsverhältnissen überhaupt eine Möglichkeit gewesen) ein reformirter „Sonderbund" bestanden haben, weder Regierungen noch Milizen anderer protestantischen Kantone einem Aufgebot jener katholischen Bundesgewalt gegen ihre protestantischen Glaubensbrüder Folge geleistet hätten.

Die Ereignisse auf den St Gallischen Militärsammelplätzen am 21. Oktober und an den folgenden Tagen, das störrische Verhalten der Milizen, die Besorgniß der Regierung vor einem allgemeinen Aufstand des unzufriedenen Volkstheils, zumal vor einem Landsturm aus Alt-Toggenburg, Wyl und Goßau her, waren Gegenstand amtlicher Berichte der St. Gallischen Regierung an den Vorort und an die St. Gallische Standesgesandtschaft in Bern, wo die Tagsatzung seit dem 18. Oktober wieder versammelt war; so namentlich mittelst Schreibens vom 22. Oktober. Diese Berichte wirkten mit zum entschiedenen Vorgehen der Zwölfer Mehrheit der Tagsatzung und zu dem Aufgebot eines Bundesheeres von 50,000 Mann (24. Oktober, Sonntags). Diesen folgte bald der Austritt der sieben Kantone aus der Tagsatzung und die wirkliche Eröffnung des Feldzuges gegen dieselben mit noch weiter verstärkter Militärmacht. Die Schweiz wurde bald der Schauplatz zweier Heerlager.

St. Gallen, mitstimmend, mußte auch *seine* Truppen zur Bekämpfung der Sonderbundskantone hergeben. Sie standen zum größern Theil schon in Bereitschaft. Bis am 28. Oktober hatte die St. Gallische Regierung nahezu 2700 Mann der eigenen kantonalen Truppen im Linthgebiet vereiniget. Nach langem Zweifel der Militärhäupter, ob man mit Erfolg ihre Beeidigung vornehmen könne, beharrte die Regierung auf derselben und trug sie wiederholt dem Regierungsrath Curti auf. Die

Truppen, willig, thaten ihre Pflicht; der Akt der Beeidigung ging am 28. Oktober befriedigend vor sich.

Der Kleine Rath aber fand doch für gut, der eidgenössischen Militärbehörde zu empfehlen, die St. Gallischen Truppen nur unter genügenden Sicherheitsmaßnahmen" aus dem Kanton zu ziehen; er müsse darauf bestehen, „daß der Kanton St. Gallen aus kantonalen so wie aus eidgenössischen Gründen nicht bloßgestellt werde" (29. Oktober). Dringend und in enthusiastischen Briefen hatte Curti wiederholt die Regierung ersucht, ihn an die Spitze eines St. Gallischen Bataillons zu stellen: sie lehnte beharrlich ab. Sie wollte ihn im Kanton haben; ebenso den Bezirks-Kommandanten Bernold, dem sie ein von ihm angelegentlich gewünschtes Bataillonskommando nicht bewilligte und welchen sie darüberhin ersuchte, die ihm zugedachte Stelle eines eidgenössischen Obersten abzulehnen, da er nöthiger im Kanton sei; Bernold lehnte dann die Ehre vor der Hand wirklich ab, trat aber doch bald nachher mit erwähntem Grad in den eidgenössischen Stab ein und kommandirte eine Züricher Reserve-Brigade.

Es begann nun der sogenannte „Sonderbundskrieg", d. h. die Tagsatzung verordnete Militärexekution behufs Vollstreckung jener Beschlüsse, welche die sieben katholischen Kantone als durchaus widerrechtlich gefaßt anzuerkennen sich weigerten. Die zu diesem Zweck an den Kanton St. Gallen ergangenen Aufgebote riefen in kurzen Fristen im Ganzen 6845 Mann St. Gallischer Milizen in eidgenössischen Dienst, nämlich acht Infanteriebataillone nebst vier Kompagnien Scharfschützen, vier Kompagnien Artillerie, drei Kompagnien Kavallerie, unter diesen verschiedenen Korps einige Truppen vom Landwehrauszug; im Ganzen waren es 52 Kompagnien von verschiedener Stärke.

Vom 1. November an hatten einzelne Abtheilungen dieser Milizkontingente die Grenze zu überschreiten; am 10. November war das gesammte Bundeskontingent des Kantons in die Linien des Bundesheeres eingerückt; von da an nahmen die St. Gallischen Truppen in verschiedenen Divisionen desselben Theil am kurzen Kampf gegen die Sonderbundskantone und an deren militärischer Okkupation; eines der St. Gallischen Bataillone stand längere Zeit im Kanton Tessin. Ihre Dienst-

dauer war verschieden; die letzten Abtheilungen wurden am 1. März 1848 aus dem eidgenössischen Dienst entlassen. Höhere Kommandos im Bundesheer hatten Dominik Gmür von Schänis als Divisionär, Oberst Jakob Ulrich Ritter von Altstätten als Brigadekommandant.

Die St. Gallischen Truppen erfüllten im Allgemeinen die Dienstpflicht zur Zufriedenheit ihrer militärischen Obern. Das amtliche Urtheil der Regierung jedoch lautete klagend über den „bösen Geist" den die Mannschaft einzelner Kompagnien aus den „durch Volksverführung und Meuterei angesteckten Bezirken in den eidgenössischen Dienst hinübertrugen", was die Trennung einiger der St. Gallischen Feldbataillone nothwendig gemacht hätte.[1]) Die Regierung vergaß bei Fällung dieses Ausspruches, daß der Schweizer Soldat ein Bürger-Soldat, nicht das willen- und gedankenlose Kriegswerkzeug ist, wie der Konskribirte des Heeres im monarchischen Staat, — eine Doktrin, welche die radikale Partei der Schweiz selbst am Eifrigsten in Umlauf gesetzt hat.

Das St. Gallische Volk insgesammt, vor Allem aber die im Großen Rath unterlegene Minderheit und ihre Anhänger, hatten inzwischen trübe Zeiten zu verleben. Lügenhafte Gerüchte liefen gegen selbe um; selbst auf dem Gang zu unschuldiger gesellschaftlicher Unterhaltung und Zerstreuung waren sie Insulten ausgesetzt, und nicht etwa bloß von andersgesinnten Bürgern, sondern selbst von Seite marschirender Milizen. Dabei herrschte Tage und Wochen lang die gewaltigste Spannung. Der Ausgang war ungewiß. Vorsorglich hatte Baumgartner, damals Präsident des katholischen Administrationsrathes, den Kirchenschatz der Kathedrale in Sicherheit gebracht. Sorgenvoll blickten wohl auch Führer und übrige Genossen der herrschenden Partei auf den Gang der Dinge. Sie hatten Krieg gewollt, aber Krieg ohne Blut und Menschenopfer. Fieberhaft stieg die Parteihitze in jenen Tagen Novembers 1847, als die Truppen der Sonderbundskantone ihre eigene Landesgrenze überschritten,

---

[1]) Amtsbericht des Kleinen Rathes über die Staatsverwaltung vom Jahr 1847.

um durch einen Ausfall in den Kanton Aargau eine günstige Wendung ihres Kampfes herbeizuführen. Sie zogen sich ruhmlos zurück. Ein ernster Kampf, von schweren Verlusten im Heere der Tagsatzung begleitet, hätte die traurigsten Folgen im Kanton St. Gallen nach sich gezogen; maßlose Wuth hätte sich alsdann über die katholischen Konservativen, ihre Häupter zumal, entladen. Das war das Bewußtsein, mit dem sie jene Trauertage verlebten. Doch wankte keiner von diesen Männern und mit Ausdauer waren sie gefaßt auf Alles, was Schlimmes sie und die übrige katholische Bevölkerung und ihre kirchlichen Anstalten noch treffen könnte.

Der Sturm ging für diese im Allgemeinen unschädlich vorüber. Aber die sieben katholischen Kantone, ihr Volk, ihre Rechte, unterlagen. Am 24. November war Luzern besetzt; am 30. desselben Monats rückten die Truppen der Tagsatzung in den letzten der Sonderbundskantone, der damals noch nicht okkupirt war, in den Kanton Wallis ein. Dieser militärischen Besetzung folgte die abermalige Absendung eidgenössischer Repräsentanten, unter deren Aufsicht und theilweiser Mitwirkung die sieben Kantone sich neue, der Tagsatzungsmehrheit gefällige Regierungen gaben. Hungerbühler war einer der Repräsentanten in Schwyz, Jos. Hoffmann im Kanton Zug.

Den Großen Rath rief die Verfassung zu ordentlicher Versammlung auf den 8. November ein. Mehrere Mitglieder der radikalen Partei standen in „eidgenössischem Dienst"; dieselbe griff zu ordentlichen und außerordentlichen Mitteln zu dem Zweck, daß sie nicht durch eine konservative Mehrheit überflügelt werden möchte. Zu den außerordentlichen gehörte, daß der eidgenössische Oberst Ritter die Kantonsrathsstelle niederlegte und sich durch Wahl eines andern Mitgliedes (Dr. med. Keßler) ersetzen ließ. Näff und Steiger fanden sich von Bern her ein. Steiger, zur Zeit Präsident der Versammlung, stimmte in der Eröffnungsrede einen gebieterischen Ton an. Ihr Hauptgedanke war durch die Aufforderung an die Regierung enthüllt, die Quellen der „Meuterei" in den wirklichen Urhebern derselben aufzusuchen, und als diese sah er Niemand anders an, als die Häupter der konservativen Partei, obwohl gerade sie sich

zur Richtschnur genommen hatten, sich jeden ungesetzlichen Eingreifens in den Gang der Dinge zu enthalten. Er schrieb das Unglück „maßlosem Ehrgeiz" einzelner jener Häupter bei, und war in seiner eigenen Befangenheit unfähig zu begreifen, daß man eine politische Ueberzeugung mit Ausdauer festhalten und mit Wärme vertheidigen könne, ohne die Absicht einer gewaltsamen Umwälzung damit zu verbinden.

Dem Kantonsrath Hoffmann von Rorschach wurde das Präsidium übertragen. Alsbald wurde der Ruf laut: «Inter arma silent leges»; wenn die Waffen klirren, schweigt das Gesetz, tritt die Magistratur in den Hintergrund; daher Vertagung! Ein Bericht des Kleinen Rathes vom 3. November über die Militäraufgebote und deren Verlauf lag in Bereitschaft; dessen Berathung wurde verschoben, überhaupt wurden alle Ansinnen zu irgendwelcher Verhandlung ordentlicher oder außerordentlicher Angelegenheiten abgelehnt. Nicht glücklicher war der Antrag L. Gmür's: Dringliche Verwendung dafür eintreten zu lassen, daß die St. Gallischen Truppen, insbesondere die Milizen katholischer Konfession „nicht zum Angriff im Exekutionskrieg gegen die verbündeten sieben katholischen Stände verwendet", sondern vielmehr nach den besondern Verhältnissen des Kantons mit solcher Betheiligung im Kampfe verschont werden möchten. Das Eintreten wurde verweigert. Nur Vertagung wollte man, und diese ward beschlossen. Nach anderthalb Stunden war die Sitzung vorüber und jenem lateinischen Spruch Genüge gethan.

Um so freiere Hand erhielt der Kleine Rath wieder für seine Polizei- und strafrechtliche Thätigkeit. In dieser war er unermüdlich. Schon vorher hatte er die öffentliche Verbreitung des Manifestes der Sonderbundskantone, welches er ein „Libell" nannte, verboten und dessen Beschlagnahme verordnet (1. November), während das Hauptorgan der radikalen Partei in Zürich sich am gleichen Tag geäußert hatte, es werde wohl der Verbreitung jenes Manifestes in den „liberalen" Kantonen keinerlei Hinderniß in den Weg gelegt werden. Er verbot den St. Gallischen Zeitungen jegliche Mittheilung über die Aufstellung und Märsche der Tagsatzungstruppen; er konfiszirte mißfällige Nummern außerkantonaler Blätter und verbot die

Austheilung dieser selbst an die Abonnenten. Er handhabte den Kriegs- oder Belagerungszustand im Lande.

In den Bezirken inquirirten die außerordentlichen Untersuchungskommissarien. Als Ergebniß ihrer Meldungen und Berichte erfolgte eine Reihe von Verhaftungen, obgleich die Regierung selbst den Kommissarien im Seebezirk empfohlen hatte, „möglichst zu verhüten", daß nicht aus den Untersuchungen „eine sogenannte Riesenprozedur" erwachse. Eine solche ergab sich indessen doch. Man fängt an und weiß nicht, wann und wo enden, sobald die Staatsbehörden sich nicht zur Politik schonender Amnestirung zu erheben wissen, eben zu jener Politik, welche der Große Rath von St. Gallen früher jeweilen bethätigte, so oft es sich um Aufständische „liberaler Färbung" in andern Kantonen gehandelt hatte. Jetzt geschah das gerade Gegentheil; die Untersuchungen wurden mit wachsender Strenge geführt; die bereits in Funktion gesetzten Kommissäre wurden noch nicht als genügend erachtet; mit Führung einzelner Untersuchungspartieen wurden selbst Mitglieder der Regierung beauftragt, so die Regierungsräthe Weder und Curti.

Gegen 47 Bürger, Geistliche und Weltliche, angesehene Beamtete und Bürger vom einfachen Gewerbs- und Bauernstand, wurde kriminelle Spezialuntersuchung verhängt. Von den Spezial-Einleitungen geschahen 36 im Laufe der Monate November und Dezember 1847, die übrigen im Laufe der ersten Monate von 1848. Unter den Verhafteten, zum Theil längere Zeit in Haft Gehaltenen, sind hervorzuheben der Domherr und Pfarrer Umberg in Flums, welcher mit besonderem Geräusch und Aufsehen eingezogen und weggeführt wurde, der Domvikar Bonifaz Klaus in St. Gallen, der Pfarrer Wäspe in Wälde, der Gemeindrath Cornelius Bösch von Jonschwyl, die Gemeindammänner von Gommiswald (J. Anton Eicher), von Utznach (Anton Hofstetter) und von St. Gallenkappel (Aloys Raimann); die jungen Juristen Joh. Jakob Bösch von Wattwyl und Joseph Gmür von Amden; auch gegen den flüchtigen Gemeindammann von Ernetschwyl wurde der Kriminalprozeß angehoben; derselbe stellte sich später freiwillig. Abgesehen von den zur Spezialuntersuchung eingeleiteten wurden eine Menge anderer Bürger

oder Beamtete wegen verschiedener Klagepunkte in Untersuchung gezogen.

Der Gesammtuntersuchung waren verschiedene Veranlassungen zu Grunde gelegt: Die Privatversammlung der konservativen Kantonsräthe am Frühmorgen des 14. Oktober; Aufreizung des Volkes bei verschiedenen Anlässen im Oberrheinthal; die Meutereien einzelner Mannschaft der fünf Kompagnien Milizen in Alt-Toggenburg, Sargans und Seebezirk und deren Urheberschaft seitens vieler Bürgerlichen; Aufwiegelung des Volkes durch die Presse; hochverrätherische Verbindung mit dem „Feind".

Ins Oberrheinthal gingen als Untersuchungskommissäre die Regierungsräthe Weber und Curti ab, jener im November 1847, dieser im Februar des folgenden Jahres. Hauptangeklagte waren: Der Domkapitular Nikolaus Frey, Pfarrer von Altstätten, des Kanzelmißbrauchs zu politischen Zwecken beschuldigt; besonderer Gegenstand der Untersuchung der Inhalt seiner Predigten, dann Veranlassung und Verlauf einer Wallfahrt nach Rankweil im Vorarlberg; ferner der Bezirksammann Johann Zündt wegen verschiedener mißfälliger Amts- und außeramtlicher Handlungen. Gegen Frey wurde eine Masse von Zeugen, namentlich auch Frauen, einvernommen; mehrere Deponenten waren besonders gesprächig, um zu beweisen, daß Frey in seinen Predigten die „liberalen" Katholiken dem Haß und der Verachtung Andersgesinnter preisgegeben habe. Frey aber stellte auf den Inhalt seiner Manuskripte ab und leugnete das Wesentliche der gegen ihn erhobenen Anklagen. Weber nahm Verhöre in Altstätten und in den Rheingemeinden auf, besonders der Wallfahrt wegen, die am 10. November 1847 gehalten worden und an der sich bei 900 Personen betheiliget hatten. Gesammten einvernommenen Geistlichen wurde die weitere Abhaltung ähnlicher Wallfahrten oder Prozessionen untersagt. Mannhaft erwiderte dem Inquirenten Weber der Bezirksammann Zündt auf die Frage, ob er solche Wallfahrtszüge in gegenwärtiger Zeit nicht für volkaufregend halte: „er halte im Gegentheil dafür, daß durch die Erhebung des Gemüthes zu Gott in solchen wichtigen Augenblicken einzig noch wahre Beruhigung zu finden sei;" weiter habe er die Ansicht: „daß die Bürger zu jeder Zeit

das Recht haben, Wallfahrten zu gehen;" die Wallfahrt (nach Rankweil) sei im Wesentlichen aus dem Volke heraus veranlaßt worden. Weiter: ein Volk, das in Zeiten der Trübsal zum Mittel des Gebetes Zuflucht nehme, gewähre um so mehr Sicherheit, daß es nicht zu ordnungswidrigen Handlungen schreite. Gemahnt, in Zukunft ähnliche Züge zu verhindern und diese Mahnung zu beachten, antwortete Zündt eben so ruhig als gemessen: „Ich werde meine Pflicht erfüllen, wie sie mir laut Amtseid obliegt."

Zündt erklärte sich überhaupt mit bewundernswerther Festigkeit und gleichem Takt. Ebenso später wieder, als Curti im Februar 1848 als Untersuchungskommissär im Oberrheinthal erschien. Drei Tage lang dauerten die Verhöre mit Zündt vom 18. bis 20. Februar; sie füllen 30 Foliobogen; die Verhöre dauerten von Vormittag bis nahezu Mitternacht und selbst über Mitternacht hinaus mit kurzer Unterbrechung. Angebliche Verschleppung von Voruntersuchungen, eine politische Manifestation anläßlich der Großrathswahlen vom Frühjahr 1847, eine Sommerreise in die Inner-Schweiz, die Privatverhandlungen der katholischen Kantonsräthe vom 14. Oktober Morgens waren wesentlich die Gegenstände dieser hochnothpeinlichen Inquisition. Das Ergebniß gab nicht die geringsten Haltpunkte zu irgendeinem strafrechtlichen Einschreiten gegen Zündt; gegentheils stellte die Untersuchung heraus, daß derselbe bei keinem Anlaß es an redlichem Sinn für Gesetzmäßigkeit habe mangeln lassen.

Die massenhaften Untersuchungen über Verlauf und Zweck der Miliz-Meuterei brachten nichts Anderes zu Tage: als die Abneigung der Milizen, gegen ihre Glaubensgenossen die Waffen zu erheben; gleiche Gesinnung seitens der einzelnen Volksgruppen, welche bei den Inspektionen als Zuschauer erschienen waren; dann die Geringfügigkeit der Auflehnung im Ganzen, da sie nur von wenigen Kompagnien und einer verhältnißmäßig geringen Anzahl Mannschaft ausgegangen. Es ergab sich im Fernern, daß bei aller Lust, die Theilnahme des Kantons St. Gallen am Kriege gegen die katholischen Stände zu verhindern, weder Pläne zu solchem Widerstand entworfen, noch wirkliche Verabredungen zur Ausführung stattgefunden haben,

wenn auch von Abhaltung von Volksversammlungen zu erwähntem Zweck, von Aufgebot des Landsturms und von Aufstellung einer „provisorischen Regierung" vereinzelt gesprochen worden.

Ueber die Morgenversammlung vom 14. Oktober wurde nicht bloß Zündt, sondern auch Breny, Leonhard Gmür, Baumgartner, Höfliger und Fürsprech Joh. Jos. Müller einvernommen (Februar 1848); ihre Aussagen bestätigten meist in Uebereinstimmung, daß die Anwesenden (anfänglich waren deren bei 50, von denen aber nur der kleinere Theil bis zum Ende der Besprechung ausharrte) weder irgend eine Schlußnahme gefaßt noch überhaupt widergesetzliche Absichten kund gegeben, sondern gegentheils eine Haltung bethätiget hatten, die von vornherein für das Wagniß irgend einer aufständischen Bewegung jegliche Aussicht auf ihre Betheiligung entzog. J. J. Bösch und Joseph Gmür waren der Aufreizung des Volkes zum Aufstand durch die Presse beschuldiget. Im „Schwyzerischen Volksblatt" hatte Bösch mit jugendlichem Feuer die unglückliche Lage der St. Gallischen Katholiken, ihre gänzliche Verlassenheit geschildert, während die reformirte und radikale Bevölkerung massenhaft rings um den Kanton wie im Innern desselben in voller Rüstung gegen sie dastehe; solcher Bedrängniß gegenüber sollen sich die Katholiken zum eigenen Schutz und zu allfälliger Nothwehr ebenfalls aufraffen und organisiren, Sicherheitswachen, „den Landsturm" rüsten (Blatt vom 6. November 1847). Eine Aufforderung zu irgend einer ungesetzlichen Handlung gegen die Staatsbehörden lag im Artikel nicht vor. Jos. Gmür soll, so lautete die Anklage, durch seine Briefe an Bösch jenen Zeitungsartikel veranlaßt haben,[1]) was jedoch Gmür gänzlich in Abrede stellt. Die beiden jungen Patrioten wurden im Januar 1848 verhaftet, drei Monate lang in Gefangenschaft gehalten, endlich in der zweiten Hälfte Aprils gegen Kaution freigelassen. Die Untersuchung hatte sich über Dinge verbreitet, die den Kanton St. Gallen nichts angingen, namentlich über Wesen und Ziel des „schweizerischen Studentenvereins", dem vorgeworfen ward,

[1]) Beschluß des Kleinen Rathes, vom 29. Januar 1848.

daß er das „Giftkraut" der Münchener-Schule auch in die Schweiz verpflanzen wollte;[1]) Bösch und Gmür aber gehörten zu den eifrigen Vereinsmitgliedern.

Große inquisitorische Anstrengung war gegen Oberst Breny gerichtet. Er selbst und sein Sekretär hatten lange Verhöre zu bestehen; der letztere wurde zwei Monate lang in Haft behalten, während Breny stets auf freiem Fuß gelassen ward. Weder hatte die Voruntersuchung gegen Breny angehoben, Real sie fortgesetzt. Ziel der Untersuchung: Ermittlung und Nachweis hochverrätherischer Verbindung Breny's „mit dem Feind". Der Versuch des St. Gallischen Verhöramts, die Häupter von Schwyz und andere Personen dortigen Kantons als Zeugen einzuvernehmen, blieb erfolglos, da dortige Behörden solche Handlangerei für den gegnerischen Kanton St. Gallen beharrlich ablehnten. Breny war nichts geständig als allenfalls die Aeußerung der Ansicht in offener Gesellschaft: die Sonderbundskantone könnten nur angriffsweise mit Erfolg kämpfen; die Defensive richte sie zu Grunde; und solche Meinung hege er zur Zeit noch, wo er über diesen Punkt einvernommen werde (18. Dezember); zum „Hochverräther" lasse er sich so leichthin nicht stempeln; wolle man ihn nicht der Anschuldigung als gänzlich enthoben erachten, so verlange er selbst die strengste Untersuchung. Zu der Spezial-Untersuchung aber kam es nicht. Als der Kleine Rath den ausführlichen Bericht des Verhöramtes über die Ergebnisse des Voruntersuches vernommen, ließ er den Gegenstand fallen (24. März und 14. April 1848). Aehnlicher Beschluß bezüglich der Person des Bezirksgerichtspräsidenten Müller von Schmerikon, auf den in diesem großen Strafprozeß die Anschuldigung geworfen worden war, daß er wesentlich zu der aufwiegleriſchen Stimmung im Seebezirk beigetragen.

Die Prozeßakten füllen neun große Foliobände,[2]) einzelne Partien derselben, die eigene Aufbewahrung im Kantonsarchiv erhalten haben, ungerechnet.

Des Unglücks war nun schon viel geschehen; ob noch mehr dazu kommen solle durch Ueberweisung an die Kriminalgerichte,

[1]) Aeußerungen des „Toggenburgerboten".

[2]) Im Archiv der Kriminalkommission.

kam in Frage. Die Regierung entschloß sich zu einem Amnestie-Antrag an den Großen Rath mit einem von Weber verfaßten ausführlichen Bericht über den Verlauf der Unruhen des Prozesses. Sie vermeinte in ihrer Darstellung noch gnädig zu sein, da dieselbe „im Allgemeinen sowohl als in Bezug auf die einzelnen Schuldigen noch düsterer geworden wäre", wenn sie alle Aussagen der vielen rechtlichen Zeugen aufgeführt hätte. Sie durfte jedoch ihren Bericht nicht in's Maßlose ausdehnen und habe sich daher in der Regel auf Mittheilung der Geständnisse der „Schuldigen" beschränkt, nur in den erheblicheren Fällen die wichtigsten Zeugenaussagen herausgehoben. Aus dem gleichen Grunde habe der Kleine Rath eine große Anzahl in minder hohem Maße Betheiligter, geistlichen und weltlichen Standes, gänzlich übergangen. Aber auch so noch sehe das in der ihm gegebenen Ausstattung vorliegende „Gemälde" düster genug aus.

„Nicht nur erscheint die Anzahl der Schuldigen überraschend groß, sondern eben so groß das Maß ihrer Schuld; sie haben das Glück, die Ruhe und die Sicherheit unseres Kantons und des Gesammtvaterlandes im höchsten Grade gefährdet. Und welch eine klägliche Rolle haben so viele Beamte und Geistliche insbesondere dabei gespielt!" „Betrachtet man die Vorfälle von dieser Seite allein und faßt man in's Auge, welche feindselige Richtung die Partei, zu welcher jene Fehlbaren gehören, auch seither noch befolgt hat, so findet man keinen Grund, den strengen Vorschriften des Gesetzes nicht vollen Lauf zu lassen. Wir wären pflichtig gewesen, die vollendeten Prozeduren — — sogleich an die Gerichte zu verweisen. So einseitig durften wir aber diese hochwichtige Angelegenheit nicht behandeln. Auf einem andern Standpunkt begegneten wir zuerst den vielen unumstößlichen Beweisen einer planmäßigen Verführung der ungebildeteren Volksklassen. Ja, diese Leute wurden gegen den Großen und Kleinen Rath und gegen einen großen Theil ihrer Mitbürger nicht nur mit Unwillen erfüllt, sondern sie wurden zum Hasse, zur Verachtung, ja zur heftigsten Feindseligkeit aufgereizt und fanatisirt. Man brachte ihnen den Glauben bei, als gehen die Behörden auf den Umsturz und die Zerstörung ihres Heiligsten, ihrer Religion, aus. Daraus allein erklärt sich die Wuth

der gemeinen Volksklasse, welche sich in jenen Tagen kundgegeben. Die fehlbaren Soldaten waren meist die Söhne und Verwandten jener beängstigten, fanatisirten Väter. Den gleichen Einflüssen, wie diese, waren auch sie unterlegen. Kein Wunder, wenn sie sich von den Banden, durch welche sie an die Ihrigen geknüpft waren, nicht loszureißen vermochten. Die Beamten und die Geistlichen, welche an den verbrecherischen Handlungen Theil genommen, gehören offenbar auch zur Klasse derjenigen, welche mehr als Werkzeuge, denn als Anführer und Urheber erscheinen. Die Hauptschuldigen, es stellt sich aus den Akten klar heraus, blieben theils im Hintergrunde, theils zogen sie sich sofort, als das Werk nicht gelingen wollte, wieder dorthin zurück, wo der Arm der Gerechtigkeit sie nicht erreichen konnte. Als Urheber und Hauptschuldige betrachten wir endlich diejenigen, welche seit Jahr und Tag das Volk durch alle die bekannten Mittel gegen ihr eigenes besseres Wissen und Gewissen verführt, welche den gräßlichen Fanatismus durch ihre Heuchelei hervorgerufen und bis zur wilden Wuth gesteigert haben. Stehen wir aber auf dem Punkte, wo wir gestehen müssen, die Schuldigsten gehen frei aus, sie seien nicht erreichbar, so finden wir schon in diesem Umstand einen wichtigen Grund, der zur Milde für die Angeklagten mahnt, und wenn sie in der Verblendung und Verführung auch noch so weit gegangen sind."

Es folgten dann noch verschiedene aus dem Gang der Dinge gegriffene Betrachtungen, unter anderm auch die, daß die öffentliche Ordnung auch ohne die weitere Fortführung der eingeleiteten Strafprozesse als gesichert erscheine, der Große Rath (daher) eine Amnestie ohne alle Gefahr für die Zukunft aussprechen dürfe. Doch hielt die Regierung eine Amnestie nur unter folgenden Bedingungen zulässig: „daß die zum Spezialunterfuch eingeleiteten Beamten drei Jahre lang in Ausübung des Aktivbürgerrechtes suspendirt bleiben", und „alle in Untersuch gelegenen Personen die erlaufenen Prozedur- und Kommissariatskosten zu vergüten haben, jede nach Ausmittlung der Betreffnisse durch die Kriminalkommission, gegen deren Beschlüsse einzig Rekurs an den Kleinen Rath stattfinde." Weitere Anträge: Jedem Betheiligten bleibe unbenommen, innert vier Wochen

seine besondere Angelegenheit der richterlichen Beurtheilung zu unterstellen, auf welche Fälle alsdann das gegenwärtige Dekret keine Anwendung findet. Und: Dem Kleinen Rath bleibe vorbehalten, „gegen die als betheiligt zum Vorschein gekommenen Geistlichen, Offiziere und Unteroffiziere, abgesehen davon, ob dieselben (von sich aus) an den Richter gelangen oder nicht, nach Maßgabe der von ihm zu ermittelnden Gefährlichkeit für die Zukunft, die Entziehung des hoheitlichen Plazets und die Entlassung von dem betreffenden Offiziersgrad auszusprechen.“[1])

Der Bericht wurde auf Anordnung der Regierung dem Druck übergeben, in mehreren Tausenden von Exemplaren und in zweiter Auflage als Flugschrift im Lande verbreitet. So waren die „Schuldigen“, wie die Regierung die in Untersuchung Gezogenen bereits nannte, vor dem ganzen Volke bereits verurtheilt, die „Hauptschuldigen“ aber, d. h. Jene, gegen welche alle inquisitorische Betriebsamkeit nicht die geringste widergesetzliche Handlung aufzutreiben vermocht hatte, demselben Volk als Männer denunzirt, die „gegen ihr besseres Gewissen“ gehandelt und die „Heuchelei“ zu Hülfe genommen hätten. Als diese „Hauptschuldigen“ konnten offenbar keine andern Bürger gemeint sein, als die Wortführer der konservativen Partei im Großen Rath, welche sich erlaubt hatten, das gegen die katholischen Kantone eingehaltene Verfahren einer ganz befugten parlamentarischen Kritik zu unterstellen. Wehe dem Land, dessen Regierung sich ungeahndet erlauben darf, die mißfälligen Meinungsäußerungen ihrer Gegner, ohne jedweden Versuch noch Anhaltspunkt eines Beweises, als nackte „Heuchelei“ zu erklären und über das „Gewissen“ derselben zu Gericht zu sitzen! Dieses Verfahren der Regierung ist übrigens schon an anderer Stelle, mit strenger, historischer Objektivität, gewürdigt worden. „Diese sogenannten „„Hauptschuldigen““ waren alle im Lande; man

[1]) „Bericht und Anträge des Kleinen Rathes des Kantons St. Gallen an den Großen Rath über die aufrührerischen Bewegungen in den Gemeinden Bütschwyl, Schmerikon, Gommiswald, Mels u. s w. und über die infolge derselben geführten Kriminalprozeduren.“ Botschaft, vom Mai 1848. 104 Quartseiten gedruckt. Gesammtaufwand der Staatskasse für die Herausgabe 2609 Gl. 19 Kr.

konnte sie haben; wenn sie unangefochten blieben, so geschah es nicht aus Gnade oder aus Rücksicht, sondern weil sie sich strenge inner den Schranken der Gesetzlichkeit gehalten hatten. Wo keine Verschwörung, keine Verabredung zu einem Aufstand, da hat eben die Justiz nichts zu schaffen; und schreitet sie dennoch ein, so findet sie nichts Anderes, als die vereinzelten und zusammenhanglosen Verirrungen oder Vergehungen von Einzelnen, welche schließlich nur zu einer Amnestie führen können." [1])

Der Bericht des Kleinen Rathes rief einer Gegenschrift, welche die Erzählung des erstern über den Thatbestand auf das richtige Maß zurückführte und gegen den befangenen Ausspruch der Regierung, „daß die Angeklagten zur heftigsten Feindseligkeit aufgereizt und fanatisirt worden seien", das verfassungsmäßig freie Wort des Republikaners in Schutz nahm. Alles Geschehene lasse sich „ganz natürlich lediglich aus der festen Ueberzeugung von dem Unrecht des angefangenen Krieges und dem derselben gemäßen äußersten Widerwillen, sich dabei zu betheiligen, erklären." Die gleiche Schrift führt aus, daß die ganze Bewegung ohne irgendwelche Anzettelung von dritter Hand her, unmittelbar aus erwähnter Stimmung der in Untersuchung Gezogenen hervorgegangen sei. [2]) Die Schrift empfahl „unbedingte Amnestie".

Die Vorschläge der Regierung gelangten zur Berathung des Großen Rathes in der Augustsession 1848. Ihnen gegenüber stellte Joh. Joseph Müller mit längst erprobter rhetorischer Meisterschaft den Antrag auf unbedingte Amnestie: Das Geschehene zu einem Aufruhr zu qualifiziren und nach der Strenge der Gesetze zu beurtheilen, sei durch die Umstände nichts weniger als gerechtfertiget; jene Oktober-Ereignisse seien der natürliche Ausfluß der religiösen Anschauungen bekannter öffentlicher Fragen gewesen, von einem Komplott keine Spur; was der Große Rath gegenüber so manchen halben und ganzen Aufständen und

---

[1]) S. „Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen", von Baumgartner. Bd. IV. S. 124 bis 126.

[2]) „Kurze Beleuchtung des Berichts und der Anträge des Kleinen Rathes über die aufrührerischen Bewegungen u. s. w." St. Gallen. Juli 1848.

Freischärlereien nicht ohne Zudringlichkeit gegen andere Kantone geübt (Amnestie-Empfehlung), das soll er nun auch selbst thun. Nach ihm sprachen andere Angesehene der konservativen Partei. Guldin wies nach, wie er als Bezirksammann gegenüber der Meuterei seine Pflichten für Handhabung der gesetzlichen Ordnung treu erfüllt habe; Zündt erinnerte, wie der Bezirk Oberrheinthal, wo die bekannte strenge Untersuchung gewaltet, von den Pflichten der Gesetzlichkeit sich durchaus nicht entfernt habe; Saylern von Wyl, daß in seinem Bezirk schlechterdings nichts Klomplottartiges vorgefallen; Müller von Schmerikon wies die ihm gemachten Zulagen als durchaus falsch zurück.

Aus der Mitte der Radikalen wurde gegentheils wohlberechnete Verabredung (des Aufstandes) im Innern, verbrecherische Verbindung mit dem „Sonderbund" und mit Aufrührern im Kanton Graubünden zum Umsturz der Regierung und der gesetzlichen Ordnung im Kanton St. Gallen behauptet. So sprach namentlich Hoffmann von Rorschach. Ihm und Genossen antwortete Breny, stets ritterlich und muthvoll: Vertheidigung bedürfe es nicht, da der Große Rath ohnehin nicht Richter sein könne und solle; die Amnestie betreffend hätten ganz Andere sie nöthig, als Jene, für welche sie dermalen in Frage stehe. Denen, die da behauptet, man habe nur die Verführten, nicht die „Führer", im ganzen Kanton sei der Landsturm organisirt gewesen, warf er die Forderung entgegen, Personen und Thatsachen zu nennen, widrigenfalls laufe Alles auf Verleumdung hinaus. Warum verfolge man die „Fäden" nicht, wenn man der Sache so gewiß sei. Der großen Inquisition bedeutungsloses Ergebniß liege übrigens vor: Das Wahre und Richtige an der Sache sei, daß den vorgefallenen Gesetzwidrigkeiten jeder innere Zusammenhang gefehlt, ein Attentat gegen die Sicherheit des Landes also nicht stattgefunden habe. Ihm entgegneten Fels, Zingg, Rohrer: alle Anzeichen des Aufruhrs seien vorhanden gewesen, und es habe derselbe sich über Tausende erstreckt. Mit 76 gegen 60 Stimmen wurde der Hauptantrag des Kleinen Rathes (bedingte Amnestie) zum Beschluß erhoben; eben so erhielten die einzelnen Bedingungen der Amnestie die Gutheißung des Großen Rathes (2. August).

Während des erzählten Aufruhrprozesses waren die katholischen Geistlichen in eine alle ihre Rechte niedertretenden Ausnahmsstellung versetzt. Pfarrer Frey von Altstätten wurde seitens der Regierung „deplazetirt", mit andern Worten durch die Polizeibehörde, ohne Richter und Recht und ohne irgendwelches vorgängige Vernehmen mit der bischöflichen Behörde, seiner Pfründe entsetzt (26. Febr.), später (als Nicht-St. Galler) durch Zurückziehung der Niederlassungsbewilligung aus dem St. Gallischen Gebiet ausgewiesen. Vergebens erhob der Bischof durch Denkschrift vom 18. März Einwendung gegen erstere Verfügung; ebenso der katholische Administrationsrath; später das katholische Großrathskollegium durch Rekursschrift an den Großen Rath nicht bloß in Bezug auf den erwähnten Fall, sondern auch gegen die Zulässigkeit jenes Einschreitens im Allgemeinen,[1]) mit Beweisführung, daß in der Angelegenheit Frey's die Regierung Untersuchungsbehörde, Richter und Vollstrecker zugleich gewesen sei, solche Pfründentsetzung allem positiven Recht des Kantons und mehr denn vierzigjähriger Amtspraxis widerspreche. Der Rekurs stand dem letzten Punkt im Amnestie-Antrag des Kleinen Rathes (Vorbehalt der Entsetzung von Geistlichen und Offizieren) gegenüber. Er kam alsbald nach Ausspruch und Bewilligung der bedingten Amnestie in Berathung. Domdekan Greith beleuchtete den Gegenstand vom kirchlichen Standpunkt aus, anführend, wie die bischöfliche Behörde selbst durch das Einschreiten des Kleinen Rathes in ihren wichtigsten Rechten verletzt sei; derlei ausgedehnte Staatsgewalt werde selbst in Ländern nicht ausgeübt, die ausschließlich josephinische Gesetzgebung haben; überall können Entsetzungen von Bepfründeten nur im Einvernehmen mit der geistlichen Behörde geschehen. Andere Redner führten aus, daß das positive Recht der Staatsbehörde ein Mehreres als das Recht zur Plazetirung nicht einräume, das Geschehene als Eingriff in die Befugnisse auch der weltlichen katholischen Behörden erscheine. Die geschlossene

[1]) „Rekurs des katholischen Großrathskollegiums gegen unbefugte Pfründentsetzungen ab Seite des Kleinen Rathes, dem Großen Rath eingereicht vom katholischen Administrationsrath (5. Juni 1848).

Mehrheit im Großen Rath wies mit 76 gegen 42 Stimmen den Rekurs ab (3. August), genehmigte den Antrag des Kleinen Rathes (Vollmacht zur Deplazetirung u. s. w.) und öffnete dadurch Thür und Thor zu fernerem Willkührverfahren gegen die katholischen Geistlichen.

Der frühern Absetzung Frey's folgte nun alsbald seitens der Regierung jene des Pfarrers Umberg von Flums und des Pfarrers Wäspi von Wälde; Pfarrer Fischer in Utznach, Pfarrer Speck in Benken, Dombekan Klaus in St. Gallen, Kaplan Hafner in Altstätten und Vikar Zürcher daselbst, Kaplan Zimmermann in Mels und Kaplan Stutz in Sargans erhielten obrigkeitliche Verwarnung mit Androhung gleichmäßiger Deplazetirung, falls sie sich weiter bisheriger Umtriebe schuldig machen würden (27. September). Gegenüber solcher Gewaltherrschaft konnte es ohne persönliche Opfer nicht ablaufen. Die Verwahrung des Bischofs gegen das neu erfundene Deplazetirungsrecht der Regierung blieb zwar aufrecht; aber thatsächlich fand Nachgiebigkeit seitens des erstern statt, die in der Form freiwilliger Resignation der Pfarrer Frey und Wäspi auf ihre Pfründen zu Tage trat. Der Kleine Rath machte auch von der ihm durch den Amnestiebeschluß gegen Offiziere des Kontingentes verliehenen Strafbefugniß Gebrauch, indem er zwei Hauptleute aus den Cadres strich, mit andern Worten ihrer Stellen entsetzte. Zu Gunsten mehrer Beamten und anderer im Amnestiebeschluß vom August 1848 begriffenen Bürger wurde die auf drei Jahre bestimmte Einstellung im Aktivbürgerrecht erheblich abgekürzt (November 1849).

Nach der Vertagung des Großen Rathes am 8. November 1847 nahm die Behörde ihre ordentlichen Verhandlungen am 27. Dezember wieder auf. Die Sonderbundskantone waren inzwischen besiegt. Des Präsidenten Joseph Hoffmann Eröffnungsrede sprach den raffinirtesten Hohn aus über die mit Waffengewalt niedergetretene Partei, ihrer religiösen Anschauungen spottend, die bischöfliche Curie von St. Gallen mit Vorwürfen anfallend, daß sie nicht, neben dem „Friedensgebete", zugleich offene Abmahnungen „gegen alle pfäffischen Umtriebe" erlassen habe. Mit Unwillen ward die Rede von den Katho-

liken vernommen. Konnten Andere Wohlgefallen an ihr haben, so hat es ihnen jedenfalls an gutem Geschmack gefehlt. Eröffnungsreden sollen nicht die Hülle für Beleidigungen sein, die ohne verzehnfachten Skandal nicht zurückgewiesen werden können. Gleichwohl zollte Steiger, der sich wenige Wochen vorher die gleiche Lizenz genommen hatte, der Rede Beifall. Die Versammlung hinwieder, welche einen Zwischenbericht des Kleinen Rathes über die seit der früheren kurzen Session ergriffenen Maßnahmen (Truppenaufgebote, Verhaftungen, Strafprozeß-Einleitung) vernommen hatte, sprach mit schwacher Mehrheit der Regierung ihren Dank für das Geschehene aus. Rechnungs- und Büdget-Angelegenheiten für das ablaufende und für das neu angetretene Jahr wurden in gewohnter Weise geregelt.

In spätern März- und Junisitzungen (1848) wurde die Gesetzgebung wieder an Handen genommen. Es wurde die neue Straße von St. Gallen nach Vögelinseck als Staatsstraße erklärt, die Wirksamkeit der Hülfskasse auf jene Kalamitäten beschränkt, gegen welche keine Assekuranzen bestehen (4. Mai 1848). Es wurde die schon wiederholt angestrebte Revision des ursprünglichen Brandversicherungsgesetzes vom J. 1807 endlich zu Stande gebracht und durch ein neues Gesetz das Maß der Beiträge an die Brandversicherungskasse „nach der mehreren oder minderen Feuergefährlichkeit" der Gebäude abgestuft; diese wurden in vier Klassen abgetheilt, von welchen die vierte mit dem zweifachen Steuerbetrag der ersten belegt wurde; es wurden nämlich die Gebäude der ersten Klasse mit 4 bis 6 Kreuzern von hundert Gulden der Versicherungssumme, die der vierten Klasse mit 16 bis 24 Kreuzern Assekuranzbeitrag belastet, zugleich ein Maximum dieser Beiträge festgesetzt, welches in außerordentlichen Unglücksfällen bezogen werden dürfe, mit der Verpflichtung für den Staat, einen das Ergebniß dieser Maximalsteuer überschreitenden Brandschadensbetrag auf dem Wege von Staatsanleihen zu decken, diese dann allmälig durch weitere Erhebung außerordentlicher Versicherungsbeiträge zurückzubezahlen (4. Mai 1848); die Gegner des Gesetzes brachten nur 3255 Vetostimmen aus vierzehn Gemeinden zusammen. Kaum war dieses neue Gesetz

erlassen, bemächtigte sich der administrativen Köpfe des Kantons ein allgemeiner Schrecken. Der Fond der Brandversicherungsanstalt fand sich erschöpft; dazu kamen mehrere Brandunglücke, unter diesen die Einäscherung von 112 Gebäuden in Berneck (in der Nacht vom 15 Mai). Die Zahlung großer Versicherungssummen stand bevor. Man glaubte auf bisherigem Fuß nicht mehr bestehen zu können. Solches wurde die Meinung des Kleinen Rathes, der sofort mit einem Gesetzesvorschlag ausrückte, laut welchem von nun an nur noch neun Zehntheile der Schatzungssumme, vollends bloß nur acht Zehntheile derselben an den Versicherten bezahlt werden sollten, falls der Brand in seinem Gebäude ausgebrochen. So sollte das Beste der vierzigjährigen Anstalt, Vergütung des vollen Brandschadens, der augenblicklichen Angst geopfert werden (31. Mai). Im ersten Anlauf stürmte es im Großen Rath noch mehr: selbst die Aufhebung der ganzen Anstalt kam zur Sprache. Der Ueberstürzung steuerte die angeordnete Bestellung eines Neuner-Ausschusses, der nach Langem zum Gutachten gelangte, den Gesetzesvorschlag des Kleinen Rathes, als ein Erzeugniß des Schreckens und der Uebereilung, zu verwerfen und die bisherige nützliche Ordnung unversehrt zu erhalten. Das geschah glücklicherweise für das Land durch Großrathsbeschluß vom 17. Januar 1849. Um so wirksamer konnte nun für Vollziehung des oben erwähnten allgemeinen Brandversicherungsgesetzes eingeschritten werden. Die augenblicklichen Verlegenheiten wegen der zu bezahlenden großen Versicherungssummen waren schon vorher durch Einziehung außerordentlicher Brandsteuern gehoben worden.

Noch wurde der Kanton in dieser Periode durch ein drittes Gesetz über die Kollaturen beschenkt. Das erste, vom Jahr 1813, hatte die Kollaturen den beiden Konfessionen, evangelischerseits den betreffenden Pfarrgemeinden, übertragen; das zweite vom Jahr 1842 ordnete laut Vorschrift der Verfassung von 1831 die Loskäuflichkeit jener Kollaturen an, welche noch nicht im Besitz der Gemeinden waren. Die katholischen Gemeinden zeigten wenig Neigung, von der ihnen verliehenen Loskaufsbefugniß Gebrauch zu machen; so blieb im Wesentlichen der frühere Zustand aufrecht, der katholische Administrationsrath

in fortwährender Ausübung des Wahl- beziehungsweise Präsentationsrechtes. Es wurde deshalb im katholischen Großrathskollegium die unentgeltliche Abtretung jener Kollaturrechte an die Gemeinden beantragt; allein die Frage gelangte hier zu keinem Abschluß. Darum griff der Kleine Rath mit einem neuen Gesetzesvorschlag ein, der den Knoten lösen sollte; 27 Kaltbrunner sprachen demselben das Wort durch Petition; sie wollten sich frei machen von der Kollatur des Stiftes Einsiedeln, wenn nicht unentgeltlich, so doch um geringere Loskaufssumme, als nach Gesetz von 1842 zu bezahlen war.

Haupttendenz blieb radikalerseits immer noch, dem Administrationsrath die Kollaturrechte endlich zu entwinden. Dieser Absicht gemäß lautete der Gesetzesvorschlag. Vergeblich machten mehrere Redner konservativerseits Einsprache gegen das angetragene hoheitliche Verfahren; das Verfügungsrecht stehe allein bei der katholischen Korporation, da es sich um Rechte handle, welche nicht bloß durch das Gesetz von 1813 an sie übergegangen, sondern darüberhin durch die verfassungsmäßige konfessionelle Trennung jeder Einmischung der Staatsbehörde entrückt worden seien; sie zeigten sich übrigens nicht ungeneigt, die unentgeltliche Abtretung des fraglichen Rechtes seitens des katholischen Kollegiums an jene Gemeinden zu befürworten, welche solche verlangen würden. Sie blieben in Minderheit. Das neue Gesetz schreibt vor: sämmtliche Kollaturrechte, welche durch Gesetz von 1813 dem katholischen Administrationsrath übertragen worden, sollen unentgeltlich an die betreffenden Pfarrgemeinden übergehen; ausgenommen wurden hievon nur die mit Kanonikaten in Verbindung stehenden Seelsorgestellen an der Kathedrale, laut Bisthumskonkordat. Ebenfalls verordnete es, daß die seit 1838 dem Kleinen Rath zustehenden Besetzung der ehemaligen Kloster-Pfäferser Pfarrpfründen an die Pfarrgemeinden übergehe. Für die übrigen Kollaturrechte wurde die durch Gesetz von 1842 vorgeschriebene Einrichtung einer Loskaufssumme bestätiget, der Betrag derselben aber auf den vierten Theil herabgesetzt. Die Abtretung des Kollaturrechtes an Dritte blieb den Gemeinden aus bereits angegebenem Grund untersagt. Die im Juni gepflogenen Großrathsverhandlungen erreichten ihr Ende

durch Annahme des Gesetzes mit 71 gegen 61 Stimmen. Gegenüber der katholischen Korporation war es eine unbefugte Gewalthandlung.[1]) mittelst Ueberraschung durchgeführt.[2]) In Kraft trat dieses neue Gesetz am 10. August 1848.

Mit der Wirksamkeit desselben waren indessen die Wünsche und Pläne der radikalen Partei doch nicht erreicht. Die meisten Gemeinden bemühten sich seither, für die ihnen zufallenden Wahlen die guten Räthe des Bischofs zu benutzen, und mehr „liberale" Priester, als in Wirklichkeit vorhanden waren, konnten nicht gewählt werden; die Zahl der in jene Klasse gestellten Geistlichen nahm aber zusehends ab. Nur ein Zweck der genannten Partei war erreicht, den katholischen Administrationsrath um den wichtigen Einfluß verkürzt zu haben, den ihm die Ausübung zahlreicher Kollaturrechte eingebracht hatte. Die Konservativen versöhnten sich gleichwohl allmälig mit diesem neuen Gesetz; fehlerhaft blieb es aber doch schon deßhalb, weil es dem Bischof die angemessene Versetzung älterer und verdienter Priester auf leichtere Pfründen erschwert.

Seitdem die Vereinbarung mit Oesterreich über die wichtigste Rheinkorrektionsfrage sich zerschlagen (1842), beschränkten sich die Verhandlungen und Leistungen in dieser Angelegenheit auf die gewöhnlichen Lokalbauten nach Maßgabe der jährlichen gemeinsamen Anordnungen. Von Zeit zu Zeit aber erinnerte der Rhein an seine zerstörende Macht. So am 28. Juni 1846 durch einen Einbruch in die lichtensteinischen Gelände bei Vaduz, durch welchen über 3½ Millionen Quadratklafter Boden überschwemmt und versandet, und für 100,000 Gulden Feldfrüchte zerstört wurden. Aehnlicher Calamität blieben die St. Gallischen Rheingemeinden ausgesetzt. Davon überzeugte sie eigene Erfahrung und Wahrnehmung, ebenso ein aus dem St. Gallischen Ingenieur- und Architekten-Verein hervorgegangenes Schriftlein über den Gegenstand, in welchem unter Anderm bittere Klage

---

[1]) Der volle Beweis hiefür liegt schon im Kommissionalminderheitsbericht über die Bisthumsfrage, vom 7. Februar 1845. S. 67 bis 73.

[2]) Die Berathung wurde dermaßen überstürzt, daß die Benutzung der Presse zu allfälliger Beleuchtung des Entwurfes abgeschnitten blieb.

über die „bedauerliche und traurige Unentschlossenheit“ geführt ist, „durch welche bisher die Korrektionsfrage zwischen Rheineck und St. Margarethen auf eine wahrhaft empörende Weise auf die lange Bank hinausgeschoben worden“ sei.[1])

Die Rheingemeinden sahen infolgedessen bisherige Anstrengungen, so gut gemeint und so trefflich sie geleitet waren, als nutzlos an. Dem stetigen Unheil könne nur die unmittelbarste Staatshülfe steuern, so erachteten sie. Bezirksammann Zündt und die „rheinthalische Gesellschaft“ verliehen dieser Meinung Ausdruck an Versammlungen, welche Anfangs März 1847 gehalten wurden. Das Ergebniß war das Begehren sämmtlicher Rheingemeinden an den Großen Rath: Die Rheinkorrektion nebst Unterhaltung der Wuhre und der Korrektion der Binnengewässer, gegen billige Beiträge der Betheiligten, auf Staatskosten zu übernehmen (April gl. J.). Die bloßen Unterstützungen an die Wuhrbaukosten, wie sie bis jetzt geleistet worden, seien unzureichend für den Zweck, auch wenn sie in viel größerem Maße verabreicht würden. So schrieben sie, und weiter: Das Rheingebiet stehe in augenscheinlicher Gefahr, vom Rhein in nächster Zukunft bald da bald dort gänzlich verwüstet zu werden, zumal die Erhöhung des Rheinbettes in den letzten zehn Jahren auffallend zugenommen habe und fortwährend im Steigen begriffen sei; das drohende Unglück könne allein durch eine kunstgerechte Korrektion des Rheins abgewendet werden, zu dieser aber sei die Mitwirkung des Bundes und des Kantons erforderlich; verhältnißmäßige Betheiligung würden die betroffenen Gemeinden auch bereitwillig übernehmen.

Dem Großen Rath kam das Begehren am 15. Juni zu. Nächste Folge war die technische Begutachtung der ganzen Rheinfrage durch den Inspektor Hartmann[2]) von St. Gallen und den Ingenieur Heinrich Pestalozzi von Zürich. Hartmann empfahl nun in amtlicher Stellung, was er früher als Privatmann empfohlen, die Rheinkorrektion zum Staatsunternehmen zu

---

[1]) „Erörterungen über die Rheinwuhrangelegenheiten am Rhein u. s. w.“ St. Gallen, 1847.

[2]) Verfasser des oben erwähnten Schriftchens.

machen, und brachte anläßlich die Ausleitung des Rheines von Brugg hinab in der Richtung von Fußach in den Bodensee, als vortheilhafter denn die bisherigen Durchstichsprojekte bei St. Margrethen, in Anregung (8. September). Pestalozzi's Gutachten lautete mit dem Hartmannischen im Wesentlichen übereinstimmend (23. Oktober 1847). Durch solchen technischen Befund hatte die Angelegenheit eine neue Basis gefunden; jedenfalls hatte das Begehren der Rheingemeinden nun nicht bloß politischen, sondern auch technischen Rückhalt. Weder, Verfasser der Petition der Rheingemeinden, war in diesen Zeiten Vorstand des Baudepartements; zu obrigkeitlichen Entscheiden kam es auch jetzt noch nicht. Der Große Rath wollte vor Allem gewärtigen, was die Regierung durch anzubahnende Unterhandlungen mit den betheiligten Gemeinden und Kantonen für die Unternehmung Günstiges erzielen möge.

## Zweiter Abschnitt.

Wiederaufnahme der Bundesrevision; Einfluß der revolutionären Ereignisse im Ausland auf den Gang derselben. Der Bundesentwurf vom April 1848; Beschlüsse des Großen Rathes demselben gegenüber. Berathung der Tagsatzung über den Entwurf; dessen schließliche Fassung. Der Große Rath genehmiget den Entwurf, das St. Gallische Volk ebenfalls. St. Gallen gegen die Allianz der Schweiz mit Sardinien und gegen das revolutionäre Flüchtlingstreiben. Die letzte Tagsatzung. Einführung der Bundesverfassung vom 12. September 1848. Die St. Gallischen Wahlkreise für die Nationalrathswahlen; Wahlergebnisse. St. Gallen im Bundesrath vertreten. Wesen der neuen Bundesverfassung im Vergleich zu den früheren Bundesordnungen der Eidgenossenschaft.

(Jahr 1848 bis Anfangs 1849.)

Um die Mitte des Jahres 1847 sah sich die radikale Partei der Schweiz ihren beiden Zielen wesentlich näher gerückt. Das eine war Niedertretung der immensen Mehrheiten in den

katholischen Kantonen und Erhebung der dortigen meist sehr schwachen Minderheiten zum Regiment, mit andern Worten Einführung des sogenannten Fortschrittssystems auch in diesen bis dahin ungefügigen Kantonen; das andere Ziel war Durchführung der Bundesrevision. War das erste erreicht, so konnte die Verwirklichung des zweiten Programms nicht mehr als schwierig betrachtet werden. Das Zustandebringen der Zwölfer-Mehrheit ließ die Erreichung beider Zwecke hoffen. Dieselbe schritt daher zum Werk; bei manchen Kantonen der Mehrheit war die frühere Aengstlichkeit wenigstens theilweise gewichen; es machte sich die umwälzerische Strömung auch in der Frage der Bundesrevision geltend. Dabei fiel der Streit hinweg, ob die Tagsatzung auch die geeignete Behörde zur Revision sei oder nicht. Die radikale Partei hatte dieses vielfach, und schon vom Jahre 1831 an, geleugnet, dagegen irgend eine direkte Volksrepräsentation zur Entwerfung der neuen Bundesverfassung verlangt. Grundsätzlichkeit und Konsequenz gehört nicht zu ihren hervorstechenden Eigenschaften. Das Mittel, das zum Ziele führt, ist ihr das rechte. Jetzt in formell bundesmäßiger Mehrheit, hörte sie auf, die Tagsatzung zu verkleinern, zu verspotten, zu verhöhnen, vor dem Volke verächtlich zu machen. Die Tagsatzung war nun in ihren Augen die ganz geeignete Behörde zu jenem Werke, da die Häupter der früheren Opposition nun die Häupter der Tagsatzung und die Regenten der Schweiz geworden.

So beschlossen sie die Wiederaufnahme der Revision, und zwar auf dem gleichem Wege, wie es im J. 1832 geschehen, durch das Mittel einer Tagsatzungskommission. Dafür ergaben sich 13 Standesstimmen, unter ihnen jene von Basel, das heißt der Halbkantone Baselstadt und Baselland, deren Stimmgebung, weil sie gleichlautend war, nun als eine ganze Stimme galt (16. August 1847). Unter den Dreizehn war auch St. Gallen in Gemäßheit der vom Großen Rath gegebenen Instruktion. Aller Eifersüchtelei zu entgehen, wurde beschlossen, in der Kommission jeden der mitwirkenden ganzen und halben Kantone durch ein Mitglied vertreten zu lassen. So waren es vierzehn Tagsatzungsgesandte, an welche die Revisionsarbeit überging; Näff von St. Gallen war das achte Mitglied der

Kommission; Ochsenbein, der erste Gesandte von Bern und zugleich Präsident der Tagsatzung, deren Präsident. Gesammte Minderheit (mit einziger Ausnahme von Appenzell A. R.), hatte die Beseitigung des Gegenstandes „aus Abschied und Traktanden", d. h. Enthaltung von jeder Abänderung des Bundesvertrages und Aufgeben jeder daherigen Berathung verlangt. Die Stellung von Appenzell A. Rh. war die eigenthümlichste: es war bereit zu allen gedenkbaren Gewaltbeschlüssen gegen die katholischen Kantone; an der Bundesrevision aber wollte es keinen Theil nehmen, so lauteten die Aufträge der Gesandtschaft; der Patriotismus dieses Halbkantons enthüllte sich dadurch als protestantischer Konfessionalismus, Erzeugniß seines geschichtlichen Lebens, wie die Opposition der katholischen Kantone es war.

Oesterreich, Preußen und Rußland hatten sich schon vorangehend mißfällig über allfällige grundsätzliche Aenderung an der Staatsordnung der Eidgenossenschaft ausgesprochen. Bald folgte ihnen Frankreich in eigener Erklärung: würde die Tagsatzung sich an den wesentlichen Souveränitätsrechten der einzelnen verbündeten Kantone vergreifen, so käme solches einer Aufhebung des Bundesvertrages gleich, und diese hinwieder wäre gleichbedeutend mit der Aufhebung der auf die Schweiz bezüglichen europäischen Verträge (Ministerialschreiben vom 2. Juli).[1]) Im Laufe der Verhandlung wahrte der St. Gallische Gesandte das Recht der Eidgenossenschaft für freie innere Gestaltung und bezeichnete die Anschauungen der französischen Regierung als Ergebniß irriger Berichte über die Zustände und Bestrebungen der Schweiz. Lange Zeit blieb es bei dem bloßen Revisionsbeschluß. Die Tagsatzung hatte Wichtigeres zu thun. Der Krieg ging den Revisionsarbeiten voran. Nach demselben wurden die Minderheiten in den sieben Ständen theils durch Gewalt und Umsturz, theils durch die Wirksamkeit der eidgenössischen Repräsentanten zur Mehrheit gemacht; neue Verfassungen wurden eingeleitet, bald auch zu Tage gefördert; neue Regierungen führten sie in's Leben. Der Reihe nach erschienen dann neue

[1]) S. „Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen", von Baumgartner; Bd. III.; S. 454 und 455 und S. 495 und 496.

Gesandte der unterjochten Kantone an der Tagsatzung, mit Vollmacht, sich auch an der Bundesrevision zu betheiligen. So war die Revisionskommission am 17. Februar 1848 (am Tage vorher hatte die Tagsatzung sich vertagt) auf einundzwanzig Mitglieder angewachsen. Abgeordnete für Appenzell A. Rh., das sich nur ungern herbeiließ, und für Nidwalden, traten erst später ein; Appenzell J. R. und Neuenburg blieben ganz aus. Im Grunde war die Kommission nichts anderes als eine Tagsatzung, doch ohne daß die Mitglieder durch eng geschnürte Instruktionen in ihrer freien Bewegung gehemmt waren.

Maßgebend waren die Voten der siegenden Stände, der größern und mächtigen zumal. Ihr Muth und ihre Entschiedenheit wuchs, als die Revolution in Frankreich die zweite französische Republik in's Dasein rief, in Italien ihre Krallen nach den mißfälligen Kronen ausstreckte und die (österreichische) „Fremdherrschaft" auf offenem Schlachtfeld angriff und zeitweilig überwand, in Wien und Berlin und München ungeahnte Triumphe errang. Die auswärtige Dazwischenkunft, von welcher die herrschende Partei der Schweiz wegen Bundesrevision und Anderm sich bedroht sah, fiel in's Nichts zurück. Jene, die das Hauswesen der Schweiz hatten ordnen wollen, hatten nun mehr als genug mit dem eigenen zu thun. Stimmgebungen in der Revisionskommission, so jene von Baselstadt, welche die Abänderungen des Bundesvertrages auf ein Minimum beschränken und dadurch jegliches Vorgehen zur Unitarisirung verhindern wollten, blieben ohne Anklang.

Am 8. April fand sich der Entwurf einer Bundesverfassung, statt eines bloßen Bundesvertrages vollendet, und der sie begleitende Kommissionalbericht legte unumwunden das Geständniß ab, daß der gänzliche Umschwung der Dinge im Ausland wesentlichen Einfluß auf das Ergebniß der Berathungen geübt und das Gefühl lebendig gemacht habe, es sei die Schweiz nun in Ausübung ihres freien Konstituirungsrechtes in keiner Weise gehemmt. Der Bericht wollte zugleich anerkannt wissen, daß der Entwurf eben die richtige Mitte zwischen dem Einheitssystem und der alten bloßen Allianz unter den Kantonen eingehalten habe. Das mögliche spätere Vorrücken zur vollen Einheitlichkeit

(zum Einheitsstaat) stellten die Verfasser des Berichtes in ihrer Anpreisung des Gesammtergebnisses nicht in Abrede.

Der Vorort Bern, ehedem langsam und bedächtig, war solches nicht mehr. Er lud die Stände zur Instruktionsertheilung an ihre Gesandtschaften bis auf den 8. Mai ein; denn der Entwurf, bloß noch Kommissionsarbeit, sollte nun noch an der Tagsatzung selbst in Verhandlung genommen werden. Die Zeit war kurz gemessen, aber den Herrschenden gefiel das; die abweichend gesinnte Minderheit war unter dem Geklirre der Waffen, zumeist auch durch enorme Kriegskontributionen, mundtodt geworden. Es geschah somit das Gegentheil von dem, was gegenüber dem früheren Bundesentwurf vorgekommen (1832 und 1833): die Presse hatte kaum Zeit, das neue Projekt zu besprechen und selbst im umgekehrten Fall wäre unverhältnißmäßig weniger von ihr Gebrauch gemacht worden; denn im Grunde war eine neue Bundesverfassung nur der Abschluß der Kriegsführung vom Jahre 1847.

In St. Gallen lief es doch nicht ohne einige lebhafte Erörterungen ab, weil hier, auch unter der siegenden Partei allein, schärfer ausgeprägte Charaktere einander gegenüber standen als anderswo. Kaum war ein Theil des Entwurfes erschienen, rieben sich an dessen Inhalt Einzelne, die keinen unmittelbaren Einfluß auf denselben hatten üben können. Curti namentlich fand nicht genügende Zentralisation an demselben, besonders vermißte er Neuerungen auf konfessionellem und pädagogischem Lieblingsgebiet; er vermißte die Garantie der Religionsfreiheit „nach den gegenwärtigen Zeitverhältnissen" und jene der gemischten Ehen, den obligatorischen Ausspruch zur Errichtung einer zentralen Hochschule; beklagte, daß die Gründung eines ebenfalls zentralen Priesterseminars sich nicht berührt finde.[1]) Welche Priesterbildung durch die postulirten Institute hätte vermittelt werden sollen, ist nicht gesagt, läßt sich aber denken. Den Entwurf überhaupt wollte Curti nur „als eine nützliche, wesentlich erleichternde Vorarbeit für den künftigen Verfassungsrath" ansehen.

Abweichend nämlich von der allgemeinen Stimmung in der

[1]) „St. Galler-Bote" vom 8. April 1848.

Schweiz, die Bundesreform durch die Tagsatzung durchführen zu lassen, gab es eine radikale Fraktion in St. Gallen, welche derselben ihr Vertrauen nicht schenken wollte. So erhob sich eine Stimme, welche verlangte, daß der Entwurf, vor irgend einer Abstimmung in den einzelnen Kantonen über dessen Annahme oder Verwerfung, „von einer großartigen Notabelnversammlung ausgezeichneter Männer aus allen Theilen der Schweiz besprochen werde".[1]) Der gleichen Fraktion der radikalen Partei war der im Entwurf neben dem Nationalrath aufgestellte „Ständerath" mißfällig; denn mit diesem, so wurde geklagt, würde die alte „Kantönliherrlichkeit" in eidgenössischen Sachen fortbestehen. Was Alles dem Ständerath Nachtheiliges zugeschrieben werden konnte, wurde noch vermehrt durch die Klage über die vermehrten Kosten, die sein Wirken nothwendig zur Folge hätte.

Die Unzufriedenen verständigten sich zu gemeinsamem Wirken in und außer dem Kanton; Weder ging deßhalb zur Rücksprache mit dem Bürgermeister Furrer nach Zürich. Die Vertheidigung des Entwurfs übernahm Steiger von St. Gallen, sowohl gegenüber dem angeregten Verfassungsrath, als in Bezug auf die Annahme des „Zweikammersystems", wie die kombinirte Stellvertretung des Volkes und der Stände in einem Nationalrath und dem Ständerath genannt wurde. Höhnisch rief Steiger (im „Erzähler") seinen Gegnern zu: „Verfassungsräthliche Ueppigkeit steht Leuten übel an, die gar nicht einmal über die Stimme ihres Kantons verfügen können."

Gegenüber den Streitenden ging aus der Mitte des Kleinen Rathes ein amtlicher Instruktionsvorschlag hervor wie folgt: „Statt aus zwei gleichberechtigten Kammern soll die oberste Bundesbehörde nur aus einem Rathe bestellt werden;" zur Sicherung der Kantonalsouveränitäten in wichtigeren Fällen sei jedoch die Sanktion oder das Veto der Kantone vorbehalten. Der Kleine Rath, die Annahme der Repräsentation nach der Volkszahl nicht für sicher haltend, forderte alsdann, daß bei Zusammensetzung jener obersten Bundesbehörde die Nationalrepräsentation wenigstens so weit zu berücksichtigen sei, daß die Gleichberechtigung

[1]) „Toggenburgerbote".

der Kantone an Stimmen sowie das durch die Mediationsverfassung festgesetzte Stimmenverhältniß ausgeschlossen bleibe; das heißt: er wollte jedenfalls mehr als bloße Doppelstimme der Großen gegenüber den Kleinen, über dieses hinaus je mehr Stimmen, desto lieber für erstere. Für den Fall eines Revisionsbegehrens seitens des Volkes mittelst 50000 Stimmen wurde, wenn das Zweikammersystem angenommen würde, die Aufstellung eines Verfassungsrathes verlangt. Im Abschnitt der „allgemeinen Bestimmungen" begehrte der Vorschlag annoch die Garantie der „paritätischen Ehen", die Kompetenz des Bundes zur Erlassung eines allgemein verbindlichen Preßgesetzes, dann das Verbot der Verhängung der Todesstrafe wegen politischer Verbrechen. Folgten noch verschiedene eventuelle Vorbehalte, wovon der wichtigste, daß, falls eine Mehrheit von Ständen für den so oder anders modifizirten Entwurf sich nicht ergäbe, seitens der Gesandtschaft die Aufstellung eines eidgenössischen Verfassungsrathes, durch direkte Volkswahlen nach der Kopfzahl zu wählen, beschlossen werde.

Anfangs Mai gelangte der Vorschlag zur Verhandlung im wiederversammelten Großen Rathe. Derselbe wurde in verschiedenen Richtungen angegriffen. Hungerbühler sprach gegen das Eintreten; nur ein von einem eidgenössischen Verfassungsrath ausgehender Entwurf könne der Idee des zu errichtenden Bundesstaates entsprechen; unmittelbar aus dem Volk müßte ein solcher hervorgehen: „mit dem Volk fang' an, mit dem Volk hör' auf, das ist der wahre Lebenslauf." In diesem Sinne reichte er einen eigenen weitläufig motivirten Instruktionsvorschlag ein. Falk stellte sich auf das andere Extrem, verlangte Verwerfung des von Bern hergekommenen Entwurfes, dagegen Revision einzig auf Grundlage des Bundesvertrages vom Jahr 1815, d. h. der vollen Rechtsgleichheit der Kantone (ihrer gleichen Stimmberechtigung) wie von Alters her.

Steiger brachte einen umfassenden Gegenvorschlag: vor Allem habe die Gesandtschaft darauf zu beharren, daß die „legale Bundesbehörde" das Revisionswerk durchberathe und keinem eidgenössischen Verfassungsrathe Platz mache." Den Entwurf selbst anlangend habe sie das Zweikammersystem festzuhalten. Würde

ſich für dieſes keine Mehrheit, dagegen auf anderem Wege eine Vereinbarung über die Nationalrepräſentation ergeben, ſo ſei ſie ermächtiget, auch zu dieſem zu ſtimmen, unter dem Vorbehalt jedoch, „daß für die Kantonalſouveränität die nöthigen Garantien gegeben und nicht ein omnipotenter Nationalrath ausſchließlich aufgeſtellt werde.“ Für den Fall, daß die Schlußabſtimmung an der Tagſatzung keine reglementariſche Mehrheit für Annahme des aus den Berathungen hervorgehenden finalen Entwurfes ergeben würde, war der Geſandtſchaft vorgeſchrieben, weitere Inſtruktionen einzuholen. Steiger entwickelte ſeine Anſicht in längerer Rede: vergeblich werde man erwarten, daß im Fall der Aufſtellung eines Verfaſſungsrathes dieſer von der Mehrheit der Kantone beſchickt werde; wolle man dann die Wegbleibenden mit den Waffen holen? ſo fragte er. Jedenfalls ſetzte er den ſogenannten „Nationalen“ ſtark zu; von einer Verwerfung des Projektes, erklärte er weiter, können ſie das Glück des Bundes nicht erwarten; „ſie ſetzten die Sache auf ein furchtbares Spiel; wer dabei gewinnen könnte, iſt nicht abzuſehen.“

Näff ſetzte auseinander, wie man zum „Nationalrath“ gekommen ſei; die großen Kantone wollten ihre wichtigſten Intereſſen, Zölle, Poſten, Münzweſen und Aehnliches, nicht einer Bundesbehörde anvertrauen, bei der ſie kein größeres Stimmrecht gehabt hätten, als die kleineren Kantone; dieſe aber verlangten Garantien gegen völlige Vernichtung ihrer Souveränitäten; ſo ſei man zum „Ständerath“ gekommen; für das Zweikammerſyſtem berief er ſich auf die nordamerikaniſche Union. In einer zweiten Rede erklärte Falk: er könne ſich nicht dazu verſtehen, einen Nagel in den Sarg des Kantons St. Gallen zu ſchlagen, da er von deſſen Entſtehen und Aufblühen ein beſtändiger Zeuge geweſen. Andere Redner mehr ließen ſich vernehmen, in beſonders gelungenem Vortrag Joh. Joſeph Müller, weſentlich an den Antrag Steiger's ſich anſchließend, mit Empfehlung der Garantie unbedingter und unbeſchränkter „Religionsfreiheit“, was ſeitens der übrigen konſervativen Katholiken mit lautem Beifall angehört wurde. J. J. Müller hatte jedoch eine ganz andere Religionsfreiheit im Auge, als jene war, die von der Tagſatzung gegenüber den katholiſchen Kantonen im Jahr 1847 in's

Werk gesetzt worden. L. Gmür berichtigte den Volksrespekt Hungerbühler's, indem er auf dessen Rede erwiederte: wolle man „mit dem Volk anfangen", so müsse man vor Allem aus dasselbe anfragen, ob es überhaupt eine Bundesrevision wolle.

Nach dreitägigem Kampf erfolgte am 3. Mai der Abschluß. Die Zurückweisung des Projektes mit primitiver Forderung eines Verfassungsrathes, nach dem Antrage Hungerbühler's wurde fast einhellig verworfen, mit großer Mehrheit auch Falk's Antrag. Die Anträge Steiger's für Annahme des Zweikammersystems und zu Sicherung der kantonalen Selbständigkeit gegen einen übermächtigen Nationalrath, falls die Doppelrepräsentation von der Tagsatzung nicht angenommen würde, konnten nur mit der schwachen Mehrheit von 69 gegen 68 Stimmen durchdringen, welche aus wenigen sogenannten Liberalen und allen anwesenden Konservativen bestand. Anderes wurde nach den Anträgen des Kleinen Rathes angenommen, eventuell auch die Forderung eines Verfassungsrathes für künftige Revisionen; zu den vom Kleinen Rath geforderten allgemeinen Garantien kam noch das Begehren „unbedingter Religionsfreiheit" hinzu; endlich in Bezug auf Zusammensetzung des Nationalrathes, die Forderung der Wählbarkeit der Geistlichen in denselben. Mittelst dieser Stimmgebung hat der Große Rath von St. Gallen zum endlichen Zustandekommen der neuen Bundesverfassung durch die Tagsatzung ein Wesentliches beigetragen; die Instruktion gewährte nöthigen Spielraum, ohne die St. Gallischen Grundbegehren aufzuheben; immerhin war dieses Votum noch überaus günstig, ja allzu günstig, für die Annäherung zu einheitlicher Gestaltung der Schweiz.

Steiger's Sieg durch den fast ausschließlichen Beistand Jener, die er sonst so heftig bekämpft hatte, zog ihm bittere Vorwürfe seitens der katholischen Radikalen zu, und doch war die Stimmgebung logische Folge der beiderseitigen Bestrebungen. Steiger stimmte in angeführter Weise, weil er Demokrat und Föderalist war, und jetzt, nach Ueberwindung der katholischen Kantone, seine protestantischen Ansprüche befriediget waren; die katholischen Konservativen hielten sich an sein Votum, weil sie nach dem unglücklichen Ausgang des Sonderbundskrieges von einer systematischen Opposition gegen die Abänderung der Bundes-

ordnung nichts zu hoffen hatten, dann aber jene Form für die zuträglichste hielten, welche, in ihren Augen, für die föderale Selbständigkeit der Kantone günstig zu sein schien.

Die Tagsatzung, ohnehin auswärtiger Verhältnisse wegen wieder einberufen, berieth den Bundesentwurf vom 8. April in längern Sitzungen vom 15. Mai an. Der Gesandtschaft von St. Gallen war angesichts der noch sehr weit auseinander gehenden Richtungen der Stände gewissermaßen eine Vermittlerrolle oder doch eine Mittelstellung eingeräumt. In manchen vorkommenden Fragen erfüllte sie ihre Aufgabe an der Hand der ausdrücklichen Aufträge des Großen Rathes, in andern handelte sie innerhalb der Schranken ihrer Vollmachten frei nach Ermessen, immerhin mit Rücksicht auf die politische Lage und Interessen des eigenen Kantons, ohne deßhalb den höhern vaterländischen Gesichtspunkten Etwas zu vergeben.

In der Hauptfrage — es war dieß das Repräsentationssystem — siegte nach Entwurf das Zweikammersystem, also Doppelrepräsentation des schweizerischen Volkes als Gesammtheit und daneben Stellvertretung der Kantone; nebst St. Gallen gaben ihm noch dreizehn andere ganze Kantone den Vorzug. Ebenso erhielt Beifall das von St. Gallen gewünschte Verbot der Verhängung von Todesstrafen gegen „politische Vergehen" als Artikel 54, während andere Anregungen, so das Gesetzgebungsrecht des Bundes über die Presse, die Garantie der gemischten Ehen,[1]) die Wahlfähigkeit der Geistlichen beider Konfessionen in den Nationalrath, keinen genügenden Anklang fanden; bei Berathung des letzteren Gegenstandes wurde ungescheut kundgegeben, daß man die katholischen Geistlichen nicht in den Bundesbehörden haben wolle. Die Besprechungen über die „Religionsfreiheit" blieben in so weit resultatlos, als bloß die Bestätigung des Entwurfs erfolgte, wie er nachher mit etwas

[1] Zweimal in der Tagsatzung beantragt, das erstemal von Glarus, das zweitemal von Bern, konnte die Garantie der gemischten Ehen nie die verfassungsmäßige Zahl von zwölf Stimmen erhalten, blieb demnach als verworfen bei Seite. Siehe Bundesblatt vom Jahre 1850; Band III., Seite 19 und 20.

veränderter Redaktion zum Artikel 44 der Bundesverfassung geworden; unter den Zustimmenden zu diesem Artikel war auch die St. Gallische Gesandtschaft. In Sachen des Unterrichtswesens stimmte dieselbe nur für die Errichtung einer (schweizerischen) polytechnischen Schule und von Lehrerseminarien; letztere fielen aber durch; dagegen wurde dem Bund die Befugniß zur Gründung einer zentralen Hochschule eingeräumt.

Da die Mehrheit der Stände einig war, den schweizerischen Niedergelassenen in den einzelnen Kantonen eine günstigere Stellung zu sichern, als die bisherige gewesen, so war es eine der Hauptfragen, ob und wie denselben Stimmrechte zu gewähren seien. Die St. Gallische Gesandtschaft wirkte mit, jene Vorschläge, welche ihnen das Stimmrecht in Gemeinde-Angelegenheiten einräumen wollten, als zu weitgehend zurückzuweisen. Hingegen half sie mit, den Niedergelassenen jenes Recht nicht blos für die Wahl der Nationalräthe zu bewilligen, sondern auch für die kantonalen Angelegenheiten, das will sagen, das Stimmrecht für die Wahlen der Großräthe, für Annahme oder Verwerfung einer kantonalen Verfassung und für ähnliche kantonale Fragen mehr, was dann auch die Wahlfähigkeit der Niedergelassenen für kantonale Aemter zur Folge hätte.

Der Tagsatzung brachten die materiellen Fragen, insbesondere auch die finanzielle Sicherstellung des künftigen schweizerischen Bundesstaates, viel Sorge und Berathungsstoff. Eine besondere Kommission wurde zur Ausgleichung der weit auseinander gehenden Ansichten bestellt, in der auch der St. Gallische Gesandte Näff als Mitglied und Berichterstatter zu wirken hatte, letzteres insbesondere für Ausmittlung und Festsetzung der künftigen Finanzquellen des Bundes. Bei Anlaß der Berathung über die Zentralisation der Posten und die diesfalls an die Kantone zu leistende Entschädigung machte Näff den Versuch, die Unterhaltung der Staatsstraßen insgesammt dem Bunde aufzuladen, womit dieser dann auch für künftige Korrektionen und Neubauten behaftet worden wäre; als Ersatz hätten alsdann die Kantone auf eine Entschädigung für ihre Einnahmen aus dem Postmonopol zu verzichten gehabt. Der Antrag war für die St. Gallische Staatskasse und wohl auch für die Kassen

anderer Kantone gut gemeint, erhielt aber glücklicherweise keine Gutheißung. Gleiches Schicksal hatte der Vorschlag der St. Gallischen Gesandtschaft zur Ermächtigung der Bundesbehörden für die Errichtung einer zentralen Brandversicherungsanstalt für die Gesammtschweiz; dem Vorhaben lagen die eben damals im Kanton St. Gallen aufgestiegenen Besorgnisse wegen Unzulänglichkeit der eigenen kantonalen Anstalt bei großen Brandunglücken zu Grunde. Die überwiegende Mehrzahl der Standesgesandtschaften erachtete, daß der Zentralisationen ohnehin schon genug im Entwurf seien und selbst die scharfe Beweisführung, wie sehr bei dem dermaligen Stand der Sachen die Schweiz, zu ihrem eigenen Nachtheil, von den auswärtigen Assekuranzgesellschaften ausgebeutet werde, wurde nicht als genügend angesehen, sich von Bundeswegen in das große Unternehmen einzulassen. Das Ansinnen St. Gallens, bei Zwiespalt zwischen Volk und Bundesbehörde über die Vornahme einer künftigen Bundesverfassungsrevision, diese einem schweizerischen Verfassungsrath zu übertragen, hatte nur die Stimmen von Bern, Aargau und Genf für sich.

Mit dem 27. Juni war das Werk zu Ende gediehen. Empfangener Anweisung gemäß stimmte die St. Gallische Gesandtschaft zur Genehmigung des Entwurfes der Bundesverfassung, wie er aus den erschöpfenden Berathungen der Tagsatzung hervorgegangen, doch mit Vorbehalt der Ratifikation seitens des Großen Rathes. Die Gesandtschaften von zwölf andern ganzen Kantonen, alten und neuen, größern und kleinern neben einander, thaten ein Gleiches. Es ließ sich voraussehen, daß eine beharrliche Opposition sich von keiner Seite erheben werde. Doch war die Tagsatzung bedacht, das Ergebniß bald unter Dach zu bringen, und erließ daher an die Kantone die Einladung, ihr Schlußvotum über Annahme oder Verwerfung des Entwurfes bis zum 1. September abzugeben. Vorschriften, wie sie über den Entwurf abzustimmen hätten, gab sie nicht. Im Art. 1 der Uebergangsbestimmungen waren die Kantone einfach an die diesfälligen Vorschriften ihrer eigenen kantonalen Verfassungen, oder sofern diese schwiegen, an die Verfügung ihrer obersten Kantonalbehörde gewiesen.

Die schweizerischen Völkerschaften vernahmen den Abschluß der Verhandlungen in gelassener Stimmung; nach den mehrjährigen Erschütterungen war Ruhe ihr größtes Bedürfniß. Vorhandene Gegnerschaft unterließ jegliche Agitation zum Zwecke der Verwerfung. Dies gilt vorzugsweise auch vom Kanton St. Gallen. Der außerordentlich einberufene Große Rath verhandelte den Gegenstand unter dem Vorsitz von Felix Helbling[1]) am 1. August, nachdem er den ausführlichen Bericht der Gesandtschaft und die Anträge des Kleinen Rathes vernommen. Der Große Rath erhielt bei diesem Anlaß Kenntniß besonders von einer Masse finanzieller Auseinandersetzungen, welche die künftige Lage der Kantone im neuen Bundesverhältniß zu beleuchten, Behörden und Volk darüber zu beruhigen bestimmt waren, wobei jedoch der systematischen thatsächlichen Umgestaltung der Schweiz die schuldige Würdigung nicht zu Theil ward. Und doch hatte, wenige Wochen vorher, Alfred Escher, der Präsident des Großen Rathes von Zürich, in einer Eröffnungsrede an diese Behörde, die prophetischen Worte gesprochen: „aus dem Entwurf der neuen Bundesverfassung werde nicht so fast ein Bund, als vielmehr Ein Staat (der einheitliche Staat) hervorgehen", bei gleichem Anlaß auch nachgewiesen, daß im Entwurf alles Material für die Unitarisirung der Schweiz bereits vorliege.

Der Große Rath von St. Gallen unterließ eine eingehende Prüfung der Vorlage, etwa durch eine Kommission; in der Wesenheit entsprach sie den von ihm im Mai gegebenen Instruktionen und schloß sich, ohne grundsätzliche Veränderungen, an den ersten Entwurf an. Die Genehmigung erschien somit als ein schon zum voraus außer Zweifel gesetzter Akt; sie wurde daher auch nicht Gegenstand eines parlamentarischen Kampfes.

Unter den Großräthen war indessen einer, der, nach seiner früheren Wirksamkeit in Bundesangelegenheiten, schicklich nicht schweigen durfte, Baumgartner, einer der ersten Förderer der Bundesrevision in weitern schweizerischen Kreisen und im Kanton St. Gallen selbst. Er sah die Genehmigung als eine aus der geschichtlichen Entwickelung der Schweiz hervorgegangene

[1]) Damals Rathsschreiber, Protokollführer des Kleinen Rathes.

politiſche Nothwendigkeit an: ausgeſprochen liege der vieljährige Zwieſpalt vor zwiſchen dem Bundesvertrag von 1815 und den herrſchenden Tendenzen, ein Zwieſpalt, der in den Ereigniſſen der jüngſten Zeit ſeinen Höhepunkt erreicht habe. „War das ſtaatenbündliche Element," ſo betonte er, „in jenem Bundesvertrag durchaus überwiegend, ja ſein Lebensprinzip, ſo iſt dasſelbe im Laufe der Zeit vielſeitig, beſonders in der ſtufenweiſen Zentraliſation des Militärweſens und in der vielfachen Anwendung des Art. VIII, welche die Befugniß der Tagſatzung bis zur Omnipotenz ſteigerte, verlaſſen worden, vollends als in den jüngſten Jahren die Tagſatzung ſich in Gebiete verſtieg, die ihr nach dem Wortlaut des Bundesvertrages verſchloſſen waren. Daraus ergaben ſich Zuſtände, welche über die Kantonalexiſtenz nach älterer Auffaſſung gänzlich den Stab gebrochen haben." Weit natürlicher werde es alſo ſein, wenn die Kantone ein Verhältniß auch formell verlaſſen, das ſie thatſächlich ſchon geopfert haben; ohnehin ſeien nicht bloß Jene, welche im verhängnißvollen Winter von 1847 die Mehrheit der Schweiz ausgemacht haben, mit der ältern ſtaatenbündlichen Einrichtung nicht mehr einverſtanden geweſen, ſondern auch eine Anzahl ihrer Gegner, welche bezüglich des Rechtspunktes das ſtattgefundene Einſchreiten mißbilligen mußten und befugt mißbilliget haben.

Mit ſolcher Begründung eines zuſtimmenden Votums für die neue Bundesverfaſſung unterließ aber der Redner nicht eine kritiſche Beleuchtung mehrerer Theile derſelben; er machte aufmerkſam, daß für den befriedigenden Fortbeſtand der Kantone die nöthigen Garantien nicht mehr gegeben ſeien. „Bisher hatten die Kantone eine Gelegenheit, ihren Willen zu offenbaren; in der Folge werden ſie ſolche nicht mehr haben." Der Ständerath ſei ein großer Name, werde aber kaum ſeiner Beſtimmung entſprechen. Seine Mitglieder erſcheinen als Individuen; ſie repräſentiren nur die eigene Anſicht, im günſtigſten Fall auch die einer gewiſſen Fraktion ihrer Mitbürger (nicht aber den Willen der oberſten Landesbehörde); zu verhindern ſei auch nicht, daß die zwei Mitglieder eines und desſelben Kantons in wichtigen Fragen ganz abweichend ſtimmen. Ein wahres Gegengewicht gegen den Nationalrath und eine Sicherheit für das

kantonale Votum hätte man nur finden können in dem Vorlegen aller wichtigen allgemeinen Beschlüsse des Nationalrathes für kurze Frist an die Kantone, damit sie mit Ja oder Nein darüber abstimmen (im Gegensatz des bisherigen Instruktionswesens); das zentrale Prinzip wäre damit immer noch stark genug im Vortheile geblieben. Daß eine große Vermehrung der ökonomischen Lasten folgen werde, das blieb auch nicht unberührt. „Das einzige Mittel, sich ihrer theilweise wenigstens zu erwehren, wird eine mannhafte Repräsentation sein, welche den übertriebenen Ausgabegelüsten den ernsthaftesten Widerstand entgegenzusetzen den Muth und den Verstand habe." Wenn nun Baumgartner gleichwohl für die Gutheißung stimmte, so geschah es aus den im ersten Theil seines Vortrages angegebenen entscheidenden Gründen.

Falk, der Nestor der Versammlung, wie früher vom staatenbündlichen Standpunkt ausgehend, sprach gegen die Gutheißung: Die Kantone, sagte er, werden durch die neue Ordnung ihres schönsten Flors beraubt und im Grunde nichts mehr sein als große Verwaltungen. Von allen Regalien bleibe ihnen nichts übrig, als das Salzregal, von den wichtigsten Attributionen der Staatshoheit wenig Anderes als gerade die „unheimlichsten", Justiz und Polizei (Stock und Galgen); klüger und besser wäre, bei dem jetzigen Zustand zu verbleiben.

Mit 113 gegen 17 Stimmen sprach der Große Rath die Gutheißung des Bundesentwurfes aus; die Genehmigung des Volkes blieb ausdrücklich vorbehalten. Für weitere Stimmgebung der Gesandtschaft an der Tagsatzung gab er die Vorschrift: als „angenommen" solle die Bundesverfassung erklärt werden, falls eine Mehrheit der Kantone (deren also Zwölf), die zugleich die Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung inne haben, die Annahme ausgesprochen haben werden. Soll Zwang stattfinden für die Einführung gegenüber solchen Kantonen, die in Minderheit bleiben und sich der Einführung nicht unterziehen würden? Das war noch zu erörtern. Beschluß: Der Gesandtschaft werde bezüglich der Einführungsmaßnahmen freie Hand gegeben; wäre aber mit „friedlichen Mitteln" nicht überall durchzudringen, solle sie erst noch an den Großen Rath Bericht

erstatten (d. h. die streitige Frage ad referendum nehmen). Baumgartner wollte schon zum Voraus ausdrücklich allen Zwang ausschließen, wie es im Jahr 1833 geschehen; Gefahr für die Schweiz, so behauptete er, wäre deshalb nicht; denn der Anschluß renitirender Kantone würde allmählich doch erfolgen.

Hier das Ergebniß der St. Gallischen Volksabstimmung vom 20. August:

| Im Bezirk | | für Annahme | für Verwerfung |
|---|---|---|---|
| St. Gallen | stimmten | 1040 | 1 |
| Tablat | „ | 409 | 514 |
| Rorschach | „ | 540 | 770 |
| Unterrheinthal | „ | 1453 | 575 |
| Oberrheinthal | „ | 1524 | 1162 |
| Werdenberg | „ | 1553 | 141 |
| Sargans | „ | 1447 | 712 |
| Gaster | „ | 737 | 399 |
| Seebezirk | „ | 890 | 854 |
| Obertoggenburg | „ | 1762 | 227 |
| Neutoggenburg | „ | 1798 | 24 |
| Alttoggenburg | „ | 669 | 950 |
| Untertoggenburg | „ | 1898 | 280 |
| Wyl | „ | 411 | 759 |
| Goßau | „ | 762 | 704 |
| | Total | 16,893 | 8,072 |
| | Zahl der gesammten Stimmen | | 24,965 |

Die Betheiligung des Volkes war also, ungeachtet des gesetzlich vorgeschriebenen Stimmens und der Guldenbuße für unbefugt Ausbleibende, eine verhältnißmäßig geringe, denn man rechnete die damalige Gesammtzahl der Stimmfähigen auf wenigstens 35,000. Das Volk war sich selbst überlassen. Es bestanden keine Mahnkomitee's. Die Verwerfenden gehörten meist dem katholischen Theil der Bevölkerung an; manche ihrer früheren Häupter und Redner standen unter der Zahl der Annehmenden.[1]) Steiger schrieb, ganz irrig, die große Zahl von Verwerfenden in mehreren volkreichen Gemeinden der

[1]) So Joh. Jos. Müller: „Ich stimmte bei, nicht weil ich sie (die neue Bundesverfassung) für absolut nöthig, noch gut halte, sondern weil ich einsah, daß für die Schweiz dermal nichts Besseres möglich sei." Aus seinem Tagebuch vom Dezember 1848.

Opposition der katholischen Geistlichen zu; allein eben dort hatten sie für Annahme gestimmt, an einzelnen Orten dieselbe sogar empfohlen.

Die Tagsatzung erklärte die neue Bundesverfassung als förmlich angenommen und als Grundgesetz der Eidgenossenschaft (12. September), nachdem sie ermittelt, daß sie von fünfzehn ganzen Kantonen und einem halben Kantone, welche zusammen eine Bevölkerung von 1,897,887 Seelen, also die überwiegende Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung und der Kantone repräsentiren, angenommen worden sei. Zufolge dieser Nachricht glänzten Freudenfeuer da und dort auf den schweizerischen Hügeln, so auch im Kanton St. Gallen, in der Umgebung der Stadt, auf den Höhen gegen Appenzell A. R. und Thurgau hin, auf dem fernen Höruli. Die Regierung von St. Gallen ließ die Kanonen reden. Die Einführung der Bundesverfassung bot keine Schwierigkeiten, da selbst die wenigen Kantone, welche verworfen hatten, sich freiwillig unterzogen.

Abgesehen von dem Einfluß, welchen die Revolution in Paris und die zeitweilige Wiederherstellung der Republik, dann die Bewegungen anderwärts auf den Gang der Bundesrevision in der Schweiz geübt hatten, wurde diese vielfach und in einer ihre öffentlichen Interessen schwer verletzenden Weise in die ausländischen Händel verflochten. Als Radetzky Mailand verloren und mit der österreichen Armee sich hinter den Mincio zurückgezogen, die Piemontesen die Lombardei besetzt hatten und noch weitere Eroberungspläne zur Ausführung bringen wollten, bot die sardinische Regierung, das Gelärm der revolutionären Partei in der Schweiz irrig für ihre allgemeine Volksansicht haltend, der Schweiz eine Allianz an, welche die unmittelbare kriegerische Betheiligung derselben zu Gunsten einer allgemeinen Umwälzung Italiens herbeiführen sollte. Wirksam focht die St. Gallische Stimme mit zu dem Beschlusse der Tagsatzung, das gefährliche Anerbieten Sardiniens von der Hand zu weisen (April 1848). Der für die sardinischen Eroberungspläne voreingenommene Westen der Schweiz wollte sich dieser soliden vaterländischen Politik nicht fügen. Agitatoren warben dort Freikorps zum bewaffneten Zuzug und versahen sie selbst mit grobem Geschütz.

In gleicher Weise wurde durch deutsche Flüchtlinge in der Schweiz ein bewaffneter Zuzug zur Revolutionirung Süddeutschlands organisirt; die Führer erließen Aufgebote namentlich in die deutsche Schweiz, auch an den Gesellenverein in St. Gallen. Durch den Vorstand desselben von dem völkerrechtswidrigen Vorhaben in Kenntniß gesetzt, schrieb die Regierung klagend an den Vorort Bern, der in solchen und ähnlichen Angelegenheiten die Wichtigkeit seiner Pflichten nicht hoch genug anschlug, verlangte von ihm nöthiges Einschreiten, widrigenfalls auf Wieder-Einberufung der (inzwischen vertagten) Tagsatzung Bedacht genommen werden müßte. Die Regierung sprach dabei unumwunden ihre Ansicht aus, daß der von Biel ausgegangene Aufruf an die Deutschen in der Schweiz ein frevelhaftes, mit den Pflichten und den heiligsten Interessen der Schweiz unvereinbarliches Unterfangen sei. Dem Begehren Nachdruck zu geben, nahm die Regierung die Mitwirkung aller übrigen Stände in Anspruch, denen sie zu diesem Behuf ihr an den Vorort erlassenes Schreiben zur Kenntniß brachte. Auf sorgliche Berichte aus Friedrichshafen, daß gefährliches Gesindel von Frankreich her sich gegen den Schwarzwald wälze, stellte die Regierung von St. Gallen dem Oberamt Tettnang zwei entbehrliche ältere Geschützstücke zur Verfügung; der Schrecken war bald vorüber. Auf jenes St. Gallische Klagschreiben antwortete der Vorort gereizt; er wollte derlei Mahnung an seine Pflicht nicht nöthig haben. Die Revolutionäre aber zogen ungehindert über den Rhein hinüber nach Deutschland und holten sich eine Niederlage; ihre Häupter flüchteten nach der Schweiz zurück, theilweise in ihre alten Asyle. Auch im Verhältniß zu Italien hatte die Freischärlerei fortwährend ihre schweizerische Gönnerschaft. Dem Unfug ein Ende zu machen, schritt die Tagsatzung endlich zu einem Verbot der Werbung und untersagte gleichzeitig die Organisation bewaffneter Hilfs-Corps. St. Gallen hielt auch in diesem Falle treu an seiner Politik fest und wirkte mit zum Verbot.

Bei Anlaß der höchst widerwärtigen Erörterungen über das Verhalten der kapitulirten Schweizer-Regimenter in Neapel, denen die radikale Partei in der Schweiz die treue Erfüllung ihrer militärischen Pflicht nicht verzeihen konnte, weil dieselbe ein

Hinderniß der italieniſchen Revolution war, mochte St. Gallen ſich glücklich fühlen, daß es ſeiner Zeit ſich von jeder Betheiligung an den Kapitulationsverträgen mit Neapel fern gehalten.[1])

Als ſpäter im Auguſt die Oeſterreicher ſiegreich wieder in Mailand einzogen, Radetzky die Regierung der Lombardei neuerdings übernahm, Teſſin mit zahlreichen italieniſchen Flüchtlingen revolutionärer Geſinnung überfüllt wurde, die Vermeidung ernſter Konflikte mit dem öſterreichiſchen Nachbar die Abſendung eidgenöſſiſcher Repräſentanten und Truppen nothwendig machte, wurde auch St. Gallen dabei betheiliget, indem ſein Bataillon Fäh (es war das zweitemal) über die Berge ziehen und längern Dienſt, bis gegen Ende Dezember, im Teſſin verrichten mußte. Oberſt Ritter von Altſtätten war Kommandant der eidgenöſſiſchen Truppen daſelbſt. Unzufrieden über den langen und ſchwierigen Dienſt ſchoben dieſe die Schuld auf das unredliche Verhalten der Teſſiner gegenüber Oeſterreich. Während der Beſetzung der Lombardei durch die Piemonteſen im Frühjahr beſchloß die Tagſatzung auf Antrag St. Gallens die Abordnung eines Sachkundigen (Friedrich Züblin, von St. Gallen) nach Mailand, um Herabſetzung der lombardiſchen Zolltarife zu bewirken. Die Sendung unterblieb jedoch, als von dem damaligen außerordentlichen Bevollmächtigten der Schweiz in Mailand, Oberſt Luvini, einige Erleichterungen gemeldet werden konnten.

Herb war das Votum St. Gallens an der Tagſatzung in jenen inneren Angelegenheiten, welche ſich auf den eben erſt beendigten großen Parteikampf bezogen. Der Exekutionskrieg gegen die Sonderbundskantone hatte übermäßig viel Geld in Anſpruch genommen; die ſiegende Mehrheit der Tagſatzung hatte den überwundenen Kantonen deren Erſatz auferlegt. Als Nachlaßgeſuche einlangten, war St. Gallen unter jenen Ständen, welche ſolche unerbittlich abwieſen. Die öſtlichen induſtriellen Kantone, ſo hieß es von dieſer Seite, hätten durch den Krieg doppelt ſo viel eingebüßt, als die Kriegskontribution betrage.

---

[1]) Band II., S. 474, dieſer Geſchichte. S. auch: „Erlebniſſe auf dem Felde der Politik", von Baumgartner. S. 51 bis 53.

Mehrere Kantone, so auch St. Gallen, sahen in jener Zeit mit Kummer auf die allgemeine Handels- und Geldkrisis und daherige Arbeiternoth. Regierung und Großer Rath von St. Gallen untersuchten die Sachlage durch Kommissionen; mehrerlei Vorschläge zur Abhülfe wurden gemacht, so der für Errichtung einer Vorschußkasse für die Fabrikanten, welche außer Stand waren, die Arbeiter genügend zu beschäftigen und solche regelmäßig auszubezahlen; ein Aktienverein sollte zu jenem Ende begründet werden, der Staat selbst mit einer Anzahl Aktien sich dabei betheiligen. Der mit Prüfung der Lage der Dinge beauftragte großräthliche Ausschuß rieth von solcher Maßnahme ab; der Geldmangel sei allgemein; mit dem Geld der einen Bezirke der Noth der andern abhelfen wollen, sei ungerecht, weil alle im Falle wären, aus irgendwelchen Gründen die Staatshülfe anzusprechen. Der Große Rath berieth aufmerksam, enthielt sich aber schließlich alles Eingreifens in die Räder des Verkehrs und verwarf namentlich auch die beantragte Betheiligung bei der erwähnten Vorschußkasse.

Als ein außerordentlicher Abgeordneter des Papstes, Prälat Luquet, in unpraktischer Anwendung wohlwollender Instruktionen, zur Ausgleichung kirchlicher Differenzen in verschiedenen Kantonen dem Vororte eine den Gegenstand in allen seinen Theilen erschöpfende Note einreichte (April 1848), gab sich hohe Freude kund im Lager der katholischen Radikalen St. Gallens, die jedoch bald wieder verstummte, als durch Abberufung Luquet's den von ihm eingeleiteten Verhandlungen ein Ende gemacht wurde (Juni gl. J.).

An die ordentliche Tagsatzung von 1848 entsendete der Große Rath, da Näff eine Wiederwahl sich verbeten hatte, den Landammann Hungerbühler ab; als zweiten Gesandten neben ihm den Kantonsrath Joseph Hoffmann; jener nahm alsbald eine einflußreiche Stellung ein und war namentlich Berichterstatter an die Tagsatzung über das Abstimmungsergebniß aus den Kantonen bezüglich der neuen Bundesverfassung. Hungerbühler und Hoffmann waren die letzten Abgeordneten des Kantons St. Gallen an die eidgenössische Tagsatzung. Hauptgesandte an dieselbe waren während des Zeitraums von fünf-

undvierzig Jahren, von 1803 bis 1848: Müller-Friedberg, J. H. Zollikofer, Rentti, Hermann Fels, Baumgartner, Stadler, Chr. Fr. Fels, Näff und Hungerbühler, drei von diesen sehr oft mit der wichtigen Sendung betraut. Am 22. September 1848 schloß die eidgenössische Tagsatzung ihre Jahrhunderte lange Wirksamkeit.

Es galt nun, die neue Repräsentation des Kantons zu erwählen. Baumgartner zeichnete die Pflichten eines Nationalrathes in dem werdenden neuen Bundesstaat nach allen innern und äußern Beziehungen, mit besonderer Betonung, wie nothwendig es sein werde, dem drohenden ökonomischen Druck auszuweichen. Er schrieb neben Anderm: „Ich halte es für Pflicht jedes Nationalrathes, aller Rückkehr helvetischen Treibens — — mit Muth und Ausdauer entgegenzutreten. Von paradiesischer Blöße und Einfachheit kann freilich keine Rede sein; aber großstaatischer Luxus soll auch fern gehalten werden. Leider fängt man an zu „mächteln", und das kostet enorm Geld; will man jetzt noch nicht glauben, daß die Schweiz arm sei, so sehe man hinein in die Armenregister und in die Armensteuerrechnungen, und man wird sich belehrt erklären müssen. Wir wollen keinen Gesandtenstaat, keine verschwenderisch ausgestatteten Zentralgewalten, kein helvetisches Beamtenheer, nur geeignet, das noch übrige Mark des Landes in gierigen Zügen auszuschlürfen; keine Militärgesetze, die der Schweiz alle Lasten und Nachtheile stehender Heere bringen würden, ohne sie mit ihren Vortheilen auszustatten." [1])

Von 111 Stellen im Nationalrath waren dem Kanton St. Gallen acht zugeschieden; die nöthigen Anordnungen für die Wahlen und die Wahlform, auch die allfällige Festsetzung der Wahlkreise, war durch Tagsatzungsbeschluß den Kantonen selbst überlassen worden. Der Kleine Rath beantragte die Bildung von acht Wahlkreisen, jeder in der Regel aus zwei Bezirken bestehend und zwar: 1. St. Gallen-Tablat; 2. Rorschach-Unter-

[1]) S. „Die Neue Schweiz", Zeitung von Baumgartner herausgegeben; vom 30. Sept. 1848. Der ausführliche Artikel erschien ohne Unterschrift, war aber vom Herausgeber verfaßt.

rheinthal; 3. Oberrheinthal mit Sennwald, Gams und Grabs; 4. der obere Theil von Werdenberg (Buchs, Sevelen und Wartau) mit dem Bezirk Sargans; 5. Gaster und Seebezirk; 6. Ober- und Neutoggenburg; 7. Alttoggenburg und Wyl; 8. Untertoggenburg und Goßau. Wahlart: öffentlich. Versammlungsorte: St. Gallen, Rheineck, Oberriet, Sargans, Utznach, Ebnat, Wyl, Flawyl. Die Wahlkreise waren durchschnittlich auf 20,000 Einwohner berechnet; jeder Wahlkreis sollte ein Mitglied in den Nationalrath entsenden. Die Ausführung hätte im Kanton acht eidgenössische Wahl-Landsgemeinden geschaffen, ähnlich den fünfzehn Bezirksgemeinden, aber wesentlich zahlreicher. Wie diese, so hätten auch jene ein ächt demokratisches Gepräge gehabt. Einem Theil der radikalen Partei war dieß nicht genehm. So zahlreich auch die konservativen Wähler waren, sollten doch ihre Vertrauensmänner von der vaterländischen Wirksamkeit ausgeschlossen werden; solche Ausschließlichkeit wäre aber nach dem von der Regierung eingereichten Vorschlag nicht möglich gewesen. Daher lebhafte Opposition von Seite der beharrlichsten Parteimänner radikalerseits; sie wollten weder die acht Wahlkreise, noch die offene Wahl. Die Einen wollten der Kreise nur vier; andere vollends nur ein Generalskrutinium durch den ganzen Kanton, d. h. diesen in einen einzigen Wahlkreis umschaffen. Steiger mißbilligte die beabsichtigte Ausschließung der „Konservativen", denn man solle das Volk repräsentiren wie es ist.

Eine Kommissionalbegutachtung folgte. Von den neun Kommittirten sprach sich Steiger, der Demokrat, allein für die offene Wahl aus, sofern nämlich die acht Kreise beschlossen würden. Die geheime Stimmgebung durch Wahlzettel, abzugeben in Versammlungen der politischen Gemeinden, überwog; es wurden die acht Wahlkreise unter Bestätigung beabsichtigter Ausschließlichkeit verworfen und, im Gegensatz zum Antrage der Kommissionsminderheit (Joh. Jos. Müller, Guldin und Steiger), deren nur vier festgesetzt (mit 72 gegen 67 Stimmen); so beschloß der Große Rath am 29. September.

Der erste Wahlkreis umfaßte die Bezirke St. Gallen, Tablat, Rorschach und Unterrheinthal, mit den oberrheinthalischen Gemeinden Rebstein und Marbach; der zweite: Oberrhein-

thal (ohne Rebstein und Marbach), Werdenberg und Sargans; der dritte: Gaster, Seebezirk, Obertoggenburg nebst den Gemeinden Wattwyl, Lichtensteig, Krinau, Bütschwyl und Mosnang; der vierte: die Bezirke Untertoggenburg, Wyl und Goßau, nebst den übrigen Gemeinden von Neutoggenburg und Alttoggenburg (Hemberg, St. Peterzell, Brunnadern, Oberhelfenschwyl, Lütisburg und Kirchberg). Jedem Wahlkreis wurden zwei Wahlen zugeschieden. Durch dieses überaus künstliche Auseinanderreißen gleichartiger, und Zusammenfügen ganz ungleichartiger Gebiete zu einem und demselben Wahlkreis, was besonders für den dritten und vierten Wahlkreis auffällt, war, nach den Ansichten von Kundigen, die Wahl katholischer konservativer Repräsentanten der Unmöglichkeit mindestens nahe geführt. Demokratisch lautete die Verfügung, daß Nationalräthe, welche als Staatsbeamte festen Gehalt beziehen, für die Dauer ihrer Abwesenheit sich den verhältnißmäßigen Abzug am Gehalt gefallen lassen müssen. Neben den Kantonsbürgern erklärte der Beschluß auch die niedergelassenen Schweizer als stimmfähig (Großrathsbeschluß vom 29. September 1848).

Als erste Ständeräthe wurden vom Großen Rath Näff und Steiger gewählt; das war Anerkennung ihrer Verdienste während der Kriegs- und Konstituirungszeit; Amtsdauer für die Ständeräthe nur sechs Monate (das erstemal bis Ende Juni 1849). Für die Nationalrathswahlen veröffentlichten beide Parteien ihre Vorschläge; die konservative, indem sie an die Seite von vier Katholiken vier der angesehensten Protestanten des Kantons stellte. Der 15. Oktober war der Wahltag; die Kandidaten der radikalen Partei wurden insgesammt gewählt: Jos. Hoffmann und Eduard Erpf im ersten, Leonhard Bernold und Weder im zweiten, Oberst Gmür und Steger von Lichtensteig (der gewesene Kommissär im Seebezirk) im dritten, Hungerbühler und Johann Georg Anderegg im vierten Wahlkreis; die Gegenkandidaten der Konservativen waren Joh. Phil. Weydmann und Höfliger für den ersten, Guldin und Wegelin für den zweiten, Rickenmann und Anderegg für den dritten, Baumgartner und Gonzenbach (gewesener eidgenössischer Staatsschreiber) für den vierten Wahlkreis; Anderegg somit war der

einzige Kandidat beider Parteien. Im vierten Wahlkreis waren die Kandidaten der Konservativen (Baumgartner und Gonzenbach) nur mit 2 bis 300 Stimmen unter der absoluten Mehrheit geblieben. Die Gesammtzahl der Stimmenden aller vier Wahlkreise war 31,154. Die Regierung hatte auch die Mannschaft des im Kanton Tessin stationirten Bataillons Fäh stimmen lassen; ihre Stimmgebung ist in obiger Hauptziffer nicht mitbegriffen.

Die Einseitigkeit der Wähler warf sich gegen Protestanten wie Katholiken auf: so unterlag Weydmann, einer der angesehensten und verdientesten Industriellen von St. Gallen gegen Erpf aus bloßen Parteigründen; ebenso stimmten die Protestanten, mit sehr geringen Ausnahmen, durchgängig gegen jeden Katholiken, der die bereits durchgeführten Eingriffe in die Rechte der Katholiken nicht hatte mitmachen wollen oder von dem sich voraussetzen ließ, daß er sich in der Folge zu solcher Politik nicht dienstbar erzeigen würde; die Katholiken waren getheilt wie schon früher. Die unterlegene Minderheit hatte 13,129 Stimmen zusammengebracht; sie blieb ohne alle Repräsentation, und so war es meist auch in der Folgezeit.

Die politische Ausschließung der konservativen Katholiken in vaterländischen Angelegenheiten war nun eine vollendete Errungenschaft der Neuzeit. Was ihre Führer an geistiger Begabung und Sachkunde in die Bundesversammlung hätten mitbringen können, blieb unbenutzt. Sie und ihre Söhne hatten nur noch Pflichten für die Eidgenossenschaft zu erfüllen; Rechte und Vortheile fielen fast ausschließlich den privilegirten Gegnern zu. Der Jubel auf Seite der extrem-radikalen Führer war maßlos, und an Hohn über die Unterlegenen, die am wenigsten für sich irgend Etwas gesucht hatten, gebrach es auch nicht.

Unter festlichem Gepränge konstituirten sich am 6. November in Bern der Nationalrath und der Ständerath; als Bundesversammlung vereint wählten sie den Bundesrath, als dessen siebentes Mitglied den Landammann Wilhelm Näff von St. Gallen. So war diesem Magistraten eines der ersten Aemter im schweizerischen Bundesstaat übertragen. Auf diesen Ausgang hatte es der St. Gallische Radikalismus ursprünglich nicht abgesehen.

Als Hungerbühler in den politischen und administrativen Fragen häufig als persönlicher Antagonist Baumgartner's hervortrat, hatten die radikalen Häupter, (meist der katholischen Konfession angehörend) vorzüglich die Förderung Hungerbühlers im Auge. In den jetzigen politisch-konfessionellen Kämpfen war es aber leichter, den Protestanten Näff vorwärts zu bringen; und so wurde zunächst dieser zur Gesandtenstelle erhoben (1844). Durch solchen Vorsprung Näff's war Hungerbühler in den Hintergrund gedrängt, und da jener sich in den Verhandlungen der Tagsatzung als ein praktischer, wenn auch nicht als ein glänzender Kopf bewährte, so blieb ihm die bevorzugte Stellung. Näff trat sofort nach der Wahl in den Bundesrath ein, der am 21. November seine Verrichtungen begann.

An Näff's Stelle wählte der Große Rath zum Mitglied des Ständerathes den Obersten Ritter, der jedoch bescheiden ablehnte, dann den Kantonsrath Aepli von St. Gallen; in den Kleinen Rath den Staatsschreiber Steiger, dem er zum unmittelbaren Nachfolger als Kanzleivorstand den ehemaligen Regierungsrath Felix Helbling gab (Januar 1849). Steiger's Einfluß auf die Geschicke des Landes war so wichtig, daß er in der Regierung ganz am Platz war; für Maßhalten in allem Oekonomischen war er jetzt noch wie früher gestimmt; im Herzensgrund war er Gegner des Radikalismus, wie er sich in dessen Häuptern katholischer Konfession (Curti, Hungerbühler, Weder und andern) geltend machte. Als es sich um Ausmittlung des Bundessitzes handelte, stimmten vier der St. Gallischen Nationalräthe für die Stadt Bern, drei andere für Zürich, einer für Luzern.

Die Bundesverfassung vom 12. September 1848 bildet den stärksten Gegensatz zur alten Eidgenossenschaft, wie sie vor 1798 gewesen, einen geringern zum Bundesvertrag von 1815; sie geht weiter in der Zentralisation als die Mediationsverfassung von 1803, und nähert sich erheblich den einheitlichen Verfassungen aus der Periode der helvetischen Republik. Die Souveränität der Kantone hält sie zwar im Grundsatze fest, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß ihnen alle Rechte der Souveränität zustehen sollen, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind; aber die der Bundesgewalt übertragenen Rechte sind sehr reich-

lich ausgefallen. Ihrer alleinigen Verfügung wurden die Zölle anheimgestellt (Weggelder inbegriffen); die Bundesgewalt erhielt das Recht zu ihrer Einlösung und zu deren Verlegung an die Grenze; der Ertrag der künftigen Zölle wurde der Bundeskasse zugesichert, doch mit der Verpflichtung, den Kantonen eine Entschädigung zu leisten, die dem durchschnittlichen Reinertrage der fünf Jahre von 1842 bis und mit 1846 gleichkomme; der Bund wurde berechtigt, alle und jede Transportprivilegien (Verkehrsmonopole) zu Land und zu Wasser aufzuheben; Konsum-Gebühren ferner zu erheben, wurde den Kantonen nur unter mehreren einschränkenden Bestimmungen gestattet. Ebenfalls an den Bund gingen die Posten über, gegen eine Entschädigung welche der Durchschnittssumme des jährlichen Reinertrags aus den drei Jahren von 1844 bis und mit 1846 gleichkommen soll, sofern nämlich der Reinertrag der Bundespost die Gesammtsumme der berechneten Entschädigung wirklich erreicht. Dem Bund wurde das Oberaufsichtsrecht über Straßen und Brücken eingeräumt, mit der Befugniß, Zoll- und Postentschädnisse denjenigen Kantonen vorzuenthalten, welche die Straßen und Brücken nicht gehörig unterhalten würden. Deßgleichen ging an den Bund das Münzregal über, ebenso die Fabrikation und der Verkauf des Schießpulvers; ferner das Hoheitsrecht über Maß und Gewicht, mit der Vorschrift, daß in der ganzen Schweiz diesfallsige Einheitlichkeit eintreten soll auf Grundlage des eidgenössischen Konkordates über Maß und Gewicht vom Jahre 1835.

Auch die Personal-Polizei ging theilweise an den Bund über, indem für alle Schweizer der beiden christlichen Konfessionen das Recht der freien Niederlassung im Umfange der ganzen Eidgenossenschaft gewährt und die noch viel wichtigere Verfügung getroffen ward, daß, mit einzigem Ausschluß der Gemeinde-Angelegenheiten, die bestehenden politischen Rechte in jedem Kantone nicht mehr von den Kantonsbürgern allein, sondern auch von den schweizerischen Niedergelassenen mit ausgeübt werden sollen, eine Bestimmung, welche das Wesen und den Fortbestand der Kantone in ihren Grundfesten angriff, da jeder Freistaat nur von seinen eigenen Bürgern regiert werden soll, der Berner nicht zugleich Neuenburger, der Neuenburger nicht zugleich Walliser,

der Walliſer nicht zugleich St. Galler ſein kann. Richtig und berechtigt war jene Verfügung nur inſofern, als ſie die Nationalrathswahlen betraf, weil die Schweiz für die Vornahme derſelben als Einheitsſtaat gedacht wurde, ſomit die Niedergelaſſenen ebenfalls ſtimmfähig erklärt werden mußten. Aller amtliche Verkehr mit dem Auslande wurde in der Hand des Bundesrathes zentraliſiert; den Kantonen blieb nur die geſchäftliche Verbindung mit benachbarten auswärtigen Behörden in Polizei- und Verkehrsſachen verſtattet. Vertragsabſchlüſſe mit dem Ausland wurden ebenfalls allein der Bundesgewalt zuerkannt, erwähnten nachbarlichen Verkehr abgerechnet.

Es wurde der Gottesdienſt beider Konfeſſionen in jedem Kantone garantirt, nothwendige Folge des Niederlaſſungsrechtes, dadurch aber ein weſentlicher Abbruch an dem früheren Hoheitsrecht der Kantone in Sachen des religiöſen Bekenntniſſes und Kultus verordnet; Aehnliches durch Garantie der Preßfreiheit, des Vereins- und des Petitionsrechtes. Erweitert wurden auch die Befugniſſe der Bundesgewalt über das Milizweſen, dann durch Gewährung des Rechtes, öffentliche Bauten auf Koſten der Eidgenoſſenſchaft zu errichten oder doch zu unterſtützen, ferner durch die Befugniß, auf Rechnung der Eidgenoſſenſchaft eine Univerſität und eine polytechniſche Schule zu errichten. Statt der früheren eidgenöſſiſchen Schiedsgerichte wurde ein Bundesgericht aufgeſtellt mit wichtigen Kompetenzen und mit Vorbehalt, dieſelben namentlich in Bezug auf die Strafjuſtiz nach Gutfinden auf dem Wege der Bundesgeſetzgebung zu erweitern.

Der föderale Charakter der Stellvertretung in Bundesſachen wurde nicht blos geſchwächt, ſondern in der Hauptſache aufgehoben. An die Stelle der Tagſatzung trat die Volksrepräſentation mit gleichzeitiger Stellvertretung der Kantone im Ständerath, welch letzterer jedoch in ſeiner Weſenheit und in der nachherigen Praxis ſich vom Nationalrath in gar nichts unterſchied, als durch die geringere Zahl ſeiner Mitglieder, ſein geringeres Anſehen und eine meiſt indirekte Wahl durch die Großräthe der betreffenden Kantone. Die unmittelbare Stimmgebung der Kantone als ſolcher wurde auf die Reviſion der Bundesverfaſſung beſchränkt, und auch in dieſem Falle durfte ſie nicht ohne die

ſchweizeriſche Volksmehrheit maßgebend ſein. Das den Kantonen eingeräumte Recht der Antragſtellung an die Bundesverſammlung war kein Erſatz für die entzogene Stimmgebung, weil ſolche Antragsſtellung, ohne verpflichtete Vertheidiger im Schooße der Bundesverſammlung, keine Ausſicht auf Erfolg bot. Mit Abſchaffung der rein förderativen Geſetzgebungsbehörde ging jene der föderalen Exekutive Hand in Hand; die Bundesverfaſſung kennt keinen „Vorort" mehr als bloß leitende Behörde; dem ſchweizeriſchen Bundesſtaat wurde unter dem Namen Bundesrath eine Regierung gegeben, die bald das Anſehen aller Kantonsregierungen in Schatten ſtellte, ſo daß dieſe nach Jahren der Bundesgewalt gegenüber kaum ein Mehreres waren, als bloße Präfekturen.

Die ſtete Wiederwählbarkeit der Mitglieder des Bundesrathes iſt ein Grundgebrechen der Bundesverfaſſung, und daß die großen und ein paar mittlere Kantone zuſammen die ausſchließliche Beſetzung des Bundesrathes aus ihrer eigenen Mitte in Anſpruch nahmen und Jahrzehnte lang durchführten, iſt ein anmaßungsvoller Mißbrauch, der ſich mit der Repräſentation nach der Volkszahl nicht begnügt, ſondern vollends die kleineren Kantone in eine Unterordnung verſetzt, in welcher ſie glauben und zugeben ſollen, daß in den Repräſentanten der größeren Kantone auch ein größeres Maß von Patriotismus und ſtaatsmänniſcher Fähigkeit ſich vereiniget finde. Alles Entſcheidende in Anſchlag gebracht, wurde durch die Bundesverfaſſung von 1848 in Verbindung mit einer zentraliſationsſüchtigen Vollziehung derſelben das alte Vertragsverhältniß, die Verbündung, die Föderation der Kantone, thatſächlich aufgehoben, die Minderheit unerbittlich majoriſirt. In der Weſenheit wurde die Schweiz durch dieſelbe dem Einheitsſtaat ſehr nahe geführt; eine „Eidgenoſſenſchaft" iſt ſie nur noch dem Namen nach. Manche Vorſchriften in dieſer neuen Bundesverfaſſung waren durch die Umſtände und durch die Bedürfniſſe geboten und wirkten daher ſehr nützlich für die Schweiz. Anderes war mehr Paradeſache; unglücklich waren die Schöpfer derſelben in Feſtſetzung des Verhältniſſes zwiſchen Bundes- und Kantonalgewalt; das unerläßliche Gleichgewicht zwiſchen dieſer und jener haben ſie nicht gefunden.

Am Schluſſe dieſer Periode befanden ſich die Finanzen des Kantons noch in befriedigendem Zuſtande. Die Geſammtausgabe der Staatskaſſe belief ſich im Jahre 1848 auf 398,514 Gulden 38 Kreuzer. Das Staatsvermögen, mit Inbegriff vieler nicht zinstragenden Liegenſchaften, der Zeughauseffekten und der Mobiliarſchaft ſämmtlicher Staatsverwaltungszweige, wurde zu 1,172,004 Gl. angegeben; jenes der beſonderen, meiſt für milde Zwecke beſtimmten Fonde war zu 589,568 Gulden 40 Kreuzer berechnet.

## Dritter Abſchnitt.

Einſchränkung des kantonalen Lebens durch den neuen Bund. Centraliſation des Poſtweſens. Einführung des Telegraphen, zuerſt in St. Gallen. Neue Zollordnung; Entſchädigung des Kantons von Seite des Bundes. Einführung des franzöſiſchen Münzfußes. Eidgenöſſiſche Militärorganiſation. Das neue Bundesgericht. Einbürgerung der Heimatloſen. Stimmrecht der Schweizerbürger in kantonalen Sachen. Bundesgeſetz vom 3. Dezember 1850 über die gemiſchten Ehen. Politiſcher Prozeß gegen den Bezirksammann Bündt in Altſtätten. Die Großrathswahlen von 1849; radikales Parteiregiment. Die Großrathswahlen von 1851; Tod der Regierungsräthe Stadler, Erpf und Falk. Weitere Gelüſte des Radikalismus. Scheitern der geplanten Verfaſſungsreviſion von 1849. Ausſterben der letzten Kapitularen des einſtigen Stiftes St. Gallen.

(Von 1849 bis 1851.)

St. Gallen unter der Bundesverfaſſung vom Jahr 1848 iſt nicht mehr der frühere ſouveräne Kanton, deſſen oberſte Behörden in allen Gebieten hoheitlicher Wirkſamkeit zu ſchalten und zu walten hatten. Ein wichtiger Theil derſelben war den Bundesbehörden überantwortet. In Angelegenheiten des Bundes, mit anderen Worten in allgemein vaterländiſchen Angelegenheiten, hatten ſie nicht mehr oder höchſtens nur ausnahmsweiſe, mitzu-

reden. So fiel aus ihren Berathungen hinweg, was namentlich Männer von staatsmännischer Bildung und Erfahrung am meisten ansprechen mochte. Die Verhandlungen wurden beschränkt auf die Angelegenheiten des Kantons, auf die ökonomische Verwaltung desselben, die jedoch mehrfach von den Anforderungen des Bundes abhängig wurde, auf die Gesetzgebung innerhalb der an den Bund nicht abgetretenen Hoheitsrechte, auf die Gegenstände mehrjähriger inneren politischen und konfessionellen Kämpfe. Der Große Rath wurde der Betheiligung am eidgenössischen Leben entrückt, auf die engeren Gesichtskreise zurückgewiesen; was höhere Spannung verleihen mochte, wurde ihm fremd. Die Erörterungen über vaterländische Angelegenheiten fielen der Presse und allfälligen Vereinsversammlungen außerhalb der Behörden anheim. Die Belehrung, welche die Mitglieder der obersten Landesbehörden aus solchen Quellen schöpfen mochten, konnte nur eine höchst einseitige sein und den geistigen Einfluß der Verhandlungen im Großen Rath nicht ersetzen, wo jede Ansicht begründet, die Gründe von Jedermann vernommen, auch sogleich widerlegt werden konnten.

Es liegt am Tage, daß die vaterländische Gesinnung unter solchen Umständen eine Schwächung erleiden mußte, welche durch die materiellen Vortheile der Conzentration vieler staatlichen Gerechtsame in der Bundesbehörde nicht ausgeglichen werden konnte. Solche Abschwächung trat indessen nur allmälig ein und je mehr und mehr die Grundsätze und Vorschriften der Bundesverfassung in's Leben gebracht wurden. Unmittelbar nach 1848 bot das Bundesleben auch in den Kantonen noch eine reichliche Ernte durch die Aufmerksamkeit, welche die vielen Umgestaltungen in Anspruch nahmen. Wir begegnen sofort den wichtigsten Zentralisationen.

Alte Entwürfe, welche für den Kanton St. Gallen den Umfang des Postmonopols und dessen Verwaltung gesetzlich zu regeln bestimmt, im Großen Rath aber zu einer endgültigen Berathung nicht gekommen waren, wurden zu den Akten gelegt; der von der Postkommission ausgegangene Plan zu einem einheitlichen Tarifssatze (drei Kreuzer für jeden Brief ohne Unterschied der Distanz), was nach den älteren Tarifen und Uebungen

eine namhafte Erleichterung und Vereinfachung gewesen wäre, war schon vorangehend von der Regierung aus Besorgniß vor finanzieller Einbuße zurückgewiesen worden. Kaum waren die neuen Bundesbehörden eingesetzt, nahmen sie auf 1. Januar 1849 die Postverwaltung in dem Sinne zur Hand, daß die St. Gallische Postkommission nur noch für Rechnung des Bundes zu arbeiten hatte. Ende Juni gleichen Jahres trat sie ganz ab und machte den Bundeszentralbeamteten Platz. Die Schweiz wurde in mehrere Postkreise eingetheilt, der Sitz von einem derselben nach St. Gallen verlegt, wo seither ein Kreispostdirektor die Geschäfte leitet; dieser Kreis wurde aus dem St. Gallischen Gebiet (ohne den Bezirk Sargans), den Kantonen Glarus und Appenzell A. R., dann den Schwyzer-Bezirken Einsiedeln, March und Höfe gebildet; Sargans wurde dem Postkreise Chur einverleibt; es sind dies Verfügungen, durch welche man unwillkürlich an die ehemalige politische Eintheilung unter der helvetischen Republik erinnert wird.

Bald folgten Bundesgesetze für Einführung einheitlicher Posttaxen durch die ganze Schweiz und, was für die Finanzen der Kantone das wichtigste war, die Abfindung mit denselben über die aus der Bundespostkasse an die Kantone zu leistenden Jahresentschädigungen. Zum Glück für St. Gallen waren die Normaljahre 1844 bis 1846 eben jene, welche den reichsten Reinertrag abgeworfen hatten (im Jahre 1846 das Maximum von 49,200 Gl. 24 Kr., Durchschnitt der drei Jahre: 41,997 Gl. 6 Kr.[1]) Der Finalentscheid über das St. Gallische Jahresguthaben sprach dem Kanton 89,084 Fr. 76 Ct. zu,[2]) eine Summe, die jedoch an die St. Gallische Staatskasse nur in jenen Jahren voll bezahlt wurde, in welchen die Einnahme der Bundespostkasse den Ertrag der an die Kantone zu leistenden Gesammtentschädigung erreichte oder vollends überstieg. Die eidg. Postverwaltung blieb im früher gemietheten Lokale; in spätern Jahren miethete sie ein solches im „neuen Quartier" der Hauptstadt,

[1]) Amtsbericht des Kleinen Rathes über das Jahr 1848.

[2]) St. Gallische Gesetz-Sammlung; Band XI.; S. 964. — Bundesräthlicher Beschluß vom 1. Oktober 1852.

zunächst dem Haupt-Bahnhof. Den größeren Theil des St. Gallischen Postmaterials erwarb die Bundesverwaltung um den Betrag von 29,728 Gl.

Der Zentralisation der Posten folgte alsbald die Einführung des elektrischen Telegraphen, mit welcher das Ausland vorangegangen. Die erste Anregung zu solcher ging von St. Gallen aus, im Vereine mit Kaufleuten von Zürich und einer Gesellschaft in Genf, mit Anerbieten eines unverzinslichen Anleihens von 200,000 Fr. Bald erschien ein Bundesgesetz, welches die Einführung des Telegraphen, als in den Bereich des Postregals gehörend, der Bundeskompetenz zuschied, wogegen Niemand Einsprache erhob. Rheineck, Rorschach, St. Gallen, Flawyl, Wyl, Rapperschwyl, Utznach, Ragatz, später Altstätten, Lichtensteig und Wattwyl verständigten sich unverweilt mit der Staatsverwaltung für Erfüllung der ökonomischen Bedingungen gegenüber der Bundesbehörde; und mit dieser schloß die Regierung ebenfalls einen Vertrag ab, durch welchen jene dem wichtigen Unternehmen allen von ihr geforderten Vorschub leistete. Der Bau der elektrischen Leitung auf St. Gallischem Gebiet, wurde mit solcher Raschheit durchgeführt, daß sie die erste von allen war, welche in der Schweiz erstellt wurde. Am 10. Juli 1852 sprach der Telegraph zwischen St. Gallen und Zürich.[1]) In den nachfolgenden Jahren bewarben sich viele andere Ortschaften des Kantons um Einrichtung eigener Bureau's und leisteten die dießfalls seitens der Bundesverwaltung geforderten Beiträge, so daß der Kanton nach wenigen Jahren mit einem vollständigen Telegraphen-Netz versehen war.

Zugleich mit der Zentralisation der Posten fielen die inneren Zollschranken nebst den Schlagbäumen für Erhebung der Weg- und Brückengelder. Aber es lief mit Einführung der zentralen Zollordnung nicht so glimpflich ab, als mit der Einführung der zentralen Postverwaltung. Der zu erlassende Zolltarif warf Staub auf. Der Bundesrath nahm Bedacht, die Aufhebung der alten Zölle, ohne Zaudern, so umfassend als möglich durchzuführen. Mit dem Ertrag der neuen Zölle, wollte er mehr

[1]) Amtsbericht des Kleinen Rathes über das Jahr 1852.

noch erheben als die an die Kantone zu leistenden Entschädigungen und die Bezugskosten; er gedachte auch „einen Theil" der Bundesausgaben durch die Zölle zu decken. Der Entwurf eines Zollgesetzes gelangte in die Oeffentlichkeit (7. April 1849). Sofort ließ sich, besonders im Osten der Schweiz, die Furcht vor Schutzzöllen vernehmen. Dieß um so mehr, als anderm Ortes sogar Neigung für Beschränkung des bekannt gewordenen Tarifes sich durchblicken ließ. Im Osten der Schweiz wollte man weder Mauth noch Schutzzölle. Mit beinahe 20,000 Unterschriften bekräftiget, erging deshalb eine Petition an die Bundesversammlung, welche in kurzen Worten die aus dem Zollgesetzentwurf zu besorgenden Nachtheile auseinandersetzte, unter Beifügung folgender ausdrücklicher Begehren: mit Verwerfung des bekannt gemachten Entwurfes überhaupt „von der Einführung sogenannter Schutzzölle oder Mauthen gänzlich zu abstrahiren"; „den ganzen Staatshaushalt der Eidgenossenschaft möglichst ökonomisch einzurichten und auf den Handel und Verkehr keine stärkern indirekten Abgaben zu verlegen als bisher auf demselben gelastet haben; für die hienach erforderlichen Zölle ein möglichst einfaches Zollgesetz zu erlassen, mit Ansätzen entweder nur nach dem Gewicht, oder mit sehr wenigen Klassen, ohne mauthähnliche Einrichtungen und Plackereien und ohne kostspielige Grenzwache; von jeder Verzollung gänzlich auszunehmen oder möglichst zu erleichtern alle Gegenstände, welche mittelbar oder unmittelbar als Rohstoffe unserer (der St. Gallischen) Industrie, als Werkzeuge, oder als wesentliche Nahrungs- und Kleidungsmittel der schweizerischen Bevölkerung zu betrachten sind; die Ausfuhr mit höchst wenigen Ausnahmen ganz frei zu geben".

Das kaufmännische Direktorium in St. Gallen wirkte in gleichem Sinne; in ausführlicher Denkschrift schilderte es die Nachtheile, mit welchen der schweizerische Handel durch den Entwurf bedroht sei (27. April). Solche Schritte blieben nicht ohne Wirkung. Einzelne St. Gallische Nationalräthe, so Dr. Erpf und Joh. G. Anderegg, waren thätig für Erhaltung des Freihandelssystems und die Erhebung von einem Minimum von Zollsätzen mit einem Minimum von Ueberschuß zu Gunsten der

Bundeskasse. Der Durchführung dieser grundsätzlichen Anträge stand die Absicht eines Theils der Bundesversammlung entgegen, die Zollsätze so zu stellen, daß die Bundesbehörde nicht in den Fall komme, zur Deckung ihrer Defizite „Geldkontingente" bei den Kantonen erheben zu müssen, daß sie vielmehr solche Deckung in einem höheren Ueberschuß der Zollerträgnisse finde; so entstand der erste Bundeszolltarif mit einem nach neun Waarenklassen abgestuften Einfuhrzoll von 1 Batzen bis 10 Franken alter Währung per Zentner. Am 1. Februar 1850 wurde diese neue Zollordnung eingeführt; mit diesem Tage hörte im Kanton St. Gallen der Bezug aller Zölle und zollartigen Gebühren auf, welche laut kantonalem Zollgesetz seit 1. Januar 1840 bezogen wurden. Alle Zollschranken im Innern fielen; der Bezug vom Ein-, Aus- und Durchgangszoll wurde an die bekannten St. Gallischen Grenzzollstätten längs dem Bodensee und dem Rhein verlegt. Die neue Einrichtung gefiel; Irrthum aber wäre es zu glauben, daß das Volk nun weniger Zölle bezahle als vorher; das gerade Gegentheil ist eingetreten.

Ein Vertrag zwischen dem Kanton und der Eidgenossenschaft, vom 10. April 1850, regelte die aus der Bundeskasse dem erstern zu leistenden Jahresentschädigung (118,000 Fr. a. W., später in 166,722 Fr. 20 Cts. n. W. umgewandelt); St. Gallischerseits waren Steiger und Weder die Unterhändler. In jener Entschädigungssumme sind die an einige St. Gallische Gemeinden zu leistenden Entschädigungen für die ihnen zugestandenen eigenen Gebühren inbegriffen; der Kanton mußte sich selbst mit ihnen abfinden, was auf gütlichem Wege gelang, mit Ausnahme der Ortsgemeinde St. Gallen, welche für ihren Verlust von Kaufhausgebühren mehr forderte, als der Staat bewilligen wollte; das Kantonsgericht sprach ihr endgültig 4511 Gl. 34 Kr. zu (1852). Seither hatte die Staatskasse alljährlich 23,555 n. Fr. an gesammte berechtigte Gemeinden zu bezahlen.

Für Regulirung und Zentralisirung des schweizerischen Münzwesens brachte ein Expertengutachten die Einführung des französischen Münzfußes in Vorschlag. Dagegen erhob sich mit großer Energie die Regierung von St. Gallen, auf Grundlage von Gutachten des kaufmännischen Direktoriums und einer eige-

nen Kommission; die Beibehaltung des süddeutschen Münzfußes für die östliche Schweiz wurde als absolutes Bedürfniß erklärt; von Süddeutschland her beziehe sie ihren Geldbedarf (St. Gallen jährlich mehr denn 5,200,000 Gl.), eine Deckung desselben von Frankreich her wäre nicht ohne erheblichen Verlust und ohne Störungen und Unbequemlichkeiten im Verkehr zu erzielen. Die Sache zu retten, doch in der Form entgegenzukommen, schlug die Regierung als schweizerische Münzeinheit einen Franken vor, der genau 40 Kreuzer süddeutscher Währung gleichgekommen wäre, mit Bezeichnung der Silber- und Scheidemünzsorten, welche neben dem „Franken" zu prägen sein würden. Für den Fall der Verwerfung dieses Antrages wollte sie wenigstens den Umlauf der ihr genehmen deutschen Münzsorten dadurch sichern, daß sie die obrigkeitliche Tarifirung jener ausländischen Münzsorten verlangte, welche für einen gegebenen Landestheil als Bedürfniß erschienen. Von den vielen Gründen für ihr Begehren führte die St. Gallische Regierung den schönen, freisinnigen Satz an (den sie in andern Dingen so oft außer Acht gesetzt hatte): „Nicht Zwang, soweit die Macht dazu vorhanden scheint, sondern Freiheit, so weit sie möglich ist!" (Schreiben vom 22. November 1849). Im Nationalrath verwendeten sich Hoffmann und Hungerbühler, im Ständerath Steiger und Aepli, für die Anträge der Regierung oder, um Zeit zu gewinnen, mindestens für Verschiebung; letztere trat ein und infolgedessen schien sich augenblicklich in der Mittelschweiz eine dem deutschen Münzfuß günstige Stimmung Bahn zu brechen. In St. Gallen selbst wurde die Agitation verdoppelt; Curti war ihr Haupt und Lenker; unter seiner Leitung versammelte sich eine Anzahl Bürger in St. Gallen und von dieser aus ging eine Petition in Umlauf, die mit ungefähr 100,000 Unterschriften, von denen, die Hälfte aus den Kantonen Zürich und Aargau, dem französischen Münzfuß gegenüber, den Schweizerfranken zu 40 Kreuzern süddeutscher Währung als Münzeinheit postulirte. Dieser angebliche „Schweizerfranken" wurde in den Räthen als ein „deutscher" verlacht; der St. Gallische Antrag konnte nicht durchdringen, selbst das Begehren um Zulassung und Tarifirung der deutschen Münzen nicht.

Am 17. Mai 1850 wurde zu Gunsten des französischen Münzfußes entschieden, auch dessen Einführung geregelt. Im Kanton St. Gallen und in den beiden Nachbarkantonen Appenzell und Thurgau trat derselbe in Kraft mit dem 17. Mai 1852, und mit gleichem Tage begann die Einlösung der alten St. Gallischen Münzen; zwei Monate nachher kamen diese außer Kurs. Vom 1. Juli gl. Jahres an wurden die Amtsrechnungen im neuen Münzfuß geführt; die erste mit Anwendung desselben geführte Staatsrechnung ist jene vom Jahr 1852. Als alte, zur Einlösung bestimmte Münzen wurden genannt: Stücke von 30, 15, 6 und 3 Kreuzern; dann Batzen, Kreuzer- und Halbkreuzerstücke, Pfennige. Noch wurde der Fall vorgesehen, daß auch noch alte Fürstlich-St. Gallische und Stadt-St. Gallische Gold- und Silbermünzen über dem halben Gulden in Umlauf sein möchten; es wurde ihre Einlösung nach dem wirklichen Gold- oder Silberwerth zugesagt.[1]) Solcher größeren Münzen liefen dann wirklich mehrere Sorten ein: fürstlich-St. Gallische Thaler (Zwei- und Ein-Gulden-Stücke); Stadt-St. Gallische ganze und halbe Konventionsthaler. In Allem kamen 741,068 Stücke vorkantonaler St. Gallischer Münzen zur Einlösung, darunter meistens Fünfzehner oder Viertelgulden. Vom Gesammtverlust, welchen die Schweiz infolge der Einziehung und Einschmelzung der alten Münzen zu tragen hatte, fielen 176,531 Fr. 81 Rp. (u. W.) auf den Kanton St. Gallen, dieß nach Abzug des Gewinnsantheils, welcher ihm aus der Prägung der neuen Münzen angerechnet wurde. Von Gründung des Kantons bis zum Jahr 1822 hatte St. Gallen für 402,058 Gl. 53 Kr. Münzen geprägt, mit einem der Staatskasse verrechneten Gewinn von 50,000 Gl. Zur Einlösung gelangten nur für 290,551 Gl. 55 1/4 Kr. An Fünfbätznern hatte er 269,400, an Batzen 3,045,345 Stück geprägt; große Massen auch an kleinerer Münze; im Ganzen kamen 4,024,362 Stücke kantonaler St. Galler Münzen zur Einlösung. Jene Batzen waren es, welche seiner Zeit in der mittlern und östlichen Schweiz großes Mißfallen über die St. Gallische Münzfabrikation erzeugt

[1]) Verordnung des Kleinen Rathes vom 5. Mai 1852.

hatten.[1]) Die Regierung benutzte den Anlaß, eine schon früher eingeleitete Sammlung St. Gallischer (sowie auch werthvoller schweizerischen) Münzen anzulegen, welche geschichtlichen Werth hat. Die Jahrhunderte alte St. Gallische Münzherrlichkeit war nun zu Grabe getragen.

Mit dem neuen Münzfuß und den neuen Münzen war das Volk bald vertraut und versöhnt. Die neuen Helvetia-Thaler gefielen recht gut, nur bedauerte man ihr baldiges Verschwinden. Das Volk hatte sich im Allgemeinen klüger benommen bei dieser Neuerung als die Regierung, welche an die übrige Schweiz mit Forderung eines bloß umgetauften deutschen Münzfußes, der von jeher nur im äußersten Osten der Schweiz in Uebung war, Ansprüche auf Rücksichten gemacht hatte, welche keine Aussicht auf Erfolg haben konnten. Den Verkehr mit den östlichen Nachbarkantonen, besonders in Bezug auf Geldverträge, nach Bedarf zu regeln, verständigte St. Gallen sich mit denselben zur Aufstellung eines gemeinsamen Reduktionsfußes, welcher 33 Gulden gleich 70 neuen Franken erklärt.[2]) Nach dieser Norm wurden die St. Gallischen Hypothekarverschreibungen mit dem neuen Münzfuß in Uebereinstimmung gebracht. Die Centralisirung des Pulvermonopols in der Hand der Bundesgewalt hatte zur Folge, daß an den einschlägigen Gewerbsbetreibungen (Fabrikation und Handel) die Angehörigen St. Gallens nur noch insoweit sich betheiligen konnten, als sie dazu durch Patente seitens der Bundesbehörde berechtiget wurden.

Die aus der Bundesverfassung hervorgegangene neue Militärorganisation der Eidgenossenschaft wirkte zurück auf die Militärgesetzgebung des Kantons. St. Gallen hatte von nun an einen Bundesauszug zu stellen, zu 3 Mann auf 100 Seelen schweizerischer Bevölkerung berechnet, weiter eine Bundesreserve von der Hälfte des Bundesauszuges. Das ergab 4990 Mann für den Auszug, 2495 Mann für die Reserve; die Landwehr ungerechnet. Die neue Anordnung kam der Vermehrung eines

[1]) Amtsbericht des Kleinen Rathes über das Jahr 1852.

[2]) Von nun an geschehen unsere Zahlenangaben, auch wenn es nicht gesagt ist, im französischen Frankenfuß. Bei Anführung von Zahlen im alten Schweizerfrankenfuß werden wir solches ausdrücklich bemerken.

Drittheils von organisirter Mannschaft gleich, dazu Mehrforderung an grobem Geschütz (weil von schwerem Kaliber) und an Reiterei. Früherer Gebietseintheilung entgegen wurde der Kanton jetzt in nur drei Militärbezirke eingetheilt. Die Bewaffnung blieb nicht mehr ganz zu Lasten der Militärpflichtigen; der Staat leistete diesem an den Stutzen, an die Jägerbüchse und an die Perkussionsflinte einen Beitrag von 15 Fr. Der Unterricht der Rekruten wurde centralisirt und an den Hauptort verlegt. Die Militärgebühr für Dienstbefreite wurde erhöht. Die Militärgerichtsordnung vom Jahr 1832 mit ihren Militärlandsgemeinden für die Wahl der Bezirksmilitärgerichte hörte auf; das St. Gallische Strafgesetz vom gleichen Jahre ebenfalls. Maßgebend wurde ein Bundes-Militärstrafgesetz auch für die Truppen im bloß kantonalen Dienst; für die Ausübung der Gerichtsbarkeit aber wurden kantonale Strafgerichte mit Geschworenen eingeführt (1851 und 1852).

Neben der Mannschaftsscala für das Milizkontingent unterlag auch die Geldscala der Kantone einer allgemeinen Revision. Ein Bundesgesetz setzte 10 Klassen fest, die erste zu 10, die zehnte zu 100 Rappen per Kopf der Bevölkerung; St. Gallen wurde in die sechste Klasse zu 40 Rappen versetzt. Es ergab sich ein Gesammtgeldkontingent von 1,041,081 Fr., wovon 67,850 Fr. auf den Kanton St. Gallen fielen; es war dieß für ihn eine etwelche Verminderung gegenüber des Scala-Ansatzes vom Jahr 1838. Die Gesammtscala-Revision aber blieb bedeutungslos für alle Kantone, weil die Bundesbehörden, seit Vornahme derselben im Jahr 1851, keine Geldbeiträge der Stände mehr erhoben, sondern, mit Umgehung des Art. 39 litt. e der Bundesverfassung, wirkliche oder angebliche außerordentliche Ausgaben durch Kontrahirung einer Bundesschuld deckten. Die neue Mannschaft- und Geldscala stützte sich auf die durch die Bundesversammlung im J. 1850 angeordnete allgemeine schweizerische Volkszählung, welche für St. Gallen eine Volkszahl von 169,625 Einwohner ergab, nämlich 105,370 Katholiken, 64,192 Protestanten, 63 Israeliten; 150,957 Kantonsangehörige, 15,410 Schweizer aus andern Kantonen, 3258 Ausländer. Die Zunahme der Bevölkerung seit 1837 betrug 10,772 Einwohner.

Abgesehen von der Militärrechtspflege trat eine Bundesgerichtsbarkeit in's Leben für jene Theile der Civil- und Strafrechtspflege, welche dem Bundesgericht zugeschieden wurden. Für Strafsachen wurden die Schwurgerichte eingeführt, zu diesem Behuf die Schweiz in fünf Assisenbezirke eingetheilt. St. Gallen ward mit andern meist östlichen Gebieten dem vierten Bezirk zugeschieden; gesammte Gemeinden des Kantons hatten für die Geschwornenlisten 159 Wahlen zu treffen; es geschah das erstemal am 30. September 1849. Im Großrathssaal wurde das erstemal am 10. Januar 1853 eidgenössisches Schwurgericht gehalten zur Aburtheilung einer strafrechtlichen Klage gegen einen Postbeamten.

An die Stelle der früheren Konkordate zur Verminderung der Heimatlosen erließ die Bundesbehörde ein Gesetz über Einbürgerung derselben (3. Dezember 1850), theilweise mit Benutzung des früheren St. Gallischen Gesetzes über den gleichen Gegenstand. Die Kantone wurden zur Einbürgerung, je nach Entscheiden des Bundesrathes oder des Bundesgerichtes, verpflichtet. Dieser Verpflichtung war der Kanton St. Gallen bereits durch sein Gesetz vom 23. April 1835 im Wesentlichen zuvorgekommen.[1]) Nachträglich verfügte er die Einbürgerung aller jener Heimathlosen, die noch ferner als solche ermittelt würden; das Kantonsbürgerrecht gab ihnen das Gesetz unentgeltlich; das Gemeindebürgerrecht hatten ihnen die Ortsgemeinden in einer gewissen Reihenfolge, je nach ihrem Gesammtsteuerregister, gegen die Leistung der gesetzlichen Einkaufstaxe zu ertheilen, zu deren Entrichtung, im Fall der Dürftigkeit des Aufzunehmenden, der Staat einen Beitrag von 200 bis 500 Fr. an die Armenkasse verhieß (Gesetz vom 19. Januar 1854). Für 55 im gleichen Jahr mit Beihülfe des Staates erfolgte Einbürgerungen bezahlte die Staatskasse 11,000 Fr. an die Gemeinden.

Das Stimmrecht der niedergelassenen Schweizer in kantonalen Angelegenheiten betreffend, stand dem Kanton die Verfügung zu, ob dasselbe sofort nach Erwerbung des Nieder-

[1]) Vergl. Seite 115 dieses Bandes.

lassungsrechtes oder erst später von den Niedergelassenen ausgeübt werden solle. Der Große Rath stellte sich in die billige Mitte und bewilligte, daß das Stimmrecht nach Abfluß eines vollen Jahres seit dem Einsitz in den Kanton ausgeübt werden möge (Gesetz vom 22. März 1849); nach der Bundesverfassung wäre er berechtiget gewesen, eine Frist von zwei Jahren festzusetzen. Hatte die Tagsatzung den Kantonen überlassen, für die erste Wahl der Nationalräthe die formellen Vorschriften zu geben, so verfügte nachhin die Bundesbehörde von sich aus. Sie bestimmte durch ein Gesetz die Wahlkreise und schied jedem derselben die ihm zustehenden Wahlen zu. Für St. Gallen bestätigte sie die schon vom Großen Rath angeordneten vier Wahlkreise, jedem derselben zwei Wahlen zuscheidend (Bundesgesetz vom 21. Dezember 1850). Den Kantonen blieb überlassen zu bestimmen, ob die Stimmgebung eine geheime oder offene sein soll; der Kleine Rath entschied mit Rücksicht auf einen früheren Großrathsbeschluß für die Stimmgebung mittelst Stimmzetteln, wie sie bereits im Jahr 1848 stattgefunden.

War bei der letzten Berathung des Bundesentwurfes die vom Großen Rathe St. Gallens ausdrücklich begehrte Garantie der „gemischten Ehen" unberücksichtigt geblieben, so erhielt er dafür reichlichen Ersatz durch das Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850 über diesen Gegenstand. Ganz abweichend vom Gutachten des Bundesrathes, welches die Bundesversammlung als inkompetent in dieser Angelegenheit erklärte, bemächtigte sich der Nationalrath, anläßlich eines beschwerdeweise bei ihm anhängig gemachten Spezialfalles, gleichwohl des Stoffes und verarbeitete ihn im Sinne der schon längst angebahnten Protestantisirung der Schweiz. Als das Gesetz erst noch im Entwurfe vorlag, erhoben die Bischöfe der katholischen Schweiz Einwendung gegen dessen Erlassung. Besonders eingehend sprach der Bischof von St. Gallen von den verderblichen Folgen der Begünstigung der gemischten Ehen auch für den Staat; das von Domdekan Greith verfaßte Schreiben des Bischofs Mirer an die Bundesversammlung schilderte in ergreifender Weise, wie durch das Ueberhandnehmen jener Ehen die Familien in ihrer christlichen Grundlage gebrochen, die Gemeinden in ihrem bisherigen religiösen Bestand

auf das Tiefste erschüttert, die christlichen Konfessionen in ihrer Integrität aufgelöset, im ganzen Volk endlich dem religiösen Indifferentismus Thür und Thor geöffnet werden, alles zum größten Nachtheil des Staates. Die Warnung blieb unbeachtet. Das Gesetz wurde unter Zustimmung beider Räthe erlassen; es sichert die gemischten Ehen gegen allfällige kantonale Verbote, räumt auch der weltlichen Behörde das Recht zur Promulgation ein, verbietet, die Bewilligung zur Promulgation oder Kopulation einer gemischten Ehe an Bedingungen zu knüpfen, denen andere Ehen nicht unterliegen, und stellt den Entscheid über das Glaubensbekenntniß, in welchem die Kinder zu erziehen sind, dem Vater oder dem gesetzlichen Stellvertreter anheim. So wurde auch der Kanton St. Gallen selbst mehr als er gewollt hatte, getroffen und verlor die Autonomie in einer Angelegenheit, die er bisher, freilich nicht immer in Frieden mit den kirchlichen und konfessionellen Behörden, von sich aus geregelt hatte. Jenes Bundesgesetz erscheint als Eingriff in die Kantonalsouveränität, wie in die kirchliche Ordnung; thatsächlich ist es nur ein Staatsprämium für Jene, welche den Kirchengesetzen Trotz bieten. Durch das Bundesgesetz fiel jenes St. Gallische Gesetz vom 30. April 1819, welches aus den gewichtigsten Beweggründen für beide Konfessionen verordnet hatte, Kinder aus gemischten Ehen seien in der Konfession des Vaters zu erziehen.[1])

Seit dem Oktober 1848 war die Bundesverfassung auch im Kanton St. Gallen ganz unbeanstandet in Ausführung; eine ansehnliche Mehrheit des Volkes hatte sie gutgeheißen; die Opposition gegen dieselbe war verstummt; am wenigsten war es auf systematische Opposition abgesehen; die radikale Partei war im Besitz der wichtigsten Aemter im Kanton und im Bund, bevorzugt ebenfalls bei Besetzung der Offiziersstellen. Ueber den theilweisen Aufstand vom Herbst 1847 hatte strenge Untersuchung gewaltet, die mit einer Amnestie geschlossen worden war. Man hätte glauben sollen, daß unter so günstigen Umständen die Regierung auf Altes und Veraltetes nicht wieder zurückkommen

[1]) Bd. II.; S. 468.

würde. Dem war aber nicht also. Von den im Winter von 1847 auf 1848 gegen Bezirksammann Zündt in Altstätten aufgeworfenen Klagepunkten wurde einer, seine angeblich gesetzwidrigen Beeinflussung der Wahlen im Frühjahr 1847, gegen Ende März 1849 neuerdings wieder aufgenommen, obwohl man berechtiget war zu glauben, es habe auch jene Klage durch die der allgemeinen Amnestie-Ertheilung vorangegangene Berichterstattung des Kleinen Rathes vom Mai 1848 ihre Erledigung gefunden.[1]) Durch Zuträgerei eines Parteiknechtes war Regierungsrath Weder in den Besitz eines Papieres gekommen, das als Abschrift eines Sendschreibens angesehen wurde, welches Zündt im Frühjahr 1847 einigen Vertrauten in den Rheingemeinden zur weitern Verbreitung mitgetheilt hatte, und wovon bei den früheren Einvernahmen im Herbst 1847 und Februar 1848 der Text nicht vorlag. Sofort ward Mittheilung an den Kleinen Rath gemacht, der den eben im Amt stehenden Landammann Curti neuerdings als außerordentlichen Kommissär in den Bezirk Oberrheinthal zu Wiederaufnahme der Untersuchung entsendete. An kriminalistischem Geräusch fehlte es dabei nicht; bei Tage nahm Curti in den Rheingemeinden Zeugenverhöre auf, halbe Nächte hindurch, selbst bis lang über Mitternacht hinaus, inquirirte er in Altstätten den in Haft gesetzten Bezirksammann Zündt.

Das corpus delicti bestand in dem erwähnten Sendschreiben, von welchem Zündt schon bei der früheren Einvernahme beharrlich erklärt hatte, daß er es keineswegs in amtlicher Stellung, sondern einfach als Bürger zu dem Ende erlassen habe, um falschen Gerüchten über seine politischen Ansichten zu begegnen und die Wähler über ihre wahren Interessen zu unterrichten. Der Geschichtschreiber erkennt in dem Papier einen jener vielen Wahlaufrufe, welche in jener Zeit, je alle zwei Jahre, von den Führern der einen und der andern Partei bald öffentlich, bald unter der Hand an die politischen Gesinnungsgenossen erlassen wurden, um sie zur Sammlung und

[1]) Siehe Seite 20 der Berichterstattung des Kleinen Rathes an den Großen Rath.

zu entschiedenen, ihrer Parteistellung entsprechenden Wahlen zu veranlassen. Der Brief, der übrigens nur in Handschrift an einige Bürger der Rheingemeinden gelangte, welch letztere die radikale Partei gerade zu jener Zeit durch eifrigste Befürwortung der Rheinkorrektion zu gewinnen gesucht hatte, enthält eine vollständige, nicht nur ungeschminkte, sondern in einzelnen Theilen selbst derbe Schilderung dessen, was man Radikalismus nannte, und der aus demselben für das Volk hervorgehenden Gefahren und nachtheiligen Folgen. Er wurde bald nach der zweiten Untersuchung mit ein paar andern Papieren, ohne Zweifel durch eines der Regierungsmitglieder, der Oeffentlichkeit übergeben, wobei aber kaum überlegt wurde, daß eine endliche Richterin, die Geschichte, nicht der klagenden Regierung, sondern dem Verfasser des Briefes Recht geben würde. Die Wesenheit desselben bestand übrigens in der Mahnung an die Wähler, ihre Wahlen auf solche Männer zu lenken, welche für die Rechte der schweizerischen und St. Gallischen Katholiken einstehen. Damit geschehe nichts Neues, sagte der Verfasser, das habe man eben bereits vor zwei Jahren (1845) gethan; „wir wollen sein und bleiben, was wir sind und was wir bisher waren: treue Katholiken, kämpfend gegen Unglauben, Radikalismus und Freischärlerei.“ Referent war der Untersuchungskommissär Curti.

Ein weitläufiger Beschluß der Regierung fand zwar im Inhalt des Briefes strafwürdige Angriffe auf die gesetzlichen Behörden, nahm aber gleichzeitig an, daß Zündt selbst fanatisirt gewesen, darum der Thatbestand eines wirklich verübten Verbrechens nicht als vollkommen erhoben „angesehen werden könne“; um so wichtiger war dann in den Augen der Regierung, daß Zündt durch besagte Einmischung in die Wahlen die „unbefangene Stellung als erster Beamter des Bezirks und Statthalter der Regierung verlieren mußte“ und „keinen Anspruch mehr auf das Vertrauen der höhern Behörden machen könne“; mit dieser Begründung und unter Berufung auf Art. 174 des damaligen Organisationsgesetzes wurde Zündt in seinem Amt als Bezirksammann eingestellt (30. März 1849). Da nun derselbe Gesetzesartikel die Regierung verpflichtete, den im Amt einge-

ſtellten Bezirksammann, wenn Verletzung der Amtspflicht vorliegt, den Gerichten zur Beſtrafung einzuleiten, ſo liegt ausgewieſen vor, daß die Regierung im gegebenen Falle eine ſolche Verletzung nicht ermittelt hatte. Thatſächlich aber war Zündt ſeines Amtes entſetzt, und ein Stellvertreter wurde in deſſen Führung eingewieſen. Fanatismus betreffend, wiſſen diejenigen, welche den Bezirksammann Zündt und den Landammann Curti in ihrem politiſchen Wirken neben einander gekannt haben, daß die Palme des Fanatismus unwiderſprochen dem Zweiten zuerkannt werden müßte. Immerhin hatte nun der Bezirk Oberrheinthal ſeinen Rathgeber und Leiter verloren und fiel dadurch eben jenem „Radikalismus“ anheim, welchem Zündt ihn hatte entziehen wollen.

Eine neue Integralwahl des Großen Rathes war nämlich vor der Thür; ſie fiel nicht nur im Oberrheinthal, ſondern auch im Bezirk Sargans zu Gunſten der radikalen Partei aus (Mai 1849). Anfangs Juni erſchien ſie daher mit entſchiedener Mehrheit in der oberſten Landesbehörde, und hatten auch die vier Bezirke der alten Landſchaft mit Alttoggenburg und Seebezirk ausſchließlich konſervative katholiſche Wahlen getroffen oder doch ſolche, welche man als ſolche glaubte zählen zu können, ſo war ihre Mehrheit gleichwohl auch im katholiſchen Großrathskollegium zweifelhaft oder unſicher geworden, und man ging „unerquicklichen Verhandlungen entgegen, deren wirkliche Ergebniſſe bei der faſt gleichmäßigen Stärke der Parteien und der bekannten Taktik der Radikalen nur zu oft von Zufälligkeiten abhängen können“.[1]) Wegelin, Zündt, Dr. Thürlemann, Guldin und andere Angeſehene, vermißte man von da an entweder für immer, oder doch auf längere Zeit im Großen Rath und in der konfeſſionellen Behörde.

Die radikale Mehrheit im Großen Rath machte bald ihre ſchwere Hand geltend, indem ſie, bei der integralen Neuwahl des Kantonsgerichtes auf die Amtsdauer von ſechs Jahren, von den elf Mitgliedern desſelben, ſieben der bewährteſten Richter von ihren Stellen entfernte: Johann Baptiſt Müller,

[1]) „Wahrheitsfreund“, vom 11. Mai 1849.

Wegelin, Karl v. Gonzenbach, Höfliger, Mathis (von Mörschwyl), Sulser von Aßmoos und Mettler von Wattwyl, wohl aus keinem andern Grunde, als weil sie der herrschenden politischen Strömung nicht dienstbar sein wollten. So regierten die damaligen Häupter: Weder, Curti, Hungerbühler, mit einem zahlreichen Anhang von Protestanten, die in ihrer politischen Befangenheit solche Parteiausschließlichkeit selbst in Besetzung der Richterstellen für ein Glück des Landes hielten. Wenn zeitweilige, wenigstens theilweise Auffrischung auch der richterlichen Behörden in Republiken am Platze sein mag, so ist im gegebenen Falle diese Absicht bis zum Mißbrauch getrieben worden, so daß man unwillkürlich an die Monarchisten erinnert wird, welche im Interesse einer unparteiischen Rechtspflege für die „Inamovibilität" (Unabsetzbarkeit) der Richter gegenüber einer argwöhnischen und despotischen Meinungsgewalt sprachen.

Die spätere Integralerneuerung des Großen Rathes vom 4. Mai 1851 brachte weniger einseitige Ergebnisse zu Tage, doch blieb die frühere Mehrheit im Großen Rath, wenn auch nicht so zahlreich, im sicheren Bestand; im katholischen Großrathskollegium dagegen erhielt die konservative Partei so ansehnlichen Zuwachs, daß sie ihrer Mehrheit in entscheidenden Fragen ganz sicher sein mochte. Wenig änderten die Wahlen vom Mai 1853 in den allseitigen Beziehungen. An bedeutsamen neuen Kräften, die im Laufe der Perioden von 1849 bis und mit 1853 in den Großen Rath eintraten, sind zu nennen: K. G. J. Sailer von Wyl, Wirth-Sand und Karl Hoffmann von St. Gallen; K. S. Zäch von Oberriet, Jakob Haselbach von Altstätten, H. A. Seifert von Wartau, Rudolph Hilti von Buchs, J. J. Huber von Wallenstadt, Anton Leiter von Utznach, Arzt Kühnis von Rüthy, Bürgi von Mosnang, J. A. Walliser von Mosnang, Berchtold Gmür von Schänis, Johann Gmür von Amden, Schubiger und Sequin von Utznach, A. Eigenmann von Goßau. Einzelne von diesen traten an die Stelle, die vor Jahren ihre Väter im Großen Rathe bekleidet; wieder Einzelne stiegen bald nachher zu hohen Ehren und zu namhaftem Einfluß; Andere galten als Häupter ihrer Bezirke oder machten sich bemerkbar als Agitatoren und Parteiführer.

Auch in der Regierung gab es einigen Wechsel; Stadler starb (28. August 1849) in wenig vorgerücktem Alter nach beharrlicher und stets treuer Pflichterfüllung in seinem Amt, sehr mißstimmt über die unglückliche Parteiung im Lande, den radikalen Häuptern katholischer Seite innerlich ganz abgeneigt und daher nicht immer ihren Unternehmungen hold, — von protestantischer Befangenheit aber nicht frei genug, um in einzelnen Vorkommenheiten offen als ihr Gegner aufzutreten. Er wurde ersetzt durch Eduard Erpf, einen wackern Mann, dem der Industrialismus über Alles galt, und der in die politischen Fragen wenigstens keine Leidenschaft brachte, obwohl er in der Stimmgebung sich an die übrigen protestantischen Repräsentanten der Stadt St. Gallen hielt. Seinem neuen Wirkungskreise bald durch den Tod entrückt, erhielt er am 19. Februar 1851 den damaligen Kantonsrichter A. O. Aepli zum Nachfolger im Kleinen Rath. Weder hatte bei einem Anlaß, der später zur Sprache kommen wird, seinen Rücktritt genommen, und ward an oben erwähntem Tag durch Helbling ersetzt, der auch schon in früheren Jahren Mitglied des Kleinen Rathes gewesen.

Dem Großen Rath vom Jahr 1851 fiel die Aufgabe einer neuen Integralwahl des Kleinen Rathes zu; jenen eröffnete wie vier Jahre vorher, der greise Falk als Alterspräsident. Gewählt wurden Curti, Aepli, Hungerbühler, Steiger, Helbling, Fels und Falk; die früheren Mitglieder waren daher in Gesammtheit bestätiget (3. Juni). Falk's Wiederwahl war ein Akt der Rücksicht auf sein hohes Alter; Rücksicht auf die starke Vertretung der konservativen Katholiken im Großen Rath und auf die hohe Leistungsfähigkeit Vieler unter ihnen wurde nicht genommen. Gleiche Ausschließlichkeit gegen dieselben bei den Ständerathswahlen, die dießmal auf Curti und Advokat Würth von Lichtensteig fielen. Bald nachher schloß Falk seine langjährige Amtslaufbahn, nachdem er volle 43 Jahre lang ununterbrochen Mitglied des Großen und des Kleinen Rathes gewesen und allgemeiner Achtung sich erfreut hatte. Es war ernsthaft davon die Rede, den Kleinen Rath durch die Wahl Baumgartner's zu ergänzen. Dagegen erhob sich ein Sturm von Ostrazismus in der radikalen Presse. Joseph Hoffmann von

Rorschach wurde gewählt; der Gegenkandidat hatte die Stelle nicht gesucht. Der Kleine Rath bestand infolgedessen ausschließlich aus Repräsentanten von vier Bezirken, in welchen die reformirte Wählerschaft die überwiegende Mehrheit bildete. Die Unzufriedenheit der als Heloten behandelten konservativen katholischen Bevölkerung über solche Zustände blieb nicht aus.

Mittlerweile war die wichtigste politische Frage an wiederholten Entscheid des Volkes gekommen. Die sechsjährige Lebensdauer der Kantonsverfassung war wieder einmal vorüber; soll dieselbe länger bestehen oder einer Veränderung unterstellt werden, das gelangte zu abermaliger Volksabstimmung. Seit 1843 hatte der Kanton wichtige Ereignisse erlebt: Die radikale Partei, infolge derselben Sieger und Herrscher in der Schweiz, auch Allgebieter im Kanton St. Gallen auf politischem und administrativem Gebiet, wollte es auch noch in Angelegenheiten der Schule werden; sie wollte der konfessionellen Selbständigkeit, welche unter der Mediationsverfassung ihre stufenweise Anerkennung, durch die Verfassungen von 1814 und 1831 die förmliche Staatsgarantie erhalten hatte[1]) ein Ende machen, die Allgewalt des Staates auch in den zartesten Angelegenheiten des Gewissens und der religiösen Ueberzeugungen zur Geltung und Anerkennung bringen.

Bei Eröffnung des Großen Rathes (8. Juni 1849) sprach dessen Präsident, Bezirksammann Rohrer von Buchs, das Todesurtheil über die bisherige konfessionelle Autonomie mit dem Ausruf aus: „reißen wir nieder die konfessionelle Scheidewand!" nachdem er vorangehend empfohlen hatte, „für einen ächt christlichen Religionsunterricht und für eine die wahre Vaterlandsliebe mitbegründende Erziehung der Jugend" zu sorgen. Der Große Rath gab dem Volk nur eine Monatsfrist zur Besinnung und verordnete die Abstimmung auf den 8. Juli, wie früher nicht bloß über die Frage der Verfassungrevision selbst, sondern auch darüber, ob sie dem Großen Rath anvertraut, oder ein Verfassungsrath erwählt werden solle.

---

[1]) Vergl. oben, S. 44 und S. 45

An guten Gründen für etwelche Abänderung der Verfaſſung, behufs Verbeſſerung derſelben, hätte es gar nicht gefehlt: die Verwaltung war nicht mehr volksthümlich, hatte in ſtark büreaukratiſche Vielregiererei ausgeartet, war für das, was noch in den Kompetenzen des Kantons lag und nicht an die Bundesbehörde übertragen worden, zu ſchwerfällig und zu koſtſpielig zugleich organiſirt; kanzleiiſche und andere Geſchäftsformeln galten mehr, als das Weſen der in Berathung kommenden Intereſſen; Einzelnen ſchien darum auch der Große Rath einen ſtarken Ueberfluß an Mitgliedern zu haben. Nicht nur war die Demokratie von 1831 vom büreaukratiſchen Verderbniß angegriffen, ſondern ſelbſt republikaniſche Grundregeln waren über Bord geworfen, ſo beiſpielsweiſe durch eine alles Maß überſchreitende Kumulation von Aemtern auf den Häuptern beſonders begünſtigter Führer und Anhänger der vollendet ausgebildeten Parteiherrſchaft.

Allein die einſeitigen Beſtrebungen der radikalen Partei machte das freudige Eingehen, überhaupt jedes Eingehen auf die Reviſion zur Unmöglichkeit in den Augen aller Derer, welche nicht alle Freiheit den Doktrinen des Tages aufopfern wollten. Der Kern der Reviſion, ja das Erſte und Letzte derſelben, der ganze Umfang der Aufgabe, ſo riefen die Organe der radikalen Partei, ſei die Aufhebung der bisherigen getrennten Beſorgung der konfeſſionellen Angelegenheiten; in dieſem glücklichſten Zeitmoment und im Vollbeſitz der Kraft müſſe mit dem „Ultramontanismus“ die Rechnung abgeſchloſſen, dieſer Baum mit den Wurzeln ausgerottet und ins Feuer geworfen, dem Erziehungsweſen müſſe eine ganz andere Richtung gegeben, zu dieſem Zwecke fürgeſorgt werden, daß die katholiſchen Schullehrer nicht länger die demüthigen Werkzeuge einer finſtern unheilbrütenden Partei ſeien, die Schulbücher in anderem Sinne abgefaßt, die höheren Bildungsanſtalten ohne weitere Einſprache „bigotter oder jeſuitiſcher Pfaffen“ zu dulden, verſchmolzen werden. Das waren meiſt die eigenen Worte, mit denen die Zeitungen jener Partei die Reviſion empfahlen; und um ſich der Mitwirkung der Proteſtanten zu ſichern, gaben ſie zu verſtehen, daß die radikalen Katholiken allein zu ſchwach wären, „der finſtern furchtbaren

Macht der ultramontanen Camarilla auf die Dauer Widerstand zu leisten"; Verrath der Reformirten an der eigenen Sache wäre es, würden sie im gegebenen Falle jene bereits erwähnten andern Kämpfer dießmal im Stiche lassen; und noch einer (unzweifelhaft ein Protestant) hob die Notwendigkeit hervor, den Einfluß „der kleinen Päpstleins, deren jede Konfession nur zu viele aufzuzählen habe, und die Vormundschaft, welche sie über die gesammte Laienschaft ausüben, zu reduziren."

Die Protestanten hatten aber nicht alle vergessen, welche Thätigkeit sie in den gemischten Kantonen selbst, besonders im Jahr 1814 und auch bei anderen Anlässen[1]) zur Sicherung der konfessionellen Selbständigkeit entwickelt, mit welcher Entschlossenheit sie im Jahre 1831 für deren ungekränkten Fortbestand mitgewirkt hatten. Unbekannt konnte ihnen namentlich auch nicht sein, daß nicht die Katholiken, sondern die Protestanten, seit der Reformation Veranlassung zum ausschließlichen Bestand konfessioneller Schulen gegeben hatten. Sie waren aber auch ihrer wohlverstandenen konfessionellen Interessen eingedenk. Der Stadtpfarrer Joh. Georg Wirth von St. Gallen ergriff die Feder für sie in besonderer Schrift; er erklärte ohne Rückhalt, daß die Reformirten die wichtigsten Gründe hätten, mit eben so großer und ernster Entschiedenheit auch an der eingeführten konfessionellen Sonderverwaltung festzuhalten, gedachte rühmend der reformirten Vorkämpfer Custer und J. J. Stadler zu deren Sicherung und Durchführung, bekannte die Nothwendigkeit, daß sich jede Konfession der Einmischung in die Angelegenheiten der andern enthalte, auch der kirchenrechtliche Ansprüche auf solche volle konfessionelle Freiheit, die fortan durch die Verfassung selbst gewährleistet sein müsse; das Treffendste, was er sagte, lag im Ausspruch, daß es nicht Aufgabe der besonnenen Protestanten sein könne, für die „unzufriedenen" Katholiken die Kastanien aus dem Feuer zu holen.

Für solche Freimüthigkeit wurde Pfarrer Wirth von einem der „unzufriedenen Katholiken höhnisch zur Verantwortung gezogen: Satz für Satz sehe man in seiner Schrift nur den „Re-

[1]) Vergl. Bd. II. S. und S.

formirten, den Pfarrer und den Kirchenherrn, welchen überall die konfessionellen Sonderlichkeiten am Herzen liegen, nirgends aber den Bürger, dem an der Wohlfahrt seiner christlichen Mitbrüder auch etwas gelegen wäre, an einem einigen und kräftigen Staat." Besonders ungehalten war der „Unzufriedene darüber, daß Wirth in der bestehenden Ordnung selbst nicht genügende Sicherheit für die konfessionellen Rechte fand, sondern andeutete, daß, hätte man die Verfassung ganz in ihrem Geiste vollzogen, die beiden Konfessionen nicht durch die zwei Großrathshälften, sondern durch Kollegien verwaltet werden sollten, welche von den Wählern jeder Konfession gesondert bestellt würden.

Der Jammer über die reformirte Opposition verfing nicht. Der Umstand, daß für gänzliche Niederhaltung der Katholiken drei ihrer Bezirke, Tablat, Goßau und Alttoggenburg, nach Wunsch der Radikalen zerrissen und an andere reformirte oder gemischte Bezirke vertrödelt werden sollten, rief auch die konservativen Katholiken zum einträchtigen Widerstand auf. Aus ihrem Kreise wurde übrigens noch in besonderem Programm gezeigt, was Anderes, falls zur Revision geschritten würde, von der konstituirenden Behörde verlangt werden müßte: 1. Volkssouveränetät in Wahrheit, darum sollen nicht nur alle Gesetze, sondern auch alle beschwerenden Großrathsbeschlüsse, insbesondere auch alle Steuerdekrete der Genehmigung des Volkes unterstellt werden; 2. Aufhebung des Repräsentationsvorrechts der Stadt St. Gallen; 3. Vereinfachung der Staatsverwaltung, Beseitigung büreaukratischer Vielschreiberei; Ermäßigung der Militärlasten, Sicherung der öffentlichen Kassen (vor den öfter vorgekommenen Unterschlagungen durch Beamtete); 4. Verminderung der Mitgliederzahl des Großen Rathes; Ausschluß der von der Regierung gewählten Beamteten von der Wahlfähigkeit in denselben; Wahl der Kantonsräthe durch die politischen Gemeinden; 5. Reduktion des Kleinen Rathes von sieben auf fünf Mitglieder; 6. deren Wahl durch das Volk, statt durch den Großen Rath; 7. Reduktion des Kantonsgerichts von elf auf neun Mitglieder; 8. Verbannung aller Kabinetsjustiz und Aufstellung einer eigenen Anklagekammer, während bis dahin die Regierung selbst die Verrichtungen einer solchen ausübte; 9. Wahl auch der Stell-

vertreter der Bezirksammänner durch das Volk, statt durch die Regierung; 10. Volle Glaubens- und Gewissensfreiheit; Beseitigung aller Staatsbevormundung gegenüber den Kirchen; Aufhebung der Staatskirchen als solcher und folgerecht auch der bisher gebotenen Einhaltung gewisser Paritätsverhältnisse im staatlichen Verhältniß. So der „Wahrheitsfreund" von 30. Januar 1849. Wo die ächte Freisinnigkeit zu finden, ob in solchen und ähnlichen Programmen, oder in jenen der radikalen Häupter, welche auf nichts bedacht gewesen, als auf erweiterte Unterjochung der Bürger, liegt am Tage. Das Volk in seiner Mehrheit ging weder auf die einen noch die andern Anträge ein, machte jedenfalls durch seinen Ausspruch die Plane der radikalen Partei zu nichten; 15842 gegen 11351 Stimmen lehnten das Eingehen auf eine Verfassungsrevision ab; mit Mehrheit wurde ebenfalls auch die Aufstellung eines Verfassungsrathes verworfen.

Im Laufe der Dreißiger und Vierziger Jahre schlossen die letzten überlebenden Kapitularen des Stiftes St. Gallen ihre zeitweise sehr bewegte irdische Laufbahn; es waren dieß eben die Männer, deren in den früheren Bänden dieses Geschichtsbuches da und dort als handelnder Personen gedacht ist. Innozenz Bernardt von Wyl war seinen übrigen Mitbrüdern schon im Jahr 1820 vorangegangen, ein Priester voll Milde und Frömmigkeit, der als Pfarr-Rektor mit der Seelsorge an der Stiftskirche betraut gewesen; Joh. Nepomuk Hauntinger, vor und nach der helvetischen Revolution emsiger Verwalter und Förderer der Stiftsbibliothek, hatte sein verdienstvolles Leben am 18. Dezember 1823 geendet. Diesen beiden Mitbrüdern folgte Ildefons (ursprüglich Ursus Jos. Nikolaus) von Arx, in Olten im Jahr 1755 geboren, dann in den Klosterschulen zu Neu St. Johann und St. Gallen zum Ordensmann erzogen, zum Priester geweiht 1781, unter Leitung des P. Magnus Hungerbühler von Sommeri zum Freunde geschichtlicher Studien herangebildet, einst Theilnehmer an jener Opposition gegen Fürstabt Beda, welche dessen Absicht zur Resignation veranlaßt hatte,[1]) dem späteren Fürstabt Pancratius befreundet und einer seiner treuen Anhänger,

[1]) S. Band I. S. 116.

im Jahr 1799 durch Befehl der helvetiſchen Gewalthaber deportirt, Verfaſſer einer Geſchichte des Stiftes St. Gallen, die er nach Gründung des Kantons St. Gallen mit Rückſicht auf die übrigen Gebietstheile desſelben vervollſtändigte, dann als Geſchichte des Kantons St. Gallen erſcheinen ließ, von 1813—1827 Regens des St. Galliſchen Prieſterſeminars, nachher Verwalter der Stiftsbibliothek, unter Fürſtbiſchof Karl Rudolph Domherr und Mitglied des Geiſtlichen Rathes, über ſein Leben hinaus den Ruf eines fleißigen und gelehrten Kenners der alten Zeiten bewahrend; er ſtarb am Feſte des heil. Gallus des Jahres 1833. Theodor Wick von Züberwangen war der letzte Stiftspfarrer aus den Konventualen und in dieſer Eigenſchaft Nachfolger von Innozenz Bernardt, hochverehrt von Seite des Landvolkes, auch in andern Kreiſen allgemeiner Achtung ſich freuend; er ſtarb als Pfarr-Reſignat und hochbetagt im Kloſter Notkersegg Anfangs 1839. Dominik Schmid hatte ſich mit dem Ende der kurzen Wirkſamkeit des J. X. Zürcherſchen Geiſtlichen Rathes im Jahre 1835 von der Paſtoration und jeder amtlichen Stellung zurückgezogen und verlebte mit unveränderter oppoſitioneller Geſinnung in kirchlichen Angelegenheiten den Reſt ſeiner Tage (ſtarb 1842). Konrad Scherer und Thomas Brändle, einſt Schickſalsgenoſſen im großen Strafprozeß wegen Petitionirung an den Papſt für Wiederherſtellung des Stiftes, endeten ihre Tage in beſcheidener Stille, jener als Beichtiger im Kloſter St. Scholaſtika in Rorſchach, Brändle im Ruheſtand zu Wyl.[1]) Heinrich Müller v. Friedberg, früher während zwanzig Jahren Pfarrer in Goßau, dann Propſt unter dem Fürſtbiſchof Karl Rudolph, ſchloß nach Aufhebung des Doppelbisthums ſeine Laufbahn bei ſeinen ehemaligen Pfarrangehörigen (15. März 1843). Franz Weidmann hat theils in der Seelſorge, theils als Profeſſor an der katholiſchen Gymnaſialanſtalt in St. Gallen gewirkt, dann, in ſpäteren Jahren, die beſten Dienſte als Verwalter der Stiftsbibliothek geleiſtet; beſonders vertraut mit den reichen Schätzen dieſer wiſſenſchaftlichen Anſtalt hat er die Geſchichte ihrer

[1]) Dieſer am 6. März 1840. Die abweichende Angabe in Band II S. 527 iſt irrthümlich.

Gründung und weitern Schickſale geſchrieben und herausgegeben,[1]) ein Werk, dem längere Zeit vorher ſeine „Geſchichte des Stiftes St. Gallen unter den beiden letzten Fürſtäbten Beda und Pancratius" voranging; er ſtarb am 15. Oktober 1843. Der viel geprüfte und vom Fürſten Pancratius lebenslang in Anſpruch genommene Aemilian Haffner, ſein Stellvertreter in St. Gallen, ſo lang noch Hoffnung für Herſtellung des Stiftes beſtand, dann Haupt des Geiſtlichen Rathes unter Karl Rudolph und ſein Generalvikar, erreichte im Kloſter St. Scholaſtika, dem von ihm auserwählten Aſyl, das ehrwürdige Greiſenalter von 91 Jahren (ſtarb am 20. Mai 1847). Der Letzte der Ueberlebenden war Victor Spillmann von Zug, einſt Profeſſor im Kloſter Neu St. Johann, während ſieben Jahren dann Seelſorger auf dortiger Pfarrei, von 1817 bis 1830 Aktuar des katholiſchen Erziehungsrathes, dann auch des biſchöflichen Ordinariates, wohlbewandert in Wiſſenſchaft und Kunſt, ſelbſt Maler. Alle dieſe Männer erhielten von Seite des katholiſchen Großrathskollegiums, inſofern ſie nicht auf einträglichen Pfründen oder kirchlichen Aemtern wirkten, anſehnliche Penſionserhöhungen, ſelbſt bis zum doppelten Betrage der geſetzlichen Penſion und wurden daher, mit beſonderer Rückſicht auf ihr Alter und ihre Verdienſte, ganz ſorgenfrei geſtellt. Die aus dem Vermögen des Stiftes, ſpäter aus dem katholiſchen allgemeinen Fond, von 1807 bis 1849 an die Kapitularen bezahlten Penſionen erreichen die Geſammtſumme von 431,294 Gl., in welcher Summe jedoch einige kleine Ausgaben für Unterſtützung Studirender inbegriffen ſind, nicht aber die Suſtentationsbeiträge für die Kapitularen vor 1807.

[1]) „Geſchichte der Bibliothek von St. Gallen ſeit ihrer Gründung um das Jahr 830 bis auf 1841." St. Gallen 1841.

# Personenregister

über alle drei Bände.

## A.


Aepli, Alexander, Arzt, 2, 29.
— Arnold O., R. R. 3, 315. 340. 391. 401. 412.
Affry, Ludwig d', Landammann der Schweiz, 1, 528. 545. 573. 2, 36. 46. 60. 72. 73. 79. 82. 95. 108—110. 151. 185. 218. 219. 270. 277.
Alanza, span. Kriegsminister, 1, 161.
Albertis, Aloys von, 3, 146. 315.
Albrecht II., deutscher König, 1, 24.
— Herzog von Österreich 1, 42.
Alexander III., Papst, 1, 13.
— I., Czar, 2, 282. 307. 310. 456.
Ambrosius, Abt von Muri, 3, 184.
Ambühl, Jos. Ludw., (Wattwyl) 1, 220. 221. 253. 268. 423.
Amrhyn, Joseph Karl, Schultheiß v. Luzern, 2, 477.
Anderegg, Joh. Georg, Oberst, 2, 532. 550. 3, 8. 16. 25. 51. 55. 235. 280. 342. 389. 399.
— Friedr., 3, 260.
Andermatt, helv. General, 1, 454. 481—484.
Anderwert, Joseph, (Münsterlingen, Thurg.) 1, 265, 511.
Andrea, Hieron. d', päpstl. Nuntius, 3, 244. 294. 299.
Angelis, Philipp de, päpstl. Nuntius, 3, 73. 74. 136. 137. 148. 151. 190. 194. 294.
Anno, Abt von St. Gallen, 1, 16.
Antonelli, Cardinal, 2, 186. 188. 192. 195.
Aprosi, Agent, 2, 50.
Arnold, P. Johann, Capitular, spät. Abt von Pfäfers, 1, 441. 500. 2, 232. 233. 506.
Artois, Graf von, 2, 313.
Arx, P. Ildephons von, Capitular v. St. Gallen, 1, 55. 116. 146. 184. 187. 273. 324. 2, 106. 162. 164. 202. 214. 280. 313. 322. 332. 333. 335. 507. 512. 517. 3, 417, 418.
Aufdermauer, Oberst, 1, 510. 525.
— Tagsatzungsgef. v. Schwyz, 2, 326. 327.


## B.


Baal, bischöfl. Kanzler, (Chur) 1, 299.
Bachmann, P. Augustin, Capitular von St. Gallen, 2, 117.
— Fridol. Jos. General, 1, 175. 229. 375. 485. 509. 526—528. 2, 400.
Bärlocher, Joh. Konrad, (St. Gallen) 2, 550
— Arzt, (Thal) 3, 15. 107. 120. 325.
Balthasar, Fr. Ludw. von, Landvogt, (Luzern) 1, 178. 182. 189.
Barthelemy, Franz, franz. Senator, 1, 432. 433. 543, 571. 2, 46. 70.
Baumgartner, Gallus Jakob, Landammann, 2, 531. 532. 550. 552. 553. 3, 2—4. 6—12. 14. 15. 19. 22. 23. 25—27. 29—33. 40—43. 53. 55. 57. 77. 78. 81. 82. 92. 105. 109. 113. 115. 132. 133. 137—139. 152. 153. 162. 163. 167. 173. 188. 192. 193. 197. 201. 203. 208. 219. 220. 226. 227. 229—231. 234. 237. 238. 240. 242. 243. 253. 254. 256. 257. 261—265. 267. 270. 272. 280. 283—286. 295. 297. 299—301 307—309. 315.

324. 329. 347. 353. 379—381. 387. 389—391. 412.
Bayer, Joh. Nep. von, (Rorschach) 2, 236.
— Joseph von, (Rorschach) 1, 489.
Beauharnais, Eugen, Vice-König v. Italien 2, 278.
Beda (Angehrn), Abt v. St Gallen, 1, 105—107. 116. 117. 125. 128. 130. 133. 134. 137. 140 bis 143. 147. 155. 156. 166. 171. 3, 173. 417. 419.
Belli, Canonicus, 2, 446.
Benedict XIV., Papst, 2, 145.
Berchtold von Falkenstein, Abt von St. Gallen, 1, 23.
Bernardt, P. Innocenz, Capitular v. St. Gallen, 1, 216. 344. 437. 2, 411. 444. 3, 417. 418.
Bernet, Kaspar 2, 295. 319. 341. 367. 390.
Bernetti, Card.-Staatssekretär, 3, 136. 137.
Bernhard, Abt v. St. Gallen, 1, 82.
— II. (Müller), Abt v. St. Gallen, 1, 85.
Beruold, F. J. Bened. (Barde von Riva.) 2, 267. 3, 25.
— Jos. Franz, Landeshauptmann, (Wallenstadt) 1, 224. 225. 302. 331. 403. 470. 499. 2, 21. 32. 170. 198. 205. 206. 305. 489. 3, 258.
— Staatsschreiber, R. R. 3, 108. 142. 302. 303. 305.
— Jos. Leonhard, Oberstl., 3, 260. 325. 337—339. 346. 389.
Bersinger (Straubenzell) 3, 202.
Berthier, Alexander, franz. Marschall 2, 220.
Bertsch, David, (Flums) 1, 225. 374.
Bettenmann, Richter, (Altstätten) 1, 542.
Beyel, Pfarrer, 2, 34.
Bischoffberger, Landammann, (Appenzell) 2, 436.
Bissingen, Graf von, Weihbischof v. Constanz, 2, 187.
Blattmann, J. A., Pfarrer, 1, 423. 2, 32. 133. 236. 457. 488. 509. 517.
— B. S., Pfarrer, 2, 32.
— Dekan (Bernhardzell) 3, 127. 134. 135.
Bleß, Jos., 1, 446.
— (Flums) 3, 202.
Blech, P. Joseph, Capitular v. St. Gallen, 1, 139. 178. 179. 305.
Blum, Joh, Arzt, 1, 237.
— Landeshauptmann, 1, 243. 244.
— Dr. Joseph, (Rorschach) 1, 540. bis 542. 544. 546. 547. 549. 550. 552. 560. 564. 573. 2, 15.
Bluntschli, Dr. Kaspar, Staatsrath, (Zürich) 3, 263. 265. 283. 284.
Bodmer, Züricher Befehlshaber, 1, 96.
Bösch, Dekan, (Ebnat) 2, 32. 34.
— Johann, (Rheineck) 1, 371.
— Cornelius, (Jonschwyl) 3, 350.
— Joh. Jakob, Jurist, (sp. Staatsschreiber) 3, 324. 350. 353. 354.
Bohl, Forstbeamter, (Stein) 3, 173.
Bolt Dr. Joh. Kaspar, Landraths-Obmann, R. R. 1, 148. 161. 211. 262. 266—268. 275. 290. 295. 298. 302. 308. 326. 390. 402. 447. 449. 467. 549. 569. 2, 16. 21. 27. 47. 192.
Bombelles, Graf v., öster. Gesandter, 3, 220.
Bonaparte, Joseph, König v. Neapel, 1, 435. 2, 227.
— Lucian, 1, 477.
Bonifazius VIII., Papst, 3, 176.
Bontemps, Oberst, 3, 73.
Boppart, Franz Jos., 1, 171. 172. 179. 187.
— Bezirksammann, 3, 315.
— Sebastian, 3, 324.
Borgia, Cardinal, Präf. d. Propag., 2, 161. 162.
Bornhauser, Thomas, (Pfarrer) 3, 2.
Bossart, Anton, (Goßau) 1, 128. 178.
— P. Joh. Bapt., Capitular von St. Gallen, 1, 232.
Bossi, Joh. Georg, Bischof v. Chur, 3, 137. 148. 149. 151.
Boxler, Benedict, Abt von Pfäfers, 1, 439—441. 2, 132. 232.
— Verwalter in Pfäfers, 1, 439. 503.
— Gemeindammann, (Uznach) 2, 306. 316. 416.
Brägger, Fridolin, Appellationsricht. 1, 191. 211. 217. 362. 363. 492. 2, 22, 118. 161. 166. 182. 197. 199. 329.

Brägger, Joh. Nep., Pfar., (Kirchberg) 1, 425. 426. 2, 154. 159. 161 bis 164. 166. 171. 174. 176. 177. 196.
— Dekan, (Kaltbrunn) 3, 134. 312.
— (Kirchberg) 3, 25.
Brändle, P. Thomas, Capitular von St. Gallen, 1, 210. 2, 70. 154. 162—169. 172. 173. 176. 183. 196. 517. 527. 3, 418.
Brandenberg, P. Gerold, Capitular von St. Gallen, 1, 297. 312. 324. 325.
Breny, Meinrad, Oberſt, 3, 209. 248. 276. 315. 332. 354.
Broder, Johann, 1, 499.
— 1, 224.
Broger (Gouten) 1, 268.
Brühwyler, Rector der Kantonsſchule, 3, 249.
Brun, Bürgermeiſter, (Zürich) 1, 43.
Brune, franz. General, 1, 235. 251. 252.
Büeler, Statthalter (Rapperſchwyl) 1, 535. 550. 569. 2, 22. 24. 47. 163. 164. 198. 337. 341. 392. 437.
Bürgi, Rathsherr, (Lichtenſteig) 2, 22. 118. 161. 166. 182. 197. 199. 329.
— (Mosnang) 3, 411.
Buol-Schauenſtein, S. Karl Rudolph.
Buonhuomo, päpſtl. Nuntius. 1, 82.
Burger, Landamm., (Glarus) 2, 380.
Burkhard, Biſchof v. Baſel, 1, 18.
Buſchor, Advokat, 2, 319.

## C.

Caeſar, Julius, 1, 2.
Calixtus III., Papſt, 1, 39.
Canning, Stratford, engl. Geſandter, 2, 397.
Capo d' Iſtria, Graf Joh. Ant., 2, 287. 292. 293. 295. 309. 310. 315. 318. 337. 360. 372. 392. 395. 3, 27.
Caprara, päpſtl. Nuntius, 1, 568.
Caſtella, Advocat, (Freiburg) 1, 198.
Chambrier, Geſ. v. Neuenburg, 2, 310.
Cherubini, Auditor der päpſtl. Nuntiatur, 2, 114. 175. 311. 314. 428—430. 434. 436—438.
Chiodera, Peter, (Ragaz) 1, 224. 285. 499. 2, 21. 319. 341. 450. 3, 25.
Chriſten P. Maurus, Capitular von St. Gallen, 2, 162. 164.
Clavel, Commiſſär, 1, 351.
Cöleſtin I. (Sfondrati), Abt v. St. Gallen, 1, 90.
— II. (Gugger), Abt v. St. Gallen, 1, 104. 105.
— (Müller), Abt v. Einſiedeln, 3, 183. 184. 187. 189. 190. 193.
Comgall, Abt von Bangor 1, 4.
Conſalvi, Hercules, Card.-Staatsſekr. 1, 430. 2, 144. 145. 147. 148. 150. 152. 159. 162—164. 166. 169. 192. 195. 201. 211. 336. 391. 395. 398. 425. 428. 433. 438. 446.
Conſeil, franzöſ. Spion, 3, 157.
Contamin, Joſ. Anton, (Goßau) 1, 127. 143. 179.
Crawford, Robert, engl. Geſchäftstr. 1, 374.
Curti, Ferdinand, Landammann 3, 37. 146. 157. 181. 203. 210. 213. 234. 236. 253. 256. 277. 291. 295. 298. 303. 315. 320. 345. 346. 350. 351. 352. 371. 391. 401. 408—412.
— Alt-Rathsſchreib., (Rapperſchw.) 3, 10.
— Franz, Alt-Schultheiß, (Rapperſchwyl) 1, 375.
Cuſter, Hans Jakob, 2, 376.
— Heinrich, 1, 372.
— Jakob Lorenz, (Rheineck) 1, 220. 221. 253. 474. 484. 495. 539 bis 544. 547. 549. 550. 552. 564. 573. 2, 21. 24. 31. 32. 268. 269. 316. 322. 337. 417. 452. 457. 528. 3, 111.
— Johann Friedrich, 2, 285.
— Johann Konrad, 2, 530. 532.
— Karl Friedrich, (Altſtätten) 3, 14. 22. 25. 26. 84.
— Schützenhauptmann, 3, 338.
Cuſtor, P. Deicola, Capitular von St. Gallen, 1, 141.
— Michael, Dekan, 2, 188.
Cyprian, P. Karl, Capitular v. St. Gallen, 2, 280. 332.

# D.


Dalberg, Karl Theodor von, Coadjutor u. Primas, 1, 277. 426 bis 428. 516. 2, 152. 164. 187. 192. 231. 421. 422. 423. 425.
Danielis, Commandant, 2, 401, 411.
Demeunier, franz. Senator, 1, 543. 555. 557. 558. 565. 2, 22. 58. 70. 3, 27.
Dierauer, Bäcker, (Bernect) 3, 25.
Dießbach, Bernh. v., schweiz. Gef. in Wien, 1, 460. 468. 478.
Diethelm (Blarer v. Wartensee), Abt v. St. Gallen, 1, 70. 74. 75—79.
— II., Graf v. Toggenburg, 1, 22.
— III., Graf v. Toggenburg, 1, 22.
Dietrichstein, Fürst von, 1, 480. 560. 2, 79.
Diog, Felix, Major, 3, 17. 25. 26. 28—30. 47. 53. 143.
Diog, F. M., Maler, 3, 17.
Dolder Rudolph, Landammann der helvetischen Republik, 1, 406. 454.
Drach, Joh. B., S. J., 2, 523.
Dudli, Joh. Georg, Pfarrer, (Amtzell) 1, 153. 154. 2, 174.
— Jos. Ant., Obervogt in Schwarzenbach, Regierungsrath, 1, 148. 304. 354. 360. 419. 492. 542. 2, 22. 24. 154. 161. 164. 181. 182. 197. 199. 237. 294. 295. 312. 328—330. 334. 341. 342. 362. 367. 372. 392. 444. 487. 529. 530.
Düggelin, Statthalter, (Schwyz) 3. 225. 226.
Dufour, Wilh. Heinrich, General, 3, 221.
Duile, Ingenieur, 2, 481. 542. 543.


# E.


Ebel 1, 119.
Eberle, Jakob Ant., Pfarrer, 3, 209.
Edelmann, Schulmeister (Degersheim) 1, 151.
Effinger, P. Georg, Capitular von Pfäfers, 1, 338. 441.
Eggenberger, Schneider, 3, 25.
Egger (Tablat) 1, 147. 165. 190. 204. 231. 272. 489. 2, 15. 198.
— Michael, (Eggersriet) 1, 294. 2, 316. 322. 442.
— Flavian, Baddirektor, (Ragaz) 3, 25. 108. 208.
Egli, Commandant, 2, 374.
Egloff, Oberst, 3, 336.
Ehrat, Obervogt in Neu-Ravensburg, 1, 178. 320. 352.
Ehrenzeller, Peter, Diakon u. Archivar, 3, 84. 107. 235. 258. 274.
Eicher, Gemeindammann, (Gommiswald) 3, 350.
Eichmann, Gemeindammann, (Ernetschwyl) 3, 343. 350.
Eichmüller, Joseph, („Nagelsepp") 3, 13. 14. 16. 25. 26. 29. 31. 32. 54. 143.
— J. Michael, Landammann des Rheinthals, 1, 493—495. 509. 537. 2, 22. 319. 357.
Eigenmann, A., (Goßau) 3, 260. 411.
Einer, (Mörschwyl) 1, 294.
Eisenring, P. Joseph, Capitular von Pfäfers, 3, 184. 185. 187. 195.
Ellinger, Heinrich, Dr. med. 3, 279.
Engelbert, Abt v. St. Gallen, 1, 15.
Engler, Joseph Georg, Grenadier, 2, 368. 403. 449.
— Schuster, 3, 25.
Enzler, P. Sebastian, Ex-Capitular von St. Gallen, 2, 498.
Erlach, Rudolf von, General, 1, 386.
— Karl Ludwig von, 1, 200. 484.
Erlacher, helvetischer Commissär, 1, 263. 269. 270. 273—275. 310.
Escher, Alfred, Präs. d. Gr. Rath. (Zürich) 3, 379.
— Hans Konrad, (von der Linth) 2, 92. 93. 94. 224. 253. 371 bis 373. 378. 380. 383. 479. 480. 481. 3, 113.
— Bürgermeister, (Zürich) 2, 295. 309.
Eschmann, Ingenieur, 3, 221.
Eßlinger, R. R., (Zürich) 3, 350.

# F.


Fäh, Ammann, (Beuken) 3, 146.
— Bezirksammann, 3, 341.
Falk, Franz Karl, Amtmann, (St. Peterzell) 1, 304. 2, 22. 161. 166. 197. 199. 200.
— Peter Aloys, R. R., 1, 137. 243. 264. 294. 352. 414. 415. 2, 16. 24. 236. 237. 312. 313. 328—332. 334. 341. 342. 362. 367. 372. 392. 437. 438. 440. 442. 444. 487. 489. 490. 497. 3, 9. 25. 26. 44. 77. 118. 147. 173. 181. 190. 234. 242. 243. 275. 315. 373—375. 381. 412.
— Dr. med. 2, 321.
Faller, Joh. Martin, 3, 325.
Fatzer, (Romanshorn) 1, 160.
Federer, Landstatth., (Bernect) 1, 294.
— J. Ant. Sebastian, Rektor der Kantonsschule 3, 28. 122—124. 135. 157. 236. 249.
Fehr, Advokat, 2, 341.
Felber, Oberst, 1, 101.
Fels, Dr. Christian Friedr., R. R., 2, 532. 550. 3, 7—10 25. 26. 30. 31. 40. 51. 92. 153. 203. 235. 254. 263—267. 309. 387. 412.
— Hermann, Präsident d. Verfassungsr., 3, 25—27. 76. 77. 105. 106.
— Joh. Michael, evangelisch. Stadtpfarrer, (St. Gallen) 1, 266. 2, 509.
— Professor, (St. Gallen) 2, 32.
Ferch, P. Columban, Capitular von St. Gallen. 2, 113. 184. 185. 213. 308. 332. 333. 442. 503. 504. 524—525.
Fesch, Joseph, Cardinal, 2, 50. 113. 144—146. 148. 152. 169. 187. 188. 192. 194.
Finsler, Hans Kour., helv. Finanzminister 1, 407. 2, 218.
— General, 2, 401, 402.
Fisch, J. B., Commissär, 1, 340.
Fischer, Pfarrer, (Utznach) 3, 360.
Fleuch, Florian, Pfarrer, (Goßau) 1, 84.
Flüe, Michael von, 2, 278.
Fluri, P. Bonifaz, Capitular von Pfäfers 2, 133. 134. 136. 3, 183. 184.
Forrer, 1, 161.
— J. Joachim, Inspektor, 2, 465. 3, 73. 99.
— Marian, (Lichtensteig) 3, 209. 315.
Foucher, Joseph, franz. Senator, 1, 543.
Franz II., Kaiser, 1, 276. 277. 320. 338. 2, 78. 79. 211. 219. 282. 307. 310. 410.
— Abt von St. Gallen, 1, 63.
Frey, Nikolaus, Pfarrer, (Altstätten) 3, 351. 360.
Friedrich III., Kaiser, 1, 36. 38. 44.
— Herzog von Oesterreich, 1, 29. 30. 31. 36. 41. 43.
— VI., Graf von Toggenburg, 1, 33. 34. 42.
— Markgraf von Baden, 2, 216.
— Ludwig, von Hohensax, 1, 83.
— Wilhelm III., König v. Preußen, 2, 282. 435.
Fuchs, Aloys, Professor, 3, 129. 130. 141. 142.
— Christoph, Professor, 3, 119. 125. 129. 134. 138.
— Christoph, helvet. Beamter, 1, 331.
— Stadtschreiber, (Rapperschw.) 1, 375.
— Kreisammann, (Rapperschw.) 3, 17.
— Dr. med., 2, 29.
— Friedensrichter, 2, 98.
Füßli, Oberst, 2, 379. 465.
Furrer, Jonas, Dr., Bundespräsident, 3, 284. 373.


# G.


Gasaser, Leonhard, (Oberschan) 1, 331. 337. 550. 2, 450.
Gallati, Johann Bapt., Statthalter, (Sargans) 1, 331. 374. 403. 498. 2, 22. 303—305. 317. 319. 321. 324. 326. 344. 357. 359. 376—378. 380. 381. 410. 449. 451.

Gallati, Kaſſian, Landſchreib., 1, 285.
Gallus, der hl., 1, 4—6. 9. 274.
— II., Abt von St. Gallen, 1, 9.
Gallus, P. Beda, Capitular von St. Gallen, 1, 146. 159. 248. 283. 293. 297. 298. 313. 314. 322. 324. 425. 506. 2, 159. 260.
Caſparini, (Rorſchach) 1, 147. 160. 244.
Gavaſſini, Oberſt, 1, 337. 338.
Gazan, franz. General, 1, 410.
Gemperle, Jakob, Hauſirer, 1, 147.
Georg, Graf von Sargans, 1, 57.
— Graf von Werdenberg, 1, 47.
Germann, Jakob, Fiskal, 1, 425. 427. 2, 161, 330. 342. 367. 372. 392. 441. 448. 465. 466. 529. 530.
— Joh. Jakob, Dekan, 2, 260.
— Joſeph Landweibel, 1, 93. 95.
— Pankraz, (Lichtenſteig) 1, 249. 250. 265. 269. 2, 16. 161. 166. 198.
Girtanner, Daniel, 1, 482. 487. 531.
— Kaſpar J., Bürgermeiſter, (St. Gallen) 1, 445. 2, 236. 237.
Gizzi, Paſchalis, päpſtl. Nuntius, 2, 496. 497. 514. 3, 244. 294.
Glaus, (Schänis) 2, 252. 253. 450.
Glayre, Moritz, Mitglied des helvet. Direktoriums, 1, 415. 444.
Glutz, Rathsherr, (Soloth.) 1, 511.
Glutz-Ruchti, Schultheiß v. Soloth., 2, 182. 185. 186. 188. 209. 334.
Gmür, Berchthold, (Schänis) 3, 411.
— Dominik, Regierungsr., 1, 285 407. 414. 454. 455. 498. 500 bis 502. 2, 16. 19. 57. 78. 132. 154. 156. 167. 198. 237. 252. 257. 296. 318. 329—331. 367. 373. 388. 392. 437. 440. 441. 443. 444. 482. 483. 485—487. 489. 490. 497. 3, 8. 9. 25. 26. 29. 40. 41. 42. 44. 55. 76. 77. 86. 108. 118. 145—147. 180.
— Dominik, Advokat, 2, 197, 198.
— Dominik, jun., 3, 202.
— Dominik, Oberſt, 2, 533. 3, 120. 182. 183. 286. 315. 334. 340. 341. 347. 389.
— Ignaz, 1, 387. 501. 502. 2, 236. 257. 480. 3, 25. 108. 147. 179—183.
— Johann, (Amden) 3, 411.
Gmür, Joſeph, Publiz., 3, 350. 353. 354.
— Kaſpar, 3, 180—183.
— Leonhard, Dekan, 2, 512. 517. 518.
— Leonhard, Präſ. d. kath. Adminiſtrationsr., 3, 146, 234. 240. 243. 266. 269. 272. 293. 299 bis 301. 303. 308. 309. 312. 315. 324. 330. 349. 353. 375.
— Xaver, Gerichtspräſ., (Schänis) 1, 254. 285. 501. 502. 2, 22. 57. 94. 118. 135. 197. 198. 205—208. 251—253. 257. 268. 316. 342. 442. 445. 447. 448. 450. 493. 528. 549.
Gnipper, (Wattwyl) 3, 303.
Göldi, Andreas, Arzt, (Sennwald) 2, 533. 3, 7. 25.
— Jakob, 3, 25. 30.
— Ulrich, (Sax) 1, 286. 596. 2, 21.
Göldlin v. Tiefenau, Propſt, apoſt. Vikar, 2, 423. 482. 483.
Gonzenbach, Dr. Auguſt von, eidg. Staatsſchr., 3, 107. 231. 281. 317. 389. 390. 411.
— David von, 1, 487. 511.
— Karl von, Gerichtspräſident, 2, 448. 461. 549. 553. 3, 9. 25. 26. 51. 144. 235. 274.
Good, Dionys, 3, 25.
— Franz Ant., Arzt, 2, 358. 449.
— Franz Anton, jun., Bezirksammann, 2, 449. 3, 25. 26. 34. 54. 55. 108. 120. 208. 237. 315. 328.
— Joh. Friedrich, 2, 303. 304.
— Kaſpar Rudolph, Pannerherr, (Mels) 1, 224. 330.
— Martin, 2, 358. 449.
— Rudolph, 2, 303—306.
— Rudolph, Pfarrer, 2, 518. 3, 145. 302.
— Dr., (Mels) 3, 202. 208.
— von Greyplang, 2, 376.
Gotthard, (Giel v. Glattburg), Abt von St. Gallen, 1, 57. 59.
Gotzbert, Abt von St. Gallen, 1, 9.
Gräßli, (Grabs) 3, 202.
Graf, Johann, (Rebſtein) 1, 552. 2, 301. 357. 363. 407. 3, 25. 26. 30.
— J. B., (Appenzell) 1, 329. 414. 453. 454.

Gravina, ſpan. Geſandter, 2, 195.
— Peter, päpſtl. Nuntius, 1, 156.
Gregor VII., Papſt, 2, 17.
— XVI., Papſt, 3, 74. 75. 130. 193. 194. 244. 293. 302.
Greith, Karl Johann, Biſchof von St. Gallen, 3, 133. 140. 141. 167. 168. 191. 192. 234. 242. 243. 246. 253. 272. 277. 302. 306. 315. 406.
Greſſer, P. Martin, Capitular von St. Gallen, 1, 393. 2, 31. 51. 106—108. 114. 280. 333.
Grimm v. Wartenſels, Landammann d. Schweiz, 2, 277.
Grob, (Gonzenbach) 1, 148. 249. 492. 542. 549. 2, 21. 166. 182. 199. 448.
— (Lichtenſteig) 1, 249. 250. 423. 2, 32.
— (Wattwyl) 1, 152. 194. 267.
Grödler, Commandant, 1, 358. 359.
Gruber, General, 1, 384.
— Berghauptmann, 2, 92.
— Joh. Bapt., Advokat, 3, 108. 113. 233. 234. 236.
Grübler, Reichsvogt, 1, 162. 243.
Grüter, (Andwyl) 2, 361.
Gruner, Juſtus von, preußiſcher Geſandter, 2, 435. 445.
Gſchwend, Karl Heinrich, Hofkanzler, R. R., 1, 143. 162. 180. 181. 204. 220. 221. 267. 285. 372. 390. 407. 417. 454. 455. 467. 493. 532—534. 540. 549. 553. 573. 574. 2, 16. 20. 21. 198.
Guigner, General, 2, 272. 3, 73.
Guldin, Joſeph, Bezirksamm., (Mels) 2, 465. 3, 120. 260. 315. 337. 338. 388. 411.
Guſtav IV., Adolph, Ex-König von Schweden, 3, 200.
Gutenberg, Joh., 3, 258.

## H.

Haas, Artillerieinſpektor, (Baſel) 1, 396.
Häberlin, 2, 101.
Häſeli, Ammann, (Oberbüren) 1, 133. 136. 147. 160. 163. 204. 294. 488. 489. 542. 2, 172. 198. 453. 454.
Häni, J. J., (Kirchberg) 3, 209. 310. 315.
Härtſch, Gemeindammann, (Tablat) 2, 341. 3, 255.
Häusler, (Zuckenriet) 3, 143. 146.
Haffner, P. Aemilian, Capitular von St. Gallen, Generalvikar, 1, 146. 159. 212. 216. 241. 273. 278. 344. 349. 350. 384. 506. 507. 533. 538. 556. 565. 566. 2, 43—46. 51. 52. 54. 55—59. 64. 69. 71. 72. 76—79. 102. 106. 107. 112. 163. 208. 209 280. 281. 307. 308. 313. 497. 498. 512. 516—518. 527. 3, 129. 134. 419.
Hafner, Kaplan, 3, 361.
Hager, Fridolin, 1, 510.
— Franz, 1, 224.
— Dr. med., (Ragatz) 2, 29.
— (Kaltbrunn) 3, 146.
Hagge, P. Columban, Capitular von St. Gallen, 2, 113.
Hagmann, Georg, 1, 496, 497.
Halder, Unterſtatthalter, (St. Gallen) 1, 329. 330.
Haller, Albrecht v., Weihbiſchof von Chur, 3, 190.
— Karl Ludwig von, 1, 289. 372. 374. 376. 2, 441.
Haltiner, Joſ. Jak., Baumeiſter, 1, 424.
— J. Ulrich, Baumeiſter, 1, 424. 2, 264.
Hammerer, Statthalter, (Rebſtein) 1, 542.
Hardegger, Kreisammann, (Gams) 2, 545.
Hartmann, G. L., Publiziſt, 1, 268. 2, 32.
— Ludwig, Kloſterſtürmer, (Luzern) 1, 270.
— F. W., Straßeninſpektor, 3, 112. 166. 222. 366. 367.
Haſelbach, Statthalter, (Altſtätten) 1, 244.
— Jakob, (Altſtätten) 3, 411.
Hauntiger, P. Nepomuk, Capitular von St. Gallen, 1, 138. 146

159. 178. 187. 271—273. 278. 506. 520. 2, 54. 59. 117. 442. 3, 417.
Hauser, Joh. Georg, (Glarus) 1, 224. 2, 94.
— Commandant, 1, 510.
— Gebrüder, (Ragatz) 3, 276.
Hausknecht, Commissionsmitglied 2, 170.
Hautli, (Appenzell) 1, 293. 340. 341. 390. 394.
Hediger, (Schwyz) 2, 384. 394.
Hedinger, J. Ant., Amm., (Steinach) 1, 239. 281.
Heeb, Pfarrer, 3, 312.
Heer, J. Ant., (Rorschach) 1, 133. 136. 140. 147. 160. 163. 204. 294. 488. 489. 542. 2, 172. 193. 453. 454.
— Joachim, Statthalter des Kantons Linth, 1, 286. 302. 403. 543.
— Nikolaus, Tagsatzungsgesandter, (Glarus) 2, 139.
Hegner, Salomon, Ingenieur, 2, 480. 542. 543.
Heidegger, Vierortenhauptmann, 1, 162. 173. 181.
Heider, Joh., Administrator i. Pfäfers, 1, 82.
Heinrich III., Kaiser, 1, 13. 14.
— VII., Kaiser, 1, 22.
— II., Bischof von Konstanz, 1, 24.
— II. (von Ramstein), Abt von St. Gallen, 1, 27.
— III. (v. Gundolfingen), Abt v. St. Gallen, 1, 32.
— IV., Abt von St. Gallen, 1, 32. 33.
— Graf v. Werdenberg, 1, 35. 41.
— Graf von Sargans, 1, 41.
— v. Wildenberg, Dienstmann v. Pfäfers, 1, 23.
— Pfarrer, (Altstätten) 3, 120. 260. 315.
Helbling, Felix, Professor, R. R., 3, 11. 12. 16. 17. 25. 26. 30. 44. 55. 83. 108. 119. 125. 126. 127. 129. 132. 157. 169. 201. 202. 236. 248. 249.
— Joseph, Pfarrer, (Jona) 3, 17. 249.
Helfenberger, (Rorschach) 1, 272.
Hengartner, J. B., 2, 319. 357. 376.
Henne, Dr. Anton, Professor, 2, 551. 3, 11. 18. 25. 26. 30. 31. 37. 44. 51. 55. 57. 83. 84. 108. 120. 146. 157. 169. 201. 202. 236. 248. 249.
Herrsche, Professor, 3, 123.
Herrschi, Landammann, (Appenzell) 1, 549. 552.
Hertenstein, Franz Roman, (Rorschach) 1, 135. 165.
— Roman, 3, 202.
Herzig, (Herzog), Johann, 1, 329.
Herzog, P. Marian, Pfarrer, (Einsiedeln) 1, 269. 281.
— helvetischer Commissär, 1, 411. 420.
Heussi, Statthalter, (Glarus) 1, 330. 2, 253.
Hiller, von, österr. General, 1, 371.
Hilpertshauser, (Wattwyl) 1, 358.
Hilti, (Werdenberg) 1, 331.
— Posthalter, (Buchs) 2, 545.
— Rudolph, (Buchs) 3, 411.
Hirzel, Statthalter, (Zürich) 1, 162 178. 462. 509. 513. 530. 537. 2, 295.
Hobi, P. Nikolaus, Capitular von Pfäfers, 3, 193.
Höfliger, Anton, R. R., 3, 272. 291. 308. 315. 331. 353. 389. 411.
Hößli, (Graubünden) 3, 271.
Hofer, Dekan, 2, 169.
Hoffmann, Albert, 3, 325.
— Jos. von, R. R., (Rorschach) 3, 240. 260. 280. 285. 295. 298. 315. 325. 332. 335. 339. 348. 349. 361. 389. 401 412. 413.
— Karl, 3, 411.
— Marzell von, Statthalter, (Rorschach) 1, 294. 489.
Hottinger, Hauptmann, 2, 405.
Hotze, österr. General, 1, 320. 321. 336. 337. 339. 346—348. 361 bis 369. 374. 375. 378—382. 384—387.
Huber, Justus Fr., (Wallenstadt) 1, 499. 2, 303. 324. 3, 25.
— J. J., (Wallenstadt) 3, 411.
— P. Plazidus, Capitular v. Pfäfers, 3, 189. 195.
Hülsenbeck, Bankpräsident, 3, 316.
Hug, Philipp, 2, 361. 363.
Hunfried, Graf von Churwalden, 1, 13.

Hungerbühler, P. Magnus, Capitular von St. Gallen, 1, 140. 2, 51. 3, 417.
— Mathias, Landammann, 3, 85. 120. 146. 157. 168. 169. 181. 192. 214. 234. 236. 253. 256. 257. 261. 288. 289. 295. 298. 302. 303. 315. 320. 348. 373. 375. 389. 391. 401. 411. 412.

## J.

Jakob, (Ruſſinger), Abt von Pfäfers, 1, 64. 72. 76.
Jellachich, öſterr. General, 1, 333. 381.
Innozenz IV., Papſt, 1, 23.
Joachim, Abt von Einſiedeln, 1, 84.
— (Opfer), Abt von St. Gallen, 1, 84.
Jodokus (Höslin), Abt von Pfäfers, 1, 82.
Johann, Graf von Habsburg-Laufenburg, 1, 43.
— Philipp, Graf v. Hohenſax, 1, 83.
— Erzherzog von Oeſterreich, 1, 419—421. 2, 401.
Joſeph I., Kaiſer, 1, 94.
— (von Rudolphi), Abt von St. Gallen, 1, 100. 101. 104.
Jourdan, franz. General, 1, 332. 333.
Julius II., Papſt, 1, 59. 60.

## K.

Kapaun, Baron v., öſterr. Rittmeiſter, 1, 360. 363.
Kappler, Appellationsrichter, 2, 545. 3, 9.
Karl der Große, Kaiſer, 1, 10. 13.
— V., Kaiſer, 1, 70.
— VI., Kaiſer, 1, 98. 99.
— X., König von Frankreich, 2, 553.
— Albert, König von Sardinien, 3, 289.
— der Kühne, Herzog von Burgund, 1, 47.
— Erzherzog, öſterr. Oberfeldherr, 1, 168. 169. 320. 332—334. 339. 346—348. 354—359. 365. 367. 372—375. 378—380. 384. 388. 389. 419. 2, 270.
— Rudolph, Graf v. Buol-Schauenſtein, Biſchof von Chur-St. Gallen, 2, 41. 494. 495. 497. 511. 512. 520—522. 3, 39. 40. 45. 46. 73. 124. 125. 130. 132. 133. 141. 418. 419.
Karrer, Kaufmann, 3, 146.
Kaſpar, Abt von St. Gallen, 1, 39. 44.
Kaſthofer, Karl, (Bern) 2, 539.
Kaufmann, Joh., (Rheineck) 3, 209. 274.
Kaiſer, Dr., Badearzt, (Ragatz) 3, 184. 185.
Keel, Johann Joſeph, Forſtinſpektor, 2, 539. 3, 174.
Keller, Auguſt, helvetiſcher General, 1, 347.
— Dr., (Schmerikon) 1, 501. 502.
— Jakob, (Thal) 2, 357. 363. 449.
— Bürgermeiſter, (Zürich) 3, 157.
— Johann Bapt., Pfarrer, 3, 143. 146. 242. 302. 315.
Kelly, J. J., Fabrikdirektor, 1, 436.
Keßler, Dr. med., 3, 348.
Klaus, Bonifaz, Domvikar, 3, 350. 361.
Klauſer, J. J., (Krummenau) 3, 209.
Klein, (Weſen) 2, 316.
Kuns, Pfarrer, (Trogen) 1, 442. 443.
Kobenzl, öſterr. Miniſter, 1, 277. 282. 2, 77.
Kohler, P. Auguſtin, Capitular von Pfäfers, 3, 193.
— P. Pirmin, Capitular von Pfäfers, 3, 193.
Kolb, (Mels) 1, 498.
Koller, (Bütſchwyl) 3, 108.
Kolumban, der hl. Abt, von Bobbio, 1, 4.
Konrad, Abt von Pfäfers, 1, 23.
— Abt von Einſiedeln, 2, 498.
Korſakow, ruſſiſcher General, 1, 379. 380. 382. 388.
Kralo, Abt. v. St. Gallen, 1, 14. 16

Krauer, P. Leodegar, Capitular von St. Gallen, 2, 214.
Kretz, Landvogt, (Unterwalden) 1, 75.
Krüſi, J. A., 1, 445.
Krus, Schultheiß, (Luzern) 1, 168.
Kubli, Melchior, hetvetiſcher Senator, (Glarus), R. R. v. St. Gallen, 1, 182. 183. 189. 285. 2, 392. 532. 3, 7, 10, 11.
— Kreisammann, (Altſtätten) 3, 13. 14.
Kubly, Felix Wilh., Architekt, 3, 171. 173. 224. 245.
Kübeck, Freiherr von, öſterr. Finanzminiſter, 3, 285.
Kühnis, Arzt, (Rüthi) 3, 260. 411.
Künzle, Johann, (Goßau), Volksagitator, helvet. Senator, 1, 126. 127. 131—133. 140. 143. 160. 164. 165. 170—173. 177—179. 181—184. 188—190. 204. 207. 210. 211. 224. 239. 244. 267. 271. 281. 293. 340. 341. 367. 390. 391. 394. 400. 402. 414. 415. 430. 2, 15. 3, 13.
Kuhn, Bernhard, (Wildhaus) 2, 545. 3, 9. 108. 316.
Kuminer, Heinrich, Bürgermeiſter, (St. Gallen) 1, 72.
Kunkler, Gemeindammann, (St. Gallen) 3, 209.
— J. Chriſtoph, Architekt, 3, 224.
Kuno, Abt v. St. Gallen, 1, 31. 32.
Kunz an der Egg, 1, 151.

## L.

Laharpe, Friedr. Cäſar, Mitgl. des helvet. Direktoriums, 1, 199. 334. 400. 405. 406. 408. 540. 2, 310. 390.
Lambruschini, Card.-Staatsſekretär, 3, 300.
Landolt, Hans Kaſp., (Zürich) 1, 178.
Lanicca, Richard, Ingenieur, 2, 478. 545. 547. 3, 113. 287.
Lanter, J. J., 2, 161.
Lanz, Andr., Ingen., 2, 91. 93. 131.
Latour, P. A., Landrichter, 3, 75.
Lauer, franzöſ. Generaladjutant, 1, 247. 275. 400.
Lavater, Joh. Kaſpar, (Zürich) 1, 290.
Lebzeltern, Ritter von, 2, 286. 290. 292. 295. 309. 310. 315.
Lecarlier, franz. Armeecommiſſär, 1, 240. 246.
Lecourbe, franzöſ. General, 1, 348. 378. 411. 2, 69.
Ledergerw, Hofammann, (St. Gallen), 1, 86.
— Pankraz, Oberſt, 2, 528. 3, 90.
Lehnherr, M. Ant., 1, 497.
Leiter, Anton, (Uznach) 3, 411.
— (Scala), Stephan, 2, 475.
Leo XII., Popſt, 2, 497. 504. 505. 517.
Leodegar, (Bürgiſſer), Abt v. St. Gallen, 1, 91—93. 96. 97. 99. 100.
Leopold II., Kaiſer, 1, 115.
Letter, Landvogt, (Zug) 1, 223.
Liebenfels, Walburga v., letzte Aebtiſſin von Schänis, 2, 250.
Liuthard, erſter Bibliothekar von St. Gallen, 1, 13.
Locher, Hauptmann, 3, 339.
Loiſon, franz. General, 1, 410.
Louis Napoleon (III.) Bonaparte, Kaiſer, 3, 157. 158.
Lüchinger, (Oberriet) 1, 372.
Ludwig der Deutſche, Kaiſer, 1, 9.
— II., Kaiſer, 1, 14.
— XVI., König v. Frankreich, 1, 325.
— XVIII., König von Frankreich, 2, 311. 398. 404.
— Philipp, König von Frankreich, 2, 553. 3, 157.
Luquet, Monſign., päpſtl. Geſchäftsträger, 3, 386.
Luther, Martin, 1, 63. 3, 310.
Lutz, Joh., Advokat, 3, 15. 209.
— Konrad, (Thal) 3, 15. 25.

## M.

Macchi, Vinzenz, päpſtl. Nuntius, 2, 482. 506.
Macciotti, Alexander, päpſtl. Nuntius, 3, 304. 305.
Märk, J. J., (Wyl) 2, 448.
Magnus, (Mang), der hl., 1, 5.
Maier, Staatsſchreiber, 2, 467. 530.
Maillardoz, ſchweizer. Geſandter in Paris, 2, 192.
Manſer, (Appenzell) 1, 470.

Marie Louise, Kaiserin von Frankr., 2, 272.
Massena, franz. General, 1, 331—333. 334. 347. 348. 391—401. 411.
Mathilde von Vatz, 1, 19.
Mathis, Sines, 3, 120. 260.
Maurer, Pfar., (Maseltrangen) 3, 312.
Maximilian I., Kaiser, 1, 56. 57.
— Christaph, (v. Roth), Bischof v. Konstanz, 1, 293. 426.
Mayer, R. R., 3, 25.
Menzinger, Landvogt, 3, 197.
Merian, Andreas, (Basel) 2, 220.
Merz, Dr. Albert, 2, 533. 537.
— (Herisau) 1, 263.
Meßmer, Jakob Lorenz, R. R., 1, 253. 399. 430. 455. 470. 474. 482. 495. 569. 573. 2, 14. 19. 98—101. 120 197. 216. 265. 268. 334. 362. 365. 367. 372. 388. 392. 455. 465. 473. 478. 480. 529—531.
— Joh. Jak., Pannerherr d. Rheinthals, 1, 221. 237. 402. 494. 534. 540. 549. 2, 22.
Mettler, (Mogelsberg) 1, 249. 364. 365.
Metternich, Fürst Clem. Wenzeslaus, k. k. Staatskanzler, 2, 307. 308. 310. 391. 433. 438. 461. 3, 285.
Meyer, (Junker) St. Gallen) 1, 173.
— Ritter J. R. Val. v, (Luzern) 1, 178.
— von Knonau, Ludw. 1, 184. 188.
— von Schauensee, Bernh., 1, 182. 189. 313. 433.
— Daniel, Apotheker, (St. Gallen) 2, 30.
Mila, Einsiedler, Gründer von St. Johann, 1, 18.
Mirer, Dr. Joh. Petrus, Bischof v. St. Gallen, 2, 424. 3, 123. 151. 167. 302—305. 325. 406.
Mittelholzer, Senator, (Appenzell) 1, 407. 414. 482.
Mahr, Chorherr, (Luzern) 1, 470.
Mourichard, franz. General, 1, 476.
Montalivet, franz. Minister, 2, 278.
Moreau, franz. General, 1, 411. 420. 429. 432.
Morel, P. Gall, Capitular v. Einsiedeln, 3, 187. 189. 270.
Mortier, franz. General, 1, 410.
Mülinen, von, Schultheiß, (Bern) 1, 213.
Müller, P. Benedikt, Capitular von Einsiedeln, 3, 183.
— P. Blasius, Capitular von St. Gallen, 1, 140.
— Johann von, d. Geschichtschreiber, 1, 54. 55. 130. 194. 195. 229. 276—278. 320. 417. 418. 420. 466. 2, 234.
— Johann Baptist, Kreisammann, (Mosnang) 3, 7. 9. 25.
— Johann Bapt., R. R., (Wesen) 3, 209. 261. 316.
— Johann Jaseph, Nationalrath, (Mosnang) 3, 202. 203. 208. 237. 256. 267. 269. 271. 280. 295. 297. 315. 353. 374. 382. 388.
— Joh., Oberst in Neapel, 1, 244. 245.
— Joseph Anton, (St. Georgen) 1, 133. 136. 140. 147. 160. 190. 204. 231. 244. 272. 294. 304. 542. 2, 15. 157. 164. 170. 198. 341. 448.
— Jost Anton, Landvogt, (Uri) 1, 220. 520. 2, 60.
— Markus, Regens, 3, 135.
— M. A., Priester, (Wyl) 2, 506.
— Peter Plazidus, Sekretär und Hofrath des Abtes Pankraz, 1, 420. 429. 430. 432—434. 452. 476. 557. 559. 565. 567. 573. 2, 48—50. 55. 79. 114. 209. 503.
— (Schmerikon) 3, 354.
Müller-Friedberg, Franz Joseph von, Landshofmeister, 1, 178.
— P. Heinrich von, Capitular von St. Gallen, 1, 146. 159. 178. 181. 187. 205. 284. 292. 293. 297. 312. 344. 352. 368. 2, 43. 54. 102—105. 112. 114. 115. 214. 423. 424. 517. 3, 129. 134. 418.
— Karl von, Landammann, 1, 54. 115. 119—121. 130—135. 142 bis 145. 148. 162. 183. 194 bis 197. 203. 208—211. 229. 256. 276. 286. 287. 301. 320. 350. 351. 387. 417. 418. 432. 436. 439. 446. 447. 453. 466. 469.

470. 474. 478. 516. 517. 539. 555—561. 564—572. 2, 12. 15—17. 24. 32. 36. 37. 42 bis 45. 49. 52. 55. 57. 59. 62. 63. 66. 70. 71. 75—77. 102. 106. 108—110. 122. 131. 132. 142. 145—148. 150. 151. 157–159. 163–165. 172. 175. 176. 178. 180. 184—186. 189—195. 198. 199. 202. 207. 209. 210. 220. 234. 236. 237. 242—244. 271. 278. 295. 296. 299. 301. 306. 322. 328. 329. 331. 334. 335. 339—341. 360. 367. 389. 392. 411. 415. 422. 428—431. 434. 435. 439. 440. 442. 444—446. 455. 466. 472. 474. 489. 495. 525. 526. 530. 531. 552. 3, 6. 7. 23. 25. 77. 78. 387.

Müller von Mühlegg, Ferdinand v., Reichshofagent in Wien, 1, 276. 478. 2, 50.

Munzinger, Konrad, (Olten) 1, 510.

Muralt, Conrad von, Bürgermeiſter, (Zürich) 3, 263.

## N.

Nabholz, Ulrich, Orator aus Zürich, 1, 96. 97.

Näf, Mathias, (Oberuzwyl) 3, 280.

Näff, Adolph, Ingenieur, 3, 197.

— Auguſt, 3, 15. 25.

— Dr. Joh. Mathias, (Altſtätten) 1, 221. 2, 339. 448. 450. 530. 3, 9. 14. 19. 22.

— Dr. Wilh., Landamm., Bundesrath, 2, 532. 550. 3, 7. 8. 14. 25. 77. 153. 154. 156. 220. 234. 254. 267. 271. 280. 281. 288. 289. 312. 315. 317. 321. 335. 349. 368. 374. 390. 391.

Napoleon I., (Bonaparte), Kaiſer d. Franzoſen, 1, 201. 202. 385. 404. 405. 411. 412. 419. 430. 432. 443. 444. 460. 461. 475. 476. 526. 528. 531. 544. 545. 546. 552—555. 557. 558. 561 bis 564. 568—572. 574. 2, 22. 23. 46. 52. 56. 66. 68. 113. 148. 193. 191. 199—201. 218. 219. 270. 272. 277—279. 284. 289. 311. 395. 398. 400. 414. 462.

Naſalli, Ignaz, päpſtl. Nuntius, 2, 484. 496.

Neef, (Mogelsberg) 1, 363.

Negrelli, Aloys, Ingenieur, 2, 545. 3, 109. 111. 216. 218. 219.

Neſſelrode, Graf von, ruſſiſcher Geſandter in Wien, 2, 308. 310.

Neuhaus, Schuttheiß, (Bern) 3, 238. 363.

Neven, Fr. Xaver, Fürſtbiſchof von Baſel, 2, 150.

Ney, Marſchall, franz. Geſandter, 1, 530. 537. 2, 46. 52. 55. 56. 58. 65. 66. 69. 70—75. 81. 82. 102. 108—112. 189.

Notker, (Balbulus), der Selige, 1, 10.

— Labeo, 1, 17.

— Abt von St. Gallen, 1, 16.

Nouvion, franzöſiſcher General, 1, 331.

Nußbaumer, Pfarrer, 2, 518.

## O.

Oberlin, Mitgl. des ſchweiz. Direktoriums, 1, 406.

Oberly, Franz, Ant., 1, 497—500. 2, 21. 319. 3, 10.

— J. Ant., 1, 374.

— Rudolph, 3, 25. 337.

— Landamm., (Mels) 1, 224. 225.

Oberteufer, Commandant, 1, 299.

Ochs, Peter, (Baſel), Zunftmeiſter, 1, 201. 234. 400.

Ochſenbein, Ulrich, Oberſt, Bundespräſid., 3, 271. 316. 317. 369.

Ochsner, P. Karl, Capitular von Pfäfers, 3, 192. 193.

— Meinrad, Pfarrer, 2, 260. 489. 3, 127.

Oeri, Kriegscommiſſär, (Zürich) 2, 369. 370. 389. 405.

Oswald, Dr. Wendelin, 1, 63.

Oſterriet, Architekt, 2, 94.

Othmar, der hl., Abt von St. Gallen, 1, 6, 274.
— II., (Kunz), Abt von St. Gallen, 1, 79, 85.
Otto I., Kaiser, 1, 14, 16.
Oudinot, franzöſ. General, 1, 336, 347.

## P.

Palladius, iriſcher Biſchof 1, 3.
Pankratius, (Vorſter), letzter Abt v. St. Gallen, 1, 116, 126, 156 bis 159, 168, 169, 174—177, 180, 181, 186—193, 196—198, 203—208, 212—215, 271, 272, 276—279, 282, 283, 295, 296, 298, 320, 321, 335, 341—346, 349, 352, 353, 360, 362—365, 384, 418, 419, 428, 429, 431, 432, 434, 435, 448—452, 476 bis 479, 504—506, 520, 555 bis 560, 565—569, 2, 42, 43, 48, 49, 54, 55, 58, 59, 65, 71, 72, 74—79, 107—109, 112 bis 115, 147, 150—155, 159, 184, 185, 194—196, 201, 207, 208, 211, 237, 256, 279—281, 307 bis 314, 318, 319, 328—331, 334—337, 390, 391, 395, 397, 398, 425, 428, 429, 434, 435, 438—441, 443, 445, 446, 498 bis 505, 512, 516, 522—528, 3, 417, 419.
Paschalis II., Papſt, 1, 18.
Patrik, der hl., 1, 3.
Paul I., Czar, 1, 389.
Perret, Franz, 1, 499, 2, 303, 358, 449, 450.
Perrochel, franz. General, 1, 401.
Peſtalozzi, Ingenieur, 3, 366, 367.
Peter, Joh. Ant., (Sargans) 2, 224, 319, 448.
Peter, Verwalter, (Pfäfers) 1, 438, 439, 440, 500.
Petermann von Raron, 1, 36, 45.
Petraſch, öſterreich. General, 1, 347, 382, 383.
Pfändler, (Flawyl) 3, 302.
Pfenniger, Reg. Statthalter, (Zürich) 1, 244.
Pfiſter, Joh., Pfarrer, (Sommeri) 1, 292.
— P. Plazidus, Capitular, ſpäter Abt von Pfäfers, 2, 134, 135, 232, 506, 3, 151, 152, 183 bis 189, 193—195.
— Pfarrer, (Bernek) 2, 518.
— Statthalter, (Schaffhauſen) 1, 520, 528, 529.
Pfyffer, Eduard, Schultheiß, (Luzern) 3, 138.
Pidou, helvet. Senator, 1, 539.
Pitt, William, der Jüngere, 1, 475.
Pius II., Papſt, 1, 44.
— VI., Papſt, 1, 116.
— VII., Papſt, 1, 419, 2, 80, 151, 186—188, 192, 194, 277, 336, 421, 423, 425—429, 438, 483, 492, 497.
— IX., Papſt, 3, 302, 303.
— Abt von St. Gallen, 1, 87.
Pluquet, Max, Oberſt, 1, 381, 382, 387.
Pocobelli, Ingenieur, 2, 478.
Popp, Gall Joſ., Pfarrer, 2, 518, 3, 143, 240, 302.

## R.

Radetzky, öſterr. General, 3, 383.
Radpert, Mönch v. St. Gallen, 1, 10.
Rapinat, General, franz. Commiſſär, 1, 262—264, 273, 274.
Rapp, franz. General, 1, 526—530, 555, 557.
Raymann, (St Gallenkappel) 2, 316, 448, 3, 25.
— Profeſſor, 3, 123.
Real, Franz Anton, Staatsankläger, 3, 236, 343.
Rebmann, (Stäfa) 2, 95.
Reding, Aloys v., Landammann, 1, 238, 255, 256, 448, 450, 452 459—462, 464, 465, 468, 477, 480, 498, 509, 510, 518, 520, 521, 537, 562, 2, 37, 59, 123, 295, 382, 385, 394, 434, 441, 445.
— Karl Dominik von, 1, 118.
— Feldmarſchall, (Madrid) 1, 229.
Reiſli, Ferdin., 1, 503.

Reinhard, Hans von, Landammann der Schweiz, 1, 508. 540. 545. 571. 2, 37. 93. 139. 224. 226. 271. 278. 283. 287. 291. 295. 296. 298. 308. 318. 326. 327. 329. 337. 390. 395. 398. 429. 431. 434.
— Graf, Fr. K., franz. Gesandter, 1, 410. 412. 432.
Reugger, Dr. Albrecht, helvet. Senator, 1, 462. 470. 2, 390. 398.
Reulti, Joachim Pankraz, R. R., 1, 229. 243. 244. 294. 304. 445. 447. 449. 470. 489. 536. 569. 573. 2, 16. 18. 22. 47. 69. 128. 135. 157. 163. 180. 189. 191. 197. 236. 237. 288—290. 305. 328. 334. 340. 341. 372. 384. 392. 402. 411. 424. 436. 437. 444. 455. 486. 487. 489. 530. 3, 8. 9. 19. 23. 25. 74. 77. 86. 87. 118. 147. 168. 181. 387.
— Karl, Sohn d. vor., 2, 532.
— Verwalter, (Wyl) 1, 206.
Reyniers, franz. General, 1, 553.
Rheiner, Dr. Hermann, 3, 224.
Rickenmann, Bonifaz, Altschultheiß, 1, 255. 375. 2, 21. 306. 3, 260.
— Joh. Bapt., Oberst, 2, 401. 402. 3, 108. 120.
— Xaver, Bezirksammann, 3, 260. 307. 329. 389.
Riedi, Martin, (Chur) 2, 494
Rietmann, Eduard, 3, 316.
Riettmann, Michael, (Forstbeamter) 2, 539.
Riffel, (Stäfa) 2, 101.
Ritter, Stadtammann, (Altstätten) 1, 268. 294. 304. 493. 549.
— Dr. Florian, 1, 371.
— Jakob Ulrich, Oberst, 3, 315. 347. 348. 385. 391.
Röderer, franz. Senator. 1, 543. 571.
Rohrer, Christian, (Buchs) 3, 202. 337—340. 413.
Rothlin, Dekan, 3, 126.
Rouyer, franz. Leg. Sekretär, 2, 66. 113.
Roverea, Ferdinand von, Oberst, 1, 285. 321. 335. 337. 346. 348. 379.
Rudolph von Habsburg, Kaiser, 1, 23. 41.
— von Montfort, Abt v. Pfäfers. 1, 15.
— I., Graf v. Rapperschwyl, 1, 19. 20.
— II., Graf von Rapperschwyl, 1, 43.
Rüst, Joh. Valentin, 1, 519.
— Oberst, 3, 326. 335. 341. 343.
Rüttimann, Vinz., Schulth., (Luzern). 1, 447. 462. 469. 470. 539. 2, 270. 359. 384. 431.
Ruprecht, Kaiser, 1, 31. 32.
Rutishauser, Hofrath, 2, 503.

## S.

Sailer, Joseph Nik., Schulth. (Wyl) 2, 161. 312. 321.
— K. G. J., R. R., 3, 411.
— Georg Pankraz, (Wyl) 1, 489. 2, 161. 166. 321.
Salis-Seewis, Gaudenz von, helvet Generalinspekt., Dichter, 1, 329.
— -Sils, von, Konferenz-Abgeord. 1, 508.
— -Soglio, Heinrich von, Oberst, 1, 510.
— -Soglio, Johann von, Graf, 1, 307.
— -Zizers, Freiherr von, Geheimr. des Abtes Pankraz, 1, 307.
Salomon, Bischof von Konstanz und Abt von St. Gallen, 1, 10. 14.
Sartori, Oberstlieutenant, 1, 229. 489.
— Karl Fidel von, 2, 219. 3, 90.
Savary, Mitgl. d. helv. Direktoriums, 1, 406. 415.
Saylern, Clemens v., R. R., 2, 364. 389. 407. 466. 530. 533. 3, 25. 77. 78. 108. 120. 137—139. 147. 240.
— Joh. Nepom. von, Präsid. des kathol. Administrationsr., 2, 532. 3, 25. 234. 240. 242. 243. 253. 256. 293.
Schäpper, Heinrich, 1, 497.
Schaffhauser, Joseph, Alt-Landamm. 1, 487—491. 509. 518. 520. 536. 2, 15. 21. 118. 157. 161.

166. 178. 182. 197. 199. 255. 329. 361. 442. 550. 3, 9. 19. 25. 26. 44. 51. 108. 118—120. 258.
Schaffhauser, Pfarrer, 2, 518.
Schaller, Julian, Staatsrath, (Freiburg) 3, 201.
Schauenburg, franz. General, 1, 237 bis 240. 246. 249. 252. 263. 308.
Scheitlin, Mitgl. der Verwaltungskammer, (St. Gallen) 1, 393.
— J. M., Schützenhauptmann, 3, 324.
— Peter, Professor, 3, 43.
Schenk v. Castell, Reichsgraf, 2, 225.
Scherer, P. Konrad, Capitular von St. Gallen, 1, 146. 159. 566. 2, 70. 107. 117. 162—164. 167. 168. 174. 182. 183. 196. 201. 517. 3, 129.
— Joh. Jak., (St. Gallen) 2, 276.
Scherrer, Kammerer, 1, 423.
— Pfarrer, 2, 32. 34.
— (Ebnat) 1, 361.
Schieß, P. Cölestin, Dekan von St. Gallen, 1, 140. 144. 216. 248. 274.
Schildknecht, (Goßau) 3, 9. 25. 26. 30. 108. 120.
Schindler, Verwaltungspräs., 1, 470. 2, 94.
Schirmer, J. J., (St. Gallen) 2, 236. 448. 530.
Schlumpf, Franz, Kassier, 2, 532. 3, 214.
— Gallus, helvet. Volksrepräsentant, (Wattwyl) 1, 147. 154. 178. 194. 195. 196. 265. 270. 329. 400. 414. 454. 532. 2, 15.
Schmid, P. Dominik, Capitular von St. Gallen, 1, 393. 2, 106. 133. 134. 260. 488. 512. 3, 418.
— Joachim, (Lachen), 2, 319. 344. 359. 360. 381.
— Dekan, 3, 38. 39. 126—128. 135. 140.
Schmidt, (Basel), 1, 433.
Schmitt, Erziehungsrath, 3, 124.
Schnebeli, 2, 101.
Schneider, Dr., (Dornbirn) 2, 181. 272.
Schöll, Karl Aug., (Zürich) 3, 222.
Schönenberger, Pfarrer, 2, 518. 3, 38.
Schraut, Baron, österr. Gesandter, 2, 285. 318. 320. 327. 337. 382. 385. 433. 438. 3, 27.
Schubiger, (Utznach) 3, 411.
Schüber, J. J., 1, 509.
Schueler, Meinrad, 1, 178.
Schumacher, P. Beat, Capitular von St. Gallen, 1, 135. 384.
Schwander, Kommandant, 2, 545.
Schwarzenberg, Fürst von, 2, 407.
Schwendi, Konrad, Vierortenhauptmann, 1, 52.
Schwitzer, Justin, (Goßau) 3, 143. 144.
Secretan, Mitgl. des helvet. Direktoriums, 1, 406.
Seifert, Johann, 1, 497.
— Pfarrer, (Ebnat) 3, 108. 198.
— H. A., (Wartau) 3, 411.
Senn, Joh. Jak. 1, 497.
Sequin, (Utznach) 3, 411.
Séras, franz. General, 1, 535. 2, 12. 69.
Severoli, päpstl. Nuntius, 2, 395.
Sidler, Landammann, (Zug) 2, 477.
Siegwart-Müller, Konstantin, Schultheiß, 3, 263. 265. 266.
Sigismund, Kaiser, 1, 43.
Sixtus IV., Papst, 1, 50.
Sonderegger, Joh. Jos., Landessäckelmeister, (Altstätten) 1, 496. 2, 161.
Speck, Pfarrer, (Benken) 3, 361.
Specker, Kommissär, 1, 340.
— Postdirektor, 3, 107.
Spillmann, P. Viktor, Capitular v. St. Gallen, 2, 512. 3, 419.
Spina, päpstlich. Nuntius in Paris, 1, 435.
Sprecher von Bernegg, Bündner Staatsmann, 1, 562.
Stackelberg, Graf von, russischer Ges. in Wien, 2, 307. 308.
Stadelmann, P. Plazidus, Capitular von St. Gallen, 1, 241. 295. 303. 310. 342.
Stadler, Elias, Pannerherr, 1, 149. 150. 151.
— Dr. Johann, Landammann, 2, 531. 532. 550. 3, 9. 11. 19. 25. 26. 43. 51. 76. 77. 169. 234. 315. 412. 415.
— Joh. Jak., Statthalter, 2, 492. 573, 3, 299. 337. 531.

Stähelin, Antistes, (St. Gall.) 2, 34.
Stapfer, Philipp Albert, helvet. Gesandter in Paris, 1, 300. 315. 338. 421. 426. 434. 435. 443. 470. 517. 539. 542. 562. 568. 2, 193.
Steger, Joh. Heinrich, Landvogt, 1, 211. 492. 573. 2, 457. 465. 3, 6. 25—27. 30. 44. 50. 51. 78. 258.
— Dr. med., (Lichtensteig) 3, 315. 316.
— Bezirksam., 3, 340. 343. 389.
Stehlin, Oberst, (Basel) 2, 253. 384.
Steiger, Johann, (Flawyl) 1, 151.
— J. J., (Altstätten) 3, 32. 103.
— Nik. Friedr., Schultheiß, (Bern) 1, 200. 208. 213. 284. 320. 321. 335. 346. 358. 375. 376. 377. 386.
— Peter Friedrich, R. R., 3, 69. 84. 88. 97. 98. 103. 105. 144. 168. 169. 191. 221. 236. 239. 253. 256. 263. 264. 269—271 298. 307. 312. 313. 317. 349. 362. 372—375. 388. 391. 400. 401.
Steinach, M., 2, 448.
Steiner, P. Joh. Bapt., Capitular von Pfäfers, 2, 133. 135. 3, 186. 187. 232. 233.
Steinlin, G. B., 2, 550. 3, 8. 25. 27. 44. 157.
— Kaspar, Bürgerm., (St. Gallen), 1, 486. 509. 549. 569. 2, 21. 118. 131. 292. 295. 297.
Steinmann, Bürgermeister, (St. Gallen) 1, 486.
— Daniel, R. R., 2, 364. 549. 3, 8. 9. 11. 19. 23. 25. 181. 203.
Steinmüller, Rudolph, 1, 423. 2, 236. 509.
Stieger, P. Paul, O. C., 1, 269.
Stockar, helvet. Senator, 1, 484. 2, 218.
Strauß, Dr. David Fr., 3, 201. 202. 204.
Studer, Libellist, 1, 281.
Stutz, Kaplan, (Sargans) 3, 361.
Sulser, Jakob, (Aymoos) 1, 497. 3, 260.
Suwarow, russischer General, 1, 377. 380. 383. 385. 388. 389.

## T.

Talleyrand, August von, franz. Gei., 2, 273.
— Karl Moriz, franz. Minister, 1, 434. 435. 477. 480. 542. 555. 568. 2, 37. 58. 113. 148. 193 194. 209. 210. 220. 320. 2, 27.
Testaferrata, Fabrit. Sceberas, päpstl. Nuntius, 2, 80. 111. 112. 137. 142. 154. 174. 175. 209. 314. 346. 425.
Theiler, Kommissär, 1, 403.
Thormann, Staatssekretär, 1, 469.
Thürlemann, Dr. med., (Goßau) 3, 25. 26. 278. 315. 410.
Thugut, österr. Minister, 1, 276. 277. 320. 386.
Thurn, Fidelis von, St. Gallischer Landeshofmeister, 1, 89. 90.
Thurnherr, (Oberriet) 1, 294.
— Pfarrer, 3, 315.
Tindal, engl. Unterhändler, 1, 321.
Tobler, Joh. Konrad, 1, 445.
Troxler, Professor, Dr., 3, 85.
Tschann, von, Geschäftstr. in Paris, 3, 286.
Tschudi, Aegidius, der Historiker, 1, 71—73. 75. 76.
— Christoph, Prediger, 3, 239. 258.
— Pfarrer, (Arbon) 1, 426.
Tulla, Ingenieur, 2, 480.
Turreau, franz. General, 1, 475.

## U.

Ulrich III., Abt von St. Gallen, 1, 17.
— VI., Abt von St. Gallen, 1, 22.
— VIII., (Rösch), Abt v. St. Gallen, 1, 44—57. 84. 85.
— Georg, Graf v. Hohensax, 1, 83.
Ulrich, Philipp, Graf von Hohensax, 1, 80.
Umberg, Pfarrer, 3, 350. 364.
Usteri, Dr. Paul, Staatsm., (Zürich) 1, 405. 406. 414. 458. 2, 93. 384. 474. 477. 552.

# V.

Valentin, Pfarrer, 2, 34.
Veith, Pfarrer, (Andelfingen) 1, 514 bis 516.
Verninac, franz. Gesandter, 1, 468. 484. 530.
Vetsch, Mark., (Werdenberg) 1, 285. 446.
Vettiger, Anselm, (Utznach) 1, 285. 501. 502. 2, 21. 170. 252. 253. 316. 370. 3, 10. 16. 25. 258.
Vial, General, franz. Gesandter, 2, 113. 145. 146. 148. 151. 152. 164. 187. 189. 190—194. 199. 200. 210. 211. 273.
Viale-Prela, Auditor der päpstlichen Nuntiatur, 3, 136.
Vock, Aloys, Professor, Domdekan, 2, 244. 3, 243.
Vogler, Ammann, (Altstätten) 1, 71. 76.
Vorster, Karl, 1, 452. 2, 163.
— Pankratius, S. Pankratius.
— Zacharias, Hauptmann, 1, 158.

# W.

Wachter, P. Gregor, Capitular von Pfäfers, 2, 134.
Wäber, Xaver v., Landamm., (Schwyz) 2, 382. 394. 406.
Wälli, Redakteur, (Lichtensteig) 3, 209. 302.
Walafried Strabo, 1, 9.
Walder, Mitgl. d. Verwaltgskammer., 1, 390.
Walliser, (Mosnang) 1, 148. 492.
— J. A., Präsident des kathol. Administrationsr., 3, 411.
Walser, Bürgerin, „Göttin der Freiheit", 1, 326.
Waltram, Centgraf von Alemannien, 1, 6.
Watt, Joachim v., (Vadian), Bürgermeister, 1, 63. 67. 92.
Wattenwyl, Emmanuel von, 1, 484. 525. 562.
— Rudolph von, Landammann der Schweiz, 2, 94. 96. 100. 101. 114. 139. 146. 172. 182. 218. 271—273. 283. 285.
Weber, Reichsgraf, Aloys von, Landammann, (Schwyz) 1, 182—185. 186. 189. 236. 321.
— General, (Bern) 1, 347.
— (Lichtensteig) 3, 315.
Weder, Dr. Johann, Landammann, 3, 85. 107. 120. 146. 156. 157. 169. 192. 248. 257. 291. 295. 302. 303. 313. 315. 318—321. 350. 351. 372. 389. 391. 400. 411. 412.
Wegelin, Adrian, 2, 29.
— August, Kantonsrichter, 3, 25. 26. 55. 101. 102. 107. 235. 262. 274. 275. 291. 316. 389. 410. 411.
Wegmann, Johann, 1, 389. 396.
Weidmann, P. Franz, Bibliothekar von St. Gallen, 1, 157. 393. 437. 2, 106. 333. 3, 418. 419.
Wessenberg, Joh. Heinrich, Freiherr von, Generalvikar von Konstanz, 1, 516. 517. 2, 39—41. 169. 175. 182. 187. 192. 232. 484.
Wetter, Dr., 1, 54.
— (Herisau) 1, 244. 271.
— C. A., Revisionskommissär, 2, 297
Weydmann, J. Philipp, 3, 262. 389. 390.
Wiborada, die hl., 1, 15.
Wick, P. Theodor, Capitular von St. Gallen, Pfarrer, 1, 344. 384. 506. 508. 566. 2, 54. 70. 102. 116. 213. 280. 438. 442. 487. 511. 512. 517. 3, 129. 141. 142. 245. 418.
Widrig, Peter, 1, 223.
Wieland, Bürgermeister, (Basel) 2, 390.
Wild, Bernhard, 2, 29.
— Jakob, Korporal, 2, 368.
— (St. Gallen) 3, 157.
Willading, Schultb., (Bern) 1, 95.
Willi, Schuster, 2, 96. 101.
— Johann, 2, 377.
Willimar, Priester, (Arbon) 1, 4.
Wirth, Marin, 1, 148.
— Joh. Jakob, (Lichtensteig) 2, 448. 3, 9. 19. 25. 30. 120.

Wirth, Joh. Georg, Antiſtes, 3, 415. 416.
Wirz à Rudenz, 1, 179. 203. 489. 491. 509. 520. 2, 236. 312. 321. 329. 330. 333. 336. 337. 361. 363. 375. 405. 449—451. 3, 26
Wißmann, (St. Gallenkappel) 1, 502.
Wölfle, J. Kaſpar, Dekan, 2, 489. 518. 3, 120.
Wölfli, Schmid, 3, 25.
Würſch, Landammann, (Nidwalden) 2, 37.
Würth, Obervogt, (Neu St. Johann) 1, 360.
— Advokat, (Lichtenſteig) 3, 16.
Wüſt, (Oberriet) 1, 294.
Wully, Kanzler d. päpſtl. Nuntiatur, 2, 438. 439.
Wyß, von, Schultheiß, (Zürich) 1, 213.

## X.

Xaintrailles, franz. General, 1, 325—327.

## Z.

Zay, Dr. Karl, 2, 360. 370.
— Statthalter, 2, 384.
Zellweger, Jakob, Landam., 1, 396.
— Jakob, jun., Landammann, 1, 445. 508. 530. 537. 2, 37. 70. 195. 356. 357. 368—373. 376. 378. 380. 383. 405. 407.
— Johann, 1, 551.
Zen, Karl, päpſtl. Nuntius, 2, 438. 444. 445. 482.
Ziegler, J. Melch., (Winterth.) 3, 222.
Zimmermann, Kaplan, 3, 361.
Zingg, Amtskläger, 3, 315. 343.
Zollikofer, Fiskal, 1, 162.
— Kaſp. Tobias, 2, 29.
— Joh. Jak., 2, 16. 529.
— Julius Hieronymus, Landamm., 1, 341. 393. 402. 453. 455. 549. 569. 2, 16. 19. 32. 57. 58. 135. 163. 166. 176. 288. 289. 295. 298. 341. 362. 367. 384. 392. 402. 415. 429. 442. 529. 3, 387.
— Dr. med., 2, 509.
— und Züblin, Buchdrucker, 2, 125. 3, 258.
Zſchokke, Statthalter, (Baſel) 1, 458.
Zuber, Steuereinnehmer, 1, 392 bis 395. 492. 541.
Züblin, Friedr. 3, 385.
— Präſid. d. kaufm. Direktoriums, 2, 295. 319.
Zürcher, Joh. Nep., Bisthumsverweſ., 2, 518. 3, 120. 129. 134. 135. 140. 148. 418.
— Vikar, 3, 361.
Zündt, Jak. Nik., 2, 530. 550.
— Johann, Bezirksamm., (Altſtätten) 3, 209. 311. 315. 351. 352. 366. 408—410.
Zurburg, J. J., Dekan, 2, 489.
Zweifel, Obervogt, (Rorſchach) 1, 162. 178. 419. 488. 542. 2, 21. 24.
— Joh. Jak., (Glarus) 1, 178.
— Johann, (Maſeltrangen) 2, 532. 3, 114.
Zwicki, Tagſatzungsgeſandt., (Glarus) 1, 530. 2, 380.
Zwingli, Ulrich, 1, 63. 74.
Zwyſſig, P. Aloys, Capitular von Pfäfers, 3, 193. 194.

41 438ST BR1 4885
10/94 53-005-00

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD AUXILIARY LIBRARY
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004
(415) 723-9201
All books may be recalled after 7 days

DATE DUE

Digitized by Google